Bibl.Mont

4786 - 8.2

<36604268290012

<36604268290012

Bayer. Staatsbibliothek

Des

achten Bandes

zweiter Theil.

Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zweiter Titel.

Vermögen der Kirche.

I. Vermögen der Kirche selbst.

A. Eigenthumsfähigkeit.

§. 943.

Man vergleiche hierüber in dem ersten Abschnitt gegenwärtiger Abtheilung, dann in der Abtheilung XI. bei Stiftungswesen.

B. Kirchenverwaltungen.

§. 944.

Auch die hierüber bestehenden Bestimmungen sind in der Abtheilung XI. bei dem Stiftungswesen aufgenommen, und daselbst nachzusehen.

C. Pfründen.a)

1) Verwaltung.

§. 945.

(Den Holzabschleif bei den Pfarrei = und Beneficien=Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da mehrere Churfürstliche Landgerichte und andere Jurisdictions = Obrigkeiten bei Pfarrei = und Beneficien=Veränderungen in den erhobenen Baufäll = und Abschwandsschätzungs=Protocollen von den Pfarrei = und Beneficien=Waldungen und Gehölzen keine Kenntniß nahmen; so erhalten selbe hiemit den Auftrag, bei oberwähnten Verhandlungen auch auf den Holzabschleif die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und die allenfalls eidlich abgeschätzte Abschleifsumme in Ansatz zu bringen, um solche sonach aus den Vermögensmassen der abgegangenen Pfarrer und Beneficiaten erheben zu können.

München, den 28. November 1804.

Churfürstlicher Kirchen=Administrations=Rath.

An
sämmtliche Churfürstliche Landgerichte und andere Jurisdictionsbehörden also ergangen.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 50. S. 1035.

§. 946.

Auszug

aus

der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.)

§. 74. Die Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien, insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude; Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Bau=

---

a) Auch hierüber siehe das Nähere in der Abth. XI. bei Stiftungswesen.

lasten ad onus successorum und Regulirung der Aussitzfristen gehört zum Wirkungskreis der Kammer des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1825 Nr. 54. S. 1097.

§. 947.

22709.

(Die Verwaltung der Capitalien der Pfarrei N., resp. die Befugniß der Pfründebesitzer, die Verwaltung des Pfründevermögens unter Oberaufsicht der Kreisregierung zu verwalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. August d. J. obenbemerkten Betreffes wird folgende Entschließung ertheilt:

Alles Kirchenvermögen ist bekanntlich entweder zum Unterhalte der Geistlichkeit bestimmt (bona beneficialia) oder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kirche gewidmet. Die Verwaltung des ersteren steht nach canonischen Grundsätzen in der Regel den Pfründebesitzern zu (annot. ad cod. civ. pars I. cap. 7. §. 42. Nr. 2). Das revidirte Gemeinde-Edict hat im §. 59 und §. 94 nur die Verwaltung des Kirchenvermögens den Kirchenverwaltungen übertragen, und dieselben in die bis dahin und seit 1818 von den politischen Gemeinden wieder ausgeübten Verwaltungsrechte eintreten lassen, bezüglich der Verwaltung des Pfründevermögens durch die Pfründebesitzer aber nichts geändert, weshalb auch dem jeweiligen Pfarrer zu N. die Befugniß nicht entzogen werden kann, die zum Pfarrvermögen gehörigen Activcapitalien in hergebrachter Weise, und vorbehaltlich der der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, nach §. 74 der Verordnung vom 17. December 1825 (Reg. Bl. 1097) zustehenden Oberaufsicht auch fernerhin zu verwalten. Die Königliche Kreisregierung hat hienach unter Rückempfang der vorgelegten Acten das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 15. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

2) Fassionen.

§. 948.

(Die Herstellung der Fassionen über die der Decimations-Pflichtigkeit unterliegenden Einkünfte in der Provinz Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem §. 7. des unterm 14. verflossenen Monats ausgefertigten Hauptsteuer-Mandates ist bereits verordnet worden, daß alle Pfarrer, Vicarien und Beneficiaten, dann die Kirchen, Bruderschaften, Stiftungen und Körperschaften sowohl in der Provinz Altbayern, als in den dazu gehörigen Inclaven, von ihren genießenden Grundrenten, z. B. Ritter- und Hofbaugütern, Schäfereien, Bräuhäusern, Waldungen, Stiften, Gilten, Zehenten, Laudemien, Lehen-Gefällen, Scharwerken, Fischereien, Jurisdictionen ꝛc. als provisorische Steuergabe für gegenwärtiges Etatsjahr ein halbes Procent des heutigen Werthes zu entrichten, und in Folge dessen, ohne irgend eine Ausnahme, Fassionen, wie sie durch eine besonders hierüber verfaßte Instruction vorgeschrieben worden sind, bis zum 1. Mai d. J. anzufertigen, und einzusenden haben.

Da hingegen durch diese provisorische Steuergabe nach dem §. 11 gedachten Haupt-Steuermandats, jener Theil der Decimation, welcher von den so eben benannten Realitäten und Grundrenten der Geistlichkeit, Kirchen, Stiftungen und Corporationen bisher entrichtet werden mußte, ganz cessirt, und dagegen nur mehr jene Einnahmen und Renten unter die Decimationspflichtigkeit fallen, welche von der Geistlichkeit, den Kirchenstiftungen und Corporationen aus Fundations- und anderen Capitalien, Stolrechten und sonstigen zu dem liegenden Vermögen nicht gehörigen Gegenständen bezogen werden; so haben Seine Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 2. d. anzubefehlen geruht, daß über die eben erwähnten Bezüge ganz abgesonderte Fassionen erholt werden sollen.

Alle in der Provinz Bayern, einschlüßig der Inclaven, befindlichen Pfarrer, Vicarien, Beneficiaten, Kirchen-, Bruderschafts- und Stiftungs-Administrationen und Verwaltungen, dann Corporationen, ohne Unterschied, ob einige hievon bisher die Decimation entrichtet haben, oder nicht, — und mit alleiniger Ausnahme der neu organisirten Kloster- und Stiftspfarreien, welche auch diesmal keiner Decimation, sondern nur der provisorischen Besteuerung hinsichtlich der ihnen zugetheilten Grundstücke unterliegen, — haben daher nach Ausweis der anliegenden Formulartabelle eine genaue, und pflichtmäßige Fassion über alle nach den entworfenen Rubriken beziehende Einnahmen und Genüße zu verfassen, und längstens bis zum 10. künftigen Monats März bei den einschlägigen Königlichen Rentämtern in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Rentämter, Herrschaftsgerichts- und Hauptstädte der Provinz Bayern haben hiebei die Obliegenheit auf sich, diese eingelieferten Fassionen einer genauen Revision

zu unterstellen, die mangelhaften sogleich zur Umarbeitung zurückzusenden, und über alle in ihrem Rentamtsbezirke von der decimalen Geistlichkeit, den Kirchen, Stiftungen und Corporationen hergestellte Fassionen eine Generaltabelle in duplo nach den nämlichen Rubriken, wie die speciellen Fassionen abgefaßt sind, und mit Aufführung eines jeden einzelnen decimablen Individuums oder Corpus, sammt seinen verschiedenen summarischen Bezügen zu verfassen, dann sammt den Original-Fassionen und Beilagen längstens bis zum 30. des nämlichen Monats März zur diesortigen Landesdirection in Steuersachen einzusenden.

Sollte von einem oder dem andern Fassionssteller der Einsendungstermin nicht genau zugehalten werden, so werden die Königlichen Rentämter, Herrschaftsgerichte und Hauptstädte hiemit ermächtigt, die rückständigen, oder die wegen Mangelhaftigkeit zur Umarbeitung wieder zurückgesendeten Fassionen durch eigene Boten auf Kosten der im Ausstande oder in Schuld befangenen Fassionssteller zu erholen.

Das nämliche Executionsmittel wird auch gegen diejenigen Königlichen Rentämter in Anwendung gebracht werden, welche sich gleichen Gebrechen blos stellen.

Um Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit in den herzustellenden Fassionen zu erzwecken, und Willkührlichkeit in der Auslegung dieser Verordnung zu beseitigen, werden hiemit folgende Bestimmungen festgesetzt, an die sich sämmtliche Fassionssteller, so wie die Königlichen Rentämter genau zu halten haben.

§. 1. In der Fassionstabelle kommt unter jeder Rubrik der geeignete Betrag, oder Genuß auf ein Jahr nur überhaupt oder summarisch vorzutragen; dagegen muß aber durch besondere Beilagen die Eigenschaft des Genusses sonderbar angezeigt, und da, wo der jährliche Betrag hievon unbestimmt oder zufällig ist, mittelst einer Durchschnitts-Berechnung von den letzten zehn Jahren ausgemittelt werden.

In die erste Rubrike (Einnahme an jährlichen Zinsen von Fundations- und andern Capitalien) ist daher der Betrag an Zinsen auf ein Jahr summarisch in die Fassionstabelle einzutragen; — jedoch müßen in einer besonderen Beilage alle, wo immer anliegende Capitalien, sammt den jährlich davon abfallenden Zinsen, nach ihrer besondern Eigenschaft, z. B. ob es Fundations-, Jahrtags- oder andere Capitalien, und wo sie dermal anliegend sind, specifisch angezeigt werden.

§. 2. Der Genuß von Kirchen, Bruderschaften und Stiftungen, und so auch die Nutzungen von den gestifteten Jahrtagen, dann anderen Gottesdiensten, sind gleichfalls in der Fassionstabelle unter der Rubrik 2 mit ihrem jährlichen Betrage summarisch einzusenden. — Dagegen muß aber, mittelst Anfertigung einer besondern Beilage, jeder einzelne Genuß genau angezeigt, und mit seinem abwerfenden jährlichen Betrage ausgewiesen werden.

§. 3. Die Stolrechte an Tauf-, Hochzeiten- und Begräbnißgebühren sammt den hiebei, oder auch außerdessen anfallenden Opfern, so wie die eingehenden Meßstipendien, sind nach einem Mitteldurchschnitte der letztvergangenen zehn Jahre, nämlich vom Jahre 1798 bis 1807 einschlüßig, zu berechnen, und in der Fassionstabelle auf ein Jahr der Durchschnittsertrag auszuwerfen.

Jede dieser verschiedenen Gattungen von Einnahmen muß in einer besondern Beilage durch alle zehn Jahre, von Jahr zu Jahr genau und abgesondert vorgetragen werden. Diese verschiedenen Einnahmen dürfen also auch durchaus nicht zusammen geworfen und vermischt, sondern sie müßen genau und zuverläßig aus den vorhandenen Pfarr = und Aufschreibbüchern extrahirt werden.

§. 4. Unter die sonderbaren Einnahmen kommen alle jene gewissen oder ungewissen Bezüge und Anfälle am Gelde oder Naturalien, welche letztere jedoch nach ihrem Currentwerthe in Geld angesetzt werden müßen, — vorzutragen, welche in den vorgängigen Rubriken nicht schon ausdrücklich enthalten sind, und nicht zu jenen Bezügen gehören, so aus einem Realitäten = oder Grundrentenbesitze entspringen, und diesemnach einer besondern Fassion und Grundbesteuerung schon unterliegen. — Alle hieher geeigneten bestimmten oder unbestimmten derlei Bezüge sind gleichfalls in einer besonderen Beilage umständlich anzuzeigen und die unbestimmten oder zufälligen Einnahmen nach einem zehnjährigen Durchschnittsertrage auf ein Jahr in Anschlag zu bringen.

Hierunter können auch die zufälligen Erbschaften und Vermächtnisse gereiht werden; hievon wird der Zinsbetrag zu 4 vom Hundert, wenn dieser nicht schon unter den Capitalszinsen begriffen sein sollte, in die Fassionstabelle gesetzt.

§. 5. In der letzten Rubrik kommt endlich das Summarum des ganzen fatirten Betrages auf ein Jahr zu entwerfen.

Hiebei hat ein Abzug, unter was immer für einem Titel, um so minder statt, als bei der definitiven Bestimmung des Decimations=Betrages die geeignete Rücksicht auf die Congrua eintreten wird.

§. 6. Jedes decimable Individuum oder Corpus hat seine betreffende Fassion vollständig über alle Bezüge, ohne Ausnahme, zu demjenigen Königlichen Rentamte einzureichen, in dessen Bezirke es sich befindet.

§. 7. Besitzt ein Pfarrer, Vicar oder Beneficiat noch neben seiner Präbende ein besonderes Beneficium, so ist hierüber eine abgesonderte Fassion zu verfassen, und zum einschlägigen Königlichen Rentamte zu übergeben.

Der nämlichen Verbindlichkeit unterliegen auch jene Kirchen und Corporationen, bei denen sich ganz abgesonderte, unter eigener Verwaltung stehende Neben = oder Filialkirchen und Stiftungen befinden.

§. 8. In jenem Falle aber, wo ein Beneficium oder eine geistliche Präbende mit einer Pfarrei oder mit einem Beneficium ganz vereinigt ist, und für untrennbar geachtet wird, kann die abgesonderte Fassionsstellung unterbleiben; jedoch ist hierüber in der Fassionstabelle nebst der Pfarrei auch das einverleibte Beneficium namentlich mit vorzutragen.

§. 9. Der Fassionspflichtigkeit unterliegen auch diejenigen Cooperatoren oder stabilen Pfarrcapläne, welche bestimmt ausgewiesene jährliche Bezüge von Kirchen, Bruderschaften und Stiftungen, oder an Stolrechten, Meßstipendien u. dgl. genießen.

§. 10. Absichtlich zu gering verfaßte Fassionen oder unächte Auszüge und Specificationen aus Rechnungen, Pfarr- und andern Ausschreibbüchern unterliegen einer strengern Untersuchung und besondern Bestrafung.

§. 11. Die Königlichen Rentämter, Herrschaftsgerichte und Hauptstädte haben die besondere Obliegenheit auf sich, nicht nur zu wachen, daß kein decimationspflichtiges Individuum oder Corpus ihres Rentamtsbezirkes sich der Fassionsstellung entziehe; sondern daß diese auch der gegenwärtigen Instruction entsprechen.

Schlüßlich wird denselben noch aufgetragen, die fassionspflichtige Geistlichkeit, dann die Kirchen-, Bruderschafts- und Stiftungs-Administrationen und Verwaltungen ihres Bezirkes sogleich von dieser Verordnung durch Circular-Patente in besondere und hinlängliche Kenntniß zu setzen, dieselben zur schleunigen Befolgung ihrer Fassions-Obliegenheiten aufzufordern, und zur richtigen Beobachtung des festgesetzten Termins anzuhalten.

München, den 5. Februar 1808.

Königliche Landes-Direction in Bayern.

Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. I. St. 8. S. 481.

Benennung des der Decimation unterliegenden Individuums oder Körperschaft.	Einnahme an jährlichen Zinsen von allen, wo immer anliegenden Fundations- und anderen Capitalien.			Genuß von Kirchen, Jahrtagen, Bruderschaften und Stiftungen jährlich.		
		fl.	kr.		fl.	kr.
Namen der Pfarrei oder des Beneficiums ꝛc. oder der Kirche, Bruderschaft, Stiftung zu N. Rentamt N. Herrschaftsgericht N. Hauptstadt N.	Z. B. Diese betragen nach der unter Ziffer N. anliegenden Specification, im Gesammtbetrage auf ein Jahr.	N.	N.	Z. B. Nach Auszeige der anliegenden Specification unter Ziffer N. berechnet sich der Gesammtbetrag für ein Jahr auf	N.	N.

Datum und Unterschrift

Genuß von Stolrechten, Meßstipendien und Opfern.			Sonderbare Einnahmen, welche nicht ausdrücklich unter vorstehenden Rubriken enthalten sind.			Summarium aller Einnahmen auf ein Jahr.		Anmerkungen.
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
Z. B.			Z. B.					
Hieran wirft sich nach dem durch die Beilage unter Ziffer N. hergestellten zehnjährigen Totalertrage v. Anno 1798 bis 1807 inclusive im Durchschnitte auf ein Jahr heraus	N.	N.	Diese betragen nach den hierüber sonderbar verfaßten Specificationen, und zwar die bestimmten nach Beilage Ziffer N.	N.	N.			
			Die unbestimmten nach Beilage Ziffer N.	N.	N.			

des Fassionstellers. (L. S.)

Jede dieser verschiedenen Gattungen von Einnahmen muß in einer besondern Beilage durch alle zehn Jahre, von Jahr zu Jahr genau und abgesondert vorgetragen werden. Diese verschiedenen Einnahmen dürfen also auch durchaus nicht zusammen geworfen und vermischt, sondern sie müßen genau und zuverläßig aus den vorhandenen Pfarr- und Aufschreibbüchern extrahirt werden.

§. 4. Unter die sonderbaren Einnahmen kommen alle jene gewissen oder ungewissen Bezüge und Anfälle am Gelde oder Naturalien, welche letztere jedoch nach ihrem Currentwerthe in Geld angesetzt werden müßen, — vorzutragen, welche in den vorgängigen Rubriken nicht schon ausdrücklich enthalten sind, und nicht zu jenen Bezügen gehören, so aus einem Realitäten- oder Grundrentenbesitze entspringen, und diesemnach einer besondern Fassion und Grundbesteuerung schon unterliegen. — Alle hieher geeigneten bestimmten oder unbestimmten derlei Bezüge sind gleichfalls in einer besonderen Beilage umständlich anzuzeigen und die unbestimmten oder zufälligen Einnahmen nach einem zehnjährigen Durchschnittsertrage auf ein Jahr in Anschlag zu bringen.

Hierunter können auch die zufälligen Erbschaften und Vermächtnisse gereiht werden; hievon wird der Zinsbetrag zu 4 vom Hundert, wenn dieser nicht schon unter den Capitalszinsen begriffen sein sollte, in die Fassionstabelle gesetzt.

§. 5. In der letzten Rubrik kommt endlich das Summarum des ganzen fatirten Betrages auf ein Jahr zu entwerfen.

Hiebei hat ein Abzug, unter was immer für einem Titel, um so minder statt, als bei der definitiven Bestimmung des Decimations-Betrages die geeignete Rücksicht auf die Congrua eintreten wird.

§. 6. Jedes decimable Individuum oder Corpus hat seine betreffende Fassion vollständig über alle Bezüge, ohne Ausnahme, zu demjenigen Königlichen Rentamte einzureichen, in dessen Bezirke es sich befindet.

§. 7. Besitzt ein Pfarrer, Vicar oder Beneficiat noch neben seiner Präbende ein besonderes Beneficium, so ist hierüber eine abgesonderte Fassion zu verfassen, und zum einschlägigen Königlichen Rentamte zu übergeben.

Der nämlichen Verbindlichkeit unterliegen auch jene Kirchen und Corporationen, bei denen sich ganz abgesonderte, unter eigener Verwaltung stehende Neben- oder Filialkirchen und Stiftungen befinden.

§. 8. In jenem Falle aber, wo ein Beneficium oder eine geistliche Präbende mit einer Pfarrei oder mit einem Beneficium ganz vereinigt ist, und für untrennbar geachtet wird, kann die abgesonderte Fassionsstellung unterbleiben; jedoch ist hierüber in der Fassionstabelle nebst der Pfarrei auch das einverleibte Beneficium namentlich mit vorzutragen.

§. 9. Der Fassionspflichtigkeit unterliegen auch diejenigen Cooperatoren oder stabilen Pfarrcapläne, welche bestimmt ausgewiesene jährliche Bezüge von Kirchen, Bruderschaften und Stiftungen, oder an Stolrechten, Meßstipendien u. dgl. genießen.

§. 10. Absichtlich zu gering verfaßte Fassionen oder unächte Auszüge und Specificationen aus Rechnungen, Pfarr- und andern Ausschreibbüchern unterliegen einer strengern Untersuchung und besondern Bestrafung.

§. 11. Die Königlichen Rentämter, Herrschaftsgerichte und Hauptstädte haben die besondere Obliegenheit auf sich, nicht nur zu wachen, daß kein decimationspflichtiges Individuum oder Corpus ihres Rentamtsbezirkes sich der Fassionsstellung entziehe; sondern daß diese auch der gegenwärtigen Instruction entsprechen.

Schlüßlich wird denselben noch aufgetragen, die fassionspflichtige Geistlichkeit, dann die Kirchen-, Bruderschafts- und Stiftungs-Administrationen und Verwaltungen ihres Bezirkes sogleich von dieser Verordnung durch Circular-Patente in besondere und hinlängliche Kenntniß zu setzen, dieselben zur schleunigen Befolgung ihrer Fassions-Obliegenheiten aufzufordern, und zur richtigen Beobachtung des festgesetzten Termins anzuhalten.

München, den 5. Februar 1808.

Königliche Landes-Direction in Bayern.

Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. I. St. 8. S. 481.

Benennung des der Decimation unterliegenden Individuums oder Körperschaft.	Einnahme an jährlichen Zinsen von allen, wo immer anliegenden Fundations- und anderen Capitalien.			Genuß von Kirchen, Jahrtagen, Bruderschaften und Stiftungen jährlich.		
Namen der Pfarrei oder des Beneficiums ꝛc. oder der Kirche, Bruderschaft, Stiftung zu N. Rentamt N. Herrschaftsgericht N. Hauptstadt N.	Z. B. Diese betragen nach der unter Ziffer N. anliegenden Specification, im Gesammtbetrage auf ein Jahr.	fl. N.	kr. N.	Z. B. Nach Auszeige der anliegenden Specification unter Ziffer N. berechnet sich der Gesammtbetrag für ein Jahr auf	fl. N.	kr. N.

Datum und Unterschrift

Genuß von Stolrechten, Meßstipendien und Opfern.			Sonderbare Einnahmen, welche nicht ausdrücklich unter vorstehenden Rubriken enthalten sind.			Summarium aller Einnahmen auf ein Jahr.		Anmerkungen.
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
Z. B. Hieran wirft sich nach dem durch die Beilage unter Ziffer N. hergestellten zehnjährigen Totalertrage v. Anno 1798 bis 1807 inclusive im Durchschnitte auf ein Jahr heraus	N.	N.	Z. B. Diese betragen nach den hierüber sonderbar verfaßten Specificationen, und zwar die bestimmten nach Beilage Ziffer N.	N.	N.			
			Die unbestimmten nach Beilage Ziffer N.	N.	N.			

des Fassionstellers. (L. S.)

§. 949.

Auszug.

11184.

(Die Pfarr-Fassionen und die zu versetzenden Pfarrer betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unserer Landesdirection in Schwaben vom 27. v. M. im Betreffe der Pfarrei N. beschließen Wir wie folgt:

ꝛc. ꝛc.

Wir haben bei dieser Gelegenheit ungerne wahrgenommen, daß Uns hinsichtlich dieser Pfarrei eine unrichtige Fassion vorgelegt worden ist, und Wir gewärtigen, daß in Zukunft genauere Uebersichten über den Bestand der zu vergebenden Pfründen erholt werden, so wie bei den Vorschlägen der zu versetzenden Pfarrer, welchen Wir durch eine Versetzung eine Belohnung zudenken, die Privat-Convenienz derselben mehr berücksichtigt werden solle.

München, den 9. Juli 1808.

An
die Königliche Landesdirection in Schwaben also ergangen.

§. 950.

(Die Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen katholischen Pfarreien, Pfarr-Vicariate, Prädicaturen, Curatien, Exposituren und Beneficien des Königreiches und deren Beschreibung betr.)

M. J. K.

Bisher fehlt es noch immer an einer nach richtigen und erschöpfenden Grundsätzen hergestellten Beschreibung des Vermögens der katholischen Pfarreien, Curatien und Beneficien.

Die nach willkührlichen Angaben gefertigten Fassionen in einigen Theilen Unseres Reichs sind beinahe ganz unbrauchbar, weil sie sich auf veränderliche Usualquantitäten z. B. Schober, Fuhren, Garben ꝛc. stützen, weil auf die Einheit der Maaße, Gewichte und Münzen noch nicht Rücksicht genommen ist, — weil bei den Productionskosten eine blosse Willkühr sich darstellt, und die Lasten überhaupt bald zu hoch, bald zu niedrig, — bald den Rubriken nach mangelhaft angesetzt sind; — woraus von selbst folgt, daß aus so fehlerhaften Vordersätzen niemals ein reines für alle Zwecke brauchbares, und als gerechter Maaßstab aller Ansprüche anzunehmendes Resultat sich ergeben kann.

Da es nun unabänderliches Bedürfniß ist, den bleibenden Ertrag, sofort den Werth und die Natur aller katholischen Pfarrstellen und übrigen Kirchenpfründen möglichst genau zu kennen, damit sowohl bei Beförderungen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit der Besetzung ein möglichstes Genüge geschehen, als die Gesuche um Verbesserung, Ausmittlung oder Sicherstellung des Unterhaltes, die Reclamationen bei Arrondirungen, Dismembrationen, Taxansätzen ꝛc. richtig bemessen, und überhaupt damit das Wohl der gesamm-

ten Geistlichkeit möglichst befördert werden möge; — so haben Wir, — um über das Einkommen sämmtlicher dem katholischen Cultus gewidmeten Pfarreien, Curatien und Beneficien nach gleichförmigen Grundsätzen und auf eine verläßige Weise gefertigte Berechnungen, und zugleich eine vollständige Uebersicht desjenigen Theiles des allgemeinen Stiftungsvermögens, welcher der Benutzung und Selbstadministration der katholischen Geistlichkeit überlassen ist, zu erhalten, — nach der Analogie der wegen Herstellung der Fassionen über den Ertrag der protestantischen Pfarreien erlassenen Vorschriften (Reg. Bl. vom Jahre 1810. IX. Stück) die beiliegende Instruction über die Herstellung und Beglaubigung der Fassionen dieser Stellen fertigen lassen, und zugleich verordnet, daß damit eine gleichförmige Beschreibung ihrer übrigen Verhältniße, dann die Verfassung eigener Conspecte über das Grundvermögen derselben verbunden werden soll.

Unsere General-Kreis-Commissariate und die Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg haben dafür zu sorgen, daß die Fassionen nebst den Pfarrbeschreibungen spätestens innerhalb 6 Monaten nach den gegebenen Vorschriften gehörig angefertigt, beglaubigt und nach der angestellten Superrevision nebst den anbefohlenen Conspecten an Unser geheimes Ministerium des Innern eingesendet werden.

Da die mit aller Genauigkeit zu führende Revision der Fassionen, so wie die Fertigung der Conspecte über das Grundvermögen der geistlichen Pfründen eine längere Zeit erfordert, so weisen Wir Unsere General-Kreis-Commissäre an, zu diesen Arbeiten taugliche Individuen aus dem quiescirenden Personale zu verwenden, damit die Vollendung derselben desto schleuniger zu Stande gebracht werde.

München, den 5. December 1811.

Instruction

zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen katholischen Pfarreien, Prädicaturen, Curatien, Exposituren und Beneficien des Königreichs und deren Beschreibung.

I.

Vorschriften für die Herstellung der Fassionen.

§. 1. Sämmtliche in dem Königreiche befindlichen katholischen Pfarreien, Pfarrvicariate, Prädicaturen, Curatien, Exposituren-Local-Caplänen, Curat- oder einfache Beneficien, und überhaupt alle selbstständigen, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehenen Seelsorgestellen, und Kirchenpfründen, sowohl unmittelbaren, als mittelbaren Patronates sollen ihrem Vermögen und Ertrage nach genau beschrieben werden.

Die Vermögens- und Ertrags-Fassionen sind von den hierauf instituirten, und im Besitze befindlichen Geistlichen, bei ledigen Stellen aber, oder wo die Besitzer durch längere Krankheit, Alter, oder andere Zufälle hiezu außer Stande sind, von den Provisoren und Temporal-Administratoren unter Leitung der einschlägigen Cultus-Stiftungs-Administration zu fertigen.

§. 2. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit dieser Fassionen wird verordnet, daß

a) die Geldbezüge durchgängig nach dem Conventions- Münz- oder 24 Gulden Fuße, und eben so die Geldpreise der Natural-Genüße,

b) die Naturalien ohne Unterschied, ob sie als Besoldung, oder unter andern Titeln für grundherrliche Rechte u. dgl. gereicht werden, durchgängig nach der neu eingeführten Bayerischen Mäßerei,

c) das Flächenmaaß der Grundstücke durchgängig nach dem Bayerschen Morgen zu 400 Quadratruthen, oder 40000 Quadratschuhen in Ansatz gebracht werden sollen.

d) Diejenigen Geistlichen oder Fatenten, denen die Reduction ihrer Orts-Mäßerei in die Bayerische noch nicht bekannt ist, haben sich an die ihnen zunächst gelegene allgemeine oder besondere Stiftungs-Administration, oder das betreffende Rentamt zu wenden, und den benöthigten Aufschluß zu erholen. Rücksichtlich der Reduction der örtlichen Flächen-Maaße in den Bayerischen Morgen ist das Nämliche zu beobachten.

Diese Vorschrift ist allenthalben um so genauer zu befolgen, als nach den Verordnungen vom 28. Februar 1809 (Reg. Bl. St. 20), vom 30. März 1810 (Reg. Bl. St. 14), dann vom 7. Juni 1811 (Reg. Bl. St. 40) die Muttermaaße an alle Behörden mitgetheilt, und die Einführung gleicher Maaße, Münzen und Gewichte in dem Königreiche bereits allgemein verfügt ist.

§. 3. Da hinsichtlich der Naturalien für alle Theile des Königreiches wegen der Verschiedenheit der Cultur, und der topographischen Verhältnisse der einzelnen Bezirke ein gleicher Preis sich nicht festsetzen läßt, so haben die Königlichen General-Kreis-Commissariate nach vorgängigem Benehmen mit den Kreis-Finanz-Directionen die Mittelpreise der lezten 10 Jahre, und den daraus zu schöpfenden zehnjährigen Durchschnittspreis jeder Art von Naturalien in den verschiedenen Bezirken, als von Weizen, Korn, Dinkel, Fesen, Roggen, Gerste, Haber, Mais (Türken, türkisch Korn), Erbsen, Linsen, Wicken, Hopfen, Erdäpfeln (Kartoffeln), Hirsen, Hanfkörnern, Heu, Grummet, Stroh, Hanf, Flachs, für die in dem Kreise befindlichen geistlichen Pfründen herstellen, und den Geistlichen zur Verfassung ihrer Rentenberechnungen durch die Unterbehörden zustellen zu lassen; sodann bei der Revision der Fassionen die Anschläge der genannten Fruchtgattungen nach diesen Mittelpreisen richtig zu stellen. Die hier nicht genannten Naturalien sollen, wenn ihr Mittelpreis nicht selbst leicht ausgemittelt werden kann, nach dem Anschlage derjenigen berechnet werden, denen sie ihrem Werthe nach am nächsten kommen.

§. 4. Bei den Holzbezügen muß die Angabe gleichfalls in dem Bayerischen Klaftermaaße geschehen, und zu diesem Ende die Reduction anderer Klaftermaaße in das Bayersche von den betreffenden Forstbehörden erholt werden. Die Scheiterlänge, die Gattung des harten oder weichen Holzes, der Stöcke, Wellen oder Büschel (Bauschen), des Abholzes und der Schleißbäume ꝛc. ꝛc., welche der Besoldungs-Empfänger erhält, muß genau angegeben, und der Preis jeder Gattung von dem einschlägigen Königlichen Forstamte nach der demselben vorgeschriebenen Norm bestimmt, und mit dessen Atteste belegt werden.

§. 5. Die Bezüge von Bier, Most, Wein und Baumfrüchten sind nach den Mittelpreisen der letzten 10 Jahre unter Attestirung des betreffenden Rentamts in Anschlag zu bringen, und zu berechnen.

§. 6. Was die Form der Fassionen betrifft, so erhalten sie von außen die Aufschrift: „Fassion über den jährlichen Ertrag der Pfarrei (der Curatie, Expositur, des Beneficiums ꝛc. ꝛc.) zu N. (Patrimonialgerichts N. — wenn die Pfründe in einem solchen Bezirke liegt —) in dem Landgerichte N. — Stiftungsadministrations-Distrikte N. im N. Kreise, verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer N. (Beneficiaten, Curaten ꝛc. ꝛc.) im . . . ten Jahre seines Lebens und . . . ten seines Dienstes:“ im Jahre 18 . .

Auf der zweiten Seite des Bogens fängt die Beschreibung der Pfarr-Einkünfte mit dieser Ueberschrift an. — Deren Betrag wird in Partial- und Totalsummen, in erstern für die einzelnen Positionen, und letztern für den Gesammt-Betrag jeder Gattung von Einnahmen überhaupt ausgeworfen.

Auf der Seite gegenüber werden die Beilagen, welche für jeden Posten als die entsprechenden Belege beigebracht werden müßen, angeführt, und in einer nebenstehenden Columne nach fortlaufenden Ziffern bezeichnet. Der übrige Raum bleibt für Bemerkungen offen.

In der nämlichen Form wird bei Beschreibung der Lasten fortgefahren.

In Ansehung des zu gebrauchenden Papiers muß durchgängig das vorgeschriebene Canzlei-Format angewendet werden.

Die Beilage I enthält das Formular dieser Fassionen.

Beschreibung der Einkünfte.

§. 7. Die Beschreibung der Einkünfte enthält in Beziehung auf die Quellen derselben folgende Rubriken:

I. aus ständigem Gehalte;
II. aus Zinsen an den zur Pfarrei gestifteten Capitalien;
III. aus dem Ertrage der Realitäten;
IV. aus dem Ertrage der Rechte;
V. aus den Einnahmen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen;
VI. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde.

Nach diesen Rubriken muß die Beschreibung vollständig und erschöpfend hergestellt werden.

A. An ständigem Gehalte.

§. 8. Nach den Quellen, woraus der ständige Gehalt fließt, müßen folgende Einnahmen unterschieden werden:

1) Aus den Staatskassen, mit Benennung der treffenden Kasse, oder des Rentamtes, und zwar: an baarem Gelde, oder an Naturalien, Getreid, Holze ꝛc.
2) Aus Stiftungskassen mit Benennung der Stiftungs-Administration, dann der Gotteshäuser oder anderer Stifungen, woraus die Einnahme kommt, an Geld und Naturalien.
3) Aus Gemeindekassen, mit Benennung der Gemeinden und der Arten von Bezügen.

§. 2. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit dieser Fassionen wird verordnet, daß

a) die Geldbezüge durchgängig nach dem Conventions- Münz- oder 24 Gulden Fuße, und eben so die Geldpreise der Natural-Genüße,

b) die Naturalien ohne Unterschied, ob sie als Besoldung, oder unter andern Titeln für grundherrliche Rechte u. dgl. gereicht werden, durchgängig nach der neu eingeführten Bayerischen Mäßerei,

c) das Flächenmaaß der Grundstücke durchgängig nach dem Bayerschen Morgen zu 400 Quadratruthen, oder 40000 Quadratschuhen in Ansatz gebracht werden sollen.

d) Diejenigen Geistlichen oder Fatenten, denen die Reduction ihrer Orts-Mäßerei in die Bayerische noch nicht bekannt ist, haben sich an die ihnen zunächst gelegene allgemeine oder besondere Stiftungs-Administration, oder das betreffende Rentamt zu wenden, und den benöthigten Aufschluß zu erholen. Rücksichtlich der Reduction der örtlichen Flächen-Maaße in den Bayerischen Morgen ist das Nämliche zu beobachten.

Diese Vorschrift ist allenthalben um so genauer zu befolgen, als nach den Verordnungen vom 28. Februar 1809 (Reg. Bl. St. 20), vom 30. März 1810 (Reg. Bl. St. 14), dann vom 7. Juni 1811 (Reg. Bl. St. 40) die Muttermaaße an alle Behörden mitgetheilt, und die Einführung gleicher Maaße, Münzen und Gewichte in dem Königreiche bereits allgemein verfügt ist.

§. 3. Da hinsichtlich der Naturalien für alle Theile des Königreiches wegen der Verschiedenheit der Cultur, und der topographischen Verhältnisse der einzelnen Bezirke ein gleicher Preis sich nicht festsetzen läßt, so haben die Königlichen General-Kreis-Commissariate nach vorgängigem Benehmen mit den Kreis-Finanz-Directionen die Mittelpreise der letzten 10 Jahre, und den daraus zu schöpfenden zehnjährigen Durchschnittspreis jeder Art von Naturalien in den verschiedenen Bezirken, als von Weizen, Korn, Dinkel, Fesen, Roggen, Gerste, Haber, Mais (Türken, türkisch Korn), Erbsen, Linsen, Wicken, Hopfen, Erdäpfeln (Kartoffeln), Hirsen, Hanfkörnern, Heu, Grummet, Stroh, Hanf, Flachs, für die in dem Kreise befindlichen geistlichen Pfründen herstellen, und den Geistlichen zur Verfassung ihrer Rentenberechnungen durch die Unterbehörden zustellen zu lassen; sodann bei der Revision der Fassionen die Anschläge der genannten Fruchtgattungen nach diesen Mittelpreisen richtig zu stellen. Die hier nicht genannten Naturalien sollen, wenn ihr Mittelpreis nicht selbst leicht ausgemittelt werden kann, nach dem Anschlage derjenigen berechnet werden, denen sie ihrem Werthe nach am nächsten kommen.

§. 4. Bei den Holzbezügen muß die Angabe gleichfalls in dem Bayerischen Klaftermaaße geschehen, und zu diesem Ende die Reduction anderer Klaftermaaße in das Bayersche von den betreffenden Forstbehörden erholt werden. Die Scheiterlänge, die Gattung des harten oder weichen Holzes, der Stöcke, Wellen oder Büschel (Bauschen), des Abholzes und der Schleißbäume ꝛc. ꝛc., welche der Besoldungs-Empfänger erhält, muß genau angegeben, und der Preis jeder Gattung von dem einschlägigen Königlichen Forstamte nach der demselben vorgeschriebenen Norm bestimmt, und mit dessen Atteste belegt werden.

§. 5. Die Bezüge von Bier, Most, Wein und Baumfrüchten sind nach den Mittelpreisen der letzten 10 Jahre unter Attestirung des betreffenden Rentamts in Anschlag zu bringen, und zu berechnen.

§. 6. Was die Form der Fassionen betrifft, so erhalten sie von außen die Aufschrift: „Fassion über den jährlichen Ertrag der Pfarrei (der Curatie, Expositur, des Beneficiums ꝛc. ꝛc.) zu N. (Patrimonialgerichts N. — wenn die Pfründe in einem solchen Bezirke liegt —) in dem Landgerichte N. — Stiftungsadministrations-Distrikte N. im N. Kreise, verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer N. (Beneficiaten, Curaten ꝛc. ꝛc.) im . . . ten Jahre seines Lebens und . . . ten seines Dienstes:" im Jahre 18 . .

Auf der zweiten Seite des Bogens fängt die Beschreibung der Pfarr-Einkünfte mit dieser Ueberschrift an. — Deren Betrag wird in Partial- und Totalsummen, in erstern für die einzelnen Positionen, und letztern für den Gesammt-Betrag jeder Gattung von Einnahmen überhaupt ausgeworfen.

Auf der Seite gegenüber werden die Beilagen, welche für jeden Posten als die entsprechenden Belege beigebracht werden müßen, angeführt, und in einer nebenstehenden Columne nach fortlaufenden Ziffern bezeichnet. Der übrige Raum bleibt für Bemerkungen offen.

In der nämlichen Form wird bei Beschreibung der Lasten fortgefahren.

In Ansehung des zu gebrauchenden Papiers muß durchgängig das vorgeschriebene Canzlei-Format angewendet werden.

Die Beilage I enthält das Formular dieser Fassionen.

Beschreibung der Einkünfte.

§. 7. Die Beschreibung der Einkünfte enthält in Beziehung auf die Quellen derselben folgende Rubriken:

I. aus ständigem Gehalte;
II. aus Zinsen an den zur Pfarrei gestifteten Capitalien;
III. aus dem Ertrage der Realitäten;
IV. aus dem Ertrage der Rechte;
V. aus den Einnahmen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen;
VI. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde.

Nach diesen Rubriken muß die Beschreibung vollständig und erschöpfend hergestellt werden.

A. An ständigem Gehalte.

§. 8. Nach den Quellen, woraus der ständige Gehalt fließt, müßen folgende Einnahmen unterschieden werden:

1) Aus den Staatskassen, mit Benennung der treffenden Kasse, oder des Rentamtes, und zwar: an baarem Gelde, oder an Naturalien, Getreid, Holze ꝛc.
2) Aus Stiftungskassen mit Benennung der Stiftungs-Administration, dann der Gotteshäuser oder anderer Stifungen, woraus die Einnahme kommt, an Geld und Naturalien.
3) Aus Gemeindekassen, mit Benennung der Gemeinden und der Arten von Bezügen.

4) Von andern Pfarreien, mit namentlicher Anführung derselben, und der Anzeige der Geld- oder Naturalabgabe.

5) Von Privaten, an Geld und Naturalien.

Hieher gehören auch die in manchen Fällen vorkommenden ausdrücklich fundationsmäßigen jährlichen bestimmten Reichniße von Hühnern, Gänsen, Enten, Fischen, Eiern, Butter, Käse ꝛc. von Privaten, welche nicht in diese Rubrik der Abgaben wegen grundherrlicher Rechte, oder der Zehenten, dann der herkömmlichen Gaben und Sammlungen nach den unten §. 18, 19 und 25 gegebenen Bestimmungen geeignet sind.

Diese Rubriken müßen in jeder Fassion aufgenommen werden. Wenn in einer oder der andern keine Position vorkommt, so wird die Fehlanzeige beigemerkt.

§. 9. Unter den Beilagen der Fassionen wird Ziffer I mit dem Ausdrucke „General-Beilagen eine Abschrift der Bestallungs-Urkunden des Pfarrers, Beneficiaten ꝛc. und in dem Falle, daß ihm hiebei eine Nachweisung seiner Gehaltstheile zugefertigt worden ist, auch von dieser eine Abschrift, ferner von dem über dessen Temporal-Einsatz aufgenommenen Protocolle, und wenn diese keine vollständige Anführung des Ertrags der Stelle enthalten, ein Auszug aus der Diözesan-Matrikel angelegt.

Uebrigens wird der ständige Gehaltsbezug an Geld und Naturalien durch Zeugnisse derjenigen Behörden, welche die Bezahlung und Abreichung zu leisten haben, nämlich des Rentamtes, der allgemeinen oder besondern Stiftungs-Administration, der Communal-Administration, des Obmanns, Schulzen ꝛc. oder des beitragspflichtigen Pfarrers, Privaten ꝛc. nachgewiesen.

§. 10. Unter dieser Hauptposition, an ständigem Gehalte darf hinsichtlich der Holzbezüge das wirkliche Besoldungsholz, nicht aber der Bezug aus einem Forstrechte in Staats-, Stiftungs- oder Communal-Waldungen, welche unter der folgenden IV. Hauptposition: Ertrag aus Rechten, ihre geeignete Stelle finden, vorgetragen werden.

Eben so dürfen unter der Unterabtheilung, Gehalt aus Stiftungen, nur die wirklichen Gehaltsbezüge, nicht aber die unter den Absatz V. gehörigen Genüße für besonders gestiftete Gottesdienste, z. B. Jahrtage u. dgl., vorkommen.

Da in der Fassion nur der reine Ertrag aufgenommen werden soll, so müßen diejenigen Ausgaben, welche auf die Erhebung der Natural-Besoldungen sich ergeben, sogleich gehörigen Orts vorgetragen werden. Dahin gehören z. B. Fuhrlohn von der Getreid- und Holzbesoldung, Holzhauerlohn, Getreidabmeßgelder ꝛc. in einem berechneten oder ermäßigten Durchschnittsbetrage; ersteres jedoch nur, wenn hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung bestellt werden muß; dann für die freie Beifuhr von Seite der Gemeindeglieder, oder mit eigenem Gespanne darf nichts in Ansatz gebracht werden. Diese Ausgaben müßen von der nämlichen Behörde, welche die Gehaltsbezüge selbst bescheint, attestirt werden. In der Fassion wird sonach der ganze ständige Naturalbezug mit Beisetzung des Durchschnittspreises vorgetragen, die Ausgabe auf dessen Erhebung angeführt, und der nach Abzug dieser verbleibende reine Betrag im Gelde in der Columne ausgeworfen, z. B. vom Rentamte N. 15 Schäffel Korn zu 8 fl., nach Abzug des Fuhrlohns, pr. 3 fl., und der Meßgelder, pr. 30 kr., 116 fl. 30 kr.

§. 11. Die Bezüge der Pfarrer, Beneficiaten und anderer Geistlichen aus den Mitteln der Gutsherrn werden durchgängig unter der 5ten Unterabtheilung „ständigem Gehalte von Privaten" in Ansatz gebracht. Dieser Position werden sodann die weiter geeigneten einzelnen Abtheilungen mit Benennung der einschlägigen Verwaltungs-Cassa, aus der die Besoldung fließt, dann der Geld- und Natural-Bezüge ꝛc. gegeben.

B. An Zinsen von den zur Pfarrei, Curatie, Expositur, oder zum Beneficium gestifteten Capitalien.

§. 12. Unter diese Hauptposition gehören diejenigen Capitalien, deren Zinsen nach der Verordnung der Stifter zur Sustentation des jedesmaligen Pfarrers, Beneficiaten, Curaten, exponirten Caplanes ꝛc. bestimmt, und deren Verwaltung diesen Pfründengenüssern in Folge der Stiftungs-Urkunde selbst vorbehalten worden ist.

Diese Capitalien werden in ein Verzeichniß gebracht, welches nach dem unter Ziffer II. im Formulare beiliegenden Schema hergestellt werden muß. Diesem Verzeichnisse werden die einschlägigen Stiftungs-Urkunden abschriftlich beigelegt. Dasselbe bildet sodann die obiger Position entsprechende Beilage der Fassion.

C. Ertrag aus Realitäten.

§. 13. Jeder Pfarrer, Beneficiat ꝛc. hat über die ihm zur Benützung überlassenen Realitäten eine genaue Beschreibung herzustellen, welche als Beilage bei dieser Position vorkommen muß.

Diese Beschreibung beginnt

I. mit den Gebäuden:

1. Dem Pfarrhause, wobei angegeben werden muß, ob es der Kirche zugehöre, oder nicht, dann wem die Baulast obliege? — wie die Bauart beschaffen sei, — ob von Steinen, massiv ꝛc., wie viele Stockwerke, und was jedes enthalte, ob das Haus mit Kellern versehen, mit einer Hofmauer oder einem Zaune umgeben sei, — in welchem baulichen Zustande sich das Gebäude befinde, welche Baufälle vorhanden, und wann der letzte Hauptbau geführt worden sei?
2. Scheune (Stadel), dessen Bauart, Zuständigkeit ꝛc.
3. Stallungen, Schupfen ꝛc., deren Baubeschaffenheit; und geht dann

II. auf die Gründe über, und unterscheidet jene, welche der Kirche oder einer andern Stiftung zugehören, aber dem Pfarrer ꝛc. zur Benützung überlassen sind, von den eigentlich zur Pfarrei oder zu dem Beneficium ꝛc. gehörigen.

Hinsichtlich beider werden

a) die Aecker, und zwar unter fortlaufenden Ziffern, mit Angabe ihrer Lage und Größe, dem Flächeninhalte nach, in gleicher Weise,
b) die Wiesen,

c) die Waldungen,
d) die Gärten

beschrieben.

§. 14. Dieser Beschreibung muß zugleich ein Schätzungs-Protocoll in nachstehender Weise beigefügt werden. In demselben muß nämlich der Schätzungs-Werth sämmtlicher einem Pfarrer oder Beneficiaten ꝛc. zum Genusse überlassenen Realitäten an Gebäuden und Gründen, genau angegeben werden.

Wenn die dem Geistlichen zum Genusse überlassenen Realitäten der Kirche oder einer andern Stiftung zuständig sind, so ist der Schätzungs-Werth derselben durch die einschlägige Stiftungs-Administration zum Behufe der Inventarisation und Etats-Formation des Stiftungs-Vermögens bereits erhoben. Es dürfen daher die Realitäten dieser Art nicht mehr abgeschätzt, sondern blos ein gefertigter Auszug aus dem Schätzungs-Protocolle der Stiftungs-Administration erholt, und der Fassion angelegt werden.

Gehören die Realitäten zur Pfarrei selbst, so werden auch diese zum Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriums durch die Landgerichte und Polizei-Commissariate schon abgeschätzt sein. In diesem Falle ist daher hier keine neue Schätzung, sondern blos die Beilegung eines gefertigten Auszuges aus dem Schätzungs-Protocolle des einschlägigen Landgerichts oder Polizei-Commissariates erforderlich. Wenn jedoch diese Schätzung noch nicht geschehen sein sollte, so muß die Abschätzung der Pfarrei-Realitäten dieser letztern Art von dem einschlägigen Landgerichte oder Polizei-Commissariate nach den weiter unten folgenden Bestimmungen sogleich verfügt, und das Schätzungs-Protocoll der Fassion angelegt werden.

§. 15. Die Erhebung des Ertrages aus Realitäten muß auf folgende Weise geschehen:

1. Ertrag aus den Gebäuden. Für die freie Pfarr- oder Beneficial-Wohnung und die Benützung der dazu gehörigen Oeconomie- und Nebengebäude ist nach dem Verhältnisse ihrer Größe und Beschaffenheit auf dem Lande der Anschlag zu 20 bis 50 fl., in Städten von 50 bis 100 fl. in Ansatz zu bringen.
2. Ertrag aus den Grundstücken und der Landwirthschaft:
   a) aus Gärten, mit dem ausdrücklichen Unterschiede der Gras-, Obst- und Gemüs-Gärten,
   b) Aeckern,
   c) Wiesen,
   d) Weinbergen,
   e) Waldungen unter jedesmaliger Angabe ihres Flächeninhaltes,
   f) Ertrag aus der Viehzucht ꝛc. ꝛc.

Wenn die Grundstücke verpachtet sind, so wird der Ertrag nach dem Durchschnitte der jüngsten 10 Jahre in der Fassion aufgenommen. Die Durchschnitts-Berechnung bildet eine Beilage der Fassion und ist nach dem anliegenden Formular Ziffer III. herzustellen.

Gehen die Aufschreibungen über den Pachtertrag nicht auf 10 Jahre zurück, so ist die Durchschnitts-Berechnung so weit zu verfassen, als sich der Ertrag für die vergangenen Jahre ausmitteln läßt, z. B. auf die jüngsten 6 oder 3 Jahre, im äußersten Falle wird der Pachtertrag des nächstverflossenen mittelmäßigen Erndtejahrs angesetzt.

Benützt der Geistliche die Realitäten in eigener Regie, so muß eine förmliche Oeconomie-Berechnung des Ertrages der jüngsten 10 Jahre, und der hierauf bestrittenen Kosten der Production und Perception hergestellt, aus dieser der Durchschnitt gezogen, und das Resultat des reinen Ertrags in der Fassion vorgetragen werden.

Die Durchschnitts-Berechnung muß den ganzen Ertrag aus den sämmtlichen zur Pfründe gehörigen Grundstücken, dann aus der Viehzucht und anderm ökonomischen Betriebe umfassen. Das Formular unter Ziffer IV. enthält das Muster, nach welchem dieselbe zu fertigen ist.

In Ansehung der Ausgaben auf die Kosten der Landwirthschaft wird bemerkt, daß rücksichtlich der Dienstboten nur die zum eigentlichen Zwecke derselben benöthigten Ehehalten hieher geeignet sind. Es dürfen demnach die blos zum Haus- oder persönlichen Dienste erforderlichen Domestiken, z. B. die Köchinnen, Bedienten ꝛc. nicht in Anschlag gebracht werden.

Auch dürfen zu hohe Ansätze für den Unterhalt der Dienstboten, wie sie bisher so gewöhnlich vorgekommen sind, um so weniger gestattet werden, als derselbe ohnehin durch mannigfache ökonomische Vortheile, welche bei den Ertrags-Berechnungen nicht in Anschlag gebracht werden können, erleichtert wird.

Wo es an eigenen Aufschreibungen der zur Ertrags-Berechnung erforderlichen Angaben von 10 Jahren fehlt, ist diese so weit herzustellen, als jene reichen, oder als sich die erforderlichen Daten ausmitteln lassen. Wo möglich soll sie doch auf die letzten 6 oder 3 Jahre zurückgeführt werden. Im äußersten Falle muß der Ertrag des letztverflossenen Jahres, wenn es ein mittelmäßiges Erndtejahr ist, aufgenommen oder von verpflichteten Schätzern aus der Gemeinde selbst den jährlichen Brutto-Ertrag der Producte von den dem Geistlichen überlassenen Dienstgründen, und der Betrag der für die Production und Perception nöthigen Kosten erhoben, daraus der reine Ertrag ausgemittelt und in der Fassion vorgetragen werden. Das Schätzungs-Protocoll mit der Unterschrift der Taratoren muß die Beilage bilden.

§. 16. Wenn in manchen Orten Grundstücke der Kirche oder anderer Stiftungen, z. B. des Spitals oder der Gemeinde an den Geistlichen zufolge seiner Bestallung oder in herkömmlicher Weise auf dessen Lebens- oder Dienstzeit gegen ein mäßiges, oft sehr geringes Pachtquantum im Gelde oder in Naturalien zu seiner bessern Sustentation pachtweise überlassen sind, so muß in solchen Fällen unter Beschreibung der fraglichen Grundstücke der Ertrag aus denselben in eben der Weise, wie oben vorgeschrieben ist, ausgemittelt, sodann am Schlusse der Durchschnitts-Berechnung, welche als Beilage der Fassion dient, der Betrag des Pachtschillings abgezogen, und der reine Ertrag unter der Rubrik „aus gepachteten Realitäten" mit Benennung der pachtweise überlassenen Objecte, und ihrer Eigenthumseigenschaft, in der Fassion aufgenommen werden.

D. Ertrag aus Rechten.

§. 17. In diesem Absatze werden die Bezüge:

1) an grundherrlichen Rechten,
2) an Zehenten,
3) an Gemeinde-Rechten,
4) an Weidrechten,
5) an Forstrechten

vorgetragen.

1. An grundherrlichen Rechten.

§. 18. Diese Unterabtheilung enthält die Abgaben von den zur Pfarrei grundbaren (erbrecht-, leibrechts-, freistifts-, erbzins-, lehenbaren) Gütern, Häusern und Grundstücken, und zwar:

a) die ständigen jährlichen Abgaben
   1) an Geld,
   2) an Naturalien,
   unter den Namen von Grundstiften, Grundzinsen, Erbzinsen, Canon, Getreid-Gilten ꝛc.

Bestehen die Naturalien nicht blos in Getreidesorten, sondern in andern Arten, z. B. Eiern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fischen, Butter ꝛc., so ist auch deren Geld-Anschlag nach den oben im Allgemeinen rücksichtlich der Mittelpreise gegebenen Vorschriften im zehnjährigen Durchschnittspreise zu bestimmen.

b) Die unständigen an Laudemien, Handlöhnen, Relevien, Lehenreichen, Erdschätzen ꝛc. ꝛc. bei Besitzveränderungs-Fällen der grundbaren Güter.

Die ständigen Abgaben der Grundholden werden in einem Verzeichnisse, welches den Namen und Wohnort der Grundholden, die Anzeige des grundbaren Objects, den Betrag der jährlichen Grundabgabe, so wie der unständigen enthalten muß, nach dem Formular der Beilage unter Ziffer V. zusammengestellt, und diesem zur Beglaubigung ein Auszug aus dem pfarramtlichen Saalbuche angelegt.

Die unständigen Abgaben werden durch eine zwanzigjährige Durchschnitts-Berechnung nach dem Formular der Beilage, Ziffer VI., ausgemittelt. Diese sowohl, als das obige Verzeichniß, werden als Beilagen der Fassion beigefügt.

2. An Zehenten.

§. 19. Sämmtliche zur Pfarrei oder zu dem Beneficium ꝛc. ꝛc. zehentbare Grundstücke werden aus dem Zehentbuche ausgezogen, und in einer Zehentbeschreibung, deren Schema unter Ziffer VII. anliegt, zusammengestellt. Dieselbe bildet die Beilage bei dieser Position.

In der Fassion wird der Ertrag

a) des großen Fruchtzehents,
b) des kleinen (Schmalsaat-) Zehents,

c) des Heuzehents,
d) des Weinzehents,
e) des Hopfenzehents,
f) des Blutzehents,

dargestellt.

Sind die Zehenten im Gelde verpachtet, so wird der einjährige Ertrag durch eine Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 10 Jahre hergestellt, und durch die besondere Beilage nach dem Formular unter Ziffer VIII. nachgewiesen.

Bei der Verpachtung in Naturalien wird in der Durchschnittsberechnung der Betrag der Naturalien mit den beigesetzten Mittelpreisen ausgeworfen, und so der Ertrag eines Jahres ausgemittelt.

Wenn die Zehenten selbst eingesammelt, und in eigener Regie benützt werden, so ist der volle Ertrag derselben nach einer Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 10 Jahren auszumitteln, welche nach dem Formular unter Ziffer IX. zu verfassen, und der Fassion beizulegen ist.

Wenn die bei der Pfarrei, oder dem Beneficium vorhandenen Aufschreibungen und Zehentregister nicht auf 10 Jahre zurückgehen, so wird die Durchschnitts-Berechnung aus dem Ertrage der letzten 6 oder 3 Jahre gezogen, und im äußersten Falle der Ertrag eines mittelmäßigen Erndtejahres in die Fassion aufgenommen, oder von verpflichteten sachverständigen Taratoren aus derjenigen Gemeinde, wo die Zehenten erhoben werden, der approximative Jahresertrag geschätzt und das Schätzungs-Protocoll mit deren Unterschrift zur Beilage der Fassion aufgenommen.

Dieses gilt von allen Arten der Zehenten.

Wenn demnach auch der Ertrag des Blutzehents aus den Aufschreibungen nicht ausgemittelt werden kann, so muß in einem solchen Falle die Bestimmung derselben durch Schätzung von Sachverständigen in obiger Weise vorgenommen werden.

Die bei der Ertrags-Berechnung angenommenen Mittelpreise müßen durch das betreffende Rentamt attestirt werden.

Nur der reine Ertrag der Zehenten soll in den Fassionen aufgenommen werden. Die Einsammlung- und Perceptionskosten müßen daher genau, und zwar durch eine Reihe von eben so vielen Jahren, als der Ertrag berechnet ist, ausgemittelt, sodann von dem Ertrage in Abzug gebracht und sonach die reine Einnahme erhoben werden. — Das Formular unter Ziffer IX. enthält unter lit. b. das Muster zu dieser Kosten-Berechnung.

Können dieselben aus den Aufschreibungen nicht erhoben werden, so gilt in Ansehung ihrer Bestimmung durch Schätzung das nämliche, was oben in Ansehung des Ertrages vorgekommen ist.

Daß bei der Berechnung des Zehentertrags blos das Bayerische Getreid und Getränk-Maaß, dann Gewicht angewendet werden müße, folgt von selbst aus der Vorschrift des §. 2.

§. 20. Wo Zehenten von der Kirche, oder einer andern Stiftung, z. B. der Wohlthätigkeit, an den Geistlichen in Folge seiner Bestallung, oder des Herkommens, auf dessen

Diensteszeit zur Benützung pachtweise gegen ein gewöhnlich sehr mäßiges Pachtquantum überlassen sind, muß unter genauer Bezeichnung eines solchen Zehenten der jährliche Ertrag in gleicher Weise, wie oben vorgekommen ist, ausgemittelt, dann der Betrag des Pachtquantums in Abzug gebracht, und der reine Ertrag unter der Rubrik „aus gepachtetem Zehent" mit der kurzen Angabe der Pachtverhältnisse in der Fassion aufgenommen werden.

3) An Gemeinde-Rechten.

§. 21. Der approximative jährliche Ertrag der den Geistlichen zustehenden Gemeinderechte soll durch die eidliche Abschätzung nach den unter §. 35. vorgeschriebenen Grundsätzen ausgemittelt, und das hierüber aufgenommene Protocoll, in welchem die Bestandtheile des Gemeinderechts einzeln aufgezählt werden müßen, der Fassion beigelegt werden.

4) An Weide-Rechten.

§. 22. Die Beschaffenheit und der approximative jährliche Ertrag der Weiderechte ist durch ein Zeugniß des Gemeindevorstehers (Obmanns, Schultheißen) desjenigen Orts nachzuweisen, in welchem die Grundstücke, worauf die Weide-Gerechtigkeit ausgeübt wird, sich befinden. In der Fassion, welcher das besagte Zeugniß beigelegt wird, ist das Weiderecht nur kurz mit Bezeichnung des Orts der Weiden, und der Angabe der Stücke Viehes, worauf es beschränkt ist, dann mit dem jährlichen Ertrags-Anschlage anzuführen.

5) An Forstrechten.

§. 23. Der Bezug der Forstrechte soll durch Zeugnisse des einschlägigen Revierförsters dargethan werden.

Der jährliche Holzbezug wird nach dem vom Revierförster zu attestirenden Local-Mittelpreise jeder Holzgattung zu Gelde angeschlagen, und der reine Betrag nach Abzug der Ausgaben auf die Perception unter Beilegung des Attestes in der Fassion vorgetragen.

Der Durchschnittsbetrag der Holzanweis-Gelder, Holzhauerlöhne, und der Kosten wegen Herbeiführung des Holzes, so ferne hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung bestellt werden muß, soll von der nämlichen Behörde zugleich attestirt werden.

Was den Bezug der Waldstreu betrifft, so ist der approximative jährliche Werth anzugeben, und durch Zeugniß des Revierförsters nachzuweisen.

Die Forstrechte können aber nur dann unter der geeigneten Rubrik in der Fassion eingetragen werden, wenn noch keine Purification oder Abtheilung der treffenden Waldungen vorgenommen worden ist. Im entgegengesetzten Falle aber werden die bei der Forstpurification dem Geistlichen zugemessenen Waldtheile unter der Hauptposition: C. Ertrag aus Realitäten gleich den übrigen demselben zum Genusse überlassenen Gründen aufgeführt.

Gleiches Verhältniß tritt auch in Ansehung der Weide- und Gemeinderechte bei den abgetheilten und zugemessenen Weide- und Gemeindegründen ein.

E. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen.

§. 24. Die erste Stelle in dieser Rubrik nehmen a) die Bezüge von gestifteten Gottesdiensten aller Art ein.

Ueber diese Bezüge wird ein Verzeichniß hergestellt, welches die Namen der Stifter, die Zeit der Stiftung, deren Zweck und Capital, dann die verwaltende Behörde, und den Betrag der jährlichen Einnahme enthalten muß. Dieses Verzeichniß ist durch die einschlägige Stiftungs-Administration zu beglaubigen. — In der Beilage Ziffer X. ist ein Formular hiefür beigefügt. Der Gesammtbetrag der jährlichen Einnahme wird in die Fassion aufgenommen.

Diese Genüße, welche für bestimmte Dienstesleistungen und durch andere Behörden bezahlt werden, sind wohl von den unter der Hauptposition B. vorzutragenden Zinsen von solchen Capitalien zu unterscheiden, welche blos zum Unterhalte des Pfarrers bestimmt sind, ohne für ihn außer den allgemeinen Obliegenheiten seiner Stelle die Verbindlichkeit einer besondern Function mitzubringen, und deren Verwaltung dem jedesmaligen Pfarrer selbst vorbehalten ist.

b) Hierauf folgt die Einnahme an Gebühren für zufällige einzelne Dienstes-Functionen: an Stolgefällen.

Zur Ausmittlung des reinen Ertrages dieser Einnahme muß die Zahl der in den jüngsten zehn Jahren vorgefallenen Verrichtungen dieser Art, welche einer besondern Bezahlung unterliegen, aus den Pfarr-Matrikeln und Einschreibbüchern ausgezogen, der Durchschnittsbetrag eines Jahres durch die Division erhoben, und aus dieser Durchschnittssumme die hiervon fließende Einnahme nach dem bestehenden Stolgebühren-Regulative (Stol-Taxordnung) berechnet werden.

Jeder Pfarrer oder Curat hat daher die bei seiner Pfarrei- oder Seelsorge-Pfründe eingeführte Stol-Taxordnung auf dem Titelblatte der Durchschnitts-Berechnung gehörig zu bemerken, und sodann bei der Berechnung des Geld-Ertrages anzuwenden.

Werden dem Seelsorger für gewisse Verrichtungen Naturalien gereicht, z. B. Wachskerzen, Brod und dgl., so muß der Geldbetrag dafür ausgeworfen werden.

Für die besagte Durchschnitts-Berechnung ist unter Ziffer XI. das Formular beigelegt.

F. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde.

§. 25. Wenn bei einer Seelsorgestelle herkömmliche Gaben, oder bestimmte Sammlungen für den Geistlichen eingeführt sind, z. B. bestimmte Neujahrsgelder, Deputate an Wildpret, Fischen, Brod, Flachs, Eiern, Schmalz, Herbsttrunk, Fleisch ꝛc., so ist der einjährige approximative Ertrag solcher Gaben und Sammlungen aus einer Durchschnitts-Berechnung der letzten 10 Jahre herzustellen, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt, nach dem Ertrage des letzten Jahres zu ermessen, und nach pflichtmäßiger eigener Schätzung des Pfarrers zu Gelde anzuschlagen, und in die Fassion aufzunehmen.

§. 26. Ganz freiwillige Geschenke der Gemeindeglieder an den Geistlichen im Gelde oder Naturalien, z. B. Victualien (unbestimmte Neujahrsgeschenke, Kirchweihgaben ꝛc.) können nicht als bleibende Dienstes-Emolumente betrachtet werden, weil sie von dem Vermögensstande und guten Willen der Eingepfarrten und von der erworbenen persönlichen Achtung und Liebe der Geistlichen abhängen, und nicht immer auf den Dienstnachfolge übergehen. Sie sollen

jedoch nach einer Durchschnitts-Berechnung von 10 Jahren, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt, nach eigener pflichtmäßiger Schätzung des Pfarrers, und nach dem Ertrage des letzten Jahres im einjährigen approximativen Ertrage zu Geld angeschlagen, zwar nicht in dem gesammten reinen Dienstertrage miteingerechnet, sondern nur anhangsweise am Schlusse der Fassion beigesetzt werden.

§. 27. Da die Unterhalts-Beiträge für die Hilfsgeistlichen auch zur Pfarrdotation gehören; so müßen diejenigen Bezüge, welche den bei einer Pfarrei angestellten Hilfspriestern, als Cooperatoren, Caplänen, Supernumerarien ꝛc. entweder aus besondern Stiftungen oder öffentlichen Kassen, oder von Privaten unmittelbar zu ihrer Sustentation zufließen, ohne von dem Pfarrer selchst percipirt zu werden, gleichfalls in die Fassion am Schlusse unter einer besondern Rubrik beigefügt werden.

Die Sammlungen am Flachse, oder an andern Naturalien, welche die Hilfspriester, da wo es herkömmlich ist, bei ihren Gemeinden anstellen, müßen hiebei ebenfalls in Anschlag gebracht werden.

Nach diesen Rücksichten bildet die letzte Rubrik der Fassionen die Position; besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit.

a) Fixe Bezüge mit Benennung der Quelle, aus welcher sie kommen, der Angabe ihrer Art, ob in Geld, oder in Naturalien, und der Bestimmung ihres Betrages.

b) Sammlungen an Naturalien von der Gemeinde. In Ansehung der Ertrags-Berechnung dieser Sammlungen gelten die nämlichen Vorschriften, welche oben §. 25. wegen Sammlungen der Pfarrer überhaupt gegeben sind.

Da diese Nebenbezüge nur als durchlaufende Posten erscheinen, so müßen sie nach ihrem vollen Betrage unter den Lasten der Pfarreien gleichfalls am Schlusse unter obiger Rubrik wieder als Ausgabe aufgeführt werden.

Beschreibung der Lasten.

§. 28. Die auf der Pfarrei, dem Beneficium, der Curatie, Expositur ꝛc. haftenden Lasten werden unter folgenden Rubriken mit genauer Angabe ihres Zweckes und Betrages angeführt:

I. Lasten wegen der Staatszwecke.

II. Lasten wegen des Diözesan-Verbandes.

III. Lasten wegen der besondern Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei (oder sonstigen geistlichen Pfründen).

§. 29. In die erste Classe gehören:

a) die Steuern,

1) provisorische Steuer,

2) Familien-Steuer,

3) Schuldentilgungs-Steuer ꝛc.

b) Besondere Anlagen und Concurrenz-Beiträge: Abgaben wegen Kriegslasten, Steuerbeischläge für polizeiliche Anstalten, z. B. Polizei-Cordon, Landärzte u. s. f.

c) Beiträge zur Armenkasse.

Bei jenen Abgaben, welche nur für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes, z. B. auf 5 Jahre angeordnet sind, muß dieser Umstand ausdrücklich bemerkt werden.

Vorübergehende Lasten oder Abgaben, welche in ihrer Art nur einmal erhoben worden sind, können in der Berechnung der ständigen Lasten nicht aufgeführt werden. Dahin gehören z. B. Einquartirungen, Lieferungen für die Armeen, Concurrenzen für einzelne momentane Zwecke und dgl.

Diese sollen nur in der Rubrik der Bemerkungen zur Seite dargestellt werden.

§. 30. In die zweite Classe der Lasten gehören die unter dem Namen des

a) Seminaristicum,
b) Cathedraticum,
c) die an manchen Orten auch pro concessione curae und dgl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die bischöfliche Curie.

§. 31. Die dritte Rubrik der Lasten enthält:

a) den Aufwand auf die Hilfspriesterschaft, deren Gehalt und Verpflegung.

Wo die Hilfspriester einen Antheil an den Stolgefällen haben, z. B. die sogenannte kleine Stole ꝛc., soll dieser Betrag, welcher aus der oben vorgeschriebenen Durchschnittsberechnung der Stolerträgnisse zu bestimmen ist, hier in Ausgabe gestellt werden.

b) Jährliche Absentgelder mit der Bemerkung, ob sie als bleibend der Pfarrei, dem Beneficium ꝛc., oder nur auf bestimmte Jahre, oder auf die Dienstzeit des gegenwärtigen Pfarrers oder Beneficiaten ꝛc. persönlich auferlegt worden sind. Hieher gehören auch die Reichnisse sogenannter Tafelgelder. — Bei diesen muß insbesondere angemerkt werden, auf welchen Titel sie beruhen, und ob sie die landesfürstliche Bewilligung für sich haben.
c) Grundzinse oder andere grundherrliche Abgaben von der Pfarrei mit der Anzeige des Objects, z. B. der Grundstücke, wofür sie gereicht werden, an wen, und mit welchem Betrage?
d) Abgaben an andere Seelsorge-Stellen, oder geistliche Pfründen, an Gelde oder Naturalien.
e) Abgaben an die Gemeinden als Recognitionen, z. B. für den Genuß der Gemeinde-Rechte ꝛc.
f) Jährlicher Beitrag zur Brandassecuranz-Gesellschaft nach zehnjährigem Durchschnitte, mit der Anzeige, wie hoch die Gebäude assecurirt seien.
g) Bauschillings-Fristen, mit der Bemerkung, wie hoch das zur Bürde der Nachfolger bestimmte Baucapital ursprünglich sei, von welchem Zeitpunkte an die Fristenzahlungen laufen, und wie lange noch, wie viel jährlich an dem Capitale reluirt werde, wann der Bau, von welchem er herrührt, geführt worden sei. — Ob dasselbe neben der fristenweisen Reluirung auch noch verzinset werden müße, und zu welchen Procenten? Zur Nachweisung dieser Umstände muß jedesmal eine Abschrift derjenigen Entschließung als Beleg beigefügt werden, wodurch die Ratification eines Capitals zur Last der Nachfolger und die Regulirung der Fristen gegeben wurde.

h) Jährliche Reparatur-Kosten an den Pfarr-Beneficial- und Oeconomiegebäuden in einem approximativen Anschlage.

Die Passivreichnisse müßen durch die Zeugnisse derjenigen Behörden, an welche sie geleistet werden, nachgewiesen werden.

Was die Nebenbezüge der Hilfspriester betrifft, so wird die oben im §. 27 gegebene Vorschrift hier wiederholt.

§. 32. Wenn auf solche Weise die Einkünfte und Lasten der geistlichen Stelle erschöpfend dargestellt sind, so wird am Ende die Abgleichung der erstern gegen die letzten getroffen, und die reinen Einkünfte ausgeworfen.

Unterschrift und Siegel des Pfarrers (Beneficiaten ꝛc.) werden am Schlusse der Fassion beigesetzt.

§. 33. Im Falle ein Geistlicher zwei oder mehrere mit einander entweder nur für seine Person, oder sonst auf unbestimmte oder bestimmte Zeit combinirte Pfründen zu verwalten und zu genießen hat, so muß er über jede derselben einzeln eine besondere Fassion verfassen. Die nämliche Vorschrift tritt auch ein, wenn er noch ein mit Gehalte verbundenes Nebenamt, z. B. als Lehrer ꝛc. zu besorgen hat.

II. Vorschriften für die amtliche Beglaubigung und Vorlage der Fassionen.

§. 34. Zur Erreichung des Zweckes einer richtigen Darstellung der reinen Einkünfte sämmtlicher geistlicher Pfründen müßen die Fassionen amtlich beglaubigt werden.

Diese amtliche Beglaubigung wird

1) durch die Polizei-Directionen und Polizei-Commissariate in denjenigen Städten, wo solche bestehen,
2) übrigens aber durch die einschlägigen Landgerichte, und
3) in den Mediat- und Patrimonial-Gerichtsbezirken durch die betreffende Behörde vollzogen.

§. 35. Die besagten Behörden haben sogleich nach dem Empfange der gegenwärtigen Instruction die sämmtlichen mit Pfründen versehenen Geistlichen ihres Amtsbezirkes zur Vorlage genauer Nachweisung und Beschreibungen folgender Besoldungstheile aufzufordern:

1) des Verzeichnisses der denselben zur Benützung überlassenen Realitäten, welche nicht den Kirchen- oder andern Stiftungen, sondern der Pfarrei ꝛc. zugehören; — nach den Vorschriften des §. 13.
2) einer Beschreibung derjenigen Zehenten, welche von dem Pfarrer ꝛc. nicht verpachtet, sondern in einer eigenen Regie verwaltet wurden, und über deren Ertrag keine Aufschreibungen geführt worden sind. — Dann
3) eine Beschreibung der dem Pfarrer ꝛc. zuständigen Gemeinderechte an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Nach der Vorlage dieser Verzeichnisse und Beschreibungen untersucht die einschlägige Behörde, ob die Realitäten der Pfarrei zu dem Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriumsbereit s abgeschätzt sind oder nicht. Im ersten Falle wird dem Geistlichen nach der oben

§. 14 ertheilten Vorschrift ein beglaubter Auszug des amtlichen Schätzungs-Protocolls zugefertigt; im zweiten Falle aber wird die Schätzung dieser Realitäten durch drei sachverständige Individuen aus dem Orte oder Bezirke, wo die Realitäten liegen, angeordnet, und das Schätzungs-Protocoll dem Pfarrer zur Anfertigung seiner Fassion übermacht.

Rücksichtlich der von den Geistlichen selbst administrirten Zehenten- und Gemeinde-Rechte, worüber die Beschreibung abgefordert worden ist, wird gleichfalls eine Schätzung des jährlichen approximativen Ertrages dieser Objecte in vorstehender Weise angeordnet, und das Schätzungs-Protocoll dem Geistlichen zugestellt.

Dieser fertigt dann aus diesen und den übrigen, theils in seiner eigenen Verwahrung befindlichen, theils von den betreffenden Behörden zu gesinnenden erforderlichen Behelfen und Beilagen die Fassion seines Dienstertrages, und übergibt sie mit allen Belegen, mit den vorhandenen pfarramtlichen Saal- und Lagerbüchern, und allen übrigen zur Prüfung der einzelnen Ansätze der Fassion nothwendigen Aufschreibungen ꝛc. der betreffenden Polizei-Direction, dem betreffenden Polizei-Commissariate, Landgerichte oder Patrimonialgerichte.

Diese Behörde prüft sodann die Ansätze der Fassion genau nach ihren Beilagen und den übrigen zur Einsicht durch den Pfarrer vorgelegten Büchern und Actenstücken, läßt sich über vorkommende Anstände die nöthige Aufklärung und Berichtigung von den Geistlichen ertheilen, und attestirt endlich die Richtigkeit der Fassion und ihrer Belege unter amtlicher Fertigung und Unterschrift.

Es muß strenge darauf gesehen werden, daß die Fassionen und deren sämmtliche Beilagen nach den gegebenen, mit aller Bestimmtheit und Klarheit entwickelten Vorschriften genau, correct und in dem verordneten Kanzlei-Formate verfertigt werden.

Unleserlich, unsauber oder ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Formats geschriebene Fassionen sollen sogleich durch die Unterbehörden ohne alle Nachsicht zur gehörigen bessern Herstellung zurückgegeben werden. Das Nämliche versteht sich ohnehin von selbst, wenn darin Fehler sich entdecken.

Auch die Königlichen General-Commissariate haben, wenn sich bei der Vorlage dieser Arbeiten Mängel der Unförmlichkeiten dieser Art entdecken, dieselben ohne weiters zur Verbesserung zurückzuweisen.

Die Zehent-, Saal- und übrigen Pfarrbücher, nebst den Original-Documenten, werden den Geistlichen nach geschehener Richtigstellung der Fassion zur ferneren Aufbewahrung zurückgegeben. — Von jeder Fassion muß ein dreifaches Exemplar ausgefertigt werden, wovon das eine nach geschehener Beglaubigung und Superrevision bei der Pfarrei, oder dem Beneficium ꝛc., das andere bei dem General-Kreis-Commissariate hinterlegt, das dritte aber zum geheimen Ministerium des Innern eingeschickt wird.

Wenn nämlich die Fassionen aller in einer Stadt, einem Land- oder Patrimonial-Gerichte befindlichen bepfründeten Geistlichen hergestellt und amtlich beglaubigt sind, so werden dieselben dem einschlägigen General-Commissariate vorgelegt, welches dieselben einer Superrevision unterwirft, und nach geschehener Richtigstellung die Fassionen an das Ministerium einreicht, zugleich aber die Resultate der Superrevision den fatirenden Geistlichen durch die

einschlägigen Unterbehörden mittheilt, damit sie die betreffenden allenfallsigen Abänderungen in ihren Fassionen anbringen.

§. 36. Von dem Diensteifer sämmtlicher hiebei betheiligter Stellen wird erwartet, daß sie sich den schleunigen und genauesten Vollzug dieser Anordnungen angelegen sein lassen werden.

Insbesondere versieht man sich zu den Geistlichen, daß sie sich bemühen werden, ihre Fassionen mit möglichster Richtigkeit und Vollständigkeit anzufertigen.

Diesen wird hiemit zur Pflicht gemacht, künftig nach der Anleitung der gegenwärtigen jeden Orts gehörig aufzubewahrenden Instruction genaue Aufschreibungen über alle Erträgniße und Lasten ihrer Pfründen zu führen, damit bei vorkommenden Anständen und einstigen weitern Untersuchungen wegen der Rentenverhältniße derselben die erforderlichen Aufschlüße gründlich geschöpft werden können. Bei künftigen Pfarrvisitationen soll hierauf besonders Augenmerk gerichtet werden.

§. 37. Weder zu den in der hiemit vorgeschriebenen Weise herzustellenden Fassionen, noch zu deren Beilagen ist die Anwendung von Stempelpapier erforderlich; auch dürfen den betreffenden Polizei- und andern Behörden für die amtliche Beglaubigung der Fassionen und ihrer Belege, dann für die auszustellenden Atteste in dieser Beziehung keine Vidimations-Taxen berechnet werden.

III. Statistische Beschreibung.

§. 38. Mit den Fassionen über den Ertrag der geistlichen Pfründen muß auch eine kurze tabellarische Beschreibung der Verhältniße derselben in statistischer und topographischer Hinsicht verbunden werden.

Jeder Geistliche, der eine selbstständige oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorge-Stelle oder Kirchenpfründe genießt, hat von derselben die Beschreibung in nachstehender Weise herzustellen:

1) Namen der Pfarrei, des Pfarrvicariats, der Prädicatur, Curatie, Expositur, Local-Caplanei, des Beneficiums ist die Eigenschaft derselben durch den Beisatz einfaches oder Curat-Beneficium, oder mit der Aushilfe in der Seelsorge, und zwar entweder vermöge der Stiftungs-Urkunde, oder aus bischöflicher Anordnung beizufügen.
2) Benennung des Decanats und der Diözese, in deren Sprengel sie sich befinden, bei den Beneficien ꝛc., auch der Pfarrei.
3) Patronatsrecht, wenn das Ernennungsrecht von dem Präsentationsrecht getrennt, und verschiedenen Subjecten zuständig ist, so wird dieses beigesetzt. Bei alternirendem Patronatsrechte muß die Angabe der Berechtigten und die Art der Alternative geschehen.
4) Recht der Installation oder des weltlichen Einsatzes.
5) Recht der Verlassenschafts-Verhandlung der Geistlichen (jus obsignandi et inventandi).

6) Seelenzahl der Pfarrei, oder Curatie ꝛc., sowohl überhaupt, als insbesondere der Communicanten nach der Geschlechts-Verschiedenheit.

Wenn sich Katholiken aus benachbarten protestantischen Pfarreien charitativ zu der befraglichen Pfarrei ihres Cultus halten, so ist dieses in den Anmerkungen anzuführen.

Sind Einwohner einer andern Religions-Confession in dem Pfarrbezirke, welche einer andern Pfarrgemeinde ihrer Confession nicht förmlich einverleibt, folglich im katholischen Pfarrverbande begriffen sind, so ist ihre Anzahl besonders mit dem Beifügen zu bemerken, wo sie ihren Gottesdienst besuchen.

7) Zur Pfarrei oder Curatie ꝛc. gehörige Ortschaften:

a) deren Namen,
b) Seelenzahl, und
c) Entfernung vom Sitze des Seelsorgers oder von der Mutterkirche.

Die Filialen mit eigenen Kirchen, in welchen beständiger oder abwechselnder pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, sollen sogleich nach dem Hauptpfarrorte angeführt, und bei dem Namen derselben dieser Umstand angedeutet werden.

8) Hilfspriester,

9) Schulen mit Benennung der Ortschaften, wo dieselben sich befinden.

10) Einkünfte, und zwar nach den oben in den Vorschriften wegen Herstellung der Fassionen vorgekommenen Rücksichten ꝛc.

a) an ständigem Gehalt und Zinsen von Pfarr- und Beneficial-Stiftungs-Capitalien,
b) aus Realitäten,
c) aus Rechten,
d) von besonders bezahlten Dienstverrichtungen,
e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von Gemeinden,
f) an Nebenbezügen der Hilfspriester.

Der approximative Betrag der im §. 26 oben angeführten Einkünfte an freiwilligen Gaben von den Gemeinden ist in der Rubrik der Bemerkungen anzuzeigen.

11) Lasten der Pfründen, in ihrem Gesammtbetrage einschlüßig der Nebenbezüge der Hilfspriester.

§. 39. Wenn die Fassionen nach den oben im §. 35 enthaltenen Vorschriften bei den Unterbehörden hergestellt, und demnach die in der statistischen Beschreibung vorkommenden Ansätze rücksichtlich der Einkünfte und Lasten aus denselben berichtigt sind, so verfertigt die Polizei-Direction, das Polizei-Commissariat, das Land-, Mediat- oder Patrimonialgericht über die sämmtlichen in der Stadt, in dem Land- oder Mediat- und Patrimonialgerichte befindlichen geistlichen Stellen und Pfründen eine Haupttabelle, worin die Pfarreien in alphabetischer Ordnung, und nach jeder derselben die in ihrem Sprengel vorhandenen Prädicaturen, Curatien, Exposituren, Beneficien aufgeführt werden. In der Rubrik für Bemerkungen soll kurz angezeigt werden, wie die Seelsorge-Stelle ihrer topographischen Lage nach bequem oder müh-

sam zu versehen sei, ob sie in einer Gebirgsgegend liege, beschwerliche Communication habe u. dgl.

Diese Tabelle enthält die oben bezeichneten Rubriken nach dem beiliegenden Formular unter Ziffer XII. und wird doppelt hergestellt.

Ein Exemplar bleibt in der Amts-Registratur, und das zweite wird an das betreffende General-Kreis-Commissariat eingesendet. Die Patrimonialgerichte übersenden die von ihnen in solcher Art gefertigten Tabellen dem Landgerichte, deren Inclaven sie sind. Das Landgericht nimmt dann auch die Pfarreien der Patrimonialgerichte nach der alphabetischen Ordnung auf, und fügt die Tabellen der Patrimonialgerichte den seinigen als Beilage an.

Alle selbstständigen, keinem Landgerichte zugetheilten Mediat-Untergerichte richten sich ganz nach dem für die unmittelbaren Königlichen Behörden vorgeschriebenen Verfahren, sind aber, wo Justiz-Kanzleien bestehen, mit ihren Tabellen an diese letztern gewiesen, welche eine Haupttabelle für das ganze mediatisirte Gebiet anzufertigen, und dem Königlichen General-Commissariat einzusenden haben.

§. 40. Die Königlichen General-Kreis-Commissariate haben aus den sämmtlichen Tabellen der Unterbehörden eine Generaltabelle zu bilden, und die Beschreibung aller katholischen geistlichen Stellen und Pfründen des ganzen Kreises in einem zusammenhängenden Ganzen von Amtsbezirk zu Amtsbezirk herstellen zu lassen. Die Städte, Landgerichte und mediatisirten Gebiete werden der alphabetischen Ordnung nach vorgetragen; die geistlichen Stellen selbst aber bleiben in der nach dem vorhergehenden § in den Special-Haupttabellen der Stadt-Polizeibehörden, Landgerichte und Justiz-Kanzleien zu beobachtenden Ordnung.

Wenn in Folge der Superrevision die Ansätze des Ertrages und der Lasten in den Fassionen Abänderungen erleiden, so sind die hiernach bestimmten Summen der Einkünfte oder Lasten in die statistischen Tabellen aufzunehmen. Da den Unterbehörden und durch diese den fatirenden Geistlichen von den Resultaten der Superrevision der Fassionen nach den obigen Bestimmungen des §. 35 Mittheilung geschieht, so müßen auch sowohl in den Tabellen dieser Behörden, als den Beschreibungen der Geistlichen darnach gleichfalls die betreffenden Abänderungen gemacht werden.

IV. Conspecte über das Grundvermögen der Pfarreien und anderer geistlicher Stellen, dann die Renten und Lasten dieses Vermögens.

Da die gegenwärtige Anordnung zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag aller katholischen Pfarrstellen im Königreiche zugleich eine schickliche Gelegenheit darbietet, dem Ministerium des Innern in seiner Eigenschaft als oberster Staats-Curatel des Stiftungs-Vermögens eine vollständige Uebersicht desjenigen Theiles von diesem Vermögen zu gewähren, welches der Sustentation der katholischen Geistlichkeit gewidmet, der Selbstadministration der Nutznießer anvertraut, und über welchen bis jetzt noch keine Inventarisation und Etats-Formation vorgenommen worden ist, so erhalten die General-Kreis- und die Local-Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg in ihrer Eigenschaft als Kreis- und Local-Oberadministrationen der Stiftungen zugleich den Auftrag, aus den beglaubigten und revidirten Fassionen für jede katholi-

sche geistlich= Stelle ihres Amtsbezirkes einen genauen Conspect des Vermögens, der Rente und der Lasten nach dem beiliegenden Formular Ziffer XIII. herzustellen.

Zur Erläuterung dieses Formulars werden folgende Bemerkungen beigefügt:

1) Da der Gesammtertrag jeder katholischen geistlichen Stelle aus der Fassion ohnehin hervorgeht, so sollen die herzustellenden Conspecte blos das wirkliche Fundirungs=Vermögen an Activ=Capitalien, Realitäten und Rechten, die aus diesem Grundvermögen hervorgehenden jährlichen Renten, und die auf diesem Vermögen haftenden Lasten, folglich nur die im vorstehenden §. 7 unter den Positionen Ziffer II., III. und IV. bezeichneten Gehaltstheile aufnehmen.

2) Da die Größen des Vermögens an Activcapitalien und Realitäten aus den Beilagen der Fassion von selbst erhellen, so können dieselben ohne Schwierigkeit aus diesen Beilagen in den Conspect übertragen werden.

Das Vermögen an Rechten soll aus dem in der Fassion aufgeführten Ertrage der Jahres=Rente dieses Vermögenstheiles nach den formellen und materiellen Bestimmungen der Instruction für die Distrikts=Administrationen vom 1. October 1807 und nach den Modificationen des General=Ausschreibens vom 17. Februar 1809 gehörig erhoben, und hierauf in dem Conspecte vorgetragen werden.

3) Für die Erhebung der jährlichen Rente des Vermögens der Pfarreien sind in den vorstehenden Bestimmungen der Instruction bereits die nöthigen Weisungen ertheilt worden, nach welchen der Vortrag der Rente aus Activ=Capitalien, dann aus verpachteten Realitäten und Rechten keinem Anstande unterliegen kann. Da indessen in der Fassion nur der reine Jahres=Ertrag aus den in eigener Regie benützt werdenden Realitäten und Rechten aufgeführt werden soll, wogegen die Conspecte nach der Analogie der für die Etats=Formation über das übrige Stiftungs=Vermögen bestehenden Vorschriften den rohen Ertrag der Rente, und den Betrag der Regie=Ausgaben, auf deren Production und Perception nachzuweisen haben, so erhalten die Kreis= und Local=Oberadministrationen für den Vortrag der Rente aus diesen Vermögenstheilen in den vorgeschriebenen Conspecten noch folgende besondere Weisungen.

In den vorgehenden §§. 15, 19 und 13 ist bereits angeordnet, daß von allen in eigener Regie benützt werdenden Realitäten und Rechten der Pfarrei der rohe Jahresertrag erhoben, daß hievon die Kosten der Production und Perception in Abzug gebracht, hiedurch der reine Ertrag ausgemittelt, und in der Fassion vorgetragen werden soll.

Der rohe Ertrag ist hiernach aus den einschlägigen Beilagen der Fassionen in die Conspecte unter die Positionen der Rente aus Realitäten und Rechten überzutragen, und dagegen der Betrag der Ausgaben auf die Production und Perception unter den entsprechenden Positionen der Verwaltungskosten als Ausgabe darzustellen.

Unter den §§. 16 und 20 geschieht jener Realitäten= und Zehentrechte Erwähnung, welche dem unter Königlicher Administration stehenden Stiftungsvermögen angehören, aber zur

bessern Sustentation der Geistlichen diesem gegen ein mässiges Pachtgeld zur Benützung überlassen sind.

Diese Realitäten und Rechte können unter dem Fundirungs-Vermögen der Pfarreien aus dem Grunde nicht angeführt werden, weil sie bereits in dem Vermögens-Inventarium der einschlägigen Stiftung vorgetragen sind.

Da aber die aus Vermögenstheilen dieser Art hervorgehende Jahresrente in dem Fundirungsetat der betheiligten Stiftung nicht zu ganz, sondern nur mit jenem Theile erscheint, welchen der betreffende Geistliche als moderirtes Pachtgeld zu bezahlen hat; so muß der über Abzug des befragten Pachtgeldes dem Pfarrer verbleibende, und auf die in den §§. 16 und 20 vorgezeichnete Weise auszumittelnde Ertrag zur Erhaltung einer genauen Kenntniß über die eigentliche vollständige Rente aller Realitäten und Rechte der Stiftungen unter der für den Vortrag der Rente bestimmten Positionen des Conspectes gehörig eingestellt werden.

4) Aus dem Begriffe, welcher im Eingange des gegenwärtigen Paragraphen über den Zweck des anzufertigenden Vermögen-Conspectes jeder Pfarrei ꝛc. aufgestellt worden ist, ergibt sich von selbst, daß unter dem für den Vortrag der Lasten bestimmten Positionen nur jene Ausgaben aufgeführt werden können, welche auf dem Vermögen selbst haften oder mit der Benützung desselben nothwendig verbunden sind.

Nach dieser Ansicht können in dem Conspecte unter den Lasten der Pfarreien ꝛc. folgende Ausgaben erscheinen:

a) die Kosten der landwirthschaftlichen Oeconomie bei den Realitäten, und die Ausgaben auf die Perception und Verwerthung der Naturalrente aus dem in eigner Regie benützt werdenden Zehent und andern Rechten.

Da diese Kosten in der Fassion selbst nicht erscheinen, so müßen sie nach der oben bereits unter Ziffer 3 so gegebenen Vorschrift aus den einschlägigen Ertrags-Berechnungen gezogen, und in dem Conspecte vorgetragen werden.

b) Jene Staats- und Communal-Auflagen, welche nicht personell sind, sondern von den der Benützung des Geistlichen überlassenen Vermögenstheilen gereicht werden.

c) Grundzinse oder andere Abgaben und Passivreichnisse von dem nutzbaren Vermögen der Pfarrei, z. B. Recognitionen für Gemeinde- und andere Rechte, an die Gemeindekasse u. dgl.

d) Reparaturkosten der Pfarrgebäude, jährliche Bauschillingsfristen und Brandassecuranzbeiträge.

In dem Conspecte können nicht aufgetragen werden:

a) Personalauflagen des Staates und der Gemeinde, folglich Familien-Schutzgeld, mit allen nach der Norm dieses Schutzgeldes regulirt werdenden Abgaben.

b) Die oben im §. 30 benannten Abgaben wegen des Diözesanverbandes.

c) Alle Ausgaben auf Unterhaltung der Hilfspriesterschaft.

d) Absentgelder.

e) Abgabe an andere Seelsorgerstellen, oder geistliche Pfründen, in so ferne sie nicht aus gewissen Vermögenstheilen in der Eigenschaft von Passivreichnissen haften.

f) Ueberhaupt alle Abgaben, welche auf der Pfarre nicht aus der Rücksicht haften, weil ihre Einkünfte aus einem selbst administrirten Fundirungs-Vermögen fließen.

Die Ausscheidung der Lasten nach den Positionen des für den Conspect vorgeschriebenen Formulars unterliegt für sich keiner Schwierigkeit; und es werden daher hiefür keine weitern Vorschriften als nothwendig erachtet.

5) Wenn auf die vorstehende Weise die Renten des einer Pfarrei ꝛc. zum Genusse überlassenen Fundirungs-Vermögens, und die auf dieser Rente haftenden Lasten erhoben sind; so wird unter der letzten Columne des Conspects der aus der Vergleichung beider Größen resultirende, der Sustentation des Geistlichen gewidmete Ueberschuß vorgetragen.

6. Aus den Conspecten der einzelnen Pfarreien wird von jeder Kreis- und Local-Oberadministration ein General-Conspect über das Vermögen, die Rente und die Lasten aller in ihrem Amtsbezirke befindlichen katholischen geistlichen Stellen verfaßt.

Dieser General-Conspect, welcher nach dem nämlichen Formular, wie die Special-Conspecte, zu verfassen ist, und in welchem nur die für die Bemerkung des Kreises bestimmte Columne zur Ersparung des Raumes weggelassen werden kann, nimmt zuerst die Pfarreien in den Stadt- und Landgerichten auf, und geht sodann auf die Pfarreien in den Mediat- und Patrimonialgerichten über. Jeder einzelne Gerichtsbezirk, und jede einzelne Distrikts-Administration der Königlichen oder Patrimonial-Stiftungen wird für sich abgeschlossen, und eine am Schlusse des Conspects herzustellende Haupt-Recapitulation sämmtlicher Administrations-Distrikte gewährt die Uebersicht des Gesammtvermögens, der Gesammtrente und der Gesammtlasten aller Pfarr- und andern geistlichen Stellen des ganzen Kreises.

7) Die auf diese Weise hergestellten Special-Conspecte werden nebst dem General-Conspecte dem Ministerium gleichzeitig bei Einreihung der Fassionen, jedoch mit einem abgesonderten Berichte zur Vorlage gebracht.

bessern Sustentation der Geistlichen diesem gegen ein mässiges Pachtgeld zur Benützung überlassen sind.

Diese Realitäten und Rechte können unter dem Fundirungs-Vermögen der Pfarreien aus dem Grunde nicht angeführt werden, weil sie bereits in dem Vermögens-Inventarium der einschlägigen Stiftung vorgetragen sind.

Da aber die aus Vermögenstheilen dieser Art hervorgehende Jahresrente in dem Fundirungsetat der betheiligten Stiftung nicht zu ganz, sondern nur mit jenem Theile erscheint, welchen der betreffende Geistliche als moderirtes Pachtgeld zu bezahlen hat; so muß der über Abzug des befragten Pachtgeldes dem Pfarrer verbleibende, und auf die in den §§. 16 und 20 vorgezeichnete Weise auszumittelnde Ertrag zur Erhaltung einer genauen Kenntniß über die eigentliche vollständige Rente aller Realitäten und Rechte der Stiftungen unter der für den Vortrag der Rente bestimmten Positionen des Conspectes gehörig eingestellt werden.

4) Aus dem Begriffe, welcher im Eingange des gegenwärtigen Paragraphen über den Zweck des anzufertigenden Vermögen-Conspectes jeder Pfarrei ꝛc. aufgestellt worden ist, ergibt sich von selbst, daß unter dem für den Vortrag der Lasten bestimmten Positionen nur jene Ausgaben aufgeführt werden können, welche auf dem Vermögen selbst haften oder mit der Benützung desselben nothwendig verbunden sind.

Nach dieser Ansicht können in dem Conspecte unter den Lasten der Pfarreien ꝛc. folgende Ausgaben erscheinen:

a) die Kosten der landwirthschaftlichen Oeconomie bei den Realitäten, und die Ausgaben auf die Perception und Verwerthung der Naturalrente aus dem in eigner Regie benützt werdenden Zehent und andern Rechten.

Da diese Kosten in der Fassion selbst nicht erscheinen, so müßen sie nach der oben bereits unter Ziffer 3 so gegebenen Vorschrift aus den einschlägigen Ertrags-Berechnungen gezogen, und in dem Conspecte vorgetragen werden.

b) Jene Staats- und Communal-Auflagen, welche nicht personell sind, sondern von den der Benützung des Geistlichen überlassenen Vermögenstheilen gereicht werden.

c) Grundzinse oder andere Abgaben und Passivreichnisse von dem nutzbaren Vermögen der Pfarrei, z. B. Recognitionen für Gemeinde- und andere Rechte, an die Gemeindekasse u. dgl.

d) Reparaturkosten der Pfarrgebäude, jährliche Bauschillingsfristen und Brandassecuranzbeiträge.

In dem Conspecte können nicht aufgetragen werden:

a) Personalauflagen des Staates und der Gemeinde, folglich Familien-Schutzgeld, mit allen nach der Norm dieses Schutzgeldes regulirt werdenden Abgaben.

b) Die oben im §. 30 benannten Abgaben wegen des Diözesanverbandes.

c) Alle Ausgaben auf Unterhaltung der Hilfspriesterschaft.

d) Absentgelder.

e) Abgabe an andere Seelsorgerstellen, oder geistliche Pfründen, in so ferne sie nicht aus gewissen Vermögenstheilen in der Eigenschaft von Passivreichnissen haften.

f) Ueberhaupt alle Abgaben, welche auf der Pfarre nicht aus der Rücksicht haften, weil ihre Einkünfte aus einem selbst administrirten Fundirungs-Vermögen fließen.

Die Ausscheidung der Lasten nach den Positionen des für den Conspect vorgeschriebenen Formulars unterliegt für sich keiner Schwierigkeit; und es werden daher hiefür keine weitern Vorschriften als nothwendig erachtet.

5) Wenn auf die vorstehende Weise die Renten des einer Pfarrei ꝛc. zum Genusse überlassenen Fundirungs-Vermögens, und die auf dieser Rente haftenden Lasten erhoben sind; so wird unter der letzten Columne des Conspects der aus der Vergleichung beider Größen resultirende, der Sustentation des Geistlichen gewidmete Ueberschuß vorgetragen.

6. Aus den Conspecten der einzelnen Pfarreien wird von jeder Kreis- und Local-Oberadministration ein General-Conspect über das Vermögen, die Rente und die Lasten aller in ihrem Amtsbezirke befindlichen katholischen geistlichen Stellen verfaßt.

Dieser General-Conspect, welcher nach dem nämlichen Formular, wie die Special-Conspecte, zu verfassen ist, und in welchem nur die für die Bemerkung des Kreises bestimmte Columne zur Ersparung des Raumes weggelassen werden kann, nimmt zuerst die Pfarreien in den Stadt- und Landgerichten auf, und geht sodann auf die Pfarreien in den Mediat- und Patrimonialgerichten über. Jeder einzelne Gerichtsbezirk, und jede einzelne Distrikts-Administration der Königlichen oder Patrimonial-Stiftungen wird für sich abgeschlossen, und eine am Schlusse des Conspects herzustellende Haupt-Recapitulation sämmtlicher Administrations-Distrikte gewährt die Uebersicht des Gesammtvermögens, der Gesammtrente und der Gesammtlasten aller Pfarr- und andern geistlichen Stellen des ganzen Kreises.

7) Die auf diese Weise hergestellten Special-Conspecte werden nebst dem General-Conspecte dem Ministerium gleichzeitig bei Einreihung der Fassionen, jedoch mit einem abgesonderten Berichte zur Vorlage gebracht.

Die oberste Staatscuratel des Stiftungsvermögens vertraut zu der Geschäftsthätigkeit der Kreis- und Local-Oberadministrationen, daß sie sich durch strenge Prüfung der Resultate der einzelnen Fassionen, und durch richtigen Vortrag dieser Resultate in den Conspecten bemühen werden, denjenigen Theil des Stiftungsvermögens, welcher der Administration und dem Genusse der katholischer Geistlichkeit des Königreiches übergeben ist, vollständig darzustellen, und hierdurch das Vermögens-Inventarium und den Fundirungs-Etat des übrigen Stiftungsvermögens zu ergänzen.

München, den 5. December 1811.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. 2. S. 73.

Ziffer I. *

Fassion

über

den jährlichen Ertrag der Pfarrei, des Beneficiums, der Curatie, Expositur ꝛc.

zu . . . . . im Landgerichte . . . . . .

Stiftungs-Administrations-Distrikte . . . . im . . . . Kreise

Verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer ꝛc. im . .ten Jahre seines Lebens

und . .ten seines Dienstes.

den . .ten . . . . 18 . .

Beschreibung der Pfarrei = (Beneficial- ꝛc.) Einkünfte.			Partial-Summe der Einkünfte. fl.	kr.	Total-Summe der Einkünfte. fl.	kr.	Benennung der Beilagen	Ziffer	Bemerkungen.
I.									
	1								
		a							

*) Diese Tabelle ist in ihrer Anfertigung auf zwei Folioseiten auszudehnen, wie oben §. 6 in der Instruction verordnet ist.

Die oberste Staatscuratel des Stiftungsvermögens vertraut zu der Geschäftsthätigkeit der Kreis- und Local-Oberadministrationen, daß sie sich durch strenge Prüfung der Resultate der einzelnen Fassionen, und durch richtigen Vortrag dieser Resultate in den Conspecten bemühen werden, denjenigen Theil des Stiftungsvermögens, welcher der Administration und dem Genusse der katholischer Geistlichkeit des Königreiches übergeben ist, vollständig darzustellen, und hierdurch das Vermögens-Inventarium und den Fundirungs-Etat des übrigen Stiftungsvermögens zu ergänzen.

München, den 5. December 1811.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. 2. S. 73.

Ziffer I. *

Fassion

über

den jährlichen Ertrag der Pfarrei, des Beneficiums, der Curatie, Expositur ꝛc.

zu . . . . . im Landgerichte . . . . . .

Stiftungs-Administrations-Distrikte . . . . im . . . . Kreise

Verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer ꝛc. im . .ten Jahre seines Lebens

und . .ten seines Dienstes.

den . .ten . . . . 18 . .

Beschreibung der Pfarrei-(Beneficial-ꝛc.) Einkünfte.	Partial-Summe der Einkünfte. fl.	kr.	Total-Summe der Einkünfte. fl.	kr.	Benennung der Beilagen	Ziffer	Bemerkungen.
I. 1 a							

*) Diese Tabelle ist in ihrer Anfertigung auf zwei Folioseiten auszudehnen, wie oben §. 6 in der Instruction verordnet ist.

Ziffer II. *

Verzeichniß

über

die zur Pfarrei (zum Beneficium ꝛc.)

in . . . . . gestifteten Capitalien

und

die hiervon jährlich abfallenden Zinsen.

Namen des Stifters.	Jahr und Tag der ausgestellten Stiftungs-Urkunde.	Größe des Capitals. fl.	kr.	Namen des Schuldners.	Zinsfuß.	Jahr und Tag der ausgestellten Schuld-Urkunde und Beschaffenheit derselben, Hypothek oder sonstgestellte Sicherheit.	Jährlicher Betrag der Zinsen. fl.	kr.	Beilage der Abschrift der Stiftungs-Urkunde.	Bemerkungen.

*) Die Aufschrift wird auf die erste Bogenseite gesetzt; die Tabelle selbst aber in ihrer Anfertigung auf den folgenden zwei Folioseiten so ausgedehnt, daß die 6te Columne auf die dritte Seite fällt.

Ziffer III.

Durchschnitts-Berechnung

über

den Ertrag der zur Pfarrei (Beneficium ꝛc.) gehörigen verpachteten Gründe

vom Jahr . . . . . bis . . . . . einschlüßig.

Jahrgang.	Von Tagwerk Aeckern.		Von Tagwerk Wiesen.		Von Tagwerk Waldung.		Von Tagwerk Weinberg.		Von Tagwerk Gärten.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Ziffer IV. *)

Durchschnitts=

a. des Ertrags aus den Realitäten und der Oeconomie bei der Pfarrei
b. der Ausgaben auf die Production und Perception des Ertrags aus den

a. Ertrag
aus den Grundstücken und der Oeconomie

Jahrgang	Aus den Aeckern Getreid						Wein=bergen	Hopfen=garten	Wiesen													
	Korn				Weizen					Stroh		Most			Heu			Grumet				
	Quantität mit der Anzeige des Mittelpreises jeden Jahres		Geld=Anschlag		Quantität mit der Anzeige des Mittelpreises jeden Jahres		Geld=Anschlag			Schoberzahl	Geldbetrag	Eimerzahl	Geldbetrag	Zentnerzahl	Geldbetrag	Zentner	Geldbetrag		Zentner	Geldbetrag		
	Schfl. à fl. kr.	Mtz.	fl.	kr.	Schfl. à fl. kr.	Mtz.	fl.	kr.			fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.			fl. kr.		
									Auf diese Weise wird mit den übrigen Früchten: Dinkel, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Wicken, Hanf, Kraut, Rüben ꝛc. fortgefahren.													

*) Die Aufschrift wird auf die erste Seite des Bogens gesetzt.

Berechnung

(Beneficium ꝛc.) zu N. vom Jahre . . . . bis . . . . einschlüssig,
Grundstücken und Bestellung der Oeconomie vom Jahre . . bis . . einschlüssig.

bei der Pfarrei (Beneficium ꝛc.) N.

Waldungen				Obstgärten-Anschlag und Erlös für erbautes Obst		Gemüsgärten-Anschlag und Erlös für Gemüs.		Aus der Viehzucht an verkauften Rindern		Aus besonderm öconomischen Betriebe		Summe	
Holz													
a. Hartes		b. Weiches											
Klafter-Zahl	Geldbetrag	Klafter-Zahl	Geldbetrag					Zahl	Erlös				
	fl. kr.		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wo Nutzungen aus der Eichellese oder den Waldwiesen ꝛc. statt haben, wird in weitern Columnen mit deren Berechnung fortgefahren, was auch von andern Holzbenutzungsarten, z. B. Wellen, Büscheln oder Reisig ꝛc. der Streu ꝛc. gilt.								So wird mit dem Erlöse aus dem Verkaufe anderer Viehgattungen, z. B. der Schafe, Kälber, Schweine ꝛc. fortgefahren.		Z. B. Gewinnst an Biereinsieden zum eigenen Gebrauche ꝛc.			
										fl.	kr.		

Anmerkung. Wenn diese Berechnung auf einer Folio-Seite nicht dargestellt werden kann, so wird auf der nächsten fortgefahren, wo sodann die erste Columne die Bezeichnung der Jahrgänge, und die zweite den Uebertrag der Partial-Summen ausfüllt, in den übrigen laufen die weitern Rubriken des Ertrages fort: die letzte muß die Summe aus den sämmtlichen Rubriken enthalten.

b. Durchschnitts-Berechnung

der

Ausgaben auf die Production und Perception des Ertrages aus den Grundstücken, dann die Bestellung der Oeconomie vom Jahre . . . bis . . . einschlüßig.

Jahrgang	An Getreid zur Aussaat Korn			Auf die zur Führung der Oeconomie erforderlichen Dienstboten			Auf Taglöhner	Anschaffung von Geräthschaften zum Feldbau nach beigelegter Specification	Auf den Viehstand zum Ankauf	Summe
	Quantität mit der Anzeige des Mittelpreises	Geld-Anschlag		Zahl der männlichen	Zahl der weiblichen					
	Schäfl. à fl.	Metzen	fl. kr.	Knechte	Mägde	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

So wird mit den übrigen Sorten der Früchte fortgefahren.

Ziffer V. *)

Verzeichniß

über

die zur Pfarrei (Beneficium ꝛc.) N. gehörigen grundherrlichen Rechte.

Fortlaufender Nummer	Wohnort und Name der Grundholden	Grundbare Objecte	Jährliche Grund-Abgaben: An Geld (Grundzinß, Erbzinsen ꝛc.)	An Getreidgilten: Korn ꝛc.: Quantität	An Getreidgilten: Korn ꝛc.: Geldbetrag	Unständige Grund-Abgaben mit der Anzeige des Falles und Betrages	Beilagen	Bemerkungen
1			fl. kr.	Sch. M. V.				

So wird mit den übrigen Getreidsorten, z. B. Haber, Weizen, Gersten ꝛc. und andern Natural-Reichnissen fortgefahren. In einer eigenen Columne muß neben jeder Gattung von Naturalien der Geldbetrag im lehnjährigen Durchschnittspreise beigesetzt werden. Zuletzt folgt eine Columne, in welcher die Summe des ganzen Geldbetrags der sämmtlichen Grund-Abgaben aufgenommen wird.

*) Die Aufschrift wird auf die erste Bogenseite gesetzt, die Tabelle selbst aber auf der zweiten und dritten Folio-Seite ausgeführt.

Ziffer VI.

Durchschnitts-Berechnung

über

den Anfall an Laudemien (Handlöhnen ꝛc.) von den zur Pfarrei (Beneficium ꝛc.) N. grundbaren Gütern vom Jahre . . . bis . . . . einschlüßig.

Jahrgang.	Art des Anfalles.	Betrag.	

Ziffer VII.

Beschreibung

des

zur Pfarrei (Beneficium ꝛc.) N. gehörigen Zehents zu N.

Vorbemerkung.

Die Pfarrei (N.) bezieht zu N. den ganzen (oder . . . ten) Theil des großen Fruchtzehents,

des kleinen Schmalsaatzehents,
des Weinzehents,
des Heuzehents,
des Hopfenzehents ꝛc.

von allen in der (Dorfs-) Markung liegenden Gründen ꝛc.

Die übrigen (z. B. Dritttheile) des Zehents bezieht der ꝛc.

Fortlaufende Nummer.	Wohnort und Namen der Besitzer.	Zehentbare Grundstücke			ꝛc. ꝛc.
		Aecker	Wiesen	Weinberge	
1	A. Für den großen Fruchtzehent. Ortschaft N.	Tagwerk	Tagwerk	Tagwerk	

Ziffer VIII.

Durchschnitts-Berechnung

des

Pachtertrages von den zur Pfarrei (Beneficium ꝛc. ꝛc.) N. gehörigen Zehenten vom . . . Jahre . . . bis . . . . . einschlüßig.

Jahrgang	Vom großen Fruchtzehent		Kleiner Schmalsaat-Zehent		Heuzehent		Weinzehent		Hopfenzehent		Summe		Anmerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Wenn der große Zehent in Naturalien verpachtet ist, so wird der Naturalienbetrag nebst dem Geldanschlage aufgeführt. Ist auch der Blutzehent verpachtet, so wird der Ertrag gleichfalls beigesetzt.

Ziffer IX.

A. Durchschnitts=

über den Ertrag der zur Pfarrei (Beneficium) zu N. gehörigen

Jahrgang.	Großer Fruchtzehent								Kleine Schmalsaat=							
	Korn					Stroh		Summe des Geld=Ertrages	Erdäpfel				Rüben			
	Quantität		Geldbetrag			Schoberzahl	Geldbetrag		Quantität		Geldbetrag		Quantität		Geldbetrag	
	Sch.	M.	fl.	kr.			fl. kr.	fl. kr.	Sch.	M.	fl.	kr.			fl.	kr.
					Es wird mit den übrigen Zehent=Getreid=Früchten, als Gerste, Haber, Weizen, Erbsen, Linsen ꝛc. fortgefahren.											

Berechnung

Zehenten in eigener Regie vom Jahre . . . bis . . . einschlüßig.

Zehent																	
Kraut ꝛc.			Heuzehent			Weinzehent			Hopfenzehent			Blutzehent		Totalsumme des Geldbetrags		Zehentherr	
Quantität	Geldbetrag		Zentner	Geld-Anschlag		Quantität Eimer	Geldbetrag		Quantität Zentner	Geldbetrag		Geldbetrag					
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

B. Durchschnitts-Berechnung

der

Kosten der Zehent-Perception bei der Pfarrei (Beneficium) zu . . . . vom Jahre . . . bis . . . . einschlüßig.

Jahrgang	des großen Frucht-Zehents		des kleinen (Schmalsaat-) Zehents		des Heu-Zehents		des Wein-Zehents		des Hopfen-Zehents		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Ziffer X.

Verzeichniß

über

die jährlichen Einnahmen der Pfarrei (des Beneficiums ꝛc.) N. von gestifteten Gottesdiensten.

Nr.	Name und Wohnort des Stifters	Jahr und Tag der Stiftungs-Urkunde	Zweck der Stiftung	Größe des hiezu gewidmeten Vermögens	Benennung der verwaltenden Stelle	Betrag der jährlichen Einnahmen		
						fl.	kr.	

Ziffer XI. *)

Durchschnitts = Berechnung.

über die Einnahmen der Pfarrei (der Curatie ꝛc.) N. aus besonders bezahlten Dienst-Functionen (Stolgefällen) vom Jahre 181 . . bis . . . . . einschlüssig.

General = Bemerkung.

	fl.	kr.
Von einer Taufe werden bezahlt	—	—
Von der Hervorsegnung einer Wöchnerin	—	—
Von einer Trauung	—	—
— — Proclamation	—	—
— — Provisur	—	—
— — Kinder Leiche	—	—
— — Leiche Erwachsener	—	—
— einem Leichen = Gottesdienste	—	—
— — Hochamte	—	—
— einer Messe	—	—
— — Betstunde	—	—
— einem Taufzeugnisse	—	—
— — Proclamations = Zeugnisse	—	—
— — Trauungs = Zeugnisse	—	—
— — Todtenscheine	—	—
— — sogenannten Denkzettel Verstorbener ꝛc.	—	—

Jahrgang.	Taufen.	Hervorsegnung der Wöchnerinnen.	Proclamationen.	Trauungen.	Provisuren.	Leichen der Kinder.	Leichen Erwachsener.	Leichengottesdienste.	Bezahlte Hochämter.	Bezahlte Messen.

*) Nebenstehende General-Bemerkung ist auf die erste Bogenseite unter der Aufschrift: **Durchschnittsberechnung über** ꝛc. ꝛc. zu setzen, indem die Durchschnittsberechnung selbst in ihrer tabellarischen Darstellung die folgenden zwei Folio-Seiten einnehmen muß.

Bezahlte Betstunden.	Tauf-Zeugnisse.	Proclamations-Zeugnisse.	Trauungs-Zeugnisse.	Todten-Scheine.	Sogenannte Denkzettel der Verstorbenen zur Ablesung in der Kirche.	
						Betrag des Ertrags nach vorstehender Taxe. Zahl. fl. kr. Taufen zu — kr. . — — Hervorsegnung der Wöchnerinnen zu — kr. . — — Trauung zu — fl. — kr. . — — ꝛc. u. s. w. Summe . fl. kr.

Ziffer XII.

Statistische

der katholischen Seelsorge-Stellen

Fortlaufender Nummer.	Namen der Pfarrei, des Pfarrvicariats, der Prädicatur, Expositur, Curatie, Local-Kaplanei oder des Beneficiums.	Benennung des Decanats und der Diözese.	Patronatsrecht.	Recht der Installation.	Recht der geistlichen Verlassenschafts-Verhandlungen.	Seelenzahl			Eingepfarrte Ortschaften.			Schulen und Benennung des Ortes, an dem sie sich befinden.
						überhaupt	insbesondere Communicanten. männlich	insbesondere Communicanten. weiblich	Namen.	Seelenzahl.	Entfernung von dem Pfarrorte.	

Beschreibung

und übrigen geistlichen Pfründen.

Hilfspriester.	Einkünfte												Lasten.		Bemerkungen.
	an ständigem Gehalte und Zinsen der Fundations-Capitalien.		aus Realitäten.		aus Rechten.		aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen.		an herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde.		an Nebenbezügen für die Hilfspriester.		Summe.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Ziffer XIII.

Con-

über

das Vermögen, die Rente und die Lasten der katholischen Pfarrei N. N.

Benennung				Vermögen				Rente			
des Kreises.	des Administrations-Distriktes	der Stadt (des Land- od. Patrimonial-Gerichts.)	der Pfarrei (d. Beneficiums, der Curatie u. s. w.)	Activ-Capitalien.	Realitäten.	Rechte.	Summe.	aus Activ-Capitalien.	aus Realitäten.	aus Rechten	Summe.
				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

spect.

verfaßt auf dem Grunde der Gehalts-Fassion des dermaligen Pfarrers N. N.

Lasten:															
Auflagen						Verwaltungskosten						Summe.		Ueberschuß der Renten.	
Staats-Auflagen.		Communal-Auflagen.		Passiv-Reichnisse von nutzbaren Rechten.		Auf die Führung d. landwirthschaftl. Oeconomie.		Auf die Unterhaltung der Gebäude.		Auf die Perception der Naturalrente aus Rechten.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. 2. S. 73.

§. 951.

1243.

(Die Pfarrfassionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 6. April d. J. vorgelegte Anfrage des Pfarrers N. N. zu N.

wie sich hinsichtlich der Angabe des Flächeninhalts der zehentbaren Grundstücke zum Behufe der Herstellung der Pfarrfassionen zu verhalten sei, wenn derselbe weder in dem Zehentbuche bemerkt, noch sonst ordentlich erhoben ist,

wird dem Königl. General-Commissariate des Isarkreises erwiedert, daß in solchen Fällen, wenn noch keine ordentliche geodätische Vermessung der Grundstücke existirt, wie sich von selbst verstehen muß, die Usualtaxationen des Flächeninhalts als approximative Angaben angenommen werden müßen, was um so weniger einem Anstande unterliegen kann, als doch jeder Besitzer von Grundstücken, wenn sie auch nicht vermessen sind, wenigst den beiläufigen Flächeninhalt nach Tagwerken weiß.

München, den 9. Mai 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also erganzen.

Mittheilung den übrigen Königlichen General-Kreis-Commissariaten und den Local-Commissariaten der Städte Augsburg und Nürnberg zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 952.

2488.

(Die Fassionen der katholischen Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. August d. J. in Betreff der Fassionen der katholischen Geistlichkeit wird dem Königlichen General-Commissariate des Oberdonaukreises erwiedert, daß auf der in der allgemeinen Instruction gegebenen Vorschrift wegen Darstellung der Mittelpreise der letzten zehn Jahre in den Fassionen bestanden werden müße.

Die Bestimmungen der Instruction deuten schon genugsam an, daß die Ausmittlung dieser Preise mit der möglichsten Umsicht und Genauigkeit geschehen soll. — Diese Absicht würde aber keineswegs erreicht, wenn, wie in dem obigen Berichte bemerkt ist, blos die Durchschnittspreise der Verkäufe der Rentämter allein angenommen würden, zumal wenn bei diesen Behörden die Vorräthe von zwei oder mehreren Jahren mit einander zur Zeit hoher Getreidpreise zum Verkaufe gebracht worden sind, woraus sich kein für den vorliegenden Zweck anwendbarer Durchschnittspreis ergeben kann. Diese Mittelpreise müßen das reine Resultat

des Durchschnittes der Getreidpreise der betreffenden Localitäten und Bezirke überhaupt sein, was da, wo Getreidmärkte (Schrannen) bestehen, gar keiner Schwierigkeit unterliegen kann, in andern Distrikten aber ebenfalls theils nach den nächstgelegenen Schrannenpreisen, theils aus den in jeder Gemeinde wohl leicht zu erholenden Aufschlüßen, leicht geschöpft werden kann.

In dieser Hinsicht dürfte die Mitwirkung der betreffenden Polizeibehörden bei der Herstellung dieser Mittelpreise nie umgangen werden; so wie andererseits zu den Einsichten der nach der Bestimmung des §. 3 der Instruction zur Herstellung dieser Größen angewiesenen Königlichen General-Kreis-Commissariate das Vertrauen gehegt wurde, daß sie von selbst die zweckdienlichsten Maßregeln hiezu zu ergreifen nicht ermangeln werden.

Wo demnach in diesem Punkte den Bestimmungen und dem Geiste der Allerhöchsten Vorschrift nicht Genüge geschehen ist, hat das Königliche General-Commissariat die gehörigen Maßregeln schleunig eintreten zu lassen; sich deshalb mit der Kreis-Finanzdirection gehörig zu benehmen, und die Polizeibehörden zu gleichem Benehmen mit den Rentämtern hierüber anzuweisen.

Dem gemachten Vorschlage, daß rücksichtlich des Ertrags der Oeconomie und der Zehenten der zwanzigste Theil wegen Mißwachs oder Schauer in Ausgabe gesetzt werden dürfe, kann um so weniger statt gegeben werden, als bei der Berechnung des jährlichen Ertrags ohnehin des Mehr oder Minder jedes einzelnen Jahrganges vorkommt, woraus sich zuletzt der allgemeine Durchschnitt ergibt, ohne daß erst noch eine besondere Aversalquote für einen zufälligen Entgang angenommen werden darf.

Eben so wenig kann dem Antrage, daß unter den Oeconomieausgaben allenthalben bei der Rubrik: „Ausgaben auf Dienstboten" für die Pfarrköchinnen der Betrag von jährlich 60 Gulden in Ansatz gebracht werden dürfe, entsprochen werden; sondern es soll bei diesen, so wie in allen übrigen Punkten bei den mit reifer Umsicht und Ueberlegung gegebenen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung sein Verbleiben haben.

In gleicher Weise ist auch der weitere Vorschlag, den Zins von den zur primitiven Einrichtung der Oeconomie erforderlichen Capitale unter den Kosten der Perception aufzurechnen, ungeeignet und unstatthaft.

Uebrigens ist die Bemerkung über den angeblich unter der Geistlichkeit herrschenden Wahn, daß die angeordneten Fassionen nur zur Erhöhung der Besteuerung derselben zu dienen hätten, um so unerwarteter und befremdender, als in der Allerhöchsten Verordnung selbst der mit dem Besteuerungssysteme ganz und gar in keiner Verbindung stehende Zweck dieser Fassionen so deutlich ausgesprochen ist, und als den Geistlichen die ganz verschiedenen Normen, von welchen bei der Besteuerung ausgegangen wird, denn doch selbst hinreichend bekannt sein sollen.

Das Königliche General-Commissariat hat demnach dergleichen theils aus Mißverstande, theils aus Mangel an Einsichten, theils auch blos aus Mangel an gutem Willen, und der Absicht, Mißvergnügen zu verbreiten, herrührende irrige Ansichten und Ausstreuungen gehörig zu berichtigen und zu unterdrücken; in welcher Hinsicht dasselbe auch auf die

bereits in der mitgetheilten Weisung vom 9. Mai l. J. enthaltene Bemerkung wiederholt aufmerksam gemacht wird.

Hiernach sind die geeigneten Verfügungen zu treffen, und die Fassionspflichtigen in vorkommenden Fällen zu bescheiden.

München, den 14. September 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen übrigen Königlichen General-Kreis-Commissariaten und dem Commissariate der Stadt Augsburg zur gleichmäßigen Nachachtung in ähnlichen vorkommenden Fällen.

§. 953.

(Die Pfarrfassionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. v. M. in Betreff der Schätzungskosten zum Behufe der Pfarrfassion wird erwiedert, daß die sämmtlichen Fatenten die zu ihren Fassionen erforderlichen Behelfe selbst beizuschaffen haben, — und daß, wo Schätzungen erforderlich sind, die Kosten hievon, welche nie bedeutend sein können, denselben zur Last fallen müßen, daß es eine ganz unnütze Vermehrung dieser Schätzungskosten sei, wenn das Landgericht N. die Schätzleute persönlich vor Gericht kommen ließ, indem die Schätzungsansätze derselben eben sowohl schriftlich verzeichnet, und so der Behörde zum Gebrauche übersendet werden könnte, daß sonach unter den obigen Rücksichten die betreffenden Schätzleute von den Pfarreien N. N. wegen ihrer Entschädigungen an diese einschlägigen Pfarreien selbst zu verweisen seien.

München, den 24. September 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 954.

802.

(Die Mittheilung der Ertragsfassionen geistlicher Pfründen an die Gerichte, insbesondere an das Kreis- und Stadtgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 15. d. M. an das Königliche Appellationsgericht des Isarkreises

erlassenen Entschließung in Betreff der Mittheilung der Ertragsfassionen geistlicher Pfründen an die Gerichte, insbesondere an das Kreis- und Stadtgericht München, folgt hierneben ein Abdruck zur Kenntniß.

München, den 20. Januar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

2053.

(Die Mittheilung der Ertragsfassionen geistlicher Pfründen an die Gerichte, insbesondere an das Kreis- und Stadtgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte des Isarkreises wird auf dessen Bericht vom 15. präsentirt 21. November die Mittheilung der Ertragsfassionen geistlicher Pfründen an die Gerichte, insbesondere an das Kreis- und Stadtgericht N. betreffend, eröffnet, daß zwar die Königliche Regierung des Isarkreises angewiesen worden sei, dem Kreis- und Stadtgerichte N. zu Behandlung der Verlassenschaft des Beneficiaten N. die verlangte Ertragsfassion der Pfründe in Abschrift mitzutheilen; man versteht sich jedoch, daß der Vielschreiberei, welche durch Copirung von dergleichen Fassionen entstehen würde, möglichst entgegen gewirkt werde; und insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der gegebenen Aufklärung von den bei der Königlichen Regierung des Isarkreises in Bänden gesammelten Fassionen die Duplicate und Triplicate nach und nach mit den Originalen hinsichtlich der Revisions-Berichtigungen gleichgestellt und den Unterbehörden, von welchen sie angefertigt waren, hinausgegeben wurden, daß demnach solche Fassionen, wenn sie zur Verlassenschafts-Behandlung unentbehrlich sein sollten, von den genannten Unterbehörden, in so ferne sich dort ein mittheilbares Exemplar vorfindet, gegen alsbaldige Remission zu Beseitigung der Vielschreiberei abzuverlangen sei.

München, den 15. Januar 1824.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Isarkreises also ergangen.

§. 955.

5738.

(Die Cataster der katholischen Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7. v. M. erwiedert, daß der anzufertigende Cataster der katholischen Pfarreien,

Curatien und Beneficien den Allerhöchsten Erwartungen entsprechen werde, wenn darin sämmtliche geistliche Pfründen nach alphabetischer Ordnung aufgeführt und die über dieselben erhobenen verlässigen Data nach jenen Rubriken in Uebersicht gebracht werden, welche das im Regierungsblatte v. J. 1812 S. 147 enthaltene Formular angibt.

Eine am Ende beigefügte Uebersicht dieser Pfründen nach Decanaten und nach Land- und Herrschaftsgerichten würde den Werth der Arbeit erhöhen, kann jedoch, wenn sie die Beendigung derselben verzögern würde, auch weggelassen werden.

München, den 21. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 956.

Auszug
aus
dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern, vom 29. December 1831.

20) Die Revision der Pfarreien- und Pfründen-Fassionen soll, wie wir bereits durch die Verordnung vom 17. December 1825 — die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, §. 36. verfügt haben, überall beschleunigt, und dadurch jeder gegründeten Klage über zu hohen Ansatz der Getreidpreise begegnet werden.

Wir werden übrigens, obschon nach den in der Verordnung vom 11. December 1811 gegebenen Vorschriften der Anschlag der Wohnungen nicht übersetzt und jener der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge auf zehnjährige Durchschnittsberechnungen gegründet erscheint, den im Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz enthaltenen Antrag der Stände in dieser Beziehung in sorgfältige Erwägung ziehen.

Nach Herstellung der Cataster sämmtlicher Pfründen werden Wir weiter erwägen, wie den ungenügend dotirten die Dotations-Ergänzung zu gewähren sei.

Gesetzbl. v. J. 1831. N. 8. S. 83.

§. 957.

6630.

(Die Revision der Pfarr-Fassionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Landtagsabschiede vom 29. December 1831 Ziffer III. Nr. 20. zu beschließen geruht, daß die Revision der Pfarr- und Pfründe-Fassionen in allen Kreisen beschleunigt, bei diesem Anlaße insbesondere jeder gegründeten Klage

über zu hohen Ansatz der Getreidepreise begegnet, und auch dem weitern Antrage der Stände in Beziehung auf billigen Anschlag der Wohnungen, der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge sorgfältige Berücksichtigung zu Theil werden soll.

Die diesfalls angeordneten Ermittlungen haben zu folgenden Resultaten geführt:

Die durch Allerhöchste Verordnung vom 5. December 1811 anbefohlene Ertrags-Ermittlung der geistlichen Pfründen ist trotz der wiederholten Weisung vom 17. December 1825 weder zum allgemeinen, noch zum gleichheitlichen, Vollzuge gekommen, vielmehr weichen die vorgelegten Fassionen schon an und für sich wesentlich von der Wirklichkeit ab; die theils gar nicht, theils nach den verschiedenartigsten Grundsätzen und Interpretationsweisen bewirkte Revision hat den Standpunkt noch mehr verrückt und alle bisherigen Operate haben in keiner Weise dazu gedient, das wahre Bild des Pfründe-Ertrages auszumitteln. Der Grund hievon liegt theils in einzelnen den Fatenten vorgeschriebenen Normen, theils in dem Verfahren der Revision.

Der Clerus führte, und die Ständeversammlung eignete sich nämlich folgende Beschwerden an:

1) Den auffallenden Abstand der früher bestandenen entweder fatirten oder revisorisch festgestellten Getreidepreise von jenen der jüngsten 20 Jahre;
2) den ungleichmäßigen fast allenthalben zu hohen Anschlag der Pfarrwohnungen, der Oeconomie- und Nebengebäude und der Hausgärten;
3) die durchaus unnachhaltige Berechnung des Oeconomie- und Zehentertrages, welche geschehen läßt, daß bei gleichen Hauptverhältnissen und bei zufälliger Abänderung eines Nebenfactors derselbe Gutscomplex in dem einen Orte einen sehr hohen, in einem andern einen niedrigen, und in einem dritten gar keinen, Reinertrag entziffert;
4) den unverläßigen Ansatz höchst zufälliger und unsicherer Stolgebühren durch die Durchschnittsberechnung aus jenen Jahren 1802 bis 1811, in welchen noch häufig gar keine Aufschreibungen bestanden; und
5) die Ungleichheit der Grundsätze über Beschaffenheit und Ermittlungsart der Lasten, von welchen in einigen Kreisen lediglich die Steuern passirt werden, während andere Distrikte die Hilfspriester und Baureparaturen in zu niederem, andere beide in zu hohem Anschlage einwertheten, andere endlich sogar momentane Bürden in höchst übertriebenen Summen in Ansatz bringen ließen.

Diese Beschwerden sind beinahe durchaus begründet; denn

Ad 1. wurden bisher dem Pfründe-Ertrage die Getreidepreise der Kriegsjahre von 1802 bis 1811 zu Grunde gelegt. Diese Preise bilden aber gegenwärtig durchaus keinen auch nur einigermassen annähernden Anhaltspunkt mehr, und man hat sie nicht nur in den Privatgeschäften, sondern selbst in den öffentlichen Verhandlungen und selbst in dem 6jährigen Staatsbudget durch weit geringere der jetzigen Wahrheit nähere, ersetzt.

Ad 2. Der Wille der Verordnung vom 11. December 1811 ist nur auf Ermittlung des wahren örtlichen Nützungswerthes der Wohnungen, Nebengebäude und Wurzgärten gerichtet, und hiernach sind auch im Ganzen billige Normen gegeben. Innerhalb derselben wur-

den gleichwohl die Pfarrwohnungen höchst willkürlich und zum Theile zu hoch angeschlagen, und an vielen Orten die Oeconomiegebäude und die Wurzgärten eigens fatirt, während doch erstere nur Lasten des Oeconomiebetriebes sind und letztere in Berücksichtigung der Bebauungskosten und der Wohlfeilheit der allgemein verbreiteten Gemüse oft gar keinen Nutzen gewähren.

ad 3. Der Berechnung des Oeconomie- und Zehent-Ertrages mangelt in der Regel jede sichere Grundlage, ja den Betheiligten war sogar der Weg zur Abhilfe bei vorliegenden Beschwerden verschlossen, und so kam es oft, daß im Vertrauen auf die Fassion der Geistliche seine bessere Pfründe gegen eine schlechtere vertauschte.

ad 4. Die Stolgebühren sind fast durchgehends nach dem muthmaßlichen Ertrage fatirt worden; Belege und Nachweise hierüber fehlten, und je nach der Absicht des fatirenden Pfarrers zeigte sich ein unrichtiger, bald zu hoher, bald zu niederer Anschlag.

ad 5. Die Normen über die Fatirung der verschiedenen Lasten sind allenthalben sehr verschiedenartig angewendet, und die Ansichten über die zum Vortrage geeigneten Lasten bald zum Vortheile, bald zum Nachtheile des Pfründe-Ertrages mehr oder weniger erweitert und so Ungleichheit und Unsicherheit der Fassion veranlaßt. Dies war insbesondere auch bezüglich der unverhältnißmäßigen, bald sehr hoch, bald sehr niedrig gestellten Berechnung der Kosten für den Unterhalt eines Hilfspriesters der Fall.

Um diese Gebrechen zu heben, erhalten die Königlichen Regierungen folgende Vorschriften:

1) Allenthalben gleiche Getreidpreise können für einen ganzen Kreis wegen der großen Preis-Differenzen in Folge der örtlichen Verhältnisse, der größern oder geringern Getreide-Production, und des nähern oder entferntern Marktes nicht gelten.

Mit Umgehung der frühern Fassions-Durchschnittspreise ist daher der Geldwerth des Getreides für jede Pfründe bei der jetzigen Revision durchgehends nach dem Durchschnitte der für das treffende Rentamt in der Periode von $18\frac{3}{4}$ bis einschlüßig $18\frac{3}{5}$ ausgemittelten ärarialischen Normalpreise in die Fassion einzustellen, zu welchem Ende die betreffenden Durchschnitte von den desfalls beauftragten Regierungs-Finanzkammern alsbald werden hergestellt und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, mitgetheilt werden.

2) Die Oeconomiegebäude sind die Vorbedingung des Oeconomiebetriebes, und unter dessen Reinertrag mitbegriffen. Die vielfach angeordnet gewesene Einstellung der besondern, respective idealen Renten aus dem Werthe der Bauobjecte erscheint daher in jeder Beziehung unzuläßig, und dergleichen ideale Renten aus Oeconomiegebäuden sind, wo sie sich finden, dem Abstriche zu unterwerfen. Ein gleiches Verfahren hat auch hinsichtlich der an vielen Orten unter den Gutslasten aufgeführten Bau- und Unterhaltungskosten der Oeconomiegebäude einzutreten, welche wegen des nur in Ansatz kommenden Oeconomie-Reinertrages ganz außer Vortrag bleiben.

Der Geldanschlag der Pfarrwohnungen nebst Hofraum und Wurzgarten wird gemäs der Allerhöchsten Verordnung vom 11. December 1811 mit 20 bis 50 fl. für das Land und 50 bis 100 fl. für die Städte in die Fassion aufgenommen.

Die Classification der Pfarrwohnungen innerhalb dieser Gränzen geschieht nach dem Pfründenertrage in der Art, daß 5% des reinen Einkommens als Miethzins angesetzt werden, wonach einer Landpfarrei mit 400 fl. Reinertrag ein Wohnungsanschlag von 20 fl., mit einem Einkommen von 1000 fl. und darüber 50 fl. Miethzins entspricht.

Bei Pfründen, welche die Baulast tragen, wird ein Anschlag für den Wohnungs-Genuß nicht in Einnahme gestellt, dagegen aber auch eine Ausgabe für Baulichkeiten unter den Lasten außer Ansatz gelassen.

3) Der Ertrag der Oeconomie muß übrigens bis zu der Einführung des rectificirten Steuerdefinitivums nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 11. December 1811 §§. 15 und 16 ausgemittelt werden. Um jedoch einerseits die Pfründe-Besitzer gegen zu hohe Anschläge zu schützen, andererseits das wegen der Steuervorschüße bei mangelnder Congrua betheiligte Aerar sicher zu stellen, wird sowohl erstere als Namens des letztern dem betreffenden Rentamte innerhalb eines Termins von 4 Wochen vom Tage der Eröffnung des Fassionsresultates der Weg der Beschwerde an ein Compromiß-Gericht eröffnet, welches aus 3 unparteiischen nicht im Pfarrsprengel ansäßigen Schätzleuten zusammengesetzt, und wovon einer vom Pfarrer, einer vom Rentamte und der dritte von der Polizeibehörde aufgestellt wird.

Der Zehent-Geldertrag wird nach den oben ad 1 festgesetzten Normal-Getreidpreisen berechnet. Der Naturalertrag wird bei nicht fixirten Zehenten nach dem Durchschnitts-Körner-Ertrage jener neun Jahre erhoben, aus welchen bei den Zehenten des Staates das Fixum berechnet wird, bei bereits fixirten Zehenten aber nach dem Fixationsquantum vorgetragen.

Die Kosten für die Zehentperception selbst werden mit dem Werthe des Zehentstrohes compensirt, beides bleibt daher außer Ansatz.

Die fatirten Erträgnisse des Klein- und Blutzehents, dann des Wein-, Heu- und Hopfenzehents bedürfen zwar im Allgemeinen keiner Revision, wo aber seit Anfertigung der vorliegenden Fassionen wegen abgelaufener Freijahre ein bedeutender Zuwachs an Groß und Kleinzehenten angefallen, oder der Hopfenzehent wegen ausgesprochener Zehentfreiheit dieses landwirthschaftlichen Productes hinweggefallen ist, sind von den betreffenden Pfründebesitzern Fassionsnachträge zu erholen, und mit diesen ist nach den so eben bezeichneten Gesichtspunkten für den Zehenten selbst zu verfahren.

4) Statt des gänzlich veralteten und nie verläßig gewesenen Durchschnittes der Jahre $18\frac{9}{11}$ ist jener der Jahre $18\frac{2}{24}$ bis incl. $18\frac{2}{3}$ bei revisorischer Feststellung des Ertrages der Stolgebühren zu Grunde zu legen; wo diesfalls keine verläßigen Aufschreibungen vorliegen, sind die etwa vorhandenen Intercalarrechnungen aus den jüngsten 20 Jahren als Basis anzunehmen.

Die höchst zufälligen und unergibigen Meßstipendien der Beneficien sind übrigens zur Aufnahme nicht geeignet.

5) Die ständigen sich jährlich wiederholenden Lasten und Reichnisse jeder Art müßen von der Revision in die Fassion vollständig eingestellt werden, jedoch nur in so weit, als blos der Roh-, nicht der Reinertrag der entsprechenden Einnahmen in Ansatz gebracht ist. So sind z. B. Pfarrabsentgelder, Passivreichnisse, Staats- und Com-

munalauflagen in Aufrechnung zu bringen, da diesen eine Reineinnahme nicht entspricht, dagegen sind die Kosten der Aussaat und Erndte nicht zur Aufnahme geeignet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei der Grundsteuer statt der früheren 5 Simpla nur die dermal bestehenden 4 zum Vortrag kommen.

Das Wochengeld eines Hilfspriesters ist in dem von dem bischöflichen Ordinariate zu bezeichnenden Betrage einzutragen.

Die Verköstigung hat sich nach Maßgabe der gewöhnlichen Victualienpreise einzelner Gegenden zwischen einem Maximo von 250 fl. und einem Minimo von 175 fl. zu bewegen, ist aber in der Regel und wo keine besondern Verhältnisse obwalten, auf den Normalsatz von 196 fl. anzunehmen. Die den Hilfspriestern etwa überlassenen Bezüge sind in die Einnahme einzustellen, und durch den vollen Ansatz des Wochengeldes und der Verköstigung wieder zu compensiren.

Von der erprobten Thätigkeit und Umsicht der Königlichen Kreisregierung wird erwartet, daß dieselbe die Berichtigung und Revision der sämmtlichen Pfarrfassionen nach den vorstehenden Normen möglichst beschleunigen die noch zu erholenden Notizen und Behelfe alsbald erheben und sammeln, und in dieser Weise einen hochwichtigen und sehr betriebenen, durch mehrfache Allerhöchste Befehle gebotenen Geschäftsgegenstand der ungesäumten Erledigung dergestalt entgegen führen werde, daß mit dem 15. Juli l. J. die Arbeit unfehlbar vollendet sei.

Um die Königliche Regierung ferner zu unterstützen, werden für den Fall des erweislichen Bedarfes auf die Dauer von 4 Monaten selbst 2 außerordentliche, ausschließend für das vorliegende Revisionsgeschäft zu verwendende Gehilfen mit angemessenem Diurnium, paßirt und der diesfallsige Bedarf auf Rechnung des Ministerial-Reservefonds angewiesen werden.

Ueber den Stand des Vollzuges des gegenwärtigen Auftrages ist von 6 zu 6 Wochen Bericht zu erstatten.

München, den 22. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 958.

13865.

(Die Revision der Pfarrfassionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 3. l. M. im oben bemerkten Betreffe wird erwiedert, daß auch bei denjenigen Pfründen, deren Besitzern nur die Vornahme der jährlich nöthigen Reparaturen an den Ge-

bäuden auf eigene Kosten obliegt, ein Anschlag für den Wohnungsgenuß nicht in Einnahme zu stellen sei.

München, den 17. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 959.

13791.

(Die Revision der Pfarrfassionen betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern vom 7. l. M. im oben bezeichneten Betreffe wird erwiedert:

1) daß in denjenigen Fällen, in welchen der Ertrag des Widdums und der Zehenten nicht nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung ausgemittelt werden kann, diese Berechnung auf so viele Jahre, als es möglich ist, ausgedehnt werden soll. Es ist jedoch in der Fassion eigens zu bemerken, warum und in wie weit in dieser Hinsicht die gegebene allgemeine Vorschrift nicht habe in Anwendung gebracht werden können.
2) Die Berechnung des Ertrages der Widdumsgründe nach dem 40fachen Steuersimplum findet nicht statt.
3) Zu den Kosten der Aussaat gehört auch das Samengetreide. Es darf daher ein eigener Ansatz hiefür unter den Lasten der betreffenden Pfründe nicht erscheinen.

München, den 17. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 960.

Auszug

aus

der Ministerial-Entschließung vom 10. August 1834.

(Die Revision der Pfarrfassionen betr.)

„daß die Berufung auf ein Compromißgericht gemäs Nr. 3 der Vorschriften,

welche in der von den Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen über die Revision der Pfarrfassionen unterm 22. März l. J. erlassenen Instruction gegeben sind, nur hinsichtlich der Ansätze des Reinertrages der Oeconomie statt findet."

§. 961.

Auszug

aus

der Ministerial-Entschließung des Innern vom 2. October 1834.

(Die Revision der Pfarrfassionen betr.)

„So viel die Kosten des Compromißgerichtes betrifft, wird bestimmt, daß dieselben jedesmal und ohne Unterschied, wer dasselbe veranlaßt habe, dem unterliegenden Theile zu überbürden seien."

§. 962.

21033.

(Herstellung der katholischen Pfarrfassionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit der Verordnung vom 5. December 1811 publicirte Instruction über die Herstellung der Fassionen der katholischen Pfarreien, Beneficien und übrigen Pfründen bestimmt in den Paragraphen 35, 39 und 40 (Reg.-Bl. vom Jahre 1812 S. 105, 109 und 110), daß das Triplicat einer jeden Fassion an das Königliche Staatsministerium des Innern eingesendet, und daß das Resultat sämmtlicher Fassionen eines jeden Kreises nach dem Formular Ziffer XII. in einen vollständigen Cataster zusammengefaßt werden müße. Die Königliche Kreisregierung wird auf diese Bestimmungen mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß in Gemäsheit derselben, und zum Vollzuge der Anordnung des §. 36 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reg.-Bl. v. J. 1825 Seite 1074 und 1075), auch nach den Resultaten der gegenwärtig beschäftigten neuen Superrevision der Fassionen ein neuer Cataster in der vorgeschriebenen Weise angefertigt werden müße, dessen Vorlage wenigstens 4 Wochen nach vollendeter Superrevision gewärtigt wird.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß in dem eben erwähnten Formulare Ziffer XII. zwischen den Rubriken „Lasten" und „Bemerkungen" die Rubrik „Reinertrag" einzuschalten sei. Gleichzeitig mit diesem Cataster sind auch die Triplicate der Fassionen selbst einzusenden.

München, den 2. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Oberdonau-, Isar-, Regen-, Rezat- und Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 963.

21585.

(Die Superrevision der katholischen Pfarrfassionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. Juni und 15. Juli d. J. im bemerkten Betreffe wird erwiedert, daß von der Superrevision der Fassionen der katholischen Pfarreien des Bisthums N. der nothwendigen Gleichförmigkeit wegen, nicht Umgang genommen werden könne, sondern daß dieselbe nunmehr schleunigst und zwar nach den Vorschriften der Normativentschließung vom 22. März l. J., insoweit diese auf die Verhältnisse des Rheinkreises passen, vorzunehmen sei.

Hiernach sind insbesondere die bei der primitiven Herstellung der Fassionen im Rheinkreise ermittelten Renten aus den Pfarrgütern nach den in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 15. Juli d. J. angegebenen Durchschnittspreisen in Ziffer zu rectificiren; für die Pfarrwohnungen aber, wenn dem Pfarrer die Baulast nicht obliegt, 5% des reinen Ertrags der Pfarrei als Miethzins, jedoch mit Beschränkung auf ein Minimum von 20 (in Städten von 50) fl. und auf ein Maximum von 50 (in Städten von 100) fl. in Ansatz zu bringen.

Behufs der Ermittelung des quantitativen Ertrages der Pfarrgüter können zwar die Resultate der bei der ersten Fatirung gepflogenen Recherchen, insoweit der Güterbestand unverändert geblieben ist, zu Grunde gelegt, jedoch müssen auch allenfallsige Reclamationen und Berufungen auf ein Compromißgericht von Seite der Betheiligten eben so, wie in den ältern 7 Kreisen als zulässig erklärt und eintretenden Falls gehörig beobachtet und gewürdigt werden.

Der Ertrag der wandelbaren Stolgebühren darf nicht nach einer allgemein und imaginär angenommenen Summe, sondern nur nach dem Durchschnitte ihres wirklichen Betrages in den letzten 10 Jahren, und in gleicher Weise der Bezug aus Stiftungen nur nach dem vollständigen dermaligen Stande derselben in die Fassion eingestellt werden.

Endlich sind auch die Kosten der Haltung eines Hilfspriesters sowohl hinsichtlich der Verpflegung als der Besoldung desselben in Geld und Nebenbezügen den gegebenen Normen gemäs nach ihrem wirklichen Bestande in Ausgabe zu setzen.

Diese Superrevision muß in Zeit von längstens 3 Monaten vollzogen und bis dorthin auch nach den Bestimmungen der §§. 39 u. 40 der mit der Verordnung vom 5. December 1811 (Reg. Bl. 1812. S. 109—111) bekannt gemachten Instruction der Uebersichtskataster sämmtlicher katholischer Pfründen und Stellen des ganzen Kreises angefertigt und eingesendet werden.

München, den 17. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

welche in der von den Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen über die Revision der Pfarrfassionen unterm 22. März l. J. erlassenen Instruction gegeben sind, nur hinsichtlich der Ansätze des Reinertrages der Oeconomie statt findet."

§. 961.

Auszug

aus

der Ministerial-Entschließung des Innern vom 2. October 1834.

(Die Revision der Pfarrfassionen betr.)

„So viel die Kosten des Compromißgerichtes betrifft, wird bestimmt, daß dieselben jedesmal und ohne Unterschied, wer dasselbe veranlaßt habe, dem unterliegenden Theile zu überbürden seien."

§. 962.

21033.

(Herstellung der katholischen Pfarrfassionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit der Verordnung vom 5. December 1811 publicirte Instruction über die Herstellung der Fassionen der katholischeu Pfarreien, Beneficien und übrigen Pfründen bestimmt in den Paragraphen 35, 39 und 40 (Reg.-Bl. vom Jahre 1812 S. 105, 109 und 110), daß das Triplicat einer jeden Fassion an das Königliche Staatsministerium des Innern eingesendet, und daß das Resultat sämmtlicher Fassionen eines jeden Kreises nach dem Formular Ziffer XII. in einen vollständigen Cataster zusammengefaßt werden müße. Die Königliche Kreisregierung wird auf diese Bestimmungen mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß in Gemäsheit derselben, und zum Vollzuge der Anordnung des §. 36 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reg.-Bl. v. J. 1825 Seite 1074 und 1075), auch nach den Resultaten der gegenwärtig beschäftigten neuen Superrevision der Fassionen ein neuer Cataster in der vorgeschriebenen Weise angefertigt werden müße, dessen Vorlage wenigstens 4 Wochen nach vollendeter Superrevision gewärtigt wird.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß in dem eben erwähnten Formulare Ziffer XII. zwischen den Rubriken „Lasten" und „Bemerkungen" die Rubrik „Reinertrag" einzuschalten sei. Gleichzeitig mit diesem Cataster sind auch die Triplicate der Fassionen selbst einzusenden.

München, den 2. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Oberdonau-, Isar-, Regen-, Rezat- und Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 963.

21585.

(Die Superrevision der katholischen Pfarrfassionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. Juni und 15. Juli d. J. im bemerkten Betreffe wird erwiedert, daß von der Superrevision der Fassionen der katholischen Pfarreien des Bisthums N. der nothwendigen Gleichförmigkeit wegen, nicht Umgang genommen werden könne, sondern daß dieselbe nunmehr schleunigst und zwar nach den Vorschriften der Normativentschließung vom 22. März l. J., insoweit diese auf die Verhältnisse des Rheinkreises passen, vorzunehmen sei.

Hiernach sind insbesondere die bei der primitiven Herstellung der Fassionen im Rheinkreise ermittelten Renten aus den Pfarrgütern nach den in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 15. Juli d. J. angegebenen Durchschnittspreisen in Ziffer zu rectificiren; für die Pfarrwohnungen aber, wenn dem Pfarrer die Baulast nicht obliegt, 5% des reinen Ertrags der Pfarrei als Miethzins, jedoch mit Beschränkung auf ein Minimum von 20 (in Städten von 50) fl. und auf ein Maximum von 50 (in Städten von 100) fl. in Ansatz zu bringen.

Behufs der Ermittelung des quantitativen Ertrages der Pfarrgüter können zwar die Resultate der bei der ersten Fatirung gepflogenen Recherchen, insoweit der Güterbestand unverändert geblieben ist, zu Grunde gelegt, jedoch müssen auch allenfallsige Reclamationen und Berufungen auf ein Compromißgericht von Seite der Betheiligten eben so, wie in den ältern 7 Kreisen als zulässig erklärt und eintretenden Falls gehörig beobachtet und gewürdigt werden.

Der Ertrag der wandelbaren Stolgebühren darf nicht nach einer allgemein und imaginär angenommenen Summe, sondern nur nach dem Durchschnitte ihres wirklichen Betrages in den letzten 10 Jahren, und in gleicher Weise der Bezug aus Stiftungen nur nach dem vollständigen dermaligen Stande derselben in die Fassion eingestellt werden.

Endlich sind auch die Kosten der Haltung eines Hilfspriesters sowohl hinsichtlich der Verpflegung als der Besoldung desselben in Geld und Nebenbezügen den gegebenen Normen gemäs nach ihrem wirklichen Bestande in Ausgabe zu setzen.

Diese Superrevision muß in Zeit von längstens 3 Monaten vollzogen und bis dorthin auch nach den Bestimmungen der §§. 39 u. 40 der mit der Verordnung vom 5. December 1811 (Reg. Bl. 1812. S. 109—111) bekannt gemachten Instruction der Uebersichtskataster sämmtlicher katholischer Pfründen und Stellen des ganzen Kreises angefertigt und eingesendet werden.

München, den 17. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 964.

29511.

(Die Revision der Pfarrfassionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 10. v. M. im untenbemerkten Betreffe wird zur Entschließung erwiedert:

1) In dem neuen Kataster der katholischen Pfarreien und Beneficien des Obermainkreises sind in Gemäsheit der Instruction vom Jahre 1811 §. 40 (Reg. Bl. Jahrgang 1811. S. 110) und des Ministerial-Rescripts vom 2. October d. J. die geistlichen Stellen nicht nach den Diözesen abzutheilen, sondern nach Polizeidistrikten, und in den Polizeidistrikten in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

2) Zu dem Amts-Gebrauche genügt die Vorlage blosser Summarien nicht, vielmehr müßen die superrevisorisch festgestellten Triplicate der Fassionen eingesendet und in so ferne solche nicht vorhanden sein sollten, nach der Originalfassion oder dem Duplicate derselben hergestellt werden.

München, den 30. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Unterdonau- und Rheinkreises.

§. 965.

Auszug

aus

der Ministerial-Entschließung vom 16. December 1834.

(Die Revision der katholischen Pfarrfassionen betr.)

1) „daß bei der Anfertigung des Generalkatasters sämmtlicher katholischer Pfarreien „und Beneficien in Gemäsheit der Weisung vom 30. v. M. von den in der Instruction vom 5. December 1811 gegebenen Normen nicht abgewichen werden „dürfe, daß aber der Gebrauch des Katasters sehr erleichtert werde, wenn demselben ein alphabetisches Register mit Hinweisung auf die Seitenzahlen des Katasters „beigefügt wird.“

§. 966.

34401.

(Die Superrevision der katholischen Pfarrfassionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, in dem Berichte vom 26. v. M. hinsichtlich der Superrevision der katholischen Pfarrfassionen gestellten Anfragen wird erwiedert:

1) Das Finanzärar erscheint auch bei der Feststellung der Pfarrfassionen im Rheinkreise als betheiligt, indem auf die Behauptung des geringen Ertrages der Mehrzahl der Pfarreien dieses Kreises bereits bedeutende Ansprüche auf eine ständige Erhöhung dieser Dotation an das Staatsärar, erhoben worden sind.

   Es müßen daher auch in diesem Kreise die Bestimmungen des Ministerialrescripts vom 22. März d. J. hinsichtlich der Compromißgerichte, mit Berücksichtigung der Interessen des Aerars auf eine dem dortigen Organismus der Finanzbehörden entsprechende Weise und sonach im Benehmen mit der Königlichen Regierungs-Kammer der Finanzen in Vollzug gesetzt werden.

2) Den zum Compromißgerichte beizuziehenden Schätzleuten kann nur zugemuthet werden, ihr Urtheil über den wahren Ertrag der abzuschätzenden Realitäten auf ihre öconomischen Einsichten und Erfahrungen und auf ihre Kenntniß der Localverhältnisse zu gründen.

3) Wer die Kosten des Compromißgerichtes zu tragen habe, ist bereits in einer am 2. October d. J. an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises erlassenen Entschließung dahin bestimmt worden, daß dieselben jedesmal dem unterliegenden Theile zu überbürden seien.

4) In Erwägung der besonderen Dotations-Verhältnisse der katholischen Pfründen im Rheinkreise ist genehm, daß die statistischen Uebersichtstabellen im Landcommissariate, so wie der Generalkataster sämmtlicher Pfarreien des Kreises auf folgende Rubriken beschränkt werden:

   1. Name der Pfarrei,
   2. Benennung des Decanates und Landcommissariates,
   3. Patronatsrecht,
   4. Seelenzahl überhaupt, dann
      a) männliche } Communicanten,
      b) weibliche }
   5. Namen und Seelenzahl der einzelnen eingepfarrten Ortschaften und deren Entfernung vom Pfarrorte,
   6. Benennung der Orte, wo sich Schulen befinden,
   7. Hilfspriester,
   8. Einkünfte,
      a) aus ständigem Gehalte und Capitalszinsen,
      b) aus Realitäten mit Einschluß der Wohnung,

c) aus Grundrenten,
d) aus Rechten,
e) aus Stolgebühren,
f) aus dem Kirchenvermögen,
g) aus dem Gemeindevermögen,
h) Nebenbezüge für Hilfspriester,
i) Summe.

9. Lasten,
10. Reinertrag,
11. Bemerkungen.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere anzuordnen, und den Vollzug auf das Lebhafteste zu treiben.

München, den 19. Dezember 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 967.

8744.

(Die Einrechnung der Stiftungsbezüge in die Pfarrfassionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Vorstellung vom 18. v. M. im obenbemerkten Betreffe wird dem Herrn Bischofe in N. erwiedert, daß von den hinsichtlich der Herstellung der Pfarrfassionen für alle Kreise des Königreiches gleichheitlich gegebenen Normen, wonach auch die Stiftungsbezüge der Pfarrer in die Pfründefassionen aufzunehmen sind, bei dem Rheinkreise um so weniger abgegangen werden könne, als es in dem Begriffe einer Pfründefassion liegt, daß dieselbe alle mit dem Pfründegenuß verbundenen Renten enthalten müße.

Wenn in einzelnen Fällen bei neuen Stiftungen im Bisthume N. von den Stiftern die Bedingung gemacht werden sollte, daß die den Pfarrer treffende Rate in die Fassion nicht eingestellt werden dürfe, so wäre dieses, da die Fassion auf die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht nur keinen nachtheiligen Einfluß hat, sondern vielmehr zur fortwährenden Constatirung und Evidenzhaltung der Stiftung dient, nur durch den von dem Herrn Bischofe selbst angedeuteten Einfluß zu erklären, welchen einige Pfarrer auf die Willensbestimmung der Stifter zu gewinnen wissen.

Es muß jedoch zur Ehre des Clerus angenommen werden, daß es in der Diözese N. nur wenige Geistliche geben werde, die aus blos persönlichen Rücksichten so berufs- und pflichtwidrig zu handeln im Stande sein möchten, und diesen wird in vorkommenden Fällen nicht nur von Seite der Curatel-Behörde, sondern auch von Seite des bischöflichen Ordinariates um so ernster entgegengewirkt werden müßen, als ihr doloses Verfahren zur Zeit nur die

Folge haben könnte, daß sie sich unbefugt einen Theil derjenigen Unterstützungs-Summe sichern würden, welcher unter der gegebenen Voraussetzung anderen ärmeren Pfarrern der Diözese zu Theil werden sollte, und als eine solche Bestimmung die Nichtbestätigung der Stiftung, also in der Absicht der einwirkenden Geistlichen ganz entgegengesetztes Resultat haben würde.

Die von dem Herrn Bischofe angegebenen Gründe sind daher nicht von der Art, daß die Annahme neuer Cultusstiftungen in dem Falle gestattet werden könnte, wenn die Stifter sich erlauben sollten, an ihre Fundations-Offerte Bedingungen zu knüpfen, welche bestehenden allgemeinen Verordnungen und Normen entgegen sind.

München, den 7. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
den Herrn Bischof in N. also ergangen.

§. 968.

19144.

(Den Vollzug des §. 4. Absatz 2. des Normativs vom 22. März 1834 über die Unzuläßigkeit der Einrechnung zufälliger Meßstipendien in die Pfarrfassionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 18. Juni v. J. wird unter Zurücksendung der Beilage erwiedert, daß im Sinne des Normatives vom 22. März 1834 a), (§. 4. Absatz 2) welcher ausdrücklich nur die zufälligen und unergibigen Meßstipendien der Beneficiaten zur Aufnahme nicht geeignet erklärt, diejenigen Stipendien, welche die Pfarrer von ihren Parochianen erhalten, in den Fassionen nicht außer Ansatz gelassen werden dürfen, und demnach der von dem Pfarrer N. in N. dagegen erhobenen Reclamation keine Folge gegeben werden könne.

München, den 6. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

---

a) s. §. 957. S. 918 oben.

§. 969.

38187.

(Die Gebühren der Schätzleute bei Revision der Pfarrfassionen nach Maßgabe des Regulativs vom 9. Mai 1809, dann die Aufnahme der durch compromißgerichtliche Schätzungen ermittelten Erträgnisse in die Pfarrfassionen gemäs §. 5. des Normativs vom 22. März 1834 a) betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 13. Mai, 30. Juli und 6. September v. J. wird erwiedert, daß

1) auf den Grund des Regulativs vom 9. Mai 1809 (Reg. Bl. Jahrgang 1809 S. 770) die Gebühren derjenigen Schätzleute, welche aus Anlaß der Revision und Feststellung der Pfarrfassionen zu den constituirten Compromißgerichten beigezogen werden, nach Maßgabe der Localverhältnisse und der Dauer des Geschäftes, dann der Entfernung der Schätzleute vom Sitze des Compromißgerichtes auf täglich 30 kr. bis zu einem Gulden zu reguliren, und derlei Kosten, in so ferne sie die Staaatskasse treffen, zur ausgablichen Verrechnung in der Etatsposition für den katholischen Cultus sich eignen, und daß

2) falls in Folge der compromißgerichtlichen Schätzung der Ertrag einer Pfründe unter den Ansatz des Fatenten herabsinken sollte, nach §. 3. der Normativ-Verfügung vom 22. März 1834 allerdings die durch die Schätzung ermittelte geringere Summe in die revidirte Fassion einzustellen sei, daß der Zweck der Revision nur erreicht wird, wenn die einzelnen Ansätze auf möglichst richtigen Angaben beruhen.

München, den 6. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 970.

37518.

(Die Revision der Pfarrfassionen, zugleich die Unzuläßigkeit der Beiziehung der Condecimatoren zu den laut Verfügung vom 22. März 1834 §. 3. gebildeten Compromißgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht rubricirten Betreffes vom 14. December v. J. ermächtigt, für die Vollendung der Revision der Pfarrfassionen einen besonderen Gehilfen auf die Dauer von 2 Monaten zu beru-

---

a) s. §. 957 S. 918. oben.

fen und die Credits-Eröffnung in Ansehung seines Functionsbezuges durch weiteren Bericht zu veranlassen, falls nicht dieser Geschäftsgegenstand durch die für Aufarbeitung der Retardaten des Rechnungscommissariats bewilligten außerordentlichen Gehilfen zur baldigen Erledigung sollte gebracht werden können.

Zugleich folgen die Beilagen des Berichtes vom 22. April mit dem Bemerken zurück, daß eine Beiziehung der Condecimatoren zu den laut Verfügung vom 22. März 1834 §. 3. lediglich aus drei von den Pfarrern, den Rentämtern und den Polizeibehörden ernannten Schätzleuten bestehenden Compromißgerichten in keiner Weise angeordnet, und daß in denjenigen Fällen, wo bei geistlichen Pfründen auch nach dem Urtheile der Schätzleute eine Passivrente aus dem Widdum sich ergibt, der Widdum als nicht rentirend vorzutragen sei, da dort, wo ein etwaiger Ausfall bei demselben sich nicht entweder durch den vollen Ansatz der Zehentperceptionskosten compensirt oder durch Verpachtung beseitigen läßt, die Pflicht der Curatelbehörde eintritt, den Pfründebesitzer unter den durch die II. Verfassungsbeilage bezeichneten Formalitäten der Last der Selbstverwaltung eines solchen seinem Zwecke geradezu widersprechenden Dotations-Objectes durch Veräußerung desselben, oder wie immer sonst zu entheben, und da der einstweilige Ausfall allerdings als momentan bestehend in der Rubrik „Bemerkung" darzulegen, nicht aber als bleibendes Defizit von den stabilen Pfründe-Erträgnissen abzusetzen kömmt.

München, den 16. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

---

3) Intercalarfrüchte erledigter Kirchenpfründen. a)

§. 971.

2765.
(Die Verrechnung der Intercalarfrüchte betr.)

M. J. K.

Auf einen Bericht des General-Commissariats des Salzachkreises vom 7. August, die Verrechnung der Intercalarfrüchte geistlicher Pfründen betreffend, haben Wir beschlossen und verfügen, wie folgt:

I.

Vom 1. Januar l. J. anfangend soll Unsere Verordnung vom 21. April 1807 (Reg. Bl. v. J. 1807 St. 18. S. 702) wegen Verrechnung der Intercalarfrüchte auch im

---

a) Das Weitere hierüber ist in der Abtheilung XI. bei Stiftungswesen zu finden. Vergl. a. den §. 35. der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825 (Reg. Bl. v. J. 1825. S. 1074.)

ganzen Umfang des Salzach und Unterdonaukreises allgemein und ausschließend in Anwendung gebracht werden und gesetzliche Kraft erhalten.

II.

Wegen der im ehemaligen Salzburgischen noch bestehenden eigenen Intercalarkasse hat Unser Generalcommissariat des Salzachkreises Uns über die Verhältnisse, Fond, bisherige Renten und Lasten ausführlichen Bericht zu erstatten und vom 1. Januar k. J. anfangend, alle Zahlungen an diese Kasse, jene für das Vergangene ausgenommen, zu sistiren.

Wornach ihr das Weitere zu verfügen und die Unterbehörden geeignet anzuweisen habt.

München, den 7. December 1811.

An

die Königlichen General-Commissariate des Salzach- und Unterdonaukreises also ergangen.

D. Kirchliches Bauwesen. a).

§. 972.

(Die Regulirung der Bau-Concurrenz betr.)

S. E.

Dem Churfürstlichen geistlichen Rathe ist nach der Instruction vom Jahre 1779 allein übertragen, den Pfarrern die Congruam provisorie et salva lite zu bestimmen.

Ein wesentlicher Theil dieser Congrua ist die Herstellung der Pfarrgebäude, welche als ein Gegenstand der kirchlichen Polizei-Administration durchgehends bei dem geistlichen Rath- behandelt, sofort auch von diesem die Bau-Concurrenz der Condecimatoren regulirt werden muß.

---

a) Im Allgemeinen ist hierüber bei Stiftungswesen nachzusehen; ferner wegen Versicherung der Kirchen und Pfarrgebäude gegen Feuersgefahren ist zu vergleichen die Abtheilung XV. unter „Brandversicherungs-Anstalt"

Bemerkenswerth sind ferner:

1) Lex 7. §. 2 u. 3. Dig. de usu fructu,
2) Schenkl instit. jur. canon. pars II. §. 675,
3) die Allerhöchste Entschließung vom 22. Juli 1819. §. 1. lit. b. Ziff. 9.
4) Anmerk. z. Cod. civ., dann Pars I. Cap. 7. §. 42. N. 7. u. 8. P. II. Cap. 10. §. 18. N. 8.
5) Preuß. L. R. Thl. II. Tit. 11, 176, 209, 699, 771.
6) Verord. v. 3. März 1688 (Würzb. Mand. Sammlg. Thl. I. S. 369.)
7) Verord. v. 29. November 1765 (Würzb. Mand. Sammlg. Thl. II. S. 832.)

Der Churfürstliche Hofrath hat sich also dermal in die Bau-Concurrenz-Sache bei dem Pfarrhofe zu N. nicht einzudringen, und keineswegs mehr zu hindern, was der Churfürstliche geistliche Rath ad forum ordinarium in diesem Administrations-Gegenstande in Statu possessorio beschlossen, und nach Vorschrift des Tridentini Sess. 21. de Reform. c. 7. zur Execution zu bringen hat. Glauben übrigens die interessirten Theile dabei auf irgend eine Art benachtheiligt zu sein, so können sie ihre Beschwerden seiner Zeit in Petitorio bei der Justizstelle anbringen, wo dann der Proceß ordentlich instruirt, und nach eingeholt gewöhnlicher Erinnerung des Churfürstlichen geistlichen Rathes verbescheidet werden wird.

Dieses ist die höchste Willensmeinung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, welche sich auf das Consilium tridentinum, auf die geistliche Raths-Instruction von 1779, auf ältere Verordnungen und auf die bisherige Observanz gründet.

Wonach sich also der Churfürstliche Hofrath sowohl im gegenwärtigen Falle bei N., als in andern ähnlichen Fällen zu achten hat.

München, den 14. August 1794.

An
den Churfürstlichen Hofrath also ergangen.

§. 973.

(Wendung der Baufälle bei N. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Schon öfters hat man den Unfug wahrgenommen, der sich darin hie und da eingeschlichen, daß die Baulichkeiten bei Pfarrhöfen groß und klein ohne Ausscheidung — selbst bei den pfärrlichen Oeconomien auf Kosten der Gotteshäuser bestritten werden, — zuweilen mit einem geringen jährlich bestimmten, öfters aber ohne allen Beitrag der pfarrlichen Besitzer.

Der Schaden und Nachtheil, der durch diese bisherige Administrations-Methode den Gotteshäusern zuging, ist in den Kirchenrechnungen anschaulich — aber auch die Verbindlichkeit im Allgemeinen unverkennbar, die hier durch veränderte Umstände von den Besitzern der Pfarreien auf die Gotteshäuser hinüber gegangen sein soll, es sei denn, daß Saal- und Lagerbücher der Kirchen, oder anderweitig eingetretene Titeln hie und da was besonders bestimmen.

---

8) Art. I. N. 9. d. Ges. v. 22. Juli 1819 (Ges. Bl. v. J. 1819. S. 87.)

9) Verord. v. 17. December 1825 §. 61. (Reg. Bl. v. J. 1825. S. 1089.)

Noch sind bemerkenswerth für die Gebietstheile des ehemaligen Fürstenthums Baireuth und Ansbach die Consistorial-Verordnung vom 12. Januar 1594. Art. VIII. (Corp. constit. Brandenb. Culmb. Thl. I. pag. 278. seq.);

dann Verord. v. 28. Mai 1752 (Hauber Real Index, Seite 41—43, 171—172, 232—234);

endlich die Verord. v. 28. Juni 1689 (obige Ges. Samml. Thl. I. S. 433.);

und eine Consistorial-Verordnung v. 1. Juli 1761, erneuert am 7. Januar 1777.

Jeder Pfarrer ist schuldig, seine Pfarrgebäude in gutem baulichen Stande zu erhalten, größere und kleinere Baulichkeiten, zumal bei seinen Oeconomien aus eigenen pfarrlichen Revenüen zu bestreiten. — Selbst Neu- und Hauptgebäude müßen daraus in der Regel wieder erhoben werden, wenn dabei die pfarrliche Congrua keinen merklichen Abbruch leidet.

In dieser gesetzmäßigen Hinsicht und in dem Rückblick auf den immer höher anwachsenden Nachtheil für die Gotteshäuser kann der bisher bei den Baulichkeiten der Pfarrhöfe eingeführte Unfug nicht mehr länger geduldet werden.

Man will daher alle bei einigen oberpfälzischen Pfarrern bisher eingeführte jährliche Baureparationen Fristengelder mit Anfang des künftigen Kirchenrechnungs-Jahres aufgehoben, dagegen dergleichen Pfarrern, die nach den Gesetzen selbst schuldige Unterhaltung ihrer Pfarr- und Oeconomiegebäude überbürdet, durch die betreffenden Landgerichte auf gute Unterhaltung derselben, gelegenheitlich ihrer andern Amtsgeschäfte, fleißige und öftere Nachsicht tragen, die nach derselben Absterben vorfindlichen Baufälle mit der strengsten Unpartheilichkeit abschätzen, das Baufallquantum ex massa defuncti erheben; aber auch den Pfarrnachfolger jedesmal sogleich zur Wiederherstellung der Baufälle mit Ernst und Nachdruck anhalten, jedoch denselben nicht das ganze Geldquantum auf einmal übergeben; sondern nur in wochentlichen oder monatlichen Raten — je nach dem Abmaaß der von Woche zu Woche fortgeführten durch Vorlegung der Werksconti verificirten Reparation ausfolgen lassen, weil sich durch die bisherige Erfahrung öfters gezeigt hat, daß die Pfarrer bei ihrem Amtsantritt die Baufälle an ihren Uebernahmssummen zwar fleißig abziehen; dagegen aber die Baufälle, entweder gar nicht, oder nur oberflächlich zu wenden, und so kleinere Reparationen bis zu Hauptbaulichkeiten pflegen anwachsen zu lassen. — Auch diejenigen Reparationskosten will man vom nächstkünftigen Rechnungsjahre an durchgehends abgestellt und den Pfarrhofsbesitzern übertragen wissen, welche bisher die Gotteshäuser in kleineren und größeren Reparationen für die Pfarrhöfe und ihre Oeconomiegebäude — auch ohne jährliche Beiträge der Pfarrbesitzer — bestritten haben möchten; denn die rechtliche Verbindlichkeit dieser Bürde bleibt für jeden Pfarrer immer die nämliche, es wäre denn, daß einer oder der andere eine specielle Befreiung durch einen genüglichen Rechtstitel vorlegen könnte.

Amberg, den 30. August 1803.

Churfürstliche Kirchen-Deputation.

Oberpfälz. Wochenblatt v. J. 1803. St. 36. S. 631.

§. 974.

Auszug.

(Die Pfarrhof-Baufälle betr.)

M. J. Ch.

2c. 2c. 2c.

Da Wir auch bemerkt haben, daß über die zeitliche Wendung der Pfarrhofbaufälle von Unsern Beamten nicht streng genug gewacht werde, wodurch sehr oft ähnliche Streitigkei-

ten entstehen, das pfärrliche Vermögen gesetzwidrig geschmälert, die neu antretenden Pfarrer in eine mißliche Lage versetzt, und die weltlichen Erben sehr oft widerrechtlich von denjenigen Mitteln bereichert werden, welche vorzüglich zum Unterhalte der Pfarrgebäude bestimmt sind, so wollen Wir, daß Unser Administrationsrath alle Unsere Beamten auf ihre Pflichten, dann die Polizei-Ordnung Buch I. Tit. 9. Art. 8. und 14. neuerdings nachdrücklich anweise. Da auch Unsern administrativen Behörden die Gesetze und Normen im Pfarrhofbauwesen nicht immer gehörig bekannt gewesen zu sein scheinen, so befehlen Wir zugleich Unserm Administrationsrath alle hierüber vorhandenen Verordnungen, sowohl in Hinsicht auf die technischen und administrativen als rechtlichen Verhältnisse zu sammeln, in ein systematisches Ganzes zu verbinden, und Uns sodann einen Entwurf zu einer allgemeinen Verordnung über diesen Gegenstand vorzulegen.

2c. 2c. 2c.

München, den 20. April 1804.

An
den Churfürstlichen Kirchen-Administrationsrath also ergangen.

§. 975.

(Die Baufälle bei den Pfarrhöfen und Beneficial-Häusern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Jene Höchst-landesherrliche Verordnung, welche in Betreff der Pfarrhöf-Baufälle unterm 6 d. M. erlassen worden, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Beobachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber auch den betreffenden Aemtern besonders eingeschärft, daß sie bei den Kirchenrechnungs-Aufnahmen, und andern Gelegenheiten die Pfarr- und Beneficiaten-Häuser besichtigen, und die Pfarrer und Beneficiaten an die Baufälle-Wendung fleißig erinnern, wie dieses die ältern und neuern Churfürstlichen Verordnungen schon mit sich bringen.

München, den 18. März 1805.

Churfürstlich Bayerisches General-Landes-Commissariat.

Abdruck.

M. J. Ch.

Auf den erstatteten Bericht Unseres Kirchen-Administrationsrathes um Bestimmung der Priorität im Concurse rücksichtlich der bei den Pfarrhöfen und den dazu gehörigen Oeconomiegebäuden eintretenden Baufälle haben Wir nach Vernehmung Unserer Justizstellen in Erwägung, daß diese Gebäude als accessorium der Kirche, und die Pfarrer als Administratoren zu betrachten kommen, und in Erwägung, daß die Kirchen, Hospitäler und Almosenäm-

ter in den Gütern ihrer Vorsteher und Verwalter gemäs Cod. jud. cap. 20 §. 7 der sechsten Stelle im Concurse sich zu erfreuen haben, beschlossen:

Daß die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oeconomiegebäude in den Concursen über das Vermögen der Pfarrer in die sechste Classe von der Zeit an, da sie das Pfarramt wirklich übernommen haben, in denjenigen Fällen in dem Prioritätsurtheile locirt werden sollen, wo die Verbindlichkeit der Baufälle-Wendung dem Pfarrer ganz oder zum Theile obgelegen wäre.

Die nämliche sechste Stelle sollen diese Pfarrhof-Baufälle auch in der oberpfälzischen Gantordnung zu genießen, jedoch sollen sie den ältern ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypothek-Gläubigern nur nach den im Cod. jud. cap. 20 §. 9 Nr. 2 und §. 10 ausgedrückten Bestimmungen auszuweichen haben.

Unsere Landes-Direction von Bayern hat diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und zugleich den Aemtern neuerdings einzuschärfen, daß sie bei den Kirchenrechnungs-Aufnahmen und andern Gelegenheiten die Pfarr- und Beneficiatenhäuser besichtigen, und die Pfarrer und Beneficiaten an die Baufälle-Wendung fleißig erinnern sollen, wie dieses die ältern und neuern Verordnungen schon mit sich bringen.

München, den 6. März 1805.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1805. St. 13. S. 425.

§. 976.

19655.

(Die Baufallschätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. November d. J. wird erwiedert, daß, nachdem es die Absicht Seiner Königlichen Majestät nicht gewesen ist, durch die im Betreffe der Baufallschätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien unterm 21. October d. J. erlassene Verordnung an der bisher bestehenden gesetzlichen Einrichtung in Ansehung der Baufälle bei Pfarr- und Beneficialgebäuden, dann der Intercalarfrüchte erledigter geistlicher Pfründen in dem Umfange des vormaligen Großherzogthums N. eine Abänderung zu treffen, es hiebei sein Bewenden habe.

Wonach die Königliche Regierung, Kammer des Innern, in vorkommenden Fällen das Geeignete zu verfügen wissen wird.

München, den 27. November 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 977.

11817.

Auszug.

(Die Pfarrbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c.

Uebrigens wird die Königliche Regierung aufmerksam gemacht, daß, wie gesetzmäßig ist, künftig vor dem Beginnen von Pfarrbauten, zu deren Unkosten das Aerar zu concurriren haben könnte, vorerst nach Prüfung des Plans und Anschlages und nach Vernehmung der Concurrenzpflichtigen hierüber der Plan der Vertheilung der Unkosten unter dieselben vorgelegt werde.

Auch ist der Bedacht zu nehmen, daß durch gemeinschaftliches Benehmen der beiden Regierungs-Kammern die Beiträge des Aerars zu den Stiftungsbauten noch vor Anfang des Etatsjahres gehörig ausgemittelt werden, damit dieselben mit dem Landbau-Etat von der Kammer der Finanzen an das Königliche Staatsministerium der Finanzen eingesendet werden.

München, den 12. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 978.

16008.

(Die Bestreitung der kleinen Baufälle in den Pfarrhäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihre wegen Wendung der kleinen Baufälle in den Pfarrgebäuden des Untermainkreises erstatteten Berichte vom 26. Februar und 24. Mai d. J. und unter Bezug auf die frühern diesfalls gestellten Anträge folgende Entschließung ertheilt.

Obschon in der Regel nach der neuesten Bau-Instruction Titel II. die Wendung der kleinen Baufälle von Bewohnern der Aerarial-Gebäude selbst besorgt werden muß, so erleidet diese Verfügung doch in dem Falle eine Ausnahme, wo ab Seite des Aerars schon von jeher eine rechtliche Verbindlichkeit solcher Reparations-Uebernahme vorgewaltet hat, wie dieses der Fall bei mehreren Pfarrgebäuden des Untermainkreises ist, wo durch Urkunden und aus Rechnungen diese Verbindlichkeit gebührend nachgewiesen werden kann, oder wo gewisse jährliche Bauzuschußquoten von Seite der Gebäudebewohner geleistet werden. In allen solchen Fällen, wenn sie vorläufig rechtlich gewürdigt und außer weitern Widerspruch gestellt worden sind, hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, die Kostenanschläge in den Land-

bau-Etats aufzunehmen, und nach erhaltener Genehmigung die fraglichen Baufälle wenden zu lassen.

Um jedoch eine bestimmte Uebersicht über die Zahl solcher Gebäude, wobei dem Aerar die Unterhaltung der in Frage stehenden kleinen Baufälle rechtlich obliegt, zu erhalten, und um willkührlich auf ungeeigneten Titeln beruhenden Ansprüche für die Folge Schranken zu setzen, so hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, das schon seit Jahren anbefohlene Kataster der Gebäude anzufertigen, und den Betrag der jährlichen Zuschußquoten oder allenfallsigen anderweitigen Gegenleistung, welche die Bewohner zu bestreiten haben, hiebei einzustellen, und in Zeit von einem Vierteljahre zur Vorlage zu bringen.

Bei jenen Besitzern von Pfarr- oder andern Stiftungsgebäuden, welche eine gewisse jährliche Gegenreichniß zu entrichten verbunden sind, wie die Pfarrer im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg, welche jährlich 5 fl. zu den Gebäude-Unterhaltungskosten beitragen — ist ein Versuch zu machen, ob sich solche nicht gegen Erlaß dieser Reichniß zur Uebernahme der kleinen Baufälle herbeilassen. — In jedem Falle ist aber darauf zu bestehen, daß die, jedem Bewohner zur Erhaltung der Reinlichkeit, z. B. das Ausweißen, die Räumung der Schwind- und Versitzgruben — obliegende Verbindlichkeit von den Gebäudebesitzern selbst übernommen werde.

Bei allen übrigen Aerarial-Gebäuden, wobei keine Verbindlichkeit aus dem Titel der Säcularisation oder aus einem andern Rechtstitel hergeleitet werden kann, findet keine Ausnahme statt, sondern es ist die neueste Bau-Instruction in genauen Vollzug zu bringen.

Hiernach hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, zu verfahren, und die Reclamationen der Pfarrer zu beseitigen.

München, den 11. August 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 979.

6168.

(Zehentablösung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Hinsichtlich der Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten, welche in gewissen Fällen dem Aerar als Zehentherr obliegt, und der Einwirkung, welche Zehntfixirungen und Ablösungen auf solche haben könnten, wird bestimmt:

1.

Die Zehentfixirung, sie erfolge für die ganze Flur oder einzelne Objecte, ändert an jenem Verhältniß nichts, indem bei Berechnung des Zehentertrages, nach welchem die Concurrenz zu bemessen ist, die fixirten statt der fractionirten Erträgnisse angesetzt werden.

2.

Bei einzelnen Reluirungen kann die Uebertragung eines aliquoten Theiles jener Last nicht ohne schwierige bei jedem eintretenden Falle wiederkehrende Ausscheidung und Berechnung bewerkstelligt werden. Es bleibt daher dem Aerar, so wie es für den vollen Zehentanfall entschädigt wird, auch die volle Concurrenzlast, und werden bei Berechnung des Zehentertrages 4 Procent des Ablösungskapitales dem übrigen Ertrag beigesetzt.

3.

Wird der Zehent von einer ganzen Flur reluirt, so kann zwar in derselben Art verfahren, es soll aber in der Regel den Reluenten die Uebernahme der Baulast gegen angemessene Verminderung der Ablösungssumme zur Bedingung gemacht werden.

München, den 12. März 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 980.

18679.

(Die Revision der Diäten und Taxen bei Pfarrhof-Baufäll-Schatzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung empfängt die Beilagen ihres Berichtes vom 24. v. M. die Revision der Diäten und Taxen bei Pfarrhof-Baufäll-Schätzungen betreffend, mit der Bemerkung zurück, daß nach der Natur der Sache und nach dem Inhalte des Allerhöchsten Rescripts vom 11. Januar 1821 §. 3 sich dieser Gegenstand zur Competenz der Kammer des Innern eigne.

München, den 26. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. Innern und der Finanzen, also ergangen.

§. 981.

12862.

(Die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufall-Schätzungen betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die verschiedenen Anstände und Zweifel, welche sich in Hinsicht auf die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufall-Schätzungen der Pfarr- und Beneficial-

Gebäude ergeben haben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und erwiedern der Regierung des Isarkreises auf deren verschiedene Berichte über erwähnten Gegenstand, daß auch die Patrimonialgerichte erster und zweiter Classe zu den Baufall-Schätzungen bei den Pfarr- und Beneficialgebäuden an allen jenen Orten für berechtigt zu achten seien, wo besagten Gerichten die Ortspolizei nach §. 84 und §. 85 des sechsten Constitutions-Edicts zusteht.

Hiernach sind die verschiedenen Reclamationen, welche sich über die Befugniß zu Baufall-Schätzungen erhoben haben, zu bescheiden, und es folgen die einbeförderten Acten zurück.

Die Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte sind von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 30. September 1825.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen 6 Regierungen zur Nachachtung.

§. 982.

3305.

(Concurrenz zu Pfarrhofbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in der General-Verordnung vom 4. October 1770 bestimmt ausgesprochen ist, daß in allen Bauconcurrenzsachen der Pfarrhöfe die quaestio an et quanti concurrentiae decimatorum zur Competenz des geistlichen Rathes gehöre, welche Befugniß in Kraft der Verordnung vom 27. März 1817 auf die Regierungskammern des Innern übergegangen ist; und da hier nach diesen die provisorische Erledigung aller Pfarrhofbau Differenzen in der Art zusteht, daß hingegen kein Recurs an das Staatsministerium des Innern oder den Staatsrath zuläßig ist, sondern den Interessenten, die sich hiedurch beschwert erachten, lediglich vorbehalten bleibt, die Hebung dieser Beschwerden auf dem petitorischen Wege vor den Civilgerichten zu suchen, so wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., die in den Berichten vom 31. December vorigen und vom 12. Januar d. J. bemerkten, noch im Laufe begriffenen Bauconcurrenz-Verhandlungen nach eigener Geschäftszuständigkeit zu erledigen wissen.

Die in Betreff des Pfarrhofbaues zu N. eingesendeten Acten folgen im Anschlusse zurück.

München, den 24. Februar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 983.

10513.

(Die Baureparaturen in der Kirche zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. Juni d. J. die Baureparaturen in der Kirche zu N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, Folgendes erwiedert:

Die von den Kreis-Verwaltungsstellen bei Kirchen- und Pfarrhofbauten zu erlassenden Provisional-Verfügungen sind nur nach jenen Grundsätzen zu beurtheilen, welche die bestehenden Gesetze allgemein für alle Provisorien in streitigen Rechtsfällen vorzeichnen, da durch die Verschiedenheit der verfügenden Stelle die rechtliche Natur der Verfügung selbst nicht geändert werden kann.

Bei Provisorien finden nun zwar, weil dadurch ein förmliches Recht nicht bewirkt werden kann, eigentliche Rechtsmittel mit der Suspensivwirkung nicht statt; wohl aber sind dagegen sowohl Gegenvorstellungen bei demselben Richter, als auch Beschwerdeführungen bei dem höhern zuläßig, und es ist dagegen eine Nullitätsquerel im Sinne des Cod. jud Cap. XVI. §. 2. schon deshalb nicht gedenkbar, weil diese Querel die Eigenschaft eines außerordentlichen Rechtsmittels gegen eigentliche Urtheile an sich trägt.

Durch das Regulativ vom 25. Januar 1822 ist daher nur in diesem Sinne der Recurs als Rechtsmittel bei den Provisional-Verfügungen in Kirchen- und Pfarrhof-Bausachen für unstatthaft erklärt, keineswegs aber das noch in der neuesten Zeit durch die Novelle vom 22. Juli 1819. §. 20. Ziff. 3. lit. b. anerkannte Recht, die Beschwerdeführung den Betheiligten versagt, oder das diesfallsige Verfahren der Kreisregierung jeder höhern Aufsicht entrückt worden.

Die Königliche Kreisregierung wird daher unter Remission der Acten lediglich auf die Entschließung vom 13. Juni d. J. hingewiesen.

München, den 24. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 984.

19576.

(Die Zuständigkeit der Administrativstellen bei Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. October d. J., die Zuständigkeit der Administrativstellen bei Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß bei näherer Erwägung der in der Allerhöchsten Entschließug vom 1. October l. J. [a]) enthaltenen Bestimmungen derselben nicht entgehen werde, wie daselbst den Verwaltungsstellen jede Cognition über privatrechtliche Streitigkeiten hinsichtlich der Concurrenz bei Kirchen- und Pfarrhausbauten untersagt, und nur die Beurtheilung rein administrativer Fragen überlassen, den Civilgerichten aber die verfassungsmäßige Zuständigkeit in ihrem vollen Umfange bewahrt werde.

München den 2. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 985.

Auszug

aus

dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831.

(46) Concurrenz zu Stiftungsbauten.

Die von Uns unterm 1. October 1830 erlassene Entschließung hinsichtlich der Concurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten spricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlungen und Entscheidung der über solche Verbindlichkeiten entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden solle.

Den Gerichten bleibt in solchen Fällen überlassen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze Provisorien anzuordnen.

Eben diese Gesetze haben bereits darüber, ob gegen Provisorien die Berufung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden könne, auf das Bestimmteste entschieden.

---

a) s. d. §. 1078 S. 1442. Bd. XI.

Es ist daher in allen diesen Beziehungen dem in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz vorgelegten Antrage der Stände längst entsprochen.

a) Wir erklären, dem weiteren Antrage der Stände gemäs, daß auch bei der Frage über die Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen = und Pfarrhofbauten die Congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Beneficiaten zu 400 fl. angenommen werden solle.

b) Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebesitzern hinsichtlich der Ertragsüberschüße obliegenden Concurrenzpflicht soll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben.

Ges. Bl. v. J. 1831 Nr. 8. S. 98.

§. 986.

(Die von der Kirchenstiftung zu N. angemeldete Aerarial-Baupflicht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat die von der Kirchenstiftung zu N. angemeldete Aerarial-Baupflicht an den dortigen Kirchengebäuden, mittelst der in Abschrift angefügten an die Königliche Regierung-Finanzkammer zu N. ergangenen Entschließung vom 27. v. M. als unbegründet zurückgewiesen, übrigens mittelst Note vom 13. d. M. erklärt, daß der klaren Bestimmung des §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 gemäs, nur jene Forderungen an die Staats-Finanz = und Militärkassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis 1. October 1830 ohne Unterschied des Titels anzumelden sind, welche innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, daß aber unter diese Forderungen der vorliegende Anspruch der Pfarrkirchen-Stiftung N. nicht gehöre, da er überhaupt keine bestimmte Forderung an eine Kasse noch weniger eine bereits verfallene und klagbare in sich begreife, sondern blos die Anerkennung einer Verbindlichkeit beziele, weshalb eine Anmeldung überflüßig sei. Die Königliche Kreisregierung hat demnach der Kirchenstiftung zu N. die weiter geeignete Verfolgung ihrer gegen das Staats-Aerar vorgebrachten Ansprüche zu überlassen, übrigens aber zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Ansprüche der Kirchen = und Pfarrstiftungen an das Staats-Aerar wegen Anerkennen der Aerarial-Baupflicht bei Kirchen = oder Pfarrgebäuden einer Anmeldung im Sinne des §. 30 des neuesten Finanzgesetzes nicht bedürfen. Die Anmeldung etwaiger Baukostenersatzforderungen an das Staats-Aerar ist jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

München, den 27. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 987.

(Die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufallschätzungen und Intercalar-Renten-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Berichte vom 26. August v. J. gestellte Anfrage, ist in Ansehung der Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufallschätzungen an Pfarr- und Beneficialgebäuden bereits durch die hierüber unterm 30. September 1825 an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erlassene, und der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, gleichzeitig mitgetheilte Allerhöchste Entschließung dahin beschieden worden, daß auch die Patrimonialgerichte erster und zweiter Classe zu den Baufallschätzungen bei den Pfarr- und Beneficialgebäuden an allen jenen Orten für berechtigt zu achten seien, wo besagten Gerichten die Ortspolizei nach §. 84 und 85 der VI. Verfassungs-Beilage zusteht.

Die administrative Competenz der gutsherrlichen Gerichte in Ansehung der Pfarr-Intercalarien ist ebenfalls hiernach mit Rücksicht auf §. 97. Abs. 2 und §. 99 der angeführten Verfassungs-Beilage und mit Beachtung der in der Allerhöchsten Entschließung vom 21. October 1818, die Baufallschätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betr., §. 2. lit. b. über die Competenz der Kreis- und Stadtgerichte in Ansehung der Intercalar-Renten-Rechnungen bei Vacaturen durch Todfälle ertheilen Anweisung, und unbeschadet der Aenderungen zu leisten, welche über die Verwaltung der Intercalarien durch das Gesetz vom 21. April 1807 und rücksichtlich der protestantischen Pfarreien durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. März 1812, die Errichtung einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche des Königreichs betr., und die hierzu ergangenen weiteren Verordnungen ertheilt sind.

München, den 30. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J.

§. 988.

(Die Bestreitung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 14. d. M. auf Benehmen der Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern,

dahier erlassen wurde, zeigt nachfolgender Abdruck, wonach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen ist.

Ansbach den 24. August 1836.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Rentämter des Rezatkreises also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge der berichtlichen Vorlagen vom 9. Januar dieses Jahrs, die Beschwerde der protestantischen Stadtpfarrer in N., wegen Bestreitung der kleinen Baufälle in den Pfarrgebäuden betreffend, und der darüber erholten Aeußerung des Königlich protestantischen Ober-Consistoriums, wurde mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen Benehmen gepflogen, und von diesem Königlichen Staatsministerium die Erklärung abgegeben, daß es bei Abweisung der von den Pfarreien zu N. erhobenen Ansprüche sein Verbleiben haben dürfte, da dieselben weder in der Consistorial-Ordnung von 1594 noch in einem rechtsgiltigen Herkommen, noch in anderer Weise eine zureichende Begründung finden, und vielmehr allgemein die Regel gelte, daß die kleinen Baufälle von dem Nutznießer zu bestreiten seien, wo kein specielles Rechtsverhältniß eine Ausnahme von dieser Regel ausdrücklich bestimme.

Dieses ist den Betheiligten mit dem Anfügen zu eröffnen, daß auch der Beschwerde wegen Verweigerung des Consenses zu dem, auf Kosten der Kirchenstiftung, oder des Königlichen Staats-Aerars zu führenden Rechtsstreite nicht statt gegeben werden könne, da

a) die brandenburgische Consistorial-Ordnung von 1594. Tit. VIII. 2. keineswegs bestimmt, daß die Bestreitung der kleinen Baureparaturen an Pfarrgebäuden von Seite der im Besitze des jus patronatus befindlichen Klöster und Stifter zu geschehen habe;

b) dagegen das subsidiär geltende preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 784. mit den diesfallsigen allgemeinen Normen und insbesondere den Grundsätzen der Instruction über die administrative Behandlung des Aerarial-Bauwesens vom 13. August 1819 (Reg. Bl. 1820. S. 323 ꝛc.) im Einklang steht;

c) weder die früheren Rechts- noch die dermaligen Besitz-Verhältnisse die behaupteten Ansprüche unterstützen;

d) im Sinne des Königlichen Ministerial-Ausschreibens vom 25. Juni 1827, die Bestreitung der Proceßkosten von Seite des Königlichen Staats-Aerars nur dann Platz greifen könnte, wenn diese Kosten einen mit Einwilligung der competenten Curatelbehörde über jura perpetua der Pfarreien geführt werdenden Streit betreffen, und

die hiefür primär verpflichtete Stiftung in einer Weise in Anspruch genommen werden würde, welche den Zweck der Stiftung selbst zerstören, respective die letzteren zur ferneren Bestreitung der vollen Pfarrbesoldung beziehungsweise die Congrua außer Stand setzen würde.

München, den 14. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. XX. S. 24.

§. 989.

(Das Executions-Verfahren gegen Pfarrer wegen rückständiger Bauschillings-Aussitz-Fristen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 20. Juli v. J. in Betreff des Executionsverfahrens gegen Pfarrer wegen rückständiger Bauschillings-Aussitz-Fristen im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz Nachstehendes erwiedert:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das am 15. Jänner 1779 an die Kirchendeputation ergangene Generale noch in Kraft bestehe, gemäs welchem zahlungspflichtige Geistliche zur Entrichtung rückständiger Fristen, so weit sie richtig und liquid, sohin ad paratam executionem qualificirt, mittelst Temporaliensperre anzuhalten sind (Mair. Gen. Samml. v. 1784. II. S. 1125 — und daß sohin die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, auf welche die Competenz des vormaligen geistlichen Rathes und seiner Kirchendeputation zu Folge der Organisations-Verordnungen vom 6. October 1802, vom 17. Juli 1808, vom 27. März 1817 und vom 17. December 1825 übergegangen ist, befugt sind, in jenen Fällen, wo Rückstände an den regulirten Bauschillings-Aussitz-Fristen und deren angeordneter Verzinsung völlig liquid und von den Restanten nicht bestritten sind, dieselben für die betheiligten Stiftungen im Wege der Temporaliensperre durch die betreffenden Administrativ-Behörden von den Pfründe-Besitzern erholen zu lassen.

Wo dagegen die Voraussetzung vollständiger Liquidität solcher Forderungen fehlt, stellt sich ein unmittelbares Zwangs-Einschreiten der Administrativstellen als unzuläßig dar, und die Curatelbehörden haben sich darauf zu beschränken, die einschlägigen Stiftungs-Verwaltungen jedesmal behufs der Geltendmachung der Ansprüche ihrer Stiftungen zur ordentlichen Klagestellung gegen die zahlungssäumigen Pfarrer bei dem competenten Gerichte anzuweisen.

Die Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat hienach vorkommenden Falles zu verfahren, übrigens aber den dem Berichte vom 26. Juli v. J. unterstellten speciellen Fall nunmehr der Bescheidung durch die Königliche Regierung von Niederbayern, deren Wirkungskreis inzwischen durch die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 29. November v. J. über die Landgerichtsbezirke N. und N. erstreckt worden ist, anheim zu geben.

München, den 16. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

E. Kirchliche Collecten. a)

§. 990.

(Verbot, die auswärtigen Collecten ad pias causas betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermöge höchsten Rescripts vom 5. d. M. ist zum unabänderlichen Prinzip festgesetzt, daß keinem Ausländer in Churfürstlichen Staaten irgend eine Collecte ad pias causas, welchen Namen dieselben auch immer haben mögen, ohne höchst ausdrücklich unmittelbare Erlaubniß mehr gestattet werden solle. Es wird also solches sämmtlichen Churfürstlichen Landgerichten und anderen Ortsobrigkeiten zur gehorsamsten Nachachtung hiermit eröffnet.

München, den 11. Juli 1800.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1800 St. 29. S. 451.

---

a) Vergl. auch die Allerhöchste Entschließung v. 17. December 1825. §. 59. (Reg. Bl. v. J. 1825 S. 1088.)

§. 991.

(Die Naturalsammlungen der Capläne und Meßner betr.)

M. J. Ch.

In Erwägung, daß die Sammlungen der Mönche blos mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen bis zur Ergänzung des Fondes ihrer Krankenanstalten in den Erbstaaten bereits allgemein verboten worden; in Erwägung, daß auch die Sammlungen der Capläne, Meßner und Schullehrer der Moralität und der Würde des Seelsorger- und Schullehrerstandes zuwiderlaufen; in Erwägung, daß sie für den Unterthan eine drückende Bürde sind, und der Erhöhung der Cultur im Wege stehen; in fernerer Erwägung, daß schon durch eine höchste Entschließung vom 3. Februar 1796 (Mairische Gen.-Samml. 5. Bd. S. 510. Nro. 165) dies und ähnliche Sammlungen aufgehoben wurden; in Erwägung endlich, daß für den Schullehrerstand und die nothwendige Dotation bereits im Allgemeinen die erforderlichen Anstalten getroffen worden, — andurch verordnet, daß

1) die Sammlungen der Capläne, Meßner und Schullehrer an Lebensmitteln oder andern Gegenständen künftig unter keinem Vorwande mehr statt haben sollen; sollte aber

2) ein Individuum aus den genannten Ständen hiedurch an seiner Congrua oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt werden, so ist der Bedacht zu nehmen, daß nach Umständen entweder aus den pfarrlichen Einkünften, Kirchenkassen oder aus dem Schulfonde ein verhältnißmäßiges Surrogat vor Allem ausgemittelt werde.

3) Unter vorstehendem Verbote aller Sammlungen ist auch das Einsammeln der in der angeführten höchsten Entschließung vom 3. Februar 1796 noch vorbehaltenen sogenannten Läutgarben begriffen; es wird aber verordnet, daß zum Ersatze dieser Einnahme ebenfalls zugleich eine verhältnißmäßige jährliche Geldconcurrenz der Eingepfarrten unter der Leitung der Landgerichte veranstaltet, durch die Dorfsführer eingesammelt, und das festgesetzte Geldquantum den treffenden Meßnern gegen Schein zugestellt werden sollen.

Unsere Neuburgische Landesdirection hat demnach zufolge ihres Berichtes vom 9. d. diese Entschließung auf die gewöhnliche Art kund zu machen.

München den 17. December 1803.

An
die Churfürstlich Neuburgische Landesdirection also ergangen.

§. 992.

10744.

(Die Ausschreibung kirchlicher Collecten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 20. v. M. und dessen zurückfolgende Beilagen, auf die vom Königlichen Staatsministerium des Innern an das Königliche protestantische Oberconsistorium unterm 27. September 1819 a) ergangene, im Abdrucke beigefügte Entschließung mit dem Bemerken hingewiesen, daß von Seite der katholischen Kirchenbehörden eine gleichmäßige Anordnung bezüglich der bei den katholischen Pfarrämtern statt findenden Collecten noch nicht gefordert wurde, und es sonach dort auch vor der Hand bei der bisherigen Uebung zu verbleiben habe.

München den 21. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, desgl. dem protestantischen Oberconsistorium.

§. 993.

12835.

Auszug.

(Die für die protestantische Gemeinde N. nachgesuchte Collecte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. Januar l. J. rubricirten Betreffs wird erwiedert, daß Collecten, wie die nachgesuchte, in der Regel nur für die dringensten Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung der öffentliche gemeinschaftliche Gottesdienst aufhören müßte, bewilligt werden, und zwar nur in dem Falle, wenn sonst keine Mittel aufzufinden sind.

München, den 25. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

---

a) ist bei dem protestantischen Kirchenwesen aufgenommen.

§. 994.

24228.

(Perceptionsgebühren von Collectengeldern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. v. M. wird Folgendes erwiedert:

Den Regierungs-Expeditions-Aemtern kann für die Einnahme und Vertheilung von Collectengeldern ein Tantiemenbezug nicht bewilligt werden, nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1809 nur von Taxen und sonstigen Gebühren, die von den Expeditoren verrechnet werden, spricht.

Uebrigens schließt dies keineswegs die Bewilligung von außerordentlichen Gratificationen in jenen Fällen aus, wo der Collectenertrag von seltener Größe ist, und außerordentliche Anstrengung des Expeditionspersonals zur Folge hat; wozu jedoch jederzeit die Ermächtigung des unterzeichneten Königlichen Staatsministeriums zu erholen ist.

München, den 20. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Nachachtung.

F. Zehenten. a)

§. 995.

13935.

(Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 27. September l. J. erwiedert, daß die Allerhöchste Erklärung vom 8. Februar l. J., die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte des Staates betreffend, auf gleichartige Rechte und Renten der Stiftungen sowohl, als der Gemeinden unbedenklich angewendet wer-

---

a) Vergl. auch

1) die Entschließung vom 12. März 1824 Nr. 6168.
2) Cod. Nov. Bav. P. II. C. X.
3) in dem Abschn. II. der Abth. XIV.

den könne, wobei die Königlichen unmittelbaren Stiftungs-Administrationen zur Befolgung der in bezeichneter Allerhöchster Erklärung aufgestellten Normen förmlich anzuhalten, die Gemeinde-Verwaltungen hingegen hierauf vorläufig aufmerksam zu machen, und zur erwünschten gleichmäßigen Einschreitung in Beziehung auf gutsherrliche Rechte der Ortsstiftungen und Ortsgemeinden aufzurufen sind.

München, den 21. November 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon
a) den übrigen Königlichen Regierungen der ältern 6 Kreise;
b) den Verwaltungs-Ausschüssen der Königlichen Universitäten Landshut und Erlangen, dann
c) der Königlichen Universitäts-Curatel in Würzburg zur Kenntniß und geeigneten Verfügung.

§. 996.

(Fixirung der Zehenten bei Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird im rubrizirten Betreff bemerkt, daß es dem Pfarrer zu N. für jeden Fall unbenommen bleibe, eine Regulirung seiner Zehentbezüge nach den Fixirungs-Normen auf die Dauer seines Pfarrbesitzes, sohin ohne Präjudiz für Nachfolger und Pfarrpfründe vorzunehmen.

Hiernach hat die Königliche Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 16. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 997.

11192.

(Die Fixirung der Zehentgefälle der Stiftungen und geistlichen Pfründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 5. Juli d. J., die Fixirung der Zehentgefälle der Stiftungen und geistlichen Pfründen betreffend, wird erwiedert, daß die Fixirung der zu kirchlichen Stiftungen gehörigen Zehenten in Gemäsheit

des Allerhöchsten Rescripts vom 21. November 1825 keinem Anstande unterliege, und hierbei den bischöflichen Ordinariaten ein Einspruchsrecht nur dann zugestanden werden könnte, wenn die Zehentfixirung auf den Ertrag des zu einer onerirten Stiftung gehörigen Fonds einen die Erfüllung des Stiftungszweckes gefährdenden oder beschränkenden Einfluß haben würde, oder mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde unvereinbarlich wäre, daß dagegen bei geistlichen Pfründen, wo die Bischöfe als Collatoren bei allen mit dem Dotationsfonde vorzunehmenden Veränderungen, welche die Größe des Ertrags desselben vermindern könnten, wesentlich betheiligt sind, über die von den Zehentherren als zeitlichen Nutznieſſern in Antrag gebrachten Fixirungen jedesmal die Aeußerung des betreffenden bischöflichen Ordinariates zu erholen, und der Consens zur Fixirung nur nach geeigneter Würdigung der Ordinariats-Erinnerungen von Obercuratel wegen zu ertheilen oder zu versagen sei. Auf gleiche Weise ist bei Privatpatronatspfründen die Erinnerung des Patrons zu erholen und zu beachten.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß im Falle der Consensertheilung nicht nur auf die Bestimmung eines dem bisherigen Naturalzehentbezuges gleichkommenden Quantums der künftigen ständigen Reichniß, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die Erhebung der fixirten Leistung dem Pfründebesitzer möglichst gesichert und erleichtert werde, und daß die Art, wie dieses erzielt werden könne, nach den in den besonderen Fällen gegebenen Umständen zu ermessen sei.

Sollten einzelne geistliche Pfründebesitzer eine der Fixirung der Zehenten analoge Verpachtung derselben auf die Dauer ihres Pfründebesitzes vornehmen wollen, so sind dieselben hieran um so weniger zu hindern, als sich dadurch die Vortheile der Zehentfixirung augenscheinlich bewähren und die bischöflichen Ordinariate sich bestimmen lassen dürften, den förmlichen Zehentfixirungen überhaupt in der Folge weniger entgegen zu sein.

München, den 24. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen (K. d. I.) diesseits des Rheins.

§. 998.

21184.

(Die Fixirung der Zehentgefälle von Stiftungen und geistlichen Pfründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 6. December v. J. wird erwiedert, daß sich aus der Fassung des Rescripts vom 24. November v. J. von selbst ergebe,

a) daß dasselbe nur bei katholischen Pfarreien in Cultus-Stiftungen in Anwendung zu bringen,

b) daß nur bei Privatpatronats-Pfarreien die Erinnerung des Patrons zu erholen, und

c) daß das Einspruchsrecht der bischöflichen Ordinariate bei kirchlichen Stiftungen auf solche Stiftungen beschränkt sei, durch welche die Haltung eines Jahrtags, die Lesung einer Wochen-, Monat- oder Jahrmesse oder die Erfüllung eines andern speciellen Stiftungszweckes bedingt ist, und die Verminderung der Stiftungsrente auf die Erfüllung dieses Stiftungszweckes, welche durch die bischöfliche Confirmation der Stiftungen garantirt wird, einen nachtheiligen Einfluß haben könnte.

Von dem unter dem 31. November 1825 im Betreffe der Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten an die Königliche Regierung des Isarkreises erlassenen Rescripte ist der Königlichen Regierung ꝛc. zwar bereits eine Abschrift mitgetheilt worden; da sich jedoch dieselbe nicht mehr vorzufinden scheint, so wird in der Anlage ein Duplicat hievon übermacht.

München, den 16. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 999.

26936.

(Die Fixirung der Pfarrzehenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das protestantische Oberconsistorium hat in dem Berichte vom 2. v. M. den Wunsch ausgedrückt, dahin zu wirken, daß die Rentbeamten in allen Fällen, wo das Staatsärar gemeinsame Zehenten mit Pfarrpfründen besitzt, wegen Fixirung des ärarialischen Antheils sich nur dann in Verhandlungen mit den Zehentpflichtigen einlassen, wenn sie sich vorher mit dem mitberechtigten Pfarrer benommen haben, um wo möglich eine gemeinschaftliche Zehentfixations-Uebereinkunft zu treffen, oder wenigstens die Zehentpflichtigen zu belehren, aus welchen Gründen dem Pfarrer, wenn dieser keinen Verlust erleiden solle, ein höheres Fixum anzubieten sei.

Das in dieser Beziehung angegangene Königliche Staatsministerium der Finanzen hat sich zwar bereit erklärt, zur Entfernung der mit der pfarrlichen Zehentausübung im Allgemeinen verbundenen wesentlichen Nachtheile, die Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und beziehungsweise die Königlichen Rentämter zu einer fortwährenden thätigen Mitwirkung hinsichtlich der gleichzeitigen Fixirung aufzufordern, dabei jedoch erinnert, daß, wenn dadurch ein indirecter Zwang zur Erlangung eines höheren Zehentfixums, als sich nach den Normen der Declaration vom 8. Februar 1825 herausstellt, beabsichtigt werde, die Mitwirkung der Finanzbehörden um so weniger eintreten könne, als ohnehin der reine Durchschnittsertrag des Zehenten bei dessen Umwandlung zu Grunde gelegt werde, sonach, wenn zugleich die Kostenberechnung vollständig sei, ein wahrer Verlust nicht angenommen werden könne.

des Allerhöchsten Rescripts vom 21. November 1825 keinem Anstande unterliege, und hierbei den bischöflichen Ordinariaten ein Einspruchsrecht nur dann zugestanden werden könnte, wenn die Zehentfixirung auf den Ertrag des zu einer onerirten Stiftung gehörigen Fonds einen die Erfüllung des Stiftungszweckes gefährdenden oder beschränkenden Einfluß haben würde, oder mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde unvereinbarlich wäre, daß dagegen bei geistlichen Pfründen, wo die Bischöfe als Collatoren bei allen mit dem Dotationsfonde vorzunehmenden Veränderungen, welche die Größe des Ertrags desselben vermindern könnten, wesentlich betheiligt sind, über die von den Zehentherren als zeitlichen Nutznieſſern in Antrag gebrachten Fixirungen jedesmal die Aeußerung des betreffenden bischöflichen Ordinariates zu erholen, und der Consens zur Fixirung nur nach geeigneter Würdigung der Ordinariats-Erinnerungen von Obercuratel wegen zu ertheilen oder zu versagen sei. Auf gleiche Weise ist bei Privatpatronatspfründen die Erinnerung des Patrons zu erholen und zu beachten.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß im Falle der Consensertheilung nicht nur auf die Bestimmung eines dem bisherigen Naturalzehentbezuges gleichkommenden Quantums der künftigen ständigen Reichniß, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die Erhebung der fixirten Leistung dem Pfründebesitzer möglichst gesichert und erleichtert werde, und daß die Art, wie dieses erzielt werden könne, nach den in den besonderen Fällen gegebenen Umständen zu ermessen sei.

Sollten einzelne geistliche Pfründebesitzer eine der Fixirung der Zehenten analoge Verpachtung derselben auf die Dauer ihres Pfründebesitzes vornehmen wollen, so sind dieselben hieran um so weniger zu hindern, als sich dadurch die Vortheile der Zehentfixirung augenscheinlich bewähren und die bischöflichen Ordinariate sich bestimmen lassen dürften, den förmlichen Zehentfixirungen überhaupt in der Folge weniger entgegen zu sein.

München, den 24. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen (K. d. I.) diesseits des Rheins.

§. 998.

21184.

(Die Fixirung der Zehentgefälle von Stiftungen und geistlichen Pfründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 6. December v. J. wird erwiedert, daß sich aus der Fassung des Rescripts vom 24. November v. J. von selbst ergebe,

a) daß dasselbe nur bei katholischen Pfarreien in Cultus-Stiftungen in Anwendung zu bringen,

b) daß nur bei Privatpatronats-Pfarreien die Erinnerung des Patrons zu erholen, und

c) daß das Einspruchsrecht der bischöflichen Ordinariate bei kirchlichen Stiftungen auf solche Stiftungen beschränkt sei, durch welche die Haltung eines Jahrtags, die Lesung einer Wochen-, Monat- oder Jahrmesse oder die Erfüllung eines andern speciellen Stiftungszweckes bedingt ist, und die Verminderung der Stiftungsrente auf die Erfüllung dieses Stiftungszweckes, welche durch die bischöfliche Confirmation der Stiftungen garantirt wird, einen nachtheiligen Einfluß haben könnte.

Von dem unter dem 31. November 1825 im Betreffe der Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten an die Königliche Regierung des Isarkreises erlassenen Rescripte ist der Königlichen Regierung ꝛc. zwar bereits eine Abschrift mitgetheilt worden; da sich jedoch dieselbe nicht mehr vorzufinden scheint, so wird in der Anlage ein Duplicat hievon übermacht.

München, den 16. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 999.

26936.

(Die Fixirung der Pfarrzehenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das protestantische Oberconsistorium hat in dem Berichte vom 2. v. M. den Wunsch ausgedrückt, dahin zu wirken, daß die Rentbeamten in allen Fällen, wo das Staatsärar gemeinsame Zehenten mit Pfarrpfründen besitzt, wegen Fixirung des ärarialischen Antheils sich nur dann in Verhandlungen mit den Zehentpflichtigen einlassen, wenn sie sich vorher mit dem mitberechtigten Pfarrer benommen haben, um wo möglich eine gemeinschaftliche Zehentfixations-Uebereinkunft zu treffen, oder wenigstens die Zehentpflichtigen zu belehren, aus welchen Gründen dem Pfarrer, wenn dieser keinen Verlust erleiden solle, ein höheres Fixum anzubieten sei.

Das in dieser Beziehung angegangene Königliche Staatsministerium der Finanzen hat sich zwar bereit erklärt, zur Entfernung der mit der pfarrlichen Zehentausübung im Allgemeinen verbundenen wesentlichen Nachtheile, die Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und beziehungsweise die Königlichen Rentämter zu einer fortwährenden thätigen Mitwirkung hinsichtlich der gleichzeitigen Fixirung aufzufordern, dabei jedoch erinnert, daß, wenn dadurch ein indirecter Zwang zur Erlangung eines höheren Zehentfixums, als sich nach den Normen der Declaration vom 8. Februar 1825 herausstellt, beabsichtigt werde, die Mitwirkung der Finanzbehörden um so weniger eintreten könne, als ohnehin der reine Durchschnittsertrag des Zehenten bei dessen Umwandlung zu Grunde gelegt werde, sonach, wenn zugleich die Kostenberechnung vollständig sei, ein wahrer Verlust nicht angenommen werden könne.

In Bezug auf die von dem protestantischen Oberconsistorium weiter geeignete Ansicht, als ob ohne Einwilligung der Condecimatoren das Staatsärar nicht fixiren dürfe, und den Zehentmitberechtigten das Einstandsrecht in das Firationsquantum zu überlassen sei, wurde bemerkt, daß das Verhältniß der Condecimatoren, wie besonders Th. II. Cap. X. §. 5. Nr. 4. des Cod. civ. beweise, nicht auf einer Societät beruhe, sondern, daß jeder ein gesondertes Recht habe, über welches er frei, ohne Zustimmung der übrigen Mitberechtigten, disponiren könne.

Diese Erwiederung wird dem protestantischen Oberconsistorium eröffnet, um zu erwägen, ob bei den dem Zehentwesen und der Meinung über dasselbe durch die Vorgänge des Staatsärars gewordenen Constellationen es nicht räthlich sein dürfte, der Zehentfixation jedenfalls in jenen Fällen statt zu geben, in welchen das Anerbieten der Zehentpflichtigen den in der Pfarrfassion angegebenen Betrag des Zehenten erreicht, sollte auch die Selbstbenützung vielleicht in einzelnen Fällen oder Zeitepochen einen noch höhern Ertrag gewähren.

Nach Empfang dieser Rückäußerung wird an die nach §. 46. lit. b. und §. 65. der II. Verfassungsbeilage zur Bestätigung der Zehentfirations-Verträge competenten Curatelstellen die entsprechende Weisung mit dem Auftrage erlassen werden, in jedem einzelnen Falle die Erinnerung der Consistorien sowohl, als des protestantischen Oberconsistoriums zu erholen, und selbe bei ihren Beschlußfassungen angemessen zu beachten.

München, den 27. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

G. Unterhaltung des ewigen Lichtes und der heiligen Gefässe a).

§. 1000.

(Die Dona gratuita der Kirchen betr.)

M. J. Ch.

Auf den von Unserm Administrationsrathe unter dem 13. Januar erstatteten Bericht

---

a) Vergl. a. die Allerhöchste Entschließung vom 18. November 1803 (s. §. 159 S. 152 oben), dann §. 68 der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Mai 1818 (Ges.-Bl. v. J. 1818 St. IX. S. 160) und §. 11 der Allerhöchsten Entschließung vom 6. September 1811 (Reg.-Bl. v. J. 1811 St. 62 S. 1459).

über die Nachtheile der bei den Kirchen üblichen Concurrenzbeiträge haben Wir gnädigst beschlossen:

1) daß künftig überhaupt die Concurrenzen durch sogenannte Dona gratuita, wodurch bisher die unvermöglichen Gotteshäuser von den vermöglichern unterstützt wurden, verboten, und zur Deckung der gewöhnlichen Kirchenausgaben in keinem Falle mehr statt haben sollen. Alle Unsere Beamten sind auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung bei Selbsthaftung anzuweisen. Nur
2) in außerordentlichen Fällen, z. B. wo es auf die Erhaltung einer Pfarr- oder nothwendigen Filialkirche ankömmt, sollen solche Concurrenzen nach vorläufigem Gutachten und durch Unsern Administrationsrath respective von Unserer Höchsten Stelle ertheilten Genehmigung noch statthaben. Damit aber
3) die unvermöglichen Kirchen sich leichter durch ihre eigenen Mittel unterhalten mögen, soll statt des in der Kirchenrechnungs-Instruction vom 17. Januar 1769 zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes festgesetzten Oelquantums von 52, resp. 54 Pfund nur mehr 40 Pfund als jährliches Maximum (welches bei guter Ordnung und Aufsicht erklecklich ist), in Ausgabe passiren; jedoch soll bei jenen Kirchen, wo zur Unterhaltung des ewigen Lichtes eine ordentliche Stiftung vorhanden ist, dasselbe nach ihrem Inhalte noch ferner unterhalten werden.
4) Hat ein ewiges Licht künftighin nur in jenen Pfarr- oder nothwendigen Filialkirchen statt, wo das Sanctissimum vorhanden ist.
5) Ueber den weitern Vorschlag wegen Beschränkung des ewigen Lichtes in den Pfarrkirchen selbst hat vorläufig das nöthige Benehmen mit den Ordinariaten einzutreten, wornach Wir Unsere weitere Höchste Entschließung hierüber ertheilen werden.
6) Der Antrag des Referenten, daß zur Vermeidung des großen Geldausflusses für das Kirchenbedürfniß anstatt Baumöl Repsöl eingeführt werden solle, hat Unser gnädigstes Wohlgefallen erhalten.

Wir befehlen daher (ganz in dem Sinne jener älteren Verordnungen, welche die Kirchenerfordernisse blos von inländischen Künstlern und Handwerkern verfertigt wissen wollen), daß die inländische Production dieses Oeles vorläufig durch die Bekanntmachung ermuntert werden solle, daß derjenige, welcher dergleichen in hinlänglich guter Qualität und in einem das bisherige Brennöl nicht übersteigenden Preis zu fabriciren im Stande wäre, bei den Kirchen auf einen jährlichen Absatz von wenigstens 50 bis 60,000 fl. zählen könne.

7) Genehmigen Wir auch den weitern Vorschlag, daß die Hochzeit- und Besingniß-Gebühren (jedoch lediglich mit Beschränkung auf die in Rücksicht der gestiegenen Wachspreise und anderer Bedürfnisse vermehrten Kirchenausgaben) im Allgemeinen verhältnißmäßig erhöht werden mögen.
8) Wir genehmigen ferner, daß künftig die Beischaffung der jährlichen Nothdurft an Wachs, Wein und Oel nicht mehr den Meßnern und Zechpröbsten überlassen, sondern von den Pfarrern selbst besorgt werden solle.
9) Wiederholen Wir die schon öfter ertheilte Weisung, daß alle entbehrlichen Nebenkirchen, die sich selbst nicht zu unterhalten vermögen, nach und nach abgebrochen, das Baumaterial nach Bedürfniß zu den Schulhäusern verwendet, das übrige Vermögen

aber den Mutterkirchen beigelegt werden solle, wobei auf die in dem Vorträge schon enthaltenen Umstände Rücksicht zu nehmen ist, und da auch bei der Pfarrorganisation manche sonst entbehrliche Kirche nöthig werden dürfte, so ist über diesen Gegenstand allzeit mit der betreffenden Landes-Direction zu communiziren.

München, den 24. April 1804.

An
den churfürstlichen Administrationsrath also ergangen.

§. 1001.

(Die von den ausgetretenen Religiosen und anderen Votiv-Priestern zu erheben kommenden Beiträge pro paramentis betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Erwägung, daß den Gotteshäusern durch die nunmehr ausgetretenen Religiosen und andere Votiv-Priester mit dem täglichen Messelesen beträchtliche neue Ausgaben verursacht werden, wurde vermög eines an unterzeichnete Stelle erfolgten Höchsthändigen Rescriptes vom 26. Mai abhin gnädigst anbefohlen, daß sowohl die Klostergeistlichen, als alle übrigen blossen Votiv- oder Meßpriester von jeder Messe sogleich 3 Kreuzer dem betreffenden Gotteshause bezahlen, die Ortspfarrer solchen Betrag täglich einkassiren, dem einschlägigen Rentamte anzeigen, und mit dem Rechnungsschlusse den Kirchen vergüten sollen.

Sämmtliche Churfürstliche Rentämter, dann Städte und Markts- s. a. Kirchen-Administrations-Obrigkeiten haben sich also nach dieser von der höchsten Stelle erlassenen Verordnung genaueſt zu achten, und die Ortspfarrer, dann übrig benöthigtes Kirchenpersonal hievon schleunigst in gehörige Kenntniß zu setzen.

München, den 4. Juni 1804.

Churfürstlicher Administrationsrath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

An
sämmtliche Churfürstlische Rentämter, dann Stadt- und Märkte-, s. a. Kirchen-Administrations-Obrigkeiten
also ergangen.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 24. S. 581.

§. 1002.

(Die Gotteshäuser-Concurrenzen durch sogenannte dona gratuita betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. haben gemäs eines auf den von

Höchstdero Administrationsrathe der Kirchen und milden Stiftungen erstatteten Gutachtens-Bericht anher gediehenen Höchsten Rescripts vom 24. April l. J. gnädigst zu beschließen geruht:

1mo. daß künftig überhaupt die Concurrenzen durch sogenannte dona gratuita, wodurch bisher die unvermöglichen Gotteshäuser von den vermöglichen unterstützt wurden, verboten sein, und zur Deckung der gewöhnlichen Kirchenausgaben in keinem Falle mehr statt haben sollen, folglich die Beamten auf die genaue Beobachtung bei Selbsthaftung anzuweisen seien.

2do. Nur in außerordentlichen Fällen, z. B. wo es auf die Erhaltung einer Pfarr- oder nothwendigen Filialkirche ankömmt, solche Concurrenzen nach vorläufigem Gutachten und nach durch Höchstdero Administrationsrath, resp. Höchsten Stelle ertheilten Genehmigung noch statt haben sollen.

3tio. Daß in Zukunft, damit die unvermöglichen Kirchen sich leichter durch ihre eigenen Mittel unterhalten mögen, statt des in der Kirchenrechnungs-Instruction vom 17. Januar 1769 zur Unterhaltung des ewigen Lichtes festgesetzten Oelquantums von 52, resp. 54 Pfund nur mehr 40 Pfund als jährliches maximum, welches bei guter Ordnung und Aufsicht erklecklich ist, indessen in Ausgabe passiren, — jedoch solle bei jenen Kirchen, wo zur Unterhaltung des ewigen Lichtes eine ordentliche Stiftung vorhanden ist, dasselbe nach ihrem Inhalte noch ferner unterhalten werden.

4to. Daß ein ewiges Licht künftig nur in jenen Pfarr- oder nothwendigen Filialkirchen statt finden solle, wo das Sanctissimum vorhanden ist.

5to. Daß über die etwaige weitere Beschränkung des ewigen Lichtes in den Pfarrkirchen selbst vorläufig das nöthige Benehmen mit den Ordinariaten eintreten solle, wonach weitere Höchste Entschließung folgen werde.

6to. Daß nach dem Antrage Höchstdero Administrationsraths zu Vermeidung des großen Geldausflusses für das Kirchenbedürfniß anstatt Baumöl Repsöl eingeführt, also (ganz in dem Sinne jener ältern Verordnungen, welche die Kirchenerfordernisse möglichst blos im Inlande erholt und verfertigt wissen wollen) die inländische Production dieses Oels vorzüglich ermuntert werden solle, wobei diejenigen, welche Repsöl in hinlänglich guter Qualität, und in einem das bisherige Brennöl nicht übersteigenden Preise zu fabriciren im Stande wären, bei den Kirchen auf einen beträchtlichen Absatz zu hoffen haben.

7mo. Daß Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. den Vorschlag, daß die Hochzeit- und Leichenbesingniß-Gebühren (jedoch lediglich mit Beschränkung auf die in Rücksicht des gestiegenen Wachspreises und anderer Bedürfnisse vermehrten Kirchenausgaben) im Allgemeinen verhältnißmäßig erhöht werden mögen, und

8vo. daß künftig die Beischaffung der jährlichen Nothdurft von Wachs und Oel nicht mehr den Meßnern und Zechpröbsten überlassen, sondern von den Pfarrern selbst besorgt werden solle.

Sämmtliche Churfürstliche, dann städt- und märktische Kirchenadministrations-Behörden werden daher auf die genaueste Beobachtung und Nachachtung all vorstehender Höchster Beschlüße überhaupt, in specie aber dahin angewiesen:

Daß ad punctum 6tum sämmtliche Beamten die Cultivirenden zum Repsbau möglichst aufzumuntern nnd einzuladen haben, sich mit solch ihrem Producte und Fabricate zum Absatze bei den Kirchenadministrationen, wo sie auf beträchtlichen Absatz hoffen dürfen, zu melden.

Ad punctum 7mum aber sämmtliche Rent- und Kirchenadministrations-Aemter, dann Städte und Märkte binnen 6 Wochen umständigen Bericht an den Churfürstlichen Administrationsrath mit der Anzeige einzusenden haben, was und wie viel gewöhnlich bei jeder Kirche bisher an Hochzeit- und Besingniß-Geldern eingehoben worden, mit Vorschlägen, wie solche in Rücksicht der gestiegenen Wachspreise und anderer Bedürfnisse zur Entschädigung der Kirchen für die ihnen dadurch zugehende Mehrung der Ausgaben erhoben werden dürfen.

München, den 28. Juli 1804.

Churfürstlicher Administrationsrath der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen.

An

sämmtliche Rent- und Kirchenadministrations-Aemter, dann Städte und Märkte also ergangen.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 33. S. 749.

§. 1003.

(Die Unterhaltung des ewigen Lichtes betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern haben auf dem von Höchstihrem Administrationsrathe der Kirchen- und milden Stiftungen abgeforderten Gutachtens-Berichte, und nach gepflogener Correspondenz mit den Ordinariaten gemäs Höchsten Rescripts vom 30. Anguſt abhin, in Erwägung, daß die Preise aller Kirchenbedürfnisse seit geraumer Zeit außerordentlich zugenommen haben, und insbesondere die Preise des ausländischen Baumöls gegen vorhin so namhaft gestiegen sind, dann in Betracht, daß die Beschränkung einer jeden vermeidlichen Ausgabe zum dringenden Bedürfnisse wird, gnädigst zu beschließen geruht, daß

1mo. in Zukunft das ewige Licht nur bei solchen Kirchen unterhalten werden solle, wo zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist, oder wo überhaupt bei einer Filialkirche die pfarrlichen Gottesdienste gehalten werden.

2do. Daß bei allen übrigen Kirchen das ewige Licht eingezogen werden solle.

3tio. Daß die Unterhaltung des ewigen Lichtes bei allen Kirchen, wo es noch ferner besteht, nur unter Tags, sohin so lange die Kirche geöffnet ist, statt haben, und das künftig passirliche Oelquantum, worüber in den Rechnungen nichts weiter passirt, auf 25 Pfund herabgesetzt sein solle.

4to. Daß auf jenem Falle, wo eine zur Unterhaltung des ewigen Lichtes geeignete Kirche auch dieses herabgesetzte Quantum nicht zu bestreiten im Stande ist, nach Umständen die weitere Beschränkung auf die Zeit des Gottesdienstes, oder eine gänzliche Einziehung nach vorläufigem Berichte der Kirchenverwaltung von dem Kirchenadministrationsrathe der Kirchen- und milden Stiftungen verfügt werden könne.

5to. Daß die erlassene Höchste Entschließung vom 28. Juli des vorigen Jahres puncto 3tio dahin erläutert sein solle, daß auch, im Falle irgendwo eine ewige Lichtstiftung vorhanden ist, das Licht nur nach dem Vermögen dieser Stiftung unterhalten; endlich

6to. daß auf der Einführung und dem Gebrauche des Repsöls oder eines andern tauglich inländischen Brennöls in allen unter dem landesfürstlichen Schutze stehenden Kirchen nachdrücklich bestanden werden solle.

Sämmtliche Rent- und Kirchenadministrations-Aemter, dann Stadt- und Markt-Magistrate werden daher auf die genaueste Beobachtung und Nachachtung all vorstehender Höchster Beschlüße überhaupt, insbesondere aber auch dahin angewiesen, daß sie in Gemäsheit obigen vierten Punktes, rücksichtlich jener Kirchen, welche das herabgesetzte Quantum von 25 Pfund Oel nicht zu bestreiten vermögend sind, in Zeit vier Wochen umständlichen cummulativen Bericht hieher erstatten, und demselben vorzüglich eine Anzeige über die jährlichen gewöhnlichen Einnahmen und dagegen zu bestreiten habenden Ausgaben nebst dem ganzen Vermögensstande beilegen sollen, wo dann die weiters geeignete Verfügung erfolgen wird. Uebrigens versieht man sich allerdings, es werden die Pfarrer in Conformität der bereits unterm 28. Juli v. J. erlassenen gnädigsten Verordnung puncto 8vo die Beischaffung der jährlichen Bedürfnisse an Oel und Wachs nicht den Meßnern überlassen, sondern von denselben selbst zum Wohle der Gotteshäuser besorgen.

München, den 30. September 1805.

Churfürstlicher Administrationsrath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

An

sämmtliche Rent- und Kirchenadministrations-Aemter, dann Stadt- und Markts-Magistrate also ergangen.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1805. St. 42. S. 1049.

II. Vermögen der Geistlichen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1004.

Man siehe hierüber namentlich auch über Verwaltung des Pfarrvermögens in der Abth. XI. bei Stiftungswesen.

B. Verlassenschaften.

§. 1005.

Man vergleiche hierüber die §§. 103—173 S. 126— 175 oben.

C. Bezüge.

1) Bezüge der Pfarrer vom Aerar und aus Stiftungen. a)

§. 1006.

(Die Bestimmung der Congrua überhaupt betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht Höchstdero geistlichem Rathe in dem 19. §. der geistlichen Rathsordnung vom Jahre 1779 schon den Auftrag gemacht, insbesondere darauf zu sehen, daß der Genuß von Beneficial- und andern Gütern und Einkünften, welche die Geistlichen jure et titulo beneficii genießen, jene dotem congruam erreiche, wovon die Priester nicht nur ehrlich leben, sondern auch surta tecta, paramenta, und andere Zugehöre bestreiten können; so wollen Höchstdieselbe, daß, so oft ein Streit puncto congruae ent-

---

a) Vergl. auch die Entschließungen:
1) vom 19. Juni 1810 (s. §. 184. S. 182 oben.)
2) vom 2. Januar 1811 (s. §. 185. S. 183 oben.
3) vom 3. Juli 1812 (s. §. 187. S. 188 oben.)
4) vom 22. Juli 1819 Art. I. N. 10. (Ges. Bl. v. J. 1819. S. 87.)
5) vom 21. Juni 1825 (s. §. 192. S. 196 oben.)
6) vom 29. März 1826 (s. §. 194. S. 197 oben.)
7) vom 4. April 1837 (s. §. 34. S. 58 oben.)

steht, der geistliche Rath sogleich die streitenden Theile vorrufe, um eine gütliche Ausgleichung zu treffen, im Falle aber der Vergleich nicht zu Stande kömmt, ohne weiters die congruam provisorio modo et salva lite zu bestimmen, bey welcher Bestimmung es auch bis zu gänzlicher Beendigung der Streitsache sein unabänderliches Verbleiben haben solle; wonach der Churfürstliche geistliche Rath das Kloster N. in Betreff der Pfarr-Congrua zu N. anzuweisen hat.

München, den 16. Juli 1789.

An
den Churfürstlich geistlichen Rath also ergangen.

Nachricht dem Churfürstlichen Hofrathe zur Wissenschaft und Nachachtung.

§. 1007.

(Die Bezüge der Pfarrer im Etsch-Kreise von aufgehobenen Andachten betr.)

M. J. K.

Auf die Anfrage Unsers General-Commissariats des Etsch-Kreises: ob die Pfarrer in einigen Ortschaften dieses Kreises den von dermal aufgehobenen Processionen, Vespern und andern derlei Andachtsübungen bezogenen Genuß auch künftig beziehen sollen? beschließen Wir, daß diese Bezüge nur bei denjenigen Seelsorgern, die durch deren Entgang Mangel an der Congrua leiden würden, fortbestehen können; aber auch in letzterem Falle nicht mehr unter den alten Titeln, sondern unter der Rubrike eines Beitrages zur Ergänzung der Pfarr-Competenz gereicht werden sollen.

München, den 14. März 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 28. S. 642.

§. 1008.

(Den Geldanschlag und die Verrechnung der Naturalbezüge bei Besoldungen und Pensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der Königlichen Finanzdirection des Altmühlkreises unterm 26. v. M. in Beziehung auf das Allerhöchste Rescript vom 29. Mai des nämlichen Jahres, hinsichtlich der den Pfarrern überlassenen Gebäude und Gründe, dann der den pensionirten Kloster-Individuen lebenslänglich zugewiesenen Kloster- oder anderer Gebäude und Gärten, weiters gestellten Anfragen werden hierauf folgende Bestimmungen erlassen:

I.

Die dem Staate angehörigen und bei Organisation der Klosterpfarreien den Pfarrern überlassenen Gebäude und Gründe behalten noch immer die Natur des Staatseigenthums an

sich, und sind daher analog mit den Dienstgründen und Wohnungen der Beamten zu behandeln; es sind sohin derselben 4procentige Renten nach ihren Schätzungswerthen in den einschlägigen Rentenrechnungen unter der Rubrik: „Anschlag der den Staatsdienern überlassenen Wohnungen und Dienstgründe," in Einnahme und unter der Rubrik: „aus dem Staate radicirten Stiftungen wieder in Ausgabe zu stellen.

II.

Die den Kloster-Communitäten überlassenen Klostergebäude und Gründe sind hinsichtlich ihrer Anschlags- und Verrechnungsweise auf die nämliche Art zu behandeln, wie solche durch obenerwähntes Allerhöchstes Rescript vom 29. Mai l. J. für einzelne Pensionisten vorgeschrieben ist; nur hat in dem vorliegenden Falle blos der Vorstand der Kloster-Communität die jährlichen Rentenbescheinigungen auszustellen.

III.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den Rentbeamten von dieser vorbemerkten, blos fingirten Einnahme keine Brutto-Procente passiren und

IV.

daß durch diese Rentenberechnungen den einzelnen Pensionisten noch keine bestimmten Entschädigungs-Ansprüche auf die Rentensummen auf den Fall gegeben seien, wenn die von ihnen bewohnten Gebäude entweder veräußert, oder zu andern Staatszwecken verwendet würden.

Die Königliche Finanzdirection hat also nach diesen Bestimmungen die betreffenden Aemter und Stellen gehörig anzuweisen.

München, den 21. August 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Altmühlkreises also ergangen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. II. S. 282.

§. 1009.

(Geldanschlag der Amtswohnungen und Gründe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection des Illerkreises wird auf den Bericht vom 19. September d. J. wegen dem Wohnzins-Anschlage der auf Staatskosten zu unterhaltenden Pfarrhöfe erwiedert, daß der Anschlag und die durchlaufende Verrechnung dieser Wohnzinse auf die

nämliche Weise zu geschehen habe, wie durch das Allerhöchste Rescript vom 21. August d. J. in Rücksicht der Amtswohnungen und der Naturalbezüge überhaupt verordnet worden ist.

München, den 2. October 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Illerkreises also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. II. S. 283.

§. 1010.

9959.

(Die Verzinsung der Fundations-Capitalien zur Sustentation der Pfarrer und Beneficiaten betr.)

M. J. K.

Da jene bei öffentlichen Fonds angelegte Fundations-Capitalien, deren Zinsen zur Sustentation der Pfarrer und Beneficiaten bestimmt sind, nicht den Kirchen und Stiftungs-Capitalien gleichgeachtet werden können, deren Zinsen der allgemein angeordneten Reduction auf 4 pCt. unterliegen, indem das Einkommen der Pfarrer und Beneficiaten hiedurch größtentheilt zu sehr geschmälert würde; — so wollen Wir, daß alle derlei Fundations-Capitalien in dem Maaße ferner verzinset werden, welches durch die Fundation und die ursprüngliche Schuldurkunde festgesetzt ist.

Wonach Unsere Stadtschuldentilgungs-Commission das Erforderliche zu verfügen und hiedurch allen Reclamationen der an ihrer Competenz verkürzten Pfarrer und Beneficiaten vorzubeugen hat.

München, den 10. Juli 1812.

An
die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission also ergangen.

§. 1011.

17919.

(Jahrtags-Gebühren organisirter Kloster-Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem neuerlich über die Frage:

Ob die am 5. Juli 1816 angeordnete Einrechnung der ständigen Jahrtagsgebühren in die Besoldung der Pfarrer bei organisirten Kloster-Pfarreien auch bei jenen Jahrtägen statt finde, welche neuerlich nach erfolgter Organisation der Pfarreien gestiftet wurden?

Anstände vorgekommen sind, so ist den sämmtlichen betreffenden Regierungskammern der Finanzen unterm 1. d. M. die bereits am 18. Februar d. J. an die Königliche Regierungskammer der Finanzen im Isarkreise ergangene Entschließung:

„daß derlei Stiftungen besondere von der aus dem Aerar gegebenen Dotation unabhängige Fundationen seien, welche die Regierung nicht wie die älteren zu dem Klostervermögen gehörigen Jahrtagsstiftungen in Anspruch nehmen, und somit in die von ihr gegebene Dotation und Pfarrbesoldung nicht einrechnen könne“ zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt worden; welches der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, im N. Kreise hiemit zur einschlägigen Diensteskenntniß eröffnet wird.

München, den 14. December 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isar-, Oberdonau-, Unterdonau-, Regen-, Rezat- und Obermainkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1012.

(Bezüge der Pfarreien aus dem Aerar betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Rescript vom 15. October v. J., den Gehalt des Pfarrers zu N. betreffend, erhält die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, den Auftrag, die ständigen Bezüge der Pfarreien aus dem Aerar, so ferne darüber kein Zweifel obwaltet, fortwährend durch die Königlichen Rentämter bezahlen zu lassen, ohne die Zahlungsanweisung des Staatsministeriums der Finanzen bei Veränderungen der Personen der Empfänger abzuwarten oder zu erholen, damit der Geschäftsgang vereinfacht werde.

München, den 17. Februar 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 12. S. 1316.

§. 1013.

3075.

(Ausgaben des Staatsärars auf Fundationen und besondere Reichnisse an Kirchen, Pfarreien und Beneficien für das Jahr $18\frac{25}{26}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Ausgaben des Staatsärars auf Fundationen und besondere Reichnisse an Kirchen, Pfarreien und Beneficien für das Jahr $18\frac{25}{26}$ sind auf die Summe von 842,242 fl. 31 kr.

festgestellt, wovon der	Isarkreis	. . .	171,170	fl. 57	kr. 3½	pf.
„	Unterdonaukreis	. . .	77,749	— 26	— 3½	—
„	Regenkreis	. . .	80,814	— 18	— 1	—
„	Oberdonaukreis	. .	152,905	— 36	— 1	—
„	Rezatkreis	. . .	96,789	— 44	— 1	—
„	Obermainkreis	. .	58,381	— 1	— —	—
„	Untermainkreis	. . .	63,558	— 18	— 3	—
„	Rheinkreis	. . .	125,045	— —	— —	—
treffen, dann für Tischtitel und weitere Bedürfnisse des katholischen Cultus		. . . .	13,328	— 7	— 3	—
vorbehalten, und als Zuschuß zur Exigenz der protestantischen Pfarrei in München		. .	2500	— —	— —	—

bestimmt sind.

Die Partial-Summen, in welche die Total-Summe der Ausgaben eines jeden Kreises zerfällt, und die Antheile des katholischen und protestantischen Cultus sind in der Uebersicht enthalten, welche einer jeden Kreisregierung hiedurch unter folgenden Bestimmungen mitgetheilt wird.

I.

Von den Personalbezügen werden nur diejenigen Posten als zahlbar erklärt, wofür besondere Allerhöchste Bewilligungsdecrete bestehen, wonach alle Zulagen an Geld oder Naturalien, welche in die eingereichten Special-Etats der Kreiskassen und Rentämter allenfalls stillschweigend oder eventuell aufgenommen worden sind, als nicht genehmigt zu behandeln und abzustreichen sind.

II.

An den ständigen Bezügen der Pfarrer müßen die Deputate von gestifteten Jahrtägen und Messen abgezogen, und nur die hierüber verbleibenden Beträge können dem Staatsärar und der inneren Verwaltung aufgerechnet werden.

III.

Für einen Hilfspriester soll der Betrag von 300 fl. jährlich in Rechnung gestellt werden; dessen Mehrbezug, welcher ihm allenfalls in Rücksicht auf eine Säcularisationspension gebührt, ist auf die treffende Kasse zu verweisen.

Hiebei versteht sich, daß die bemerkten 300 fl. nur dann bezahlt werden dürfen, wenn ein Hilfspriester, dessen Unterhalt der Staatskasse obliegt, von dem treffenden Pfarrer wirklich verwendet wird.

IV.

Wegen der Ausgaben auf Steuer-Vorschüße für die Pfarrer haben die Kammern des Innern mit jenen der Finanzen in geschäftsmäßiges Benehmen zu treten, und auf den Grund rectificirter Pfarrfassionen pflichtmäßig zu würdigen und zu entscheiden, welche Pfarrer den Steuervorschuß für das Jahr $18\frac{2}{10}$ ansprechen können?

V.

Die Ausgaben auf Bauten der vormaligen Klosterkirchen und Pfarrhöfe dürfen mit den Regiekosten, welche in der mitgetheilten Uebersicht vorgetragen sind, eben so wenig vermischt werden, als die Concurrenzen, welche das Staatsärar zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten überhaupt gesetzlich zu leisten hat.

VI.

Um die Abgleichung der wirklichen Ausgaben gegen das Budget nicht zu erschweren, sollen die auf 84,383 fl. 7 kr. 3 pf. gestellten Anschläge der freien Wohnungen und Dienstgründe in der Rechnung des Jahres $18\frac{25}{26}$ unverändert beibehalten werden.

VII.

Unter Beobachtung vorstehender Normen haben die Königlichen Regierungen die am Schlusse des Jahres $18\frac{24}{25}$ eingereichten Special-Etats der Kreiskassen und Rentämter für das Jahr $18\frac{25}{26}$, unter Rücksichtsnahme auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen, sorgfältig zu berichtigen, und hierauf dieselben geeignet auszufertigen.

Die seit dem 1. October 1825 bestehenden Ausgaben auf Tischtitel sollen unter Angabe der Namen, des Alters und der Wohnorte derjenigen Priester, welche im Tischtitelgenusse sich befinden, schleunig angezeigt, und die Assignationsdecrete hiebei angeführt werden, damit wegen fernerer Entrichtung derselben durch die äußeren Kassen auf Rechnung der Central-Staatskasse das Geeignete verfügt werden könne.

VIII.

Die Minderung der Ausgaben, welche durch die Berichtigung der Special-Etats sich ergeben wird, ist als Reservefond zu behandeln; die Disposition hierüber wird den Königlichen Regierungen überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die Zuschüße zur Bestreitung der Regiekosten einzelner Kirchen, keineswegs aber die Personalbezüge, erhöht werden dürfen.

IX.

Wenn die Königlichen Regierungen die Duplicate der von den Kreiskassen und Rentämtern gefertigten Special-Etats nicht besitzen, so haben sie dieses schleunig anzuzeigen, worauf die hier zurückbehaltenen Originalien remittirt werden sollen.

Uebrigens sind diese Vorschriften auf die Pfarreien des Rheinkreises nur in so weit anwendbar, als die besondern Verhältnisse derselben nicht entgegenstehen werden.

München, den 10. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 1014.

13357.

(Die Rechnungs-Abhör-Gebühren der protestantischen Geistlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium wird auf den Bericht vom 4. l. M. erwiedert, daß, da die Frage, ob den Pfarrern überhaupt, — den protestantischen, wie den katholischen — ein Anspruch auf den Wiedereintritt in den Genuß der, vor Einführung der allgemeinen Stiftungs-Administrationen etwa bezogenen Rechnungs-Abhör-Gebühren aus den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edictes erwachsen sei, dem Gebiete der Verwaltung ausschließlich angehört, die zuständigen Verwaltungs-Behörden unterm Heutigen angewiesen worden seien, in jedem gegebenen Falle auf Anrufen der Betheiligten oder auch aus dem Standpunkte der Curatel, von Amtswegen zu verfügen, was den bestehenden Gesetzen angemessen ist.

München, den 23. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Ober-Consistorium also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 1015.

18903.

(Die Rechnungs-Abhör-Gebühren des Pfarrers N. zu N., Decanats N., betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob den Pfarrern, nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edicts, Rechnungs-Abhör-Gebühren zustehen, ausschließlich dem Gebiete der Verwaltung angehören, wie bereits durch Ministerial-Entschließung vom 23. Mai 1835 a) kund gegeben wurde, — so muß es auch dem Pfarrer N. zu N. überlassen werden, seine von dem Patrimonialgerichte N. zurückgewiesene Reclamation früher bezogener Rechnungs-Abhör-Gebühren zu 1 fl. 30 kr. bei den höheren Curatelstellen weiter verfolgen und auszuführen.

München den 19. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

2) Stollgebühren im Allgemeinen. a)

§. 1016.

(Die Feier der Hochzeiten in einem andern Sprengel als demjenigen des copulirenden Pfarrers betr.)

3147.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die neuerliche Trauung des Wirths N. zu N. mit der N. zu N. von dem Pfarrer des Sprengels der Braut verordnungsmäßig vollzogen worden ist, und daher dem Pfarrer N. zu N. und dem dasigen Schullehrer von der daselbst gehaltenen Hochzeitfeierlichkeit des N., als einer Folge der Trauung, sonst herkömmliche Gebühren oder Emolumente zu verlangen nicht zusteht, auch das von dem Distriktsdecan in dem Bericht vom 5. September letzthin als Grund angeführte Zwangsrecht der Tafernwirthe bei Hochzeiten schon vorlängst durch die Verordnungen vom 22. Jänner 1802 und 22. Mai 1807 abgestellt ist, und Niemanden verwehrt werden darf, seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten, wird dem Königlichen Generalcommissariat des Regenkreises auf den Bericht vom 2. v. M. unter Rückschluß der Berichtsbeilagen aufgetragen, den Pfarrer und den Schullehrer zu N. mit ihren ungegründeten Ansprüchen auf Gebühren von der fraglichen Hochzeitsfeierlichkeit abzuweisen.

München, den 3. December 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 1017.

(Trauungsgebühren betr.)

2873.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises vom 8. d. M., Trauungsgebühren betr., wird erwiedert, daß nur diejenigen Pfarrer, welchen das Trauungsrecht verordnungsmäßig zusteht, den Ledigschein zu ertheilen und die Trauungsgebühren sich bezahlen zu lassen berechtiget seien; die blos proclamirenden und zur Copulation nicht befugten Pfarrer hingegen auf die Trauungsgebühren keinen Anspruch zu machen haben, und daher das in einigen Distriktsdecanaten dawider noch bestehende alte Herkommen, als un-

---

a) Vergl. auch die Allerhöchste Entschließung vom 19. März 1812. (s. §. 274. S. 260. oben.)

gebührlich und mit den erlassenen Verordnungen nicht vereinbarlich, aufgehoben werden solle, wornach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 30. März 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

Nachricht den Königlichen Generaldecanaten Ansbach und Regensburg.

§. 1018.

11691.

(Die Regulirung der Stolgebühren der Stadt München betr.)

K. K.

Wir haben Uns über die mittelst Bericht vom 24. Juli l. J. eingesendeten Vorschläge zu einem zeitgemäßen Regulative für die Erhebung der Stolgebühren bei den Pfarreien in Unserer Haupt- und Residenzstadt umständlichen Vortrag erstatten lassen, und genehmigen die von euch begutachteten Gebühren bei Taufen, Trauungen, Leichenbegängnissen und Provisuren, wie sie in der anliegenden Uebersicht classificirt und für die verschiedenen kirchlichen Handlungen, polizeilichen Verrichtungen, und für die dabei beschäftigten Personen bestimmt sind, als provisorisches Regulativ für die Stadt München, und so lange nicht anders verfügt wird, mit nachstehenden Vorschriften für die Vollziehung:

I. Die in dem Regulative angesetzten Taufgebühren der I. Classe sollen ohne Unterschied bei freiwilligen Haustaufen, so weit dieselbe überhaupt nach den darüber schon gegebenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen zuläßig sind, — und eben so

II. bei freiwilligen Trauungen in Privatcapellen oder Häusern die Gebühren der I. Classe entrichtet werden.

III. Für die Gebühren bei Leichenbegängnissen der Erwachsenen ist nach den beiden höchsten noch eine Mittelclasse einzuschalten, deren Gesammtbetrag die Summe von 50, höchstens 60 Gulden nicht überschreiten darf, und hiernach die Vertheilung auf die einzelnen Functionen zu treffen, und nachträglich in das provisorische Regulativ einzustellen.

IV. Obige beide Fälle der freiwilligen Haustaufen und Trauungen allein ausgenommen, und den bestehenden Befreiungen der vom öffentlichen Almosen lebenden oder des Armenrechtes sich erfreuenden Personen unbeschadet, soll Jedermann die Wahl der Classe durchaus freistehen, nach welcher die verlangten kirchlichen Functionen mit mehr oder weniger Feierlichkeit vorgenommen werden sollen. In dieser Hinsicht darf weder einer Ueberschreitung des Maximums der I. Classe aus freiem Antriebe der Betheiligten, noch irgend einem Zwange Statt gegeben werden. Die Pfarrämter sind verbunden, bei Leichenbegängnissen hierüber jedesmal die Erklärung der Betheiligten im Voraus zu erholen.

V. Als Kinderleichen sind nur diejenigen zu behandeln, wenn das Kind in einem Alter gestorben ist, wo dasselbe das heilige Abendmahl noch nicht empfangen hat; in Ansehung aller übrigen Leichen findet eine Rücksicht auf das Mündigkeits-Verhältniß um so weniger statt, als die Wahl der mehr oder minder kostspieligen Classe frei gegeben ist.

VI. Anstatt der in dem Regulativ angesetzten Summe für Opfer und Wachs soll den Erben oder Verwandten überlassen sein, den wirklichen Opfergang vornehmen zu lassen, und das Wachs selbst zu liefern, jedoch mit der Bestimmung, daß die Ueberreste der Wachskerzen der Kirche verbleiben.

VII. Die Begleitung der Leichen vom Hause aus bis zum Leichenhause soll nicht untersagt sein, jedoch anstatt des bisher üblichen Tragens der Leichen das Fahren derselben auf Leichenwagen eingeführt werden.

Sobald die erforderlichen Anstalten dazu vorhanden sein werden, sind die Gebühren für Leichenträger und Bahrtuch von dem provisorischen Regulative ab- und dafür jene für den Gebrauch des Leichenwagens und für Fuhrlohn auf das Mäßigste festzusetzen. Hierüber ist Unsere Genehmigung zu erholen.

VIII. Eine Entrichtung der regulirten Stolgebühren bei Kranken-Provisuren soll nur bei öffentlichen Providirungen, wenn sie verlangt werden, statt finden; bei sogenannten stillen Provisuren aber Jedem überlassen bleiben, ob und was er dafür vergüten will.

IX. Die Erhebung der Gebühren bei Taufen, Trauungen, Provisuren und Leichenbegängnissen für das gesammte Kirchenpersonale bleibt noch ferner den Pfarrämtern überlassen; die Erhebung der Gebühren für die polizeilichen Beerdigungsfunctionen und Anstalten und für die damit beschäftigten Personen ist dagegen der Localpolizeibehörde zu übertragen.

Diese Behörde hat hierüber vollständige Ertrags-Verzeichnisse zu führen, und dieselben am Schlusse des ersten Jahres der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

X. Um ermessen zu können, daß durch gegenwärtiges provisorisches Stolgebühren-Regulativ für Leichenbegängnisse eine Verkürzung des Kirchenfondes oder des standesmäßigen Unterhaltes der Geistlichen und des Kirchenpersonales — zum Präjudiz der äußeren Würde des Cultus — nicht herbeigeführt werde, ist anzuordnen, daß über den Ertrag dieser Stolgebühren von den Pfarrämtern fortlaufend genaue Aufschreibung und jährliche Rechnung gepflogen werde, indem nur jenen Beschwerden und Reclamationen, welche aus der Vorlage genuiner Ertrags-Rechnungen begründet werden können, eine Folge gegeben werden soll.

Wir behalten Uns in dieser Hinsicht bevor, nicht nur gegenwärtiges Regulativ nach Bedürfniß abzuändern, sondern zur Vermehrung der vorerwähnten Zuflüsse erforderlichen Falles auch noch bei erfreulichen Familien-Ereignissen, z. B. bei der ersten Communion oder der Firmung eines Kindes, mäßige Gebühren einzuführen.

Insbesondere weisen Wir euch an, die in das Regulativ nach euerem Gutachten einstweilen provisorisch aufgenommenen Gebühren für die Beisetzung in den Leichensälen, dann jene für Grabplätze, welche darin noch nicht erscheinen, schon dermalen und ohne Verzug einer Revision zu unterwerfen, und diese Gebühren auf eine, dem finanziellen Zustande der

Leichenanstalt angemessene und der Billigkeit entsprechende Weise herab zu setzen, und Unsere Genehmigung darüber zu erholen, damit dieselben bei Einführung und öffentlicher Bekanntmachung des provisorischen Regulativs sogleich darin aufgenommen werden können.

Schlüßlich tragen Wir euch auf, euere Vorschläge und Gutachten über die Dismembration der Pfarreien in der Stadt München in der Art zu beschleunigen, daß die Eintheilung der neuen Pfarrbezirke noch im Laufe dieses Kalenderjahres Unsere Genehmigung erhalten könne, indem es Unser Wille ist, daß gegenwärtiges Stolgebühren-Regulativ gleichzeitig mit der Organisation und Besetzung der erledigten Stadtpfarreien in's Leben trete.

München, den 20. October 1827.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1019.

1421.

(Die Regulirung der Stolgebühren in der Stadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. December v. J., die Regulirung der Stolgebühren in der Stadt München betreffend, werden nachstehende Entschließungen ertheilt:

1) Die für die Mittelclasse bei Beerdigungen von Erwachsenen in Vorschlag gebrachten Ansätze der Stol- und Leichengebühren werden in der Hauptsache genehmigt, nur sind aus Rückfichten auf die örtliche Gewohnheit und in Analogie mit den beiden ersten Classen bei dem Seelengottesdienste noch zwei Nebenmessen mit den treffenden Gebühren anzusetzen.
2) Das Fahren der Leichen in Leichenwagen ist so bald als möglich einzuführen, und auf die vorgeschlagene Weise in Accord zu geben. Die Leichenwagen sollen jedoch eine zweckmäßigere Form, als sie in den eingesendeten Zeichnungen anschaulich gemacht worden ist, erhalten, weswegen der Königlichen Regierung demnächst eine passendere Zeichnung mitgetheilt werden wird.
3) Gegen den Vorschlag, die Gebühren für den Gebrauch der Leichenwagen bei den verschiedenen Classen der Leichen der Erwachsenen auf I. 2 fl., II. 1 fl. 30 kr., III. — fl. 40 kr., IV. — fl. 18 kr., V. — fl. 6 kr. Dann bei Kinderleichen auf I. 1 fl. — kr., II. — fl. 18 kr. und III. — fl. 6 kr. festzusetzen, ist nichts zu erinnern befunden worden.
4) Für die Leichenträger bleiben einstweilen die in das Regulativ bereits eingestellten Gebühren, nach Einführung der Leichenwägen aber sind dieselben bei der ersten Classe auf 4 fl., bei der zweiten auf 3 fl. 12 kr., bei der dritten auf 2 fl., bei der vierten auf 1 fl. 36 kr. und bei der fünften auf 1 fl. 12 kr. herabzusetzen.
5) Die Gebühren für den Gebrauch des Bahrtuches bei der Beisetzung und Beerdigung der Leichen der Erwachsenen sind nach Einführung der Leichenwagen, wo dasselbe

Sämmtliche Churfürstliche, dann städt- und märktische Kirchenadministrations-Behörden werden daher auf die genaueste Beobachtung und Nachachtung all vorstehender Höchster Beschlüße überhaupt, in specie aber dahin angewiesen:

Daß ad punctum 6tum sämmtliche Beamten die Cultivirenden zum Repsbau möglichst aufzumuntern nnd einzuladen haben, sich mit solch ihrem Producte und Fabricate zum Absatze bei den Kirchenadministrationen, wo sie auf beträchtlichen Absatz hoffen dürfen, zu melden.

Ad punctum 7mum aber sämmtliche Rent- und Kirchenadministrations-Aemter, dann Städte und Märkte binnen 6 Wochen umständigen Bericht an den Churfürstlichen Administrationsrath mit der Anzeige einzusenden haben, was und wie viel gewöhnlich bei jeder Kirche bisher an Hochzeit- und Besingniß-Geldern eingehoben worden, mit Vorschlägen, wie solche in Rücksicht der gestiegenen Wachspreise und anderer Bedürfnisse zur Entschädigung der Kirchen für die ihnen dadurch zugehende Mehrung der Ausgaben erhoben werden dürfen.

München, den 28. Juli 1804.

Churfürstlicher Administrationsrath der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen.

An

sämmtliche Rent- und Kirchenadministrations-Aemter, dann Städte und Märkte also ergangen.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 33. S. 749.

§. 1003.

(Die Unterhaltung des ewigen Lichtes betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern haben auf dem von Höchstihrem Administrationsrathe der Kirchen- und milden Stiftungen abgeforderten Gutachtens-Berichte, und nach gepflogener Correspondenz mit den Ordinariaten gemäs Höchsten Rescripts vom 30. Anguſt abhin, in Erwägung, daß die Preise aller Kirchenbedürfnisse seit geraumer Zeit außerordentlich zugenommen haben, und insbesondere die Preise des ausländischen Baumöls gegen vorhin so namhaft gestiegen sind, dann in Betracht, daß die Beschränkung einer jeden vermeidlichen Ausgabe zum dringenden Bedürfnisse wird, gnädigst zu beschließen geruht, daß

1mo. in Zukunft das ewige Licht nur bei solchen Kirchen unterhalten werden solle, wo zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist, oder wo überhaupt bei einer Filialkirche die pfarrlichen Gottesdienste gehalten werden.

2do. Daß bei allen übrigen Kirchen das ewige Licht eingezogen werden solle.

3tio. Daß die Unterhaltung des ewigen Lichtes bei allen Kirchen, wo es noch ferner besteht, nur unter Tags, sohin so lange die Kirche geöffnet ist, statt haben, und das künftig passirliche Oelquantum, worüber in den Rechnungen nichts weiter passirt, auf 25 Pfund herabgesetzt sein solle.

4to. Daß auf jenem Falle, wo eine zur Unterhaltung des ewigen Lichtes geeignete Kirche auch dieses herabgesetzte Quantum nicht zu bestreiten im Stande ist, nach Umständen die weitere Beschränkung auf die Zeit des Gottesdienstes, oder eine gänzliche Einziehung nach vorläufigem Berichte der Kirchenverwaltung von dem Kirchenadministrationsrathe der Kirchen- und milden Stiftungen verfügt werden könne.

5to. Daß die erlassene Höchste Entschließung vom 28. Juli des vorigen Jahres puncto 3tio dahin erläutert sein solle, daß auch, im Falle irgendwo eine ewige Lichtstiftung vorhanden ist, das Licht nur nach dem Vermögen dieser Stiftung unterhalten; endlich

6to. daß auf der Einführung und dem Gebrauche des Repsöls oder eines andern tauglich inländischen Brennöls in allen unter dem landesfürstlichen Schutze stehenden Kirchen nachdrücklich bestanden werden solle.

Sämmtliche Rent- und Kirchenadministrations-Aemter, dann Stadt- und Markt-Magistrate werden daher auf die genaueste Beobachtung und Nachachtung all vorstehender Höchster Beschlüße überhaupt, insbesondere aber auch dahin angewiesen, daß sie in Gemäsheit obigen vierten Punktes, rücksichtlich jener Kirchen, welche das herabgesetzte Quantum von 25 Pfund Oel nicht zu bestreiten vermögend sind, in Zeit vier Wochen umständlichen cummulativen Bericht hieher erstatten, und demselben vorzüglich eine Anzeige über die jährlichen gewöhnlichen Einnahmen und dagegen zu bestreiten habenden Ausgaben nebst dem ganzen Vermögensstande beilegen sollen, wo dann die weiters geeignete Verfügung erfolgen wird. Uebrigens versieht man sich allerdings, es werden die Pfarrer in Conformität der bereits unterm 28. Juli v. J. erlassenen gnädigsten Verordnung puncto 8vo die Beischaffung der jährlichen Bedürfnisse an Oel und Wachs nicht den Meßnern überlassen, sondern von denselben selbst zum Wohle der Gotteshäuser besorgen.

München, den 30. September 1805.

Churfürstlicher Administrationsrath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

An

sämmtliche Rent- und Kirchenadministrations-Aemter, dann Stadt- und Markts-Magistrate also ergangen.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1805. St. 42. S. 1049.

II. Vermögen der Geistlichen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1004.

Man siehe hierüber namentlich auch über Verwaltung des Pfarrvermögens in der Abth. XI. bei Stiftungswesen.

B. Verlassenschaften.

§. 1005.

Man vergleiche hierüber die §§. 103—173 S. 126— 175 oben.

C. Bezüge.

1) Bezüge der Pfarrer vom Aerar und aus Stiftungen. a)

§. 1006.

(Die Bestimmung der Congrua überhaupt betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht Höchstdero geistlichem Rathe in dem 19. §. der geistlichen Rathsordnung vom Jahre 1779 schon den Auftrag gemacht, insbesondere darauf zu sehen, daß der Genuß von Beneficial- und andern Gütern und Einkünften, welche die Geistlichen jure et titulo beneficii genießen, jene dotem congruam erreiche, wovon die Priester nicht nur ehrlich leben, sondern auch surta tecta, paramenta, und andere Zugehöre bestreiten können; so wollen Höchstdieselbe, daß, so oft ein Streit puncto congruae ent-

---

a) Vergl. auch die Entschließungen:
1) vom 19. Juni 1810 (s. §. 184. S. 182 oben.)
2) vom 2. Januar 1811 (s. §. 185. S. 183 oben.
3) vom 3. Juli 1812 (s. §. 187. S. 188 oben.)
4) vom 22. Juli 1819 Art. I. N. 10. (Ges. Bl. v. J. 1819. S. 87.)
5) vom 21. Juni 1825 (s. §. 192. S. 196 oben.)
6) vom 29. März 1826 (s. §. 194. S. 197 oben.)
7) vom 4. April 1837 (s. §. 34. S. 58 oben.)

steht, der geistliche Rath sogleich die streitenden Theile vorrufe, um eine gütliche Ausgleichung zu treffen, im Falle aber der Vergleich nicht zu Stande kömmt, ohne weiters die congruam provisorio modo et salva lite zu bestimmen, bey welcher Bestimmung es auch bis zu gänzlicher Beendigung der Streitsache sein unabänderliches Verbleiben haben solle; wonach der Churfürstliche geistliche Rath das Kloster N. in Betreff der Pfarr-Congrua zu N. anzuweisen hat.

München, den 16. Juli 1789.

An

den Churfürstlich geistlichen Rath also ergangen.

Nachricht dem Churfürstlichen Hofrathe zur Wissenschaft und Nachachtung.

§. 1007.

(Die Bezüge der Pfarrer im Etsch-Kreise von aufgehobenen Andachten betr.)

M. J. K.

Auf die Anfrage Unsers General-Commissariats des Etsch-Kreises: ob die Pfarrer in einigen Ortschaften dieses Kreises den von dermal aufgehobenen Processionen, Vespern und andern derlei Andachtsübungen bezogenen Genuß auch künftig beziehen sollen? beschließen Wir, daß diese Bezüge nur bei denjenigen Seelsorgern, die durch deren Entgang Mangel an der Congrua leiden würden, fortbestehen können; aber auch in letzterem Falle nicht mehr unter den alten Titeln, sondern unter der Rubrike eines Beitrages zur Ergänzung der Pfarr-Competenz gereicht werden sollen.

München, den 14. März 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 28. S. 642.

§. 1008.

(Den Geldanschlag und die Verrechnung der Naturalbezüge bei Besoldungen und Pensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der Königlichen Finanzdirection des Altmühlkreises unterm 26. v. M. in Beziehung auf das Allerhöchste Rescript vom 29. Mai des nämlichen Jahres, hinsichtlich der den Pfarrern überlassenen Gebäude und Gründe, dann der den pensionirten Kloster-Individuen lebenslänglich zugewiesenen Kloster- oder anderer Gebäude und Gärten, weiters gestellten Anfragen werden hierauf folgende Bestimmungen erlassen:

I.

Die dem Staate angehörigen und bei Organisation der Klosterpfarreien den Pfarrern überlassenen Gebäude und Gründe behalten noch immer die Natur des Staatseigenthums an

sich, und sind daher analog mit den Dienstgründen und Wohnungen der Beamten zu behandeln; es sind sohin derselben 4procentige Renten nach ihren Schätzungswerthen in den einschlägigen Rentenrechnungen unter der Rubrik: „Anschlag der den Staatsdienern überlassenen Wohnungen und Dienstgründe," in Einnahme und unter der Rubrik: „aus dem Staate radicirten Stiftungen wieder in Ausgabe zu stellen.

II.

Die den Kloster-Communitäten überlassenen Klostergebäude und Gründe sind hinsichtlich ihrer Anschlags- und Verrechnungsweise auf die nämliche Art zu behandeln, wie solche durch obenerwähntes Allerhöchstes Rescript vom 29. Mai l. J. für einzelne Pensionisten vorgeschrieben ist; nur hat in dem vorliegenden Falle blos der Vorstand der Kloster-Communität die jährlichen Rentenbescheinigungen auszustellen.

III.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den Rentbeamten von dieser vorbemerkten, blos fingirten Einnahme keine Brutto-Procente passiren und

IV.

daß durch diese Rentenberechnungen den einzelnen Pensionisten noch keine bestimmten Entschädigungs-Ansprüche auf die Rentensummen auf den Fall gegeben seien, wenn die von ihnen bewohnten Gebäude entweder veräußert, oder zu andern Staatszwecken verwendet würden.

Die Königliche Finanzdirection hat also nach diesen Bestimmungen die betreffenden Aemter und Stellen gehörig anzuweisen.

München, den 21. August 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Altmühlkreises also ergangen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. II. S. 282.

§. 1009.

(Geldanschlag der Amtswohnungen und Gründe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection des Illerkreises wird auf den Bericht vom 19. September d. J. wegen dem Wohnzins-Anschlage der auf Staatskosten zu unterhaltenden Pfarrhöfe erwiedert, daß der Anschlag und die durchlaufende Verrechnung dieser Wohnzinse auf die

nämliche Weise zu geschehen habe, wie durch das Allerhöchste Rescript vom 21. August d. J. in Rücksicht der Amtswohnungen und der Naturalbezüge überhaupt verordnet worden ist.

München, den 2. October 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Illerkreises also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. II. S. 283.

§. 1010.

9959.

(Die Verzinsung der Fundations-Capitalien zur Sustentation der Pfarrer und Beneficiaten betr.)

M. J. K.

Da jene bei öffentlichen Fonds angelegte Fundations-Capitalien, deren Zinsen zur Sustentation der Pfarrer und Beneficiaten bestimmt sind, nicht den Kirchen und Stiftungs-Capitalien gleichgeachtet werden können, deren Zinsen der allgemein angeordneten Reduction auf 4 pCt. unterliegen, indem das Einkommen der Pfarrer und Beneficiaten hiedurch größtentheilt zu sehr geschmälert würde; — so wollen Wir, daß alle derlei Fundations-Capitalien in dem Maaße ferner verzinset werden, welches durch die Fundation und die ursprüngliche Schuldurkunde festgesetzt ist.

Wonach Unsere Stadtschuldentilgungs-Commission das Erforderliche zu verfügen und hiedurch allen Reclamationen der an ihrer Competenz verkürzten Pfarrer und Beneficiaten vorzubeugen hat.

München, den 10. Juli 1812.

An
die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission also ergangen.

§. 1011.

17919.

(Jahrtags-Gebühren organisirter Kloster-Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem neuerlich über die Frage:

Ob die am 5. Juli 1816 angeordnete Einrechnung der ständigen Jahrtagsgebühren in die Besoldung der Pfarrer bei organisirten Kloster-Pfarreien auch bei jenen Jahrtägen statt finde, welche neuerlich nach erfolgter Organisation der Pfarreien gestiftet wurden?

Anstände vorgekommen sind, so ist den sämmtlichen betreffenden Regierungskammern der Finanzen unterm 1. d. M. die bereits am 18. Februar d. J. an die Königliche Regierungskammer der Finanzen im Isarkreise ergangene Entschließung:

„daß derlei Stiftungen besondere von der aus dem Aerar gegebenen Dotation unabhängige Fundationen seien, welche die Regierung nicht wie die älteren zu dem Klostervermögen gehörigen Jahrtagsstiftungen in Anspruch nehmen, und somit in die von ihr gegebene Dotation und Pfarrbesoldung nicht einrechnen könne“ zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt worden; welches der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, im N. Kreise hiemit zur einschlägigen Diensteskenntniß eröffnet wird.

München, den 14. December 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-, Oberdonau-, Unterdonau-, Regen-, Rezat- und Obermainkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1012.

(Bezüge der Pfarreien aus dem Aerar betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Rescript vom 15. October v. J., den Gehalt des Pfarrers zu N. betreffend, erhält die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, den Auftrag, die ständigen Bezüge der Pfarreien aus dem Aerar, so ferne darüber kein Zweifel obwaltet, fortwährend durch die Königlichen Rentämter bezahlen zu lassen, ohne die Zahlungsanweisung des Staatsministeriums der Finanzen bei Veränderungen der Personen der Empfänger abzuwarten oder zu erholen, damit der Geschäftsgang vereinfacht werde.

München, den 17. Februar 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 12. S. 1316.

§. 1013.

5075.

(Ausgaben des Staatsärars auf Fundationen und besondere Reichnisse an Kirchen, Pfarreien und Beneficien für das Jahr $18\frac{25}{26}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Ausgaben des Staatsärars auf Fundationen und besondere Reichnisse an Kirchen, Pfarreien und Beneficien für das Jahr $18\frac{25}{26}$ sind auf die Summe von 842,242 fl. 31 kr.

festgestellt, wovon der Isarkreis . . . 171,170 fl. 57 kr. 3½ pf.
„ Unterdonaukreis . . . 77,749 — 26 — 3½ —
„ Regenkreis . . . 80,814 — 18 — 1 —
„ Oberdonaukreis . . 152,905 — 36 — 1 —
„ Rezatkreis . . . 96,789 — 44 — 1 —
„ Obermainkreis . . 58,381 — 1 — — —
„ Untermainkreis . . . 63,558 — 18 — 3 —
„ Rheinkreis . . . 125,045 — — — — —
treffen, dann für Tischtitel und weitere Bedürfnisse des katholischen Cultus . . . . 13,328 — 7 — 3 —
vorbehalten, und als Zuschuß zur Exigenz der protestantischen Pfarrei in München . . 2500 — — — — —
bestimmt sind.

Die Partial-Summen, in welche die Total-Summe der Ausgaben eines jeden Kreises zerfällt, und die Antheile des katholischen und protestantischen Cultus sind in der Uebersicht enthalten, welche einer jeden Kreisregierung hiedurch unter folgenden Bestimmungen mitgetheilt wird.

I.

Von den Personalbezügen werden nur diejenigen Posten als zahlbar erklärt, wofür besondere Allerhöchste Bewilligungsdecrete bestehen, wonach alle Zulagen an Geld oder Naturalien, welche in die eingereichten Special-Etats der Kreiskassen und Rentämter allenfalls stillschweigend oder eventuell aufgenommen worden sind, als nicht genehmigt zu behandeln und abzustreichen sind.

II.

An den ständigen Bezügen der Pfarrer müßen die Deputate von gestifteten Jahrtägen und Messen abgezogen, und nur die hierüber verbleibenden Beträge können dem Staatsärar und der inneren Verwaltung aufgerechnet werden.

III.

Für einen Hilfspriester soll der Betrag von 300 fl. jährlich in Rechnung gestellt werden; dessen Mehrbezug, welcher ihm allenfalls in Rücksicht auf eine Säcularisationspension gebührt, ist auf die treffende Kasse zu verweisen.

Hiebei versteht sich, daß die bemerkten 300 fl. nur dann bezahlt werden dürfen, wenn ein Hilfspriester, dessen Unterhalt der Staatskasse obliegt, von dem treffenden Pfarrer wirklich verwendet wird.

IV.

Wegen der Ausgaben auf Steuer-Vorschüße für die Pfarrer haben die Kammern des Innern mit jenen der Finanzen in geschäftsmäßiges Benehmen zu treten, und auf den Grund rectificirter Pfarrfassionen pflichtmäßig zu würdigen und zu entscheiden, welche Pfarrer den Steuervorschuß für das Jahr $18\frac{2}{10}$ ansprechen können?

V.

Die Ausgaben auf Bauten der vormaligen Klosterkirchen und Pfarrhöfe dürfen mit den Regiekosten, welche in der mitgetheilten Uebersicht vorgetragen sind, eben so wenig vermischt werden, als die Concurrenzen, welche das Staatsärar zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten überhaupt gesetzlich zu leisten hat.

VI.

Um die Abgleichung der wirklichen Ausgaben gegen das Budget nicht zu erschweren, sollen die auf 84,383 fl. 7 kr. 3 pf. gestellten Anschläge der freien Wohnungen und Dienstgründe in der Rechnung des Jahres $18\frac{25}{26}$ unverändert beibehalten werden.

VII.

Unter Beobachtung vorstehender Normen haben die Königlichen Regierungen die am Schlusse des Jahres $18\frac{23}{24}$ eingereichten Special-Etats der Kreiskassen und Rentämter für das Jahr $18\frac{25}{26}$, unter Rücksichtsnahme auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen, sorgfältig zu berichtigen, und hierauf dieselben geeignet auszufertigen.

Die seit dem 1. October 1825 bestehenden Ausgaben auf Tischtitel sollen unter Angabe der Namen, des Alters und der Wohnorte derjenigen Priester, welche im Tischtitelgenusse sich befinden, schleunig angezeigt, und die Assignationsdecrete hiebei angeführt werden, damit wegen fernerer Entrichtung derselben durch die äußeren Kassen auf Rechnung der Central-Staatskasse das Geeignete verfügt werden könne.

VIII.

Die Minderung der Ausgaben, welche durch die Berichtigung der Special-Etats sich ergeben wird, ist als Reservefond zu behandeln; die Disposition hierüber wird den Königlichen Regierungen überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die Zuschüße zur Bestreitung der Regiekosten einzelner Kirchen, keineswegs aber die Personalbezüge, erhöht werden dürfen.

IX.

Wenn die Königlichen Regierungen die Duplicate der von den Kreiskassen und Rentämtern gefertigten Special-Etats nicht besitzen, so haben sie dieses schleunig anzuzeigen, worauf die hier zurückbehaltenen Originalien remittirt werden sollen.

Uebrigens sind diese Vorschriften auf die Pfarreien des Rheinkreises nur in so weit anwendbar, als die besondern Verhältnisse derselben nicht entgegenstehen werden.

München, den 10. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 1014.

13357.

(Die Rechnungs-Abhör-Gebühren der protestantischen Geistlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium wird auf den Bericht vom 4. l. M. erwiedert, daß, da die Frage, ob den Pfarrern überhaupt, — den protestantischen, wie den katholischen — ein Anspruch auf den Wiedereintritt in den Genuß der, vor Einführung der allgemeinen Stiftungs-Administrationen etwa bezogenen Rechnungs-Abhör-Gebühren aus den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edictes erwachsen sei, dem Gebiete der Verwaltung ausschließlich angehört, die zuständigen Verwaltungs-Behörden unterm Heutigen angewiesen worden seien, in jedem gegebenen Falle auf Anrufen der Betheiligten oder auch aus dem Standpunkte der Curatel, von Amtswegen zu verfügen, was den bestehenden Gesetzen angemessen ist.

München, den 23. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Ober-Consistorium also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 1015.

18903.

(Die Rechnungs-Abhör-Gebühren des Pfarrers N. zu N., Decanats N., betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob den Pfarrern, nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edicts, Rechnungs-Abhör-Gebühren zustehen, ausschließlich dem Gebiete der Verwaltung angehören, wie bereits durch Ministerial-Entschließung vom 23. Mai 1835 a) kund gegeben wurde, — so muß es auch dem Pfarrer N. zu N. überlassen werden, seine von dem Patrimonialgerichte N. zurückgewiesene Reclamation früher bezogener Rechnungs-Abhör-Gebühren zu 1 fl. 30 kr. bei den höheren Curatelstellen weiter verfolgen und auszuführen.

München den 19. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

2) Stollgebühren im Allgemeinen. a)

§. 1016.

(Die Feier der Hochzeiten in einem andern Sprengel als demjenigen des copulirenden Pfarrers betr.)

3147.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die neuerliche Trauung des Wirths N. zu N. mit der N. zu N. von dem Pfarrer des Sprengels der Braut verordnungsmäßig vollzogen worden ist, und daher dem Pfarrer N. zu N. und dem dasigen Schullehrer von der daselbst gehaltenen Hochzeitfeierlichkeit des N., als einer Folge der Trauung, sonst herkömmliche Gebühren oder Emolumente zu verlangen nicht zusteht, auch das von dem Distriktsdecan in dem Bericht vom 5. September letzthin als Grund angeführte Zwangsrecht der Tafernwirthe bei Hochzeiten schon vorlängst durch die Verordnungen vom 22. Jänner 1802 und 22. Mai 1807 abgestellt ist, und Niemanden verwehrt werden darf, seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten, wird dem Königlichen Generalcommissariat des Regenkreises auf den Bericht vom 2. v. M. unter Rückschluß der Berichtsbeilagen aufgetragen, den Pfarrer und den Schullehrer zu N. mit ihren ungegründeten Ansprüchen auf Gebühren von der fraglichen Hochzeitsfeierlichkeit abzuweisen.

München, den 3. December 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 1017.

(Trauungsgebühren betr.)

2873.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises vom 8. d. M., Trauungsgebühren betr., wird erwiedert, daß nur diejenigen Pfarrer, welchen das Trauungsrecht verordnungsmäßig zusteht, den Ledigschein zu ertheilen und die Trauungsgebühren sich bezahlen zu lassen berechtiget seien; die blos proclamirenden und zur Copulation nicht befugten Pfarrer hingegen auf die Trauungsgebühren keinen Anspruch zu machen haben, und daher das in einigen Distriktsdecanaten dawider noch bestehende alte Herkommen, als un-

---

a) Vergl. auch die Allerhöchste Entschließung vom 19. März 1812. (s. §. 274. S. 260. oben.)

gebührlich und mit den erlassenen Verordnungen nicht vereinbarlich, aufgehoben werden solle, wornach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 30. März 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

Nachricht den Königlichen Generaldecanaten Ansbach und Regensburg.

§. 1018.

11691.

(Die Regulirung der Stolgebühren der Stadt München betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die mittelst Bericht vom 24. Juli l. J. eingesendeten Vorschläge zu einem zeitgemäßen Regulative für die Erhebung der Stolgebühren bei den Pfarreien in Unserer Haupt- und Residenzstadt umständlichen Vortrag erstatten lassen, und genehmigen die von euch begutachteten Gebühren bei Taufen, Trauungen, Leichenbegängnissen und Provisuren, wie sie in der anliegenden Uebersicht classificirt und für die verschiedenen kirchlichen Handlungen, polizeilichen Verrichtungen, und für die dabei beschäftigten Personen bestimmt sind, als provisorisches Regulativ für die Stadt München, und so lange nicht anders verfügt wird, mit nachstehenden Vorschriften für die Vollziehung:

I. Die in dem Regulative angesetzten Taufgebühren der I. Classe sollen ohne Unterschied bei freiwilligen Haustaufen, so weit dieselbe überhaupt nach den darüber schon gegebenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen zuläßig sind, — und eben so

II. bei freiwilligen Trauungen in Privatcapellen oder Häusern die Gebühren der I. Classe entrichtet werden.

III. Für die Gebühren bei Leichenbegängnissen der Erwachsenen ist nach den beiden höchsten noch eine Mittelclasse einzuschalten, deren Gesammtbetrag die Summe von 50, höchstens 60 Gulden nicht überschreiten darf, und hiernach die Vertheilung auf die einzelnen Functionen zu treffen, und nachträglich in das provisorische Regulativ einzustellen.

IV. Obige beide Fälle der freiwilligen Haustaufen und Trauungen allein ausgenommen, und den bestehenden Befreiungen der vom öffentlichen Almosen lebenden oder des Armenrechtes sich erfreuenden Personen unbeschadet, soll Jedermann die Wahl der Classe durchaus freistehen, nach welcher die verlangten kirchlichen Functionen mit mehr oder weniger Feierlichkeit vorgenommen werden sollen. In dieser Hinsicht darf weder einer Ueberschreitung des Maximums der I. Classe aus freiem Antriebe der Betheiligten, noch irgend einem Zwange Statt gegeben werden. Die Pfarrämter sind verbunden, bei Leichenbegängnissen hierüber jedesmal die Erklärung der Betheiligten im Voraus zu erholen.

V. Als Kinderleichen sind nur diejenigen zu behandeln, wenn das Kind in einem Alter gestorben ist, wo dasselbe das heilige Abendmahl noch nicht empfangen hat; in Ansehung aller übrigen Leichen findet eine Rücksicht auf das Mündigkeits-Verhältniß um so weniger statt, als die Wahl der mehr oder minder kostspieligen Classe frei gegeben ist.

VI. Anstatt der in dem Regulativ angesetzten Summe für Opfer und Wachs soll den Erben oder Verwandten überlassen sein, den wirklichen Opfergang vornehmen zu lassen, und das Wachs selbst zu liefern, jedoch mit der Bestimmung, daß die Ueberreste der Wachskerzen der Kirche verbleiben.

VII. Die Begleitung der Leichen vom Hause aus bis zum Leichenhause soll nicht untersagt sein, jedoch anstatt des bisher üblichen Tragens der Leichen das Fahren derselben auf Leichenwagen eingeführt werden.

Sobald die erforderlichen Anstalten dazu vorhanden sein werden, sind die Gebühren für Leichenträger und Bahrtuch von dem provisorischen Regulative ab- und dafür jene für den Gebrauch des Leichenwagens und für Fuhrlohn auf das Mäßigste festzusetzen. Hierüber ist Unsere Genehmigung zu erholen.

VIII. Eine Entrichtung der regulirten Stolgebühren bei Kranken-Provisuren soll nur bei öffentlichen Providirungen, wenn sie verlangt werden, statt finden; bei sogenannten stillen Provisuren aber Jedem überlassen bleiben, ob und was er dafür vergüten will.

IX. Die Erhebung der Gebühren bei Taufen, Trauungen, Provisuren und Leichenbegängnissen für das gesammte Kirchenpersonale bleibt noch ferner den Pfarrämtern überlassen; die Erhebung der Gebühren für die polizeilichen Beerdigungsfunctionen und Anstalten und für die damit beschäftigten Personen ist dagegen der Localpolizeibehörde zu übertragen.

Diese Behörde hat hierüber vollständige Ertrags-Verzeichnisse zu führen, und dieselben am Schlusse des ersten Jahres der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

X. Um ermessen zu können, daß durch gegenwärtiges provisorisches Stolgebühren-Regulativ für Leichenbegängnisse eine Verkürzung des Kirchenfondes oder des standesmäßigen Unterhaltes der Geistlichen und des Kirchenpersonales — zum Präjudiz der äußeren Würde des Cultus — nicht herbeigeführt werde, ist anzuordnen, daß über den Ertrag dieser Stolgebühren von den Pfarrämtern fortlaufend genaue Aufschreibung und jährliche Rechnung gepflogen werde, indem nur jenen Beschwerden und Reclamationen, welche aus der Vorlage genuiner Ertrags-Rechnungen begründet werden können, eine Folge gegeben werden soll.

Wir behalten Uns in dieser Hinsicht bevor, nicht nur gegenwärtiges Regulativ nach Bedürfniß abzuändern, sondern zur Vermehrung der vorerwähnten Zuflüsse erforderlichen Falles auch noch bei erfreulichen Familien-Ereignissen, z. B. bei der ersten Communion oder der Firmung eines Kindes, mäßige Gebühren einzuführen.

Insbesondere weisen Wir euch an, die in das Regulativ nach euerem Gutachten einstweilen provisorisch aufgenommenen Gebühren für die Beisetzung in den Leichensälen, dann jene für Grabplätze, welche darin noch nicht erscheinen, schon dermalen und ohne Verzug einer Revision zu unterwerfen, und diese Gebühren auf eine, dem finanziellen Zustande der

Leichenanstalt angemessene und der Billigkeit entsprechende Weise herab zu setzen, und Unsere Genehmigung darüber zu erholen, damit dieselben bei Einführung und öffentlicher Bekanntmachung des provisorischen Regulativs sogleich darin aufgenommen werden können.

Schlüßlich tragen Wir euch auf, euere Vorschläge und Gutachten über die Dismembration der Pfarreien in der Stadt München in der Art zu beschleunigen, daß die Eintheilung der neuen Pfarrbezirke noch im Laufe dieses Kalenderjahres Unsere Genehmigung erhalten könne, indem es Unser Wille ist, daß gegenwärtiges Stolgebühren-Regulativ gleichzeitig mit der Organisation und Besetzung der erledigten Stadtpfarreien in's Leben trete.

München, den 20. October 1827.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1019.

1421.

(Die Regulirung der Stolgebühren in der Stadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. December v. J., die Regulirung der Stolgebühren in der Stadt München betreffend, werden nachstehende Entschließungen ertheilt:

1) Die für die Mittelclasse bei Beerdigungen von Erwachsenen in Vorschlag gebrachten Ansätze der Stol- und Leichengebühren werden in der Hauptsache genehmigt, nur sind aus Rückfichten auf die örtliche Gewohnheit und in Analogie mit den beiden ersten Classen bei dem Seelengottesdienste noch zwei Nebenmessen mit den treffenden Gebühren anzusetzen.
2) Das Fahren der Leichen in Leichenwagen ist so bald als möglich einzuführen, und auf die vorgeschlagene Weise in Accord zu geben. Die Leichenwagen sollen jedoch eine zweckmäßigere Form, als sie in den eingesendeten Zeichnungen anschaulich gemacht worden ist, erhalten, weswegen der Königlichen Regierung demnächst eine passendere Zeichnung mitgetheilt werden wird.
3) Gegen den Vorschlag, die Gebühren für den Gebrauch der Leichenwagen bei den verschiedenen Classen der Leichen der Erwachsenen auf I. 2 fl., II. 1 fl. 30 kr., III. — fl. 40 kr., IV. — fl. 18 kr., V. — fl. 6 kr. Dann bei Kinderleichen auf I. 1 fl. — kr., II. — fl. 18 kr. und III. — fl. 6 kr. festzusetzen, ist nichts zu erinnern befunden worden.
4) Für die Leichenträger bleiben einstweilen die in das Regulativ bereits eingestellten Gebühren, nach Einführung der Leichenwägen aber sind dieselben bei der ersten Classe auf 4 fl., bei der zweiten auf 3 fl. 12 kr., bei der dritten auf 2 fl., bei der vierten auf 1 fl. 36 kr. und bei der fünften auf 1 fl. 12 kr. herabzusetzen.
5) Die Gebühren für den Gebrauch des Bahrtuches bei der Beisetzung und Beerdigung der Leichen der Erwachsenen sind nach Einführung der Leichenwagen, wo dasselbe

V.

Die Ausgaben auf Bauten der vormaligen Klosterkirchen und Pfarrhöfe dürfen mit den Regiekosten, welche in der mitgetheilten Uebersicht vorgetragen sind, eben so wenig vermischt werden, als die Concurrenzen, welche das Staatsärar zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten überhaupt gesetzlich zu leisten hat.

VI.

Um die Abgleichung der wirklichen Ausgaben gegen das Budget nicht zu erschweren, sollen die auf 84,383 fl. 7 kr. 3 pf. gestellten Anschläge der freien Wohnungen und Dienstgründe in der Rechnung des Jahres $18\frac{25}{26}$ unverändert beibehalten werden.

VII.

Unter Beobachtung vorstehender Normen haben die Königlichen Regierungen die am Schlusse des Jahres $18\frac{24}{25}$ eingereichten Special-Etats der Kreiskassen und Rentämter für das Jahr $18\frac{25}{26}$, unter Rücksichtsnahme auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen, sorgfältig zu berichtigen, und hierauf dieselben geeignet auszufertigen.

Die seit dem 1. October 1825 bestehenden Ausgaben auf Tischtitel sollen unter Angabe der Namen, des Alters und der Wohnorte derjenigen Priester, welche im Tischtitelgenusse sich befinden, schleunig angezeigt, und die Assignationsdecrete hiebei angeführt werden, damit wegen fernerer Entrichtung derselben durch die äußeren Kassen auf Rechnung der Central-Staatskasse das Geeignete verfügt werden könne.

VIII.

Die Minderung der Ausgaben, welche durch die Berichtigung der Special-Etats sich ergeben wird, ist als Reservefond zu behandeln; die Disposition hierüber wird den Königlichen Regierungen überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die Zuschüße zur Bestreitung der Regiekosten einzelner Kirchen, keineswegs aber die Personalbezüge, erhöht werden dürfen.

IX.

Wenn die Königlichen Regierungen die Duplicate der von den Kreiskassen und Rentämtern gefertigten Special-Etats nicht besitzen, so haben sie dieses schleunig anzuzeigen, worauf die hier zurückbehaltenen Originalien remittirt werden sollen.

Uebrigens sind diese Vorschriften auf die Pfarreien des Rheinkreises nur in so weit anwendbar, als die besondern Verhältnisse derselben nicht entgegenstehen werden.

München, den 10. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 1014.

13357.

(Die Rechnungs-Abhör-Gebühren der protestantischen Geistlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium wird auf den Bericht vom 4. l. M. erwiedert, daß, da die Frage, ob den Pfarrern überhaupt, — den protestantischen, wie den katholischen — ein Anspruch auf den Wiedereintritt in den Genuß der, vor Einführung der allgemeinen Stiftungs-Administrationen etwa bezogenen Rechnungs-Abhör-Gebühren aus den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edictes erwachsen sei, dem Gebiete der Verwaltung ausschließlich angehört, die zuständigen Verwaltungs-Behörden unterm Heutigen angewiesen worden seien, in jedem gegebenen Falle auf Anrufen der Betheiligten oder auch aus dem Standpunkte der Curatel, von Amtswegen zu verfügen, was den bestehenden Gesetzen angemessen ist.

München, den 23. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Ober-Consistorium also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 1015.

18903.

(Die Rechnungs-Abhör-Gebühren des Pfarrers N. zu N., Decanats N., betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob den Pfarrern, nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edicts, Rechnungs-Abhör-Gebühren zustehen, ausschließlich dem Gebiete der Verwaltung angehören, wie bereits durch Ministerial-Entschließung vom 23. Mai 1835 a) kund gegeben wurde, — so muß es auch dem Pfarrer N. zu N. überlassen werden, seine von dem Patrimonialgerichte N. zurückgewiesene Reclamation früher bezogener Rechnungs-Abhör-Gebühren zu 1 fl. 30 kr. bei den höheren Curatelstellen weiter verfolgen und auszuführen.

München den 19. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

2) Stollgebühren im Allgemeinen. a)

§. 1016.

(Die Feier der Hochzeiten in einem andern Sprengel als demjenigen des copulirenden Pfarrers betr.)

3147.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die neuerliche Trauung des Wirths N. zu N. mit der N. zu N. von dem Pfarrer des Sprengels der Braut verordnungsmäßig vollzogen worden ist, und daher dem Pfarrer N. zu N. und dem dasigen Schullehrer von der daselbst gehaltenen Hochzeitfeierlichkeit des N., als einer Folge der Trauung, sonst herkömmliche Gebühren oder Emolumente zu verlangen nicht zusteht, auch das von dem Distriktsdecan in dem Bericht vom 5. September letzthin als Grund angeführte Zwangsrecht der Tafernwirthe bei Hochzeiten schon vorlängst durch die Verordnungen vom 22. Jänner 1802 und 22. Mai 1807 abgestellt ist, und Niemanden verwehrt werden darf, seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten, wird dem Königlichen Generalcommissariat des Regenkreises auf den Bericht vom 2. v. M. unter Rückschluß der Berichtsbeilagen aufgetragen, den Pfarrer und den Schullehrer zu N. mit ihren ungegründeten Ansprüchen auf Gebühren von der fraglichen Hochzeitsfeierlichkeit abzuweisen.

München, den 3. December 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 1017.

(Trauungsgebühren betr.)

2873.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises vom 8. d. M., Trauungsgebühren betr., wird erwiedert, daß nur diejenigen Pfarrer, welchen das Trauungsrecht verordnungsmäßig zusteht, den Ledigschein zu ertheilen und die Trauungsgebühren sich bezahlen zu lassen berechtiget seien; die blos proclamirenden und zur Copulation nicht befugten Pfarrer hingegen auf die Trauungsgebühren keinen Anspruch zu machen haben, und daher das in einigen Distriktsdecanaten dawider noch bestehende alte Herkommen, als un-

---

a) Vergl. auch die Allerhöchste Entschließung vom 19. März 1812. (s. §. 274. S. 260. oben.)

gebührlich und mit den erlassenen Verordnungen nicht vereinbarlich, aufgehoben werden solle, wornach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 30. März 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

Nachricht den Königlichen Generaldecanaten Ansbach und Regensburg.

§. 1018.

11691.

(Die Regulirung der Stolgebühren der Stadt München betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die mittelst Bericht vom 24. Juli l. J. eingesendeten Vorschläge zu einem zeitgemäßen Regulative für die Erhebung der Stolgebühren bei den Pfarreien in Unserer Haupt- und Residenzstadt umständlichen Vortrag erstatten lassen, und genehmigen die von euch begutachteten Gebühren bei Taufen, Trauungen, Leichenbegängnissen und Provisuren, wie sie in der anliegenden Uebersicht classificirt und für die verschiedenen kirchlichen Handlungen, polizeilichen Verrichtungen, und für die dabei beschäftigten Personen bestimmt sind, als provisorisches Regulativ für die Stadt München, und so lange nicht anders verfügt wird, mit nachstehenden Vorschriften für die Vollziehung:

I. Die in dem Regulative angesetzten Taufgebühren der I. Classe sollen ohne Unterschied bei freiwilligen Haustaufen, so weit dieselbe überhaupt nach den darüber schon gegebenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen zuläßig sind, — und eben so

II. bei freiwilligen Trauungen in Privatcapellen oder Häusern die Gebühren der I. Classe entrichtet werden.

III. Für die Gebühren bei Leichenbegängnissen der Erwachsenen ist nach den beiden höchsten noch eine Mittelclasse einzuschalten, deren Gesammtbetrag die Summe von 50, höchstens 60 Gulden nicht überschreiten darf, und hiernach die Vertheilung auf die einzelnen Functionen zu treffen, und nachträglich in das provisorische Regulativ einzustellen.

IV. Obige beide Fälle der freiwilligen Haustaufen und Trauungen allein ausgenommen, und den bestehenden Befreiungen der vom öffentlichen Almosen lebenden oder des Armenrechtes sich erfreuenden Personen unbeschadet, soll Jedermann die Wahl der Classe durchaus freistehen, nach welcher die verlangten kirchlichen Functionen mit mehr oder weniger Feierlichkeit vorgenommen werden sollen. In dieser Hinsicht darf weder einer Ueberschreitung des Maximums der I. Classe aus freiem Antriebe der Betheiligten, noch irgend einem Zwange Statt gegeben werden. Die Pfarrämter sind verbunden, bei Leichenbegängnissen hierüber jedesmal die Erklärung der Betheiligten im Voraus zu erholen.

V. Als Kinderleichen sind nur diejenigen zu behandeln, wenn das Kind in einem Alter gestorben ist, wo dasselbe das heilige Abendmahl noch nicht empfangen hat; in Ansehung aller übrigen Leichen findet eine Rücksicht auf das Mündigkeits-Verhältniß um so weniger statt, als die Wahl der mehr oder minder kostspieligen Classe frei gegeben ist.

VI. Anstatt der in dem Regulativ angesetzten Summe für Opfer und Wachs soll den Erben oder Verwandten überlassen sein, den wirklichen Opfergang vornehmen zu lassen, und das Wachs selbst zu liefern, jedoch mit der Bestimmung, daß die Ueberreste der Wachskerzen der Kirche verbleiben.

VII. Die Begleitung der Leichen vom Hause aus bis zum Leichenhause soll nicht untersagt sein, jedoch anstatt des bisher üblichen Tragens der Leichen das Fahren derselben auf Leichenwagen eingeführt werden.

Sobald die erforderlichen Anstalten dazu vorhanden sein werden, sind die Gebühren für Leichenträger und Bahrtuch von dem provisorischen Regulative ab- und dafür jene für den Gebrauch des Leichenwagens und für Fuhrlohn auf das Mäßigste festzusetzen. Hierüber ist Unsere Genehmigung zu erholen.

VIII. Eine Entrichtung der regulirten Stolgebühren bei Kranken-Provisuren soll nur bei öffentlichen Providirungen, wenn sie verlangt werden, statt finden; bei sogenannten stillen Provisuren aber Jedem überlassen bleiben, ob und was er dafür vergüten will.

IX. Die Erhebung der Gebühren bei Taufen, Trauungen, Provisuren und Leichenbegängnissen für das gesammte Kirchenpersonale bleibt noch ferner den Pfarrämtern überlassen; die Erhebung der Gebühren für die polizeilichen Beerdigungsfunctionen und Anstalten und für die damit beschäftigten Personen ist dagegen der Localpolizeibehörde zu übertragen.

Diese Behörde hat hierüber vollständige Ertrags-Verzeichnisse zu führen, und dieselben am Schlusse des ersten Jahres der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

X. Um ermessen zu können, daß durch gegenwärtiges provisorisches Stolgebühren-Regulativ für Leichenbegängnisse eine Verkürzung des Kirchenfondes oder des standesmäßigen Unterhaltes der Geistlichen und des Kirchenpersonales — zum Präjudiz der äußeren Würde des Cultus — nicht herbeigeführt werde, ist anzuordnen, daß über den Ertrag dieser Stolgebühren von den Pfarrämtern fortlaufend genaue Aufschreibung und jährliche Rechnung gepflogen werde, indem nur jenen Beschwerden und Reclamationen, welche aus der Vorlage genuiner Ertrags-Rechnungen begründet werden können, eine Folge gegeben werden soll.

Wir behalten Uns in dieser Hinsicht bevor, nicht nur gegenwärtiges Regulativ nach Bedürfniß abzuändern, sondern zur Vermehrung der vorerwähnten Zuflüsse erforderlichen Falles auch noch bei erfreulichen Familien-Ereignissen, z. B. bei der ersten Communion oder der Firmung eines Kindes, mäßige Gebühren einzuführen.

Insbesondere weisen Wir euch an, die in das Regulativ nach euerem Gutachten einstweilen provisorisch aufgenommenen Gebühren für die Beisetzung in den Leichensälen, dann jene für Grabplätze, welche darin noch nicht erscheinen, schon dermalen und ohne Verzug einer Revision zu unterwerfen, und diese Gebühren auf eine, dem finanziellen Zustande der

Leichenanstalt angemessene und der Billigkeit entsprechende Weise herab zu setzen, und Unsere Genehmigung darüber zu erholen, damit dieselben bei Einführung und öffentlicher Bekanntmachung des provisorischen Regulativs sogleich darin aufgenommen werden können.

Schlüßlich tragen Wir euch auf, euere Vorschläge und Gutachten über die Dismembration der Pfarreien in der Stadt München in der Art zu beschleunigen, daß die Eintheilung der neuen Pfarrbezirke noch im Laufe dieses Kalenderjahres Unsere Genehmigung erhalten könne, indem es Unser Wille ist, daß gegenwärtiges Stolgebühren-Regulativ gleichzeitig mit der Organisation und Besetzung der erledigten Stadtpfarreien in's Leben trete.

München, den 20. October 1827.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1019.

1421.

(Die Regulirung der Stolgebühren in der Stadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. December v. J., die Regulirung der Stolgebühren in der Stadt München betreffend, werden nachstehende Entschließungen ertheilt:

1) Die für die Mittelclasse bei Beerdigungen von Erwachsenen in Vorschlag gebrachten Ansätze der Stol- und Leichengebühren werden in der Hauptsache genehmigt, nur sind aus Rückfichten auf die örtliche Gewohnheit und in Analogie mit den beiden ersten Classen bei dem Seelengottesdienste noch zwei Nebenmessen mit den treffenden Gebühren anzusetzen.
2) Das Fahren der Leichen in Leichenwagen ist so bald als möglich einzuführen, und auf die vorgeschlagene Weise in Accord zu geben. Die Leichenwagen sollen jedoch eine zweckmäßigere Form, als sie in den eingesendeten Zeichnungen anschaulich gemacht worden ist, erhalten, weswegen der Königlichen Regierung demnächst eine passendere Zeichnung mitgetheilt werden wird.
3) Gegen den Vorschlag, die Gebühren für den Gebrauch der Leichenwagen bei den verschiedenen Classen der Leichen der Erwachsenen auf I. 2 fl., II. 1 fl. 30 kr., III. — fl. 40 kr., IV. — fl. 18 kr., V. — fl. 6 kr. Dann bei Kinderleichen auf I. 1 fl. — kr., II. — fl. 18 kr. und III. — fl. 6 kr. festzusetzen, ist nichts zu erinnern befunden worden.
4) Für die Leichenträger bleiben einstweilen die in das Regulativ bereits eingestellten Gebühren, nach Einführung der Leichenwägen aber sind dieselben bei der ersten Classe auf 4 fl., bei der zweiten auf 3 fl. 12 kr., bei der dritten auf 2 fl., bei der vierten auf 1 fl. 36 kr. und bei der fünften auf 1 fl. 12 kr. herabzusetzen.
5) Die Gebühren für den Gebrauch des Bahrtuches bei der Beisetzung und Beerdigung der Leichen der Erwachsenen sind nach Einführung der Leichenwagen, wo dasselbe

mehr wird geschont werden können, auf I. 5 fl., II. 2 fl., III. 1 fl. 30 kr. und IV. — fl. 48 kr. herabzusetzen.

6) Die Gebühren für das Beisetzen der Leichen in den Leichensälen haben Seine Königliche Majestät vorbehaltlich einer weiteren Revision, mittelst Allerhöchsten Signats vom 30. Januar d. J. für die ersten drei Classen, wo die Beisetzung in dem schöneren Saale zu geschehen hat, auf I. 6 fl. — kr, II. 5 fl. — kr. und III. 4 fl. — kr., für die beiden letzteren Classen aber, wo die Leichen in dem gewöhnlichen Saale beigesetzt werden, auf IV. 1 fl. — kr. und V. auf — fl, 24 kr. zu setzen geruht.

7) Hinsichtlich der Ermäßigung der Preise für die Grabplätze sind die weiteren Einleitungen in der Art zu treffen, daß auch in dieser Beziehung die geeigneten Vorschläge längstens in Zeit von drei Monaten zur Vorlage gebracht werden können.

Auf Einführung einer größeren Sparsamkeit bei der Leichenanstalt ist um so mehr Rücksicht zu nehmen, als das Bedürfniß eines zweiten Gottesackers für die Stadt München, welcher besonders für den nördlichen und westlichen Theil derselben anzulegen sein wird, immer fühlbarer sich darstellt, und die Kosten dieser neuen Anlage größtentheils der Leichenanstalt zur Last fallen werden.

8) Uebrigens ist in Folge eines Allerhöchsten Cabinetsbefehles vom 20. d. M. das von Seiner Majestät dem Könige bereits unter dem 19. October v. J. genehmigte provisorische Stolregulativ mit den so eben angegebenen Modificationen und mit dem Bemerken, daß auch behufs der Moderirung der Preise für die Grabplätze bereits Einleitungen getroffen seien, in einer vollständigen und deutlichen Redaction nunmehr sogleich öffentlich bekannt zu machen und mit dem 1. Mai d. J in Vollzug zu setzen.

München, den 28. Mai 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1020.

Auszug
aus
dem Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises vom 31. Januar 1831.
(Die pfarrliche Stoltaxe betr.)

V. 10. Den Antrag auf Bekanntmachung der in jeder Pfarrei bestehenden Stoltaxe und Regulirung der Stolgebühren, wo für die letzteren noch keine Norm festgesetzt ist, werden Wir geeignet zu würdigen nicht entstehen.

Reg. Bl. v. J. 1831 St. 6. S. 66.

3) Gebühren bei der Taufe unehelicher Kinder.

§. 1021.

(Taufgeld von unehelichen Kindern betr.)

L. G. Uns ist glaubwürdig unterthänigst vorgekommen, wasmassen die Pfarrer eures anvertrauten Regiments-Districts von einem getauften unehelichen Kind, über das gebührende Taufgeld, so man von einem ehelichen Kind zu reichen schuldig, noch einen Gulden, oder in allem einen Reichsthaler gleichsam als eine Strafe einfordern sollen. Dieweilen aber solches Unserer Land- und Polizeiordnung auch jüngst derentwillen ausgefertigten General-Befehl allerdings zuwiderlauft: als ist hiemit Unser zuverläßig gnädigster Befehl und Meynung, daß ihr dieser Uebermaß alles Fleises nachforscht, dergleichen Pfarrer hiervon abmahnen, und auf besagt Unsere Polizey weisen lasset, wofern sie aber sich dessen nicht enthalten, solches deren Ordinariis um Abstellung berichtlich überschreibet.

Hieran geschiehet Unser Willen.

München, den 11. Juni 1644.

M. G. S. v. J. 1788 Bd. IV. Nr. 20. S. 736.

§. 1022.

(Taufgeld von unehelichen Kindern betr.)

Da schon zu verschiedenenmalen vorkömmt, daß die Pfarrer in Unseren Landen zu Baiern von den getauften unehelichen Kindern neben dem gebührenden Taufgeld noch eine sonderbare, respective doppelte Taufgebühr einfordern, und sich zueignen, welcher Unfug in mehrfachen Hochlandesherrlichen Verordnungen vorzüglich aber in derjenigen, die sub dato 11. Juni 1644 (vid. d. Samml. v. J. 1788 S. 736 Nr. 22) erlassen wurde, ausdrücklich verboten ist: als werden hiemit sammentlich dießländische Pfarrer und Seelsorger gegen diese schon lange abgeschaffte widerrechtliche Einfoderung solch vorgenannter doppelter Taufgebühr zu Vermeidung gebührender Ahndung hiemit ernstlich gewarnet, allen Gerichts- und Orts-Jurisdictions-Obrigkeiten hingegen, gnädigst aufgetragen, jene Pfarrer und Seelsorger, die sich in Einforderung solch widerrechtlicher Gebühr betreten lassen, auszuforschen und selbe ohne weiters ex officio an die obere Landesregierung namhaft zu machen, damit gegen dieselben, nebst Zurückgabe des Eingeforderten mit gebührender Strafe ordentlich verfahren werden könne.

München, den 24. Februar 1796.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 512. Nr. 169.

§. 1023.

(Mißbräuche des öffentlichen Actus betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es sind bereits mehrere landesherrliche Verordnungen, als unterm 11. Juni 1644 und 24. Februar 1796 erlassen worden, daß kein Pfarrer wegen der Taufe unehelicher Kinder auch nur das Geringste über die gewöhnliche Gebühr sich zueignen sollte: unterdessen hat man doch seit kurzem in Erfahrung gebracht, daß sich einige Seelsorger sträflich unterfangen, dieser gnädigsten Verordnung entgegen zu handeln, doppelte, auch nach Verschiedenheit der Umstände mehrfache Taufaxen fordern: weswegen allen Churfürstlichen Behörden die ernstliche Weisung zugeht, auf die Uebertreter dieses öfters wiederholten gnädigsten Befehles ein wachsames Auge zu haben, und selbe unverzüglich bei unterzeichneter Churfürstlichen Stelle anzuzeigen, wonach sie nicht nur zum Ersatze des Surplus, sondern auch zu Erlegung einer Strafe von 12 Reichsthalern verurtheilt werden. Die Churfürstlichen unmittelbaren Behörden haben vorzüglich von Oberpolizei wegen gegen die inclavirten Polizeibehörden zu wachen, und selben nicht zu conniviren, sondern von Oberpolizei wegen vorzugreifen.

München, den 5. April 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 15. S. 232.

§. 1024.

15559.

(Die Gebühren der Geistlichen in der N'schen und vormals N.-Pfarreien bei außerehelichen Kindtaufen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich aus dem Berichte der Königlichen Regierung des Untermainkreises vom 14. October 1822 ergibt, daß in mehreren Pfarreien des vormaligen Fürstenthums N. und der mit Bayern vereinigten N'schen Gebietstheile, nach einer eigenthümlichen, den Gesetzen und Verordnungen des Königreiches widersprechenden Observanz bei der Taufe unehelicher Kinder höhere Gebühren angesprochen werden wollen, so befehlen Seine Königliche Majestät, daß für die Zukunft solche erhöhte Bezüge nicht ferner statt finden, und von Pfarrern und Kirchnern nur die nämlichen Gebühren, welche bei der Taufe ehelicher Kinder herkömmlich sind, gefordert werden sollen, wonach die Königliche Regierung das Geeignete zu verfügen wissen wird.

München, den 25. August 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

4) Begräbnissgebühren.

§. 1025.

(Von Seelgeräden, und Excessen darin.)

L. G. Es haben Uns bey jüngst gehaltenen Landtag gemeine Stände Unserer lieb- und getreuen Landschaft neben anderen Beschwerungspunkten gehorsamst fürgebracht, daß es eine durchgehende Klag, welchermassen jedermann mit Uebermaaß der Seelgeräden, und anderen Sumptibus funeralibus merklich übernommen werde: daß auch an etlichen Orten die Verstorbene nicht wollten begraben werden, man gebe dann zuvor ein gewisses Geld, sechs Thaler oder dergleichen: wolle dann jemand klagen, so gehe nicht allein mehr Unkosten auf, sondern es müssen auch wohl bey etlichen Pfarrherrn die Verstorbene ob der Erden bleiben: an deme sie noch nicht ersättiget, wollen gewisse Opfer ex debito haben, als Butter, Mehl, Brod, Wein, Schmalz, Eyer, und die Gesellpriester Mahlzeiten, oder für jede 40 kr., dergleichen Beschwerden in den Hochzeiten Lobämtern, und anderwärts im Schwung seien. Wann dann dieß ein unziemliches Ding, Unserer Polizey stracks zuwider, und Uns zu gedulden keineswegs gemeynt, zudeme Wir Uns der förderlichen Abstellung gegen den Ständen gnädigst anerbothen: als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, Will und Meinung, daß ihr deßhalben nothwendige Information und Erfahrung nehmet, auch in Rathschlagung ziehet, was für Verbesserung dießfalls anzustellen, und Uns eines solchen mit Umständen berichtet. Inmittels aber die Verfügung aller Orten thut, daß Unsere Polizey in Acht genommen, und derselben gehorsamlich nachgelebet werde. Thun Wir Uns zu geschehen mit Gnaden verlassen.

Datum München, den 14. Jänner 1606.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 5. S. 725.

§. 1026.

(Begräbnißkosten resp. Stolgebühren bei Militärbegräbnissen betr.)

M. J. Ch.

Zur Einführung einer durchgängigen Gleichheit und zur Beseitigung aller sich ergeben könnenden Anstände, wegen der Begräbnißkosten, für die auf dem Lande sterbenden Militär-Individuen, haben Wir, nach dem Antrage Unsers Kriegs-Oeconomierathes, folgende Bestimmungen getroffen, und Unserm geistlichen Ministerial-Departement zur einschlägigen geeigneten Bekanntmachung aufgegeben:

a) Der Pfarrer erhält für das Aussegnen und Begleiten der Leiche zum Grabe, so wie für das Lesen einer Seelenmesse . . . . . 1 fl. 30 kr.

b) Der Meßner für die Begleitung der Leiche, das Läuten und seine Bemühung bei der Messe . . . . . — fl. 36 kr.

§. 1023.

(Mißbräuche des öffentlichen Actus betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es sind bereits mehrere landesherrliche Verordnungen, als unterm 11. Juni 1644 und 24. Februar 1796 erlassen worden, daß kein Pfarrer wegen der Taufe unehelicher Kinder auch nur das Geringste über die gewöhnliche Gebühr sich zueignen sollte: unterdessen hat man doch seit kurzem in Erfahrung gebracht, daß sich einige Seelsorger sträflich unterfangen, dieser gnädigsten Verordnung entgegen zu handeln, doppelte, auch nach Verschiedenheit der Umstände mehrfache Tauftaxen fordern: weswegen allen Churfürstlichen Behörden die ernstliche Weisung zugeht, auf die Uebertreter dieses öfters wiederholten gnädigsten Befehles ein wachsames Auge zu haben, und selbe unverzüglich bei unterzeichneter Churfürstlichen Stelle anzuzeigen, wonach sie nicht nur zum Ersatze des Surplus, sondern auch zu Erlegung einer Strafe von 12 Reichsthalern verurtheilt werden. Die Churfürstlichen unmittelbaren Behörden haben vorzüglich von Oberpolizei wegen gegen die inclavirten Polizeibehörden zu wachen, und selben nicht zu conniviren, sondern von Oberpolizei wegen vorzugreifen.

München, den 5. April 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 15. S. 232.

§. 1024.

15559.

(Die Gebühren der Geistlichen in der N'schen und vormals N.-Pfarreien bei außerehelichen Kindtaufen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich aus dem Berichte der Königlichen Regierung des Untermainkreises vom 14. October 1822 ergibt, daß in mehreren Pfarreien des vormaligen Fürstenthums N. und der mit Bayern vereinigten N'schen Gebietstheile, nach einer eigenthümlichen, den Gesetzen und Verordnungen des Königreiches widersprechenden Observanz bei der Taufe unehelicher Kinder höhere Gebühren angesprochen werden wollen, so befehlen Seine Königliche Majestät, daß für die Zukunft solche erhöhte Bezüge nicht ferner statt finden, und von Pfarrern und Kirchnern nur die nämlichen Gebühren, welche bei der Taufe ehelicher Kinder herkömmlich sind, gefordert werden sollen, wonach die Königliche Regierung das Geeignete zu verfügen wissen wird.

München, den 25. August 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

4 Begräbnissgebühren.

§. 1025.

(Von Seelgeräden, und Excessen darin.)

L. G. Es haben Uns bey jüngst gehaltenen Landtag gemeine Stände Unserer lieb- und getreuen Landschaft neben anderen Beschwerungspunkten gehorsamst fürgebracht, daß es eine durchgehende Klag, welchermassen jedermann mit Uebermaaß der Seelgeräden, und anderen Sumptibus funeralibus merklich übernommen werde: daß auch an etlichen Orten die Verstorbene nicht wollten begraben werden, man gebe dann zuvor ein gewisses Geld, sechs Thaler oder dergleichen: wolle dann jemand klagen, so gehe nicht allein mehr Unkosten auf, sondern es müssen auch wohl bey etlichen Pfarrherrn die Verstorbene ob der Erden bleiben: an deme sie noch nicht ersättiget, wollen gewisse Opfer ex debito haben, als Butter, Mehl, Brod, Wein, Schmalz, Eyer, und die Gesellpriester Mahlzeiten, oder für jede 40 kr., dergleichen Beschwerden in den Hochzeiten Lobämtern, und anderwärts im Schwung seien. Wann dann dieß ein unziemliches Ding, Unserer Polizey stracks zuwider, und Uns zu gedulden keineswegs gemeynt, zudeme Wir Uns der förderlichen Abstellung gegen den Ständen gnädigst anerbothen: als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, Will und Meinung, daß ihr deßhalben nothwendige Information und Erfahrung nehmet, auch in Rathschlagung ziehet, was für Verbesserung dießfalls anzustellen, und Uns eines solchen mit Umständen berichtet. Inmittels aber die Verfügung aller Orten thut, daß Unsere Polizey in Acht genommen, und derselben gehorsamlich nachgelebet werde. Thun Wir Uns zu geschehen mit Gnaden verlassen.

Datum München, den 14. Jänner 1606.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 5. S. 725.

§. 1026.

(Begräbnißkosten resp. Stolgebühren bei Militärbegräbnissen betr.)

M. J. Ch.

Zur Einführung einer durchgängigen Gleichheit und zur Beseitigung aller sich ergeben könnenden Anstände, wegen der Begräbnißkosten, für die auf dem Lande sterbenden Militär-Individuen, haben Wir, nach dem Antrage Unsers Kriegs-Oeconomierathes, folgende Bestimmungen getroffen, und Unserm geistlichen Ministerial-Departement zur einschlägigen geeigneten Bekanntmachung aufgegeben:

a) Der Pfarrer erhält für das Aussegnen und Begleiten der Leiche zum Grabe, so wie für das Lesen einer Seelenmesse . . . . . 1 fl. 30 kr.

b) Der Meßner für die Begleitung der Leiche, das Läuten und seine Bemühung bei der Messe . . . . . — fl. 36 kr.

c) Den beiden Ministranten-Knaben werden verreicht . . . — fl. 6 kr.
d) Dem Todtengräber . . . . . — fl. 40 kr.
e) Dem Leichenweibe . . . . . — fl. 24 kr.

In Ansehung

f) Der Todtenladen endlich, bei welchen sich kein Preis im Allgemeinen bestimmen läßt, haben Wir befohlen, daß sie jedesmal in den beschränktesten Kosten verfertigt werden sollen.

Wornach sich Unser Kriegs-Oeconomierath und resp. Kriegs-Hauptbuchhalterei in vorkommenden Fällen zu achten weiß.

München, den 14. Juli 1804.

An
den Churfürstlichen Kriegs-Oeconomierath also ergangen.

Ausgeschrieben durch die Churfürstliche Landesdirection von Bayern unterm 11. August 1804 (Reg.-Bl. St. 33 S. 745.)

§. 1027.

1007.

(Die Stolgebühren bei Militärbegräbnissen betr.)

M. J. K.

Von demjenigen Rescripte, welches Wir am 14. dieses an Unsern Kriegs-Oeconomierath, wegen den Stolgebühren bei Militärbegräbnissen auf dem Lande erlassen haben,[a]) senden Wir euch in der Anlage einen Abdruck mit dem Auftrage, hiernach das Geeignete bekannt zu machen, und auf dessen Beobachtung zu bestehen.

München den 28. Juli 1804.

An
die Churfürstlichen Landes-Directionen von Bayern zu Amberg und Neuburg also ergangen.

§. 1028.

3338.

(Die Stolgebühren bei Durchführung auswärtiger Leichen durch Königlich Bayerisches Gebiet betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commissariates im Illerkreise vom 16. August d. J. haben Seine Königliche Majestät Sich in Bezug auf die an der Bayerisch-würtembergischen Gränze bisher bestandenen Gewohnheit einer gegenseitigen Forderung von Stolgebühren bei Durchführung auswärtiger Leichen durch das gegentheilige Gebiet, bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

---

a) s. vorstehende Entschließung.

I.

Die Königlich Bayerischen Pfarrer und übrigen Kirchendiener haben jene Stolgebühren in der Voraussetzung der von Seite des Königreichs Württemberg bereits zugesicherten Reciprocität, künftighin nicht mehr zu beziehen, außer in dem Falle, wenn von denselben wirkliche Dienstleistungen, z. B. Begleitung der Leiche durch das diesseitige Gebiet, Glockengeläute u. dgl. gefordert werden sollten.

II.

Das Königliche General-Commissariat hat diese Allerhöchste Verordnung allen, welchen daran gelegen ist, auf dem gewöhnlichen Wege bekannt zu machen, und der künftigen Darnachachtung wegen das Geeignete zu verfügen.

München, den 27. December 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Illerkreises in Kempten also ergangen.

Mittheilung den Königlichen General-Kreis-Commissariaten des Oberdonau- und Rezatkreises zur Nachachtung.

§. 1029.

(Die Gebühren von Armenleichen in der Stadt N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 3. November v. J. wird in rubricirtem Betreffe verfügt, daß den Geistlichen zu N. die früher herkömmlichen Gebühren von Armenleichen aus den treffenden Stiftungen noch ferner verabreicht werden sollen, indem die allegirte großherzoglich Würzburgische Verordnung vom Jahre 1805, welche ohnehin durch die allgemeinen Bestimmungen über das Armenwesen vom 17. November 1816 als aufgehoben zu betrachten ist, nicht zur Schmälerung der observanzmäßigen Gebühren der Geistlichen angewendet werden kann. Hiernach hat die Königliche Regierung den Stadtmagistrat zu N. zu bescheiden.

München, den 6. April 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1030.

13974.

(Die Stolgebühren bei der Beerdigung conscribirter Armen in der Stadt N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. l. M., die Stolgebühren bei der Beerdigung conscribirter Armen in der Stadt N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, die Entschließung ertheilt, daß die Pfarrgeistlichkeit zu N. zur Verzichtleistung auf die ihr durch die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816. Art. 43 zugestandenen Rechte nicht genöthigt werden könne, daß jedoch die aus der Armenkasse zu entrichtenden Stolgebühren nach vorausgegangenem Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate zu N. und dem protestantischen Consistorium zu Baireuth zu reguliren seien, wenn sich dabei willkührliche oder übermäßige Ansätze offenbaren würden.

München, den 24. September 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1031.

15522.

(Das Regulativ für die Gebühren bei Beerdigung der Armen der Stadt N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 11. vor. und 22. l. M. im oben bezeichneten Betreffe wird in Gemäsheit eines Allerhöchsten Signats vom 13. d. zur Entschließung erwiedert, daß es hinsichtlich jener Leichengebühren, welche von dem Armen = oder einem Wohlthätigkeitsfonde der Stadt N. entrichtet werden, und die bisher schon durch eine besondere Uebereinkunft regulirt waren, bei der bestehenden Observanz so lange zu belassen sei, bis das dermalen nur provisorisch eingeführte Regulativ als definitiv erklärt werden wird.

Hiernach ist dem Stadtmagistrate das Geeignete zu eröffnen.

München, den 27. September 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1032.

33881.

(Die Gottesdienste bei Beerdigung der Armen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche protestantische Ober-Consistorium erhält auf Bericht vom 18. Juni 1834 die Entschließung, daß es da, wo die Pfarrer bisher aus besonderen Titeln oder Herkommen die Cura Stolae bei Beerdigung der Armen erhoben haben, dies auch fernerhin geschehen könne.

München, den 10. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

---

§. 1033.

(Die Gebühren der Geistlichen für Gottesdienste bei Beerdigung der Armen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 6. April 1824 und 10. Jänner 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. März v. J., die Gebühren der Geistlichen für Gottesdienste bei Beerdigung der Armen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 6. April 1824 und 10. Jänner 1835 betreffend,[a]) wird dem Königlich protestantischen Ober-Consistorium zur Entschließung eröffnet, daß dessen in erwähntem Berichte ausgesprochene Ansicht bezüglich der beiden Ministerial-Entschließungen vom 6. April 1824 und 10. Januar v. J. vollkommen richtig, und das Königliche Consistorium zu Ansbach hienach geeignet zu verständigen sei.[b])

München, den 18. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

b) Dieser Bericht lautet wie folgt:

§. 1034.

(Den Vollzug des Art. 43 im Gesetze vom 17. November 1816 und des §. 23 der Vollzugsinstruction vom 24. December 1833 bezüglich der Gebühren des Clerus bei der Beerdigung von Armen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Staatsministerium hat in Folge der von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, erstatteten Berichte unterm 10. Januar v. J. dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium eröffnet:

daß den Pfarrern da, von wo ihnen bisher aus besonderen Titeln oder vermöge des Herkommens die jura stolae bei Beerdigung der Armen erhoben wurden, die Erhebung auch fernerhin zukomme;"

und es wurde eine weitere Anfrage desselben durch Ministerial-Entschließung vom 18. Januar 1836 a) dahin beschieden, daß der klare Text des §. 43 des Gesetzes vom 17. November 1816

(Die Gottesdienste bei Beerdigung der Armen betr.)

Allerdurchlauchtigster

ꝛc. ꝛc.

Auf unsern allerehrerbietigsten Bericht vom 18. Juni v. J., die Gottesdienste bei Beerdigungen der Armen betr., haben uns Euere Königliche Majestät unterm 10. Jänner l. J. zur Entschließung eröffnen lassen,

daß es da, wo die Pfarrer bisher aus besonderem Titel oder Herkommen die jura stolae bei Beerdigung der Armen erhoben haben, auch fernerhin geschehen könne.

Das Consistorium zu Ansbach berichtet hierauf unter dem 24. v. M., es vermöge diese höchste Ministerial-Entschließung nicht mit einen andern unterm 6. April 1824 erlassenen in Einklang zu bringen, nach welcher die ältern Verordnungen, welche die unentgeltliche Function bei Beerdigungen bestimmt hatte, ausdrücklich für aufgehoben durch das Armenedict von 1816 erklärt wird.

Wir sind des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß beide Entschließungen sich durchaus nicht widersprechen, da das Armenedict vom Jahre 1816 unstreitig einen von den besondern Titeln gewährt, welche die Rechtsansprüche der betheiligten begründet, da hievon die Geistlichen nicht ausgeschlossen sein können, und da folglich auch denjenigen unter ihnen, bei welchen gedachtes Edict in Vollzug gekommen ist, durch die Entschließung vom 10. Januar d. J. die im §. 43 des Armenedictes zugesprochenen Rechte nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr bestätigt werden. Bevor wir jedoch dem Consistorium diese unsere Erklärung eröffnen, bitten wir allerunterthänigst, uns allergnädigst bescheiden zu wollen, daß wir die Bedeutung jener obigen Entschließung richtig erfaßt haben.

München, den 11. März 1835.

Königlich protestantisches Oberconsistorium.

a) s. vorstehende Entschließung.

(Reg. Bl. 1816. S. 795) allerdings als ein solcher besonderer, Rechtsansprüche begründender Titel erscheine.

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden von gegenwärtiger Erläuterung zu Art. 43 des Gesetzes vom 17. November 1816, und zu §. 23 der Vollzugs-Instruction vom 24. December 1833 zur angemessenen Benachrichtigung der Distrikts-Polizei-Behörden hiermit in Kenntniß gesetzt.

München, den 20. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.

---

5) Sammlungen, Opfergänge.

§. 1035.

(Die Opfergänge betr.)

M. J. Ch.

In Erwägung, daß durch die bisher übliche Gewohnheit der Opfergänge die Ordnung und Ruhe des pfarrlichen Gottesdienstes sehr nachtheilig unterbrochen wurde; in Erwägung der Rücksicht, welche die dem Gottesdienste gebührende Sammlung des Geistes in Verbindung mit der Sorge für die Diener des Altars fordert; und nach Vernehmung und Beistimmung der sämmtlichen bischöflichen Ordinariate haben Wir auf euern Antrag gnädigst beschlossen, zu verordnen, daß künftig bei den pfärrlichen Gottesdiensten nur ein Opfergang statt haben solle, welcher sogleich nach dem sogenannten Staffelgebete zu beginnen hat.

Wir überlassen es übrigens den Pfarrern und ihren Hilfspriestern sich über eine schickliche und billige Abtheilung der Opfergaben selbst zu vereinigen.

Ihr habt daher das Weitere wegen Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung zu verfügen.

München, den 28. December 1804.

An

die Churfürstlich Bayerische Landesdirection also ergangen.

Nachricht der oberpfälzischen und neuburgischen Landesdirection zur Nachachtung.

§. 1036.

(Die Opfergänge bei dem pfarrlichen Gottesdienste betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Erwägung, daß durch die bisher übliche Gewohnheit der Opfergänge die Ordnung und Ruhe des pfarrlichen Gottesdienstes sehr nachtheilig unterbrochen wurde; in Erwägung der Rücksicht, welche die dem Gottesdienste gebührende Sammlung des Geistes in Verbindung mit der Sorge für die Diener des Altars fordert, und nach Vernehmung und Bestimmung der sämmtlichen bischöflichen Ordinariate, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge gnädigsten Rescripts vom 28. December des verflossenen Jahres verordnet, daß künftig bei den pfarrlichen Gottesdiensten nur Ein Opfergang statt haben solle, welcher sogleich nach dem sogenannten Staffelgebete zu beginnen hat, wobei übrigens aber den Pfarrern und ihren Hilfspriestern überlassen wird, sich über eine schickliche und billige Abtheilung der Opfergaben selbst zu vereinigen.

Von dieser höchsten Entschließung ist die Geistlichkeit von den einschlägigen Churfürstlichen Landgerichten, Herrschaftsgerichten, Hofmärkten, Städten und Märkten gehörig in Kenntniß zu setzen.

München, den 15. Januar 1805.

Churfürstliches Bayerisches General-Landescommissariat.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1805. St. III. S. 105.

§. 1037.

(Die Sammlungen der Pfarrer betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da gegen die Sammlungen der Pfarrer ganz die nämlichen, und in so ferne auf die Verletzung des öffentlichen Anstandes Rücksicht genommen wird, sogar noch stärkere Gründe eintreten, als bei den übrigen dem Verbote wörtlich unterliegenden Individuen, so hat es auch, zufolge höchsten Rescripts vom 10. Januar l. J. in Rücksicht der Pfarrer, und Pfarrvicarien bei der Aufhebung der Sammlung in der Art sein Bewenden, daß solche allenthalben, wo sie sich nicht auf einen giltigen und erweislichen Rechtstitel gründet, ganz aufhören, in jenen Fällen hingegen, wo die Gabe einen solchen Titel für sich hat, die Sammlung nach der in den frühern Weisungen enthaltenen Modification, wenigst durch eine andere anständige Erhebungsart surrogirt werden soll. Darnach haben sich alle Churfürstliche Land-, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, Städte und Märkte genau zu achten, und die ihnen einverleibte Geistlichkeit hierüber in Kenntniß zu setzen.

München, den 15. Januar 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 4. S. 134.

§. 1038.

(Die sogenannten Kirchentrachten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in Hinsicht auf die sogenannten Kirchentrachten unterm 29. Januar l. J. gnädigst verordnet:

„In Erwägung, daß nach der von Uns über die Auflösung Unsers geistlichen Raths unterm 6. October [a]) und 16. December 1802 [b]) erlassenen Entschließungen den politischen und administrativen Behörden die Pflicht obliegt, die Seelsorger und Schullehrer bei dem Genusse der zu ihrem Unterhalte bestimmten Abgaben zu schützen, und daß Wir keinem Unserer Unterthanen gestatten können, die Uebertretung Unserer Verordnungen von den Seelsorgern und Schullehrern durch unbefugte Verweigerung herkömmlicher Abgaben zu erzwingen, befehlen Wir gnädigst, daß die Gemeinden zur Fortreichung der Kirchentrachten an die Pfarrer und Schullehrer angehalten, sohin letztere bei dem Besitze derselben nachdrücklich geschützt werden sollen."

„Wollten jedoch einige Gemeindsglieder aus besondern Rechtsgründen in petitorio bei Unsern Justizstellen ihre Ansprüche auf Befreiung dieser oder ähnlicher Leistungen ausführen; so wollen Wir sie zwar keineswegs daran hindern, Wir haben aber Unserm Administrationsrathe den Auftrag ertheilt, in solchen Angelegenheiten nicht allein die Schullehrer, sondern auch die Pfarrer jedesmal principaliter zu vertreten."

„Auch erwarten Wir, daß Unsere Justizstellen sich besonders angelegen sein lassen werden, dergleichen Streitigkeiten gleich Anfangs durch Vergleiche beizulegen."

Darnach hat sich Jedermann genau zu achten.

München, den 21. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 13. S. 455.

---

a) s. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 41. S. 707., die Auflösung des geistlichen Raths betr.

b) s. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 51. S. 887., die geschehene Auflösung des geistlichen Raths betr.

6) Mess-Stipendien. a)

§. 1039.

(Die Versendung von Meßstipendien in das Ausland betr.)

M. J. K.

Auf mehrfältig vorgekommene Anzeigen über die Versendung von Meßstipendien in einem bedeutenden Geldbetrage in das Ausland, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Die Versendung der Meßstipendien, von welchem Geldbetrage sie auch immer sein mögen, in das Ausland, ist durchaus verboten.

2) Wer gegen dieses Verbot handelt, soll gehalten sein, neben der schon im Allgemeinen durch die Generalverordnung in Betreff der Auswanderungen und Vermögens-Exportationen vom 4. Juni 1804 (Reg. Bl. S. 633) festgesetzten Strafe des Ersatzes der Abschoßgebühren, wenn sie von dem exportirten Vermögen zu erholen wären, und der Entrichtung von fünf Procenten der exportirten Summen auch noch den ganzen in das Ausland versendeten Meßstipendien-Betrag zu erlegen, welcher sodann, nach jedesmaliger Anweisung Unsers geheimen Ministeriums des Innern zur Unterstützung hilfsbedürftiger inländischer Geistlichen verwendet werden soll.

3) Sollten die Uebertreter dieses Verbots solche Personen sein, von welchen der Ersatz im Geld nicht erholt werden kann, so sind dieselben mit andern angemessenen nach Umständen zu schärfenden Strafen zu belegen.

4) Personen, welche zu solchen Geldversendungen dadurch mitwirken, daß sie unterrichtet von der Absicht und dem Zwecke derselben, die Besorgung der Uebersendung in das Ausland von Andern übernehmen, sollen mit der Entrichtung von zehn Procenten des ganzen exportirten Geldbetrages der Meßstipendien bestraft werden, die dem nämlichen Zwecke, wie der oben §. 2. bestimmte Strafbetrag gewidmet werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 6. November 1813.

Reg. Bl. v. J. 1813 St. 60 S. 1369.

---

a) s. hierüber auch in der Abth. XI. bei Stiftungswesen.

7) Ausschenken von Bier und Wein durch die Pfarrer.

§. 1040.

Auszug

aus

dem Mandat über die landschaftlichen Gravamina vom 27. August 1669.

„Gleiche Meinung hat es auch zu Abhelfung des 39. Gravamine, daß du auf der Polizeiordnung mit verfänglichen Nachdruck halten, und weder die Winkelwirthshäuser, noch auch den Geistlichen die Ausschenkung des Getränks, oder daß sie bei ihnen Kindertauf, Stuhlfest, Verträg und anders vorgehen lassen, gestatten, sondern gegen denen gebührende Strafe vornehmen solleſt, welche außer der Nothfälle Wein oder Bier an dergleichen Orten abholen.“

M. G. S. v. J. 1771. Nr. 9. S. 89.

§. 1041.

Auszug

aus

dem ersten Additionale zur Bieraufschlags-Instruction vom 23. September 1723.

Demnach aber

„Neuntens ferner vorkommt, daß theils Pfarrer und Geistliche ganz ungescheut Wein, weiß und braunes Bier ausschenken, Kindelmahl, Versprechen, und dergleichen Gastereien halten, ja wohl auch theils das Bier selbsten sieden; alles dieses aber sowohl in Unserer Polizeiordnung dritten Buchs 1. Titel 17. Artikels, als auch in mehrers erlassenen Generalien, sonderlich dem unterm 27. Augusti Anno 1669 bereits abgeschafft, und um so mehr verboten ist, als dergleichen Unternehmungen bei dem geistlichen Stande ungebührend und unanständig sind, und eben darum in vielweg nicht gut, noch zu gedulden ist, daß solcher durch weltliche Gewerb außer der geziemenden Decenz gesetzet werde, so haben Unsere Beamte all obiges, mithin weder Biersieden, noch dessen Verleytgeben zu gestatten, daß zu solchen unanständig verbothenen Gewerb zuführende Bier abzunehmen, nicht weniger gegen jene die gebührende Strafe vorzukehren, welche an solchen Orten das Bier abholen, trinken und zechen thun.“

M. G. S. v. J. 1771. Nr. 7. S. 287.

§. 1042.

(Den Wirthschaftsbetrieb der Pfarrer und Beneficiaten betr.)

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht sind aus dero oberen Landesregierung unterthänigsten Bericht vom 25 Juni l. J. die Unanständigkeiten mißvergnügt zu vernehmen gewesen,

6) Mess-Stipendien. a)

§. 1039.

(Die Versendung von Meßstipendien in das Ausland betr.)

M. J. K.

Auf mehrfältig vorgekommene Anzeigen über die Versendung von Meßstipendien in einem bedeutenden Geldbetrage in das Ausland, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Die Versendung der Meßstipendien, von welchem Geldbetrage sie auch immer sein mögen, in das Ausland, ist durchaus verboten.

2) Wer gegen dieses Verbot handelt, soll gehalten sein, neben der schon im Allgemeinen durch die Generalverordnung in Betreff der Auswanderungen und Vermögens-Exportationen vom 4. Juni 1804 (Reg. Bl. S. 633) festgesetzten Strafe des Ersatzes der Abschoßgebühren, wenn sie von dem exportirten Vermögen zu erholen wären, und der Entrichtung von fünf Procenten der exportirten Summen auch noch den ganzen in das Ausland versendeten Meßstipendien-Betrag zu erlegen, welcher sodann, nach jedesmaliger Anweisung Unsers geheimen Ministeriums des Innern zur Unterstützung hilfsbedürftiger inländischer Geistlichen verwendet werden soll.

3) Sollten die Uebertreter dieses Verbots solche Personen sein, von welchen der Ersatz im Geld nicht erholt werden kann, so sind dieselben mit andern angemessenen nach Umständen zu schärfenden Strafen zu belegen.

4) Personen, welche zu solchen Geldversendungen dadurch mitwirken, daß sie unterrichtet von der Absicht und dem Zwecke derselben, die Besorgung der Uebersendung in das Ausland von Andern übernehmen, sollen mit der Entrichtung von zehn Procenten des ganzen exportirten Geldbetrages der Meßstipendien bestraft werden, die dem nämlichen Zwecke, wie der oben §. 2. bestimmte Strafbetrag gewidmet werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 6. November 1813.

Reg. Bl. v. J. 1813 St. 60 S. 1369.

---

a) s. hierüber auch in der Abth. XI. bei Stiftungswesen.

7) Ausschenken von Bier und Wein durch die Pfarrer.

§. 1040.

Auszug

aus

dem Mandat über die landschaftlichen Gravamina vom 27. August 1669.

„Gleiche Meinung hat es auch zu Abhelfung des 39. Gravamine, daß du auf der Polizeiordnung mit verfänglichen Nachdruck halten, und weder die Winkelwirthshäuser, noch auch den Geistlichen die Ausschenkung des Getränks, oder daß sie bei ihnen Kindertauf, Stuhlfest, Verträg und anders vorgehen lassen, gestatten, sondern gegen denen gebührende Strafe vornehmen sollest, welche außer der Nothfälle Wein oder Bier an dergleichen Orten abholen."

M. G. S. v. J. 1771. Nr. 9. S. 89.

§. 1041.

Auszug

aus

dem ersten Additionale zur Bieraufschlags-Instruction vom 23. September 1723.

Demnach aber

„Neuntens ferner vorkommt, daß theils Pfarrer und Geistliche ganz ungescheut Wein, weiß und braunes Bier ausschenken, Kindelmahl, Versprechen, und dergleichen Gastereien halten, ja wohl auch theils das Bier selbsten sieden; alles dieses aber sowohl in Unserer Polizeiordnung dritten Buchs 1. Titel 17. Artikels, als auch in mehrers erlassenen Generalien, sonderlich dem unterm 27. Augusti Anno 1669 bereits abgeschafft, und um so mehr verboten ist, als dergleichen Unternehmungen bei dem geistlichen Stande ungebührend und unanständig sind, und eben darum in vielweg nicht gut, noch zu gedulden ist, daß solcher durch weltliche Gewerb außer der geziemenden Decenz gesetzet werde, so haben Unsere Beamte all obiges, mithin weder Biersieden, noch dessen Verleytgeben zu gestatten, daß zu solchen unanständig verbothenen Gewerb zuführende Bier abzunehmen, nicht weniger gegen jene die gebührende Strafe vorzukehren, welche an solchen Orten das Bier abholen, trinken und zechen thun."

M. G. S. v. J. 1771. Nr. 7. S. 287.

§. 1042.

(Den Wirthschaftsbetrieb der Pfarrer und Beneficiaten betr.)

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht sind aus dero oberen Landesregierung unterthänigsten Bericht vom 25 Juni l. J. die Unanständigkeiten mißvergnügt zu vernehmen gewesen,

welche verschiedene Pfarrer und Beneficiaten in den oberländischen, absonderlich dem Gebirgtheile angelegenen Gegenden durch Ausschenkung des braunen Biers (vid. d. Sammlg. von 1771 N. 9. pag. 89. ibidem P. 3. N. 7. §. 9 pag. 287.) Setzung deren Gästen, und überhaupt den Wirthschaftsbetrieb sich sollen zu Schulden kommen lassen, indeme Höchstdieselbe diesen Unfug allerdings gesteuert wissen wollen, und dann erwähnte Regierung zu dessen Abstellung für nöthig befindet, zu Vollstreckung der wider derlei Polizeifrevel angesetzten Strafen durch Angrif der Temporalien zu verfahren und Zapfengerechtigkeiten ohne Tafernrechte zu verstatten, mithin auf die Ermächtigung ihrer zu einem und dem andern gehorsamst antragt. Als engen zwar Höchstdieselbe Berichtgebern in Ansehung des ersten Vorwurfs der Execution auf die den übertretenden Geistlichen in diesen Fällen angesetzten Strafen in die Temporalia hiemit die Gewalt gnädigst bei, und nehmen solche von dem sonst bestehenden Verbott eines Arrests auf das Weltliche, deren Pfarrer ohne höchsten Specialbefehle aus.

Was aber im übrigen die anbey ganz wohl erinnerte Nothwendigkeit der an Einwohnern oben gemeldeter Gegenden, wo keine Wirthe sind, zu verstattender bloßen Zapfengerechtigkeit betrifft, wird gnädigst befohlen, wegen derselben Verleihungsbedingnissen, und zu bestimmender Rekognition dagegen unter dem ferneren Bedacht, damit die Zahl deren Zapflern nicht übersetzt werde, mit der Hofkammer behörig zu kommuniciren, und darnach das weitere zu verfügen.

Sign. in Intim. den 26. September 1782.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nro. 109. S. 1152.

§. 1043.

(Sowohl denen Pfarrern als auch Schullehrern ist das Bierschenken nicht zu gestatten.)

N. N., Meßner zu N., Landgerichts N., bittet um Verleihung einer Bierschenks-Concession; die Gemeinde allda unterstützt solches Gesuch.

Churfürstliche höchste Entschließung.

Dem Pfarrvicar zu N. ist das Bierschenken unter keinem Vorwande zu gestatten. Eben so ist aber auch nicht zu gestatten, daß in dem Meßner- und Schulhaus oder von dem Schullehrer Bier geschenkt werde. Wenn jedoch derselbe diesen Dienst verläßt, oder ein anderer aus der Gemeinde eine Bierschenke errichten wolle, so hat die Churfürstliche General-Landesdirection das Vorhaben, wodurch der Gemeinde Nutzen zugeht, nicht zu verhindern.

München, den 30. Juli 1801.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 212. Nr. 92.

II. Vermögen der Geistlichen. (D. Rechtsst. d. Pfarrer. E. Besteuer. d. Pfarrer.) 937

D. Rechtsstreite der Pfarrer.

§. 1044.

Man sehe hierüber in der Abth. XI. bei Stiftungswesen.

E. Besteuerung der Pfarrer.

§. 1045.

Man sehe hierüber oben in dem Abschnitte I. die §§. 182 bis 209, und in der Abth. XI. bei Stiftungswesen.

Dritter Titel.

Kirchliches Leben.

Erster Absatz.

Handlungen göttlicher Einsetzung.

I. Taufe.a)

A. Vornehmen der Taufe in der Kirche.

§. 1046.

Auszug

aus

der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1806.

(Die protestantische Pfarrei zu N. betr.)

(5) Wegen der Casual-Handlungen wird Folgendes bestimmt:

ꝛc. ꝛc.

b) Die Taufen sollen in der Regel in der Kirche bei versammelter Gemeinde gehalten werden, doch kann auch die Haustaufe auf Begehren der Aeltern und nach Gutbefinden des Pfarrers ohne besondere Taxe gestattet werden.

---

a) Wegen den Taufgebühren vergl. oben bei Stolgebühren.

c) Die Nothtaufe kann auch eine katholische Hebamme verrichten; wie aber das Kind bei Leben bleibt, so muß die Vorstellung desselben durch den Geistlichen privat oder öffentlich erfolgen.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 2. S. 80.

§. 1047.

2110. (Die Vornahme der heiligen Taufhandlung in der Kirche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. Mai 1826, die Vornahme der heil. Taufhandlung in der Kirche betreffend, erhält die Königliche Regierung des Isarkreises die Entschließung, daß man die von dem erzbischöflichen Ordinariate dahier zur Verhütung aller nachtheiligen Folgen der den Neugebornen in den Kirchen zu ertheilenden heiligen Taufe gemachten Anträge entsprechend gefunden habe. Die Königliche Regierung hat daher dafür zu sorgen, daß hienach von dem erzbischöflichen Ordinariat alle katholischen Curatgeistlichen angewiesen werden; den Physicaten aber ist aufzutragen, daß dieselben nicht allein darüber wachen, daß hiernach allerwärts verfahren werde, sondern auch, daß sie aus den Geburts = und Sterberegistern alljährlich Notizen darüber sammeln, und vorlegen, ob sich ein Unterschied in dem Verhältnisse der Sterblichkeit zwischen der in der Kirche zumal im Winter getauften Kinder und den in den Häusern Getauften ausmitteln lasse.

Was die Regulirung einer erhöhten Taxe bei Haustaufen betrifft, so wird es der Königlichen Regierung überlassen, solche nach den örtlichen Verhältnissen, soferne eine Differenz darüber obwaltet, mit aller möglichen Schonung der Unterthanen zu bestimmen, einer Erhöhung aber überhaupt nur bei Haustaufen auf entfernteren Filialen Platz zu geben.

Die Resultate dieser Beobachtungen sind seiner Zeit vorzulegen.

Was die Regulirung einer erhöhten Taxe bei Haustaufen betrifft, so wird es der Königlichen Regierung überlassen, nach den örtlichen Verhältnissen, so ferne eine Differenz darüber obwaltet, mit aller möglichen Schonung der Unterthanen zu bestimmen, einer Erhöhung aber überhaupt nur bei Haustaufen auf entferniteren Filialen Platz zu geben.

München, den 16. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1048.

2110.

(Die Vornahme der heiligen Taufhandlung in den Kirchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält auf ihren Bericht die Vornahme der heiligen Taufhandlung in den Kirchen betreffend, die Entschließung, daß die dortselbst wegen der Kirchentaufe bereits bestehenden Verfügungen als genügend gefunden worden seien. Es ist daher den Physicaten aufzutragen, daß dieselben nicht allein darüber wachen, daß hienach allerwärts verfahren werde, sondern auch, daß sie aus den Geburts- und Sterberegistern alljährlich Notizen darüber sammeln und vorlegen, ob sich ein Unterschied in dem Verhältnisse der Sterblichkeit zwischen den in den Kirchen, zumal im Winter getauften Kindern, und den in den Häusern getauften ausmitteln lasse. Die Resultate dieser Beobachtungen sind seiner Zeit vorzulegen.

Was die Regulirung einer erhöhten Taxe bei Haustaufen betrifft, so wird es der Königlichen Regierung überlassen, solche nach den örtlichen Verhältnissen, soferne eine Differenz darüber obwaltet, mit der möglichen Schonung der Unterthanen zu bestimmen, einer Erhöhung aber überhaupt nur bei Haustaufen auf entfernteren Filialen Platz zu geben.

München, den 16. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermain-, Untermain- und Rheinkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1049.

2110.

(Die Vornahme der heil. Taufhandlung in den Kirchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält auf ihren Bericht eine Abschrift derjenigen Anträge, welche das erzbischöfliche Ordinariat München Freising unter dem 11. April 1826 an die Königliche Regierung des Isarkreises gelangen ließ, mit dem Auftrage bei dem bischöflichen Ordinariate darauf zu bestehen, daß gleiche Anordnungen auch in ihren Diözesen eingeführt werden.

Den Physicaten ist aufzutragen, daß dieselben nicht allein darüber wachen, daß hiernach anderwärts verfahren werde, sondern auch, daß sie aus den Geburts- und Sterberegistern alljährlich Notizen darüber sammeln und vorlegen, ob sich ein Unterschied in dem Verhältnisse der Sterblichkeit zwischen den in den Kirchen zumal im Winter getauften Kindern, und den in den Häusern getauften ausmitteln lasse. Die Resultate dieser Beobachtungen sind seiner Zeit vorzulegen.

Was die Regulirung einer erhöhten Taxe bei Haustaufen betrifft, so wird es der Königlichen Regierung überlassen, solche nach den örtlichen Verhältnissen, soferne eine Dif-

ferenz darüber obwaltet, mit aller möglichen Schonung der Unterthanen zu bestimmen; einer Erhöhung aber überhaupt nur bei Haustaufen auf entfernteren Filialen Platz zu geben.

München, den 16. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Ober- und Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1050.

2110. (Die Vornahme der heiligen Taufhandlung in den Kirchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält auf ihren Bericht, die Vornahme der heiligen Taufhandlung in den Kirchen betreffend, die Entschließung, daß die in der Diözese Regensburg bereits bestehende Verfügung vom 16. November 1805 (in der Diözese Bamberg vom Jahre 1802) genügend befunden worden sei. Was aber die Diözese N. betrifft, so ist in der dortigen Localität gewiß kein Grund zu finden, warum nicht eben dasselbe Regulativ, welches in der Diözese Regensburg besteht, dort gleichfalls ausführbar sein sollte. Es ist daher bei dem Ordinariate N. darauf zu bestehen, daß auch dort dasselbe Normativ eingeführt werde; den Physicaten aber ist aufzutragen, daß dieselben nicht allein darüber wachen, daß hienach allerwärts verfahren werde, sondern auch, daß sie aus den Geburts- und Sterberegistern alljährlich Notizen darüber sammeln und vorlegen, ob sich ein Unterschied in dem Verhältnisse der Sterblichkeit zwischen den in den Kirchen, zumal im Winter, getauften Kindern, und den in den Häusern getauften ausmitteln lasse. Die Resultate dieser Beobachtungen sind seiner Zeit vorzulegen.

Was die Regulirung einer erhöhten Taxe bei Haustaufen betrifft, so wird es der Königlichen Regierung überlassen, solche nach den örtlichen Verhältnissen, so ferne eine Differenz darüber obwaltet, mit aller möglichen Schonung der Unterthanen zu bestimmen, einer Erhöhung aber überhaupt nur bei Haustaufen auf entfernteren Filialen Platz zu geben.

München, den 16. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Regen- und Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Zulassung der Protestanten zu Pathenstellen bei Katholiken.

§. 1051.

655.

(Die Zulassung von Protestanten zu Pathenstellen bei katholischen Kindern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung vom 19. October und 6. November v. J., die Zulassung von Protestanten zu Taufpathenstellen bei katholischen Kindern betreffend, wird erwiedert:

In der Erwägung, daß die Ertheilung des Sacraments der Taufe ein rein religiöser Act ist, und die Pathen hiebei keine auf bürgerliche Verhältnisse sich beziehende Verbindlichkeiten, sondern nur die Verpflichtung übernehmen, nöthigen Falles die Stelle der Aeltern in der Vorsorge für die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Glaubensbegriffe der katholischen Kirche zu ersetzen, ist gegen die Festhaltung des Grundsatzes von Seiten der geistlichen Behörden, daß Protestanten als Taufpathen katholischer Kinder in der Regel nicht zugelassen werden sollen, im Allgemeinen um so weniger etwas zu erinnern befunden worden, als ohnehin von der Anwendung desselben nach Erforderniß der Umstände in so weit Umgang genommen wird, daß Protestanten als Taufzeugen zugelassen werden, wenn zugleich ein Katholik die Stelle des eigentlichen Pathen mit den religiösen Verpflichtungen desselben übernimmt.

München, den 15. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

II. Abendmahl.

A. Erste Communion der Schulkinder.

§. 1052.

Auszug

aus

der Churfürstlichen Entschließung vom 23. December 1802.

(Die Besuchung der Schulen, so anders betr.)

(Ziff. 13.) Es ist von Unserem General-Schuldirectorium gehörigen Orts einzuleiten, daß den Pfarrern aufgetragen werde, die Kinder erst im dritten Jahre ihres Schulbe-

suches zur Beicht, und im sechsten zur Communion zuzulassen, damit zu diesen Handlungen die nöthigen Vorbereitungen sicher vorausgegangen seien.

Churpfalzbayer. Reg.Bl. v. J. 1802. St. 32. S. 914.

§. 1053.

766.

(Die erste Communion der Schulkinder betr.)

M. J. K.

Den von euch unterm 30. November h. J. an Unser geheimes Ministerium des Innern eingesendeten Entwurf eines Hirtenbriefes des General-Vicariats zu Constanz in Betreff der ersten Communion der Schulkinder, welcher mit der von Uns in der Schulverordnung vom 23. December 1802 §. 13. (Regbl. St. 52) geäußerten Absicht vollkommen übereinstimmt — ertheilen Wir hiemit Unser landesherrliches Placet. Auch haben Wir den Beschluß gefaßt, dieses würdige Beispiel wohlthätigen Zusammenwirkens der Staatsgewalt und der der Kirche allen übrigen Ordinariaten Unsers Königreiches bekannt zu machen, und sie zur Kundmachung ähnlicher Hirtenbriefe auffordern zu lassen.

Hievon habt ihr das bischöfliche General-Vicariat zu Constanz gehörig in Kenntniß zu setzen.

München, den 24. December 1808.

An

das Königliche General-Commissariat des Illerkreises also ergangen.

Nachricht dem General-Commissariate zu Ulm unter Anschluß einer Abschrift von dem Hirtenbriefe des bischöflichen Ordinariats Constanz.

Nachricht den übrigen General-Commissariaten, in deren Bezirken bischöfliche Ordinariate sich befinden, unter abschriftlicher Mittheilung des Entwurfes des Hirtenbriefes mit dem Auftrage, das bischöfliche Vicariat (Ordinariat) N. N. zur Erlassung eines ähnlichen Hirtenbriefes — da so eine Verfügung, welcher bereits Unser landesherrliches Placet ertheilt wurde, nicht nur Religion und Moralität kräftig unterstützt, sondern auch das Gedeihen des Landschulwesens sehr befördert — aufzufordern.

B. Provisuren.

§. 1054.

Auszug

aus

der allerhöchsten Verordnung vom 5. September 1809.

(Die Wache-Instruktion für die Nationalgarde betr.)

(§. 23.) Wenn das Hochwürdigste bei Tag oder bei der Nacht öffentlich ausgetragen, und mit demselben an einer Wache vorübergegangen wird, so tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präsentirt und verhält sich überhaupt nach der Verordnung des Exercier-Reglements. Ist das Hochwürdigste auf 50 Schritte von der Wache vorüber, so wird eingerückt.

(§. 24.) Zur Escorte des Hochwürdigsten werden auf Verlangen 1 Gefreiter und 2 Mann abgegeben.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 65. S. 1456.

§. 1055.

9027.

(Die Feierlichkeit der Provisuren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr gestattet ist, den Kranken die letzten Stärkungen der heiligen Religion auf eine feierliche Weise zu reichen, so lassen Seine Königliche Majestät dem Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises Allerhöchstihren Willen eröffnen, daß die Wägen und Reiter beim Vorübergehen des Priesters von nun an jedesmal anhalten, so wie Allerhöchstdieselben auch bereits angeordnet haben, daß alle Hofwägen, selbst wenn sich Glieder des Königlichen Hauses darin befinden, ein Gleiches thun, und daß über den Vollzug dieses Königlichen Befehls strengstens gewacht werde, welcher so eben auch dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zur entsprechenden Verständigung des diplomatischen Corps, und dem Königlichen Kriegsministerium zur Notificirung an die Militärpersonen aller Grade mitgetheilt wurde.

München, den 19. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 1056.

5394.

(Die Feierlichkeit der Provisuren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Folgendes wurde heute an die Commandantschaft München erlassen.

Nachdem nunmehr gestattet ist, den Kranken die letzten Stärkungen der heiligen Religion auf eine feierliche Weise zu reichen, so haben Seine Königliche Majestät in einer unterm 19. d. M. an das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises ergangenen Weisung a) Allerhöchstihren Willen bekannt geben lassen, daß die Wägen und Reiter beim Vorübergehen des Priesters von nun an jedesmal anhalten, so wie Allerhöchstdieselben auch bereits angeordnet haben, daß alle Hofwägen, selbst wenn sich Glieder des Königlichen Hauses darin befinden, dasselbe thun, und daß über den Vollzug dieses Königlichen Befehles, von dem auch das diplomatische Corps entsprechende Verständigung erhalten wird, strengstens gewacht werde.

Dieses wird der Commandantschaft München mit dem Auftrage eröffnet, hievon unverzüglich mittelst Tagsbefehles die Garnison und die dahier anwesenden Militärpersonen aller Grade in Kenntniß zu setzen, sofort deren Verhalten bei dem Begegnen des Hochwürdigsten, so wie das der Wachen und Posten, oder der im Marsch begriffenen Abtheilungen unter Hinweisung auf die Vorschriften für den Dienst und für die Waffenübungen bezüglich der zu erweisenden Ehrenbezeugungen, so weit nöthig, ergänzend zu bezeichnen, und wie geschehen, oder bei sich ergebendem Anstande näher zu berichten, wobei übrigens im erforderlich scheinenden Falle sich auch mit dem genannten Königlichen Regierungs-Präsidium über die der Geistlichkeit zu Theil gewordenen Anweisungen und die Abgabe allenfallsiger Begleitungs-Escorte von kurzer Hand benommen werden kann.

München, den 23. April 1837.

Königliches Kriegsministerium.

An
die Commandantschaft München also ergangen.

§. 1057.

19269.

(Die feierlichen Provisuren der Kranken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf Vorstellung des hochwürdigen Herrn Bischofs von Würzburg allergnädigst zu verfügen geruht, daß der in dem oben angeführten Betreffe

---

a) s. vorstehenden §.

an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, unterm 19. April erlassene Befehl auch auf den Untermainkreis ausgedehnt und gleichmäßig vollzogen werde.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, empfängt daher in Erwiederung des Berichts vom 9. v. Monats einen Abdruck der erwähnten Entschließung zur weiters geeigneten Verfügung. a)

München, den 10. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1058.

7579.

(Die feierlichen Provisuren der Kranken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Folge erhaltener Mittheilung des Königlichen Staatsministeriums des Innern allergnädigst zu verfügen geruht haben, daß der unterm 19. April l. J. im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Isarkreises erlassene Befehl b) nunmehr auch auf den Untermainkreis ausgedehnt, und gleichmäßig vollzogen werde, so wird dem Divisions-Commando die unterm 23. April d. J. an die Commandantschaft München hierwegen ergangene Entschließung c) zur gleichmäßigen Verfügung zugeschlossen.

München den 13. August 1837.

Königliches Kriegsministerium.

An

das vierte Divisions-Commando also ergangen.

§. 1059.

(Militärische Ehrenbezeugungen bei feierlichen Provisuren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch vorgekommene Irrungen findet das unterfertigte Ministerium sich veranlaßt, die Bestimmungen des §. 433. Abth. II. der militärischen Dienstesvorschriften der Königlichen

a) s. §. 1055 S. 994 oben.
b) s. §. 1055. S. 994 oben.
c) s. §. 1056. S. 995 oben.

Regierung, Kammer des Innern, zu eigener Kenntnißnahme und geeigneter Verständigung des betreffenden bischöflichen Ordinariates anruhend mitzutheilen.

München, den 10. März 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

Allegirte Bestimmung der Dienstvorschriften.

Der §. 433. Abtheilung II. der Dienstvorschriften gibt folgende Bestimmung: „Wenn eine im Marsch begriffene bewaffnete Truppenabtheilung dem Hochwürdigsten begegnet, so soll

a) die Truppe in Marsch bleiben, und den zum Passiren nöthigen Raum geben;
b) soll die Truppe schultern oder die Seitengewehre ergreifen;
c) muß Marsch geschlagen oder geblasen, und
d) von dem die Abtheilung commandirenden Offizier salutirt werden;
e) müßen von der Mannschaft die Augen nach der Seite der zu erweisenden Ehrenbezeugung gerichtet werden."

III. Firmung.

§. 1060.

11509.

(Das Jubelfest der marianischen Congregation in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat von dem mit Bericht vom 11. l. M. vorgelegten hieneben zurückfolgenden Berichte des Stadtmagistrats in N. Veranlassung zu nehmen, dem erzbischöflichen Ordinariate München und Freising den Wunsch auszudrücken, daß zur Beseitigung des großen Andranges, welcher bisher bei den Firmungen oft zum gegründeten Aergernisse der Gutgesinnten statt fand, die erzbischöfliche Diözese in Firmungsdistrikte abgetheilt, und die Einrichtung getroffen werden möchte, daß an den hierzu am meisten geeigneten Hauptorte des Distrikts das Sacrament der Firmung alle zwei oder wenigstens alle drei Jahre verläßig ausgespendet werde, was dermal, wo der Herr Erzbischof

auch die Mitwirkung des Weihbischofes in Anspruch nehmen kann, ohne Schwierigkeit in Vollzug zu setzen sein wird.

München, den 18. Juli 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

IV. Ehe.

A. Eheverlöbnisse und Eheverträge a).

§. 1061.
(Die Eheverlöbnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Eheverlöbnisse besonders in Beziehung auf die heimlichen oder sogenannten Winkelversprechen ist schon im Jahre 1776 für die älteren Königlichen Bayerischen Erbstaaten eine Provisional-Verordnung erschienen.

Diese Verordnung, welche hier abgedruckt nachfolgt, wird auf Allerhöchsten Befehl auch für das Fürstenthum Eichstädt bis auf erfolgende anderweise gesetzliche Verfügung zur Vorschrift gegeben, und also hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und gleichförmigen Beobachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, den 16. April 1806.

Königliche Bayerische Landes-Direction.

Churfürstlich Höchstlandesherrliche Provisional-Verordnung.

Um allen der Kirche und dem Staate höchst nachtheiligen Folgen mit Nachdruck vorzubeugen, welche aus den heimlichen Eheverlöbnissen oder sogenannten Winkelversprechen entspringen, solle mit Vorbehalt der päpstlichen Einwilligung und Bestätigung

1) in den Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zugehörigen Bayerischen Landen und in der obern Pfalz derlei heimlichen Sponsalien alle Kraft und Wirkung benommen sein; folglich auch quoad forum internum et effectus spirituales nur jene Eheversprechen fürohin rechtmäßig giltig und bestehend anerkannt werden, welche

---

a) Vergl. Cod. Max. Bav. Civ. T. I. Cap. 6 §. 4, dann die Würzb. Mand. Sammlung Th. III. S. 846.

2) entweder vor dem Pfarrer des Orts oder einem andern hierzu rechtmäßig begwalten Priester, worunter beide oder eines von den Verlobenden entlegen und eingepfarrt sind: oder vor der ordentlich-weltlichen Obrigkeit in Gegenwart eines unverwerflichen Gezeugens schriftlichen errichtet werden. Zu welchem Ende

3) Derlei Sponsalia von dem Pfarrer jeden Ortes in ein eigenes hierzu bestimmtes Buch, von dem weltlichen Gericht aber in ein besonders Protocoll mit Bemerkung der vorgegangenen Handlung, mit Ansetzung des Tages und Jahres, der contrahirenden Parteien und des hiezu gebrauchten Gezeugens ordentlich eingetragen und jedem contrahirenden Theil ein gefertigter Extract zugestellt werden solle. Ferners und

4) wird nun alleinig der adelig Gebornen oder Nobilirten, wie auch derselben eheleiblichen Kindern, dann ferners allen wirklichen und Titular Churfürstlichen Räthen allen Staab- und Oberoffizieren und endlich allen Bürgermeistern der fünf Haupt- und Regierungsstädte (jedoch nur für ihre Person allein) hiemit gestattet und erlaubet, sich außergerichtlich und ohne Beiseyn des Pfarrers, jedoch solchergestalten und mit dieser ausdrücklichen Bedingniß sub poena nullitatis in ein Eheversprechen einzulassen und giltige Sponsalia contrahiren zu können, daß derlei Sponsalia in Gegenwart zweier unverwerflicher Gezeugen (welche ebenfalls aus einer der oben angesetzten Klassen auszuwählen sind) schriftlich errichtet und von beiden contrahirenden Theilen sowohl als auch von den beiden Gezeugen unterschrieben werden sollen. So viel aber

5) die Sponsalien der Kinder und Pflegkinder (so lange solche unter der Gewalt ihrer Aeltern und Vormünder stehen) belanget, welche dieselbe zwar nach obiger Vorschrift, jedoch ohne Vorwissen ihrer Aeltern und Vormündern einzugehen sich unterstehen würden, bleiben solche den Churfürstlichen Landesgesetzen und scharfen Strafen quoad Causas et Effectus civiles, so wie dem Foro ecclesiastico quoad valorem, Casum Resilii, Poenas, Causas et Effectus canonicos et spirituales vollkommen unterworfen und wird man bischöflicher Seits den untergebenen Pfarrern und Seelsorgern unter Bedrohung schärfester geistlicher Strafen gemessenst einbinden, daß sie sich niemals unterfangen sollen, weder derlei Sponsalien der Kinder und Pflegkinder ohne Vorweisung oder Beibringung der vorläufigen Einwilligung ihrer Aeltern und Vormündern bei ihnen aufzunehmen, weder bei vorkommenden oder verspürenden Widerspruche der Aeltern und Vormündern mit Denunciationen eigenmächtig fürzuschreiten, sondern mit solchen immer zu halten und die Sache an die geistliche Obrigkeit vorläufig einzuberichten, welche

6) in jenem Falle, wo die Aeltern und Vormünder ihre Weigerung nur allein auf ihr zeitiges Wohl, auf Familien-Absichten und derlei bloß weltliche Dinge gründen, mit ferner Behandlung circa Valorem Sponsalium inne halten und die Parteien an das weltliche Gericht mit ihrer Klage anweisen, dessen Ausspruch über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit dieser Weigerung quoad Causas et Effectus civiles abwarten und sodann in dessen Folge (wenn nicht andere heimlich- oder öffentliche

Causae canonicae vel conscientiae im Wege stehen (circa Valorem vel Rescissionem Sponsalium, quoad Effectus spirituales et Forum internum die Sache entscheiden sollen. Was nun aber immer

7) bei dem Sponsalienwesen in Casibus litigiosis oder sonst sich ad Aligationem, ad Sacramentum, ad Vinculum Matrimonii, ad Impedimenta, ad Jus, ad Existentiam et Valorem Sponsalium, ad causas Resilii, Effectus Canonicos et Forum conscientiae bezieht, hierüber verbleibt der geistlichen Gerichtsbarkeit die alleinige Cognition und wird

8) die weltliche Obrigkeit die von der geistlichen in solchen Fällen ansuchende Execution jederzeit möglichst fördern und an die untergebene Aemter der nöthige Befehl und Anweisung erlassen werden, damit solcher Jurisdiction in Executione kein Hinderniß im Wege gelegt werde; wenn also

9) eine Causa principalis de Impedimentis, de Jure, de Existentia et valore Sponsalium, circa Obligationem ad Sacramentum et causas Resilii bei dem Foro ecclesiastico ad judicandum vorfällt, so spricht der geistliche Richter auch ad expensas und bestimmt dieselbe, er condemnirt auch die verlierende; oder muthwillig und ohne Ursache renitirende Partei in omnia Damna et Satisfactionem und leget ihr nach Befund der Sache eine canonische Buße auf.

10) Die Bestimmung und Ausmessung selbsten aber des Quanti et Qualis Damni, Satisfactionis et Indemnisationis civilis, Dotis, Alimentationis etc. gleich auch die Cognition über andere incidentes Causas et Effectus mere civiles gebührt, dem weltlichen Gerichte und sollen die Parteien pro Determinatione quanti et qualis Satisfactionis et Cognitionis civilis an solches angewiesen werden. Sollte aber

11) bei dem weltlichen Gericht die quaestio principalis de dote, Alimentatione Prolis, Satisfactione Civili etc. vorfallen, und in deren Behandlung die Frage de praecedente Impedimento, de Obligatione ad Sacramentum, de Jure, Existentia et Valore sponsalium, de Resilio, de Causis canonicis vel Conscientiae vorkommen; so solle auch der weltliche Richter die Parteien hierüber zu den geistlichen Gericht verweisen, und mit der judicatur bis auf erfolgenden Bescheid des Fori ecclesiastici innen halten. Und im Falle

12) bei dem geistlichen Gericht sich in der ersten Untersuchung zeigen würde, daß die Sponsalien in Folge dieses neuen Gesetzes und nach dessen Vorschrift Clandestina oder in ander Weg ungiltig seyn (wenn auch schon dabei ungiltige Verlobnissen wirklich beschworen, durch Defloration und Imprägnation bestärket oder etwa auch von den Churfürstlichen Unterthanen zu geflissentlichem Nachtheile dieses Gesetzes außer Landes unter sich oder mit Auswärtigen fürsätzlich geschlossen worden wären) dessen ungeachtet die klagende Parteien mit alleinigem Vorbehalte der allenfalls verdienten Kirchenstrafen, a Limine Judicii ecclesiastici ab- und Ratione Satis-

factionis und anderer Civileffecten ad Forum saeculare angewiesen werden sollen. Würde sich nun ereignen, daß

13) ein von den recht und giltig verlobten Theilen ohne einig erhebliche Ursache von seinem Versprechen abstehen und unerachtet alles Zuspruches solches nicht mehr erfüllen wollen, folglich der geistliche Richter zu Anwendung und Bestimmung schärferer Hilfsmittel und erforderlichen Falls sogar mit der Straf oder wirklichen Incarceration fürzuschreiten sich veranlaßt sehen würde, solle die Vollziehung durch die Churfürstlich weltlichen Stellen auf behörige Requisition unaufhörlich beschehen; wie dann Ihro Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. auch besonders das geistliche Gericht auf beschehend geziemendes Ansuchen mit Ihro landesherrlichen Beistand und durch Angedeihung des allenfalls nöthigen Brachii saecularis kräftigst unterstützen werden, wenn die Herrn Ordinarii bei solch äußersten Fällen die von Gott ihnen verliehene Gewalt der geistlichen Censuren, nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze mit aller Vorsicht und Mäßigung nach den Umständen und der hievon anzuhoffenden guten Wirkung zu gebrauchen für nöthig und ersprießlich erachten würden. Nachdem also

14) durch gegenwärtige Annullirung der heimlichen Sponsalien die größte Urquelle der verworrensten und häufigsten Klagen auf einmal gehemmt und auch durch eine in allen Diözesen, so viel möglich gleichförmig summarischen Proceßordnung all demjenigen vorgesehen worden ist, was durch Abkürzung der Prozeßen den streitenden Parteien und durch solche dem weltlichen Staat selbst zu Nutzen und Vortheil gereichen kann. Also hat es bei gegenwärtiger Vereinigung sein unabänderliches Verbleiben.

15) Ihro Churfürstliche Durchlaucht werden durch Ihro Ministerium und Agentien in Rom sich mit den Herrn Ordinarien kräftigst und mit Nachdruck verwenden, damit die päpstliche Ratification und Bestätigung über gegenwärtige Einverständniß ehestens bewirkt werden: nach dessen Erlangung zu Vollstreckung und Befolgung dieses neuen Gesetzes die nöthig gleichmäßige Maßregeln unverweilt ergriffen werden sollen.

Nachdem nun Ihro Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. in Bayern sothane Punkten durchgehends genehmiget, und auch sammentliche Herren Ordinarii, deren Kirchensprengel sich in die Ihro Churfürstliche Durchlaucht zugehörige Lande erstrecken, solche Punkten ebenfalls für genehm gehalten und angenommen haben.

Also sind hievon zwei gleichlautende Exemplarien verfaßt von beiderseits Bevollmächtigten unterschrieben und solchergestalten ausgewechselt worden.

Geschehen München den 15. Wintermonat 1776.

Beilage zum St. 17 des Eichstädter Int.-Bl. v. J. 1806.

§. 1062.

(Die Sponsalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachtheiligen Folgen, welche aus heimlichen und unüberlegten Eheversprechungen für das häusliche Glück der Verlobten, die Zufriedenheit der Eltern und den Wohlstand vieler Familien fließen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht Max Joseph III. höchstseligen Andenkens schon im Jahre 1769 den 24. Julius bewogen, die rechtsgiltige Verbindlichkeit derselben durch eine besondere Landesverordnung aufzuheben, und alle Winkel-Versprechen ohne Ausnahme als ungiltig zu erklären.

Zugleich ward ausdrücklich verordnet, daß die über den Sponsalien-Vertrag entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten bei den weltlichen Gerichtsstellen verhandelt und entschieden; der Recurs an die geistlichen Gerichtshöfe der Ordinariate und Consistorien aber nicht gestattet werden soll.

Seine Königliche Majestät haben diese eben so wohlthätige als zweckmäßige Verordnung nicht nur unterm 12. März 1804 Allergnädigst erneuert und bestätigt, sondern auch auf Ihre neuerworbenen Provinzen ausgedehnt.

Da indessen die heimlichen Verlobungen bald durch die schiefe und ungeeignete Anwendung des genannten Provisional-Mandats vom 5. März und 25. April 1779, bald unter dem Einflusse verschiedener incompetenter Behörden noch immer Schutz finden; so werden die Allerhöchsten Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Wissenschaft, Nachachtung und Warnung wiederholt bekannt gemacht.

Seine Königliche Majestät verordnen nämlich:

1) Daß bei allen künftigen Eheversprechungen zwischen siegelmäßigen und anderen Personen ein Unterschied gemacht werde. Jene Unterthanen, welche nicht siegelmäßig sind, sollen sich
2) anders nicht, als gerichtlich, und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beide, oder wenigstens einer von beiden Theilen sein Forum ordinarium oder privilegiatum hat, verloben; worüber sodann ein förmliches Protocoll errichtet, und jedem Theile ein gerichtlich gefertigter Auszug gegen die normalmäßige Targebühr ertheilt werden soll.
3) Siegelmäßige Personen mögen sich zwar außergerichtlich, jedoch nur schriftlich und sowohl unter eigener, als zweier Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen.
4) Nebst diesen gesetzmäßigen Formalitäten wird bei jungen oder unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bei ihren Eltern befinden, oder unter der Vormundschaft stehen, auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfordert.
5) Alle jene Sponsalia clandestina oder Winkelversprechungen, welchen es an obigen Eigenschaften mangelt, werden daher hiemit nicht nur für unzuläßig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos erklärt, sämmtliche Gerichtsbehörden aber

angewiesen, weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnification oder Satisfactionsleistung desfalls zu erkennen, oder zu sprechen.

6) Da die Sponsalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamtes in keiner Verbindung stehen, sondern als eine blos weltliche Handlung und als ein bürgerlicher Vertrag anzusehen sind, so verordnen Seine Königliche Majestät, daß die darüber entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten nirgends als bei den weltlichen Gerichtsbehörden und Dicasterien, wie jede andere Justizsache, von den Klägern angebracht, verhandelt und entschieden werden sollen, — mit dem einzigen Unterschiede, daß die gerichtliche Verhandlung summarissime vorgenommen, die Appellation aber nicht binnen den gewöhnlichen 60, sondern zur Beschleunigung dieser keine Verzögerung erlaubenden Rechtssachen längstens binnen 30 Tagen sub poena desertionis ergriffen und eingeleitet werden soll.

7) Hingegen findet der Recurs an die geistlichen Gerichtshöfe der bischöflichen Ordinariate und Consistorien auf keine Art statt.

8) Zur Entfernung aller Mißverständnisse und Irrungen wird endlich das angeführte Provisional-Mandat vom 5. März und 25. April 1779 hiemit ausdrücklich aufgehoben.

Sämmtliche Behörden und Unterthanen haben sich nach dieser Allerhöchsten Verordnung gehorsamst zu achten.

München, den 2. Mai 1806.

Königliche Landes-Direction.

Reg. Bl. v. J. 1806. Bd. XXI. S. 175.

§. 1063.

6666.

(Die Competenz der Gerichte zur Aufnahme der Eheverträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird unter Rückgabe der vorgelegten Acten auf ihren Bericht vom 6. März l. J. die Competenz der Gerichte zur Aufnahme der Eheverträge, erwiedert: daß alle Conflicte der Untergerichte über Gegenstände der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn sie den Gerichtsstand oder die diesfallsige Anwendung der Civilgesetze betreffen, zur Cognition der Justizstellen ausschließend sich eignen; wobei jedoch in Gemäsheit der bestehenden besonderen Verordnungen und Instructionen, die Cognition und Einwirkung der Administrativstellen in Ansehung des Sportel- und Taxwesens, — so wie in Ansehung der Frage vorbehalten bleibe: ob in einem gegebenen Falle — nicht auf den Grund der allgemeinen Gesetze über den Gerichtsstand überhaupt, sondern lediglich auf den Grund des Edicts über die gutsherrlichen Rechte ein unmittelbar Königliches oder ein gutsherrliches Gericht competent sein soll?

Die Königliche Regierung wird hinsichtlich der bereits entstandenen Competenz = Conflicte bei der Aufnahme der Eheverträge sowohl als auch hinsichtlich aller künftigen ähnlichen Fälle sich nach obigem Grundsatz genau zu achten, und auch die Unterbehörden ihres Kreises hienach anzuweisen wissen.

München, den 10. Mai 1819.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung hievon sämmtlichen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises zur Wissenschaft und Darnachachtung.

§. 1064.

11621.

(Beschwerde des Kreis = und Stadtgerichts=Assessors N. in N. wegen der ihm zugemutheten Eingehung von Sponsalien vor dem Pfarramte, resp. die Unzuläßigkeit der Aufnahme förmlicher Sponsalien durch die geistliche Stelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 11. September 1835 wird, unter Zurücksendung der Beilage, und auf den Grund des von sämmtlichen Königlichen Regierungspräsidien angezeigten Status quo erwiedert, was folgt:

Den geistlichen Stellen kömmt die Aufnahme förmlicher Sponsalien im Sinne des gemeinen canonischen Rechtes der dagegen bestehenden landesherrlichen Verordnungen wegen nicht zu, wohl aber ist denselben unbenommen, vor der wirklichen Eingehung der Ehe sich genügende Kenntniß von allen hiebei zu beachtenden Verhältnissen der Brautleute, insbesondere auch von den religiösen Kenntnissen und Ueberzeugungen derselben zu verschaffen.

Diese nicht nur als verfassungsmäßiges Recht, sondern auch bei etwaigen Zweifeln über das Vorhandensein der kirchlichen Erfordernisse als Pflicht der kirchlichen Behörden erscheinende Kenntnißnahme wird zu einer gegründeten Beschwerde nie Veranlassung geben, wenn, wie nicht zu zweifeln, die Pfarrer angewiesen sind, in der Ausübung ihrer desfallsigen Befugnisse mit angemessener Klugheit zu verfahren.

In dem vorliegenden Falle war die Entschließung des erzbischöflichen Ordinariates München und Freising vom 9. Juni 1835 von dem Stadtpfarrer in N. auf eine Weise aufgegriffen und vollzogen worden, welche Beschwerden von Seite des Königlichen Kreis = und Stadtgerichts = Assessors N. in N. hervorrufen und den Schein zugemutheter Eingehung förmlicher Sponsalien begründen konnte.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird daher das besagte erzbischöfliche Ordinariat zu angemessener Belehrung des erwähnten Pfarrers einladen und dem

Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor N. von der getroffenen Verfügung Nachricht geben.

München, den 28. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Regierungs-Präsidien.

B. Ehedispense.

§. 1065.

(Die Gesuche der Churfürstlichen Unterthanen bei dem päbstlichen Stuhle betr.)

M. J. Ch.

Da mehrere Unserer Unterthanen in dem Falle sich befinden können, in geistlichen Gegenständen Dispensen bei dem päbstlichen Stuhle nachsuchen zu müßen, so haben Wir zur Beförderung ihrer Angelegenheiten, und damit sie nicht mit unnützen Kosten beschwert werden, beschlossen: daß alle dergleichen Gesuche in Zukunft bei den einschlägigen Landesdirectionen übergeben werden sollen; diese haben darnach vorzüglich das Formelle der eingegebenen Supplik zu untersuchen, und wenn ein Mangel, welcher die Annahme dieses Gesuches erschweren könnte, sich ergibt, solchen ersetzen zu lassen; hierauf die auf solche Art revidirte Supplik an Unser geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches das Weitere durch Unsere in Rom bestehende Gesandtschaft besorgen, wie auch die hierauf ergehende päbstliche Entscheidung durch die einschlägige Landesdirection mit einer Anzeige der dafür zu entrichtenden Taxen an die betheiligten Parteien bekannt machen lassen wird.

Die Landesdirection N. hat diese Entschließung durch das Regierungsblatt zur Wissenschaft und Nachachtung kund zu machen.

München, den 27. Februar 1804.

An

sämmtliche Churfürstliche Landes-Directionen also ergangen.

§. 1066.

(Die Dispensgesuche am päbstlichen Stuhle betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Damit die bei dem päbstlichen Stuhle anzubringenden Dispensgesuche keine Anstände finden, und unnöthigen Kosten und Verzögerungen zum Besten der Unterthanen vermieden

werden, sind Seine Churfürstliche Durchlaucht nach dem hierüber erstatteten Berichte Ihres Gesandten am päbstlichen Stuhle gnädigst bewogen worden, der über die Eingabe solcher Dispensgesuche unterm 27. Hornung laufenden Jahres erlassenen General-Verordnung noch Folgendes beizusetzen:

1) alle, an Seine päbstliche Heiligkeit gerichtete Bittschriften müßen in lateinischer Sprache abgefaßt, und
2) mit einem Zeugnisse des Ortspfarrers über die Wahrheit der darin angebrachten Thatumstände versehen werden.
3) Den Dispensgesuchen in forma pauperum muß ein, von den Ordinariaten über die Armuth beider Bittenden ausgestelltes Zeugniß beiliegen.
4) Die durch die erfolgte Dispens verursachten Kosten und Auslagen sollen durch die einschlägigen Behörden von den Parteien vor Ablieferung der Dispensurkunden erhoben, und durch die einschlägigen Landesdirectionen an das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet werden.

Diese näheren Bestimmungen der angeführten General-Verordnung werden demnach zur Wissenschaft und Nachachtung derjenigen, welche dergleichen Dispensgesuche anzubringen haben, hiemit bekannt gemacht.

Neuburg, den 10. August 1804.

Churfürstliche Landes-Direction.

Neuburger-Reg.-Bl. v. J. 1804 St. 33. S. 532.

§. 1067.

(Die Dispensationsgesuche am päbstlichen Stuhle betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Denjenigen Landeseingebornen, welche am päbstlichen Stuhle Dispensationen in foro externo nachzusuchen haben, wird noch weiters Nachstehendes zu ihrer Wissenschaft kund gemacht:

1) Alle an Seine päbstliche Heiligkeit gerichteten Bittschriften müßen in lateinischer Sprache abgefaßt, und
2) mit einem Zeugnisse des Ortspfarrers über die Wahrheit der darin angebrachten Thatumstände versehen werden.
3) Den Dispensationsgesuchen in forma pauperum muß ein von den einschlägigen bischöflichen Ordinariaten über die Armuth beider Bittsteller ausgestelltes Zeugniß beigelegt sein.

München, den 6. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1804 St. 46 S. 963.

6027.

§. 1068.

(Die Nachsuchung der Dispensationsgesuche am päbstlichen Hofe betr.)

M. J. Ch.

Mehrere bischöfliche Vicariate, insbesondere die von N., N. und N. haben verweigert, Zeugnisse über die Armuth der zu Rom Dispensensuchenden Parteien auszustellen, und verlangt, daß ihnen entweder die Beschäftigung der Dispensationen wieder gänzlich überlassen, oder wenigstens die vorläufige Untersuchung so, wie die Execution derselben nicht entzogen werden möge.

Da Wir durch Unsere Generalverordnung vom 27. Februar l. J. einzig die Beförderung der Angelegenheiten Unserer Unterthanen am päbstlichen Hofe auf die minder kostbarste Art durch die Einleitung Unserer in Rom bestehenden Gesandtschaft bezielten und keineswegs die Absicht hatten, die bischöfliche Gerechtsame dadurch zu beschränken; so können Wir geschehen lassen, daß

1) die Beschäftigung der Dispensationen über solche Gattungen der geheimen Ehehindernisse, welche impedimenta infamantia occulta sind, und wegen welchen eine peinliche Untersuchung bei dem weltlichen Foro statt haben könnte, bei der römischen Poenitentiarii pro foro interno den bischöflichen Vicariaten überlassen werde.

2) Bei allen übrigen Dispensationsgesuchen soll es zwar bei Unserer Verordnung dergestalt verbleiben, daß dergleichen Gesuche (den obigen Fall ausgenommen) durch kein anderes Organ, als mittelst der Landesdirectionen durch Unsere Gesandschaft in Rom bei dem päbstlichen Stuhle angebracht werden dürfen; jedoch kann den Vicariaten die vorläufige Einsicht und Würdigung dieser Gesuche, so wie die Execution gestattet werden, wonach

3) die Unterthanen in den vorkommenden Fällen anzuweisen sind, wie ohnehin schon in dem Sinne Unsers Mandats liegt, wegen der Vorrequisiten zur Erwirkung einer Dispens bei dem einschlägigen Vicariate das Erforderliche einzuleiten, und solche ihrem Gesuche zur weitern Bestellung durch Unsere Gesandtschaft beizulegen.

Bei entstehenden Anständen sollen Unsere Landesdirectionen sich hierüber allzeit mit den Vicariaten ins Benehmen setzen, auch erwarten Wir, daß die Vicariate Unsere Unterthanen mit keinen lästigen Taxen beschweren werden, weshalb diese dem ausgestellten Zeugnisse jedesmal beigesetzt werden sollen. Ferner, daß die bisher verweigerten Zeugnisse über Armuth, wo sie noch abgehen, nunmehr ohne Anstand werden ausgefertigt werden.

Diese Entschließung ist der Landesdirection N. zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen.

München, den 26. November 1804.

An
sämmtliche General-Commissariate also ergangen.

§. 1069.

Auszug

aus

der Ministerial-Entschließung (der Finanzen) vom 29. November 1814.

(Die Anwendung der provisorischen Taxordnung betr.)

XVII. Dispensationen in Ehesachen.

Hierunter kommen bei den General-Commissariaten sehr verschiedene Taxen von 3 fl. — 100 fl. vor.

Die Taxordnung über die nicht contentiöse Gerichtsbarkeit konnte derlei kirchliche Taxgegenstände nicht aufnehmen, und es wird hiemit bestimmt, daß

a) hinsichtlich der katholischen Unterthanen das unterm 3. Juli 1812 an sämmtliche General-Commissariate ergangene Allerhöchste Rescript, und

b) bei den protestantischen Unterthanen die Allerhöchste Verordnung vom 31. December 1810 (Reg.-Bl. v. J. 1811 S. 516) hierin allein entscheiden soll, worüber auch die General-Commissariate instruirt werden.

XIII. Dispensationen vom 1., 2. und 3. Aufgebot, dann Verwilligung zu Privat-Copulationen.

Auch hierin waren bisher die Taxerhebungen bei den Generalcommissariaten verschieden: für die Zukunft sollen diese Dispensations-Taxen:

a) bei den protestantischen Unterthanen nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Februar 1809 und 11. August 1813 (Reg.-Bl. v. J. 1809, S. 499, dann Reg.-Bl. v. J. 1813, S. 1033) durchgehends erhoben, und

b) bei den katholischen Unterthanen wie bisher nach der bestehenden besondern Taxordnung der Ordinariate und Vicariate behandelt werden.

Cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. S. 159.

§. 1070.

16989.

(Ehedispensgesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestat wollen bei nunmehr eingetretener Wiedereröffnung der Communication mit dem päbstlichen Stuhle die an denselben geeigneten Dispensgesuche wieder in der ehemals verordneten Weise nach Rom gelangen lassen.

Es sollen demnach künftig alle dergleichen Gesuche wieder durch die Königlichen General-Kreis-Commissariate an das Königliche geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weitern Beförderung an die Königliche Gesandtschaft eingesendet werden.

be.

Alle an Seine päbstliche Heiligkeit gerichteten Bittschriften müßen in lateinischer Sprache abgefaßt, und die Gesuche mit dem Zeugnisse der bischöflichen Ordinariate über die Wahrheit der angeführten Thatumstände und in den betreffenden Fällen zugleich auch über die Armuth der Bittenden behufs der Dispensen in forma pauperum versehen sein.

Die Gesuche der Dispensationen über solche Gattungen der geheimen Ehehinderniße, welche impedimenta infamantia et occulta sind, und wegen welchen eine peinliche Untersuchung bei dem weltlichen Richter statt haben würde, und die pro foro interno bei dem römischen Poenitentiario angebracht werden, sind von den bischöflichen Stellen unter ihrem Siegel verschlossen, durch die Königlichen General-Commissariate hieher einzusenden, dieselben werden der Königlichen Gesandtschaft in dieser Art verschlossen zur weitern Beförderung übermacht werden, und die darauf erfolgenden Dispensationen ebenfalls verschlossen an die bischöfliche Stelle zurückgehen.

Die durch die erfolgten Dispensen verursachten Kosten und Auslagen sind jederzeit durch die einschlägigen Behörden von den Parteien vor Ablieferung der Dispens-Urkunden zu erheben, und durch die betreffende Kreisstelle an das Königliche geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden.

Die Dispens suchenden Individuen sind in den vorkommenden Fällen anzuweisen, wegen der Vorrequisiten zur Erwirkung der Dispense bei dem einschlägigen Ordinariate das Erforderliche einzuleiten, um solche ihrem Gesuche beizulegen.

Bei entstehenden Anständen sollen die Königlichen Kreisstellen sich allezeit mit den Ordinariaten darüber in Benehmen setzen. Von diesen wird erwartet, daß sie die Unterthanen nicht mit lästigen Taxen beschweren werden, weshalb dieselben dem ausgestellten Zeugnisse jedesmal beigesetzt werden sollen.

Das Königliche General-Commissariat hat dem bischöflichen General-Vicariate zu Bamberg hiernach das Geeignete zu eröffnen, und sich darnach zu achten.

München, den 4. Januar 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Main-, Regen-, Unterdonau-, Oberdonau-, Iller-, Isar- und Salzachkreises, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung den Königlichen Hofcommissionen zu Würzburg und Aschaffenburg, sowie der Königlichen Gesandtschaft zu Neapel zur gleichmäßigen Wissenschaft und Nachachtung.

§. 1071.

354.

(Taxen für die päbstlichen Ehedispensen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde des bischöflichen General-Vicariats zu Freysing über den zu hohen Betrag der Taxen für die päbstlichen Ehedispensen haben Seine Königliche Majestät

von Allerhöchst ihrer Gesandtschaft zu Rom nähere Aufklärung über diesen Gegenstand erholen lassen.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, empfängt auf ihren Bericht vom 25. Juli v. J. den in der Nebenlage von der Königlichen Gesandtschaft hierneben erstatteten Bericht im Auszuge mit dem Auftrage, denselben dem bischöflichen General-Vicariate zu Freysing auf seine Anzeigen vom 11ten Juni und 15. Juli v. J. mit der Weisung mitzutheilen, daß es die darin gegebenen Andeutungen wegen Einrichtung der Certificate zu diesen Dispensgesuchen benützen soll, und den Bittstellern die beabsichtete Erleichterung in den Taxen zu bewirken, im Uebrigen aber sich an den rücksichtlich der Einbeförderung solcher Gesuche vorgeschriebenen Weg zu halten habe.

München den 16. März 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Auszug
aus
dem Bericht des Königlichen Gesandten Bischof Freiherrn von Häffelin
Neapel den 27ten Christmonat 1814.
(Die Form der künftigen Ehedispensgesuche betr.)

Ich sehe mich genöthigt, die durch das Allerhöchste Rescript vom 22. November l. J. mir überschickten Ehedispensgesuche wieder zurückzusenden, weil die Papiere sich nicht in gehöriger Ordnung befanden, und es mir folglich unmöglich war, deren Ausfertigung zu bewirken.

Um künftighin jeder Unordnung und Ungewißheit bei ähnlichen Gesuchen vorzubeugen, wäre zu wünschen, daß von Seite der Allerhöchsten Stelle den geistlichen Behörden möchte aufgetragen werden:

1) daß der päbstliche Stuhl keine Papiere von geistlichen oder weltlichen Authoritäten als giltig anerkenne, wenn selbe nicht das Siegel des rechtmäßigen Bischofs oder General-Vicariats tragen. Demnach sind alle Bittschriften, Zeugnisse von Pfarrern und Landgerichten ꝛc. ganz unnütz;
2) daß bei allen Dispensgesuchen im ersten Grade eine von den drei folgenden Ursachen im bischöflichen Zeugnisse ausgedrückt werden müße, nämlich ob infamiam, ob perculum vitae, und ob perversionem fidei in regionibus accatholicis, wovon wenigstens eine zu befürchten wäre, im Falle die eheliche Verbindung nicht vor sich ginge;
3) daß zu allen Ehedispensgesuchen das Bamberger Vicariat möchte zum Modell genommen werden, welches auf einem einzigen kleinen Quart-Blatt das Attestat mit am Rücken angefügtem Schema der Verwandtschaftsgrade ausgefertigt, und damit die päbstliche Datarie vollkommen befriedigt, dann die darin stets angeführten Worte

ita familiariter conversati sunt, ut ex eo nata sit suspicio, quin Carnaliter sese cognoverint, sind so schonend, daß das Vicariat sich weder selbst compromittirt, noch der Ehre der interessirten Theile zu nahe tritt;

4) daß es jederzeit möchte ausgedrückt werden, ob die Bittsteller etwas bezahlen können oder nicht; denn wenn gleich die päbstliche Datarie die Taxen erläßt, und die Bitte gratis gewährt, so müßen jedoch bei der Ausfertigung noch verschiedene Employés in der Dataria bezahlt werden, so hätte z. B. jede der hier anliegend zurückfolgenden Ehedispensgesuche 30 Piastres oder 75 fl. gekostet, obwohl die Datarie dafür nichts für sich würde gewonnen haben.

Sind die Parteien im höchsten Grade arm, so muß im bischöflichen Attestat nothwendig gesagt werden, quod ne obulum quidem solvere possint.

§. 1072.

6192.

(Das Ehedispens-Gesuch des Söldners N. von N. Landgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da dem Vollzug des Concordats nichts mehr entgegensteht, nach dessen Bestimmungen, denen die Vorschriften des in einigen Gebietstheilen bisher eingeführten österreichischen Ehepatents weichen müßen, die Gegenstände, welche das Band der Ehe der Katholiken betreffend, lediglich der Cognition der geistlichen Behörden unterliegen, so ist die Angelegenheit des N., Landgerichts N. in Betreff seiner vorhablichen Verehelichung rücksichtlich der vorgekommenen Frage, ob derselben das im 22. §. des gesagten Ehepatents ausgedrückte Hinderniß im Wege stehe, der Erledung und Entscheidung des bischöflichen General-Vicariats zu Freising zu überlassen und zu diesem Ende an dasselbe zu verweisen.

München, den 8. Mai 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1073.

Auszug

aus

der Allerhöchsten Entschließung vom 16. November 1821.

Die Dispensationstaxen in Ehesachen der katholischen Unterthanen betragen

a) im ersten Grade 40 bis 53 Piaster oder 110 bis 145 fl. 45 kr.

b) im 1ten und 2ten Grade 12 bis 22 Piaster oder 33 bis 60 fl. 30 kr.

c) im 2ten Grade 6 bis 10 Piaster oder 16 fl. 30 bis 27 fl. 30 kr.

d) im 2ten und 3ten Grade 4 bis 8 Piaster oder 11 bis 22 fl.
e) im 3ten Grade 2 bis 4 Piaster oder 5 fl. 30 kr. bis 11 fl.
Den Piaster oder päbstlichen Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. gerechnet.

§. 1074.

(Päbstliche Dispensen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe bemerkt:

„Die Königliche Gesandschaft in Rom hat von der päbstlichen Datarie die Erklärung „erlangt, daß im ersten Affinitätsgrade zwar auch Dispense ob periculum vita ertheilt werden, jedoch so, daß die Gefahr nicht von den Bittstellern selbst ausgeht, sondern „im nicht erfolgenden Verehelichungsfalle von den Anverwandten des einen oder des „andern Theils mit Gewißheit zu befürchten ist."

München den 4. Dezember 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1075.

1401.

(Die Stemplung der Atteste in Ehedispensations-Sachen betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, erhält anbei einen Abdruck der unterm 10. dies im obenbemerkten Betreffe an sämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen (mit Ausnahme jener des Rheinkreises) ergangenen Entschließung zur Nachachtung und Mitheilung an das bischöfliche Ordinariat.

München den 20. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., (diesseits des Rheins) also ergangen.

Nachricht dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium.

Abdruck.

2337

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anfrage gestellt worden: ob die Atteste in Ehedispensgesuchen der Stempelung unterliegen? —

Hierauf wird erwiedert, daß die fraglichen Atteste, von welcher Behörde und in welcher Form dieselben immer ausgestellt werden mögen, ohne Unterschied dem verordnungsmäßigen Stempel unterliegen, in soferne nicht den Parteien nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht, da eine weitere Ausnahme von der Stempelschuldigkeit weder in der Verordnung vom 18. December 1812, noch in dem Gesetze vom 11. September 1825 begründet ist.

München, den 10. März 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

§. 1076.

5329.

(Die Erholung römischer Ehedispensen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die päpstliche Datarie hat sich aus Veranlassung einiger vor Kurzem gestellter Gesuche um Nachlaß der Taxen für erholte römische Ehedispensen dahin erklärt, daß sie nicht geneigt sei, Taxen für die Dispensen zurückzugeben, die bereits ihre Vollziehung erhalten haben, und daß dieses nur geschehen könne, wenn die Breven wieder zurückgesendet werden.

Der Herr Erzbischof N. N. (der Herr Bischof zu N.) wird hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um die geeignete Vorsorge zu treffen, daß in den Ordinariatszeugnissen, welche zur Unterstützung römischer Ehedispensgesuche ausgestellt zu werden pflegen, jedesmal ausdrücklich und so bestimmt als möglich angegeben werde, ob und in welchem Maaße die Bittsteller zahlungsunfähig seien, indem das Königliche Aerar, welches die Taxen vorschießt, in allen Fällen, wo ein später gestelltes Gesuch um Nachlaß von der Datarie nicht gewährt werden sollte, auf der vollen Rückvergütung des geleisteten Vorschusses bestehen müßte.

Bei dieser Veranlassung wird zugleich bemerkt, daß Gesuche und Zeugnisse um päpstliche Abläße und Dispensen künftig nicht mehr unmittelbar an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, sondern an das Staatsministerium des Innern einzubefördern seien.

München den 28. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Herren Erzbischöfe von München-Freising und von Bamberg, und an sämmtliche Bischöfe
also ergangen.

Nachricht hievon sämmtlichen Kreisregierungen.

§. 1077.

6053.

(Die Erholung römischer Ehedispensen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben hinsichtlich der Correspondenz der Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinariate in Bayern mit dem päpstlichen Stuhle auf die von der Königlichen Gesandtschaft in Rom gemachten Anzeigen wegen vielfältiger Umgehung der desfalls bestehenden früheren Verordnungen, namentlich jener vom 27. Februar 1804 a), Sich ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf mittelst Allerhöchster Signate vom 6. August v. und 14. März l. J. zu beschließen geruht,

daß in Zukunft alle Dispensations- und andere Gesuche bei dem päbstlichen Stuhle von den Erzbischöfen und Bischöfen geradezu an die Königliche Gesandtschaft in Rom gesendet werden dürfen, daß aber die erlangten Breven von der Gesandtschaft wie bisher an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu übermachen seien und daß allen Dispensationen, die nicht auf diesem Wege erwirkt werden, das Königliche Exequatur strenge verweigert werden soll.

Dem gemäs unterliegt es in Zukunft keinem Anstande, daß die zur Erholung römischer Dispensen, Abläße und anderer Breven erforderlichen Gesuche und Ordinariatszeugnisse behufs der schnelleren Erledigung derselben von den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen unmittelbar nach Rom gesendet werden; es ist jedoch weder den Ordinariaten, noch den Bittstellern selbst gestattet, zur Erwirkung irgend einer amtlichen Ausfertigung der römischen Curie sich eines Privatagenten oder einer anderen Mittelsperson zu bedienen, sondern es ist sich in dieser Beziehung lediglich an die Königliche Gesandtschaft in Rom zu wenden, welche in Gemäsheit der Bestimmung des §. 38 der Verordnung vom 9. December 1825, mit der Besorgung und Vertretung aller Angelegenheiten Bayerischer Unterthanen bei dem päbstlichen Stuhle beauftragt ist, und in Beziehung auf diesen Zweig der kirchlichen Geschäftsführung die im 60. §. der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde angeordnete Aufsicht zu führen hat, damit die Königlichen Unterthanen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert oder in ihren Angelegenheiten auf eine lästige Art aufgehalten werden.

Die erfolgenden päbstlichen Dispensen, Bullen, Breven und sonstigen Ausfertigungen werden durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern jedesmal unverweilt dem Staatsministerium des Innern zugeschlossen werden. Dieses wird von dem Inhalte derselben, in so ferne sie nicht von der Pönitentiarie verschlossen ausgefertigt worden sind, Einsicht nehmen, und sie sofort behufs des Vollzuges oder der weitern Verfügung den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen entweder unmittelbar oder durch die einschlägigen Kreisregierungen ohne Verzug zustellen lassen.

---

a) s. §. 1065 S. 1005. oben.

Kein römisches Breve ꝛc. darf in Zukunft von irgend einer geistlichen Behörde mehr zum Vollzuge gebracht werden, welches nicht auf dem angegebenen Wege erholt, und dem betreffenden Erzbischofe oder Bischofe durch das Staatsministerium des Innern oder die einschlägige Kreisregierung mit der Eröffnung der Vollzugsgenehmigung zugesendet worden ist, wofür die Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinariate strenge verantwortlich gemacht werden.

Seine Königliche Majestät erwarten übrigens, daß die bischöflichen Stellen nie unterlassen werden, den Armuthsfall der Bittsteller jedesmal in den Zeugnissen selbst gehörig zu beglaubigen, um zu solchen Taransätzen von Seite der römischen Curie begegnen zu können, zu welchem Ende insbesondere für ganz arme oder wenig bemittelte Bittsteller immer die unentgeltliche Ausfertigung der Dispensen durch die Pönitentarie nachzusuchen ist, die bisher auf dem Grunde derjenigen Zeugnisse, welche von dem bischöflichen Ordinariate zu N. ausgestellt zu werden pflegen, fast bei allen für die Bayerischen Unterthanen des Rheinkreises nachgesuchten Dispensen ohne Anstand hat erwirkt werden können.

Der Herr Erzbischof von München-Freising ꝛc. wird hiervon zur Darnachachtung und zur geeigneten Anweisung des Ordinariats und sämmtlicher Pfarrämter mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß blosse Privatschreiben der Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. an den Pabst den vorstehenden Bestimmungen nicht unterliegen.

München, den 18. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Herren Erzbischöfe von München-Freising und Bamberg, und an sämmtliche Bischöfe also ergangen.

Nachricht hievon sämmtlichen Kreisregierungen, mit dem Auftrage, die Unterbehörden hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 1078.

11957.

(Das römische Taxwesen, dann die sogenannten Agentie- und Expeditionsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich über das römische Taxwesen, dann die sogenannten Agentie- und Expeditionsgebühren, worüber hinsichtlich ihres Maaßes seit längerer Zeit Berathungen obschwebten, Vortrag erstatten lassen, und durch Allerhöchstes Signat vom 12. d. M. zu beschließen geruht, daß dermalen ein Antrag wegen Verminderung der Curialtaxen an den römischen Stuhl nicht zu stellen sei, daß aber die Bischöfe nachdrücklich anzuweisen seien, den Armuthsfall der Bittsteller jedesmal in den Zeugnissen selbst gehörig zu be-

glaubigen, welches dem Herrn Erzbischofe zu N. (Bischofe zu N.) hiemit zur Wissenschaft und Darnachtung eröffnet wird.

München, den 28. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die beiden Herren Erzbischöfe und sämmtliche Bischöfe also ergangen.

§. 1079.

8280.

(Römische Ehedispens für den N. nebst Ablaß-Breve für die Pfarrei N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage folgt die von Rom erholte Ehedispens für N. und N. nebst einem Ablaßbreve für die Pfarrei N. unter Genehmigung des Vollzugs derselben mit dem Anhange, daß die Taxen hiefür im Betrage 11 Scudi — Baj. oder 29 fl. 42 kr. und 1 Scudo — Baj. zusammen mit 32 fl. 24 kr. an das Expeditionsamt des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern einzusenden seien.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der in dem päbstlichen Breve enthaltenen Clausel, wodurch die Bittsteller in der Wahl ihres künftigen Aufenthaltes beschränkt werden, in Beziehung auf bürgerliche Rechte keine Folge gegeben werden dürfe, sonach bleibt es den Betheiligten überlassen, deren Aufhebung durch den päbstlichen Pönitentiär zu erwirken.

München, den 28. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

den Herrn Erzbischof von N. also ergangen.

§. 1080.

9873.

(Päbstliche Dispensen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die päbstliche Curie ist seit einiger Zeit mit Ertheilung von Taxermäßigungen für Dispensen in defectu aetatis vel natalium strenger als in früherer Zeit, so daß diejenigen Bittsteller, welche nicht mehr als 5 Scudi und 35 Baj. bezahlen können, in den bischöflichen Zeugnissen als Oratores pauperrimi vel summa paupertate oppressi, quibus gratia dispensationis omnino gratis (sine ulla taxa) in forma pauperum sit concedenda zu bezeichnen sind. Der Herr Erzbischof (Bischof) wird hierauf mit dem weiteren Bemerken auf-

merksam gemacht, daß nach einem gesandtschaftlichen Berichte vom 24. v. M. Dispensen in defectu natalium überhaupt ungerne ertheilt werden.

München, den 10. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Herren Erz- und Bischöfe also ergangen.

§. 1081.

25851.

(Das Porto von päbstlichen Dispenstaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß von einigen bischöflichen Ordinariaten die päbstlichen Ehedispens- und andere Targelder durch die Fahrpost mit R. S. bezeichnet an das geheime Expeditionsamt des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern eingesendet werden.

Da hierdurch das Postärar benachtheiligt wird, während das besagte Expeditionsamt im Stande ist, das Porto für solche Gelder zu bestreiten, so wird der Herr Erzbischof (Bischof) seine Ordinariatsstelle hierauf mit dem Anhange aufmerksam machen, daß sie, vom 1. October 1835 anfangend, alle Sendungen an den erwähnten Targeldern mit der Aufschrift Privatsache bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Post-Defraudationsstrafe zu bezeichnen habe.

München, den 16. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
den Herrn Erzbischof von Bamberg und sämmtliche Bischöfe also ergangen.

C. Proclamation.

§. 1082.

996.

(Die Dispensation von der Proclamation protestantischer Verlobter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commissariats des Regenkreises vom 31. März d. J., die gänzliche Dispensation vom kirchlichen Aufgebote, besonders bei Verlobten verschiedener Confession betreffend, wird demselben erwiedert, daß auch in diesem letzteren Falle gänzliche Befreiung von der Proclamation nicht gestattet werden könne.

Die Inconvenienz, daß nur der eine Religionstheil dieser Beschränkung unterliegt, tritt anderer Orten ebenfalls ein, und kann dann erst aufgehoben werden, wenn die bürgerliche Gesetzgebung hierüber allgemeine Vorschriften geben wird.

München, den 8. Mai 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 1083.

(Die Stempelung der pfarrlichen Verkündigungszeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter Heutigem an das Königliche Kreis-Siegelamt dahier erlassene Entschließung, in rubricirtem Betreffe, wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, wie folgt:

„Dem Königlichen Kreis-Siegelamte in N. werden die mit Bericht vom 24. März d. J. vorgelegten ungestempelten Verkündigungszeugnisse einiger Pfarrämter des Königlichen Landgerichts N. mit der Entschließung zurückgegeben, daß diese pfarramtlichen Verkündigungszeugnisse zu Folge eines Erläuterungs-Rescriptes vom 19. Mai d. J., dem Classenstempel von 15 kr., bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, untergestellt werden müßen."

Uebrigens wird für das Vergangene von einer Strafe gegen die Contravenienten, um einen Stempel-Nachersatz, Umgang genommen.

München, den 27. September 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1817 St. 41 S. 810.

§. 1084.

11057.

(Die Proclamation der Verlobten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 25. v. M. wie es mit den Proclamationen der Verlobten zu halten sei, wird Folgendes verfügt:

1) Besondere amtliche Verkündscheine sind nicht erforderlich, da die Heirathserlaubniß die Proclamation involvirt.
2) Dagegen sollen von den Pfarrern keine Proclamationen vorgenommen werden, bevor ihnen die Heirathsbewilligung der betreffenden Behörde vorgezeigt worden ist.

3) Hiebei wird aber von den Polizeistellen erwartet, daß sie bei der Ertheilung der Heirathslizenzen keine vermeidliche Zögerungen eintreten lassen, und die Verlobten nicht ohne Noth aufgehalten werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung sämmtliche betreffende Behörden anzuweisen.

München, den 23. August 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium, um die Pfarrer hiernach anzuweisen.

§. 1085.

1313.

(Die Trauung der N. aus N. durch das katholische Pfarramt N. ohne Proclamation in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Berichte vom 24. Juli v. J. besteht zwischen der Königlichen Regierung des Rezatkreises und dem Königlichen protestantischen Consistorium zu Ansbach eine Ansichts-Verschiedenheit über die Frage, ob das katholische Pfarramt N. befugt gewesen, die N. von N. mit dem Handelsmanne N. von N., beide katholischer Confession, nach erfolgter Dispensation vom Aufgebote durch das bischöfliche Ordinariat N. zu trauen, ohne daß vorher die Proclamation der Braut in ihrem Wohnorte N., woselbst in Ermangelung der confessionellen Purification, die Katholiken noch Parochianen des protestantischen Pfarrsprengels sind, stattgehabt hätte, oder die betreffenden Dimissorialien erholt worden wären.

Hierauf wird Folgendes erwiedert:

Die Ehe-Verkündigung ist eine kirchlich-staatspolizeiliche Anordnung zu dem Zwecke: jene Hindernisse, welche der Eingehung einer schon angemeldeten Ehe allenfalls entgegenstehen, rechtzeitig in Erfahrung zu bringen.

Von dieser gesetzlichen Vorschrift können zwar, mittelst besonderer Dispens, Ausnahmen bewilligt werden; indessen wird dabei vorausgesetzt, daß die Verhältnisse der Brautleute auf anderem Wege ermittelt worden seien, was bezüglich eines, in einem fremden Parochial-Verbande stehenden Individuums nur im Benehmen mit dem betreffenden Pfarramte giltiger Weise geschehen kann.

Diesem nach hätte sich der katholische Pfarrer zu N. vor Einbeförderung des Dispens-Gesuches zur bischöflichen Stelle mit dem protestantischen Pfarramte in N. in Communication setzen sollen, um nach dem Ergebnisse die Begutachtung der Dispens bemessen zu können.

Eben so hätte die Ordnung erfordert, nach erfolgter Dispensation das eben genannte Pfarramt davon in Kenntniß zu setzen, und die Trauung erst dann vorzunehmen, nachdem von demselben die Dimissorialien ertheilt worden waren.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat hiernach den katholischen Pfarrer in N. geeignet zu verständigen, und übrigens das bischöfliche Ordinariat N. darauf aufmerksam zu machen, daß die N. bis zur Trauung mit Handelsmann N. in N., ihren gesetzlichen Wohnort in N. hatte, und erst in Folge der Ehe selbst das Domizil ihres Ehemannes erlangen konnte, daher, abgesehen von der zu ertheilenden Dispens, die Proclamation von dem Pfarramte ihres bisherigen Wohnortes, gemäs Ministerial-Entschließung vom 12. November 1827 hätte vorgenommen werden müßen.

München, den 3. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

D. Trauungen.

1) Allgemeine Bestimmungen. a)

§. 1086.

(Ohne obrigkeitliche Consens sind keine arme und unvermögliche Leute mehr zu copuliren.)

Liebe Getreue! Wir communiciren Euch hiemit abschriftlich jenes Rescript, so Wir von Unserer höchsten Stelle, auf Instanz Unserer Regierung Straubing an die Ordinariate Regensburg und Freising wegen Copulirung unvermöglicher Leute, so anderen jüngsthin erledigen lassen, Worauf Ihr Euch in Zukunft zu achten, und wann dergleichen Casus wiederum vorkommt, hiernach den gehörigen Bedacht zu nehmen habt. Seynd Euch ꝛc. München, den 27. Juli 1756.

Bey Uns kommet eine Beschwerde über die andere vor, wasgestalten in Euer Liebden Freysing- und Regensburger Diöces die priesterlichen Copulationes und Einsegnungen armer und unvermöglicher Leuten ihren beständigen freyen Fortgang haben, ohne daß die weltliche Obrigkeit um den Consens dabey begrüsset, oder auf jene Landschädlichste Folgerungen, welche durch dergleichen unüberlegte Ehen sowohl an Seiten der Eheleuten selbst, als des hierunter äußerst beschwerten Publicums nothwendig entstehen müßen, und leider durch die alltägliche Erfahrung je länger, je mehr zu Tag liegen, die mindeste Rücksicht genommen wird; und obschon nicht ohne, daß man von Seiten der Geistlichkeit die in denen Rechten so sehr begünstigte Freyheit des von Gott unmittelbar eingesetzten Ehestandes zur Entschuldigung

---

a) Vergl. a. die Allerhöchste Entschließung vom 25. September 1814 (§. 221. S. 216 oben), dann die Allerhöchste Entschließung vom 11. September 1825, Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung (Ges. Bl. v. J. 1825. St. XIII. S. 111.)

vorzuschützen pfleget, So ist uns doch unbegreiflich, wie sich favor et libertas matrimonii so weit erstrecken möge, daß auch ein Dritter, ja sogar das ganze gemeine Wesen selbst so empfindlich hierunter zu leiden haben solle.

Eure Liebden sind all zu hoch erläucht, als daß Sie nicht mit anderen benachbarten Herrn Ordinariis von dem offenbaren Ungrund dieser weder in jure naturali, noch Ecclesiastico fundirter unerheblicher Entschuldigung vollkommen überzeugt seyn sollen. Derowegen Wir auch in eine weitschichtige derselben Widerlegung nicht eingehen wollen, sondern nur das freund-väterliche Ansuchen dahin stellen, daß Dero untergebener Geistlichkeit in Zukunft hierin Einhalt beschehen möge, damit Wir nicht sowohl denen älteren, als neueren Landesgeneralien gemäs, dergleichen unvermöglichen Eheleuten den nöthigen Unterhalt von denen Einkünften jener Pfarrei, allwo sie ohne Beibringung des weltlich-obrigkeitlichen Consens copulirt worden, zu verschaffen Uns widerwillig bemüssiget befünden, anerwogen Uns bei solchen meistentheils elend- und mit vielen Kindern beladenen Personen, welche außer Lands so wenig angenommen, als inner Lands der Nothdurft nach verpflegt werden können, zu Erhaltung gemeiner Wohlfahrt kein anderes Rettungsmittel mehr übrig bleibt.

München, den 5. Juli 1756.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1061. Nro. 17.

§. 1087.

(Das Trauungsrecht der Pfarrer betr.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc.

Es verordnet zwar Unser Allg. L.R. Th. II. Tit. 11. §. 435, daß die Trauung der Regel nach dem Pfarrer der Braut gebühre; alleine, es setzet zugleich das, dem L.R. vorgedruckte Patent vom 5. Februar 1794 §. 7 fest, daß bei Entwerfung der Provinzial-Gesetzbücher auch auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in dieser und jener Provinz bisher statt gefunden haben, die erforderliche Rücksicht genommen werden solle. Da sich nun, nach abgeforderten und eingekommenen Berichten gesammter evangelischer Geistlichkeit der Provinz, die allgemeine rechtsgiltige Observanz in dem untergebirgisch fränkischen Fürstenthum dahin ergeben hat, daß die Trauung von dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der beiden Verlobten oder dem Pfarrer des Ortes geschehe, wo künftig der Rauch aufgehet, so wollen Wir es in Gemäsheit Unseres Allerhöchst unmittelbaren Entschlusses vom 11. v. M. vor der Hand hiebei belassen, und hat sich jedermann hiernach zu achten.

Ansbach, den 6. Juli 1798.

Zweiter Senat der Königlich preußischen Regierung als Consistorium.

An

sämmtliche Decanate des untergebirgischen Fürstenthums also ergangen.

Ansb. Intell. Zeit. v. J. 1798. Nro. 28.

§. 1088.

9024.

(Die Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung betr.)

M. J. Ch.

Es ist von euch wohl geschehen, daß ihr den Verfügungen des bischöflichen Vicariates, — welches in Sachen der Wittwe N. zu N. entgegen ihre Tochter, wegen Supplirung des elterlichen Consenses zur Verehelichung, die Beurtheilung dieses blos weltlichen Gegenstandes sich zueignen wollte, — Einhalt gethan habt.

Desgleichen finden Wir es vollkommen bemessen, daß die Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung der Kinder oder Mündlinge, dem Wirkungskreise der richterlichen Behörde zugewiesen werde; indem nicht nur allein von solchen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kinder, oder Vormunde und ihren Mündeln rechtliche Ansichten unzertrennbar sind, sondern das Recht der Supplirung ein gesetzliches Befugniß ist, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, der überhaupt die Puppillargegenstände untergeben sind.

Wir haben übrigens diesen Grundsatz Unserer Landesdirection in Würzburg eröffnet, damit durch eine in diesem Sinne zu erlassende Verordnung den Betheiligten die Stelle bekannt gemacht werde, bei welcher sie im Ereignungsfalle ihre Gesuche einzuleiten und zu verfolgen haben.

München, den 21. April 1804.

An
das Würzburgische Hofgericht also ergangen.

Notification der Würzburgischen Landesdirection zur Wissenschaft und Nachachtung.
— dem Bambergischen Hofgericht und der dortigen Landesdirection,
— „ Hofgerichte in Memmingen und der Landesdirection in Ulm.

§. 1089.

(Die Einsegnung der Ehen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In allen deutschen Staaten ist verordnet, daß a) kein Ehepaar ohne ausdrückliche Bewilligung der weltlichen Obrigkeit eingesegnet werden soll; — und daß b) die Copulationen überhaupt nicht anders, als von dem ordentlichen Pfarrer oder von einem Geistlichen, der hiezu eine besondere Erlaubniß von dem ordentlichen Pfarrer erhalten hat, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommen werden sollen. Nur durch die genaueste Befolgung dieser Verordnungen können Winkelehen vermieden und der Staat gegen die Vermehrung schädlicher Bettler gesichert werden.

In allen Bestandtheilen der Churpfalzbayerischen Provinz in Schwaben sind desfalls von den ehemaligen Landesherrschaften schon längst eben so deutliche als wohlthätige Gesetze erschienen.

Dennoch hat man die traurige Erfahrung gemacht, daß einige Pfarrer und Seelsorger ihrer heiligen Pflicht vergessend, sich aus schändlichem Eigennutze verleiten ließen, Personen zu trauen, welche sich auf keine Art, weder über die Mittel, sich zu ernähren, noch über die ihnen von der rechtmäßigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß ausweisen konnten.

Man sieht sich daher veranlaßt, den Geistlichen aller Confessionen hiemit aufzutragen:

1) bei Vermeidung der schwersten Ahndungen keine Personen, sowohl vom Civil- als Militärstande zu trauen, die sich nicht mit einem unverdächtigen Erlaubnißschein ihrer ordentlichen Obrigkeit rechtfertigen können.
2) Die Heirathsbewilligung sämmtlicher Militärpersonen müßen von der Militärbehörde gefertigt sein.
3) Ist es schon nach weltlichen und geistlichen Gesetzen jedem Pfarrer oder Seelsorger verboten, einen Unterthanen aus einer fremden Pfarrei ohne besondere Erlaubniß zu trauen; so erstreckt sich dieses Verbot noch um so mehr auf die Trauung der Vaganten.
4) Jene Unterthanen hingegen, welche sich außer Landes begeben, und daselbst ohne Consens der landesherrlichen Behörden copulirt werden, oder die priesterliche Einsegnung erschleichen, sind ohne Rücksicht als Vaganten zu behandeln, und an den Ort zurückzuweisen, wo sie copulirt worden sind, bei wiederholter Betretung hingegen in das nächste Zuchthaus zu überliefern.

Man erwartet sowohl von der gesammten Geistlichkeit, als von den Unterthanen der Churpfalzbayerischen Provinz in Schwaben eine eben so genaue, als pflichtmäßige Beobachtung dieser landesherrlichen Verordnungen.

Ulm, den 19. October 1804.

Churpfalzbayerische Landesdirection in Schwaben.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. Schwaben, St. 43. S. 980.

§. 1090.

(Die Einsegnung der Ehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den älteren Landesgesetzen ist ausdrücklich verordnet, daß

a) keine Ehe ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit eingesegnet, und
b) die Copulationen überhaupt nicht anders, als von dem ordentlichen Pfarrer, oder von einem Geistlichen, der hiezu eine besondere Erlaubniß von dem ordentlichen Pfarrer erhalten hat, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und Denuntiationen vorgenommen werden sollen.

§. 1088.

9024.

(Die Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung betr.)

M. J. Ch.

Es ist von euch wohl geschehen, daß ihr den Verfügungen des bischöflichen Vicariates, — welches in Sachen der Wittwe N. zu N. entgegen ihre Tochter, wegen Supplirung des elterlichen Consenses zur Verehelichung, die Beurtheilung dieses blos weltlichen Gegenstandes sich zueignen wollte, — Einhalt gethan habt.

Desgleichen finden Wir es vollkommen bemessen, daß die Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung der Kinder oder Mündlinge, dem Wirkungskreise der richterlichen Behörde zugewiesen werde; indem nicht nur allein von solchen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kinder, oder Vormunde und ihren Mündeln rechtliche Ansichten unzertrennbar sind, sondern das Recht der Supplirung ein gesetzliches Befugniß ist, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, der überhaupt die Puppillargegenstände untergeben sind.

Wir haben übrigens diesen Grundsatz Unserer Landesdirection in Würzburg eröffnet, damit durch eine in diesem Sinne zu erlassende Verordnung den Betheiligten die Stelle bekannt gemacht werde, bei welcher sie im Ereignungsfalle ihre Gesuche einzuleiten und zu verfolgen haben.

München, den 21. April 1804.

An
das Würzburgische Hofgericht also ergangen.

Notification der Würzburgischen Landesdirection zur Wissenschaft und Nachachtung.
— dem Bambergischen Hofgericht und der dortigen Landesdirection,
— " Hofgerichte in Memmingen und der Landesdirection in Ulm.

§. 1089.

(Die Einsegnung der Ehen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In allen deutschen Staaten ist verordnet, daß a) kein Ehepaar ohne ausdrückliche Bewilligung der weltlichen Obrigkeit eingesegnet werden soll; — und daß b) die Copulationen überhaupt nicht anders, als von dem ordentlichen Pfarrer oder von einem Geistlichen, der hiezu eine besondere Erlaubniß von dem ordentlichen Pfarrer erhalten hat, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommen werden sollen. Nur durch die genaueste Befolgung dieser Verordnungen können Winkelehen vermieden und der Staat gegen die Vermehrung schädlicher Bettler gesichert werden.

In allen Bestandtheilen der Churpfalzbayerischen Provinz in Schwaben sind desfalls von den ehemaligen Landesherrschaften schon längst eben so deutliche als wohlthätige Gesetze erschienen.

Dennoch hat man die traurige Erfahrung gemacht, daß einige Pfarrer und Seelsorger ihrer heiligen Pflicht vergessend, sich aus schändlichem Eigennutze verleiten ließen, Personen zu trauen, welche sich auf keine Art, weder über die Mittel, sich zu ernähren, noch über die ihnen von der rechtmäßigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß ausweisen konnten.

Man sieht sich daher veranlaßt, den Geistlichen aller Confessionen hiemit aufzutragen:

1) bei Vermeidung der schwersten Ahndungen keine Personen, sowohl vom Civil- als Militärstande zu trauen, die sich nicht mit einem unverdächtigen Erlaubnißschein ihrer ordentlichen Obrigkeit rechtfertigen können.
2) Die Heirathsbewilligung sämmtlicher Militärpersonen müßen von der Militärbehörde gefertigt sein.
3) Ist es schon nach weltlichen und geistlichen Gesetzen jedem Pfarrer oder Seelsorger verboten, einen Unterthanen aus einer fremden Pfarrei ohne besondere Erlaubniß zu trauen; so erstreckt sich dieses Verbot noch um so mehr auf die Trauung der Vaganten.
4) Jene Unterthanen hingegen, welche sich außer Landes begeben, und daselbst ohne Consens der landesherrlichen Behörden copulirt werden, oder die priesterliche Einsegnung erschleichen, sind ohne Rücksicht als Vaganten zu behandeln, und an den Ort zurückzuweisen, wo sie copulirt worden sind, bei wiederholter Betretung hingegen in das nächste Zuchthaus zu überliefern.

Man erwartet sowohl von der gesammten Geistlichkeit, als von den Unterthanen der Churpfalzbayerischen Provinz in Schwaben eine eben so genaue, als pflichtmäßige Beobachtung dieser landesherrlichen Verordnungen.

Ulm, den 19. October 1804.

Churpfalzbayerische Landesdirection in Schwaben.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. Schwaben, St. 43. S. 980.

§. 1090.

(Die Einsegnung der Ehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den älteren Landesgesetzen ist ausdrücklich verordnet, daß

a) keine Ehe ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit eingesegnet, und
b) die Copulationen überhaupt nicht anders, als von dem ordentlichen Pfarrer, oder von einem Geistlichen, der hiezu eine besondere Erlaubniß von dem ordentlichen Pfarrer erhalten hat, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und Denuntiationen vorgenommen werden sollen.

Da hingegen einige Pfarrer und Seelsorger sich noch immer pflichtwidrig erlauben, Personen zu trauen, welche sich auf keine Art über die ihnen von der rechtmäßigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß ausweisen können, so sieht man sich veranlaßt, die landesherrlichen Verordnungen hiemit zu wiederholen.

Den Geistlichen aller Confessionen wird daher ernstlich verboten:

1) Keine Personen, sowohl vom Militär- als vom Civilstande zu trauen, welche sich nicht mit einem legalen Erlaubnißscheine ihrer ordentlichen Obrigkeit rechtfertigen können.

2) Ist es schon nach weltlichen und geistlichen Gesetzen jedem Pfarrer, Seelsorger oder Priester verboten, einen Unterthan aus einer fremden Pfarrei ohne besondere Bewilligung zu trauen; so erstreckt sich dieses Verbot noch um so mehr auf die Trauung der Vaganten.

3) Jene Pfarrer und Beneficiaten, welche gegen dieses Verbot handeln, werden von ihren Pfründen ohne Nachsicht entsetzt; unpräbendirte Geistliche aber nach Umständen bestraft.

Zugleich wird denselben die Alimentation der ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit copulirten Unterthanen nach Vorschrift der Landesgesetze zugewiesen werden.

4) Jene Unterthanen hingegen, welche sich außer Landes begeben, und daselbst ohne Consens der landesherrlichen Behörden copulirt werden, oder die priesterliche Einsegnung erschleichen, sind ohne Rücksicht als Vaganten zu behandeln, und an den Ort zurückzuweisen, wo sie copulirt worden sind.

München, den 21. Juli 1806.

Königliche Landes-Direction.

Reg. Bl. v. J. 1806 St. XXXI. S. 275.

§. 1091.

1725.

(Die gesetzwidrige Trauung des N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte des General-Kreiscommissariats vom 11. November vorigen, und 29. März laufenden Jahres, die polizeiwidrige Trauung des N. betreffend, wird beschlossen:

I.

Die Ehe dieses Unterthans kann, da solche mittelst Autorisation der competenten geistlichen Stelle revalidirt, und die Nichtigkeit einer solchen Ehe durch kein damals bestandenes Gesetz ausgesprochen worden ist, als ungiltig nicht erkannt werden.

II.

Der gedachte N. muß, so fern er nicht anderwärts, innerhalb der den Königlichen Staaten, sein Unterkommen finden kann, mit seiner Familie in seinem Geburtsorte aufgenommen werden.

III.

Die Gemeinde dieses Ortes ist schuldig, denselben, als einen Gemeindeangehörigen, jedoch nur für seine Person, und nur in so weit, als er sich durch Arbeit nicht selbst ernähren kann, zu unterhalten.

IV.

Was hingegen sein Weib und seine Kinder betrifft, so fällt die Ernährung derselben, wozu sie jedoch durch eigene Arbeit ebenfalls mitzuwirken haben, dem Pfarrer N. zur Last, welcher die gesetzwidrige Trauung vorgenommen hat, und seinerseits an diejenigen den Regreß nehmen mag, auf deren Autorisation er sich bezieht.

Hiernach hat das General-Kreiscommissariat das Weitere zu verfügen, insbesondere für die mögliche Beschäftigung der Familie zu sorgen, und nach Ausmittelung des allenfallsigen Selbstverdienstes derselben, den Sustentationsbeitrag der Gemeinde sowohl, als des Pfarrers zu bestimmen.

München, den 8. Mai 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Illerkreises also ergangen.

§. 1092.

287.

(Den zu N. über das Trauungsrecht neuerlich aus Veranlassung einer Militär-Trauung erhobenen Pfarrstreit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach Anzeige des Berichtes vom 20. v. M. das katholische Stadtpfarramt zu N. der Allerhöchsten Verordnung vom 21. November v. J. zuwider die Trauung des katholischen Hauptmanns N. daselbst mit einer protestantischen Braut, nachdem jene Allerhöchste Verordnung bereits durch das dortige Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht war, vorgenommen hat, so ist demselben dieses ordnungswidrige Verfahren zu verweisen, und die Zurückgabe der empfangenen Stolgebühren an das einschlägige protestantische Stadtpfarramt daselbst abzugeben. — —.—

In Betreff der vermeinten Exemtionen des Militärs, die in kirchlicher Beziehung statt haben, ist die gefaßte Ansicht ungegründet, und es wird ausdrücklich erklärt, daß besondere Garnisons-Pfarreien nirgendwo statt finden, und die Militär-Individuen in den Ortschaften, wo sie garnisoniren, gleich den übrigen Staatsbürgern, mit der Kirche ihrer Confession im Pfarrverbande stehen, und jenem Pfarrsprengel angehören, worin sie wohnen.

München, den 7. März 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 1093.

(Die Ertheilung der Heiraths-Consense durch Gutsherren betr.)

M. J. K.

Damit durch die von den Gutsherren, welche lediglich die Ortspolizei auszuüben haben, ertheilten Heirathsconsense an ihre Hintersassen keine Veranlassung gegeben werde, das Conscriptionsgesetz zu übertreten, verordnen Wir, daß vor dem Vollzuge der Trauung dergleichen Heirathsbewilligungen den einschlägigen Conscriptionsbehörden vorgelegt, und mit unentgeltlicher Beisetzung ihres Visa bestätigt werden sollen. Die Orts- und Patrimonialgerichte haben ihre Hintersassen zur Erholung dieses Visa anzuweisen. Die Pfarrer werden verantwortlich gemacht, bei den Trauungen darauf Rücksicht zu nehmen.

München, den 26. Juni 1815.

Reg. Bl. v. J. 1815 St. XXVIII. S. 533.

§. 1094.

9968.

(Das Trauungsrecht bei den nach Würtenberg auswandernden Bräuten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen protestantischen Oberconsistoriums vom 24. v. M., das Trauungsrecht bei auswandernden Bräuten betreffend, wird demselben erwiedert, daß die diesseitigen Pfarrer auf dasselbe keinen Anspruch machen können, indem mit der Auswanderungs-Erlaubniß der Unterthansverband aufgelöst ist, und die auswandernden Personen nicht mehr an die diesseitigen Landesverordnungen gebunden sind. Hingegen ist wegen des für Bayerische Unterthanen möglichen Nachtheils die Proclamation an dem Wohnorte der auswandernden Braut unerläßlich, deshalb die im Abdruck anliegende Verfügung unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreises ergangen ist.

München, den 14. Juli 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Abdruck.

9968.

(Das Trauungsrecht bei den nach Würtemberg auswandernden Bräuten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das protestantische Consistorium zu N. hat dahier die Anzeige gemacht, daß die in das Königreich Würtemberg ausgewanderte Tochter des Dr. N. zu N. von dem Pfarramte N. getraut worden sei, ohne ein Proclamationszeugniß von dem Pfarramte ihres Wohnortes

beigebracht zu haben. Da nun bei auswandernden Bräuten die Proclamation nicht umgangen werden darf, und selbst die Königliche Würtembergische Verordnung vom 24. Februar v. J. ein Zeugniß des Pfarramtes der Braut, daß kein Ehehinderniß obwalte, vorschreibt, welches der Pfarrer ohne vorgängige Proclamation nicht zu ertheilen vermag; so hat die Königliche Regierung bei den Königlich Würtembergischen Behörden dahin zu wirken, daß die jenseitigen Pfarrer zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift angehalten, dem Pfarramt N. die Umgehung derselben zu verweisen, und der Stadtpfarrei N. die im obigen Falle entzogenen Proclamationsgebühren nachzuzahlen sind.

München, den 14. Juli 1819.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1095.

28200.

(Die Controle der durch die gutsherrlichen Gerichte ertheilten Verehelichungs-Bewilligungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises hat den 18. Juni d. J. durch Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate zu Regensburg die Einleitung getroffen, daß die geistlichen Behörden in Zukunft nur dann eheliche Trauungen patrimonialgerichtlicher Hintersassen vornehmen sollen, wenn die Einwilligung der betreffenden Gemeinde zur Verehelichung durch ein von dem sämmtlichen Gemeindeausschuß unterschriebenes Zeugniß nachgewiesen ist.

Aus Anlaß der gegen dieses Verfahren gestellten Anfragen wird der k. Regierung hiemit Folgendes bemerkt:

Der §. 8. Nr. 6 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend, bestimmt ausdrücklich, daß zu Vornahme einer Trauung die obrigkeitliche Heirathsbewilligung genüge.

Keine Gesetzesstelle ermächtigt die geistlichen Behörden, zu würdigen, ob die bürgerliche Obrigkeit ihre Zuständigkeit überschritten habe; auch ist es mit der gesetzlichen Stellung der Gemeindeverwaltungen, gegenüber ihren gutsherrlichen Gerichten nicht vereinbar, sie zur Controle der Amtshandlungen der Patrimonialgerichte zu ermächtigen. Eben so wenig kann im Allgemeinen vorausgesetzt werden, daß die Gutsherrschaften, zum Nachtheile der ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Gemeinden Verehelichungsbewilligungen ertheilen. Kommen dennoch im Einzelnen solche Fälle vor, so steht jeder Gemeinde das Recht der Berufung, so wie die Bestimmung des §. 9. Nr. 4 des angeführten Gesetzes zur Seite, wonach der dem Gesetze zuwiderhandelnde Beamte für die daraus entstehenden Kosten und Schäden zu haften hat.

Die Königliche Kreisregierung wird daher die Erinnerungen des bischöflichen Ordinariates zu Regensburg in dem Sinne der gegenwärtigen Weisung erledigen.

München, den 29. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen diesseits des Rheins und dem Bischof von Regensburg.

---

2) Trauungen auf dem Lande.

§. 1096.

(Die Hochzeiten auf dem Lande in der Provinz Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei unterzeichneter Königlicher Stelle angezeigt worden, daß an vielen Orten auf dem Lande bei Hochzeiten die priesterliche Einsegnung mit dem dabei gewöhnlichen Gottesdienste oft erst nach 11 Uhr, und sogar um 12 Uhr vor sich gehe, und dies nicht aus Verschulden der Seelsorger, sondern der Hochzeitgäste, die den Vormittag meistens mit unmäßigem Essen und Trinken so lange hinbringen, bis es ihnen endlich gefällig ist, den Zug zur Einsegnung und zum Gottesdienste in die Kirche zu eröffnen, bei welcher Gelegenheit sie, vom Trunke erhitzt, nicht selten auf dem Wege sowohl, als selbst im Tempel Gottes Aergernisse grober Art den Zusehern darbieten; statt daß sie sich alles Ernstes befleißen sollen, so einer religiösen feierlichen Handlung, als die Copulation ist, mit allem Anstande und mit möglichster Auferbauung beizuwohnen.

Um diesem Unfuge zu steuern, wird daher verordnet, daß künftig auf dem Lande überall, ohne Ausnahme, die Copulationen vor 10 Uhr, oder längstens um 10 Uhr bei 12 Reichsthaler Strafe, die von den Brautleuten zu erholen, und für den Localarmenfond zu verrechnen sind, geschehen müßen; wie nicht minder, daß sich die Hochzeitsgäste beim Zuge sowohl in die Kirche, als in der Kirche selbst aller Ungebührlichkeiten um so mehr zu enthalten haben, als man sie außerdem nach Strenge bestrafen würde.

Alle Königlichen Landgerichte haben mittelst Patents die ihrem Bezirke einverleibten Pfarrer hierüber mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß gegenwärtiger Befehl zu Jedermanns Warnung drei Sonntage nacheinander von den öffentlichen Kirchen-Canzeln abgelesen werden soll.

München, den 10. November 1807.

Königliche Landesdirection in Bayern.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 50. S. 1754.

F. Trauungen Bayerischer Unterthanen im Auslande.

§. 1097.

(Copulationen außer Lands.)

Es ist zwar bereits wiederholter, und sonderbar in den Generalien vom 27. Juli 1770 (vid. die Sammlung vom Jahre 1771 S. 425 §. 14.) und 3. Märzes 1780 § 12. (vid. Sammlung vom Jahre 1784 S. 951 §. 12.) verordnet worden, daß jene Inländer, die sich nach dießseits versagter Heyraths Licenz in fraudem legis außer Landes zu Rom, Mariazell, Einsiedel, oder in andern auswärtigen Ortschaften copuliren lassen, ohne einig anderes Verbrechen der Landeshuld auf ewig verlustiget erklärt, und den andern ausländischen Vaganten durchgehends gleich gehalten werden sollen. Gleichwie aber neuerlich mehrere gegründete Anzeigen vorgekommen sind, daß derley Copulationen und Verehelichungen außer Lands noch immer für sich gehen, so sehen Wir Uns zu sorgfältiger Verhütung der hieraus entspringend gemeinschädlichen Folgen bemüßiget, obgemeldte Verordnungen nochmal ernstlich zu wiederholen; Befehlen daher Unsern sämmtlich nachgesetzten Regierungen, dann Unsern und ständischen Beamten, und Obrigkeiten so gnädigst als gemessenst, obangezogene Strafgebote in strakesten Vollzug zu bringen, forthin dergleichen außer Lands copulirte Inländer ausländischen Vaganten vollkommen gleich zu halten, mithin inner Lands bei Vermeidung unausbleiblich empfindlichster Strafe nirgends zu gedulden; sondern auf Betreten das erstemal ohne Strafe ad locum copulationis anzuweisen, und ohne weiters auf die treffenden Gränzen liefern zu lassen; im Wiederbetretungsfall hingegen ihnen zugleich nach abgeschworner Urphede die Bedrohung zum Protokoll zu machen, daß es ihnen auf nochmaliges Betreten an Leib und Leben gehen würde.

Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit entschuldigen, und sich jeder selbst vor der unfehlbar erfolgenden Strafe hüten möge, ist diese gnädigste Verordnung nicht nur auf die herkommliche Weise kund zu machen, sondern auch den Pfarrern aufzutragen, daß sie dieselbe alle Vierteljahre einmal nach der Predigt öffentlich vortragen, und mit Nachdruck einschärfen sollen. Wonach sich also schuldgehorsamst zu achten ist.

München, den 6. Hornung 1793.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nro. 111. S. 479.

§. 1098.

(Die Bestrafung der außer Landes copulirten diesseitigen Unterthanen betr.)

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gereichet es immer zum Wohlgefallen, wenn dero Regierung vernünftige Zweifel zur Erläuterung oder wichtige Betrachtungen und Erinnerungen zur Abänderung eines Gesetzes an die höchste Stelle gelangen lassen. In gegenwärtigem Vor- und Antrag, welchen dieselbe auf Abänderung der in den Jahren 1770, 1780

und 1793 (vid. die Sammlung vom Jahre 1797 S. 479 Nr. 111) in Betreff der außer Landes copulirten Unterthanen erlassenen höchsten Verordnungen und darin bestimmter Strafe der Landesverweisung unterm 30sten October abhin ungesetzlich gemacht hat, ist gnädigst genehm, daß, wo bei Katholiken die Ehe im Auslande ohne Gegenwart oder Erlaubniß des Parochi Ordinarii richtig vollzogen wird, der Mann statt der Landesverweisung ad Militiam oder bewandten Umständen nach in das Arbeitshaus zur Verpflegung gebracht, die Weibsperson sammt ihren etwaigen Kindern aber in ihr Geburtsort rückgewiesen werde. Bei den protestantischen Unterthanen hingegen, deren Ehe nicht ungültig ist, solle die Landesverweisung noch ferner statt haben. Doch ist dem Freiherrn von N. zu N. anheute aufgetragen worden, sich dahin zu verwenden, daß die im Bericht angeführte N= und N'sche Eheleute in ihrem Copulationsorte geduldet, dann für die Zukunft von der Reichsstadt Nürnberg all ihren Beamten und Pfarrern geschärftest eingebunden werde, bei Strafe der Selbst=Alimentation keine solche Copulationen mehr zu gestatten und vorzunehmen, als durch welch ähnliche Verkehr diesseitiger Ländern, auch den Benachbarten der Vortheil zugehet, daß ihre Unterthanen nicht ebenfalls in unglückliche Ehe=Verbindung gerathen, dann ihrem Staat zu Last fallen. Was die Anspach= und Bayreuthische Lande betrifft, desfalls hat Churfürstliche Regierung Amberg mit jenseitigen Regierungen sich dahin zu benehmen, daß alldort ein gleichmäßiges Verbot veranlaßet werde.

München, den 24. November 1798.

Notif. der Regierung Neuburg zur gleichmäßigen Nachachtung.

M. G. S. v. J. 1799 Bd. VI. N. 15. S. 143.

§. 1099.

(Die im Auslande sich verehelichte unvermögentliche Personen betr.)

Nachdem neuerdings mehrere Personen, die ihrer Unvermögenheit halber und wegen anderer Umstände in diesseitigen Landen keine obrigkeitliche Erlaubniß zum Heurathen erhalten, sich in auswärtige Staaten begeben und nach allda erschlichener Copulation wieder in hiesige Lande zurückkehren; so wird samentlich Churfürstlichen Land= und Pfleggerichten und übrigen Jurisdictions=Obrigkeiten anmit der geschärfteste Befehl ertheilt, auf diese in das Land zurückkommenden Leute aufmerksam zu seyn und bei dem Eintritt ins Land oder den Amtsbezirk nach den vorhandenen gnädigsten Verordnungen vom 27. Juli 1770 (vid. die Sammlung vom Jahre 1771 S. 421 Nr. 2) und 5. März 1780 (vid. die Sammlung vom Jahre 1784 S. 948 Nr. 153), dann 6. Hornung 1793 (vid. die Sammlung vom Jahre 1797 S. 479 Nr. 111) zu verfahren, und nöthigen Falls diesorts schleunige Anzeige zu machen.

Amberg, den 26. November 1800.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 189. Nro 63.

§. 1100.

Auszug
aus
der Churfürstlichen Entschließung vom 5. October 1801.

(Die Erneuerung der Bettelordnung betr.)

(12mo) Wo Leute, welche im Auslande zusammen geheirathet haben, auf dem Bettel- und Müßiggange betreten werden, soll der Mann zum Militär abgegeben, oder wenn er bei demselben nicht angenommen würde, nach Beschaffenheit der Umstände gezüchtigt, und mit seiner Familie, wenn keine Gemeinde sie geduldet, bis wir darüber das Weitere verordnen werden, an sein Geburtsort oder Domicilium einstweilen zurückgebracht werden.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1801. St. 41. S. 641.

§. 1101.

(Die außer Landes copulirten Ehepaare betr.)

M. J. Ch.

Da die den 5. October 1801 erlassene Verordnung in Hinsicht der außer Landes copulirten Eheleute ganz deutlich spricht, und nur diejenigen, welche sich auf Bettel und Müßiggang betreten lassen, der strengen Behandlung unterwirft, so hat die Churfürstliche Landesdirection sich hiernach zu achten, und denjenigen, welche sich durch Arbeit fortzubringen trachten, die Mittel hiezu nicht zu erschweren oder zu benehmen.

München, den 3. November 1801.

An
die Churfürstliche Landesdirection zu Amberg also ergangen.

§. 1102.

(Die außer Landes copulirten Abdecker N'schen Eheleute betr.)

M. J. Ch.

Die gegen die außer Landes copulirten Abdecker N'schen Eheleute im Jahre 1795 verhängte Strafe der ewigen Landesverweisung scheint Uns nicht nur zu schwer, sondern auch in vieler Rücksicht unpracticabel, indem dadurch die Unterthanen anderer Landesherrschaften, von welchen selbe nicht geduldet werden, zugeschoben werden, wo man doch im ähnlichen Falle auch ihre verbannten Unterthanen hier zu Lande nicht dulden würde. Die Strafe trifft da-

bei meistens nur die Kinder, die an dem Vergehen der Aeltern keine Schuld tragen, und die Aeltern gerathen mit ihnen in die traurige Nothwendigkeit, neben dem Vagantenleben in andere Laster zu versinken, und der strafenden Gerechtigkeit in die Hände zu kommen.

Da nun gegen die N'schen Eheleute kein anderes Verbrechen, als die außer Landes bewirkte Copulation und das nachfolgsame Herumziehen sich aufgedeckt hat, welches sogar durch das leidige Loos ihrer Geburtsmackel fast unvermeidlich war; so wollen Wir, bis diesfalls eine andere allgemeine Verfügung geschehen wird, in diesem besonderen Falle Unsere höchste Gnade und Milde eintreten lassen, und begnehmigen daher die von Unserer Landesdirection zu Amberg getroffene provisorische Entschließung der einsweiligen Entlassung der gesagten Eheleute aus dem Arreste, setzen jedoch gnädigst bei, daß die erwähnte Landesdirection vielmehr trachten soll, dem N. die kündige Arbeitung der Hunds- und Katzenhäute zu Riemen und Beuteln anzuweisen, als auf die Arbeit bei einem Abdecker, wo weniger Aussicht für seinen Unterhalt übrig sein dürfte, anzutragen. Auch hat Unsere gesagte Landesdirection dem Landrichteramte N. einzuprägen, selbes soll sich verwenden, damit von den sieben N'schen Kindern diejenigen, so schon im Dienste sich befinden, noch ferners bei ehrlichen Leuten erhalten, die übrigen Kinder aber in anständige Dienste, da besonders allgemein über Mangel an Dienstboten geklagt wird, verdungen würden, welches gewiß unterbleiben würde, wenn denselben nicht auf solche Art vorgesorgt, sondern ihnen nur um Dienste sich umzusehen, aufgetragen werden sollte.

Unsere öfters erwähnte Landesdirection hat von dieser Unserer höchsten Entschließung Unserer Ambergischen Regierung Nachricht zu geben.

München, den 23. Januar 1802.

An
die Churfürstliche Landesdirection zu Amberg also ergangen.

§. 1103.

(Die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachträglich zur allgemeinen höchstlandesherrlichen Verordnung über die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen vom 6. Juli d. J. befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht, vermög einer weiteren höchsten Entschließung vom 15. d. M., daß von den Pfarreien keinem Unterthane, der sich außer Landes ansäßig machen und verheirathen will, ein Taufschein oder Verkündigungszettel ausgefolgt werden solle, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeldlich auszustellende Zeugniß beibringt, daß die höchstlandesfürstliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sei.

Dieser Churfürstliche höchste Befehl wird daher zur geeigneten Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Pfarreien dieser landesherrlichen Verordnung um so mehr die gehorsamste Folge zu leisten wissen werden, als sie im Uebertretungsfalle mit einer der

Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe, oder dem außer Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden würden.

Uebrigens wird in Folge des Churfürstlichen höchsten Befehls den Landgerichten aufgetragen, diesen den sämmtlichen in ihrem Landgerichtsbezirke entlegenen Pfarreien mitzutheilen, und überall auf dessen genauen Vollzug aufmerksam zu sein.

München, den 26. October 1804.

Churfürstliche General-Landesdirection von Bayern.

An
sämmtliche Churpfalzbayerische General-Landes-Commissariate und Provincial-Etats-Curatelen also ergangen.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 44. S. 919.

§. 1104.

3050.

(Den im Auslande copulirten N. von der Stadt N. betr.)

M. J. Ch.

Es erhellt aus den mit Bericht vom 30. November v. J. eingeschickten, hier zurückgehenden Acten, daß der N. die Copulation deswegen im Auslande nachgesucht, weil ihm und dessen Weibe die Heirath im Lande erschwert worden ist, obschon ihr Vermögen auf 200 fl. sich belief, und beide sich zu nähren suchten, besonders da sie auf den Handel mit Glasknöpfen sich verlegt, und vom Auslande das Geld hereingetragen hatten.

Schon in dieser Voraussetzung sind diese zwei Personen wegen dem Fehler, den sie durch ihre im Auslande vollzogene Verehelichung begingen, gelinder als mit der Zuchthausstrafe zu corrigiren, durch die ihre Handelschaft gehindert, und das Kind der mütterlichen Hilfe und Nahrung entzogen würde.

Uebrigens befremdet Uns sehr, daß Unsere oberpfälzische Landesdirection mittelst einer Resolution, die aber bei den Acten nicht liegt, sich angemaßt habe, die Ehe dieser Personen als nichtig zu erklären, und die Ehescheidung von selbst eigenmächtig vorzunehmen, und zwar aus dem Grunde Unserer bisher bestandenen höchsten Verordnungen, von welchen Uns jedoch nicht das Mindeste bekannt ist.

Selbst die von Unserer gesagten Landesdirection im Bericht allegirte Verordnung vom 5. October 1801. §. 12. hat eine solche Ehescheidung nicht bewilligt. Das Gegentheil geht vielmehr aus dem Texte hervor, indem darin nur verordnet ist, wie derlei verehelichte Personen gestraft werden sollen; folglich ist die Ehe als unerlaubt, aber nicht als ungiltig erklärt worden.

München, am 19. Januar 1805.

An
die Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz also ergangen.

§. 1105.

4491.

(Die von ritterschaftlichen Pfarrern zur Vereitlung der Gesetze bei militärpflichtigen Landes-Unterthanen vorgenommene Trauungen betr.)

M. J. Ch.

Die Landesdirection zu N. hat in einem an Uns erstatteten Berichte vom 20. November die Anzeige gemacht, daß Landeskinder, welche nach Unserem Cantons-Reglement die Erlaubniß zu ehelichen Trauungen in Unseren Staaten nicht erhalten können, in das mit dem Fürstenthume N. vermischte ritterschaftliche Gebiet sich begeben, und allda gegen die Bezahlung einiger Thaler vorzüglich von den protestantischen Pfarrern, die gewünschte eheliche Verbindung sich verschaffen.

In den Verordnungen sowohl des Fürstenthums N. als Unserer ältern Churstaaten sind dergleichen gesetzwidrige Trauungen zwar schon unter scharfer Strafe verboten; allein da diese dem Zwecke Unseres Cantons-Reglements nicht gänzlich entsprechen, so verordnen Wir:

1) Alle ohne Bewilligung der gesetzmäßigen Obrigkeit in fremdem Gebiete vorgenommenen ehelichen Trauungen bleiben verboten, und sind von keiner Giltigkeit.

2) Die frevelhaften Uebertreter Unserer Gesetze sollen überdies mit Gefängniß- oder öffentlicher Arbeit von einem Monate bestraft werden.

3) Die ritterschaftlichen Pfarrer der inclarirten Besitzungen, ohne deren Mitwirkung dergleichen Uebertretungen nicht geschehen könnten, sind mit einer Strafe von 20 Reichsthaler zu belegen, welche gegen sie durch die wirksamsten Mittel, die Unseren Landesstellen zu Gebote stehen, vollzogen werden sollen.

Diese Verordnung ist zur öffentlichen Warnung in Unsern beiden fränkischen Fürstenthümern bekannt zu machen.

München, den 20. December 1805.

An
das Churfürstliche General-Commissariat in Franken also ergangen.

§. 1106.

Auszug
aus
der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Juli 1808.

(Die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr.)

(Ziff. 16.) Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zuläßigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen.

Alle außer Landes geschlossenen Ehen sollen als ungiltig angesehen werden.

(Ziff. 17.) Wer sich dieses Verbots ungeachtet außer Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungiltigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen, oder abzudienen hat.

Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. 2. St. 34. S. 1510.

§. 1107.

1663.

(Die außer Lande copulirten und zurückkehrenden Inländer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariat des Unterdonaukreises wird auf den Anfragsbericht vom 22. März l. J. im bezeichneten Betreffe erwiedert, daß bei allen Copulationen auſſer Lande, welche vor der Bekanntmachung der Verordnung vom 12. Juli 1808 geschehen sind, nach dem Mandat vom 5. October 1801 und bei allen spätern nach dem ebengedachten vom 12. Juli 1808 durchgehends und genau zu verfahren sei, in dem letzteren Falle versteht es sich, daß wenn die ungiltig angetraute Person eine Ausländerin ist, selbe mit ihren Kindern in ihr Geburtsland zurückgewiesen wird; und daß gegen den Mann, wenn er um der Militärpflichtigkeit zu entgehen, sich im Auslande copuliren ließ, noch die besondern Strafen, welche die Gesetze für dieses Vergehen bestimmen, überdies eintreten.

Da die Fälle dieser verbotenen Copulationen sich besonders in den an Böhmen gränzenden Landgerichten häufig ereignen, so hat das Königliche General-Commissariat zu verfügen, daß das Verbot derselben, so wie die darauf gesetzten Strafen den Gemeinden jener Landgerichte wiederholt allgemein bekannt gemacht werden.

München, den 16. April 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1108.

1905.

(Gesetzwidrige Verheirathung des N. in Lingenau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariat wird auf dessen Bericht vom 28. April l. J. in Betreff der in der Schweiz vollzogenen gesetzwidrigen Verheirathung des N. in Lingenau erwiedert, daß auf diesen vor dem 12. Juli 1808 begangenen Vergehen die Verordnung von vorgedachtem Tage nicht angewendet werden könne, sondern nach den früher bestandenen Vorschriften über diesen Gegenstand zu verfahren sei.

Da es sich übrigens versteht, daß die gedachte Verordnung vom 12. Juli 1808 bei allen nach diesem Tage geschehenen Verheirathungen außer Lande in genauen Vollzug kommen muß, so hat das General-Commissariat Sorge zu tragen, daß dieselbe vorzüglich in den an die Schweiz und überhaupt an das Ausland gränzenden Gegenden deutlich und wiederholt erklärt und bekannt gemacht werde.

Ueber die bei dem Ordinariate zu Konstanz und bei der Regierung der Schweiz zu führende Beschwerde wird weitere Entschließung folgen.

München, den 1. Mai 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Illerkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1109.

8830.

(Die in Böhmen geschlossene Ehe des N. von N. Landgerichts N.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Commissariat wird auf dessen Bericht vom 26. Mai l. J. im obenstehenden Betroffe unter Rückschluß der Acten erwiedert, wie folgt, da das Gesetz alle außer Landes geschlossenen Ehen Königlicher Unterthanen ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Formen oder Bedingungen einer solchen gegen die bestehenden Verordnungen eingegangenen ehelichen Verbindungen als ungiltig erklärt; da der Umstand, daß ein Paar den Consens einer ausländischen Behörde zur Trauung erhalten habe, an der gesetzlichen Bestimmung nichts ändert und in dem darliegenden Falle, da N. niemals den Emigrationsconsens erhalten, folglich nie aufgehört hatte, Bayerischer Unterthan zu sein, ohnedies jeder ausländische Consens als nicht ertheilt anzusehen ist, so wird die Nichtigkeitserklärung der vom N im Ausland geschlossenen Ehe durchaus bestätigt. Ob dem N. die gebetene Bewilligung zur künftigen Verehelichung ertheilt werden solle, hat das Königliche General-Commissariat nach den bestehenden Verordnungen zu entscheiden. Von den oben geäusserten Grundsätzen ist dem bischöflichen Ordinariate in N. für den gegenwärtigen und für künftige Fälle Kenntniß zu geben. Sollten übrigens gegenwärtig noch Fälle solcher gesetzwidrigen Trauungen bei benachbarten Pfarrern vorkommen, so hat das Königliche General-Commissariat sich über Abstellung dieser Mißbräuche an das kaiserlich österreichische Gubernium in Prag zu wenden, welches erst neuerdings in Fällen ähnlicher Reclamationen von Seite des Regenkreises hierin alle zu wünschende Willfährigkeit erwiesen hat.

München, den 27. Juni 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1110.

7623.

(Den Aufenthalt des N. zu R. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Hofcommission wird auf den Bericht vom 13. September erwiedert, daß die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 12. Juli 1808, die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffend, in der Provinz Würzburg vorläufig publizirt und ihrem ganzen Inhalte nach in Anwendung gebracht werden solle; wobei es sich von selbst versteht, daß sie auf vorhergegangene Fälle nicht zurückwirken könne.

München, den 3. November 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Hofcommission in Würzburg, K. d. I., also ergangen.

§. 1111.

Auszug

aus

der Allerhöchsten Entschließung vom 6. August 1815.

(Die Competenz der General-Kreis- und Local-Commissariate betr.)

A. Im Fache der Polizei steht denselben

5) die Ratihabition der verbotswidrig ausser Landes geschlossenen Ehen zu, wenn hiezu besonders wichtige Gründe vorhanden sind, jedoch immer vorausetzt, wenn den Verehelichten keine Umstände zur Last liegen, welche die Schuld der Uebertretung wesentlich vergrößern, und daß der Verehelichung keine sonstigen Hindernisse der Art, wie sie in der Verordnung vom 12. Juni 1808, §. 4 (Reg. Bl. 1808, S. 1510 bezeichnet sind, entgegen stehen, unbeschadet übrigens der weitern polizeilichen Bestrafung nach Maßgabe eben dieser Verordnung §. 17.

Reg.-Bl. v. J. 1815. St. 33. S. 692.

§. 1112.

18538.

(Die außer Landes geschlossenen Ehen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ein an sämmtliche obere Justizstellen des Reichs unterm 9. December l. J. ergangenes Allerhöchstes Rescript bestimmt, daß die Execution der, über die Ungiltigkeit außer Lan-

des geschlossenen Ehen, bestehenden Verordnungen allenthalben den Polizeibehörden überlassen bleiben und die gerichtliche Competenz nur für solche Fälle, wo mit einer solchen Ehe Verbrechen oder Vergehen verbunden, oder, wo rücksichtlich einer Ehe dieser Art Privatrechte abgeleitet und geltend gemacht werden wollen, der von den administrativen Stellen verfügten Ungiltigkeits-Erklärung unbeschadet, vorbehalten sein soll.

Von dieser Bestimmung wird das General-Kreis- und Local-Commissariat, die außer Landes geschlossenen Ehen betreffend, zur Wissenschaft und eignen Darnachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

München, den 31. December 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche General-Kreis- und Local-Commissariate, dann die Hofcommissionen zu Würzburg und Aschaffenburg also ergangen.

§. 1113.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.)

Zum Wirkungskreise der Kammer des Innern gehört:

(§. 35.) Bewilligung und Beförderung neuer Ansiedelungen und Ansäßigmachungen unter Voraussetzung der erforderlichen Bedingungen. — Vollziehung der Verordnungen über die Erleichterung der Heirathen auf dem Lande, und die Verehelichung in auswärtigen Staaten. Ratihabilitation auswärts geschlossener Ehen bei vorliegenden besondern Motiven, Entscheidung der Beschwerden und Streitigkeiten über Gegenstände dieser Art, über das polizeiliche Domicil, und Alimentation unsteter, herrenloser und unbekannter Menschen.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. 14. S. 256.

§. 1114.

6360.

(Die Vorstellung der Wilhelmine N. von N. in N. wegen verweigerter Aufnahme in dem Geburtsorte des im Auslande geheiratheten N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, werden die unterm 20. v. M. einbeförderten Actenproducte obenbezeichteten Betreffs mit der Entschließung remittirt, daß der Wilhelmine N. zu bedeuten sei, wie es lediglich Sache des Johann Jakob

N. wäre, die Vorbedingungen zur Ansäßigmachung nach den gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen, und sodann auf den Grund dieser Nachweisung die der Competenz der Kreisregierungen in letzter Instanz zugewiesene Ratihabition der im Auslande geschlossenen Ehe in der gehörigen Ordnung nachzusuchen.

München, den 16. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1115.

17503.

(Die außergesetzliche Trauung Bayerischer Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die ungesetzlichen Trauungen Bayerischer Unterthanen im Auslande immer häufiger statt finden, so wird die Königliche Regierung hiedurch aufgefordert, diesem Unfuge durch nachdrückliche Vollziehung der gegen die Verehelichungen im Auslande gegebenen gesetzlichen Bestimmungen kräftig entgegen zu wirken, übrigens die Verfügung zu treffen, daß von den einschlägigen Behörden bei Ausfertigung der Wanderbücher und Reisebewilligungen die betreffenden Individuen auf die Folgen ungesetzlicher Verehelichung im Auslande gehörig aufmerksam gemacht werden.

München, den 16. Dezember 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen also ergangen.

§. 1116.

4418.

(Die Beschwerde des bischöflichen Consistoriums zu Augsburg wegen Trennung des Andreas N. von N., Landgerichts N. von der demselben im Auslande angeblich angetrauten Afra N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. März v. J., die Beschwerde des bischöflichen Consistoriums zu Augsburg wegen Trennung des N. von der demselben im Auslande angeblich angetrauten N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Das Edict II. zur Verfassungsurkunde zählt in dem §. 64. lit. d. die Ehegesetze, in so fern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, unter den rein weltlichen Gegenständen auf, bei welchen nach §. 65. die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Staatsgewalt ausschließlich zukommt und nach §. 72 den geistlichen Stellen untersagt ist, das Verfahren der weltlichen Gerichte durch ihre Einschreitungen zu unterbrechen oder aufzuheben.

Die Verordnung vom 12. Juli 1808 §§. 16, und 17. aber und das Gesetz vom 11. September 1825 §. 8. Ziff. 4. haben die bürgerliche Giltigkeit der im Auslande eingegangenen Ehe, zum Gegenstande, und es kann, gleich wie die Gesetzgebung, so auch die Judicatur über die bürgerliche Giltigkeit solcher Ehen nur von der Staatsgewalt ausgehen.

Die unterm 9. December 1815 an sämmtliche Obergerichte des Königreichs ergangene, und am 31. des nämlichen Monats und Jahres den Kreisverwaltungsstellen mitgetheilte Königliche Entschließung hat die Zuständigkeit der Polizeistellen zur Vollziehung der über die Ungiltigkeit außer Landes eingegangenen Ehen bestehenden Verordnungen auf das Deutlichste ausgesprochen, und das Gesetz vom 11. September 1825 §. 9. die Competenz derselben aufs Neue bestätigt.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß das bischöfliche Consistorium zu Augsburg, indem dasselbe durch Erkenntniß vom 8. Juni 1827 die Giltigkeit der angeblich im Jahre 1800 auf dem St. Valentinsberge in der Schweitz geschlossene Ehe ausgesprochen, und demzufolge die Anerkennung ihrer bürgerlichen Wirksamkeit und der daraus abzuleitenden Heimathsrechte gefordert, den Polizeistellen aber die Zuständigkeit zur Beurtheilung der bürgerlichen Giltigkeit bestritten hat, die verfassungsmäßigen Gränzen seines rein geistlichen Wirkungskreises überschritten, und einen unstatthaften Uebergriff in die der Staatsgewvlt vorbehaltenen Rechte sich erlaubt habe.

Die Königliche Kreisregierung wird demzufolge beauftragt, nicht nur das von dem Consistorium unterm 8. Juni 1827 gefällte Erkenntniß in der bezeichneten bürgerlichen Beziehung auf keine Weise anzuerkennen, sondern auch darüber zu wachen, daß den verfassungsmäßigen Rechten der Staatsgewalt von Seite der geistlichen Behörde auf keine Weise zu nahe getreten werde.

Da übrigens aus dem vorgelegten, im Anschlusse zurückfolgenden Acten ersehen worden ist, daß von dem Landgerichte N. bis jetzt über die bürgerliche Giltigkeit der in Frage stehenden Ehe eine auf erschöpfende Verhandlungen gestützte und nach der zur Zeit der Eingehung geltend gewesenen Gesetzen bemessene Entscheidung nicht gegeben, sondern in der Entschließung vom 11. September 1826 über die Heimatrechte ein, ohne vorausgehende Feststellung der Präjudicialfrage ganz unhaltbarer Ausspruch gefällt worden sei, so wird die Königliche Kreisregierung unverzüglich der besagten Behörde die in dieser Beziehung nöthigen Belehrungen und Weisungen ertheilen und dadurch eine gesetzmäßige Entscheidung derselben, über den bemerkten Gegenstand veranlassen.

Dem bischöflichen Consistorium ist von gegenwärtiger Entschließung mit dem Beisatze Eröffnung zu machen, daß man mit Zuversicht erwarte, es werde dasselbe jedes weiteren Versuches der Ausdehnung seiner Gerichtsbarkeit auf rein weltliche Gegenstände sich sorgfältig enthalten.

München den 10. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Innern, also ergangen.

§. 1117.

27129.

(Trauungen Königlich Bayerischer Unterthanen in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle von ungesetzlichen Trauungen Bayerischer Unterthanen in N. vorgekommen.

Um diesem zu steuern, wird sich die Königliche Regierung veranlaßt sehen, nicht blos die strengste Handhabung der unterm 16. December 1828 erlassenen Entschließung in Betreff der außergesetzlichen Trauungen Bayerischer Unterthanen sämmtlichen Polizeibehörden einzuschärfen, sondern denselben auch die größte Behutsamkeit in Ertheilung von Reisepässen, insbesondere an ganz arme Individuen und vorzüglich weiblichen Geschlechtes, zur Pflicht zu machen. Die Königliche Kreisregierung wird auch ihrerseits bei Ertheilung der Paßvisa gleichfalls mit der größten Vorsicht zu Werke gehen.

München, den 24. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1118.

15114.

(Die zwischen N. in N. geschlossene Ehe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. October 1828, die zwischen N. und N. in N. geschlossene Ehe betreffend, wird zur Entschließung erwiedert, daß die Königliche Kreisregierung auch in dem vorliegenden Falle die Bestimmungen der Verordnungen vom 12. Juli 1808 §. 16. 17, und vom 11. September 1825 §. 8. Ziffer 4, welche die im Auslande ohne landesherrliche Genehmigung geschlossenen Ehen für ungiltig erklären, mit vollem Grunde eingehalten, und ganz im Sinne der §§. 64. und 65. der zweiten Verf. Beilage, die bisher getroffenen Verfügungen behauptet habe, daß es jedoch zur Beseitigung des Aergernisses und anderer Uebelstände wünschenswerth erscheinen dürfte, die einmal gesegnete Ehe, so ferne für die Betheiligten ein gesetzlicher Titel der Ansäßigmachung zu ermitteln ist, durch Ratihabition auch in bürgerlicher Hinsicht zu sanctioniren und den Getrauten die bürgerliche Existenz zu erleichtern. Hiernach wird die Königliche Regierung die geeigneten Einleitungen zu beschleunigen suchen und von selbst sich aufgefordert fühlen, zur Beseitigung des höchst nachtheiligen Mißbrauches der Trauungen außer Landes durch verdoppelte Wachsamkeit und Strenge bei der Ausfertigung von Reisepäßen und Reisebewilligungen für das Ausland und dadurch zur Hand-

habung der unterm 16. December 1828 10. März a) und 30. April 1829 b) und 24. October v. J. c) in diesem Betreffe erlassenen Entschließungen beizutragen.

München, den 9. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1119.

5798.

(Die Bitte des N. um Ratihabirung seiner außer Lands mit Anna N. geschl ossenen Ehe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gesuche um Ratihabirung einer außer Landes geschlossenen Ehe müßen nach den Bestimmungen des §. 8. Ziff. 1—3 und §. 9. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung

---

a) Die vorstehenden §§. 1115 und 1116.

b) lautet, wie folgt:

6534.

(Die Einsegnung gesetzwidriger Ehen unter Angehörigen des Bayerischen Staates betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. des laufenden Monats, die Einsegnung gesetzwidriger Ehen unter Angehörigen des Bayerischen Staates in N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß bei der durch die Erfahrung bestätigten Fruchtlosigkeit aller auf diplomatischen Wege zu treffenden Einleitungen die Beseitigung dieses immer mehr um sich greifenden höchst nachtheiligen Mißbrauches nur von der Anwendung besonderer Sorgfalt und Strenge bei der Ausstellung von Reisepäßen für das Ausland zu erwarten sei; daß in dieser Hinsicht das Landgericht N. seiner Pflichten nicht genügt zu haben scheine, da die Ertheilung solcher Reise-Authorisationen an Individuen, die nach der eigenen Schilderung des Landgerichts schon wegen Diebstahl und anderer Verbrechen untersucht, und durch die erstandenen Strafen gegen eine vierwochige Arreststrafe ganz unempfindlich gewesen sind, keine Entschuldigung zuläßt. Von der erprobten Thätigkeit der Königlichen Kreisregierung wird die Anordnung wirksamer Maßregeln zur Abstellung des angezeigten Uebelstandes um so sicherer erwartet, als bei dem Umstande, daß die zu N. vollzogenen Trauungen in allen übrigen Regierungsbezirken zu den sehr seltenen Gesetzübertretungen gehören, der Erfolg dieser Anordnungen nicht zweifelhaft zu sein scheint.

München, den 30. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Innern, also ergangen.

c) s. vorstehenden §. 1117.

und Verehelichung in dem durch den angeführten §. 9. vorgeschriebenen Instanzenzug erledigt werden.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, hat in Erwiederung ihres Berichtes vom 13. v. M. und unter Rücksendung der vorgelegten Acten hiernach das weiter Geeignete zu veranlassen, und auch in künftigen Fällen hiernach zu verfahren.

München, den 13. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 1120.

9537.

(Die im Auslande geschlossene Ehe des N. zu N., Königlichen Landgerichts N., betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Schwaben und Neubnrg, Kammer des Innern, wird auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 8. März d. J. unter Rückschluß der Beilagen hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König das rubricirte Gesuch des N. zu N., Königlichen Landgerichts N., so weit dasselbe eine Unterstützung bezielt, abzuweisen, so weit es aber die Frage über das Aufenthalts- und Heimathsrecht der dem Bittsteller im Auslande angetrauten Theresia N. zum Gegenstande hat, zur Erledigung auf den durch das revidirte Ansässigmachungsgesetz vorgezeichneten Instanzenzug zu verweisen allergnädigst geruht haben.

Die Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 3. Mai 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg J. d. J. also ergangen.

F. Ehestreitigkeiten. a)

§. 1121.

5915.

(Die Patrimonial-Rechtssachen der Katholiken in Franken betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 7. April — die Matrimonial-Rechtssachen der Katholiken im Fürstenthume N. betreffend,

in Erwägung, daß Unsere neuen Civilgesetze und die künftige angenommene Gerichtsordnung über die Ehesachen die erforderlichen für Unser gesammtes Reich anwendbaren Bestimmungen aufstellen werden, beschließen Wir einstweilen, wie folgt:

1) in jenen Theilen Unserer fränkischen Provinzen, wo das preußische allgemeine Landrecht und das Königlich preußische Rescript vom 19. März 1805 in Uebung war, soll es auch in rein katholischen Ehesachen hiebei bewenden; alle diejenigen Bezirke, wo die Ehe bereits gesetzlich als bürgerlicher Vertrag anerkannt war, unterliegen den nämlichen Beziehungen;
2) in allen übrigen Bezirken solle einstweilen die in Altbayern bestandene Verfassung, wornach die Trennung der Ehe zu den geistlichen Gerichten, die bürgerlichen Wirkungen zu dem weltlichen Richter sich eignen, aufrecht erhalten werden:
3) die Evocation Unserer Unterthanen an auswärtige Gerichte bleibt sowohl in Rücksicht der Person, als der Sache auch in Ehehändeln fortwährend verboten;
4) nach diesen Grundsätzen soll die Sache der N.schen Eheleute gleichfalls behandelt werden.

München, den 7. Mai 1808.

An
das Königliche General-Commissariat in Ansbach also ergangen.

§. 1122.

Auszug
aus
der Allerhöchsten Entschließung vom 24. März 1817.

(Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur nähern Bestimmung der §§. VI. und VII. des ersten Titels der Constitution betr.

(§. 74.) Zu Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

---

a) s. be

d) Ehegesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen.

Reg. Bl. v. J. 1809 St. 40. S. 912.

§. 1123.

3450.

(Die Matrimonial-Rechtssachen der Katholiken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. v. M. im Betreffe der Matrimonial-Rechtssachen der Katholiken — in Erwägung, daß in Ehescheidungs-Angelegenheiten die streitenden Theile nach der von der geistlichen Stelle erfolgten Trennung der Ehe zur Verfolgung der civilrechtlichen Wirkungen vor der weltlichen Obrigkeit die Sentenz der Erstern selbst zu produciren haben,

daß in solchen Angelegenheiten das Einschreiten der richterlichen Behörde nicht von Amts wegen, sondern nur auf das Anbringen der Parteien statt finden könne,

daß endlich die Mittheilung solcher Erkenntnisse der geistlichen Behörde, wodurch die von einem Theile gebetene Scheidung verworfen wird, von keinem Vortheile für die Civilgerichtsstelle sein kann,

wird dem Königlichen General-Commissariate des Illerkreises erwiedert, daß Seine Königliche Majestät dessen Antrag, die Ordinariate zur jedesmaligen Communication eines in ehelichen Klag- und Streitsachen ergangenen Consistorial-Erkenntnisses an die einschlägige Gerichtsstelle anzuhalten, zur Genehmigung nicht geeignet finden, sondern es hinsichtlich dieses Gegenstandes bei der bisherigen Einrichtung belassen wollen.

München, den 31. October 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Illerkreises also ergangen.

§. 1124.

2261.

(Die Ehegesetze in dem ehemaligen Inn- und Hausruckviertel betr.)

M. J. K.

Zur Beseitigung verschiedener Anstände, welche sich rücksichtlich der Anwendung der in dem ehemaligen Inn- und Hausruckviertl bestehenden Ehegesetze ergeben haben, verordnen Wir hiemit wie folgt:

1) Die noch geltenden österreichischen Ehegesetze behalten bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch fernerhin ihre Giltigkeit.

2) Die obrigkeitliche Ergänzung des Consenses der Eltern und Vormünder in die Eingehung einer Ehe, eignet sich zur Competenz der ordentlichen Gerichte erster Instanz.

3) Die Dispensation von Ehehindernissen wegen verbotenen Grades der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist, gemäs den bestehenden Gesetzen bei Uns Selbst durch Unser geheimes Ministerium der Justiz nachzusuchen, vorbehaltlich dessen, was die erwähnten Ehegesetze in Ansehung der Dispensation durch die geistliche Behörde gestatten.
4) Von dem dreimaligen Aufgebote dispensirt das General-Kreiscommissariat.
5) Alle gerichtliche Ehestreitigkeiten, diese mögen die Nichtigkeit oder Trennung der Ehe zum Gegenstande haben, gehören in erster Instanz zu dem Appellationsgerichte.
6) Hingegen die beiderseitige Erklärung der Ehegatten zur Sonderung von Tisch- und Bette nach den nähern Bestimmungen der österreichischen Ehegesetze, gehört vor den ordentlichen Richter der Ehegatten erster Instanz, nämlich vor die einschlägigen Stadt- und Landgerichte.

München, den 22. April 1811.

§. 1125.

4635.

(Die Ehesachen in dem vormalig Bayreuthischen Gebiete betr.)

M. J. K.

In Gemäsheit des in der an das vormalige General-Landes-Commissariat in Franken ergangenen Entschließung vom 7. Mai 1808 a) in Betreff der Matrimonial-Rechtssachen der Katholiken in Franken (wovon euch eine Abschrift mitgetheilt wird) ausgesprochenen Grundsatzes ist im Allgemeinen festgesetzt:

„daß es in denjenigen Gebietstheilen, wo das Preußische allgemeine Landrecht und das Königlich Preußische Rescript vom 19. Mai 1805 in Uebung war, auch in rein katholischen Ehesachen dabei bewenden, und daß alle diejenigen Bezirke, wo die Ehe bereits gesetzlich als bürgerlicher Vertrag anerkannt ist, der nämlichen Beziehung unterliegen soll.“

So wenig bisher die Ehegerichtsbarkeit der katholischen bischöflichen Consistorien über einen der neu acquirirten Gebietstheile, in denen die Ehesachen nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen an die weltlichen Gerichte gewiesen sind, erweitert worden ist, eben so wenig kann es auch hinsichtlich der dem Mainkreise einverleibten, und so mit dem Appellationsgerichte in Bamberg zugewiesenen vormaligen Bayreuther Bezirken, in welchen das preußische Landrecht gilt, der Fall sein, sondern die katholischen Ehesachen in denselben müßen nach den bisherigen dortigen Gesetzen behandelt werden.

Hiernach ist sich auf euren am 8. praes. 16. Juni d. J. erstatteten Bericht zu achten.

München, den 11. August 1811.

An
das Königliche Appellationsgericht des Mainkreises also ergangen.

---

a) s. §. 1121. S. 1044. oben.

§. 1126.

4193.

(Die Behandlung der Eheprocesse in den ehemals österreichischen Gebietstheilen betr.)

M. J. K.

Das in den ehemals österreichischen Gebietstheilen noch bestehende Patent vom 22. Februar 1791 bestimmt §. 3, daß in den Fällen, wo über die Ungiltigkeit oder die Trennung einer Ehe die Frage ist, das Landrecht (nach den Bestimmungen der Verordnung vom 4. Januar 1809 Reg.-Bl. S. 139 nunmehr das Appellationsgericht) die Sache von Amts wegen untersuchen, und einen vertrauten, rechtschaffenen und verständigen Mann zur Vertheidigung der Ehe- und Erforschung der dazu dienlichen Umstände bestellen, allenfalls dem Fiscal-Amte diese Vertheidigung auftragen soll.

Eine ähnliche Verfügung enthält auch das für Salzburg und Berchtesgaden am 13. April 1808 kund gemachte Ehegesetz §. 47.

Hieran habt ihr die Veranlassung genommen, Unserm Kron-Fiscal gegen die von dem Freiherrn N. von N. angebrachte Nullitätsklage die Vertheidigung der Ehe aufzutragen.

Da dieses Geschäft zu dem Wirkungskreise der Kron-Fiscale, wie solcher dermal bestimmt ist, nicht gehört, übrigens das Gesetz aufzuheben, oder zu modificiren, da ohnehin dem Eherechte eine Reform durch die neue Gesetzgebung bevorsteht, nicht räthlich, so werdet ihr, um alle Inconvenienz zu heben, angewiesen, zur Vertheidigung der Ehe, was euch durch das Gesetz überlassen ist, nicht dem Kron-Fiscal, der ohnehin nicht ganz in den Verhältnissen eines österreichischen Fiscal-Amtes sich befindet, sondern einen andern vertrauten, verständigen und rechtschaffenen Mann jederzeit zu bestellen.

München, den 6. August 1812.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Salzachkreis also ergangen.

Nachricht den Appellationsgerichten des Unter- und Oberdonau-, Inn- und Illerkreises.

§. 1127.

12594.

(Die beabsichtete Trennung der N'schen Eheleute zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben aus der berichtlichen Vorlage vom 21. Juli d. J. in Betreff der N'schen Eheleute zu N. mißfälligst ersehen, mit welcher Heftigkeit und seltener Härte die geistlichen Stellen, die nach bürgerlichen Gesetzen unantastbare Ehe des erst in die katholische Kirchengemeinde selbst aufgenommenen Handelsmannes Joseph N. zu N. mit Elisabetha N. von N. zu verfolgen bemüht waren, und wie dieselben gegen Gesetz und Ordnung

unter dem Vorwande schuldiger Vorsorge für Aufrechthaltung kirchlicher Zucht sich beigehen ließen, durch unverweilte Verfügung und Vollziehung der Ausschließung der genannten Eheleute aus der Kirchengemeinschaft, nicht nur die staatsbürgerlichen und Familienverhältnisse derselben einseitig und feindselig zu berühren, sondern auch durch eine so rasche, mit den Vorschriften christlicher Liebe und Sanftmuth schwerlich zu vereinigende, Anordnung das häusliche Glück und die Gemüthsruhe dieser Staatsangehörigen zu vernichten, und dieselben zu Schritten der Verzweiflung zu bringen. Seine Majestät der König befehlen demnach, den geistlichen Stellen, welche in dieser Angelegenheit thätig gewesen, Allerhöchstihre Mißbilligung, besonders über die Art des Verfahrens, unter dem Beisatze zu eröffnen, daß im unerwarteten Falle der Wiederholung eines solchen auffallenden Benehmens ohne Verzug Einleitungen getroffen werden würden, einseitig gefaßten Aussprüchen in der Anwendung ein Ziel zu setzen, und die Staatseinwohner gegen Willkühr zu schirmen.

Die Königliche Regierung wird auch den N'schen Eheleuten nach Bedarf den gesetzlichen Schutz zu gewähren wissen, und das Uebrige in religiöser Beziehung lediglich ihrem Gewissen anheim geben.

München, den 10. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Innern, also ergangen.

G. Ehegerichte [a]).

§. 1128.

11212.

(Die Anwendung des Stempels von Seite der bischöflichen Ordinariate in Ehestreitigkeiten und bei Investitursbriefen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen, daß die bischöflichen Ordinariate angewiesen werden sollen, bei vorkommenden Ehestreitigkeiten, wo diese zur Competenz der geistlichen Gerichte gehören, — nachdem die Ehescheidungsprocesse als reine Rechtssachen zu betrachten sind, und die in dergleichen Fällen abzuhaltenden Protocolls-Recesse ganz in die Categorie des dritten Abschnittes §. 7 lit. d des Stempelmandats gehören, sich des nach diesen Bestimmungen der allgemeinen verbindlichen Stempelverordnung vorgeschriebenen Stempelpapiers zu bedienen, — dann eben so zu den bischöflichen Investitursbriefen für die auf geistliche Pfründen angestellte

---

a) s. auch oben bei Ehe.

Priester als Urkunden den in der nämlichen Verordnung vorgeschriebenen 15 Kreuzer-Stempel zu adhibiren, und überhaupt in allen vorkommenden einschlägigen Fällen die allgemeine Stempelverordnung genau zu beobachten.

Wonach das Königliche General-Commissariat des Mainkreises an das bischöfliche Ordinariat zu Bamberg das Geeignete zu erlassen hat.

München, den 28. August 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Main-, Oberdonau-, Regen-, Unterdonau-, Isar-, Salzach-, Inn- und Illerkreises also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Local-Commissariate der Stadt Augsburg, dem Königlichen General-Commissariate des Rezatkreises und dem Königlichen Local-Commissariate der Stadt Nürnberg zur Diensteskenntniß.

§. 1129.

5061.

(Den Gebrauch der lateinischen Sprache in Ehescheidungsurtheilen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz unter dem 23. d. M. mitgetheilten Acten, die Ehescheidungssache der Catharina N. betreffend, ist ersehen worden, daß das bischöfliche Ehegericht in N. seine Erkenntnisse in lateinischer Sprache und ohne Beifügung von Entscheidungsgründen zu erlassen pflege.

Da der Gebrauch der lateinischen Sprache in Ehescheidungs-Urtheilen, welche die Grundlagen der hierauf zu stellenden Temporalienklagen bilden, wie der bezeichnete Fall bewiesen hat, zu Streitigkeiten über den Sinn derselben Veranlassung geben kann, welche das Recht der Parteien in seiner Wesenheit gefährden, und da im ganzen Königreiche nicht nur bei weltlichen Stellen die deutsche Sprache als allgemeine Gerichtssprache angenommen ist, sondern auch die übrigen Consistorien zur Abfassung ihrer Erkenntnisse sich der deutschen Sprache bedienen, so wird erwartet, der Bischof von N. werde seine Ehegerichtsbehörde gleichfalls anweisen, in Zukunft seine Erkenntnisse in der Landessprache abzufassen und denselben in Gemäsheit der Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 2 die Entscheidungsgründe beizufügen.

München, den 30. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
den Bischof von N. also ergangen.

§. 1130.

11080.

(Die unterlassene Beifügung von Entscheidungsgründen bei einem Erkenntnisse des katholischen Ehegerichts in Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 19. April d. J. erhält die Königliche Regierung den Auftrag, dem bischöflichen Ordinariate Würzburg, als Ehegericht erster Instanz, zu eröffnen, wie aus den von dem unterfertigten Königlichen Staatsministerium über das herkömmliche Verfahren bei sämmtlichen katholischen Ehegerichtsstellen in Bayern erholten Berichten ersehen worden sei, daß sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, respective Metropoliticum in München, als bei jenem in Bamberg den ehegerichtlichen Erkenntnissen wenigstens die unmittelbaren und näheren Entscheidungsgründe beigefügt werden, wenn die entfernteren und speciellsten, weil sie zu scandalös und diffamirend sein würden, nicht wohl publik gemacht werden können.

Da nun nicht abzusehen ist, warum nicht ein gleiches Verfahren auch bei dem katholischen Ehegerichte in Würzburg sollte statt finden können, und da das bischöfliche Ordinariat in N. auf die im Abdruck mitfolgende Entschließung vom 30. März 1830 a) keinen Anstand genommen hat, die bei dem Ehegerichte dortselbst früher gleichfalls bestandene Uebung unmotivirter Bescheide aufzugeben, und sich dem Ehegerichte München zu confirmiren, so wird erwartet, daß auch das bischöfliche Consistorium in Würzburg künftighin nicht entstehen werde, seinen Erkenntnissen die Haupt-Entscheidungsgründe beizufügen.

München, den 2. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1131.

(Die Zulassung der Königlichen Rechtsanwälte bei dem bischöflichen Ehegerichte zu N. im Hinblick auf Normen vom 6. Mai 1810, 20. August und 25. September 1811, dann vom 27. October 1812 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Uebung des bischöflichen Consistoriums zu N., welche die Vertretung der Parteien bei dem Ehegerichte noch immer nur solchen Anwälten gestatten will, welche aus den zu Würzburg domizilirenden Advocaten für diese Vertretung eigens rezipirt und verpflichtet werden, mit den allgemeinen, bezüglich des Wirkungskreises der Königlichen Advocaten geltenden Normen vom 6. Mai 1810, vom 20. August und vom 23. September 1811, dann vom 27. October 1812 (Reg. Bl. Jahrg. 1810. S. 556. Jahrg. 1812. S. 1853, Novellen-Sammlung zur bayer. Gerichtsordnung, Bd. III. S. 143 und 144) unvereinbar, und

---

a) s. vorstehende Entschließung.

nachdem dieselbe Uebung eben deshalb bei allen übrigen erzbischöflichen und bischöflichen Ehegerichten erster und zweiter Instanz, den eingeholten Aufschlüßen gemäs längst außer Kraft getreten ist, so wird sich das Ehegericht von N. selbst verpflichtet fühlen, derselben auch seinerseits ferner keine Wirkung beizulegen, sondern, wie überall, jedem von Seiner Königlichen Majestät ernannten Rechtsanwalte die Uebernahme von Patrozinanzen nach der diesfalls und insbesondere bezüglich der Aufstellung von Mandatarien an dem Gerichtssitze bestehenden Vorschriften ohne vorausgängige besondere Rezeption oder Verpflichtung zuzuerkennen.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird das bischöfliche Ordinariat N. von dieser Entschließung in Kenntniß setzen, und deren Vollzug in Gemäsheit des §. 60 der II. Verfassungs-Beilage entsprechend überwachen.

Die Beilagen des Berichtes vom 4. April 1834, so wie die mit dem Berichte vom 16. Juli 1834 vorgelegten Hof-Commissions-Acten folgen anruhend zurück.

München, den 26. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseite des Rheins.

§. 1130.

11080.

(Die unterlassene Beifügung von Entscheidungsgründen bei einem Erkenntnisse des katholischen Ehegerichts in Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 19. April d. J. erhält die Königliche Regierung den Auftrag, dem bischöflichen Ordinariate Würzburg, als Ehegericht erster Instanz, zu eröffnen, wie aus den von dem unterfertigten Königlichen Staatsministerium über das herkömmliche Verfahren bei sämmtlichen katholischen Ehegerichtsstellen in Bayern erholten Berichten ersehen worden sei, daß sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, respective Metropoliticum in München, als bei jenem in Bamberg den ehegerichtlichen Erkenntnissen wenigstens die unmittelbaren und näheren Entscheidungsgründe beigefügt werden, wenn die entfernteren und speciellsten, weil sie zu scandalös und diffamirend sein würden, nicht wohl publik gemacht werden können.

Da nun nicht abzusehen ist, warum nicht ein gleiches Verfahren auch bei dem katholischen Ehegerichte in Würzburg sollte statt finden können, und da das bischöfliche Ordinariat in N. auf die im Abdruck mitfolgende Entschließung vom 30. März 1830 a) keinen Anstand genommen hat, die bei dem Ehegerichte dortselbst früher gleichfalls bestandene Uebung unmotivirter Bescheide aufzugeben, und sich dem Ehegerichte München zu conformiren, so wird erwartet, daß auch das bischöfliche Consistorium in Würzburg künftighin nicht entstehen werde, seinen Erkenntnissen die Haupt-Entscheidungsgründe beizufügen.

München, den 2. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1131.

(Die Zulassung der Königlichen Rechtsanwälte bei dem bischöflichen Ehegerichte zu N. im Hinblick auf Normen vom 6. Mai 1810, 20. August und 25. September 1811, dann vom 27. October 1812 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Uebung des bischöflichen Consistoriums zu N., welche die Vertretung der Parteien bei dem Ehegerichte noch immer nur solchen Anwälten gestatten will, welche aus den zu Würzburg domizilirenden Advocaten für diese Vertretung eigens rezipirt und verpflichtet werden, mit den allgemeinen, bezüglich des Wirkungskreises der Königlichen Advocaten geltenden Normen vom 6. Mai 1810, vom 20. August und vom 23. September 1811, dann vom 27. October 1812 (Reg. Bl. Jahrg. 1810. S. 556. Jahrg. 1812. S. 1853, Novellen-Sammlung zur bayer. Gerichtsordnung, Bd. III. S. 143 und 144) unvereinbar, und

---

a) s. vorstehende Entschließung.

nachdem dieselbe Uebung eben deshalb bei allen übrigen erzbischöflichen und bischöflichen Ehegerichten erster und zweiter Instanz, den eingeholten Aufschlüßen gemäs längst außer Kraft getreten ist, so wird sich das Ehegericht von N. selbst verpflichtet fühlen, derselben auch seinerseits ferner keine Wirkung beizulegen, sondern, wie überall, jedem von Seiner Königlichen Majestät ernannten Rechtsanwalte die Uebernahme von Patrozinanzen nach der diesfalls und insbesondere bezüglich der Aufstellung von Mandatarien an dem Gerichtssitze bestehenden Vorschriften ohne vorausgängige besondere Rezeption oder Verpflichtung zuzuerkennen.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird das bischöfliche Ordinariat N. von dieser Entschließung in Kenntniß setzen, und deren Vollzug in Gemäsheit des §. 60 der II. Verfassungs-Beilage entsprechend überwachen.

Die Beilagen des Berichtes vom 4. April 1834, so wie die mit dem Berichte vom 16. Juli 1834 vorgelegten Hof-Commissions-Acten folgen anruhend zurück.

München, den 26. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Zweiter Absatz.

Handlungen kirchlicher Einrichtung.

I. Religionsunterricht a).

§. 1132.

(Unterstützung der Pfarrer wegen denen Christenlehren.)

L. G. Wir haben aus euren gehorsamsten Bericht und der Beilage vernommen, was an euch die bischöflich Regensburgische zu den geistlichen Sachen verordnete Präsident und Räthe, wegen Haltung der Christenlehr, und daß diejenige, welche nicht dazu kommen, sondern sich ungehorsam erzeigen, gestraft, solche Strafen aber den Gotteshäusern jeder Pfarr applicirt werden möchten, für Schreiben abgehen lassen, und ihr euch derentwegen anfragen thut; darauf verbscheiden Wir euch hiemit gnädigst, denen Beamten eures anvertrauten Regiments-Districts aufzutragen, daß sie denen vor diesen ausgefertigten Generalien gemäs den Pfarrern und anderen Geistlichen bey Haltung der Kinder- oder Christenlehre gebührend an die Hand gehen, und diejenigen, so darein gehörig, wirklich dazu halten, oder gegen denen Ungehorsamen gebührende Straf vornehmen, Uns aber solche Strafen, an seinem Ort, wie billig, gebührend verrechnen sollen: zumal als dann bey Uns stehet, ob Wirs denen Gotteshäusern, oder sonst wohin verwenden lassen wollen. Geschiehet daran ꝛc.

München, den 11. Februar 1655.

(M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 741. Nr. 29.)

---

a) s. hierüber auch in der Abth. IX. bei „teutschen Schulen"; — s. a. Mandat vom 30. Juni 1779 (§. 1170 unten), dann den §. 1. Nro. 3 des revidirten Ansäßigmachungs-Gesetzes vom 11. September 1825. (Ges. Bl. v. J. 1825. Nro. 13. S. 113).

§. 1133.

Auszug
aus
dem Mandat vom 3. Januar 1795.

(Die Erziehung und den Besuch der Christenlehren der Schuljugend betr.)

2) Im Uebrigen ist in Unserer mehrgenannten Schulordnung vom Jahre 1771 ohnehin befohlen, daß die Kinder zu Besuchung der sonntägigen öffentlichen Christenlehre angehalten werden sollen. Wir wiederholen daher

3) diesen Befehl hiemit neuerdings, und setzen desfalls eben jene Zwangsmittel fest, welche oben Ziff. 1. Buchst. b und c in Bezug auf die Schulen eingeführt sind. Zugleich verordnen Wir, daß alle Kinder, ehe sie das erstemal zur Beicht und Communion gehen, ihrem ordentlichen Pfarrer vorgeführt, und von diesem über Begriffe und Kenntnisse in dem Christenthum gehörig geprüft werden sollen.

§. 1134.

Auszug
aus
der Churfürstlichen Verordnung vom 12. September 1803.

(Die Sonn- und Feiertagsschulen betr.)

V. Da Wir verordnen, daß in allen Sonntagsschulen die erste halbe Stunde Unterricht aus der Religion und Moral ertheilt werden solle, so wollen Wir den Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechts die Besuchung der nachmittägigen Christenlehren, welche ihnen durch die Generalverordnung vom 3. Januar 1795 anbefohlen worden, und durch diese Einrichtung nunmehr ohnehin ersetzt wird, nachlassen.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1803 St. 39. S. 757.

§. 1135.

Auszug
aus
der Amts-Instruction für die Distrikts-Schulinspectoren vom 15. September 1808.

(§. 9.) Der Distrikts-Inspector hat sein Augenmerk vorzüglich dahin zu richten,

d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer als Local-Inspector, oder durch

einen seiner Hilfsgeistlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementargegenständen prüfen zu lassen, sondern auch selbst zu prüfen.

Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. II. St. 62 S. 2479.

§. 1136.

Auszug
aus
der Allerhöchsten Entschließung vom 17. März 1809.

(Die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem Ministerium des Innern angeordneten General-Consistorium betr.)

§. 17. Die Pfarrer haben als Organ der Kirchenaufsicht

c) die Aufsicht über den Religionsunterricht der Jugend.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 25. S. 577.

§. 1137.

314.

(Den vernachläßigten Besuch der Christenlehren in den Kirchen betr.)

M. J. K.

Auf eueren wohl bemessenen Bericht sub num. 2964, dem aber die Anzeige des Ortes und Datums mangelt, in Betreff des vernachläßigten Besuchs der Christenlehren in den Kirchen, genehmigen Wir den Uns von euch gemachten Vorschlag, und verordnen, daß künftig jedes zur Erscheinung bei den Christenlehren verpflichtete Individuum, im nichtgiltigen Ausbleibungsfalle von den Catechesen, mit einer Geldstrafe von einigen Kreuzern, nach euerm Gutbefinden, belegt; die ärmeren und geldlosen Individuen mit andern geeigneten Zwangsmitteln dazu angehalten, und die durch derlei Geldstrafen fallenden Beträge zum Besten des Localschulfonds verwendet werden sollten.

Auch habt ihr die Ortscatecheten anzuweisen, daß sie, weit entfernt, die Jugend mit buchstäblichem Auswendiglernen einer Menge Worte, deren Sinn sie gewöhnlich nicht versteht, unnöthig zu quälen, und bei ihr dadurch Abneigung gegen den christlichen Unterricht zu verursachen, sich vielmehr alles Ernstes befleißigen sollten, das Wesentliche der Religion und den wahren Geist des Christenthums ihren Zuhörern so vorzutragen, daß sie die schönen erhabenen Lehren Unseres Religionsstifters liebgewinnen, selbe zur Richtschnur ihres practischen Lebens nehmen, und so einst eben so gute und vernünftige Staatsbürger als Christen werden mögen.

München, den 5. Februar 1810.

§. 1138.

(Den Besuch der Christenlehren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bischof von N., Freiherr von N., hat über den religiösen und moralischen Zustand dieser Diözese den abschriftlich anliegenden Bericht erstattet. Die Regierung hat demselben hierauf zu eröffnen, daß Seine Königliche Majestät dem Gegenstande dieser Vorstellung die höchste Aufmerksamkeit widmen. Was insbesondere die von besagtem Bischof angegebenen Mittel zur Verbesserung betrifft, so bestehen

zu 1. über die Beförderung einer religiösen Tendenz des Volks-Unterrichts die ausführlichsten und ernstlichsten Vorschriften, und da die unmittelbare Aufsicht auf das Volksschulwesen durch die Constituirung der Distrikts- und Local-Inspectionen ganz in die Hände der Geistlichkeit gelegt ist, so kann von Letzterer — wenn sie sich, was allerdings nicht immer der Fall ist, dieser Pflicht mit wahrhaft apostolischem Eifer unterziehen will, das allermeiste zur Beförderung des religiösen Zweckes geleistet werden. — Ueber den Besuch der Christenlehren werden Seine Königliche Majestät demnächst geeignete Weisungen erlassen: von den Bischöfen aber erwarten Allerhöchstdieselben mit Recht, daß die Geistlichkeit angewiesen werde, die Christenlehren auf eine wahrhaft erbauliche und fruchtbringende Weise zu halten, und überhaupt dem Lehr- und Predigeramte, als einem der wesentlichsten Theile ihrer Berufspflichten jene Sorgfalt und jenen Eifer zu widmen, deren Mangel eine der ersten Ursachen der eingerissenen Lauigkeit des Volkes in religiösen Angelegenheiten war, und ohne welche keine Gewalt des weltlichen Arms eine bessere Gesinnung und wärmere Theilnahme bei dem Volke zu erwecken im Stande sein wird.

Zu 2. Sind die bestimmten Fälle, wo Hindernisse der Religiosität durch die Staatsgewalt hinwegzuräumen sind, jedesmal gehörig anzuzeigen, wo dann die Unterstützung von Seite der letztern bei gegründet befundenen Beschwerden nie versagt werden wird, was die Königliche Regierung sich zur angelegensten Pflicht zu machen hat.

Zu 3. Ist es Seiner Königlichen Majestät zu wiederholtenmalen erklärter Allerhöchster Wille, daß die Gelegenheiten und Reize zur Unsittlichkeit durch möglichste Einschränkung der so sehr vervielfältigten und zur Ungebühr verlängerten Tanzmusiken und Gelage in den Wirthshäusern vermindert werden sollen, und die Königliche Regierung wird beauftragt, die äußeren Polizeibehörden desfalls mit erneuerten strengen Weisungen zu versehen, sowie auch das Verbot der lärmenden Belustigungen während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes von neuem einzuschärfen ist.

Zu 4. Haben Seine Königliche Majestät bei allen das Schul- und Studienwesen betreffenden Anordnungen die religiöse und sittliche Tendenz jederzeit als Hauptrücksicht vor Augen gehabt, und werden in demselben Geiste die etwa einzuführenden Verbesserungen zu bewirken wissen.

Zu 5. werden die Bischöfe in der Bildung ihres Clerus bereitwilligst — so weit solches immer thunlich — unterstützt werden, und wünschen Seine Königliche Majestät sehr lebhaft, daß ausgezeichnete junge Cleriker zum Studienlehramte ermuntert und herangezogen werden.

München, den 16. Juni 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des R.=Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1139.

14326.

(Den Besuch der Christenlehren durch die erwachsene Jugend betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 14. d. Mts. im obenstehenden Betreffe und die hier zurückfolgenden Beilagen haben die Ueberzeugung begründet, daß jeder möglichen Collision des Besuches der Christenlehre mit jenem der Feiertagsschule vorgebeugt ist, und keine dieser Lehranstalten durch die andere gehindert wird. Uebrigens möchte es genügen, daß an jenen Orten, wo Nachmittag nebst der Feiertagsschule auch Christenlehre gehalten wird, dem Unterrichte in der Feiertagsschule nur zwei Stunden gewidmet werden.

München den 29. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königiche Regierung des Isarkreises, K. d. J. also ergangen.

§. 1140.

11,537.

(Den Besuch der Christenlehre und der Feiertagsschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern vom 22. Juli l. J. im obenstehenden Betreffe wurde ersehen, daß in allen Orten des Kreises mit Ausnahme der Stadt Eichstädt die Christenlehren und Feiertagsschulen zu solchen Stunden angeordnet sind, in welchen der Besuch der einen durch jenen der andern nicht gehindert wird.

Die Königliche Kreisbehörde erhält daher den Auftrag, die Local=Schul=Inspection der genannten Stadt anzuweisen, benehmlich mit dem Pfarramte dieselbe Anordnung zu treffen.

Uebrigens ist darauf zu dringen, daß dem Unterrichte in der Feiertagsschule nicht nur, wie aus den zurückfolgenden Berichtsbeilagen hervorgeht, eine, sondern wenigstens zwei Stunden gewidmet werden.

München, am 17. November 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1141.

Auszug.

2396.

(Den Religionsunterricht in den Sonn- und Feiertagsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. präs. den 26. Mai d. J. ein Rundschreiben des bischöflichen Ordinariates Würzburg betreffend.

2c. 2c.

2) Was die vom bischöflichen Ordinariate hinsichtlich des Religionsunterrichts in den Sonn- und Feiertagsschulen getroffene Verfügung betrifft, so ist im Falle sich dieselbe nicht blos auf jene Schulen beschränken soll, in welchen nach der Bestimmung der Regierung vom 25 Februar 1818 ohnehin Religionsunterricht gegeben, und daher keine Störung der bisherigen Ordnung herbeigeführt wird, das einseitige Benehmen der geistlichen Behörden in dieser Sache zu rügen, die Anordnung selbst aber, in so weit sie der bisherigen Mangelhaftigkeit des Religionsunterrichts bei der erwachsenen Jugend abzuhelfen geeignet sein mag, aufrecht zu erhalten.

München den 28. September 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1142.

2734.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 26. Juni d. J. genehmigen Seine Königliche Majestät, daß an allen jenen Orten, an welchem an Sonn- und Feiertagen ein nachmittägiger Gottesdienst mit Christenlehre oder catechetischen Unterrichte für die erwachsene Jugend gehalten wird, der eigene Religions-

unterricht in der Feiertagsschule unterbleibe und die Dauer der Feiertagsschule auf zwei Stunden beschränkt werde.

München den 9. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1143.

(Der Religionsunterricht an den Gymnasien nach Maßgabe des §. 82. der Schulordnung und die Aufhebung der desfallsigen Bestimmungen im §. 82 der Vollzugs-Vorschriften vom 3. Februar 1834. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von Seite der kirchlichen Oberbehörden beider Confessionen ist bei verschiedenen Veranlassungen der Wunsch um Erhöhung der dem Religionsunterrichte an den Gymnasien bisher zugewendeten Stundenzahl geäußert worden.

Die für diese Ansicht entwickelten Gründe sind in hohem Grade überzeugend. Insbesondere läßt sich weder der wesentliche Einfluß der Religionslehrer auf das sittliche Wohl der Studierenden, noch die unstreitbare Thatsache bezweifeln, daß eine Unterrichtsstunde wöchentlich, nachhaltige Eindrücke auf jugendliche, vielfach beschäftigte Gemüther nicht zu erzeugen vermag.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich veranlaßt, in Gemäßheit der über das Unterrichtswesen überhaupt bestehenden allerhöchsten Directiven, mit Aufhebung der diesfallsigen Bestimmung des §. 82 der Vollzugsvorschrift vom 3. Februar 1834 den Fortbestand der IV. Gymnasial-Classe betreffend, die frühere Vorschrift des §. 82 der Schulordnung in Anwendung bringen zu lassen, und zugleich zu Vermeidung jeder Ueberschreitung in der Gesammtzahl der vorschriftsmäßig festgesetzten Unterrichtsstunden, dem schleunigst gemeinsamen Gutachten sämmtlicher Kreisregierungen, K. d. K., und sämmtlicher Kreisscholarchen darüber entgegen zu sehen, wie die Differenz von einer Stunde für jede Woche in den übrigen Unterrichtsgegenständen ausgeglichen werden kann.

München den 7. April 1837.

Staatsministerium des Inneren.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nota. den Hochwürdigsten Herrn Erzbischöfen und den hochwürdigen Herrn Bischöfen, dann dem protestantischen Oberconsistorium.

§. 1144.

Auszug.

(Die Anstellungsprüfung für Schuldienst-Expektanten, hier den Vollzug des Regulativs vom 31. Januar 1838, die Bildung der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anfragen der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J. darüber

1) wenn bei den Anstellungsprüfungen der Schuldienstexpektanten die Ernennung des geistlichen Mitgliedes der Prüfungs-Commission zustehe;

2) ob die Zuziehung eines einzigen Seminar-Inspectors auch dann genüge, wenn die Examinanden ihre Vorbildung in verschiedenen Schullehrer-Seminarien erhalten haben, und verschiedenen Confessionen angehören;

1) die Ernennung der Prüfungs-Commissions-Mitglieder kömmt nach den klaren Bestimmungen des Regulatives ohne alle Ausnahme den Königlichen Kreisregierungen, K. d. J. zu. Sind Examinanden von verschiedener Confession vorhanden, so muß statt des Einen Local- oder Distrikts-Schul-Inspectors ein solcher für jede betheiligte Confession berufen werden und die Prüfung jedes einzelnen Examinanden aus der Religionslehre von dem seiner Confession angehörenden Local- oder Distrikts-Inspector vollzogen werden. Der treffenden Kirchenbehörde aber ist von der Berufung der Local- oder Distrikts-Inspection in so weit Nachricht zu geben, als die Commissarien aus dem geistlichen Stande für diese Zeit einer Befreiung von Amtsverrichtungen bedürfen.

Sollten die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, dann die Consistorien wünschen, auch ihrerseits von der fortgesetzten Ausbildung der Expectanten in der Religionslehre sich zu unterrichten, so steht den Abgeordneten zu der Anstellungs-Prüfung der Zutritt eben so frei, wie solcher durch das Regulativ bezüglich der Seminar-Austritt-Prüfungen dargeboten ist.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

München den 3. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen K. d. J.

§. 1145.

Auszug.

4189.

(Die Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend zu beschließen geruht, wie folgt

2c. 2c.

5) Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate werden Sorge tragen, daß allenthalben an den Sonntagen die nachmittägigen Christenlehren in der Kirche für die reifere im Alter der Feiertagsschulpflicht stehende Jugend wieder eingeführt werden, daran haben alle Jünglinge und Mädchen Theil zu nehmen, welche nicht einer höhern Lehranstalt angehören, oder besondern Religionsunterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen.

München den 26. Februar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1146.

6465.

(Den sonntäglichen Religionsunterricht der Feiertagsschulpflichtigen Jugend betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. v. M. untenbezeichneten Betreffes wird erwiedert, daß nach dem die nachmittägigen Christenlehren, welche mit Abänderung des §. V. der Verordnung vom 12. September 1803 (Regierungsbl. Jhrgg. 1803 St. XXXIX.) durch die am 26. Februar l. J. eröffneten Allerhöchsten Beschlüße wieder allgemein eingeführt worden sind, für die reifere Jugend gemäs ihrer Bestimmung für den Religionsunterricht einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil der Sonn- und Feiertagsschule bilden, bei Versäumnissen in dem Besuche derselben allerdings die durch §. IV. der vorerwähnten Verordnung vom 12. September 1803 bezüglich der Sonn- und Feiertagsschulen angeordneten Mahnungen und Strafen in gleicher Weise Anwendung finden.

München, den 7. April 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. J., und dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium.

II. Haltung des Gottesdienstes. a)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1147.

(Die Gottesdienst-Ordnung und die feiertäglichen Nachmittags-Gottesdienste betr.)

M. J. K.

Wir finden die von euch vorgetragenen Entschuldigungsgründe in Beziehung auf das Benehmen mit den Ordinariaten über die einzuführende allgemeine Gottesdienst-Ordnung keineswegs erheblich, und befehlen euch, diesen Gegenstand unverzüglich nach der von Uns ertheilten Vorschrift zu bearbeiten. Bis dieses Gesetz zu Unserer Genehmigung gereift sein wird, soll eure Sorge vorzüglich darauf gerichtet sein, daß keine der bestehenden Kirchen-Polizei-Verordnungen unbefolgt bleibe. Gottesdienste, welche in diesen Verordnungen nicht verboten sind, sollen bis dahin von den politischen Behörden nicht gestört werden.

Hiernach erledigt sich euer Bericht vom 26. September — die feiertäglichen Nachmittags-Gottesdienste betreffend.

München, den 17. October 1807.

An
die Königliche Landesdirection in Bayern also ergangen.

B. Störung des Gottesdienstes.

§. 1148.

419.

(Die abgewürdigten Feiertage betr.)

M. J. Ch.

Das durch eueren Bericht vom 13. d. M. an Uns eingesendete Antwortschreiben des Consistoriums zu N. in Betreff der abgewürdigten Feiertage, hat Uns zur Nachricht gedient;

---

a) Wegen der Gebete für Seine Majestät dem König und des Allerhöchsten Königlichen Hauses ist in dem Bd. II. Zu vergleichen kommen ferner:

1) Allerhöchste Entschließung vom 24. März 1809. (Reg. Bl. v. J. 1809. S. 909.)

2) den Art. XII. des Concordats,

3) die Ministerial-Entschließung vom 11. Juli 1812, die Gottesdienste der Zünfte betr.

der darin bemerkte Anstand, wegen Verlegung der Patrocinienfeste kann ohne Beantwortung auf sich beruhen, und soll auf die Vollziehung Unseres Mandats keinen Einfluß haben.

Uebrigens sollen aber die strengsten Polizei-Maßregeln verfügt werden, damit an den Sonntägen und bleibenden Feiertägen der vorgeschriebene Gottesdienst auf keine Art gestört, und alle Unfugen vermieden werden.

München, den 25. Januar 1802.

An
die General-Landesdirection also ergangen.

§. 1149.

Auszug
aus
der Allerhöchsten Entschließung vom 13. November 1812.

(Die Instruction für die Polizei-Inspectoren der Haupt- und Residenzstadt München betr.)

(§. 30.) Die Polizei-Inspectoren haben zu wachen, daß sich nirgends besondere nicht obrigkeitlich authorisirte Conventikeln, Brüderschaften oder sonstige Körperschaften bilden, sei es nun wirklich in religiöser Absicht, oder blos unter dem Vorwande derselben, daß alle sogenannten Andachten, welche durch landesherrliche Verordnungen aufgehoben sind, unterbleiben; daß keine unerlaubten Processionen, Wallfahrten und Umgänge statt finden, daß, rücksichtlich abergläubischer oder zweckwidriger Ceremonien, die bestehenden Vorschriften eingehalten, und daß keine gottesdienstlichen Handlungen in den Kirchen zur Nachtzeit vorgenommen werden.

Auf der andern Seite haben die Inspectoren dafür zu sorgen, daß der kirchliche Gottesdienst und jede religiöse Feierlichkeit gegen alle Störungen sicher gestellt, und dabei eine anständige Ordnung beobachtet werde. Es ist darauf zu halten, daß an den Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes, früh von 8 bis 11 Uhr alle lärmenden und störenden Beschäftigungen in den Häusern und auf den Strassen eingestellt bleiben.

§. 32. Unmoralische skandalöse Auftritte auf den Strassen, auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Versammlungsorten sind auf der Stelle zu unterdrücken. Berauschte Personen sind nach Hause zu schaffen.

---

4) die §§. 34 und 71 der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825. (Reg. Bl. v. J. 1825. S. 1072.),

5) die §§. 55 und 76 des Edictes II. zur Verf.-Urk.,

6) den §. 4 der vierten Beil. zur Verf.-Urk.

Ganz vorzüglich nehmen Kupplер und Kupplerinnen und lüderliche feile Dirnen die Aufmerksamkeit der Inspectoren in Anspruch, und es darf durchaus nicht geduldet werden, weder daß die letzten auf eigene Faust leben, noch sich von den ersteren und anderen schlechten Wirthen heimlich und ohne polizeiliche Aufsicht unterhalten lassen.

Auch sonstige lüderliche Familien sind genau zu beobachten, damit durch dieselben weder das Sittenverderbniß verbreitet, noch die öffentliche Sicherheit gefährdet werde. Alle Beobachtungen hierüber sind der Polizeidirection zu rechter Zeit mitzutheilen.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. 65. S. 1965.

§. 1150.

Auszug
aus
der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1818.

(Das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr.)

(§. 50.) Gegen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, gegen verfassungs- und gesetzwidrige Anmaßungen unter dem Vorwande der Religion, gegen unerlaubte religiöse Verbindungen, Brüder- und Körperschaften, gegen unzuläßige Prozessionen und Andachten, hat die Polizeidirection zu wachen.

Gesetzbl. v. J. 1818. St. 23. S. 594.

§. 1151.

(Die Unterstützung der Geistlichen in Ausübung ihrer Berufspflichten betr.)

M. J. K.

Die Erfahrung, daß die Wirksamkeit der Geistlichen zur Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit größtentheils von dem Grade der Unterstützung abhängt, welche dieselben in Ausübung ihrer Berufspflichten bei den weltlichen Behörden finden, veranlaßt Uns, Unserer Regierung des Rezatkreises aufzutragen, sämmtliche untergebene Polizeibehörden ernstlich anzuweisen, den Geistlichen aller Confessionen in der Erfüllung ihrer Berufspflichten, zur Abwendung aller äußern Störungen des Gottesdienstes, und zur Steuerung der Unsittlichkeit auf Anrufen alle erforderliche Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen. Wir erwarten von euch, daß ihr diesem Gegenstande, welcher mit der Wohlfahrt Unserer Un-

terthanen so genau zusammenhängt, alle Aufmerksamkeit widmen werdet, und hiernach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

München, den 15. Juni 1824.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1152.

(Die Störung der Christmette zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Allerhöchstdenselben über die Störung der Christmette zu N. erstattete Anzeige, in der Erwägung, daß diese Störung vorzüglich durch die Aufführung einer Comödie am Weihnachts-Vorabende von der zu N. anwesenden Schauspielertruppe veranlaßt wurde, die allergnädigste Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben, wie Allerhöchst Sie erwarten, es werde künftig an dem gedachten Vorabende eben so wenig, als an dem eines andern solchen hohen Kirchenfestes Schauspiel statt finden, und die Polizeistunde genau gehalten werden.

Dieses wird der Königlichen Regierung des N. Kreises nachträglich zur Entschließung vom 26. v. M. zu dem Ende eröffnet, um die Local-Polizeibehörden darnach geeignet anzuweisen.

München, den 7. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

C. Verbot der Mitnahme von Hunden in die Kirche.

§. 1153.

(Hunde in der Kirche betr.)

Obschon Jedermann selbst leicht einsehen kann, wie unschicklich und unanständig es sey, Hunde in die Kirche mitzunehmen; so hat jedoch dieser Unfug seit einiger Zeit zu besondern Mißfallen wieder sehr überhand genommen, daher man auf Churfürstlichen höchsten Befehl das diesfallsige Verbot anmit nochmalen wiederholt und erneuert, dabei Jedermann ernstlich gewarnet haben will, sich des Mitnehmens der Hunde in die Kirchen um so gewisser

zu enthalten, als, wer immer mit einem Hunde in der Kirche angetroffen wird, sich der öffentlichen Ausschaffung, und noch anderweit ermessener Ahndung unausbleiblich aussetzet.

Wornach sich also gehorsamst zu achten.

München, den 9. März 1795.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. N. CXXXVIII. S. 315.

D. Theilnahme der Beamten an dem allgemeinen Gottesdienste.

§. 1154.

(Die Beiwohnung der Beamten bei den öffentlichen Pfarr-Gottesdiensten betr.)

C. Th. Ch.

So heilig und verehrungswürdig Unsere christkatholische Religion in sich selbst ist, so wesentlich sind ihre Einflüsse auf das Glück des Staates und Wir würden Uns also als Schutzherr wider die Kirche und als Landesherr wider den Staat versünden, wenn Wir Uns gegen den täglich mehr um sich greifenden Unglauben und die daraus entspringende Irreligiosität zum Aergernisse auch des gemeinen Volkes gleichgiltig hielten.

Da Wir aber durch die traurige Erfahrung überzeugt sind, daß sich dieses doppelte Uebel durch böse Beispiele der Vorgesetzten auch nach und nach auf einzelne Gemeinden ausbreitet, und sich vorzüglich in Geringschätzung und Vernachläßigung des äußern Gottesdienstes zeigt: so versehen Wir Uns von Unsern gnädigst aufgestellten Ortsobrigkeiten, denen Wir einen Theil Unsers Kirchenschutzes und Unserer Landeshoheit zur Beglückung Unserer lieben Unterthanen anvertraut haben, daß sie durch diese doppelte Pflicht aufgerufen ihren Untergebenen mit den besten Beispielen einer ungeheuchelten Frömmigkeit vorleuchten werden. Um nun dieses desto sicherer zu bewirken, befehlen Wir hiemit gnädigst, daß alle Unsere Beamte nach den heilsamsten Kirchenverordnungen dem öffentlichen Pfarrgottesdienste, den Predigten und dem Hochamte an Sonn- und Festtagen beiwohnen, und daß von nun an alle Privatgottesdienste, welche nur zur Gemächlichkeit Unserer Beamten, und zum Nachtheil des Pfarrgottesdienstes in Oratorien, und sogenannten Schloß-Capellen bisher gehalten wurden, nach Erforderniß der Umstände entweder gar aufgehoben, oder zum Behuf derjenigen, welche wegen Krankheit oder anderer Hinderniß dem Pfarrgottesdienst nicht beiwohnen können, wenigst auf eine andere Stunde verlegt werden sollen.

Gleichwie Wir aber auf jene, welche den Gesetzen der Kirche und diesem Unserm Befehle gehorsamst nachkommen, bei weitern Beförderungen gnädigste Rücksicht nehmen wollen, so werden Wir auch wider die ungehorsamen Verächter mit aller Schärfe ohne Rücksicht der Personen und des Standes zu verfahren wissen.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Entschließung zu gehorsamster Befolgung durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werde.

München, den 17. Juli 1790.

§. 1155.

70.

(Das Benehmen des Pfarrers N. zu N. wegen der Osterbeicht betr.)

M. J. K.

Auf eure Berichte vom 1. und 3. d. M u. J. im Betreffe des Benehmens des Pfarrers N. zu N. gegen das Landgerichtspersonal, dann einige Individuen der dortigen Bürgergemeinde wegen der Osterbeicht erwiedern Wir euch, daß es nach Inhalt der in Unserm Edicte über die Religions- und kirchlichen Verhältnisse gegebenen Bestimmungen den Seelsorgern überlassen bleibe, ihre Parochianen durch die ihnen eigenen Mittel innerhalb der in den Gesetzen bezeichneten Schranken zu den Pflichten der Religion, zu welchen sie sich bekennen, zurückzuführen, daß demnach der Pfarrer N. zu N. zwar in dieser Hinsicht seine Amtsbefugnisse nicht überschritten, indem er dem Landrichter N. den Assessor N., der Actuar N. den Procurator N., dann einige Bürger an die Ablegung der Osterbeicht erinnerte, — daß er aber in Ansehung der gewählten Mittel theils überhaupt durch die in solchen Fällen ungeeigneten schriftlichen Erlasse von Pfarramts wegen, welche überdies in einer ganz unschicklichen Form abgefaßt sind, — und noch insbesondere durch die ganz unstatthafte Aufforderung an der Markts-Magistrat wegen drei Bürgern daselbst, — als an eine ganz ungeeignete Behörde, und in einer religiösen Angelegenheit, welche nie der Bewirkung durch äußere Gewalt unterliegen kann, sich eines Vergehens schuldig gemacht habe, wegen welchen ihr ihn mit Verweise zu belegen habt.

Dagegen hätten Wir aber auch von Seite des Landrichters N., des Assessors N., des Actuars N. und des Procurators N. mehr Bescheidenheit erwartet; und Wir versehen Uns zu denselben, daß sie zumal bei der Wirksamkeit des Beispieles der Beamten auf dem Lande von selbst in jenen Beziehungen, welche ihnen die Religion, zu der sie sich einmal bekennen, auferlegt, die öffentliche Meinung nicht außer Acht lassen werden.

Wornach ihr dieselben sowohl, als den Pfarrer N. zu bescheiden habt.

München, den 20. Januar 1810.

An

das Königliche General-Commissariat des Salzachkreises also ergangen.

E. Streitigkeiten der Pfarrer und der Gemeinden über Haltung des Gottesdienstes.

§. 1156.

(Die Streitigkeiten der Pfarrer, und Pfarrgemeinden über Haltung der Gottesdienste betr.)

M. J. Ch.

Wir haben bei verschiedenen Gelegenheiten bemerkt, daß in Unseren oberen Erbstaaten zwischen den Pfarrern, und verschiedenen Gemeinden wegen Haltung der Gottesdienste

überhaupt, und in Betreff der Zahl, und Zeit derselben, vorzüglich in Hinsicht der Filialkirchen, sich öftere Irrungen ergeben, durch welche nicht nur das zur nützlichen Führung des Seelenhirtenamtes so nöthige gute Benehmen der Pfarrer mit ihren Pfarrkindern gestört, sondern auch zu endlosen, nicht selten sehr kostbaren Streithändeln bei geistlichen Behörden im Inn- und Auslande Anlaß gegeben wird.

Gleichwie es nun in dem Umfange Unserer landesfürstlichen Pflichten liegt, daß Wir die Veranlaßungen zu Processen von Unseren Unterthanen abwenden, besonders aber den oben ausgedrückten schädlichen Folgen derselben zuvorkommen; so finden Wir Uns bewogen, hiemit gnädigst zu verordnen:

1) Daß künftig bei allen wider Vermuthen sich ergebenden Irrungen, oder auch bei schon länger dauernden Streitigkeiten über Haltung der Gottesdienste, und über die Frage: wann, wo, und wie oft solcher zu halten seie, keinem Pfarrer, und keiner Pfarrgemeinde gestattet sein solle, sich an die bischöflichen Behörden zu wenden, sondern dieselben

2) gehalten sein sollen, die Sache Unserem geistlichen Rathe vorzutragen, welcher sonach ohne Gestattung eines Proceßes die geeigneten Verfügungen treffen wird, damit im Falle die Forderungen der Pfarrgemeinden gegründet befunden würden) ohne weitläufigen Schriftenwechsel entweder der Pfarrer zur Erfüllung seiner Obliegenheit, nach deutlicher Bestimmung derselben, angehalten, oder, nach Umständen, zur Errichtung besonderer Exposituren, zur Auspfarrung der von der Mutterkirche zu sehr entlegenen Gemeinden, oder zur Errichtung neuer Pfarreien, die zweckmäßige Einleitung getroffen, und nöthigen Falls das geeignete Benehmen mit den Ordinariaten hierüber gepflogen werde. Wir befehlen daher

3) allen Unseren Kirchenadministrations-Beamten, Kirchenfiscalen, Kirchendeputationen, und Regierungen, dann Unserem geistlichen Rathe, über die Befolgung gegenwärtiger Höchster Verordnung zu wachen, und selbe zur hinlänglichen Kenntniß aller in Unseren oberen Erbstaaten befindlichen Pfarrer, und Pfarrgemeinden zu bringen.

München, den 29. August 1801.

F. Militär-Gottesdienst.

§. 1157.

12106.

(Die Kirchenparaden an Sonn-, Fest- und gebotenen Feiertagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den allgemeinen Bestimmungen, welche bezüglich auf Religion, Gottesfurcht und Kirchenbesuch in den verschiedenen Paragraphen der Dienstvorschriften enthalten sind, eine speciellere Entwicklung zu geben, und

§. 1155.

70.

(Das Benehmen des Pfarrers N. zu N. wegen der Osterbeicht betr.)

M. J. K.

Auf eure Berichte vom 1. und 3. d. M u. J. im Betreffe des Benehmens des Pfarrers N. zu N. gegen das Landgerichtspersonal, dann einige Individuen der dortigen Bürgergemeinde wegen der Osterbeicht erwiedern Wir euch, daß es nach Inhalt der in Unserm Edicte über die Religions- und kirchlichen Verhältnisse gegebenen Bestimmungen den Seelsorgern überlassen bleibe, ihre Parochianen durch die ihnen eigenen Mittel innerhalb der in den Gesetzen bezeichneten Schranken zu den Pflichten der Religion, zu welchen sie sich bekennen, zurückzuführen, daß demnach der Pfarrer N. zu N. zwar in dieser Hinsicht seine Amtsbefugnisse nicht überschritten, indem er dem Landrichter N. den Assessor N., der Actuar N. den Procurator N., dann einige Bürger an die Ablegung der Osterbeicht erinnerte, — daß er aber in Ansehung der gewählten Mittel theils überhaupt durch die in solchen Fällen ungeeigneten schriftlichen Erlasse von Pfarramts wegen, welche überdies in einer ganz unschicklichen Form abgefaßt sind, — und noch insbesondere durch die ganz unstatthafte Aufforderung an der Markts-Magistrat wegen drei Bürgern daselbst, — als an eine ganz ungeeignete Behörde, und in einer religiösen Angelegenheit, welche nie der Bewirkung durch äußere Gewalt unterliegen kann, sich eines Vergehens schuldig gemacht habe, wegen welchen ihr ihn mit Verweise zu belegen habt.

Dagegen hätten Wir aber auch von Seite des Landrichters N., des Assessors N., des Actuars N. und des Procurators N. mehr Bescheidenheit erwartet; und Wir versehen Uns zu denselben, daß sie zumal bei der Wirksamkeit des Beispieles der Beamten auf dem Lande von selbst in jenen Beziehungen, welche ihnen die Religion, zu der sie sich einmal bekennen, auferlegt, die öffentliche Meinung nicht außer Acht lassen werden.

Wornach ihr dieselben sowohl, als den Pfarrer N. zu bescheiden habt.

München, den 20. Januar 1810.

An

das Königliche General-Commissariat des Salzachkreises also ergangen.

E. Streitigkeiten der Pfarrer und der Gemeinden über Haltung des Gottesdienstes.

§. 1156.

(Die Streitigkeiten der Pfarrer, und Pfarrgemeinden über Haltung der Gottesdienste betr.)

M. J. Ch.

Wir haben bei verschiedenen Gelegenheiten bemerkt, daß in Unseren oberen Erbstaaten zwischen den Pfarrern, und verschiedenen Gemeinden wegen Haltung der Gottesdienste

überhaupt, und in Betreff der Zahl, und Zeit derselben, vorzüglich in Hinsicht der Filialkirchen, sich öftere Irrungen ergeben, durch welche nicht nur das zur nützlichen Führung des Seelenhirtenamtes so nöthige gute Benehmen der Pfarrer mit ihren Pfarrkindern gestört, sondern auch zu endlosen, nicht selten sehr kostbaren Streithändeln bei geistlichen Behörden im Inn- und Auslande Anlaß gegeben wird.

Gleichwie es nun in dem Umfange Unserer landesfürstlichen Pflichten liegt, daß Wir die Veranlaßungen zu Processen von Unseren Unterthanen abwenden, besonders aber den oben ausgedrückten schädlichen Folgen derselben zuvorkommen; so finden Wir Uns bewogen, hiemit gnädigst zu verordnen:

1) Daß künftig bei allen wider Vermuthen sich ergebenden Irrungen, oder auch bei schon länger dauernden Streitigkeiten über Haltung der Gottesdienste, und über die Frage: wann, wo, und wie oft solcher zu halten seie, keinem Pfarrer, und keiner Pfarrgemeinde gestattet sein solle, sich an die bischöflichen Behörden zu wenden, sondern dieselben
2) gehalten sein sollen, die Sache Unserem geistlichen Rathe vorzutragen, welcher sonach ohne Gestattung eines Proceßes die geeigneten Verfügungen treffen wird, damit im Falle die Forderungen der Pfarrgemeinden gegründet befunden würden) ohne weitläufigen Schriftenwechsel entweder der Pfarrer zur Erfüllung seiner Obliegenheit, nach deutlicher Bestimmung derselben, angehalten, oder, nach Umständen, zur Errichtung besonderer Exposituren, zur Auspfarrung der von der Mutterkirche zu sehr entlegenen Gemeinden, oder zur Errichtung neuer Pfarreien, die zweckmäßige Einleitung getroffen, und nöthigen Falls das geeignete Benehmen mit den Ordinariaten hierüber gepflogen werde. Wir befehlen daher
3) allen Unseren Kirchenadministrations-Beamten, Kirchenfiscalen, Kirchendeputationen, und Regierungen, dann Unserem geistlichen Rathe, über die Befolgung gegenwärtiger Höchster Verordnung zu wachen, und selbe zur hinlänglichen Kenntniß aller in Unseren oberen Erbstaaten befindlichen Pfarrer, und Pfarrgemeinden zu bringen.

München, den 29. August 1801.

F. Militär-Gottesdienst.

§. 1157.

12106.

(Die Kirchenparaden an Sonn-, Fest- und gebotenen Feiertagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den allgemeinen Bestimmungen, welche bezüglich auf Religion, Gottesfurcht und Kirchenbesuch in den verschiedenen Paragraphen der Dienstvorschriften enthalten sind, eine speciellere Entwicklung zu geben, und

deswegen die Art festzusetzen, wie dieselben hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes in Anwendung gebracht werden sollen.

Allerhöchstdieselben verordnen deswegen allergnädigst Folgendes:

Die Bestimmungen, welche in dem §. 442 der Dienstvorschriften rücksichtlich der Kirchenparaden an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten ausgesprochen sind, bleiben in voller Giltigkeit.

Außer diesen hier Bezeichneten finden in jeder Garnison künftig an allen Sonn-, Fest- und gebotenen Feiertagen Kirchenparaden jedoch in der Art statt, daß die Infanterie und Artillerie ohne Gewehr, die Cavallerie zu Fuß, von den Commandeurs, Stabs- und Offizieren geführt und begleitet in die Kirche rückt, wo der allgemeine Gottesdienst für die Gemeinde gehalten wird.

Rücksichtlich der Abtheilungen, bei welchen sich Mannschaft von verschiedenen Glaubensbekenntnissen befindet, wird befohlen, daß da, wo Gottesdienst der entsprechenden Confessionen ist, die Mannschaft darnach aufgestellt und von den dazu gehörigen Stabs- und Oberoffizieren, wenn dergleichen bei der Abtheilung anwesend sind, im entgegengesetzten Falle durch besonders dazu commandirte Offiziere in die Kirche geführt werden, daß aber, wenn dieses nicht statt findet, die Mannschaft jener Confession, bei welcher kein Gottesdienst besteht, zu der Kirchenparade nicht anzuhalten sei.

Daß diese Modification auf die feierlichen Kirchenparaden, welche in dem oben erwähnten §. 442 der Dienstvorschriften bezeichnet sind, keine Anwendung habe, versteht sich von selbst. Jedoch wird zur Vermeidung jedes Misverständnisses noch ausdrücklich auf die Bestimmung jenes §. hingewiesen, vermöge welchen die ganze Garnison ohne Ausnahme in die Kirche zu rücken hat, wo das Hochamt mit Te Deum gehalten wird.

Das Armee-Commando ist beauftragt, das Geeignete zu verfügen, damit die Allerhöchste Absicht genau erfüllt wird, und die befohlenen Kirchenparaden durch die Einwirkung und durch das Beispiel der betreffenden Commandeurs das Gepräge jener Andacht und Gottesfurcht erhalten, welche in §. 3 der Dienstvorschriften so ernstlich anempfohlen sind.

München, den 10. Februar 1825.

Königliches Kriegsministerium.

An
das Armee-Commando also ergangen.

III. Kirchengesänge.

§. 1158.

(Einführung der Kirchengesänge betr.)

Zumal Se. Churfürstliche Durchlaucht gerne sehen, daß auf dem Lande, statt der

manchmal sehr erbärmlichen Instrumentalmusik, oder der vollkommenen Andachtsunthätigkeit des gegenwärtigen Volks die von verschiedenen Bischöfen approbirten Kirchengesänge eingeführt werden, folglich nothwendig ist, daß darin vorzüglich die studierende Jugend diesertwegen unterrichtet und angewöhnt werde, weil sie seiner Zeit mittels Beziehung der Landämter, Pfarreyen und Kapellaneyen u. s. w. diese Ordnung vorzüglich herstellen muß: als hat man dem Churfürstlichen General Studien-Directorio sub hodierno anbefohlen, Bericht hierüber zu erstatten, ob und in wie weit diese Kirchengesänge an Sonn- und Feyertägen etwa wechselweise mit der Instrumentalmusik auf dem Studentensaale eingeführt werden können ꝛc.

München den 3. December 1782.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 106. S. 791.

§. 1159.

(Einführung der Kirchengesänge im Neuburgischen betr.)

Nachdem eine Churfürstliche Landesregierung nicht nur nützlich, sondern auch zu Einflößung mehrerer Andacht sehr ersprießlich zu seyn findet, daß sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande, statt der meistentheils sehr erbärmlichen Instrumentalmusik, oder der vollkommenen Andachtsunthätigkeit des gegenwärtigen Volks die von verschiedenen Erz- und Bischöfen approbirten Kirchengesänge eingeführt werden sollen: als wird die Erzielung solchen Endzwecks dem Landvogtamt Neuburg anmit anbefohlen:

1) Diese zu Beförderung des wahren Gottesdienstes abzielende Gesinnung allen inclavirten Landständen, Städten, Märkten, Klöstern und Seelsorgern per Circulare kund zu machen; sohin

2) alles Ernstes daran zu seyn, daß diese Kirchengesänge, sobald immer möglich, oder längstens in Zeit 3 Monaten allenthalben eingeführt werden: zu solchem Ende

3) Für jede Pfarr- und Filialkirche ihres Amts-Distrikts die benöthigte unter dem Titel: der heilige Gesang zum Gottesdienst in der römisch-katholischen Kirche: zum Druck beförderte Kirchengesänge zu München zu beschreiben, und aus den Kirchenmitteln zu bestreiten: hiernächst

4) Alle der Musik kundige Meßner hierzu, daß sie nicht nur selbst die Melodie der Kirchengesänge lernen, sondern auch ihren Schulkindern ohnentgeltlich lehren, und in der Kirche vorsingen sollen, gemessenst anzuhalten.

Decretum Neuburg, den 22. Jänner 1783.

M. G. S. v. J. 1788 Bd. IV. Nr. 106 S. 791.

§. 1160.

(Den Gebrauch des deutschen Kirchengesangs betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da in den kleinen Provinzialstädten und Marktflecken die Kirchenmusik meist unvollständig und nicht so bestellt ist, wie es die Würde des pfarrlichen Gottesdienstes und der Zweck der Erbauung fordert, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittelst einer an Höchstdero geistlichen Rath erlassenen Höchsten Entschließung demselben anbefohlen, in solchen Orten anstatt der Instrumentalmusik den deutschen Kirchengesang einzuführen.

Es geht also sämmtlichen Gerichtsbehörden der Befehl zu, die Pfarrer in Kenntniß dieser Höchsten Gesinnung zu setzen, und gemeinschaftlich mit denselben dahin zu wirken, daß diese Absicht vorerst durch die Cantoren und mittelst Unterrichtung fähiger Schulkinder in Bälde erreicht werde.

Zu diesem Ende sind von Zeit zu Zeit dienliche Vorschläge über die Mittel zum Zwecke abzugeben, die allenfallsigen Hindernisse vorzustellen, vor Allem aber diejenigen Kirchen hieher anzuzeigen, wo der deutsche Kirchengesang und wie weit er gegenwärtig eingeführt sei.

München, den 27. August 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 36. S. 633.

§. 1161.

(Die Einführung des deutschen Kirchengesanges betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Um die Einführung des deutschen Kirchengesanges zu befördern, ist dermal nichts nöthiger als Exemplarien desselben unentgeltlich unter diejenigen auszutheilen, welche den ersten Unterricht hierin erhalten, und in den Kirchen als Vorsänger auftreten.

Da man nun diejenigen Kirchenlieder, welche unter dem Titel: „der heilige Gesang zum Gottesdienste in der römisch-katholischen Kirche," ihrer Einfachheit wegen, als die zweckmäßigsten erkannt, und sonderlich zu Erzielung allgemeiner Gleichheit vor andern ausgewählt hat, so empfangen alle Behörden den Auftrag, von den jährlichen Kinderlehr-Schankungsgeldern so viel zu erheben, als erforderlich ist, die geeignete Anzahl Exemplarien dieses kleinen Gesangbüchleins in dem deutschen Schulfonds-Bücherverlag erkaufen zu können.

Diese Exemplarien sind dann unter die Cantoren oder Pfarrer, welche sich für die Einführung des Kirchengesanges verwenden, zu verabfolgen, damit sie zum Gebrauche vertheilt werden können.

Die Fortschritte oder Hindernisse sind ferner von Zeit zu Zeit zu berichten, vorzüglich

aber diejenigen Pfarrer und Cantoren oder Schullehrer berichtlich anzuzeigen, welche sich in dieser Bemühung auszeichnen und verdient machen.

München, den 1. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1803. St. 7. S. 90.

§. 1162.

14782.

(Den Chorgesang und die Chormusik in den Kirchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Wille Seiner Majestät des Königs, zur Erhebung der Feier des Gottesdienstes den Chorgesang und die Chormusik in den Kirchen, vorzüglich in den Domkirchen, nach dem älteren guten Style wieder herzustellen. Zu diesem Ende soll für einen zweckmäßigen Unterricht in dem Choralgesange bei den Seminarien, Klöstern und Schulen sorgfältig gewirkt und das weitere etwa Nöthige in Antrag gebachrt werden.

Die Königliche Kreisregierung erhält den Auftrag, hiernach in Bezug auf die in dem Kreise befindlichen Seminarien, Klöster und Schulen das Geeigete zu verfügen, oder im Benehmen mit dem betreffenden bischöflichen Ordinariate zu veranlassen und seiner Zeit anzuzeigen, welche Anstalten zur Erreichung dieses Zweckes insbesondere an den Domkirchen, den Clerical- und Schullehrer-Seminarien und den Studienanstalten getroffen seien, welche Hindernisse dem Gedeihen derselben allenfalls noch entgegenstehen, und durch welche Mittel die Wiedereinführung eines bessern Kirchengesanges in den Städten sowohl, als auf dem Lande vorzüglich befördert werden könne.

Dieser Anzeige ist zugleich ein motivirtes Gutachten eines oder mehrerer Musikverständigen über den bezeichneten Gegenstand beizufügen.

München, den 9. September 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den beiden Rectoraten des alten und neuen Gymnasiums in München zur Wissenschaft und entsprechenden Darnachachtung.

Mittheilung den Herrn Erzbischöfen und Bischöfen.

§. 1163.

8800.

(Den Unterricht in Gesang und Musik, hier den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836 §. 7. und 37. VII. und vom 3. April 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 3. April v. J. [a]) ist nicht blos der lebhafte Wunsch Seiner Majestät des Königs für die möglichste Wiederbelebung, Erhaltung und Beförderung des ächt nationalen Volksgesanges, des kirchlichen Chors und des musicalischen Sinnes überhaupt, allen Kreisregierungen durch ihre Präsidien zur Kenntniß gebracht, sondern es sind dabei zugleich auch die Standpunkte bezeichnet worden, von welchen aus dieser wichtige Gegenstand weiter geleitet werden soll. — Die hierauf erstatteten Berichte sowohl als andere Veranlassungen haben zwar zu großer Befriedigung den günstigen Anklang wahrnehmen lassen, welchen die ergangene Aufforderung in einem Theile des Königreichs bereits gefunden hat. — Es ist aber auch nicht entgangen, daß der vollständigen Durchführung des von Seiner Majestät beabsichtigten Zweckes in dem Mangel an passenden Lehrbüchern und Uebungsstücken, an kräftigem Ineinandergreifen einzelner Anstalten und Vereine, an gehöriger Aufsicht und zweckmäßiger Anordnung überhaupt noch an ziemlich vielen Orten bedeutende Hindernisse im Wege stehen. — Um diese nach Möglichkeit zu beseitigen, ist zuvörderst die baldige Herstellung von Lehrbüchern und Uebungsstücken anbefohlen worden. — In so weit diese den Kirchengesang und die Kirchenmusik betreffen, für welche in den deutschen Schulen und in den übrigen Lehranstalten vorzugsweise vorbereitet werden soll, werden die kirchlichen Behörden von dem unterfertigten Staatsministerium zur Mittheilung des erforderlichen Materials eingeladen werden; in so weit aber damit zugleich die Auswahl guter Gesänge überhaupt, und namentlich die Erhaltung und Wiedereinführung ächt sittlicher eigentlicher Volkslieder beabsichtigt wird, und dabei auf die Sitten und Eigenthümlichkeiten aller Provinzen Bayerns Rücksicht genommen werden soll, so hat die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, die Seminar-Inspectoren und andere dafür geeignete Personen zu ungesäumter Sammlung und Vorlage alles dessen aufzufordern, was dieselben bereits zur Förderung dieses Zweckes entweder selbst schon gesammelt haben, oder sonst als der Aufnahme in die Sammlung würdig bezeichnen können. Diese Beiträge und Berichte sind baldmöglichst zur Vorlage zu bringen. — Da ferner der früheren und unter dem 3. April v. J. von Neuem ausgesprochenen Vorschriften ungeachtet der Unterricht im Gesange noch in vielen Lehranstalten vernachläßigt wird, so hat die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, nicht nicht nur wiederholt zu eröffnen, daß derselbe zu den wesentlichen Lehrgegenständen zu zählen und daß ihm in allen Schulen ohne Unterschied wöchentlich 1 — 2 Stunden zu widmen seien; sondern sie hat sich auch zu versichern, daß diese Anordnung vom Beginne des nächsten Schuljahres an bei sämmtlichen Lehranstalten in Vollzug gesetzt, daß der tägliche Unterricht,

---

a) s. in der Abtheil. IX.

so weit es geschehen kann, wie mit Gebet so auch mit Gesang eröffnet, und daß derselbe auch bei den für die höhern Lehranstalten vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Morgenandachten angewendet, und daß die Theilnahme an ihm nicht in die Willkühr der Schüler gegeben, sondern als verpflichtend für alle nur immer dazu Befähigte erachtet werde.

Außer diesem Schulunterrichte ist jeder Schullehrer zur Ertheilung eines eigenen vollständigen Singunterrichtes an die mit Musiktalent versehene Jugend in der Art anzuhalten, daß, wo möglich, allenthalben tüchtige Sängerchöre für den kirchlichen Zweck und zur Mitwirkung bei öffentlichen Feierlichkeiten herangebildet werden -- Die Benützung dieses Unterrichts ist freiwillig für alle jene, welche nicht als Schuldienst-Präparanden oder sonst unter §§. 7. und 37. des Regulatives für Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 anheimfallen. — Dagegen ist der Zugang zu demselben auch solchen Personen zu gestatten, welche bereits der Schule entwachsen sind, aber durch Talent und Sittlichkeit sich der Aufnahme würdig erweisen, und zu Ermnnterung Productionen von größerem Umfange und entsprechende Specialpreise anzuordnen.

Eben so ist dem Unterrichte und der Ausbildung in der Instrumentalmusik nach den allgemeinen Weisungen vom 31. Januar und 3. April vorigen Jahrs die ernstlichste Aufmerksamkeit zu widmen und die ungern wahrgenommene Vernachläßigung dieses Gegenstandes an einigen höheren Lehranstalten um so weniger zu dulden, als es nicht in den Befugnissen der Rectorate liegt, ältere und neuere ausdrückliche Vorschriften willkührlich zu beseitigen und eine Beschäftigungsweise vernachläßigen zu lassen, welche vorzugsweise geeignet ist, den besseren Sinn der Jugend zu beleben und edlere Gefühle zu wecken, und welche sich allenthalben als einen der wirksamsten Wege zur Förderung der Schulzucht und zu Abhaltung vom Wirthshausbesuche und von anderen verbotenen Orten bewährt hat.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird alsbald das Geeignete verfügen, und sich besonders auch ihrerseits mit den geistlichen Stellen in Benehmen setzen, da durch obige Vorschrift der kirchliche Zweck überhaupt gefördert, und nur durch Vereinigung aller hiefür verwendbarer Mittel die vollständige Durchführung gesichert wird.

München den 19. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

IV. Predigten.

§. 1164.

(Die Predigten in Feldkapellen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem bei unterzeichneter Churfürstlicher Stelle die Anzeige gemacht worden ist, daß bei vielen Pfarrgemeinden, sonderheitlich im Regensburger Diöcesan-Sprengel, am Ostersonntage keine Predigt, wohl aber statt dieser eine nachmittägige Rede in einer Feldkapelle und oft unter freiem Himmel gehalten werde; als wird dieser auffallende Mißbrauch künftig für alle Zeit aufgehoben, und allen Pfarrern, wie auch ihren Gehilfspriestern, hiemit ernstlichst aufgetragen, bei pfarrlichem Gottesdienste zu predigen; die nachmittägigen Predigten aber in Feldkapellen, so wie überhaupt alle Predigten unterm freien Himmel bei schwerer schwerer Ahndung künftig zu unterlassen.

Alle Ortsobrigkeiten haben für den stracken Vollzug dieser höchsten Verordnung zu sorgen, und Pfarrer und Gehilfspriester darüber in Kenntniß zu setzen.

München, den 10. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 11. S. 252.

§. 1165.

Auszug

aus

dem Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1813.

(Art. 326.)

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehäßige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

Strafgesetzbuch Th. I. S. 128.

V. Feier der Sonn- und Feiertage.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1166.

(Von Haltung der Feiertäg Besuchung der Christenlehren und Schulen.)

Geben hiermit männiglich zu vernehmen, was massen Wir mißfälligst in Erfahrung gebracht, wie wenig und schlecht Unseren ehemals ergangenen Generalien wegen Haltung der Feyertäg, Beywohnung der christlichen Lehre, dann Abschickung der Jugend in die Schul, und anderen nachgelebt, auch sonsten was für ärgerlich, und sündhaftes Leben auf allerhand Weiß unter denen jungen Leuten einzuschleichen beginne, wodurch dann der gerechte Zorn des Allerhöchsten erwecket, mithin zu allgemeinen schweren Strafen verleitet wird: zumalen Uns aber von Landesherrschafts wegen obgelegen seyn will, diesem einschleichenden Uebel möglichst vorzubiegen, und deme abhelfliche Maaß zu setzen: als wird dann all und jeden Unsers Fürstenthums der oberen Pfalz, wie auch Landgrafschaft Leuchtenberg aufgestellten Beamten, dann Städt- und Märkten, nicht minder und besonders auch denen Hofmarktsherrschaften in Kraft dieses General-Mandats hiemit ernstlich, und zuverläßig gnädigst befohlen, daß sie vor allem von selbsten mit einem guten Exempel vorgehen, mithin

Erstens in ihren untergebenen Distrikten die möglichste Veranstaltung machen sollen, damit die Gott geheiligte Sonn- und Feyertäg bestens gehalten, mithin alle knechtliche Arbeit unterlassen, besonders dahin gesehen werde, daß durch das Viehhüten Unseren derentwillen allschon erlassenen Generalien gemäs das Volk von dem Gottesdienst nicht abgehalten werde: wobey

Zweytens dieselbe sonderbare Obacht haben sollen, daß wider Unsere schon gnädigst erlassene Befelch an denen allbereits ausgezeigten Festen (vid. die Sammlung vom Jahr 1784, Seite 1008, Nro. 193) das Tanzen völlig unterlassen, an jenen aber, da es erlaubt, über die in Unserem Landrecht gesetzte Zeit nebst denen Zechen längers nicht gestattet werde: nebstdeme so werden auch

Drittens alle Hausvätter, und Mütter verfänglich dahin angehalten, daß selbe ihre Kinder sowohl, als Dienstboten fleißigst in die christliche Lehre jedesmal abschicken sollen: zu dem Ende jemand bey jeder Kirchen von Obrigkeits wegen zu bestellen ist, welcher hierüber mittels einer Specification aller Eingepfarrten genaue Obsicht habe, und von Zeit zu Zeit die ausbleibende fleißig aufzeichne, und Unseren Aemtern des Ends übergebe, damit dieselbe sodann ohne Unterschied mit einer Straf, so der Kirchen zuzuwenden, angesehen werden mögen; allermassen Wir auch

Viertens wollen, und befehlen hiemit gnädigst, in jeder Pfarr die Veranstaltung dahin zu machen, daß die Hausvätter, und Mütter von Martini bis Ostern ihre Jugend fleißigst

zur Schul abschicken, und in Gegenstand nicht verursachen sollen, daß man diejenige, so deme nicht nachkommen würden, gleichfalls mit einer Kirchenstraf nach Gutbefinden belegen lassen müsse, im Fall aber an ein oder anderm Ort es an rechtschaffenen Schulmeistern gebrechen sollte, so befehlen Wir auch hiemit gnädigst, solches ohngesäumt zu Unserer Regierung anhero gehorsamst zu bertchten, damit man deme von da aus zulänglich steuren möge: und weilen

Fünftens ohngeachtet Unserer schon ehevor gnädigst emanirten Mandaten die Rocken- und Spinnstuben ein als anderen Wegs noch continuirt werden, zu welchen sich dann die jungen Pursch gesellen, und allerhand boßhaften Muthwillen fort treiben: als ist ebenfalls Unser gnädigster Bsfehl hiemit, auf die berührten Rocken- und Spinnstuben frequentirende Pursch sonderbare Obacht zu haben, und selbe auf Betretten mit empfindlicher Straf ohnnachläßig anzusehen: damit nun aber dieser Unserer gnädigsten Verordnung in allem gehorsamst nachgelebt werde; so gebieten Wir solchemnach Unseren Oberpfälzischen und Landgrafschaft Leuchtenbergischen Beamten, Städt-, Märkt- und Landsaßen, in Kraft dieses Mandats solches alljährlich vor Martini ordentlich zu publiciren, dermalen aber nach beschehener alsbaldigen Publication zu jedermanns Nachricht öffentlich affigiren zu lassen: wobey denenselben dann auch ohnverhalten bleibt, daß, wann ein oder andere Obrigkeit hierinnen sich selbsten nachläßig bezeigen, und wie bishero mißfälligst zu vernehmen gewesen, conniviren wurde, Wir sodann dieselbe auf erhaltende Nachricht zu empfindlicher Correction und Straf ohnfehlbar ziehen lassen werden: wornach sich jedermann zu richten, und vor Straf zu hüten wissen wird.

Amberg, den 18. December 1725.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 72. S. 768.

§. 1167.

Das Mandat vom 14. December 1772,

(Abwürdigung der Feyertägen betr.)

enthält:

7mo. „daß nach nunmehriger Feyertagsverminderung die Andacht und Auferbauung an „den Sonntagen, und übrigen noch beybehaltenen Kirchenfesten nur deste größer „und eifriger seyn werde, zu dem Ende Wir auch hiermit ernstlich befehlen, daß „während vor- und nachmittägigen Gottesdienst, alles Kaufen und Verkaufen so„wohl in Städten als auf dem Lande gänzlich unterlassen, auch alle Schenk-, „Kaffee-, Meth-, Brandwein- und Kochhäuser sammt den Wirthsgärten durchaus „und ohne Ausnahme verschlossen bleiben sollen und zwar unter 24 Reichsthaler „Strafe wider die Uebertretter zum erstenmal, zum zweitenmal mit 50, und dann „zum drittenmal mit Verworchung der Gerechtigkeit, wovon allemal ein Drittel „dem Aufbringer mit Verschweigung seines Namens, ein Drittel der Obrigkeit, „und der Ueberrest einem von Uns noch zu bestimmenden pio fundo verblei„ben soll."

„Nur bey fremden Reisenden wollen Wir gnädigst zugeben, daß selben „auch während dem Gottesdienste, um nicht in ihrer Reise aufgehalten zu werden, „die Gastung gereichet werden dürfe.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1106. N. 74.

§. 1168.

(Erläuterung des päbstlichen Breve betr.)

Das wegen der Sonn- und Feyertägen ergangene Generalmandat (vid. N. antes. 74. §. 7) hat die Meynung nicht, daß an diesen Tägen unter dem vor- und nachmittägigen Gottesdienst gar alles Gewerb cessiren solle, sondern es verstehet sich solches nur von jenem Gewerb, welches mit Tumult oder großem Zusammenlauf vollbracht wird, dahero auch den Wirthsleuten, Bräuern, Bierzäpflern und andern dergleichen ihr Gewerb zu bemeldter Zeit so weit ungesperrt bleibt, daß sie solches über die Gassen oder auch zu Haus, jedoch bei halb eröffneter Thür, oder Laden exerciren mögen, sofern man sich nur des Spielens, Tanzens, Schreiens und anderen Tumulten hierunter enthält.

Sig. in Int., den 12. Januar 1773.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 75. S. 1109.

§. 1169.

(Das ohnerlaubte arbeithen an Sonn- und Feyertägen betr.)

Nachdemme vorkomt, das an den sonn- und gebothenen Feyertägen in der Stadt allhier an verschiedenen Orten sogar unter dem Gottesdienst gearbeitet, auch allerhand Gewerb und Handel getrieben werde; so hat der Pol. Rath diese Ungebühr abzustellen, mithin zu verfügen, das der sonn- und Feyertag hinfüro besser als dermal, und auf geziemende Weise gehalten und geheiliget werde.

Sig. in int., den 2. November 1776.

An
den Polizei-Rath also ergangen.

Fiat Copia zum Hofrath zur Nachricht mit dem Anhang, das auch den donnerstäglichen Processionen von Seite des Hofraths um so fleißiger hinfüro beygewohnt werden solle, als man die abwesende beobachten lassen, und geziemende Andung wider sie vorkehren wurde.

§. 1170.

(Besuchung der Gottesdienste, Christenlehren und Schulen im Sulzbachischen.)

Wir erinnern Uns zwar verschiedener in älteren und jüngeren Zeiten schon ergangener Generalien und Gebothen, wodurch die Heiligung gebothener Sonn- und Feyertagen, die fleißige Besuchung der Gottesdiensten nicht nur alleinig so nachdrücklich anbefohlen, sondern daß die in der gleichen zu feyern gebothenen Tagen auf dem Lande eingerissene, sowohl in der Frühe, als auch Nachmittags mehrentheils den Kindern überlassene einzelne Huth des Viehes so ernstlich untersagt und verbothen worden. Weilen Wir aber bey allem dem doch sehr mißfällig wahrnehmen müssen, daß diese zum eigenen Besten des Unterthans vorgeschriebene Ordnung noch sehr wenig befolgt werden; so wollen Wir zu Abstellung aller dergleichen vor Uns sehender Wiedersetzlichkeiten, und zwar mit Wiederhollung aller ehevorigen in dieser Sache und Gegenständen schon erlassener Generalien ernstlich befohlen haben, daß alle Unsere Unterthanen besonders auf dem Lande ihre Religionsgottesdienste fleißiger als bisher besuchen, fürnämlich aber ihre Kinder und Dienstbothen zu denselbigen, insonderheit zu der christlichen Lehren und Unterricht anhalten, und die Kinder fleißiger als bisher in die Schulen schicken, um dieselbe hierzu mit allem Ernst vermögen, sich aber hiernächst nicht mehr unterstehen sollen, an Sonn- und Feyertägen in der Frühe oder Nachmittags unter den Gottesdiensten ihr Viehe einzelnweiß, oder dasselbe auch nur zu Abends von ohnerwachsenen Kindern ausser dem Ort hüten zu lassen. Im Fall aber wider besseres Verhoffen auf diese wiederholte so ernstliche Geboth und Verboth, als auf welche Erhaltung sämmtliche Obrigkeiten sowohl, als die Pfarrer selbsten gute Obsorge zu tragen haben, nichts desto weniger übertretten werden sollten: so ordnen und befehlen Wir weitershin gnädigst und ernstlich, daß, was das Viehehüten selbst anbelangt, so oft solches wird angezeigt werden, die ordentliche des Frevlers Obrigkeit mit ohnnachläßiger Strafe verfahren, und bey öfters fruchtloß angewendeter Bestrafung dergleichen incorrigible Unterthanen bey Unserer Regieruug selbsten zur empfindlichen Ahndung anzeigen sollen. Und wann bey fleißiger Besuchung der Gottesdiensten, Christenlehren, und Unterricht auch bey Frequentirung der Schulen sich abermal ein Ungehorsam wider dieses Gesetz finden sollte, um dergleichen die Pfarrkinder auf die vorläufig geschehende Ermahnung der Pfarrer sich nicht fügen werden, daß diese sodann ihren Obrigkeiten angezeigt, und dergleichen wiedersetzliche Leute nicht alleinig ernstlich bestrafen, sondern Kinder und Dienstbothen selbst zu ihrer Prostitution auf Kösten der Eltern und Dienstherrn, durch die Gerichtsdiener zu Besuchung des Gottesdienstes, der Unterrichten und Schulen bringen, und damit solang continuiren sollen, bis sich selbige der hierinfalls vorgeschriebenen Ordnung gefügt haben werden. Wir dann insbesondere den jungen Leuten niemal weder zum Besitz eines Anwesens, weder zum Heyrathen, weder zu Aufdingung eines Handwerks, noch weniger aber zu einer Freysprechung die Bewilligung und Consens bei der ansonst an den Obrigkeiten selbst erfolgender Bestrafung mehr ertheilt werden solle, welcher nicht von seinem ordentlichen Pfarrer das gute Gezeugniß erhalten, daß er durch fleißige Besuchung, sonderbar der Christenlehren und Unterrichten die Hauptstücke und Regeln seines Christenthums wohl begriffen, und darin

mit Grund und Bestand unterrichtet seye. Wornach sich dann jederman zu achten, sein eignes Bestes zu beobachten, und sich vor Strafe zu hüten wissen wird.

Sulzbach, den 30. Juny 1779.

M. G. S. v. J. 1788 Bd. IV. Nr. 96. S. 782.

§. 1171.

(Die Jahrmärkte an den Kirchweih-Sonntagen betr.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus bewegenden Ursachen beliebt, die einigen Orten Unsers Untergebirgschen Fürstenthums in Franken schon vorhin bewilligte Verlegung der Jahrmärkte von den Feiertagen auf die nächstfolgenden Sonntage allgemein zu verfügen, und, um die etwa zu besorgende Störung der Nachmittags-Gottesdienste zu verhüten, verordnet, daß jene Märkte nicht eher als nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienste ihren Anfang nehmen sollen. Damit aber die zur Haltung dieser Märkte erforderliche Zeit, besonders in den kurzen Wintertagen, nicht zu sehr beschränkt, und auf der andern Seite der Religionsunterricht nicht verkürzt werde, so ist Unser ernstlicher Wille, daß an solchen Tagen die Kinderlehre spätestens um 12 Uhr ihren Anfang nehme, und wo sie etwa nicht zahlreich genug besucht würde, dieses durch verdoppelten Eifer der Geistlichen in ihren Schulbesuchen wieder eingebracht werden solle. Hiernach haben sich daher alle und jede Decanen und übrige geistlichen Behörden dieses Fürstenthums allergehorsamst zu achten, und jene die ihnen untergeordneten Pfarrämter zur Befolgung dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung so schleunig als genau anzuweisen.

Ansbach, den 2. März 1798.

Königlich preußische Regierung als Consistorium.

Ausschreiben an alle Decanen und übrige geistliche Behörden des untergebirgischen Fürstenthums in Franken.

Ansb. Int.-Bl. v. J. 1798. Nr. 10.

§. 1172.

2820.

(Handel und Wandel an Feiertagen während dem Gottesdienste betr.)

M. J. Ch.

Nachdem schon den 13. Januar 1773 die Bestimmung über Handel und Verkehr während dem Gottesdienste an Feiertägen dahin getroffen worden ist, daß den Wirthsleuten, Bierbräuern, Bierzapflern, Brandweinbrennern, Kaffeeschenken, u dgl. ihr Gewerbe zu solcher Zeit so weit ungesperrt sein solle, daß sie solche über die Gassen, oder auch zu Hause, jedoch bei halb eröffneten Thüren und Laden exereiren mögen, so ferne die Gäste sich nur das Spielen, Tanzen, Schreien und andern Tumults sich darunter enthalten. — Nachdem ferner

§. 1170.

(Besuchung der Gottesdienste, Christenlehren und Schulen im Sulzbachischen.)

Wir erinnern Uns zwar verschiedener in älteren und jüngeren Zeiten schon ergangener Generalien und Gebothen, wodurch die Heiligung gebothener Sonn- und Feyertagen, die fleißige Besuchung der Gottesdiensten nicht nur alleinig so nachdrücklich anbefohlen, sondern daß die in der gleichen zu feyern gebothenen Tagen auf dem Lande eingerissene, sowohl in der Frühe, als auch Nachmittags mehrentheils den Kindern überlassene einzelne Huth des Viehes so ernstlich untersagt und verbothen worden. Weilen Wir aber bey allem dem doch sehr mißfällig wahrnehmen müssen, daß diese zum eigenen Besten des Unterthans vorgeschriebene Ordnung noch sehr wenig befolgt werden; so wollen Wir zu Abstellung aller dergleichen vor Uns sehender Wiedersetzlichkeiten, und zwar mit Wiederhollung aller ehevorigen in dieser Sache und Gegenständen schon erlassener Generalien ernstlich befohlen haben, daß alle Unsere Unterthanen besonders auf dem Lande ihre Religionsgottesdienste fleißiger als bisher besuchen, fürnämlich aber ihre Kinder und Dienstbothen zu denselbigen, insonderheit zu der christlichen Lehren und Unterricht anhalten, und die Kinder fleißiger als bisher in die Schulen schicken, um dieselbe hierzu mit allem Ernst vermögen, sich aber hiernächst nicht mehr unterstehen sollen, an Sonn- und Feyertägen in der Frühe oder Nachmittags unter den Gottesdiensten ihr Viehe einzelnweiß, oder dasselbe auch nur zu Abends von ohnerwachsenen Kindern ausser dem Ort hüten zu lassen. Im Fall aber wider besseres Verhoffen auf diese wiederholte so ernstliche Geboth und Verboth, als auf welche Erhaltung sämmtliche Obrigkeiten sowohl, als die Pfarrer selbsten gute Obsorge zu tragen haben, nichts desto weniger übertretten werden sollten: so ordnen und befehlen Wir weitershin gnädigst und ernstlich, daß, was das Viehehüten selbst anbelangt, so oft solches wird angezeigt werden, die ordentliche des Frevlers Obrigkeit mit ohnnachläßiger Strafe verfahren, und bey öfters fruchtloß angewendeter Bestrafung dergleichen incorrigible Unterthanen bey Unserer Regieruug selbsten zur empfindlichen Ahndung anzeigen sollen. Und wann bey fleißiger Besuchung der Gottesdiensten, Christenlehren, und Unterricht auch bey Frequentirung der Schulen sich abermal ein Ungehorsam wider dieses Gesetz finden sollte, um dergleichen die Pfarrkinder auf die vorläufig geschehende Ermahnung der Pfarrer sich nicht fügen werden, daß diese sodann ihren Obrigkeiten angezeigt, und dergleichen wiedersetzliche Leute nicht alleinig ernstlich bestrafen, sondern Kinder und Dienstbothen selbst zu ihrer Prostitution auf Kösten der Eltern und Dienstherrn, durch die Gerichtsdiener zu Besuchung des Gottesdienstes, der Unterrichten und Schulen bringen, und damit solang continuiren sollen, bis sich selbige der hierinfalls vorgeschriebenen Ordnung gefügt haben werden. Wir dann insbesondere den jungen Leuten niemal weder zum Besitz eines Anwesens, weder zum Heyrathen, weder zu Aufdingung eines Handwerks, noch weniger aber zu einer Freysprechung die Bewilligung und Consens bei der ansonst an den Obrigkeiten selbst erfolgender Bestrafung mehr ertheilt werden solle, welcher nicht von seinem ordentlichen Pfarrer das gute Gezeugniß erhalten, daß er durch fleißige Besuchung, sonderbar der Christenlehren und Unterrichten die Hauptstücke und Regeln seines Christenthums wohl begriffen, und darin

mit Grund und Bestand unterrichtet seye. Wornach sich dann jederman zu achten, sein eignes Bestes zu beobachten, und sich vor Strafe zu hüten wissen wird.

Sulzbach, den 30. Juny 1779.

M. G. S. v. J. 1788 Bd. IV. Nr. 96. S. 782.

§. 1171.

(Die Jahrmärkte an den Kirchweih-Sonntagen betr.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus bewegenden Ursachen beliebt, die einigen Orten Unsers Untergebirgschen Fürstenthums in Franken schon vorhin bewilligte Verlegung der Jahrmärkte von den Feiertagen auf die nächstfolgenden Sonntage allgemein zu verfügen, und, um die etwa zu besorgende Störung der Nachmittags-Gottesdienste zu verhüten, verordnet, daß jene Märkte nicht eher als nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienste ihren Anfang nehmen sollen. Damit aber die zur Haltung dieser Märkte erforderliche Zeit, besonders in den kurzen Wintertagen, nicht zu sehr beschränkt, und auf der andern Seite der Religionsunterricht nicht verkürzt werde, so ist Unser ernstlicher Wille, daß an solchen Tagen die Kinderlehre spätestens um 12 Uhr ihren Anfang nehme, und wo sie etwa nicht zahlreich genug besucht würde, dieses durch verdoppelten Eifer der Geistlichen in ihren Schulbesuchen wieder eingebracht werden solle. Hiernach haben sich daher alle und jede Decanen und übrige geistlichen Behörden dieses Fürstenthums allergehorsamst zu achten, und jene die ihnen untergeordneten Pfarrämter zur Befolgung dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung so schleunig als genau anzuweisen.

Ansbach, den 2. März 1798.

Königlich preußische Regierung als Consistorium.

Ausschreiben an alle Decanen und übrige geistliche Behörden des untergebirgischen Fürstenthums in Franken.

Ansb. Int.-Bl. v. J. 1798. Nr. 10.

§. 1172.

2820.

(Handel und Wandel an Feiertagen während dem Gottesdienste betr.)

M. J. Ch.

Nachdem schon den 13. Januar 1773 die Bestimmung über Handel und Verkehr während dem Gottesdienste an Feiertägen dahin getroffen worden ist, daß den Wirthsleuten, Bierbräuern, Bierzapflern, Brandweinbrennern, Kaffeeschenken, u dgl. ihr Gewerbe zu solcher Zeit so weit ungesperrt sein solle, daß sie solche über die Gassen, oder auch zu Hause, jedoch bei halb eröffneten Thüren und Laden exerciren mögen, so ferne die Gäste sich nur das Spielen, Tanzen, Schreien und andern Tumults sich darunter enthalten. — Nachdem ferner

ebendiese Verfügung in dem über die abgewürdigten Feiertäge erlassenen Mandat vom 4. Dez. verflossenen Jahres ausdrücklich angezogen und bestätigt worden ist, — so hat Unsere General-Landesdirection auf die hier mitfolgende Beschwerde des hiesigen Magistrats der Polizeidirection zu bedeuten, daß dieselbe zwar keine Störung des pfarrlichen Gottesdienstes an den Feiertägen gestatten, doch aber in Befolgung dieses Auftrages die bestehenden Generalverordnungen zu beobachten, und nur die Tumult und Lärmen erregenden Zecher, oder diejenigen, welche sonst durch ihr Gewerbe zu Störung des öffentlichen Gottesdienstes Anlaß geben würden, zur Ordnung zurückführen solle.

München, den 14. Juli 1802.

An

die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

§. 1173.

(Handel der Juden an Sonn- und Feiertagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commissariates vom 28. April l. Js. im Betreff des Handels der Juden an Sonn- und Feiertagen, wird beschlossen:

1) an hohen Festen, wohin auch Buß- und Bettag und Erndtefest zu rechnen sind, wird durchaus aller Handel der Juden mit Christen untersagt,
2) an Sonn- und Feiertagen wird den Juden keine andere Art von Handelsverkehr mit Christen gestattet, als
   a) auf öffentlichen Märkten, wenn solche auf dergleichen Tage obrigkeitlich angeordnet sind und von jüdischen Handelsleuten bezogen werden,
   b) in ihren ordentlichen Handelsläden und Kaufgewölben, wo sie solche haben;
   c) an beiden Orten nur zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise nach geendigtem Gottesdienst, wie es den christlichen Handels- und Gewerbsleuten polizeilich vorgeschrieben ist.
3) Vor allem soll das Verbot des Viehhandels an solchen Tagen ausser dem öffentlichen Marktplatze und der angeordneten Zeit strenge beobachtet werden.
4) Soll das die Würde christlicher Sonn-, Fest- und Feiertage entweihende Schachern den sowohl im Orte als auswärts wohnenden Juden an diesen Tagen untersagt sein.

Das Königliche General-Commissariat hat für die Bekanntmachung und die Beobachtung dieser Vorschrift zu sorgen.

München, den 31. December 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 1174.

11,755.

(Die Störung der Sonntagsfeier betr.)

M. J. K.

Wir haben die von Unserer Regierung des Rezatkreises als Generaldecanat vorgelegten Verhandlungen mit Unserer Regierung des Untermainkreises über die Störung der Sonntagsfeier, mit der diesem Gegenstand gebührenden Aufmerksamkeit gewürdigt, und wenn Wir gleich nicht gemeint sind, den herbeigebrachten öffentlichen Verkehr an den Sonn- und Feiertagen, und die öffentlichen Vergnügungen, so lange sich dieselben in den Gränzen der Ordnung halten, durch allgemeine Verbote beschränken oder aufheben zu wollen; so ist es doch Unseren Absichten und der Achtung, welche jede Obrigkeit den religiösen Institutionen beweisen soll, ganz entgegen, daß an den gesetzlich geheiligten Tagen Unsere Behörden und Stellen öffentliche Verhandlungen, Versteigerungen, Verpachtungen u. dgl. vornehmen; und Wir befehlen, daß dieser Mißstand für die Zukunft unterbleibe.

Hiernach habt ihr euch zu richten, und die untergeordneten Behörden anzuweisen.

Baden den 21. Juli 1818.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1175.

6805.

(Das Oeffnen der Läden der Lottocollecteurs an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird bemerkt, daß den Lottocollecteurs das Oeffnen der Läden an Sonn- und Feiertagen untersagt ist. Die Königliche Regierung wird sich darnach zu achten wissen.

München den 31. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1176.

(Die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.)

L. K.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß die Feier der Sonn- und Festtage, besonders in der Haupt- und Residenzstadt, nicht mit der geeigneten Würde begangen, sondern das Verbot, der körperlichen Arbeit an diesen, vorzüglich dem christlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmet sein sollenden Tagen, obzuliegen, häufig übertreten, und dadurch noch vielen andern Misbräuchen Spielraum gegeben werde.

Da Wir nun das Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen aller Orten aufrecht erhalten wissen wollen, so sind die Polizeibehörden zur geeigneten Aufsicht und nachdrücklichen Einschreitung anzuweisen.

München den 17. Dezember 1826.

An
das Königliche Staatsministerium des Innern.

§. 1177.

Auszug
aus

dem Abschied für den Landrath des Oberdonaukreises vom 31. Januar 1831.

9) Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizei für den öffentlichen Verkehr an Sonn- und Festtagen vorgeschriebene Ordnung nicht verletzt — dann, daß im Betreffe des Besuches der schulpflichtigen Jugend beiderlei Geschlechts von Wirthshäusern, Tanzplätzen u. s. f. das längst bestehende Verbot, namentlich vom 5. October 1803 pünktlich und streng gehandhabt werde.

Die von dem Landrathe gleichzeitig als wünschenswerth bezeichnete Verlegung der Märkte auf die abgewürdigten Feiertage finden Wir dagegen weder zweckdienlich noch räthlich.

Reg.-Bl. v. J. 1831. S. 101 u. 102.

§. 1178.

23471.

(Die Abhaltung des Kram- oder Jahr-, dann der Viehmärkte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König finden sich im Hinblicke auf mehrfache an Allerhöchst dieselben gelangte Beschwerden und insbesondere in Berücksichtigung der von den Landräthen verschiedener Kreise zu verschiedenen Zeiten geäußerten Wünsche bewogen, zu verfügen, wie folgt:

1) Die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen ist von nun an, und in allen Theilen der Monarchie durchaus verboten; Märkte der Art dürfen in Zukunft nur an Werktagen statt finden, und die etwa früher an Sonn- und Feiertagen stattgehabten, sind alsbald und zwar auch so viel möglich auf solche Werktage zu verlegen, welche nicht in die Categorie der abgewürdigten Feiertage gehören.

2 Aus Anlaß von Viehmärkten, unter welchen nicht blos die Hornvieh-, sondern auch die Pferde- Schafe- und Schweinmärkte verstanden werden, dürfen keinerlei Festlichkeiten, Gelage, Freinächte u. s. w. statt finden.

3) Die übrigen Märkte sind an den herkömmlichen Tagen in der hergebrachten Weise zu handhaben.

Seine Majestät erwarten jedoch alles Ernstes, daß die diesfalls bestehenden Vorschriften, namentlich das General-Mandat vom 14. Dezember 1772 §. 7. vom 12. Januar 1773, vom 2ten November 1776, vom 14. Juli 1802, vom 21. Mai 1810, vom 21. Juli 1818 und vom 17. März 1831 [a]) genau vollzogen, und daß insbesondere das unbedingte Geschlossenbleiben aller Marktbuden während des Vormittagsgottesdienstes, dann das unbedingte Fernbleiben der sonn- und feiertagsschulpflichtigen Jugend von allem Besuche der Tanzplätze und Wirthshäusern und an jenen Tagen in wirksamer Weise gehandhabt werde.

Ueberhaupt ist der Wille Seiner Majestät, daß die Königliche Kreisregierung in diesem Punkte wie in jeder Beziehung den Vollzug der bestehenden Verordnungen bis in das wirkliche Leben beobachte, daß sie von Amtswegen und zwar durch unvermuthete Visitationen ihres Präsidenten, durch genaue Prüfung der einkommenden Rechenschaftsarbeiten und durch genaue Würdigung jeder Beschwerde, die Thätigkeit der einzelnen Vollzugs-Organe controlire und gegen etwa säumige Distrikts- und Localpolizeibehörden, namentlich auch gegen die in Erfüllung ihrer Dienstpflichten, in Handhabung der Polizei lauen Gemeinde-Vorsteher in dem vollen Umfange der Competenzgewalt einschreite.

Walteten bisher unverkennbare Schwierigkeiten in Anwendung dieses Theils der Regierungssphäre ob, so bürgen verschiedene neuerlich getroffene Maßregeln, insbesondere die den Königlichen General-Commissären im Jahre 1832 zum erstenmal dargebotenen Mittel zu vollständigen Beweisung ihres Gesammtverwaltungsbezirkes, und die denselben dadurch dargebotene Gelegenheit allseitiger persönlicher Wahrnehmung bei dem so vielfach erprobten Diensteifer dieser Staatsbeamten, für die künftige vollständige Erfüllung der diesfallsigen Erwartungen.

Sämmtliche Kreisregierungen werden von den Königlichen Beschlüssen mit dem Auftrage verständigt, hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und die getroffenen Anordnungen durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 24. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen K. d. J. also ergangen.

---

a) s. d. nachfolgende Entschließung vom 3. Januar 1833.

§. 1179.

28541. (Die Abhaltung der Kram- oder Jahr-, dann der Viehmärkte an Feiertagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf die berichtliche Anfrage vom 17. v. M. erwiedert, daß die in der Ministerial-Entschließung vom 24. November v. J. erwähnten und strenge zu vollziehenden Vorschriften vom 21. Mai 1810 lediglich den Vollzug der Verordnungen v. 6. Juni 1746 und 30. Juni 1779 (Maierische Generalien-Sammlung vom Jahre 1788. S. 615 und 782) über das Viehhüten während des Gottesdienstes und den Kirchenbesuch der Gemeindehirten, und die Allerhöchste Entschließung vom 17. März 1831 [a]) die Ergebnisse der von den Generalsynoden gepflogenen Berathungen betr., den Allerhöchsten Auftrag strenger Handhabung der bestehenden Verordnungen über die Feier der Sonntage enthalte.

Die weitern in der Ministerial-Entschließung vom 24. November v. J. allegirten Vorschriften:

a) vom 2. November 1776, das unerlaubte Arbeiten an Sonn- und Feiertagen betr., und

b) vom 14. Juli 1802, Handel und Wandel an Feiertagen während dem Gottesdienste betr.,

werden der Königlichen Regierung zur Vermeidung etwaigen Mißverständnißes abschriftlich mitgetheilt, hinsichtlich der am 21. Juli 1818 [b]) über die Störung der Sonntagsfeier (durch öffentliche Versteigerungen, Verpachtungen und Verhandlungen) dieselbe auf die am 24. Juli 1818 an sie ergangene nachrichtliche Mittheilung des desfalls an die Königliche Regierung des Untermainkreises erlassenen Allerhöchsten Rescripts aufmerksam gemacht.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises wird nunmehr nicht ferner säumen, das Rescript vom 24. November v. J. und dadurch den ausgesprochenen Allerhöchsten Willen zum Vollzuge zu bringen.

München, den 3. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

---

a) s. protestantisches Kirchenwesen.
b) s. §. 1174 S. 1081. oben.

§. 1180.

(Die Abhaltung der Kram- und Viehmärkte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der mit Bericht vom 19. praes. 22. v. M. vorgelegte Antrag des Landgerichtes N. wegen Abhaltung mehrerer Viehmärkte ist dadurch veranlaßt, daß genanntes Landgericht in dem Ausschreiben der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 26. November v. J., Abschn. 1. (Isarkreis-Intelligenzblatt v. J. 1832. St. 48. S. 1185) den Auftrag findet, „alle Viehmärkte, soviel möglich, auf solche Werktage zu verlegen, welche nicht in die Categorie der abgewürdigten Feiertage gehören."

Diese Vorschrift ist jedoch weder in dem bemerkten Ausschreiben der Königlichen Kreisregierung, noch in der dasselbe begründenden Ministerial-Entschließung vom 24. November v. J. gegeben, da in diesen beiden nur angeordnet ist, „die etwa früher an Sonn- und „Festtagen, dann an gebotenen Feiertagen stattgehabten Viehmärkte alsbald und zwar auch „so viel möglich auf solche Werktage zu verlegen, welche nicht in die Categorie der abge- „würdigten Feiertage gehören;" durch diese Anordnung ist vielmehr ausgesprochen, daß die Viehmärkte, welche bisher an abgewürdigten Feiertagen statt fanden, an diesen ferner gehalten werden dürfen, daß aber jene, welche bisher an Sonn- und Fest- oder gebotenen Feiertagen gehalten wurden, so viel möglich auf solche Werktage verlegt werden, welche nicht in die Categorie der abgewürdigten Feiertage gehören. Auf solche Weise ist die Verlegung der von dem Landgerichte N. angezeigten Viehmärkte durch das Ausschreiben der Königlichen Kreisregierung vom 26. November v. J. nicht geboten und der Antrag jenes Landgerichtes auf deren Belassung an abgewürdigten Feiertagen entübrigt.

München, den 14. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1181.

Auszug
aus
dem Abschiede für den Landrath des Isarkreises vom 1. Mai 1833.

7) Wir haben in Berücksichtigung früherer Anträge der Landräthe die Verlegung der an Sonn- und Feiertagen bestandenen Viehmärkte angeordnet, und die gleichmäßige Ausdehnung dieser Maßregel auf die Getreidemärkte verfügen lassen.

Reg. Bl. v. J. 1833. St. 20. S. 447.

§. 1182.

20105.

(Die Vorstellung der Handelsleute zu N. wegen Schließung der Läden während des pfarrlichen Gottesdienstes betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 18. d. M. erwiedert, daß bei den in vielfacher Beziehung ganz gleichgestalteten Verkehrsverhältnissen der Handelsleute zu N. und N. rücksichtlich des Verkaufs während des pfarrlichen Gottesdienstes kein Anstand obwalte, dieselben auch rücksichtlich der Ladensperre gleich zu stellen.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das Geeignete verfügen.

München, den 8. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1183.

30028.

(Die Verlegung der an Sonn- und Feiertagen bestandenen Getreidemärkte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 29. v. M. beauftragt, die Verlegung der auf Sonn- und Feiertage fallenden Getreidemärkte in Gemäsheit des Landrathsabschiedes für den Isarkreis vom 1. Mai l. J. [a]) in Vollzug zu setzen, und bei Verlegung solcher Getreidemärkte, welche nicht zufällig auf bestimmte Sonn- oder Feiertage fallen, sondern bisher an denselben ständig abgehalten wurden, die Verkehrsverhältnisse mit benachbarten Orten und insbesondere die Schrannentage benachbarter Orte in sorgfältige Berücksichtigung zu ziehen.

München, den 10. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen (K. d. I.) diesseits des Rheins.

---

a) s. §. 1181. S. 1085 oben.

§. 1184.

33350.

(Sperren der Kaufläden an Sonn- und Feiertagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Berücksichtigung der bittlichen Vorstellungen der Stadtgemeinde München und der Vorstadt Au, und der zustimmenden Berichte der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., vom 8. v. M., dann des erzbischöflichen Ordinariats und des Königlich protestantischen Oberconsistoriums wird gestattet, daß die Kaufläden an Sonn- und Feiertagen in den Morgenstunden von 6 bis 8 Uhr, und in den Mittagsstunden von 11 bis 2 Uhr geöffnet werden dürfen; wogegen es außer diesen Stunden bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behält, wornach, mit Ausnahme der offen bleiben müßenden Bäckerläden, Baderstuben und Apotheken, sämmtliche Läden geschlossen sein müßen.

Die Königliche Regierung wird für die geeignete Bekanntmachung dieser Anordnung in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München und der Vorstadt Sorge tragen, und über den Vollzug derselben, mit gebührender Strenge wachen.

München, den 15. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1185.

1234.

(Die Vorstellung des Vereins der Bierbräuer von München wegen der Sonntagsfeier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt nicht dem geringsten Bedenken, daß die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., ihre Entschließung vom 8. October v. J., die Störung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen durch das Getöse der Müller- und Bierwägen in München betreffend, auf die mit Bericht vom 10. d. M. entwickelte Weise dahin erläutere, daß das Fahren selbst nicht untersagt werde, so ferne durch geeignete Vorrichtungen an den Wagen überhaupt deren auffallendes Rasseln beseitigt wird, wodurch ein störender Lärm nicht nur von der Kirche, sondern auch von dem Publico überhaupt fern gehalten und eine wahre Wohlthat für München erzielt würde.

München, den 22. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Abhaltung von Gerichtshandlungen.[a])

§. 1186.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben über die öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen Folgendes zu verordnen allergnädigst geruht:

„Wir haben vernommen, daß mehrere Aemter die Versteigerung der zu kaufenden „oder in Pacht zu gebenden Realitäten auf Sonn- und gebotene Feiertäge ver- „legen, und den Strich zur Zeit des pfarrlichen Frühgottesdienstes vornehmen „lassen. Da dieses Verfahren unschicklich ist, und den pfarrlichen Gottesdienst „stört, so befehlen Wir, daß nie eine öffentliche Versteigerung an Sonn- und ge- „botenen Feiertagen vorgenommen werden solle."

Das unterzeichnete General-Commissariat macht diese Allerhöchste Verordnung dem erhaltenen Auftrage gemäs hiemit öffentlich bekannt, und gibt zugleich sämmtlichen Polizeistellen des Mainkreises auf, über derselben genaue Beobachtung zu wachen.

Bamberg, den 20. März 1809.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 25. S. 586.

C. Vornahme von Arbeiten.[b])

§. 1187.

L. G.

Uns ist beglaubt vorgekommen, wasgestalten die Bauerschaft Unserer Landen sich an Sonn- und Feiertägen ihrer Bauernarbeit nachzugehen, in Hölzern und Wäldern das Holz zu hacken, item die Wägen zuzurichten, solche zu beladen, und damit an ermelten Tägen über Land auszufahren anmassen thun (vid. N. 58. §. 3.), wann aber dergleichen Arbeiten dem Geboth der christlich katholischen Kirchen allerdings zuwider seind, und hierdurch Gott sonderbar beleidiget wird, so Wir weiters zuzusehen, und zu verstatten keineswegs gemeint sind: als befehlen Wir dir hiemit zuverläßig, daß du obverstandene und andere dergleichen Bauernarbeiten an Sonn- und Feiertägen durch öffentlichen Ruef in ganz deinen anvertrau-

---

a) Vergl. auch die Allerhöchste Entschließung vom 21. Juli 1818. Nr. 11755. (s. §. 1174. S. 1081. oben.)
b) Vergl. hiezu auch das Mandat vom 2. November 1776 (s. §. 1169. S. 1077 oben.)

ten Distrikt ernstlich verbietten lasseſt, und gegen den Uebertretern, exemplarische Straf vornehmeſt, wie auch ſolches denen Hofmarksherrſchaften, Städt und Märkten ermelt deines Distrikts um gleichmäßiger Verfügung willen alſobalden communicireſt. Wollten Wir dir Nachrichtlich nicht verhalten, und vollzieheſt daran Unſere endliche Meynung.

Datum München, den 27. Februar 1649.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 24. S. 738.

§. 1188.

Auszug
aus dem Mandat vom 8. April 1701.

(Exceſſen der Beamten und Unterthanen betr.)

(3tio.) „Iſt es bei denen Bauern, und Handwerkern auf dem Land eine allgemeine Gewohnheit, ihr Fuhrwerk und Arbeit auf Feſt- und Feyertag anzuſtellen. (vid. N. 24. S. 738.) Will der Bauer in und aus der Mühl, oder auf die Schrannen fahren ꝛc., ſo geſchieht es an Feſt- und Feyertagen, und zwar meiſtens unter der Kirchenzeit, dann Nachmittag läßt ſich der Knecht nicht brauchen, ſondern muß zum Tanz gehen. Wie dann in specie an aller Heiligen Feſt Anno 1699 unter dem heiligen Gottesdienſt in einer unweit entlegenen Weinpreß eine ganze Fuhr bayeriſchen Weins aufgeladen, und solenniter mit viel Schnalzen der Orten durchgeführt worden. Will der Bräu ſieden, der Bäck backen, der Metzger ein Rind ſchlagen, et sic de caeteris, ſo muß alles auf den Feyertag angeſtellt ſeyn, daß alſo bey denen gemeinen Dorf- und Marktsleuten die Gebothe der chriſtkatholiſchen Kirchen für nichts geachtet, und nur verlacht werden. Wäre nur um einen Aufwickler zu thun, der da den chriſtlichen Gehorſam von ſich würfe, ſo wurde ein ſolcher auf dem Land Anhang genug finden.“

M. G. S. v. J. 1788. Bd 4. Nr. 58. S. 759.

§. 1189.

(Den Hirtenbrief des biſchöflichen Ordinariats zu Conſtanz wegen Arbeiten an Feiertagen im Nothfalle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben den nachſtehenden Hirtenbrief des biſchöflichen Ordinariats zu Conſtanz vom 2. Januar l. J. in Betreff des nöthigen Arbeitens an Sonn- und Feiertagen, als eine ſehr zweckmäßige Maßregel zur Beſeitigung der bedeutenden Nachtheile, welche durch die Zeitverſäumniſſe an Feiertagen während der Erndte entſtehen, für den Königlich Bayeriſchen Antheil des Bisthums Conſtanz Allergnädigſt genehmigt, und wollen, daß derſelbe durch das allgemeine Regierungsblatt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 24. December 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

Hirtenbrief
in
Betreff der Dispense wegen nöthiger Arbeit an Sonn- und Feiertagen für den Königlich Bayerischen Antheil des Bisthums Constanz.

Die Katholische Kirche hat zu allen Zeiten aus wichtigen sittlich-religiösen Gründen die gewissenhafte Beobachtung des Verbots, an Sonn- und gebotenen Feiertagen der körperlichen Arbeit obzuliegen, mit Nachdruck empfohlen.

Die Sonn- und gebotenen Feiertage sind nach der Absicht der Kirche wesentlich dem christlichen Unterrichte und der erwiesenen Erbauung und Gottesverehrung gewidmet. Durch Beschäftigung mit körperlichen Arbeiten aber würde diese heilsame Absicht größtentheils vereitelt.

Indessen können zuweilen Fälle sich ereignen, wo die Kirche es für zuläßig und rathsam erachtet, ohne wesentlichen Abbruch jenes Verbots von demselben eine Dispense zu bewilligen.

Dieser Fall ist vorzüglich dann vorhanden, wenn bei anhaltendem Regenwetter zur Zeit der Heu- oder Fruchterndte ein Sonn- oder gebotener Feiertag dazwischen einfällt, an denen das Wetter zum Einsammeln und zur Einführung der Erndte geeignet ist.

Die Früchte des Feldes und die gute Witterung sind wichtige Gaben Gottes, deren vernünftige Benutzung zu hindern das Verbot an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten keineswegs zur Absicht hat.

Für solche Fälle, wo die Feldfrüchte dem Verderben ausgesetzt sind, geben Wir daher den Seelsorgern nachstehende Weisungen:

1) So oft anhaltende Witterung zur Zeit der Heu- oder Fruchterndte einfällt, hat aller Orten der Seelsorger den sämmtlichen Pfarrgenossen vorläufig die Erlaubniß zu ertheilen, an dazwischen kommenden Sonn- und gebotenen Feiertagen, an welchen das Wetter der Erndte günstig sein würde, nach geendigtem Gottesdienste die Erndtegeschäfte sowohl Vor- als Nachmittag besorgen zu dürfen.

2) Der Seelsorger hat diese Erlaubniß in solchen Fällen jedesmal im Einverständnisse mit dem Beamten, oder in Abwesenheit eines solchen nach erfolgter Rücksprache mit dem Ortsvorgesetzten zu ertheilen, und durch diesen Letztern der Gemeinde ohne Verzug kund machen zu lassen, wenn die Kundmachung nicht gerade schicklich von der Kanzel geschehen kann. Auch ist an solchen Sonn- und Festtagen der vormittägige Gottesdienst zu einer frühern Stunde abzuhalten, die öffentliche Vesper- oder Abendandacht aber ganz zu unterlassen.

3) Den Seelsorgern empfehlen Wir, ihre Pflegempfohlenen über die christliche Pflicht zu belehren, von der kirchlichen Dispense, so oft sie in Gemäsheit Unserer obigen Anordnungen ertheilt wird, den zweckmäßigen Gebrauch zu machen, indem es in solchen Fällen pflichtwidrige Nachläßigkeit wäre, Gottes Segen in den Feldfrüchten unbenutzt zu lassen, und diese Früchte dem Verderben Preis zu geben.

Die HH. Seelsorger werden beauftragt, diese von Seiner Majestät dem Könige von Bayern genehmigte bischöfliche Anordnung künftig im Jahre am ersten Sonntage nach der Bittwoche von der Kanzel zu verkünden, und dieselbe gleichförmig zu beobachten.

Constanz, am 2. Januar 1809.

Reg. Bl. v. J. 1810 St. I. S. 7.

§. 1190.

792.

(Den Hirtenbrief des bischöflichen Ordinariates zu Freising wegen Arbeitens an Feiertagen im Nothfalle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der mit Bericht vom 9. d. M. in Abschrift vorgelegte Hirtenbrief des bischöflichen Ordinariates zu Freising wegen Arbeitens an Feiertagen im Nothfalle stimmt in der Hauptsache mit dem von Seiner Königlichen Majestät genehmigten Hirtenbriefe des Ordinariates zu Constanz in gleichem Betreffe überein, enthält aber die in demselben §. 2 ausgesprochene, sehr zweckmäßige Bestimmung nicht, daß an den der Arbeit zu widmenden Sonn= oder Feiertagen in der Erndte der vormittägige Gottesdienst zu einer früheren Stunde abzuhalten sei.

Das Königliche General=Kreiscommissariat hat demnach das bischöfliche General=Vicariat auf die Beifügung dieses Umstandes aufmerksam zu machen, nach dessen Ergänzung sofort die Publication des Hirtenbriefes vor sich gehen kann.

München, den 24. März 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General=Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 1191.

6437.

(Die Feier der Sonn= und Festtage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist Seiner Majestät dem Könige zur Kenntniß gekommen, daß die Feier der Sonn= und Festtage nicht mit der geeigneten Würde begangen, sondern das Verbot der körperlichen Arbeit an diesen, vorzüglich dem christlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmet sein sollenden Tagen, obzuliegen, — häufig übertreten, und dadurch noch vielen anderen Misbräuchen Spielraum gegeben werde.

Allerhöchstdieselben, welche das Verbot der Arbeit an Sonn= und Feiertagen aller Orten aufrecht erhalten wissen wollen, haben daher durch Allerhöchst unmittelbares Rescript

vom 17. d. M. a) anzubefehlen geruht, daß die Polizeibehörden zur desfallsigen geeigneten Aufsicht und nachdrücklichen Einschreitung angewiesen werden sollen.

Die Königliche Regierung des N.-Kreises erhält demnach hiemit den Auftrag, an sämmtliche Polizeibehörden ihres Bezirkes unverzüglich das Erforderliche zu erlassen, und über den Vollzug der Allerhöchsten Willensmeinung zu wachen.

München, den 31. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den beiden Herren Erzbischöfen von München und Bamberg und dem protestantischen Oberconsistorium.

D. Betrieb der Mühlwerke.

§. 1192.

(Mahlen an Sonn- und Feiertagen betr.)

L. G. Nachdem Wir mit Mißfallen in Erfahrung kommen, daß die Mühlen in Städt und Märkten, auch auf dem Land an heiligen Sonn- und Feyertagen ihre Mahlwerke so Tags als Nachts gehen lassen: wann aber dieß ärgerlich, und dem Gebot der christlichen Kirchen zugegen ist; Wir dahero nicht gemeynt sind, verstandenes Mahlen fürtershin zu verstatten; als wollen Wir solches Mahlen an Sonn- und Feyertägen, sonderlich Vormittags unter währenden Gottesdienst hiemit durchgehend ernstlich abgeschafft, und verbotten, nach fürgangener Kirchzeit aber, da durch Gefrier, oder anderer Ursachen halber das Wasser klein, und des Malens unumgänglich vonnöthen ist, zu mahlen verwilliget haben, doch daß es mit Vorwissen jedes Orts ordentlicher Obrigkeit geschehen solle, und da sich ein Mühler dawider vergreifen thäte, hat man deme seinem Verschulden nach wohl, und nach Beschaffenheit der reiterirten Verbrechens durch rentmeisterische Vorschreibung exemplarisch zu bestrafen, auch dieses Unser zuverläßiges General-Geschäft, damit sich mit der Unwissenheit niemand zu entschuldigen, der Publications halber an die in eurem gnädigst anvertrauten Regiment gelegenen Pfleg- und Landgerichten, die es folgends denen darin vorhandenen Städt und Märkten, und Hofmärken zu notificiren haben, zuzuschreiben ꝛc.

München den 22. December 1626.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 12. S. 731.

---

a) s. §. 1176 S. 1082 oben.

§. 1193.

(Mahlen an Sonn- und Feyertägen betr.)

L. G. Du erinnerst dich noch unterthänigst, was gestalten Unsere den 22. December 1626 in Unseren Landen ausgefertigte General-Befehl, kraft deren den Mühlern sowohl in Städt- und Märkten, als auf dem Land an heiligen Sonn- und Feyertägen, sonderlich aber Vormittags unter währendem Gottesdienst das Mahlen durchgehends ernstlich abgeschafft und verbotten, nach vorgegangener Kirchenzeit aber, da durch Gefröhr, oder anderer Ursach halber die Wasser so klein, und das Mahlen unumgänglich vonnöthen wäre, verwilliget, doch daß es mit Vorwissen jeden Orts Obrigkeit geschehe, und da sich ein Mühler darüber vergreifen wurde, selbiger seinem Verschulden nach wohl — und nach Beschaffenheit des reiterirten Verbrechens durch rentmeisterische Vorschreibung exemplarisch bestraft werden solle, unterm Dato 11. August nächsthin in besagt Unsern Landen repetirt worden.

Wann Uns aber seithero zu Gemüth gegangen, daß oftermalen der unversehens einfallenden großen Kälte halber das Mahlwerk auch an Sonn- und Feyertägen unter währendem Gottesdienst und Kirchenzeit keinen Anstand leide, weniger die Mühlen auf dem Land in solch unversehenen Vorfällen sich bey denen Obrigkeiten, sonderbar da sie weit davon entlegen, derentwegen vorhero füglich anmelden können: als wollen Wir vorig obangezogene ausgefertigte General-Befehl dahin erläutert und anbefohlen haben, daß auf solchen Fall der unfürsehenen einfallenden Kälte, und so hoch nothwendigen Mahlens die Mühler hernach sich bey den Obrigkeiten solch ihres gepflogenen Mahlens halber an Sonn- und Feyertägen anmelden, und die Ursachen, so sie zu den Mahlen bewegt, anzeigen, und da die Obrigkeiten die vorgebrachte Ursachen für genugsam erheblich halten wurden, sie es dabey bewenden lassen, im widrigen aber gegen den Uebertrettern exemplarische Strafe wirklich vornehmen sollen. Wollten Wir dir ꝛc.

München, den 23. December 1651.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. S. 732.

§. 1194.

18462.

(Das Mahlen an Sonn- und Feiertagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Getreidmahlen an Sonn- und Feiertagen im Landgerichtsbezirke N. schon durch ältere Verordnungen verboten, der Vollzug dieses Verbots nach den landgerichtlichen Angaben vom 19. November v. J. ohne besondere Nachtheile nach örtlichen Verhältnissen wohl ausführbar, und das Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach Allerhöchstem Rescripte vom 17. December 1826 durch strenge Aufsicht und nachdrückliche Einschreitungen aufrecht zu halten ist, so kann dem Gesuche der Mahlmüller gedachten Bezirkes vom 26. Sep-

tember v. J. um Dispensation von fraglichem Verbot keine Folge gegeben werden: wornach die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen hat.

München, den 6. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

E. Viehhüten a).

§. 1195.

(Viehhüten unter dem Gottesdienste betr.)

L. G. Uns hat das Consistorium in N. erst kurzhin mit mehrerem berichtet, massen auf dem Land an Sonn- und Feyertägen unter den heiligen Gottesdiensten wider die vorhin erlassene gnädigste Generalia das Vieh auf die Weyd ausgetrieben, und andurch viele Leut von schuldiger Anhörung der heiligen Meß verhindert werden: daß bey denen Bauersleuten die Liegerstätt der Dienstboten beyderlei Geschlechts sehr verdächtig seyen, auch daß die Sommerbäder von beyderley Geschlecht vermischter besucht zu werden pflegen. Gleichwie Wir aber dergleichen Ungebühr, und zu schwerer Beleidigung Gottes höchst gefährlichen Anlaß gebende Gelegenheiten hinkünftig ferners zu gedulden keineswegs gedenken: als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, alsogleich die Verfügung dahin zu machen, daß hinfüro keine Ochsen, oder anderes Viehe, so nicht pfleget unter die Gemeindsheerd getrieben, sondern durch sonderbare Hüter, oder der Bauren Kinder gehütet zu werden, an Sonn- und Feyertägen vor dem Gottesdienst ausgetrieben werden, auch zugleich zu veranstalten, daß die Gemeindshüter abwechslungsweiß wenigst über den anderen Sonn- und Feyertag dem heiligen Gottesdienst beywohnen können. Nicht minder hast du die Liegerstätt der Baurensöhn und Töchter, dann der Ehehalten durch deine dir untergebene Amtleut fleißig, wenigstens des Jahrs zweymal, und wo einiger Verdacht vorkommen will, öfters visitiren zu lassen; falls einige gefährlich erfunden werden sollten, die ernstliche Abstell- und Separirung zu verfügen, und auf nicht erfolgenden Verfang die Hausväter sowohl an Leib, als Geld, wohlempfindlich abzustrafen.

Beverderist aber sollst du die von beyderley Geschlecht vermischte Gebrauchung der Sommerbäder durch einen öffentlichen Verruf alles Ernsts unter Commination abschaffen, daß, wann einige hierinfalls fehlig wurden betretten werden, man selbe als wirkliche Leichtfertigkeitsverbrecher ansehen, und mit der darauf dictirten Straf unnachläßig abstrafen lassen wurde.

---

a) s. a. Mand. v. 30. Juni 1779. — s. §. 1170 S. 1078 oben.

Deshalben sollst du auf dergleichen Verbrecher gute Spech und Absicht bestellen, auf daß dieselbe zur gebührender Straf und Correction gezogen werden können. Versehen Uns demnach gnädigst, daß in Vollziehung dieses Unseres gnädigsten Befehls du um so minder an deinem Amtseifer was erwinden lassen werdest, als die ohnedaß als einem christkatholischen Beamten um Obrigkeit dergleichen höchststräfliche Beleidigungen Gottes abzustellen gebührt, durch welche der Zorn Gottes nur noch mehr und mehr über das liebe Vaterland gezogen wird, dessen Abwendung von Gott durch einen guten Lebenswandel zu erlangen Wir vielmehr Ursach über Ursach haben. Damit aber diesem Unserem gnädigsten Befehl allerseits schuldgehorsamst nachgelebt werde, als sollest du solchen allen deinen dir gnädigst incorporirten Orten per Patent communiciren. Versehen Uns dessen gnädigst, und seynd ꝛc. ꝛc.

Straubing, den 6. Juni 1746.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. N. 71. S. 613.

F. Belustigungen.

§. 1196.

(Vom verbottenen Tanzen an denen bestimmten Festtägen.)

Liebe Getreue! Wir wollen euch von der hier unterm 4. Juni v. J. dießfalls gemachten Verordnung hierneben eine Abschrift mit dem gnädigsten Auftrage kommuniciret haben, daß ihr hierinwegs gleiche Verfügung treffen, und die Behörden darnach gehorsamst anweisen sollet.

München, den 11. April 1783.

Dem Churfürstlichen Hofoberrichteramt wird gnädigst anbefohlen, selbes habe an den schon seit langen Jahren her bestimmten Festtägen, nämlich: Am neuen Jahrstag, Maria Lichtmessen, heiligen Ostertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, heilig Dreyfaltigkeitssonntag, Fronleichnamsfeste, Allerheiligen, heiligen Christtag, das Tanzen sowohl in- als um die Stadt verfänglich abzustellen, vorläufig auch gegenwärtig erneuerte Verordnung sämmtlichen Wirthen mittelst offenen Patent kund zu machen.

München, den 4. Juni 1782.

M. G. S. v. J. 1785 Bd. II. N. 198. S. 1008.

§. 1197.

(Das Tanzen an Sonn= und Feiertagen betr.)

Seine Hoheit unser gnädigster Fürst und Herr, höchstwelche Sich die Aufrechthaltung der Religion in ihrer Wesenheit und besonders die Heiligung der Sonn= und Feiertage jederzeit eifrigst angelegen sein lassen, halten jedoch, obgleich die Verordnung vom 16. August 1770 das Tanzen auf Sonn= und Feiertagen untersagt hat, das Musikhalten und Tanzen an diesen Tagen für ein an sich unschuldiges Vergnügen, und eben deshalb für eine erlaubte und besonders den untern Ständen um so mehr zu vergönnende Sache, als dieselben bei ihren mannigfaltigen und schweren Arbeiten gewiß der Erholung bedürfen, und sich dieselbe eben wegen ihrer beständigen Geschäftigkeit nur allein an jenen der Ruhe gewidmeten Tagen verschaffen können.

In Erwägung dieser Gründe haben daher Seine Hoheit, von dem landesväterlichen Bestreben, nicht allein Zufriedenheit, sondern auch Freude unter ihre Unterthanen wo möglich zu verbreiten, beseelt, die oben erwähnte Verordnung dermassen wieder aufzuheben und respective dahin zu beschränken sich gnädigst bewogen gefunden, daß

1) das Tanzen und Musikhalten an Sonn= und Feiertagen, jedoch mit Ausnahme der Advents= und Fastenzeit, wie auch des ersten Christ-, Oster= und Pfingsttages und des Fronleichnamsfestes, zu welcher Zeit und Tagen das Tanzen und Musikhalten nach wie vor verboten bleibt, inskünftige allgemein gnädigst gestattet sein, dabei aber

2) das Tanzen und Musikhalten von den Wirthen und Unterthanen der betreffenden Polizeibehörde vorher jedesmal bei Strafsvermeidung von 1 fl. angezeigt und die deshalb schuldige Abgabe entrichtet werden, übrigens nicht eher als bis nach geendigtem Gottesdienste, nämlich nach vier Uhr Abends und bis zur Zeit, wo den bestehenden Polizeiverfügungen zufolge die Wirthshäuser ohnehin geschlossen werden müssen, erlaubt sein soll.

Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach angewiesen, diese vorstehende höchste Verfügung auf die schicklichste Weise bekannt zu machen, zugleich aber auch auf die bestmöglichste Ordnung, um sowohl Schlägereien als auch das übermäßige Saufen zu verhindern, durch ernstliche Befehle an die Wirthe, Schultheißen, Ortsvorsteher und Tag= und Nachtwächter genaueſt zu wachen, und die etwaigen Frevler so nächst gehörig bestrafen lassen.

Fulda, den 20. Juli 1804.

Fürstlich Oranien=Nassau=Fuldaisches Oberfinanzcollegium.

Fuldaisches Int. Bl. v. J. 1804 St. 31.

§. 1198.

(Die Feier der Sonn= und Feiertage betr.)

Die über die Feier der dem Dienste des Herrn gewidmeten Tage ergangene hohe Directions=Verordnung vom 9. Juni 1806 wird im Gefolg hohen Rescripts vom 23. Mai l. J. zu Jedermanns Nachricht, vorzüglich Gast= und Straußwirthen, Caffee=, Bier= und Branntweinschenken, in und außerhalb der Stadt zur genauen Bemessung unter Vermeidung unnachsichtlicher Bestrafung wiederholter hiemit bekannt gemacht.

Die Feier der dem Dienste des Herrn gewidmeten Tage ist schon durch ältere Verordnung nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besondern mit allen jenen Bestimmungen vorgeschrieben worden, durch welche die Landesobrigkeit die Entweihung des Sonntags, und der noch bestehenden Festtage vor jenen Handlungen verwahren zu können glaubte, in denen sie Störung des hohen Zwecks fand. Ruhe, Eingezogenheit, vorzügliche Ausübung der Tugend und Andacht sollten diese Tage auszeichnen, nur allzuoft aber wurden dieselben durch Ausgelassenheit, Unruhe und andere Mißbräuche entheiligt. Wir erneuern daher die erlassenen Verfügungen, und verordnen:

1) an Sonn= und Feiertagen bleiben knechtische Arbeiten, Handthierungen, Mahlen und Backen ausgenommen, bei schwerer Strafe verboten.
2) In allen Wein=, Caffee=, Bier= und Branntweinhäusern werden lärmende, Aufsehen erregende Zusammenkünfte verboten. Spielen findet vor geendigter Vesper keine Statt.
3) Bleiben die Zusammenkünfte auf der Zunftstube bis nach geendigter Vesper streng verboten.
4) Darf an Sonn= und Festtagen kein Laden geöffnet, nichts ausgestellt und nichts ausgehängt werden, auch nicht einmal das Brod.
5) Ist das Führen der Früchte zur Mühle, oder des Mehles und Schrotes daher an diesen Tagen verboten.
6) Haben die F. P. Aemter allenthalben mitzuwirken, damit nach den bestehenden Verordnungen die Jugend der christlichen Lehre aufmerksam, fleißig und unausgesetzt beiwohne. Wo etwa noch Kinder zum Hüten des Viehes gebraucht werden müßen, sind um die zur christlichen Lehre bestimmten Stunden erwachsene Personen einzustellen, damit die Jugend dem Religionsunterricht nicht entzogen werde.
7) Bleibt das Scheibenschießen an Sonn= und Feiertagen bis nach geendigter Vesper untersagt.
8) Haben die Juden auf Sonn= und Feiertage sich alles Handthierens zu enthalten, bei den an diesen oder anderen Tagen vorkommenden öffentlichen Feierlichkeiten sich keine zudringliche Neugierde, oder andere Unbescheidenheiten der Art zu erlauben, sich an diesen Tagen nicht auf den Strassen und öffentlichen Plätzen zu versammeln, um die Unterthanen, besonders die in die Städte kommenden Landleute zum Handel zu reizen, denselben an solchen Tagen kein Vieh, bei Con=

fiscationsstrafe vorzuführen, und sich überhaupt so zu betragen, wie es die Gebräuche einer jeden im Staate bestehenden und geduldeten Religion erfordern.

9) Schärfen Wir der Polizei ein, durch strenge Aufsicht und alle in ihrer Gewalt sich befindenden Mittel diese Verfügung aufrecht zu halten.

Gegenwärtige Verordnung ist allenthalben zu publiciren, bei jeder Zunft insbesondere bekannt zu machen, jedem Ortsvorstande aber ein Exemplar hievon zuzustellen.

Aschaffenburg, den 9. Juni 1806.

Churfürstlich Erzkanzlerische Landesdirection.

Aschaffenburger Int. Bl. v. J. 1808 Nr. 52.

§. 1199.

2573.

(Das Zechen und Spielen während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die hierneben mitfolgende Vorstellung des Stadtmagistrates zu Augsburg wollen es Seine Königliche Majestät bei der mit derselben vorgelegten Entschließung des Königlichen Regierung des Oberdonaukreises d. d. 30. December v. J. um so mehr bewenden lassen, als durch die in dieser Entschließung enthaltene Bestimmung, daß während der Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen lärmendes Zechen und Spielen, so wie alles das, wodurch die Ruhe des Gottesdienstes gestört werden könnte, bei angemessener Polizeistrafe zu untersagen sei, der Absicht des Magistrats genügend entsprochen ist.

Wornach der Magistrat zu verbescheiden ist.

München, den 26. Februar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1200.

8810.

Auszug.

(Den irreligiösen und unsittlichen Zustand auf dem Lande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c.

3) Ist es Seiner Königlichen Majestät zu wiederholten Malen erklärter Allerhöchste Wille, daß die Gelegenheiten und Reize zur Unsittlichkeit durch möglichste Einschränkung der

so sehr vervielfältigten und zur Ungebühr verlängerten Tanzmusiken und Gelagen in den Wirthshäusern vermindert werden sollen, und die Königliche Regierung wird beauftragt, die äußeren Polizeibehörden desfalls mit erneuerten strengen Weisungen zu versehen, so wie auch das Verbot der lärmenden Belustigungen während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes von Neuem einzuschärfen.

München, den 16. Juni 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen K. d. I.

§. 1201.

Auszug
aus
dem Abschiede für den Landrath des Unterdonaukreises vom 11. Mai 1830.

(V. 2.) Wir weisen Unsere Kreisregierung hierdurch an, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der hinsichtlich der Tanzmusiken bestehenden Verordnungen strenge zu wachen — und die ihr untergeordneten Polizeibehörden hiernach gemessen zu instruiren.

Reg. Bl. v. J. 1830 Nr. 17. S. 700.

VI. Festtage.

A. Fronleichnamsfeier. [a])

§. 1202.

(Die Fronleichnams-Prozessionen auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

An vielen Orten Bayerns, wo sich keine selbstständigen Pfarrer, sondern exponirte Seelsorger befinden, sind diese, einer drückenden Gewohnheit nach, verbunden, an dem Fron-

---

a) s. unten bei Processionen und die Allerhöchste Entschließung vom 5. April 1803 (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 232.

fiscationsstrafe vorzuführen, und sich überhaupt so zu betragen, wie es die Gebräuche einer jeden im Staate bestehenden und geduldeten Religion erfordern.

9) Schärfen Wir der Polizei ein, durch strenge Aufsicht und alle in ihrer Gewalt sich befindenden Mittel diese Verfügung aufrecht zu halten.

Gegenwärtige Verordnung ist allenthalben zu publiciren, bei jeder Zunft insbesondere bekannt zu machen, jedem Ortsvorstande aber ein Exemplar hievon zuzustellen.

Aschaffenburg, den 9. Juni 1806.

Churfürstlich Erzkanzlerische Landesdirection.

Aschaffenburger Int. Bl. v. J. 1808 Nr. 52.

§. 1199.

2573.

(Das Zechen und Spielen während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die hierneben mitfolgende Vorstellung des Stadtmagistrates zu Augsburg wollen es Seine Königliche Majestät bei der mit derselben vorgelegten Entschließung des Königlichen Regierung des Oberdonaukreises d. d. 30. December v. J. um so mehr bewenden lassen, als durch die in dieser Entschließung enthaltene Bestimmung, daß während der Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen lärmendes Zechen und Spielen, so wie alles das, wodurch die Ruhe des Gottesdienstes gestört werden könnte, bei angemessener Polizeistrafe zu untersagen sei, der Absicht des Magistrats genügend entsprochen ist.

Wornach der Magistrat zu verbescheiden ist.

München, den 26. Februar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1200.

8810.

Auszug.

(Den irreligiösen und unsittlichen Zustand auf dem Lande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. 2c.

3) Ist es Seiner Königlichen Majestät zu wiederholten Malen erklärter Allerhöchste Wille, daß die Gelegenheiten und Reize zur Unsittlichkeit durch möglichste Einschränkung der

so sehr vervielfältigten und zur Ungebühr verlängerten Tanzmusiken und Gelagen in den Wirthshäusern vermindert werden sollen, und die Königliche Regierung wird beauftragt, die äußeren Polizeibehörden desfalls mit erneuerten strengen Weisungen zu versehen, so wie auch das Verbot der lärmenden Belustigungen während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes von Neuem einzuschärfen.

München, den 16. Juni 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen K. d. I.

§. 1201.

Auszug

aus

dem Abschiede für den Landrath des Unterdonaukreises vom 11. Mai 1830.

(V. 2.) Wir weisen Unsere Kreisregierung hierdurch an, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der hinsichtlich der Tanzmusiken bestehenden Verordnungen strenge zu wachen — und die ihr untergeordneten Polizeibehörden hiernach gemessen zu instruiren.

Reg. Bl. v. J. 1830 Nr. 17. S. 700.

VI. Festtage.

A. Fronleichnamsfeier. [a])

§. 1202.

(Die Fronleichnams-Prozessionen auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

An vielen Orten Bayerns, wo sich keine selbstständigen Pfarrer, sondern exponirte Seelsorger befinden, sind diese, einer drückenden Gewohnheit nach, verbunden, an dem Fron-

---

a) s. unten bei Processionen und die Allerhöchste Entschließung vom 5. April 1803 (Reg.-Bl. v. J. 1803, S. 232.

leichnamstage ihre Gemeinden, welchen sie doch sonst alle pfarrliche Verrichtungen zu leisten haben, zur Hauptpfarrkirche zu führen, um da, zum Zeichen der Abhängigkeit und des pfarrlichen Verbandes die große Procession zu begleiten. Der gewöhnliche pfarrliche Gottesdienst unterbleibt auf solche Art in allen Filialkirchen, alte und schwache Personen sind desselben beraubt, die jungen und stärkern aber, müde von dem weiten Gange begnügen sich bei ihrer Ankunft im Pfarrorte mit Anhörung einer Stillmesse und eilet dem Wirthshause zu, wo man sich mit Speise und Trank überfüllt.

So übel vorbereitet wohnt nun ein Theil des Volkes dem Hochamte bei; das Gedränge in den zu kleinen Pfarrkirchen, das Geschrei der Kinder, das Hin- und Wiederstossen der Erwachsenen, das Drücken derselben zerstört alle Andacht und entehrt die Religion.

Bei dem hierauf folgenden ungeheuren Processionszuge gewinnt die Eitelkeit offenen Spielraum, und ein müßiges Gaffen tritt an die Stelle der Erbauung der Stolz der verschiedenen Gemeinden auf die Höhe ihrer Fahnenstangen und andere Auszeichnungen oder Vorzüge, worüber nachher Zänkereien sich ergeben, — die Unordnung, welche bei so einem Volksconcurse herrscht, — das Gelächter der Jungen, welche das Gebet zerstören, — sind die natürlichen und unvermeidlichen Folgen, neben welcher Aufmerksamkeit auf den Hauptgegenstand unmöglich bestehen kann.

Kaum erst am hohen Mittage endet sich dieser Umzug, dann setzt sich die Schwelgerei in den Zechstuben fort; beide Geschlechter trinken sich voll, und man kömmt mit genauer Noth am späten Abend in der Stunden weit entfernten Heimath an.

So wurde bisher dieser festliche Tag, welcher für religiösen Jubel und Herzerhebung bestimmt ist, mißbraucht, Moralität und Gesundheit gefährdet, und das Heiligthum entehrt, und herabgewürdigt.

Zu Abstellung dieser ärgerlichen Unfüge wird hiemit verordnet:

1) Jeder exponirte Seelsorger, welcher die pfarrlichen Functionen in seiner Filialkirche zu leisten hat, ohne Unterschied des Ranges oder äusserlichen Charakters und Titels, wird hiemit verbunden, am Fronleichnamstage die feierliche Procession an seinem Seelsorgersorte nach geendigtem Gottesdienste zu halten.

2) Folglich hört der Zug der mit solch eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden zur Hauptpfarrkirche an diesem Tage auf, indem solch ein Zeichen der Abhängigkeit ganz überflüßig ist.

Die Geistlichkeit, welche durch die Behörden in Kenntniß dieser Verordnung zu setzen ist, hat sie von den Kanzeln zu verkünden und dem Volk den Zweck einer ungestörten Andacht, verbunden mit sittlicher Rückkehr zur häuslichen Ordnung, wohl an das Herz zu legen

München, den 17. Mai 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 21. S. 332.

§. 1203.

(Die Abschaffung des Gebrauchs, in den Kirchen, Weihergras und Schloden auszustreuen, und Birkenbäume aufzustellen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es herrscht noch vielfältig der Gebrauch am Pfingst- und Fronleichnamsfeste in den Kirchen Gras, vorzüglich Weihergras und Schloden aufzustreuen, und an allen Ecken Birkenbäume aufzustellen. In Erwägung, daß die Ausdünstungen dieser Kräuter und Bäume sehr heftig und nach erprobten Erfahrungen und Bestätigung der Aerzte an eingeschlossenen Orten der Gesundheit der Menschen, besonders bei alten oder schwächlichen Personen sehr nachtheilig sind, und solche nur zu oft krank oder wohl gar vom Schlage getroffen worden; — in fernerer Erwägung, daß die Ehre Gottes durch solch unnütze und zweckwidrige Verzierung keineswegs befördert, sondern eher benachtheiligt wird, beschließt Churfürstliche Landesdirection, diese Mißbräuche gänzlich abzuschaffen, und von nun an zu verbieten, daß in den Kirchen bei genannten Festen kein Gras, minder Weihergras und Schloden aufgestreut, und daß eben so wenig Birkenbäume in den Kirchen mehr aufgestellt werden sollen.

Ueber den pünktlichen Vollzug dieser Verordnung haben sämmtliche Landrichter, Aemter und Polizeiobrigkeiten zu wachen, dann die Ortspfarrer und Geistlichkeit bei Selbsthaftung sich die Befolgung derselben angelegen sein zu lassen, was wegen dieser von erwähnter Verordnung durch die Amtsstellen sogleich in Kenntniß zu setzen sind.

Amberg, den 18. Mai 1803.

Churfürstlich oberpfälzische Landesdirection.

Oberpfälzisches Wochenblatt v. J. 1803, St. 21, S. 335.

§. 1204.

(Die Aufstellung der Bäume bei der Fronleichnams-Procession betr.)

M. J. Ch.

In Erwägung, daß die Aufstellung junger Bäume in den Gassen bei den Fronleichnamsprocessionen eines theils weder zum Religionscultus, noch zur Beförderung der Andacht etwas beiträgt, anderer Seits aber den Wäldern einen Nachtheil und den Unterthanen Kosten verursacht, so wollen Wir den unterm 10. d. M. berichtlich gemachten Antrag Unserer oberpfälzischen Landes-Direction und die Abschaffung dieses Gebrauchs um so mehr gnädigst begnehmigen, als die Oberpfälzer, gemäs den Vorschreiten für derlei Anordnungen von selbst empfänglich sind. Jedoch ist durch geeignete mäßige Einschreitung zu trachten, daß durch

die Landpfarrer und Schullehrer die Gemeinden zu dieser Empfänglichkeit noch mehr vorbereitet und in selber gestärkt werden.

Auch ist die Art der Abschaffung mit Gelindigkeit anzuwenden.

München, den 21. Juni 1803.

An
die churfürstliche Landes-Direction zu Amberg also ergangen.

§. 1205.

4175.

(Die Fronleichnams-Processionen betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen den von euch eingesendeten Entwurf: einer Provinzial-Verordnung die Fronleichnams-Processionen betreffend, wornach diese nur am Fronleichnamstage allein und zwar von allen mit eigenen Seelsorgern versehenen Kirchen besonders gehalten werden sollen.

Letztere Bestimmung bezieht sich aber nur auf die Landkirchen.

Uebrigens ertheilen Wir bei dieser Gelegenheit auch der von euch unter dem 23. October verflossenen Jahres, nach dem Beispiele Unserer Verordnung für Schwaben und Franken durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Weisung die Verlegung der Kirchweihen auf einen einzigen Tag betreffend, Unsere landesfürstliche Bestättigung.

Ihr habt die Kundmachung hiernach zu besorgen, und die Anlage zurückzuempfangen.

München, den 2. Mai 1807.

An
die Königliche Landesdirection in Bayern also ergangen.

§. 1206.

(Die Fronleichnams-Procession in der Provinz Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zwar bereits unterm 17. Mai 1803 eine Allerhöchst landesherrliche Verordnung, in Betreff der Fronleichnams-Procession, erlassen werden, welcher zufolge jeder exponirter Seelsorge, der die pfarrlichen Functionen in seiner Filialkirche zu leisten hat, verbunden ist, am Fronleichnamstage die feierliche Procession an seinem Seelsorgersorte nach geendigtem Gottesdienste zu halten. Demungeachtet hat man in Erfahrung gebracht, daß sich die Geistlichkeit nicht allenthalben nach dieser Verfügung achte, wie denn auch in einigen Orten am Fronleichnamstage und in der Octav zwei, und in anderen sogar drei derlei Processionen gehalten werden.

Diese Ungleichheit in Zukunft zu entfernen, wird hiemit Nachstehendes neuerdings verordnet:

1) Die Fronleichnams-Procession wird in Städten und Märkten sowohl als auf dem Lande nur am Feste allein gehalten, und weder am Sonntage, der in die Octave fällt, und noch am Schlußtage der Octave selbst wiederholt.
2) In Städten, wo mehrere Pfarreien sind, wechseln die Pfarrer alle Jahre mit der Procession.
3) Der Pfarrer auf dem Lande, der ohne Hilfspriester ist, hält am Fronleichnamstage die Procession so wie den Gottesdienst in der Pfarrkirche.
4) So auch derjenige, welcher Hilfspriester hat; jeder der Hilfspriester aber hält den Gottesdienst und die Procession in der Filialkirche, die er gewöhnlich excurrendo versieht; und hätte er deren zwei oder mehrere, so müßte er mit Haltung des Gottesdienstes und der Procession in selber jährlich abwechseln.

Die Hilfspriester, die man perpetuo expositos nennt, thun das Gleiche bei der Hauptkirche ihrer Expositur.

Wäre bei der Expositur eine Filial, so ist dort keine weitere Procession abzuhalten.

Dagegen werden sich Pfarrer und Hilfspriester, und zwar bei Strafe von 12 Reichsthalern für die erstmalige Uebertretung dieser Verordnung genau zu achten wissen; wie denn alle Ortsobrigkeiten hiemit ernstlich angewiesen sind, für den stracken Vollzug dieses Befehls sorgfältig zu wachen.

München, den 9. Mai 1807.

Königliche Landesdirection von Bayern.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 20. S. 780.

§. 1207.

(Fronleichnams-Procession in der Provinz Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Anzeige geschehen ist, daß die Fronleichnamsprocession nicht überall gleichförmig gehalten werde, so wird hiemit verordnet, daß solche in den Pfarrorten nur an dem Feste allein, und so auch in den mit einer Filialkirche versehenen Orten durch den Hilfspriester, welcher dort die Gottesdienste gewöhnlich besorgt, zu halten sei.

Neuburg, den 5. November 1807.

Königliche Landesdirection in Neuburg.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 53. S. 1867.

§. 1208.

(Die Fronleichnams-Processionen in der Provinz N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Bestimmungen, welche durch die Ausschreibung der Königlichen Landesdirection von Bayern vom 9. Mai v. J. (Reg. Bl. v. J. 1807. St. 20. S. 780.) in Ansehung der Fronleichnams-Procession für Ober- und Niederbayern bekannt gemacht wurden, sollen auch in Zukunft in der Provinz Bamberg ihre Anwendung finden. Sämmtliche Polizeibehörden sind bereits hierüber mit besondern Weisungen versehen worden.

Welches andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 11. Mai 1808.

Königliche Landesdirection von Bamberg.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 1. St. 23. S. 1004.

§. 1209.

1276.

(Die Fronleichnams-Procession in der Stadt N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Unterdonaukreises wird auf die unterm 24. April und 22. Mai d. J. erstatteten Berichte über die seit 1807 nicht mehr statt gehabte Fronleichnams-Procession an der St. Paulkirche zu N. zur Entschließung erwiedert:

Da die allgemeine Verordnung vom 9. Mai 1807 nur von einfachen Pfarrkirchen spricht, und daher nicht auf Domkirchen zu beziehen ist, so ist auch die Domkirche zu N. für alle Fälle bei ihrem dermaligen Rechte eines jährlichen Umganges in der Hauptfestung zu belassen; dagegen der St. Pauls Pfarrkirche aus specieller Erlaubniß und ohne Consequenz eine Prozession auf den nächsten Sonntag nach dem Fronleichnamsfeste zu bewilligen. Hierbei ist der Bedacht zu nehmen, ob bei dieser und den zwei übrigen Pfarrkirchen zu N. nicht die auch in den hierortigen zwei Haupt-Stadtpfarreien statt habende jährliche Alternirung des Processions-Ausganges am gedachten Sonntag eingeführt werden könne.

München den 7. Juni 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1210.

8394.

(Die Abhaltung der Fronleichnams-Procession am Octavtage betr.)

L. K.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß Unser in Gott ruhender Regierungsvorfahrer, der Churfürst Maximilian Joseph III. Durchlaucht, die Fronleichnams-Procession, wenn solche am Festtage selbst wegen übler Witterung nicht statt finden konnte, an dem Octavtage zu halten pflegte, und da Wir dieses Jahr zum erstenmal Uns in dem Falle befinden, dieser Feierlichkeit in Unserer Haupt- und Residenzstadt beiwohnen zu können, so haben Wir, da solche wegen übler Witterung am Festtage selbst nicht außer der Kirche gehalten werden konnte, Uns bewogen gefunden, diese Feier auf den Octav-Donnerstag den 12. dies anzuordnen.

Wir tragen Unserm Staatsministerium des Innern auf, deshalb ungesäumt das Erforderliche zu verfügen, und einzuprägen, daß die katholischen Mitglieder der Ministerien und Stellen, wenn ihre Gesundheitsumstände nicht hinderlich sind, sich bei derselben einfinden, da Wir verwichenen Donnerstag viele vermißt haben.

München, den 9. Juni 1828.

An

das Staatsministerium des Innern also ergangen.

§. 1211.

8394.

(Die Abhaltung der Fronleichnams-Procession am Octavtage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 9. d. M. haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß die Fronleichnams-Procession, da solche am Festtage selbst wegen übler Witterung nicht außer der Kirche gehalten werden konnte, am Octavtage, Donnerstag den 12. d., abgehalten, und daß den katholischen Mitgliedern der Königlichen Stellen eingeprägt werde, wenn ihre Gesundheitsumstände nicht hinderlich sind, sich bei derselben einzufinden, da Allerhöchstdieselben verwichenen Donnerstag viele vermißt haben.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zur pünktlichen Befolgung dieses Allerhöchsten Befehls das

Erforderliche schleunigst anzuordnen, und insbesondere die Königliche Polizeidirection und den hiesigen Stadtmagistrat sogleich davon in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. Juni 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht hievon dem Herrn Erzbischof zur Wissenschaft und schleunigen Anweisung der betreffenden Pfarrämter.

— dem Königlichen Reichsarchiv zur Wissenschaft und Darnachachtung, — der Königl. Akademie der Wissenschaften, dem General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates; — dem academischen Senate der Ludwigs-Maximilians-Universität; — der Academie der bildenden Künste; — der Königlichen Central-Gemälde-Gallerie-Direction; — dem Königlichen Medicinal-Comitee; — den Rectoraten der beiden Gymnasien.

§. 1212.

6680.

(Die Frohnleichnahms-Prozession betr.)

K. L.

Auf eueren Bericht vom 24. v. M. verfügen Wir, daß nach dem Antrage des erzbischöflichen Ordinariats München und Freising die feierliche Prozession am Frohnleichnamsfeste dahier in Zukunft nicht mehr von der Pfarrkirche zu St. Peter, sondern immer von der Metropolitankirche ausgehen soll; weswegen ihr für das laufende Jahr das Geeignete zu verfügen habt.

München, den 17. Mai 1829.

Staatsminsterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Oberstceremonienmeister, dem Herrn Erzbischof von München und Freising.

§. 1213.

19,566.

(Die Theilnahme des Militärs an der Frohnleichnamsprozession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erhält hierneben einen Abdruck der unterm 18. dies an das 2te Divisions Commando ergangenen Weisung zur Wissenschaft.

München den 27. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterbliebene Ausrücken der Garnison zu N. am verwichenen Frohnleichnamstage hat zu widrigen Bemerkungen in öffentlichen Blättern und selbst zu Beschwerden Anlaß gegeben.

Um diesen unangenehmen Erscheinungen in der Folge zu begegnen, ist das Commando des 15. Linien-Infanterie-Regiments anzuweisen, die militärische Theilnahme an der Frohnleichnamsprozession künftighin möglichst zu bethätigen.

München den 18. Juli 1833.

Königliches Kriegsministerium.

An

das 2te Divisions-Commando also ergangen.

§. 1214.

13510.

(Die Frohnleichnams-Prozession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät werden der diesjährigen Frohnleichnamsprozession wieder in Allerhöchst eigener Person beizuwohnen geruhen.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises wird daher um so mehr bedacht sein, derselben den höchsten Grad von Glanz und Würde zu sichern.

Insbesondere wird dasselbe Sorge tragen, daß der Ausschreibung vem 12. Juni v. J. a) gemäs, kein Angestellter katholischer Confession ohne nachgewiesene Verhinderung und

---

a) lautet wie folgt:

(Das Erscheinen der Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit beinahe zur Sitte geworden, jenen Feierlichkeiten nicht beizuwohnen, bei welchen entweder dem höhern Verwaltungspersonale gestattet ist, Seine Majestät den König zu umgeben, oder welche auf die erhabenen Personen JJ. MM., des Königs und der Königin stattfinden, oder wozu endlich besondere Einladungen von Seite der Vorgesetzten erfolgen.

Noch jüngst ist sowohl bei der Frohnleichnams-Prozession in der hiesigen Haupt- und Residenzstadt, als bei den Prozessionen verschiedener Kreisstädte nicht der 6te Theil der betreffenden katholischen Staatsbeamten erschienen. Ja, manche der letztern haben den Zug aus Fenstern oder in den Reihen der Zuschauer beobachtet, während die Einladungen von Seite der vorgesetzten Stellen förmlich und rechtzeitig ergangen waren.

Um diese, nicht aus dem üblen Willen der Einzelnen, sondern, wie erwähnt, aus einer

vorherige schriftliche Anzeige des Hindernisses bei seinen Vorgesetzten wegbleibe, und daß die Entschuldigungs-Schreiben sammt den Concepten der von dem genannten Regierungs-Präsidium darauf erlassenen Beschlüße spätestens 3 Tage nach der Prozession zur Vorlage an das unterfertigte Staatsministerium gelangen.

Ferner wird dasselbe Sorge tragen, daß die gebührende Ordnung bei der Prozession selbst herrsche, daß die Bruderschaften mit ihren Fahnen und Insignien, so wie die übrigen Fahnen und Insignien recht zahreich erscheinen, und daß die Prozession ein Ganzes bilde, und nicht, wie in vorigen Jahren, in abgerissenen Theilen sich bewege, als wozu die Aufstellung einer Anzahl tüchtiger Zugordner unerläßlich sein dürfte.

München den 26. Mai 1836.

Staatsministerium der Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises also ergangen.

Nachricht der Königlichen Academie der Wissenschaften, und der bildenden Künste, — dem Universitäts-Senate — dem Medicinal-Comité, — dem allgemeinen Reichsarchiv — der Central-Gemälde-Gallerie-Direction zur gleichmäßigen Nachachtung.

---

eingerissenen Gewohnheit hervorgegangene, jedenfalls aber höchst nachtheilige Sitte zu beseitigen, wird demnach festgesetzt, was folgt:

1) Wer zu einer Feierlichkeit berufen, und zu erscheinen aus Gründen verhindert ist, welche zur Zeit der Einladung bereits bestehen, hat die Thatsache und die Gründe der Verhinderung schriftlich und zwar alsbald nach Empfang der Einladung dem Nächstvorgesetzten anzuzeigen und die Dispense nachzusuchen. Diese Anzeigen werden alsbald vor kurzer Hand der Entscheidung an den obersten Staatsbeamten der innern Verwaltung im Orte (in München dem Staatsminister des Innern, in den Kreisstädten dem General-Commissär) unterstellt.
2) Tritt die Verhinderung nach empfangener Einladung aber mindestens einige Stunden vor Beginn der Feierlichkeit ein, so hat Gleiches sogleich bei Eintritt des Hindernisses statzufinden.
3) Tritt die Verhinderung erst in dem Momente des Beginnens der Feierlichkeit ein, so ist jedenfalls die Entschuldigung unter Angabe der Gründe auf der Stelle zu erstatten.
4) Der erste Beamte der innern Verwaltung im Orte hat strenge zu bemessen, ob und in wie ferne die Entschuldigung genügend erscheine, oder nicht. In ersterem Falle ertheilt er die Dispense, im letzteren läßt er die Betheiligten schriftlich oder mündlich einberufen, und es darf vorausgesetzt werden, daß in solchem Falle der betreffende Verwaltungsbeamte den Weisungen seines Vorgesetzten entgegenkommen, und daß hier, wo es sich in der Regel nur um Staatsdiener der höheren Dienstgrade handelt, der allerdings in der Dienstordnung begründete Fall einer Einschreitung durchaus nie eintreten wird.

München, den 2. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1215.

16097.

(Gesuch des Marktes N. um Bewilligung einer dritten öffentlichen Prozession in der Frohnleichnamsoctave, hier die unzuläßige Vermehrung von Feiertagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

So gerne Seine Königliche Majestät auf den geäußerten Wunsch der Bewohner des Marktes N. unter den obwaltenden Umständen die Abhaltung einer zweiten Prozession an dem Sonntage der Frohnleichnams-Octave auch fortan genehmigen, so wenig finden Allerhöchst dieselben Sich nach Allerhöchst Ihrer aus Anlaß der abgewürdigten Feiertage bereits wiederholt kund gegebenen Gesinnung über die Nachtheile einer allzu großen Zahl von Feiertagen allergnädigst bewogen, dem weitern Gesuche dieser Marktgemeinde um Bewilligung einer dritten Prozession an dem Schlußtage der Frohnleichnams-Octave statt zu geben.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., wird hievon in Erwiederung des Berichtes vom 10. vor. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach das Weitere zu verfügen, bezüglich der in dem Berichte des Langerichts N. vom 17. Mai l. J. behaupteten Feier des dem Frohnleichnamsfeste zunächst folgenden Donnerstages aber, nähere Erhebungen zu pflegen, und nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen im Betreff der abgeschafften Feiertage kräftigst einzuschreiten.

München den 7. Juli 1837.

Staatsministerium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme.

B. Christmette.

§. 1216

17206.

(Die Haltung der Christmette betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König — inhaltlich einer Allerhöchsten Eröffnung vom 6. d. — wollen, daß der Gottesdienst (die Christmette) womit man sonst am heiligen Weihnachts-Abende die Ankunft des Herrn feierte, nach altkirchlichem Gebrauche wieder um Mitternacht gehalten werde und am 24. d. Nachts zwölf Uhr zum Erstenmale statt habe, so wird der Herr Erzbischof von München, Freising, (von Bamberg) hievon in Kenntniß gesetzt, um

in allen denselben untergeordneten Diöcesen ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen treffen und die geistlichen Behörden gehörig anweisen zu können.

München, den 9. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
den Hrn. Erzbischof von München u. Freising, und an den Hrn. Erzbischof von Bamberg also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen zur Kenntniß, mit dem Auftrage, die betreffenden Königlichen Behörden hierüber gehörig zu verständigen.

§. 1217.

17586.

(Die Haltung der Christmette betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge Allergnädigster Entschließung vom 16. Dezember d. J. mit Beziehung auf die Allerhöchste Bestimmung vom 9. d. M., wodurch die Christmette auf den 24. d. 12 Uhr Nachts festgesetzt worden, nachträglich zu erkennen gegeben haben, daß Allerhöchstdieselben dadurch keine Abänderung in der bestehenden polizeilichen Ordnung veranlassen oder gestatten wollen, sondern vielmehr ein um so strengeres Einhalten der diesfallsigen Vorschriften und daher allerwärts den Schluß der öffentlichen Häuser zur gewöhnlichen Polizeistunde um so gewisser erwarten, als Allerhöchst Sie den Vorabend und den beginnenden Morgen des heiligen Tages auch durch Ordnung und Ruhe gefeiert wissen wollen, so erhält die Königliche Kreisregierung mit dieser Eröffnung zugleich den Auftrag, ungesäumt in diesem Sinne das Geeignete anzuordnen.

München, den 17. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1218.

(Die Feier der Christmette betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königlichen Kreisregierung wird nicht entgehen, wie nothwendig es sei, durch angemessene polizeiliche Anordnungen zu verhindern, damit nicht bei der gestatteten mitternächtlichen Feier des Gottesdienstes in der Christnacht die Sicherheit des Eigenthums gefährdet oder Unordnungen und Excesse verübt werden.

Dasselbe hat daher diesfalls die angemessenen Verfügungen, wo immer die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ohne Verzug zu treffen, dabei jedoch Alles zu vermeiden, was eine unter den jetzigen Zeitverhältnissen leicht mögliche Spannung und Beunruhigung hervorzurufen und irrige Meinungen über Grund und Zweck der Anordnungen zu verbreiten geeignet sein könnte.

München, den 16. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises also ergangen.

C. Patrocinien.

1) Feier der Landes-Patronen.

§. 1219.

16834.

(Die Feier des St. Kilianstages in den zum vormaligen Bisthum N. nicht gehörigen Theilen des Untermainkreises betr.)

M. J. K.

Aus den, im Berichte Unserer Regierung des Untermainkreises vom 29. October d. J. dargestellten Gründen, genehmigen Wir hiemit, daß der St. Kilianstag auch in den, zum vormaligen Bisthume N. nicht gehörigen, nunmehr aber demselben einverleibten Parzellen des Untermainkreises feierlich begangen werde; zugleich aber befehlen Wir, daß dem Bischofe zu N., Freiherrn von N., welcher, ungeachtet der im zweiten constitutionellen Edicte §. 76 lit. a wegen Anordnung in Beziehung auf Feiertage enthaltenen klaren Bestimmung sich herausgenommen, hierüber im vorliegenden Falle einseitig zu verfügen, nicht nur Unser Mißfallen zu erkennen gegeben, sondern derselbe auch gegen ähnliche Mißgriffe und Anmaßungen für die Zukunft nachdrücklichst gewarnt werde.

München, den 15. November 1824.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1220.

5418.

(Die Feier des heiligen Bennofestes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf ihren Bericht vom

in allen denselben untergeordneten Diöcesen ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen treffen und die geistlichen Behörden gehörig anweisen zu können.

München, den 9. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
den Hrn. Erzbischof von München u. Freising, und an den Hrn. Erzbischof von Bamberg also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen zur Kenntniß, mit dem Auftrage, die betreffenden Königlichen Behörden hierüber gehörig zu verständigen.

§. 1217.

17586.

(Die Haltung der Christmette betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge Allergnädigster Entschließung vom 16. Dezember d. J. mit Beziehung auf die Allerhöchste Bestimmung vom 9. d. M., wodurch die Christmette auf den 24. d. 12 Uhr Nachts festgesetzt worden, nachträglich zu erkennen gegeben haben, daß Allerhöchstdieselben dadurch keine Abänderung in der bestehenden polizeilichen Ordnung veranlassen oder gestatten wollen, sondern vielmehr ein um so strengeres Einhalten der diesfallsigen Vorschriften und daher allerwärts den Schluß der öffentlichen Häuser zur gewöhnlichen Polizeistunde um so gewisser erwarten, als Allerhöchst Sie den Vorabend und den beginnenden Morgen des heiligen Tages auch durch Ordnung und Ruhe gefeiert wissen wollen, so erhält die Königliche Kreisregierung mit dieser Eröffnung zugleich den Auftrag, ungesäumt in diesem Sinne das Geeignete anzuordnen.

München, den 17. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1218.

(Die Feier der Christmette betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königlichen Kreisregierung wird nicht entgehen, wie nothwendig es sei, durch angemessene polizeiliche Anordnungen zu verhindern, damit nicht bei der gestatteten mitternächtlichen Feier des Gottesdienstes in der Christnacht die Sicherheit des Eigenthums gefährdet oder Unordnungen und Excesse verübt werden.

Dasselbe hat daher diesfalls die angemessenen Verfügungen, wo immer die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ohne Verzug zu treffen, dabei jedoch Alles zu vermeiden, was eine unter den jetzigen Zeitverhältnissen leicht mögliche Spannung und Beunruhigung hervorzurufen und irrige Meinungen über Grund und Zweck der Anordnungen zu verbreiten geeignet sein könnte.

München, den 16. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises also ergangen.

C. Patrocinien.

1) Feier der Landes-Patronen.

§. 1219.

16834.

(Die Feier des St. Kilianstages in den zum vormaligen Bisthum N. nicht gehörigen Theilen des Untermainkreises betr.)

M. J. K.

Aus den, im Berichte Unserer Regierung des Untermainkreises vom 29. October d. J. dargestellten Gründen, genehmigen Wir hiemit, daß der St. Kilianstag auch in den, zum vormaligen Bisthume N. nicht gehörigen, nunmehr aber demselben einverleibten Parzellen des Untermainkreises feierlich begangen werde; zugleich aber befehlen Wir, daß dem Bischofe zu N., Freiherrn von N., welcher, ungeachtet der im zweiten constitutionellen Edicte §. 76 lit. a wegen Anordnung in Beziehung auf Feiertage enthaltenen klaren Bestimmung sich herausgenommen, hierüber im vorliegenden Falle einseitig zu verfügen, nicht nur Unser Mißfallen zu erkennen gegeben, sondern derselbe auch gegen ähnliche Mißgriffe und Anmaßungen für die Zukunft nachdrücklichst gewarnt werde.

München, den 15. November 1824.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1220.

5418.

(Die Feier des heiligen Bennofestes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf ihren Bericht vom

13. September d. J. im oben bezeichneten Betreffe erwiedert, daß Seine Königliche Majestät mittelst Allerhöchsten Signates vom 2. d. M. zu bestimmen geruht haben, daß die kirchliche Feier des Festes des heiligen Benno als Landes-Patrones in Zukunft wieder ohne Anstand an dem treffenden Tage (dem 16. Juni) statt haben, dabei aber das Arbeiten oder die Enthaltung vom Arbeiten an diesem Tage Jedermann freigestellt bleiben solle, in so ferne nicht besondere Dienstverträge anderes bestimmen.

Hiernach versteht sich von selbst, daß dem Verkaufe jener Kalender, in welchen der Bennotag als Feiertag bezeichnet ist, kein Hinderniß in den Weg zu legen sei.

Sämmtlichen Unterbehörden ist hierüber das Geeignete zu eröffnen, auch dem bischöflichen Ordinariate Mittheilung zu machen.

München, den 9. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1221.

9383.

(Die Feier des Festes des heiligen Benno betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Allerhöchsten Entschließung vom 9. November 1826 über die Feier des heil. Bennofestes, daß nämlich die kirchliche Feier des Festes des heiligen Benno als Landes-Patron in Zukunft wieder ohne Anstand an dem treffenden Tage (den 16. Juni) statt habe, die ausdrückliche Bestimmung beigesetzt ist: daß „dabei aber das Arbeiten oder die Enthaltung vom Arbeiten an diesem Tage Jedermann freigestellt bleiben solle, insoferne nicht besondere Dienstverträge anders bestimmen“ aus verschiedenen Anlässen jedoch abzunehmen ist, daß dieser letzteren wesentlichen Bestimmung nicht allenthalben die nöthige Publicität verschafft worden sei, so wird die Königliche Regierung hiemit aufgefordert, mittelst einer öffentlichen Ausschreibung diese Bestimmung gehörig mit dem Zusatze bekannt zu machen, daß es sich von selbst verstehe, daß durch die erwähnte Entschließung vom 9. November 1826 a) der Bennotag nicht auch für solche Orte, wo derselbe früher nie gefeiert worden ist, als ein gebotener Feiertag habe eingeführt werden wollen; vielmehr auch an jenen Orten, wo dessen Feier üblich war, durch geeignete Belehrungen, zu welchen besonders die Pfarrämter zu veranlassen seien, auf das Landvolk dahin einzuwirken sei, daß — wenn die Witterung an diesem Tage der Heuerndte günstig ist, dieselbe nicht unbe-

a) s. vorstehende Entschließung.

nützt gelassen, und zu diesem Ende mit den Dienstboten bei Eingehung der Dienstverträge das Nöthige ausbedungen werde.

München, den 5. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., (diesseits des Rheins) also ergangen.

§. 1222.

9383. (Die Feier des Benno-Festes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Comitee des landwirthschaftlichen Vereins in M. werden auf die Vorstellung vom 3. Juni d. J. von derjenigen Entschließung, welche am 9. November 1826 [a]) hinsichtlich der Feier des Bennofestes an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises erlassen worden ist, und wovon auch die übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins, so wie die Academie der Wissenschaften, welcher die Censur der Calender übertragen ist, in Kenntniß gesetzt worden sind, dann von der weiteren Weisung, welche man unter dem Heutigen im nämlichen Betreffe den Kreisregierungen zu ertheilen für angemessen erachtet hat, hierneben Abdrücke zur Wissenschaft mitgetheilt [b]), woraus sich ergibt, daß die Wiedergestattung der kirchlichen Feier des Bennofestes auf einem Allerhöchsten Signate Seiner Majestät des Königs beruhe, und daß den nachtheiligen Folgen, welche die Feier dieses Festes wegen der um diese Zeit gewöhnlich einfallenden Heuerndte zuweilen auf den Betrieb der Landwirthschaft äußern kann, leicht vorgebeugt werden könne.

München, den 5. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Comitee des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern dahier also ergangen.

§. 1223.

14139. (Die Feier des heiligen Bennofestes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. November 1826 gestattete

---

a) s. §. 1220 S. 1111 oben.

b) s. vorstehende Entschließung.

kirchliche Feier des Festes des heiligen Benno noch nicht allenthalben den Allerhöchsten Absichten Seiner Königlichen Majestät entsprechend aufgefaßt und namentlich an Orten, wo die kirchliche Feier dieses Festes selbst nicht statt findet, besonders von der arbeitenden Classe der Dienstboten und Taglöhner, der Tag des heiligen Benno als Feiertag betrachtet und benutzt wird, so soll in Zukunft die Anordnung getroffen werden, daß der Tag des heiligen Benno, welcher nur in dem ehemaligen Herzogthume Bayern als Landespatron gefeiert wird, auch nur in jenen Calendern, welche in den zu diesem ehemaligen Herzogthume gehörigen Gebietstheilen erscheinen, durch rothen Druck bezeichnet, in allen übrigen Gebietstheilen aber der erwähnte Tag weder roth im Calender gedruckt, noch überhaupt als Festtag gefeiert werde.

Die Königliche Regierung wird demnach das Erforderliche zum Vollzuge sogleich anordnen — und die Königlichen Regierungen des Regen-, Unterdonau-, dann des Isarkreises haben gleichzeitig die in demselben Betreffe bereits am 5. August v. J. wegen des Arbeitens an jenem Tage, an sie besonders erlassene Entschließung nicht nur wiederholt, sondern jährlich durch das Kreis-Intelligenzblatt rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, oder daran zu erinnern.

München, den 5. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1224.

20922.

(Die Feier der besondern Landes- und Diözesan-Patronen in jenen Gebietstheilen, in welchen das Patrocinium des heil. Benno als Landes-Patron früher nicht gefeiert wurde, betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, allergnädigst zu gestatten, daß in jenen Gebietstheilen, in welchen früher das Patrocinium des heiligen Benno als Landespatrones nicht gefeiert wurde, diese Feier auch künftig unterbleibe, und daß statt dessen das Patrocinium des früheren Landes- oder Diözesan-Patrones begangen werde.

Ihr werdet hiernach unter Zurückempfang der Beilagen eures Berichtes vom 8. Juli l. J. das Weitere verfügen, und insbesondere darüber wachen, daß nicht neben diesem Feste auch jenes des heiligen Benno gefeiert, und sonach die Zahl der Festtage zum Nachtheile der arbeitenden Classen vermehrt werde.

Berchtesgaden, den 25. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den Königlichen Kreisregierungen des Oberdonau-, Regen-, Unterdonau-, Rezat und Obermainkreises.

2) Feyer der Diöcesan- und Kirchen-Patronen.

§. 1225.

(Die Patrocinien und Kirchweihfeste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Art, wie die Patrocinien und Kirchweihfeste in sämmtlichen Königlichen Erbstaaten gefeiert werden sollen, ist zwar in den landesherrlichen General-Mandaten so deutlich und bestimmt vorgezeichnet, daß sich weder der Geist, noch die Absicht dieser wohlthätigen Verfügungen verkennen läßt.

Da sich indessen mehrere Beamten, Pfarrer und Gemeinden verschiedene Erläuterungen willkürlich erlauben, welche dem Zwecke und dem Buchstaben der landesherrlichen Vorschriften auf keine Art angemessen sind; so sieht man sich veranlaßt, hiemit wiederholt zu verordnen:

1) Die Patrocinien sollen künftig nicht anders, als nach jenen Vorschriften gefeiert werden, welche in dem Breve des Pabstes Clemens XIV. vom 16. Mai 1772 ausdrücklich bestimmt sind.

2) Das Patrocinium einer jeden Pfarrkirche wird daher, wie bisher, jedoch nur in dem Sprengel des Pfarrdistricts gefeiert.

3) An jenen Orten, wo die Pfarrkirche mehrere Patronen hat, wird nach der klaren Bestimmung des apostolischen Stuhls nur der Patronus principalior als Titularfest gefeiert. — Die Festtage der übrigen Patronen werden auf den folgenden Sonntag verlegt.

4) Die Festtage der sogenannten Land- und Bisthums-Patronen, z. B. das Fest des heiligen Benno, Korbinian, Willibald, Wolfgang, Rupert, Ulrich, Afra ꝛc. gehören unter die abgewürdigten Feiertage. — Die an diesen Tagen gewöhnlichen Feierlichkeiten sind daher auf den folgenden Sonntag zu verlegen.

5) Eben so sollen die Patrocinien der Filialen und Nebenkirchen, wie auch die Titularfeste der Bruderschaften künftig ohne Ausnahme nur an Sonntagen statt finden.

6) Das Kirchweihfest soll künftig in allen Pfarrkirchen am nämlichen Tage, nämlich am dritten Sonntage im October gleichförmig gefeiert werden.

7) Die Kirchweihfeste der Filialen, Nebenkirchen und Kapellen hingegen werden hiemit ohne Ausnahme aufgehoben, und verboten.

8) Jeder Pfarrer, welcher diesen landesherrlichen Verfügungen zuwider, an den oben bemerkten abgewürdigten Festtagen einen feierlichen Gottesdienst halten, oder gestatten wird, soll unverzüglich und ohne Nachsicht mit einer Strafe von 30 Reichsthalern belegt werden.

9) Alle nach dieser Allerhöchsten Vorschrift nicht verfaßten Kalender sollen confiscirt, —

die Drucker, Verleger und Verbreiter derselben aber nach Inhalt des landesherrlichen General-Mandats vom 4. December 1801 bestraft werden.

10) Sämmtliche Landgerichte und Polizeibehörden in Ober- und Niederbayern erhalten hiemit den wiederholten Auftrag, diese Verfügungen genau zu vollziehen, und jede Verletzung derselben pflichtmäßig anzuzeigen.

München, den 23. October 1806.

Königliche Landesdirection.

Reg.-Bl. v. J. 1806 St. 45. S. 402.

§. 1226.

(Die Patrocinien und Kirchweihfeste in der Provinz Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seite der Königlichen Landesdirection in Bayern unterm 23. October v. J. erlassene und im 45. Stück des Regierungsblattes enthaltene Verordnung, die Patrocinien und Kirchweihfeste betreffend, wird ihres ganzen Inhalts nach auch für die diesseitige Provinz angewandt, und ausgeschrieben, somit sämmtlichen Landgerichten und Polizeibehörden aufgetragen, auf genaue Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen vorgeschriebenen Feierung der Patrocinien an Sonntagen, Verlegung sämmtlicher Kirchweihfeste der ganzen Provinz auf den 3ten Sonntag im October, und Aufhebung dieser Feste für Filialkirchen und Kapellen aufs Strengste zu sehen, und jede Außerachtlassung oder Uebertretung gegenwärtiger Verordnung bei eigener Verantwortlichkeit unverzüglich anzuzeigen.

Neuburg, den 25. Februar 1807.

Königliche Landesdirection.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 12. S. 444.

§. 1227.

(Die Festtage der Diözesan-Patronen betr.)

M. J. K.

Nach den über die abgewürdigten Feiertage von Uns erlassenen Verordnungen sind lediglich die Patrocinien einer jeden Pfarrkirche jedoch nur im Distrikte des Pfarrsprengels als gebotene Feiertage zu betrachten. Alle übrigen sollen ohne Ausnahme nach den Verordnungen des päbstlichen Stuhles auf den nächsten Sonntag verlegt werden. Ungeachtet sich nun hiernach von selbst versteht, daß die Feste der sogenannten Land- und Bisthums-Patronen an

besonderen Tagen keineswegs mehr gefeiert werden dürfen, so vernehmen Wir, daß an einigen Orten, vorzüglich Unserer fränkischen Provinz, Abweichungen diesfalls eintreten.

Wir wollen daher die von Unserer Landesdirection in Bayern unter dem 23. October 1806 im XLV. Stück des Regierungsblattes bekannt gemachte Provinzial-Verordnung (welche unter dem 2. Mai gegenwärtigen Jahres Unsere ausdrückliche Bestätigung erhalten hat), auf Unsere sämmtlichen Staaten erstreckt wissen; wonach also die Patrocinien der Diözesan-Patronen allenthalben auf den nächsten Sonntag verlegt werden sollen.

München, den 11. Juli 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 31. S. 1171.

§. 1228.

9292.

(Die Feier der Diözesan- und Landespatronen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 11. d. M. im obenbemerkten Betreffe erwiedert, daß das Fest des heiligen Willibalds nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 25. September v. J. in jenen Theilen der Diözese Eichstädt, wo früher das Bennofest nicht gefeiert wurde, ohne Anstand begangen werden kann; daß jedoch die Ausdehnung der erstern Feier auf die ganze Diözese und namentlich auf jene Theile, wo früher schon das Patrocinium des heiligen Benno gefeiert wurde, nicht zulässig sei, da in Folge dessen auch den übrigen Diözesanen Altbayerns die Erlaubniß zur Feier der Diözesan-Patronen zugestanden werden müßte, und dadurch offenbar gegen die Allerhöchste Absicht Seiner Königlichen Majestät die Feier des Benno-Festes, als Landespatrones von Altbayern entweder ganz verdrängt oder die Zahl der Feiertage gehäuft würde.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 28. April 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

D. Kirchweihfeste [a]).

§. 1229.

(Die Kirchweihen betr.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc.

Wir haben Uns gelegenheitlich die verschiedenen Gebräuche und Gewohnheiten vortragen lassen, welche in dem hiesigen Fürstenthum bei den Kirchweihen herkömmlich sind, und finden, euch dabei für die Zukunft Folgendes zu euerer Nachachtung zu eröffnen, für nöthig: 1) In denjenigen Orten, wo ein Landes-Insasse, es sey ein Fürst, Graf, eine Reichsstand oder ein Eingesessener von Adel, den sogenannten Kirchweihschutz hergebracht hat, bleibt demselben dessen Ausübung ferner ganz unbenommen; nur darf keine fremde regulirte Miliz dabei zugezogen werden. 2) Muß das polizeiwidrige Schiessen durchaus, auch bei dem Planaufführen, bei Vermeidung einer empfindlichen Leibesstrafe, unterbleiben; obgleich 3) der Kirchweihtanz und das Planaufführen selbst, als ein altes deutsches Nationalvergnügen, bei denjenigen Gemeinden, die es nicht um der damit für das Gesinde und die Dienstherrschaften verbundenen Kosten willen selbst freiwillig abschaffen wollen, fortdauern kann. 4) Muß diejenige Herrschaft, welche den Kirchweihschutz hergebracht hat, die erforderlichen Sicherheits-Anstalten und Aufsicht auf Sittlichkeit und gute Ordnung am Kirchweihtage ferner treffen, und in Absicht des Bestrafungsrechts der an diesem Tage vorfallenden Frevel gilt die bisherige wohlerworbene Observanz. Auch können 5) die an den Kirchweihen hier und da gehalten werdenden Märkte ferner bestehen. Nur finden Wir 6) das sogenannte Friedgebot-Ausrufen bei dem Planaufführen und in den Wirthshäusern, nebst allen damit verbundenen Feierlichkeiten in dem jezigen Zeitalter von gar keinem Nutzen, und wollen es daher, sowohl an denen Orten, wo Unsere unmittelbaren Aemter den Kirchweihschutz in Unserm Namen ausüben, als auch in solchen, wo dieses Recht unter Unserer landesherrlichen Aufsicht von Insassen hergebracht ist, kurz, in Unserm ganzen Gebiete des Untergebirgischen Fürstenthums, von nun an hierdurch abgeschafft wissen, indem es nur Kosten verursacht, und ein Ueberbleibsel solcher Zeiten ist, wo es durch die Rohheit der Sitten nothwendig wurde, und wo die bürgerlichen und peinlichen Strafgesetze noch nicht in gehörigem Ansehen stunden, deren schuldige Beobachtung, und im Uebertretungsfalle die erfolgende Bestrafung, sich jedoch jetzt am Kirchweih-, so wie an jedem andern Tage im Jahre von selbst versteht, und also keiner besondern jährlichen erneuerten Ankündigung mehr bedarf. Hiernach haben sich daher, sowohl Unsere unmittelbaren Aemter, als diejenigen Patrimonialgerichte, deren Gutsherrschaften den Kirchweihschutz hier oder da rechtmäßig hergebracht haben, unfehlbar zu achten.

Ansbach, den 24. September 1796.

Königlich Preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

Generale an alle unmittelbare Aemter und Patrimonialgerichte.

Ansb. Int. Ztg. v. J. 1796. Nro. 40.

---

a) Vergl. auch Entschließung vom 4. December 1801. (M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 272. Nro. 56.)

§. 1230.

(Die Verlegung aller Kirchweihen auf einen Sonntag betr.)

M. J. Ch.

Wir communiciren Unserer General-Landesdirection in der Anlage ein Schreiben des Herrn Fürstbischofs von N., worin derselbe verschiedene Wünsche äußert, die sich auf die leichtere Vollziehung Unserer unter dem 4. December v. J. [a]) erlassenen Verordnung wegen der abgewürdigten Feiertage beziehen, und ertheilen gedachter General-Landesdirection den gnädigsten Auftrag: so viel den Antrag betrifft, alle Kirchweihen auf einen Sonntag zu verlegen, denselben benehmlich mit Unserm geistlichen Rathe, der beiden Landesdirectionen zu N. und N., und den sämmtlichen Ordinariaten in reife Ueberlegung zu ziehen, und sonach ihr Gutachten an Uns hierüber zu erstatten.

Zugleich ist in Betreff der Märkte auf den Vorschlag, sie auf Werktage zu verlegen, die geeignete Rücksicht zu nehmen, insoferne nicht bereits unabänderliche Verfügungen getroffen sind.

Auch versteht sich von selbst, daß Pfarrer und Seelsorger nicht nur für ihre Person, sondern auch in Hinsicht ihrer wohl hergebrachten Einkünfte gegen allen Nachtheil kräftig geschützt werden müßen, welche ihnen die Befolgung Unserer höchsten Verordnungen desfalls zuziehen könnten.

München, den 28. Juni 1802.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

§. 1231.

(Die öffentliche Feier des Kirchweihfestes in den Hauskapellen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Bisher war es gebräuchlich, die Feier des Kirchweihfestes in den eingeweihten Hauskapellen öffentlich zu begehen, und durch Aussteckung eines Fahnens auf dem Thurme der Kapelle, durch Aushängung einer Ablaßtafel, Anschlagung eines Einladungszettels, Stellung der Maibäume vor die Hausthüre, und durch Bestreuung des Eingangs des Hauses mit Gras und Blumen, das Volk dazu einzuladen.

Auch diese Feste gehören in die Classe jener Winkelandachten, die das Volk vom

---

a) s. §. 1320. unten.

öffentlichen Gottesdienste in den Pfarrkirchen abziehen und oft zu strafbaren Auftritten Anlaß geben.

Diesem für die Zukunft zu begegnen, wird die öffentliche Begehung des Kirchweihfestes in einer Hauskapelle und alle im Eingange angeführten Zeichen, dadurch die Feier dem Volke bekannt gemacht wird (der Besitzer des Hauses, darin sich die Kapelle befindet, er sei des gefreiten oder ungefreiten Standes) hiemit für immer untersagt, und gegen diejenigen, so diesem Verbote entgegen handeln, wird man mit Bestrafung nach dem Grade des Ungehorsams bemessen, verfahren.

Sämmtliche Obrigkeiten haben über die Handhabung dieser Verordnung zu wachen, und diejenigen, so dagegen handeln, nachdem sie zuvor sind zur Verantwortung gezogen worden, zur Bestrafung anzuzeigen und sich hierin eine Nachsicht nicht zu Schulden kommen lassen.

München, den 7. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 28. S. 465.

§. 1232.

(Den Kirchweihschutz im Fürstenthume Bamberg betr.)

M. J. K.

Als ein Ueberbleibsel aus dem Mittelalter hat sich in mehreren Gegenden von Franken die Gewohnheit erhalten, daß am ersten Tage der Kirchweihen unter verschiedenen Ceremonien der Kirchweihschutz und das Friedgebot öffentlich ausgerufen wird.

Da die mildern Sitten Unserer Zeit diese Vorsicht überflüßig machen, und die Unterbrechung der öffentlichen Ruhe auch bei größeren Volksversammlungen durch die Maßregeln der Polizei selbst abgehalten werden kann, auch diese Proclamationen mehrmals, anstatt die Ruhe zu sichern, Anlaß zu unangenehmen Auftritten zwischen den Gerichtsobrigkeiten selbst gegeben haben; so haben Wir Uns bewogen gefunden, wie hiemit geschieht, dieses Ausrufen des Kirchweihschutzes und Friedgebotes allgemein abzustellen.

Indessen wollen Wir hierdurch dem Volke dasjenige, was hiebei zu seiner öffentlichen Belustigung dient, nicht benehmen, sondern das zugleich übliche sogenannte Planaufführen, jedoch ohne Theilnahme von Gerichtspersonen, als feierliche Eröffnung eines Volksfestes ferner fortbestehen lassen.

München, den 27. September 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806 St. XXXXIII. S. 386.

§. 1233.

(Die Kirchweihfeste in den Filialkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon die am 23. October v. J. über Kirchweihen erlassene General-Verordnung die eigene derlei Feste in Filialkirchen untersagt, so sind doch solche Filiale davon ausgenommen, welche das ganze Jahr hindurch ihre eigenen Gottesdienste haben; es wird daher gestattet, die Kirchweihfeste am dritten Sonntage des Octobers in Filialkirchen von erwähnter Art in der ganzen Provinz Neuburg eigens feiern zu dürfen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neuburg, den 25. September 1807.

Königliche Landesdirection in Neuburg.

Reg. Bl. v. J. 1807. Nro. 43. S. 1559.

§. 1234.

(Die Kirchweihen der Filialen betr.)

M. J. K.

Allen Expositur-Kirchen, welche ihre eigenen Seelsorger und das ganze Jahr hindurch Gottesdienste haben, ist die Feier des Kirchweihfestes zugleich mit der Mutterkirche am dritten Sonntage im October gestattet. Wir wollen, daß diese Erläuterung der früheren Verordnungen auf die geschehenen Anfragen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werde.

München, den 31. October 1807.

Reg.-Bl. v. J. 1807. Stück 48 S. 1694.

§. 1235.

2640.

(Die Feier der Kirchweihfeste betr.)

M. J. K.

Um die Verschiedenheit zu beseitigen, welche in der Observanz rücksichtlich der Zeit der Feier des Kirchweihfestes in den einzelnen Theilen Unsers Reiches nach der Verschiedenheit der ehemaligen Provinzen statt findet, haben Wir Uns bewogen gefunden, die bestehenden Provinzial-Verordnungen, nach welchen dieses Fest allgemein an einem Tage, nämlich am dritten Sonntage im October begangen werden soll, hierdurch aufzuheben, und zu gestatten, daß das-

selbe jeglichen Orts an dem herkömmlichen Kirchweihtage, und wenn dieser ein Werktag sein sollte, an dem nächst vorhergehenden Sonntage gefeiert werde.

München den 23. September 1813.

An

sämmtliche General-Commissariate und die Stadt-Commissariate Augsburg und Nürnberg also ergangen.

§. 1236.

1184.

(Die Feier der Kirchweihfeste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf mehrere eingekommene Gesuche um Wiedergestattung der jährlichen Kirchweihen an den sonst gewöhnlich gewesenen Tagen wurde von der Königlichen Hofcommission dahier mittelst Höchster Entschließung vom 8. d. M. verordnet:

1) In allen jenen Orten, wo die Gemeinden den Wunsch zur Feier des Kirchweihfestes an den vormals gewöhnlichen Tagen äußern, welches durch die Erklärung von mehr als der Hälfte der Gemeindeglieder hergestellt sein muß, ist diesem Gesuch von den Königlichen Land- und Patrimonialgerichten zu willfahren.
2) Dagegen sind die öffentlichen Tänze und Lustbarkeiten an diesen Tagen unter gehörige Polizeiaufsicht zu nehmen, und ist gegen den Unfug der Nachkirchweihen gehörige Sorge zu tragen.
3) Die Obrigkeiten haben daher die Dienstherrn darin zu unterstützen, daß die Dienstboten nicht bei Veranlassung von Kirchweihfeierlichkeiten sich der ihnen obliegenden Feld- und Hausarbeit an den darauf folgenden oder vorhergehenden Tagen entziehen.
4) Dieselbe Unterstützung haben die Behörden den Eltern gegen erwachsene Söhne und Töchter zu gewähren.

Den sämmtlichen Königlichen Land- und Patrimonialgerichten des Großherzogthums Würzburg wird diese höchste Verordnung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, den 12. August 1814.

Königliche Landesdirection.

§. 1237.

(Die Feier des Nachkirchweihfestes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Berücksichtigung der seit Jahrhunderten bestehenden, dem Volke angenehmen Gewohnheit des sogenannten Nachkirchweihfestes, dann der vielen Gesuche um Modification der sie aufhebenden Allerhöchsten Verordnung, so wie um Zurücknahme der Verfügung, welche die

Feier dieses Festes an solchen Filialkirchen verbietet, wo sich kein selbstständiger Geistlicher befindet, haben Seine Königliche Majestät aus besonderm Wohlwollen unterm 1. d. M. gedachte beschränkende Bestimmungen wieder aufzuheben beschlossen.

Die Königlichen Kreisregierungen haben hiernach im Benehmen mit den geistlichen Oberbehörden das Geeignete zu verfügen und darüber zu wachen, daß diese allergnädigste Bewilligung in keinen Mißbrauch ausarte.

München, den 12. Juli 1826.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Blatt v. J. 1826 St. 29 S. 545.

§. 1238.

(Die Feier des Kirchweihfestes im Bisthum Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König wollen durchaus nicht, daß die Gemeinden in Abhaltung der Kirchenfeier an den althergebrachten Tagen, sei es durch Wünsche und Zureden oder durch Befehle und indirecten Zwang gestört werden, sondern wünschen vielmehr, daß auch der im Bisthum Augsburg für alle Pfarreien auf den 3. Sonntag im October transferirte Kirchweih-Ablaß wieder auf den althergebrachten Tag verlegt werde.

Indem dieses in Gemäsheit eines Allerhöchsten Signats vom 11. d. dem Bischoff von Augsburg auf dessen Vorstellung vom 29. October l. J. eröffnet wird, muß zugleich gerügt werden, daß die bischöfliche Stelle selbst jenen Gemeinden, welche von der durch das Allerhöchste Rescript vom 23. Sept. 1813 zugestandenen Bewilligung, das Kirchweihfest wieder an dem herkömmlichen Kirchweihtage zu feiern, Gebrauch machen wollten, die Feier dieses Festes in der Kirche verweigert und desfalls gegen die Bestimmungen der §. 76—78 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde einseitige Anordnungen getroffen und gegen die weitern Bestimmungen der §§. 58 und 61 der nämlichen Beilage ohne Erholung des Königlichen Placet publicirt habe.

Diese Anordnungen sind sofort auffer Wirkung zu setzen und demgemäs für das künftige Jahr auch keine Diözesan-Directorien mehr auszugeben, in welchem die kirchliche Feier des genannten Festes allgemein auf den dritten Sonntag im October angeordnet wäre.

München, den 17. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
den Bischof von Augsburg also ergangen.

§. 1239.

9689.

(Den Antrag des Landrathes im Untermainkreise wegen Verlegung aller Kirchweihen auf einen und denselben Tag betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. d. M. den Antrag des Landrathes im Untermainkreise, wegen Verlegung aller Kirchweihen auf einen und denselben Tag betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß dieselbe sich nach dem ertheilten Landraths-Abschiede zu achten habe, durch welchen ihr vor der Hand lediglich die Handhabung der bestehenden Verordnungen aufgetragen worden ist.

München, den 22. Juni 1830.

Staatsministerium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1240.

7307.

(Die Vorstellung mehrerer Landbewohner des Königlichen Landgerichtes N. um Verlegung der Kirchweihfeste auf einen Tag im Jahre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist neuerlich in einer im Namen mehrerer Landbewohner des Königlichen Landgerichts N. abgefaßten, jedoch von Niemanden unterzeichneten Vorstellung der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Kirchweihfeste zur Beseitigung der mit der Feier derselben gewöhnlich verbundenen Mißbräuche wieder auf einen Tag im Jahre verlegt werden möchten. Mit Beziehung auf das Rescript vom 17. November 1829 erhält die Königliche Regierung des Isarkreises den Auftrag, nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Ordinariaten sämmtlichen Pfarrämtern des Landgerichts N. eröffnen zu lassen, daß in dem Falle, wenn einige oder alle Pfarrgemeinden die Verlegung ihrer Kirchweihfeste auf den dritten Sonntag im October wünschen sollten, die Gewährung ihres Wunsches keinem Anstande unterliege.

Uebrigens sind jedenfalls die Local-Polizeibehörden anzuweisen, den bei der äußern Feier der Kirchweihfeste hier und da statt findenden Mißbräuchen durch alle gesetzlich zulässigen Mittel, so viel es nur immer möglich ist, zu begegnen.

München, den 1. August 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1241.

15261.

(Die Verlegung der Kirchweihen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Abschiede für den Landrath des Rezatkreises Nr. VI. 22 die Königliche Kreisregierung auf den Antrag des besagten Landraths, die Verlegung der Kirchweihen betreffend, besonders aufmerksam machen zu lassen geruht.

In Folge dessen wird der Königlichen Kreisregierung im Einklange mit einer Ministerial-Verfügung vom 1. August 1831 eröffnet, daß ein directer oder indirecter Zwang zur Verlegung der Kirchweihen in keiner Weise statt finden dürfe, daß aber dort, wo der Wunsch nach einer solchen Verlegung laut wird, die Angelegenheit zu instruiren, und falls der Wunsch sich wirklich als jener der Gemeinde ausspricht, die Verlegung selbst im Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate unweigerlich zu bewirken sei, als wozu unter solchen Voraussetzungen eine besondere diesseitige Ermächtigung nicht erforderlich ist.

München, am 29. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. I.

§. 1242.

27767.

(Die Verlegung der Kirchweihen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium wird auf den Bericht vom 4. October v. J., die Verlegung der Kirchweihen betreffend, erwiedert, daß die desfalls unterm 29. Juni vorigen Jahrs an sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins erlassene Entschließung allerdings auch in Beziehung auf protestantische und gemischte Gemeinden in analoge Anwendung zu kommen, und hiernach, wenn in solchen Gemeinden der Wunsch nach Verlegung der Kirchweihe angeregt wird, diese Angelegenheit von der Königlichen Kreisregierung zu instruiren, und nach Befund der Umstände im Benehmen mit dem einschlägigen Königlichen Consistorium die Verlegung selbst zu bewirken sei, wozu es unter den in der angezogenen Ministerial-Entschließung angegebenen Voraussetzungen einer besonderen diesseitigen

Ermächtiguug ebenfalls nicht bedarf. Die Königlichen protestantischen Consistorien diesseits des Rheins sind hievon geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 22. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

E. Kirchen-Jubiläen.

§. 1243.

14300.

(Das Kirchen-Jubiläum betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N.Kreises erhält im Anschlusse einen Abdruck,

a) der von Seiner päpstlichen Heiligkeit an die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe gerichteten epistola encyclica, —

b) der indictio universalis jubilaei anni sancti; —

c) des Erlasses in Beziehung auf die suspensio indulgentiarum et facultatum vertente anno universalis jubilaei —

zur Kenntniß mit dem Bemerken, daß der Eröffnung des Inhaltes mittelst geeigneter Predigten in den katholischen Gemeinden von Seite der Geistlichkeit nichts entgegenstehe, in so fern anders hiebei nach den verfassungsmäßigen Vorschriften jede Veranlassung zu Mißverständnissen und zur Störung der öffentlichen Ordnung vermieden wird, wofür die Bischöfe Sorge zu tragen selbst nicht unterlassen werden, da sie darüber verantwortlich bleiben.

Die Königliche Regierung wird sich hiernach zu achten, auch die betreffenden Behörden auf angemessene Weise in dem angedeuteten Sinne zu verständigen wissen.

München, den 28. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. I., also ergangen.

§. 1244.

191.

(Die Erstreckung des allgemeinen Kirchen-Jubiläums betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird in der Anlage ein Abdruck zweier Erlasse Seiner päbstlichen Heiligkeit Leo XII., nämlich

a) die Extensio universalis Jubilaei in Urbe celebrati ad universum catholicum gregem, und

b) die Epistola encyclica de Jubilaei extensione ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos

zur Kenntniß mit dem Bemerken mitgetheilt, daß der Eröffnung des Inhaltes dieser Bullen, durch welche das Kirchen-Jubiläum noch auf weitere sechs Monate, vom Tage dieser Eröffnung in jeder Gemeinde angerechnet, erstreckt und hiebei statt der Wallfahrt nach Rom zur Gewinnung des Ablasses der Besuch der betreffenden Cathedrale und noch drei anderer an dem nämlichen Orte sich befindender Kirchen geboten wird, — in den katholischen Gemeinden des Königreiches von Seite der Geistlichkeit durch bischöfliche Patente und geeignete Predigten kein Hinderniß entgegen stehe, und hiebei die Bischöfe unter Beziehung auf die Entschließung vom 28. September 1824 darauf aufmerksam zu machen sind, daß diese kirchliche Anordnung nicht etwa zu einer Störung der öffentlichen Ordnung oder der bürgerlichen Eintracht unter den verschiedenen Confessions-Verwandten Veranlassung gebe. In ersterer Hinsicht wäre zu wünschen, daß die Erzbischöfe und Bischöfe bei dem päbstlichen Stuhle die Ermächtigung erwirken möchten, statt der Cathedrale und der übrigen drei Kirchen am Sitze des Bisthums nach ihrem Ermessen auch andere, besonders den entfernteren Gemeinden näher liegende Kirchen in ihren Diözesen zum Besuche für die Gläubigen bestimmen zu dürfen.

München, den 31. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

§. 1245.

5726.

(Die Feier des Jubiläums betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem aus Veranlassung der Feier des Jubiläums mehrere Anfragen in Betreff der Haltung von Tanzmusiken und öffentlichen Lustbarkeiten gestellt worden, so wird der Königlichen Regierung des N. Kreises unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 81., 82.

und 83. des zweiten constitutionellen Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in Folge Allerhöchsten Signats vom 24. d. M. bemerkbar gemacht, daß in Städten, wo fast die ganze Einwohnerschaft sich zur protestantischen Religion bekennt, von allen speciellen Verboten aus Veranlassung der Jubiläumsfeier Umgang zu nehmen, rücksichtlich derjenigen Ortschaften aber, wo die Anzahl der Katholiken und Protestanten fast gleich ist, mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen dahin zu wirken sei, daß nicht durch polizeiliche Tanzmusik-Bewilligungen irgend eine Störung veranlaßt werde.

Zugleich wird der Königlichen Regierung wegen Anwendung auf Ortschaften, wo die Einwohner im Ganzen oder doch in der Mehrzahl Katholiken sind, zur Kenntniß eröffnet, daß in München nur am Tage der Eröffnung und des Schlusses der Jubiläumsfeier die Haltung der Tanzmusik verboten worden sei.

München, den 27. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., mit Ausnahme des Isarkreises, also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Isarkreises.

§. 1246.

1883.

(Die Begehung der Kirchen-Jubelfeier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Regenkreises vom 20. v. M., die Begehung der Kirchenjubelfeier betreffend, wird zur Entschließung erwiedert:

Der §. 58 der II. constitutionellen Beilage verordnet: „Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication ihrer Verfügungen (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.“

Von der Pflicht zur Erholung einer neuen Genehmigung sind die geistlichen Behörden nach Anleitung des §. 59 derselben Beilage dann befreit,

„wenn ihre Ausschreiben blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit sich beziehen, oder aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen.“

Beide dispositive Gesetzesstellen verhalten sich zwar zu einander, wie die Regel zur Ausnahme, jedoch nur in Ansehung der landesherrlichen Genehmigung, keineswegs aber in Ansehung der Erwähnung derselben im Eingange der bischöflichen Ausschreiben, hinsichtlich welcher der in der Regel des §. 58 ausgesprochene Grundsatz feststeht, und welche so

nach auch dann nicht zu unterlassen ist, wenn die Erholung einer besonderen und neuen Genehmigung in den im §. 59 bezeichneten Fällen umgangen werden kann.

Nachdem nun Seine Majestät der König durch Allerhöchste Entschließung vom 31. Januar d. J. die Verkündigung der Jubiläumsfeier durch die Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs im Allgemeinem genehmigt haben, so war die Vorlage der desfallsigen Patente der Bischöfe von N. und N., als aus einer bereits genehmigten allgemeinen Anordnung hervorgehend, zur Erholung einer neuen Allerhöchsten Genehmigung nicht erforderlich; dagegen hätte aber die Erwähnung der Königlichen Sanction in Folge des bereits im Allgemeinen erfolgten Allerhöchsten Placet im Eingange der vorgelegten Ausschreibung von den genannten Bischöfen nicht umgangen werden sollen, weil die Verpflichtung hiezu durch den §. 59 nicht für erlassen zu achten, und daher in künftig ähnlichen Fällen jederzeit pünctlichst zu erfüllen ist.

Die Königliche Regierung hat dies den Bischöfen von N. und N. in geeigneter Art zu eröffnen.

München, den 16. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1247.

12456.

(Die Abhaltung von Tanzmusiken während der Jubiläumszeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innnern, vom 8. d. M. wird erwiedert, daß eine Beschränkung der öffentlichen Lustbarkeiten während der Jubiläumszeit nur in ganz katholischen Orten in der Art einzutreten habe, daß am Tage der Eröffnung und des Schlusses des Jubiläums die Tanzmusiken erst dann beginnen sollen, wenn die Abendandacht des Tages beendigt ist.

München, den 10. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen.

F. Jahrtage der Kloster-Pfarrkirchen.

§. 1248.

(Die Haltung der Jahrtage in den vormaligen Kloster-Pfarrkirchen betr.)

M. J. K.

Wir haben auf die Anfrage über die Fortsetzung der Jahrtage in den vormals bestandenen und nun neu organisirten Kloster Pfarrkirchen Folgendes beschlossen:

1) Die Jahrtage, Messen und andere Gottesdienste, welche lediglich von den Klöstern eingeführt wurden, oder einen in dem klösterlichen Institute gegründeten Zweck hatten, oder solche,

2) deren Fonds mit dem Klostervermögen vermischt waren, und an die Staatskassen übergingen, sind von jenem Zeitpuncte an, als erloschen anzusehen, und die neuen Pfarrer können keineswegs angehalten werden, irgend eine gottesdienstliche Verrichtung dieser Art vorzunehmen. Dagegen

3) sind sie schuldig, jene Jahrtage und Messen zu halten, wovon ihnen die Stiftungen und Gefälle zu Folge ihrer Säculareigenschaft und der schon vorhin besonders geführten Verrechnung neben den übrigen Pfarreigefällen zugeflossen sind. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen

4) auch dann ob, wenn zwar die Gefälle mit dem Klostervermögen vermischt waren, und bei der Pfarrkirche nicht mehr vorhanden sind, aber Verwandte der Stifter in auf- oder absteigender Linie sich noch am Leben befinden.

5) Uebrigens bleibt den Pfarrern überlassen, da, wo sie es zur Beruhigung ihrer Gewissen für nöthig erachten, die förmliche Reduction solcher Jahrtage bei den Ordinariaten nachzusuchen.

München, den 4. Juli 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 30. S. 1140.

VII. Geschlossene Zeiten.

§. 1249.

1772.

(Die geschlossenen Zeiten und Kirchweihfeste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da, nach einem Berichte des Königlichen General-Commissariats des Regenkreises, in dem Rezatkreise nur die Charwoche für geschlossene Zeit angesehen, und in den übrigen Fastenwochen Tanz und Musik gestattet ist, wodurch in dem benachbarten Oberdonaukreise,

worin es anders gehalten wird, mancherlei Inconvenienzen entstehen, so wird andurch dem Königlichen General-Commissariat des Rezatkreises eröffnet, daß außer der Adventszeit auch die ganze Fasten zu den geschlossenen Zeiten gehöre, worin zwar Trauungen, aber nicht Musik und Tanz gestattet sind. Wornach sich das Königliche General-Commissariat zu achten hat.

Was die nach dem nämlichen Berichte obwaltende Verschiedenheit der Kirchweihfeste betrifft, so wird hierüber demnächst eine eigene Entschließung erfolgen.

München, den 21. September 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 1250.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Grund eines Allerhöchsten Rescripts vom 2. d. M. wird die im Kreis-Intelligenzblatte vom 13. October 1813, Stück 41, ausgegangene Verordnung vom 5. October 1813, wornach im Rezatkreise die Adventzeit, Charwoche und die ganze Fasten zu den geschlossenen Zeiten gehören soll, in welchen zwar Trauungen, aber nicht Musik und Tanz gestattet sind, anmit erneuert, und sämmtliche Polizeibehörden zu allgemeiner genauer Einhaltung dieser Verordnung angewiesen.

Ansbach, den 6. Februar 1823.

Königlich Bayerische Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1823. Bd. I. Nro. 6. S. 265.

§. 1251.

17044.

(Das Tanzmusikhalten in den geschlossenen Zeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Magistrats der Stadt N., das Tanzmusikhalten in den geschlossenen Zeiten betr., folgt im Duplicate unter Anschluß der Beilagen und der magistratischen Acten mit der Eröffnung, wie Seine Königliche Majestät in Berücksichtigung des vieljährigen Herkommens und der obwaltenden besondern Localverhältnisse ausnahmsweise gestatten wollte, daß an dem Thomastage wie bisher Tanzmusik in N. gehalten werde; wobei jedoch die

im Uebrigen auf den genauen Vollzug der über die geschlossenen Zeiten bestehenden Verordnungen zu wachen wissen wird.

München, den 9. December 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. I., also ergangen.

VIII. Fasttage.

§. 1252.

(Ordinariatliche Bewilligung im Genuß von Fleischspeisen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da die sämmtlichen Ordinariate bewilligt haben, daß alle Landesunterthanen an den Samstagen mit alleiniger Ausnahme der Quatember- und Charwochen-Samstage, Fleischspeisen genießen dürfen, so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich kund gemacht, um sich, bis auf erfolgende weitere Verordnung, hiernach achten zu können.

München, den 23. August 1799.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Münchner Int. Bl. v. J. 1799. St. XXXVII. S. 143.

§. 1253.

(Den Verkauf des Fleisches an Freitagen betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen die Verfügung Unserer Landesdirection zu München, wegen Feilhalten des Fleisches an allen Tagen der Woche, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, und wollen zugleich die unterm 8. Februar 1796 ergangene Verordnung, wodurch das Fleischessen und die Bewirthung mit Fleischspeisen an Fasttagen unter Bedrohung von Geld- und andern Polizeistrafen verboten worden ist, [a]) bei nunmehr veränderten Populations- und andern Verhältnissen außer Wirkung setzen.

München, den 11. Juli 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806 St. XXX. S. 258.

---

a) Lauteten wie folgt:

§. 1254.

2652.

(Fastenverordnung für das Bisthum Mainz betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 30. v. M. erwiedern Wir euch, daß die in Unsern ältern

---

(Von der auch für Reisende verbottenen Fleischspeiß-Auffetzung in denen Wirths- und Kosthäusern betr.)

Nachdeme Uns mit mehreren Umbständen hinterbracht worden, was massen in Unseren Landen zu Bayern viele, sowohl ausländische Kauf- und Handels-Leuth, auch andere Hoch- und Niedere Stands- Civil- und Militär-Personen, welche Unserm katholischen Glauben nicht zugethan, in verschiedenen Geschäften, in Städt, und Märkten, auch bei denen Gey-Wirthen die Einkehr nehmen, und sich allda zu sondern Aergernuß an denen gebottenen Fasttägen mit allerhand gekochten Fleischspeisen tractiren lassen, und ob ihnen Acatholicis schon in theils Städt und Märkten an erstgemelten Fasttägen dergleichen verbottene Fleischspeisen zu kochen abgeschlagen werden, ihnen jedoch nicht beschwerlich seyn, ihre Einkehren anderwärts und bey denen Gewürthen wieder zu nehmen, woselbsten sie ohnhinderlich mit denen, einem Rechtglaubigen unzuläßigen Fleischspeisen ohne Scheu verpflegt, hierdurch aber auch jene Ort, wo bishero aus einem recht Catholischen Glaubens-Eyfer derley reisenden Personen nicht nach ihren Willen gehandelt worden, veranlasset werden, in Ansehung ihres verliehrenden Gewerbs, und davon abhängenden zeitlichen Nahrung, ein gleiches zu thun. Als nemmen Wir dieses denen Gastgebern, Präuen, Gey-Wirthen, und anderen der Catholischen Religion zugethanenen Unsern Lands-Unterthanen unzulässig, mithin strafmässiges Unterfangen zu ungnädigsten Mißfallen, und befehlen hiemit in Kraft dieses gedruckten General-Mandats so gnädigst als ernstlich, daß hinführo an denen von der Catholischen Kirche mit Enthaltung vom Fleischessen gebottenen Abstinenz, als Freyt- und Sambsttägen, dann auch denen gebottenen Fasttägen von denen Städt- und Landwirthen, auch Troitteurs, und Kosthaltern, keinem was Stands und Religion er seye, auch auf den Reisen nicht, vom Fleisch gekochet, oder derley Fleischspeisen aufgesetzt werden. Wie dann derentwillen die Uebertreter erstmahls mit einer Geldstraf von 50 Pfund Pfenning, dann Vorstellung vor denen gerichtlichen Amthäusern. Das anderemal neben 100 Pfund Pfenning, mit Vorstellung vor der Pfarrkirchen. Das drittemahl aber mit der Landesverweisung angesehen werden sollen. (vide Nro. sequent. 167.)

Es haben demnach Alle Unsere Regierungen, Gerichts- Hofmarchs- auch Städt- und Märkts-Obrigkeiten dieses Unser zu Steuerung der wahren allein seligmachenden Religion und dessen Gesätzen abzielendes gnädigste Mandat, nicht allein mit Bestellung guter Amtsspech auf die Uebertretter, fleißigst in Obacht zu nehmen, sondern auch gleich nach Empfang desselben, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, öffentlich publiciren, und folgsam zu jedermann's Wissenschaft gewöhnlicher massen affigiren zu lassen, nicht weniger hierob bey unausbleiblicher Straf ernstlich zu halten. Geben in Unser Haupt- und Residenzstadt München den 31. Januar 1736.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 376. Nro. 13.

(Vom Fleischessen an den verbothenen Tägen.)

Obschon in den ältern von Unsern Regierungs-Vorfahren erlassenen Verordnungen, namentlich aber in dem General-Mandat de dato 31. December anno 1736 (vid. N. antec. 18), sämmtlichen Unterthanen, sonderheitlich den Weingastgebern, Bräuern, Bierwirthen und Traiteurs

Staaten in Betreffe der Fastengebote bestehende Verordnung künftig auch in dem Rheinkreise in Anwendung gebracht werden solle.

München, den 23. Februar 1818.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

ꝛc. in Unseren Landen bei Vermeidung empfindlichster Strafe verbothen worden ist, an den von der katholischen Kirche gebothenen Abstinenz und Festtägen Fleischspeisen zu essen, oder von letzteren ihren Gästen, weß Standes und Religion sie seyn mögen, aufzusetzen; So ist Uns doch mit mehreren Umständen hinterbracht worden, und mißfällig zu vernehmen gewesen: daß diesen landesherrlichen, und kirchlichen Gesetzen fast gar nicht mehr nachgelebt, sondern selbes dadurch sträflich vereitelt werde, weil sie mehrere Unserer Unterthanen ohne erforderliche Dispensation derselben bedient, und einige Weingastgeber, dann Bier- und Gartenwirthe, auch Traiteurs unterfangen haben, an solchen gebothenen Fasttägen ihren Gästen nicht nur bey der öffentlichen Wirthstafel, Fleischspeisen aufzusetzen; sondern selbe auch außer der gewöhnlichen Tischzeit an Jedermann, sowohl im Hause, als über die Gasse zu geben.

Gleichwie Wir aber diesen in oben angeführten Generalien verpönten Frevel nicht länger mehr geduldet, sondern das dießfalls bestehende Kirchengeboth mit allem Nachdruck wieder aufrecht erhalten wissen wollen.

So befehlen Wir hiemit ernstgemessenst, daß von der Publication dieser Verordnung angefangen, Niemand mehr an obigen verbothenen Tägen Fleisch zu essen, und sich kein Weingastgeber, Traiteur, oder anderer Gastwirth mehr erlauben solle, an selben den Gästen an der öffentlichen Wirthstafel aufzusetzen, noch solche außer derselben an Unsere katholische Einwohner, und Unterthanen zu geben, wobey Wir doch gnädigst gestatten wollen, daß reisenden, akatholischen und Militaire-Personen, dann auch Katholiken vom Civilstande, wenn selbe mit einer Dispensation versehen sind, auf ihr Verlangen Fleischspeisen an Fasttägen gereicht werden dürfen, jedoch sollen sie selbe nicht an der öffentlichen Wirthstafel; sondern in ihren Wohnzimmern genießen, wo Wir dann die diese Unsere höchste Verordnung übertretende Personen, respective Gastwirthe jeder Art das erstemal mit einer Geldstrafe von zwölf, dann das zweitemal mit vier und zwanzig Reichsthaler belegen, und das drittemal die ersteren mit einer noch größeren Geld- oder anderweit empfindlicheren Strafe, die letzteren hingegen nebst einer Geldstrafe mit Einziehung ihrer Gerechtigkeiten oder Vergünstigungen bestrafen, und in allen dreyen Fällen dem Anzeiger mit Verschweigung seines Namens die Hälfte der Strafe, und die andere dem Richter zuerkennen werden.

Eben so mißfällig haben wir ferners vernehmen müssen, daß auch die Sonn- und Feiertäge gegen die vorhandene Landesgesetze durch vormittägiges Spielen, und Tanzen entheiliget werden.

Wir verbiethen also hiemit sämmtlichen Unterthanen, überhaupts, und vorzüglich aber den sämmtlichen Wirthen, welche hiezu Gelegenheit haben, die Gestattung alles Kegelscheibens, Spielen und Tanzens an Sonn- und Feyertagen Vormittags, und bis nach der Vesperzeit hiemit ernstlich, und unter den oben festgesetzten nemlichen Strafen im Uebertretungsfalle.

Es haben daher alle Unsere Regierungen, Gerichts- Hofmarchs- auch Städte- und Marktsobrigkeiten diese Unsere gnädigste Verordnung nicht allein mit Bestellung guter Amtsaufsicht auf die Uebertreter genau zu beobachten, sondern gleich nach Empfang derselben, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, öffentlich publiciren, und zu Jedermanns Wissenschaft, wie gewöhnlich affigiren zu lassen, nicht weniger auch bei unausbleiblicher Strafe ernstlich hierauf zu halten.

Gegeben in München den 8. Hornung 1796.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nro. 167. S. 511.

IX. Meineids-Verwahrung durch Geistliche.

§. 1255.

(Die Meineids-Verwahrung durch Geistliche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte für den Obermainkreis wird auf den Bericht vom 12. präsentirt 18. v. M. im oben stehenden Betreffe, nach gepflogenem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern Folgendes erwiedert:

Da, ehe es zu einer Eidesleistung der Parteien bei Gericht kommt, das Eidesthema durch Richterspruch rechtskräftig fest stehen muß, — da von irgend einer durch den Geistlichen zu machenden Erklärung oder Erläuterung des Inhaltes des Eidesthema auf keine Weise die Rede sein kann, um so weniger, als eine solche durch jemand Andern als den Richter vorzunehmenden Erklärung leicht den Standpunkt der Sache verrücken, den Schwörenden irre leiten und auf das Rechtsverhältniß der Parteien nachtheilig störend einwirken könnte.

Da nach der Absicht des Gesetzes die Meineids-Verwahrung nur den Zweck hat, den Schwörenden an die Pflicht, sein Gewissen zu bewahren, und nur die Wahrheit, die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit zu sagen, zu erinnern, — ihm das Wesen, die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, die Verpflichtung, welche der Schwörende übernimmt, und die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides mit Ernst und Nachdruck zu Gemüthe zu führen, — und da nach Allem diesen den Geistlichen zum Behufe der in Prozeßsachen von ihnen vorzunehmenden Meineids-Verwahrung die Kenntniß des thatsachlichen Verhältnißes des Streites nicht nothwendig ist, so kann denselben zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Gerichtsacten nicht gestattet werden.

München, den 15. April 1833.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Appellationsgericht des Obermainkreises also ergangen.

§. 1256.

Extract

aus

Gerets Tax-Verordnungs-Sammlung.

Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen. Tax-Betrag. fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Tax-Betrag. fl.	kr.
Geistliche, deren Gebühren bei Meineids-Verwahrungen.				
1. Diese sind durch Allerhöchstes Rescript vom 31. Januar 1827 folgend festgesetzt worden:				
— fl. 30 kr. für die Meineids-Verwahrungen, oder den Sühne-Versuch in Ehescheidungsprocessen, wenn diese Geschäfte nach Auftrag der Gerichte privative bei dem Pfarrer vorgenommen werden	—	30		
— „ 30 „ für die Ausstellung des Atteste hierüber, excl. des Stempels . .	—	30		
1 „ 30 „ für diese Handlungen, wenn sie an der Gerichtsstelle geschehen . .	1	30		
1 „ 30 „ für die vorzunehmende Einsicht voluminöser Acten, endlich . .	1	30		
die volle Vergütung der Transportkosten, wenn der Pfarrer außer seinem Pfarrbezirke zum Gerichtssitze reisen muß.				

X. Religiöse Gebräuche.

A. Gebete und Bittgänge um gesegnete Erndte.

§. 1257.

700. (Den Bittgang am Schauerfreitage betr.)

M. J. Ch.

Wir haben Uns die verschiedenen Anfragen und Anstände, welche sich im Betreff des Bittganges am Schauerfreitage ergeben haben, umständlich vortragen lassen.

Gleichwie nun bei Erlassung der Verordnung vom 4. December v. J. Unsere Absicht keineswegs dahin ging, diesen Bittgang, in so ferne er an einem gebotenen Festtage ohne Störung des pfärrlichen Gottesdienstes gehalten wird, zu verbieten; so verordnen Wir zugleich zur Entfernung alles fernern Mißverstandes, daß der Bittgang des Schauerfreitags nunmehr in allen Unsern obern Erbstaaten gleichförmig auf den Pflngstmontag verlegt werden soll.

Unsere General-Landesdirection hat sohin diese Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen.

München, den 19. Mai 1802.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

Nachricht den Landesdirectionen zu Amberg und Neuburg zur Nachachtung, so wie dem geistlichen Rath und der Regierung Straubing.

§. 1258.

(Den vom Schauerfreitag auf den Pfingstmontag verlegten Bittgang betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem von der Churfürstlichen höchsten Stelle unterm 19. dies die gnädigste Entschließung anher erfolgt, daß, gleichwie bei Erlassung der Verordnung vom 4. December v. J. die Absicht keineswegs dahin ging, den Bittgang am Schauerfreitage, in so fern er an einem gebotenen Festtage ohne Störung des pfärrlichen Gottesdienstes gehalten wird, zu verbieten, solcher zur Entfernung alles ferneren Mißverstandes nunmehr in allen Churfürstlichen oberen Erbstaaten gleichförmig auf den Pfingstmontag verlegt werden soll.

So wird demnach solches der schuldigsten Befolgung willen audurch Jedermänniglich kund gemacht.

München, den 21. Mai 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1802. St. 21. S. 383.

§. 1259.

(Das Erndte-Gebet betr.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Um eine gesegnete Erndte ist an Sonn- und gebotenen Feiertägen das gewöhnliche öffentliche Gebet von Morgens 6 bis Mittag 12 Uhr unter Aussetzung des Hochwürdigsten zu halten. Sämmtliche Pfarrer wissen sich hiernach gehorsamst zu achten und die Jurisdictions-Beamte haben jenen dieses mittelst Circular-Patent kund zu machen.

München, den 28. Juni 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 27. S. 431.

§. 1260.

551.

(Den Felderumgang betr.)

M. J. Ch.

Auf den Bericht Unserer Bayerischen Landesdirection vom 21. dieses und in Erwägung der in selbem angeführten Gründe wollen Wir gnädigst gestatten, daß der sogenannte Felderumgang mit dem Sanctissimum an einem der vier erlaubten Kreuzgangstage, und mit Hinweglassung alles verbotenen Gepränges gehalten, und diese höchste Bewilligung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden könne.

München, den 28. April 1804.

An
die Churfürstliche Bayerische Landesdirection also ergangen.

Mittheilung der oberpfälzischen und neuburgischen Landesdirection zur Nachachtung.

§. 1261.

(Den Felderumgang betr.)

Im Namen Seiner Chnrfürstlichen Durchlaucht.

In der Höchsten Verordnung vom 23. Januar l. J. wurden alle darin nicht benannten Processionen, also auch die auf den Pfingstmontag verlegte sogenannte Schauerfreitags-Procession verboten. Auf mehrere hierüber eingekommene Vorstellungen und den von der unterzeichneten Stelle erstatteten Bericht haben Seine Churfürstliche Durchlaucht durch ein Höchstes Rescript vom 28. l. J. und M. gnädigst gestattet, daß der sogenannte Felderumgang mit dem Sanctissimo (jedoch nicht am Pfingstmontage), sondern an einem der in oben an-

geführten Verordnung vom 23. Januar erlaubten Kreuzgangstagen, und mit Hinweglassung alles verbotenen Gepränges gehalten werden dürfe.

Hiernach ist sich genau zu achten.

München, den 30. April 1804.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 18. S. 438.

§. 1262.

10288. (Gebet um gesegnete Ernte betr.)

M. J. K.

Um den Segen des Himmels für die gegenwärtige Erndte zu erflehen, wollen Wir, daß in allen Pfarrkirchen beider Confessionen ein feierlicher Gottesdienst alsbald gehalten werde.

Zugleich weisen Wir auf die durch eine Kundmachung der ehemaligen General-Landesdirection dahier vom 28. Juni 1803 im Reg.-Bl. vom nämlichen Jahre S. 431 gegebene Anordnung eines öffentlichen Gebetes an Sonn- und gebotenen Feiertagen von Morgens 6 bis 12 Uhr bei Aussetzung des Hochwürdigsten in den katholischen Pfarrkirchen, welche in manchen Orten außer Acht gekommen zu sein scheint, zu deren Beobachtung mit dem Anhange zurück, daß dieselbe in Erinnerung gebracht werden soll.

Hiernach ist sogleich die geeignete Kundmachung durch die Kreis-Intelligenzblätter zu verfügen.

München, den 2. August 1816.

An

sämmtliche Königliche General-Commissariate und die Local-Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg also ergangen.

Mittheilung den Königlichen Hofcommissionen zu Würzburg und Aschaffenburg.

§. 1263.

7388. (Gebete und Bittgänge der Gemeinden um eine gesegnete Erndte betr.)

M. J. K.

Wir haben im verflossenen Jahre — nachdem wegen der in demselben vorherrschenden übeln Witterung von mehreren Seiten der Wunsch der Landbewohner um Gestattung öffentlicher Bittgänge und Gebete an Uns gebracht wurde, — durch ein am 2. August an sämmtliche General-Commissäre erlassenes Ausschreiben zu erkennen gegeben, daß, wenn Wir gleich von den in dieser Hinsicht gegebenen Verordnungen nicht abzugehen gedenken, doch in Rücksicht auf die damaligen, ungewöhnlichen Verhältnisse den Wünschen Unserer getreuen Unter-

ihnen ausnahmsweise nachgegeben, und für das erwähnte Jahr die Ermächtigung ertheilen wollten, daß in Fällen, wo eine katholische Gemeinde auf dem platten Lande, mit Ausnahme der Städte, entweder für sich, jedoch mit Einverständniß des Pfarrers, oder durch diesen selbst, an die geeignete Behörde die Bitte um Bewilligung eines öffentlichen Bittganges bringen sollte, ihnen hierin, ohne die Bewilligung directe auszusprechen, unter der Bedingung nachgesehen werde, daß solche Bittgänge oder Processionen nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen Vormittags gehalten werden, und in keinem Falle sich über den Pfarrsprengel hinaus erstrecken.

Wobei jedoch dieselben erinnert wurden, in der Vollziehung jener Anordnung überall mit der erforderlichen Umsicht und Klugheit zu verfahren, und die Unterbehörden und Pfarrämter noch besonders verantwortlich zu machen, daß diese bewilligende Nachsicht auf keine Weise mißbraucht werde.

In Erwägung der besondern ungünstigen Verhältnisse, welche auch im gegenwärtigen Jahre bisher sich gezeigt haben, finden Wir Uns bewogen, den Regierungen der Kreise unter den nämlichen Vorsichtsmaßregeln eine gleiche Ermächtigung für dieses Jahr zu ertheilen, und versehen Uns zu denselben, daß sie hievon den geeigneten Gebrauch mit der angemessenen Klugheit und Sorgfalt machen werden.

München, den 28. April 1817.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1264.

(Die Bittgänge um die Feldfluren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Bittgänge um die Feldfluren Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß dieselben an jenen Orten, wo sie in neuerer Zeit wieder in Uebung gekommen sind, an den Tagen, an welchen sie bisher statt fanden, fernerhin gehalten werden dürfen, an jenen Orten aber, an denen sie nicht mehr üblich, am Pfingstmontage, dieses alles in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders zu verfügen geruhen.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen, und das betreffende Ordinariat von der Allerhöchsten Bewilligung mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß dasselbe bei Anordnung der fraglichen Feldumgänge jedem Mißbrauche und jeder Störung und Verkürzung des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes geeignet zu begegnen habe.

München, den 29. September 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

B. Erndte-Dankfest.

§. 1265.

Das Erndte- oder Dankfest betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem die heurige Erndte ganz besonders vom Himmel gesegnet war, so fordert Uns dies auf, dafür dankbar zu sein, und dies Unser Dankgefühl gegen den Allerhöchsten in den ihm geweihten Tempeln laut und öffentlich zu äußern.

Es wird daher verordnet, daß in allen Pfarreien der Städte und Märkte, dann Dörfer Bayerns, das Erndte- oder Dankfest, wenn es nicht schon an eigenen Oertern für heuer geschehen ist, mit Amt und Predigt auch nach der bereits in einigen Pfarreien eingeführten löblichen Gewohnheit, mit Aufstellung einiger Büschelchen von allen Gattungen Getreides auf dem Hochaltar, jedoch blos an einem Sonntage oder gebotenen Feiertage feierlich begangen werde.

Künftig ist diese Feier jedesmal im Monate September und zwar vor Michaelis durch ganz Bayern zu begehen.

Alle Landgerichte, ständische und magistratische Obrigkeiten haben die in ihren Bezirken einverleibte Geistlichkeit hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 12. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 42. S. 834.

C. Processionen a).

§. 1266.

(Die ungebührlichen Differenzen und Rangstreitigkeiten bei Processionen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da diesorts vorgekommen ist, daß sich schon manchmal bei öffentlichen Processionen und sonstigen Kirchenfeierlichkeiten ungebührliche Differenzen und Rangstreitigkeiten, besonders zwischen einigen Churfürstlichen Beamten auf dem Lande und andern Ortsobrigkeiten, vorzüg-

a) Ueber die Abstellung von Mißbräuchen bei denselben siehe weiter unten.

lich auch wegen Tragung des Rauchmantels, ergeben haben, dergleichen Vorfallenheiten aber dem eigentlichen Sinn und Zwecke des wahren Christenthums und ächten Gottesdienstes eher hinderlich und nachtheilig, als angemessen sind; — so will man sämmtlich Churfürstliche Beamte und übrige Ortsobrigkeiten zu Vermeidung fernerer derlei unschicklich und unanständiger Auftritte für die Zukunft von diesem vorgeblich, sohin keineswegs schuldigen Dienst oder Obliegenheit, des Priesters Rauchmantel zu tragen, hiemit nicht nur gänzlich entledigt, sondern vielmehr dahin angewiesen haben, daß sie bei den gewöhnlichen öffentlichen Processionen und geistlichen Umgängen (wenn es anders die Zeit und ihre Geschäfte zulassen) allemal mit einer Kerze in der Hand das Venerabile gleich gerade nach dem dasselbe tragenden Priester mit dem erforderlichen Anstande und in geziemender Ordnung begleiten sollen, welches denselben gegenwärtig zur gehörigen Wissenschaft und Nachachtung eröffnet wird.

München, den 21. September 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1801. St. 40. S. 625.

§. 1267.

(Die Kleidung der Fahnen- und Kreuzträger betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem es wegen der Kleidung der Fahnen- und Kreuzträger verschiedene Anstände gegeben hat, und diesfalls von den Amtsstellen und Pfarreien hierorts mehrere Anfragen gestellt wurden, so werden solche dahin verbeschieden, daß sothane Fahnen- und Kreuzträger sich gleich den Kirchendienern in Chorröcken kleiden sollen.

Sämmtliche Churfürstliche Landrichterämter haben demnach die incorporirten Obrigkeiten und Pfarreien in Kenntniß hievon zu setzen, und das weiters Geeignete zu besorgen.

Amberg, den 1. Juli 1803.

Churfürstlich oberpfälzische Landesdirection.

Churfürst. oberpfäz. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 27. S. 469.

§. 1268.

15578.

(Processionen betr.)

M. J. Ch.

Durch die allgemeine, auch für die vormals fränkischen Provinzen ausgeschriebene Verordnung vom 23. Januar 1804 haben Wir verfügt, daß keine andern Processionen, Kreuz- oder Bittgänge mehr gestattet sein sollen, als jene

a) am Fronleichnamstage,
b) am Feste des heiligen Marcus, dann
c) am Montage, Dienstage und Mittwoche der Kreuzwoche.

Alle übrigen Kreuzgänge oder Processionen wurden ohne Ausnahme verboten.

Es war demnach eine eigenmächtige Anordnung Unserer vormaligen Landesdirection zu N., daß, wie Uns dieselbe in ihrem Berichte vom 23. August d. J. angezeigt hat, bis daher noch die ohne allen Zweck bestandene Procession am Sonntage nach Mariä Himmelfahrt aus der Pfarrkirche U. L. Fr. mit feierlichem Gepränge durch die ganze Stadt gehalten wurde.

Da Wir solche willkührliche Ausnahmen und Abweichungen von allgemeinen Bestimmungen nicht gestatten können, so befehlen Wir euch auf den genauen Vollzug obiger Verordnung strenge zu wachen.

München, den 5. Dezember 1808.

An
das Königliche General-Commissariat des Mainkreises zu Bamberg also ergangen.

D. Oelberg-Vorstellungen.

§. 1269.

1995.

(Das erneuerte Gesuch der Stadtgemeinde N. um Erlaubniß zu Oelberg-Vorstellungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 8. v. M. in Betreff des Gesuches der Stadtgemeinde N. um Erlaubniß zu Oelberg-Vorstellungen wird zur Entschließung erwiedert, daß die Haltung von Oelbergs-Andachten, im Falle diese, wie z. B. in den Pfarrkirchen zu N., angeordnet werden, von Seite der Regierung nicht zu erschweren, und in solcher Beziehung zur Vermeidung von Mißverständnissen mit der bischöflichen Stelle das erforderliche Benehmen zu pflegen sei.

München den 7. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

E. Fusswaschung.

§. 1270.

5849.

(Die Aufnahme der Apostel bei der Fußwaschung am grünen Donnerstage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird hiemit angewiesen, in Zukunft die Anzeigen über die zur Fußwaschung am grünen Donnerstage dahier sich meldenden Greise dem Königlichen Obersthofmeisterstabe, von welchem die Ernennung der sogenannten Apostel zu dieser Feierlichkeit ausgeht, jedesmal unmittelbar zuzusenden.

München, den 29. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Oberdonau-, Unterdonau-, Regen-, Rezat-, Ober- und Untermainkreises und der herzoglich Leuchtenbergischen Regierungs- und Justizcanzlei in Eichstädt zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

F. Grabvorstellungen in der Charwoche.

Bemerkung. Man siehe hierüber die Entschließung vom 10. März 1803 und 15. April 1817, siehe d. §. 1364 unten.

G. Weihe von Schiffen.

§. 1271.

825.

(Die Weihe des ersten Bayerisch-würtembergischen Donaudampfschiffes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der Anzeige vom 16. Oktober v. J. ist die feyerliche Einweihung des ersten Bayerisch-würtembergischen Donaudampfschiffes „Ludwig des Ersten" zu Regensburg durch katholische und protestantische Geistliche vollzogen worden.

Seine Majestät der König haben den Vollzug der Einweihung in dieser Art mit Mißfallen vernommen, und zu befehlen geruht, daß künftig die Weihe eines Schiffes im Königreiche Bayern nie wieder durch Geistliche von zweierlei Religionen, sei es zusammen oder auch nach einander, geschehen solle.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Kreises Oberpfalz und Regensburg wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung zur pünktlichsten Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit in Kenntniß gesetzt.

München, am 2. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Kreises Oberpfalz und Regensburg also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungs-Präsidien.

H. Glockengeläute. [a])

1) Läutordnung.

§. 1272.

(Das Geläute in den hiesigen Kirchen betr.)

M. J. Ch.

Wir haben Uns euer unterthänigstes Gutachten vom 25. v. M. im Betreffe des Geläutes in den hiesigen Kirchen umständlich vortragen lassen, und beschließen hierauf gnädigst, daß diesfalls künftig folgende Vorschrift genau befolgt werden solle:

I. Das Geläute zu Nachts ist ganz aufgehoben, und von dem Abendgrusse bis zum folgenden Morgengrusse solle künftig keine Glocke mehr angezogen werden,

folgende zwei Fälle, nämlich

a) das Geläute in der Christnacht zur Mette (welches aber nur mehr in einem einzigen Zeichen in jeder Kirche und in dem allgemeinen Geläute um Mitternacht zu bestehen hat) und

b) das Läuten bei Hochgewittern (welches in Zukunft sowohl bei Tag als bei Nacht nur einmal ein paar Minuten lang statt haben solle)

sind hievon ausgenommen.

---

a) Man vergl. auch die Entschließung vom 31. Mai 1803 (s. §. 296, S. 302 oben);
den §. 48 der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1808 (s. Regs.-Bl. v. J. 1808, St. 45, S. 1483;
den §. 118 der Allerhöchsten Entschließung vom 24. März 1809 (s. Regs.-Bl. v. J. 1809, St. 40, S. 290);
den §. 103 des Edictes Beil. II. zur Verf.-Urk. (s. Ges.-Bl. v. J. 1818, St. IX., S. 170) und
den §. 4 der vierten Beilage zu Verf.-Urk. (s. Ges.-Bl. v. J. 1818, St. XI., S. 191).

E. Fusswaschung.

§. 1270.

5849.

(Die Aufnahme der Apostel bei der Fußwaschung am grünen Donnerstage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird hiemit angewiesen, in Zukunft die Anzeigen über die zur Fußwaschung am grünen Donnerstage dahier sich meldenden Greise dem Königlichen Obersthofmeisterstabe, von welchem die Ernennung der sogenannten Apostel zu dieser Feierlichkeit ausgeht, jedesmal unmittelbar zuzusenden.

München, den 29. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Oberdonau-, Unterdonau-, Regen-, Rezat-, Ober- und Untermainkreises und der herzoglich Leuchtenbergischen Regierungs- und Justizcanzlei in Eichstädt zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

F. Grabvorstellungen in der Charwoche.

Bemerkung. Man siehe hierüber die Entschließung vom 10. März 1803 und 15. April 1817, siehe d. §. 1364 unten.

G. Weihe von Schiffen.

§. 1271.

825.

(Die Weihe des ersten Bayerisch-würtembergischen Donaudampfschiffes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der Anzeige vom 16. Oktober v. J. ist die feyerliche Einweihung des ersten Bayerisch-würtembergischen Donaudampfschiffes „Ludwig des Ersten" zu Regensburg durch katholische und protestantische Geistliche vollzogen worden.

Seine Majestät der König haben den Vollzug der Einweihung in dieser Art mit Mißfallen vernommen, und zu befehlen geruht, daß künftig die Weihe eines Schiffes im Königreiche Bayern nie wieder durch Geistliche von zweierlei Religionen, sei es zusammen oder auch nach einander, geschehen solle.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Kreises Oberpfalz und Regensburg wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung zur pünktlichsten Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit in Kenntniß gesetzt.

München, am 2. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Kreises Oberpfalz und Regensburg also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungs-Präsidien.

H. Glockengeläute. [a])

1) Läutordnung.

§. 1272.

(Das Geläute in den hiesigen Kirchen betr.)

M. J. Ch.

Wir haben Uns euer unterthänigstes Gutachten vom 25. v. M. im Betreffe des Geläutes in den hiesigen Kirchen umständlich vortragen lassen, und beschließen hierauf gnädigst, daß diesfalls künftig folgende Vorschrift genau befolgt werden solle:

I. Das Geläute zu Nachts ist ganz aufgehoben, und von dem Abendgrusse bis zum folgenden Morgengrusse solle künftig keine Glocke mehr angezogen werden,

folgende zwei Fälle, nämlich

a) das Geläute in der Christnacht zur Mette (welches aber nur mehr in einem einzigen Zeichen in jeder Kirche und in dem allgemeinen Geläute um Mitternacht zu bestehen hat) und

b) das Läuten bei Hochgewittern (welches in Zukunft sowohl bei Tag als bei Nacht nur einmal ein paar Minuten lang statt haben solle)

sind hievon ausgenommen.

---

a) Man vergl. auch die Entschließung vom 31. Mai 1803 (s. §. 296, S. 302 oben);
den §. 48 der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1808 (s. Regs.-Bl. v. J. 1808, St. 45, S. 1483;
den §. 118 der Allerhöchsten Entschließung vom 24. März 1809 (s. Regs.-Bl. v. J. 1809, St. 40, S. 290);
den §. 103 des Edictes Beil. II. zur Verf.-Urk. (s. Ges.-Bl. v. J. 1818, St. IX., S. 170) und
den §. 4 der vierten Beilage zu Verf.-Urk. (s. Ges.-Bl. v. J. 1818, St. XI., S. 191).

Dagegen hat das Geläute für die in den letzten Zügen Liegenden in der Theatinerkirche zur Nachtzeit ganz zu unterbleiben; und ihr habt die Verfügung zu treffen, daß das Aussetzen nach dem Vorschlage des Theatinerprobstes zur Nachtzeit blos in der Stille geschehe.

II. Bei Tage und zwar

a) an Werktagen solle zu jedem Hauptgottesdienste nur einmal nicht länger als 5 Minuten geläutet werden.

Alles Geläute mit den größern Glocken hat an solchen Tagen ganz zu unterbleiben.

Auch ist sämmtlich hier befindlichen Klöstern alles Geläute bei Gottesdiensten, die vorzüglich ihren Orden betreffen, so wie das Chorgeläute gänzlich untersagt.

Ueber die abgeschafften Feiertage wird euch Unsere Hauptentschließung nächstens zukommen, mit welcher Wir über das Geläute an solchen Tagen Unsere Verordnung ebenfalls ertheilen werden.

III. An Sonn- und gebotenen Feiertagen kann zwar das bisherige Geläute einstweilen noch beibehalten werden; jedoch ist selbes, so viel möglich, abzukürzen.

IV. Das Geläute bei besondern Veranlassungen wollen Wir auf folgende Art beschränkt wissen:

a) bei öffentlichen Processionen hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben;
b) bei Leichenbegängnissen solle nie länger als ½ Viertel Stunde geläutet werden;
c) das Geläute zu dem dreimaligen Grusse kann, wie vorhin bestehen,
d) bei der ewigen Anbetung und dem 40stündigen Gebete solle das stündliche Läuten unterbleiben, und nur am Anfange und Ende geläutet werden.
e) zu den Abendandachten, Rosenkranz, Litanei u. s. w. soll nur ein einziges Zeichen mit der Glocke fünf Minuten lang gegeben werden.

Uebrigens behalten Wir Uns bevor, nach den Umständen noch weitere Beschränkungen eintreten zu lassen.

München, den 7. August 1800.

An
den churfürstlichen geistlichen Rath also ergangen.

§. 1273.

(Einige Anfragen über das Geläute betr.)

M. J. Ch.

Auf die von dem Frauenstifts-Dechant an euch gestellten und an Uns unterthänigst eingesandten Anfragen im Betreffe des unterm 7. d. erlassenen Regulativs bedeuten Wir euch gnädigst, daß

ad 1. bei Hochgewittern ein einziges kurzes Zeichen zur Danksagung nach dem Ende desselben gegeben werden kann.

ad a. Sollte zu den Hauptgottesdiensten an Werktagen nur mit einer Glocke geläutet werden, und sollen von dieser Verfügung nun die Titular- und Kirchweihfeste ausgenommen sein.

ad b. Darf zwar bei Leichenbegängnissen bei dem Libera geläutet werden; doch ist dies Geläute so sehr als möglich abzukürzen. Dagegen hat

ad c. das Geläute um 11 Uhr des Morgens ganz zu unterbleiben.

ad d. Zur Angst und Scheidung mag das bisherige Zeichen noch ferner gegeben werden.

ad e. Bei dem Rosenkranze hingegen soll nur einmal geläutet werden.

München, den 14. August 1800.

An
den Churfürstlichen geistlichen Rath also ergangen.

§. 1274.

(Das Glockengeläute betr.)

M. J. Ch.

Da die von Uns bereits im Jahre 1800 über das Glockengeläute erlassene Verordnung nicht hinlänglich bekannt gemacht wurde, auch durch neuere Polizeigesetze verschiedene Modificationen erhalten hat, so haben Wir beschlossen, sie auf folgende Art zu erneuern:

1) Zur Nachtszeit — das ist, zwischen dem Abend- und Morgengrusse — wird hiemit alles Glockengeläute ausdrücklich verboten.

   Von diesem Verbote sind nur ausserordentliche Nothfälle, z. B. Wasser- oder Feuergefahr ꝛc. ausgenommen.

2) Bei Tage ist an Werktagen zu dem Hauptgottesdienste das Geläute mit den kleinen Glocken fünf Minuten hindurch gestattet.

3) An Sonn- und gebotenen Feiertagen hat das bisher übliche Geläute ferner statt, jedoch soll es nie über eine halbe Viertelstunde andauern.

4) Bei besonderen Veranlassungen, als

   a) bei öffentlichen Processionen hat es bei dem bisherigen Gebrauche zu bewenden;

   b) bei Leichenbegängnissen soll in der Pfarrkirche nicht länger, als eine halbe Viertelstunde, in den übrigen Kirchen auf Verlangen nicht länger als die Leiche sich in der Nähe derselben befindet, geläutet werden.

   c) die sogenannte Zügen-Glocke soll gar nicht mehr geläutet werden; die Sterbeglocke hingegen nur auf Begehren der Familie des Sterbenden und niemal länger als drei Minuten.

   Die Ortspolizei kann das Geläute für Sterbende oder Verstorbene — wenn sie es für schädlich hält, z. B. bei epidemischen Krankheiten — auf unbestimmte Zeit ganz verbieten.

   d) Das Geläute des Morgen-, Mittags- und Abendgrusses bleibt unverändert.

e) Zu den Abend- und allen übrigen erlaubten Andachten soll nur ein einziges kurzes Zeichen, nicht über drei Minuten lang, gegeben werden.

f) Das Geläute bei Hochgewittern ist nach der neuesten Verordnung gänzlich verboten.

Wir haben diese Verordnung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen lassen.

München, den 14. Februar 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807 St. 9. S. 341.

§. 1275.

3653.

(Das Glockengeläute betr.)

M. J. K.

Auf euere über Unsere Verordnung vom 14. Februar das Glockengeläute betreffend erstatteten verschiedenen Anfragsberichte erwiedern Wir euch:

1) daß Wir das sogenannte Mittagsgeläute, welches dem Landmanne und der arbeitenden Classe auf dem Lande in Beziehung auf seine Tagesordnung nothwendig ist, ferner bestehen lassen wollen, dagegen ist

2) eine weitere Ausdehnung obiger Verordnung um so weniger nöthig, da alle gottesdienstlichen Zeichen ohnehin beibehalten wurden, und euch sonach unbenommen ist, auf die vorkommenden Anfragen hiernach die erforderlichen Entschließungen im Geiste Unserer Verordnungen zu ertheilen, soviel übrigens

3) das Geläute zu einzelnen Messen betrifft, kann solches besonders an Werktagen nach §. 2 der Verordnung nur in so ferne statt haben, als diese an die Stelle des Pfarr- oder Hauptgottesdienstes treten, zu den übrigen Messen kann nach §. 4 lit. e. das Zeichen gegeben werden.

München, den 30. Mai 1807.

An die Königliche Landesdirection in Bayern also ergangen.

§. 1276.

(Das Glockengeläute in der Provinz Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den vielen Anfragen und Zweifeln über den Sinn der Allerhöchst landesherrlichen Verordnung vom 14. Februar l. J. den Gebrauch des Glockengeläutes betreffend, zu begegnen wird hiemit nachstehende Erklärung zur Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht:

1) Das sogenannte Mittagsgeläute, welches dem Landmanne und der arbeitenden Classe auf dem Lande in Beziehung auf seine Tagesordnung nothwendig ist, soll auch künftig bestehen.
2) Zu allen gottesdienstlichen Verrichtungen wird nach Umständen ein längeres oder kürzeres Zeichen mit den Glocken gegeben.
3) Das Gleiche versteht sich vom Morgen- und Abendgrusse — von der Scheidung an Freitagen zur Erinnerung an die Todesstunde Jesu — von der Angst Christi an Donnerstags-Abenden nach dem Abendgrusse. — So kann auch
4) auf dem Lande vor dem Providiren, wenn es bei Tage geschieht, ein kurzes Zeichen mit den Glocken gegeben werden.

München, den 20. Juni 1807.

Königliche Landesdirektion in Bayern.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 29. S. 1121.

§. 1277.

18385.

(Die Läutordnung in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Magistrate des Marktes N., wegen der Läuteordnung daselbst erhobenen Beschwerden, haben Seine Königliche Majestät beschlossen, wie folgt:

I.

Das Zeichen der 11ten und 12ten Stunde des Morgen- und Abendgebetes soll vor der Hand und in so lange, als in der Pfarrkirche keine gute Uhr aufgestellt sein wird, erst auf der Filialkirche gegeben, und alsbald auf der Pfarrkirche wiederholt werden.

II.

Der zur Pfarrei gehörigen Ruralgemeinde bleibt die Aufstellung einer Uhr in der Pfarrkirche auf ihre Kosten unverwehrt, jedoch ist dieselbe vorerst zu belehren, daß durch die neue Läutordnung in keiner Beziehung weder der Pfarrkirche irgend eine Präjudiz, noch ihnen irgend eine neue Verbindlichkeit — insbesondere in Ansehung der Unterhaltung der Filialkirche zugehe.

III.

Sollen ungeachtet dieser Beruhigung die Ruralgemeinden darauf beharren, daß eine Uhr auf der Pfarrkirche angebracht, und daselbst am ersten die angeführten Zeichen gegeben werden, so hat die Regierung durch das Landgerichtsverzeichniß derjenigen, welche sich für oder wider die neue Läutordnung erklären, anfertigen, und unter Beiziehung von Sachverständigen herstellen zu lassen, bei welcher Läutordnung am besten, in Bezug auf die im

Taglohn arbeitenden Individuen, der Zweck einer gleichförmigen, richtigen Stundenangabe erreicht werde, sodann hienach das Geeignete zu verfügen.

IV.

Mit den an den Magistrat erlassenen Ahndungen ist recht geschehen.

München, den 15. December 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

2) Wetterläuten.

§. 1278.

(Das Wetterschießen ꝛc. betr.)

Da das Wetterschüßen schon viele Jahre her an manichen Orten gut gethan hat, so gedenkt man zwar selbes so wenig, als das Wetterläuten abzuschaffen; nachdem aber auch die Erfahrung giebt, daß sowohl eines als anderes nur bei anrückenden Wetter von guter Wirkung ist; hingegen bey dem schon zu nahe oder gerad über den Horizont stehenden Ungewitter nur desto schädlicher zu seyn pflegt, so wird nicht undienlich seyn, wenn man das Publikum über den Unterschied dieser beeden Wirkungen und die natürliche Ursachen derselben in dem Intelligenzblatt genugsam belehren und avertiren läßt.

Sig. in Int. 13. Juni 1773.

An
das Polizei-Collegium also ergangen.

§. 1279.

(Die Abstellung des Wetterläutens betr.)

Das bisher üblich geweste Wettergeläute, welches durch die Erfahrenheit mehr schädlich als nützlich zu seyn befunden, und eben darum bereits in den meisten auswärtigen Landen abgeschafft worden ist, soll auch in den hiesigen Landen und zwar auf die von der Oberlandesregierung begutachtete Weise abgestellt, sofort das Verbot durch einen gedruckten Verruf allenthalben kund gemacht werden.

Ansbach, den 28. Juli 1783.

An
die Ober-Landes-Regierung also ergangen.

§. 1280.

(Das Wetterläuten betr.)

Nachdem die leidige Erfahrung durch eingelaufene Berichte und öffentliche Zeitungs-Blätter bewiesen hat, daß das bisher üblich gewesene Wetterläuten mehr schädlich als nützlich, und eben darum in den meisten auswärtigen Orten abgeschafft worden sey; so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht kraft einer bei höchster Stelle unterm 28. abhin gefaßten huldreichsten Entschließung anmit gnädigst, daß künftighin in Höchstdero hiesigen Landen außer des gewöhnlichen, zu Anrufung des göttlichen Beistandes bestimmten englischen Grußes und des nach geendigtem Gewitter zur Danksagung abermal zu gebenden Zeichens, in keinem Orte mehr zum Wetter geläutet, und besonders von jedem Ortspfarrer mit Nachdruck getrachtet werden solle, seinen Pfarrkindern das dafür etwa noch habende widrige Vorurtheil durch Beibringung der ächten Begriffe, sonderbar der erst kurz zu vernehmen gestandenen Beispiele, wo durch das vielfältige Geläute der Donner herbeigezogen, und die betrübtesten Folgen theils mit gefährlicher Verletzung, meistentheils aber mit Todschlagung der zum Wetter läutenden Personen, wie auch mit Beschädigung der Thürme zurückgelassen wurden, zu benehmen; sohin dieselben ihres Irrthums bestmöglichst zu überführen.

Uebrigens geht die Churfürstliche höchste Willensmeinung auch dahin, daß dadurch den Meßnern an Verreichung der sogenannten Läutgarben, oder Läutpfennings nicht präjudicirt; sondern sothane Abgabe bis zur Substituirung eines hinlänglichen Aequivalents noch fernershin unweigerlich fortgereicht werden solle.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden demnach hiemit gnädigst angewiesen, nicht nur diese Churfürstliche höchste Verordnung aller Orten gehörig publiciren und affigiren zu lassen; sondern auch an genauer Darobhaltung pflichtschuldigst zu sorgen, und besonders den unterhabenden Pfarrern das Erforderliche nachdrucksamst einzubinden, mit dem vorläufig gnädigsten Unverhalt, daß, in sofern von ein oder dem andern Theile eine Contravenirung oder Saumsal zu erfragen seyn sollte, man hingegen mit der empfindlichst ungnädigsten Ahndung und Bestrafungen verfahren lassen würde.

Gegeben in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München, den 1. August 1783.

§. 1281.

(Das Wetterläuten betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben von Höchstdero oberen Landesregierung mißfälligst zu vernehmen gehabt, daß sich gemäs der dahin immer einlaufenden vielfältigen Berichte noch einige Ortschaften unterstehen, wider das unterm 1. August v. J. im Druck emanirt gnädigsten General-Gebot, kraft welchen bei Donnerwettern anderst nicht geläutet, als im Anfang das Zeichen zum Gebet um glückliche Abwendung alles Schadens, und am Ende zur Dank-

sagung gegeben werden solle, noch wie vorher zu läuten, oder läuten zu lassen, ja sogar dazu Gewalt zu gebrauchen.

Höchstdieselben befehlen daher gnädigst, daß künftighin, wenn sich jemand noch weiters dergleichen anmassen solle, diejenigen, die über das Gewitter wider die Vorschrift läuten, oder das Läuten veranlassen, mit 20 Reichsthaler Straf ad fundum Pauperum; die Unvermöglichen aber mit Zuchthausstrafen belegt werden sollen.

Sollten einige mit wiederholten Mandats-Uebertretungen sich vergehen, oder gar sich unterstehen, Gewalt zu gebrauchen, sohin die Meßner mit Gewalt zum Läuten zu zwingen, oder mit Gewalt selbst in die Glockenhäuser einzudringen, und zu läuten, so wäre gegen erstere mit doppelter Geld-, respective Leibesstrafe, gegen Letztere aber als öffentliche Rebellen oder Ruhestörer codermäßig zu verfahren.

Es haben demnach nicht nur sämmtliche Ortsobrigkeiten hierauf all immer erforderliche Wachsamkeit anzuwenden, und die Uebertreter auf obgehörte Art zu bestrafen; sondern auch zu gewärtigen, daß sie im Connivirungsfalle in die nämliche Geldstrafe selbst condemnirt werden würden.

Uebrigens versehen sich Seine Churfürstliche Durchlaucht, es werden sich die Ortspfarrer, und zwar bei Temporalien-Sperre, mehrers, als bisher geschehen, und bestens angelegen seyn lassen, dem Publicum das Vorurtheil, das sie noch vom Wetterläuten haben, mit allem Nachdruck zu benehmen, und selben deutlich begreifend zu machen, daß das Läuten mit Glocken, wie immer dieselben beschaffen seyn, sohin was Weihen sie immer haben mögen, nicht nur zu nichts andern, als zu Gebung eines Zeichens zum Gebet tauglich, und nützlich; sondern daß es vielmehr schädlich seye, und dieses die Erfahrung bis daher noch allzeit bewiesen habe.

Es weiß sich demnach Jedermann vor Straf, und besonders die Obrigkeiten, noch sonderbar vor der höchsten Ungnade zu hüten, und kommt schlüßlichen gegenwärtig höchst landesherrliche Verordnung aller Orten behörig zu publiciren und zu affigiren.

Gegeben in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München den 23. Juli 1784.

§. 1182.

(Das Läuten zum Gebet bei Hochgewittern betr.)

Es ist zwar unterm 1. August 1783 [a]) das Läuten über die Donnerwetter, ausgenommen anfänglich zum gewöhnlichen Gebet um Abwendung alles Unglücks und zuletzt zur Danksagung, gänzlich abgeschafft, und dieses Verbot unterm 23. Juli 1784 [b]) erneuert und geschärfet worden.

---

a) s. §. 1280. S. 1151 oben.
b) s. vorstehenden §.

Nachdem aber dessen ohngeachtet der ganzen Zeither mißfälligst zu vernehmen gestanden, daß nichts desto weniger noch in sehr vielen Orten, wie vor ungescheut zum Wetter geläutet werde, sohin es neben Uebertretung der landesherrlichen höchsten Verordnung das Ansehen hat, daß weder die Ortsobrigkeiten noch die Pfarrer ihrer Obliegenheit gemäß, dem Landmann seine Vorurtheile zu benehmen beflissen sind.

So wird gesagt höchste Verordnung dergestalten anmit neuerdings wiederholt und geschärft, daß die Ortsobrigkeiten, die Meßner, oder wer sonst zu läuten sich unterstehet, um so unnachläßiger zu der mandatmäßigen Strafe ziehen sollen, als man widrigenfalls, und bei einem erzeugenden Saumsal, Ungehorsam oder Connivenz dieselbe auf Betreten in doppelte Geldstrafe ad fundum pauperum condemniren, ja nach Gestaltsame der Umstände mit andern ergiebigen Zwangsmitteln dazu vermögen, und mit der höchsten Ungnade bestrafen würde, sowie diejenigen Gerichtsdiener, Obmänner oder Führer und dergleichen ebenfalls in die doppelte Strafe verfallen sollen, wenn sie im Uebertretungsfalle nicht gehörig Anzeige machten, es werden auch die Herrn Landrichter hiemit nochmal so gnädigst als ernstgemessenst gewarnt, bei jeder Gelegenheit höchstens beeiffert zu sein, dem Landvolk ihre schädliche Vorurtheile zu benehmen.

Und wie zumalen sich auch durch Erfahrung ergeben, daß das Wetterschießen eben auch nicht nur unnütz, sondern auch höchst gefährlich und dem Landmann nochanzu kostbar ist auch selbes eben deswegen in dem benachbarten Ausland größtentheils bereits abgeschafft, worden; so wird solches auch in diesseitigen Landen nach sothanen Beispiele hiemit auch und zwar bei der nemlichen Strafe und in dem nämlichen Maaß, wie das Läuten anmit gnädigst abgeschafft, und dergestalten, wenn etwa in ein oder anderen ausländisch benachbarten Ortschaft noch zum Wetter geschoßen wurde, solches sogleich bei der behörigen Obrigkeit und Orten bei der Churfürstlichen Obern Landes Regierung angezeigt werden solle, damit zu dessen künftiger Unterbleibung mit sothanen Orten correspondirt werden kann. Und gleichwie übrigens in an. 1788 allen Churfürstlichen Obrigkeiten gnädigst befohlen wurde, bei den Kirchenthürmen, wobei ein Hauptbau einige Reparation beschieht, Wetterableiter als ein gewiß, und sicheres Mittel gegen dte Donnerwetter setzen zu lassen, auch die Stände zur gleichen heilsamen Verfügung aufzumuntern; also auch wird diese höchste Verordnung, die fast aller Orten außer acht gelassen worden, ebenfalls anmit gnädigst erneuert, sohin nicht nur respectu der städtischen Kirchen unsere nochmalige der gnädigste Wunsch auszusetzen, daß auch diese den höchstlandesherrlichen Beispiel folgen möchten, als welches Wir eben so gerne gnädigst sehen, als das allenfallsige Gegentheil mißfälligst venehmen würden. Die Churfürstlichen Beamten werden sich diesfalls um so weniger eines Eigensinnes, Saumsal, oder Ungehorsam oder Unthätigkeit zu Schulden kommen lassen, als man sonsten dagegen mit exemplarischen Strafen vorfahren; jene aber, die die Churfürstlich gnädigste Befehle bei jeder Gelegenheit befolgt, auf Vernehmen mit besonder Churfürstlichen Höchster Gnad, Lob und Belohnung distinquiren werden.

Darob geschieht die Churfürstliche höchste Willensmeinung, und wird sich jedermann vor der gesetzten Straf und Churfürstlichen höchsten Ungnad von selbst zu hüten wissen; — diese Churfürstliche gnädigste Verordnung tst aber aller Orten behörig zu publiciren und zu

affigiren; so geschehen in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München den 11. April 1788.

§. 1283.

(Das Läuten und Schießen bei Hochgewittern betr.)

M. J. Ch.

Unsere General Landes-Direction erhält hiemit auf ihren Bericht vom 16. April abhin den Auftrag das Läuten und Schiessen bei Donnerwetter in der durch die Mandate von 1783, 1784 und 1791 verbotenen Maaß neuerdings zu verbieten, und dieses Verbot dem Regierungs- und Intelligenzblatte einverleiben zu lassen.

München, den 20. Mai 1800.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

Nachricht der Landesdirection Amberg zur gleichmäßigen Nachachtung und um das Verbot dem oberpfälzischen Wochenblatte einverleiben zu lassen.

— der Landesdirection Neuburg.

§. 1284.

(Das Wetterläuten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es gereicht einem Zeitalter, welches sich durch gründlichere Kenntnisse von der Natur und ihren Wirkungen auszeichnet, zur Schande, wenn sich offenbar zwecklose, nnd selbst schädliche Gebräuche erhalten, welche auf älteren irrigen Vorstellungen von jenen Wirkungen, oder auf dermaliger gänzlicher Unwissenheit in Ansehung derselben beruhen.

Längst schon war man durch häufig erfahrne Unglücksfälle, und durch die Beispiele solcher Regierungen, welche die Lehren der Erfahrung und die wissenschaftlichen Ansichten von Naturgegenständen zum Grunde ihrer dahin einschlagenden Verordnungen zu nehmen pflegten, gewöhnt, das Glockenläuten bei Gewittern zu den verrufensten jener Gebräuche zu zählen.

So wenig nun der erwähnte Gebrauch irgend einen vernünftigen Zweck wirklich zur Absicht hat, so unsicher es ist, ob ein solcher dabei möglich sei, und so sehr es sich stets bewährt hat, daß die meisten vom Blitze erschlagenen Personen auf Kirchthürmen, oder in deren Nähe getroffen wurden; so streitet alles Wetterläuten gegen die Gefühle und Begriffe einer wahren Gottesverehrung und Frömmigkeit eben so sehr, als gegen die Erfahrung, und die Wissenschaft.

Bei jenen großen Naturerscheinungen kann eine wahrhaft religiöse Sinnesart nur auf stille Anbethung des höchsten Urhebers der Natur führen, dessen Macht und Liebe sich nie furchtbarer und segensvoller zugleich dem Menschen offenbaren.

Aus diesen Gründen ist das Glockenläuten bei Gewittern in den sämmtlichen Erbstaaten Seiner Königlichen Majestät schon längst durch wiederholte Allerhöchste Verordnungen vom 1. August 1783, vom 9. und 23. Juli, dann 13. October 1784, vom 8. April 1791, 3. Mai 1792, 28. Mai 1800, und 11. Juli 1804 verboten.

Allein noch immer werden diese gemeinnützigen Verfügungen nicht pflichtmäßig beobachtet.

Unter dem Vorwande eines Zeichens zum Gebete, welches in den Allerhöchsten Verordnungen — jedoch nur unter bestimmten Beschränkungen — gestattet wurde, erhält sich der vernunftwidrige Gebrauch des Wetterläutens, zum offenbaren Nachtheile des Staates und der Unterthanen, in seinem alten Ansehen. — Im verflossenen Jahre wurden dahier in Oberbaiern an verschiedenen Orten achtzehn Personen, während des Glockenläutens, in den Kirchthürmen vom Blitze erschlagen.

Da nun die Regierung diesen Starrsinn nicht gleichgiltig gestatten kann; da das bisher geduldete Zeichen zum Gebete offenbar zur Nahrung des Vorurtheiles mißbraucht wird, da das Gewitter selbst die mächtigste Aufforderung zur Anbetung, zur Ehrfurcht, und zu dankbaren Empfindungen gegen das höchste Wesen ist, so sieht die Königliche Landesdirection sich verpflichtet, die Allerhöchsten General-Verordnungen hiemit ausdrücklich zu erneuern und zu erläutern. Es soll daher:

1) das Glockenläuten bei Gewittern an keinem Orte, ohne Ausnahme, mehr statt haben.
2) Die sogenannten Zeichen zum Gebete sollen unter diesem Verbote ausdrücklich begriffen sein.
3) Die Ortspfarrer und Volkslehrer werden hiemit aufgefordert, ihre Pfarrkinder und Gemeinden über die desfalls noch bestehenden Vorurtheile durch Aufstellung wichtiger Begriffe und Anführung der Unglücksfälle, welche dadurch entstanden sind, zu belehren.
4) In Rücksicht der Läutgarben hat es bei den bisherigen Landesverordnungen sein Bewenden.
5) Wenn man sich an einem Orte dem Verbote des Wetterläutens widersetzen sollte, so werden Vermögliche, als Störer der öffentlichen Ruhe, mit 20 Reichsthalern ad fundum pauperum, und bei wiederholtem Frevel um das Doppelte gestraft; — Unvermögliche aber mit einer angemessenen körperlichen Strafe belegt.
6) Die Polizeibehörden und Obrigkeiten verfallen im Connivirungsfalle in die nämliche Geldstrafe.
7) Sämmtliche Landgerichte und Obrigkeiten haben sich nach der gegenwärtigen Verordnung zu achten.

München, den 24. April 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Reg. Bl. v. J. 1806 St. 19. S. 157.

§. 1285.

9164.

(Wetterläuten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate wird auf seine Berichte vom 7. Juli und 16. August 1814 und 28. Mai l. J. erwiedert, daß von den Verordnungen über das Verbot des Wetterläutens um so weniger abgewichen werden dürfe als dieselben auf allgemein giltigen Erfahrungssätzen beruhen, seit vielen Jahren aufrecht erhalten, durch das Beispiel oder die Nachfolge anderer Länder gerechtfertigt, und durch eine beinahe allgemeine Befolgung vom Volke selbst als weise und zweckmäßig anerkannt sind.

Auch der Vorschlag, die Gestattung dieses Mißbrauches durch das Setzen von Wetterableitern auf den Kirchthürmen zu bedingen, ist aus mehreren wichtigen Gründen nicht ausführbar.

Das Königliche General-Commissariat wird daher beauftragt, die Unterbehörden lediglich auf die Befolgung der Verordnung vom 24. April 1806 anzuweisen.

München, den 14. Juni 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 1286.

11232.

(Das Wetterläuten betreffend.)

M. J. K.

Wir haben wahrgenommen, daß ungeachtet des durch wiederholte Verordnungen gegebenen Verbotes des Glockenläutens bei Hochgewittern dieser Unfug an manchen Orten auf dem Lande noch immer fortdauere.

Indem Wir daher dieses Verbot hiemit erneuern, tragen Wir sämmtlichen Behörden auf, für dessen Beobachtung streng zu wachen.

München, den 25. Juni 1817.

An

die Redaktion des Regierungsblattes also ergangen.

§. 1287.

12508.

(Das Verbot des Wetterläutens betr.)

L. K.

Auf euere Berichte vom 15. Februar vorigen, dann 1. und 15. Juni l. J. haben Wir Uns bewogen gefunden, die in der Verordnung vom 24. April 1806, das Wetterläuten betreffend, enthaltene Bestimmung, daß auch die sogenannten Zeichen zum Gebete unter diesem Verbote begriffen sein sollen, dahin zu mildern, daß in Zukunft vor dem Ausbruche eines Gewitters mit einer Glocke ein kurzes, auf die Dauer von drei Minuten zu beschränkendes Zeichen zum Gebete gegeben und dasselbe nach Beendigung des Gewitters wiederholt werden dürfe.

Diese Milderung, wodurch den Anforderungen des religiösen Gefühles bei dem Herannahen und der glücklich erfolgten Abwendung der die Gewitter begleitenden Gefahren vollkommen genügt wird, soll jedoch aus polizeilichen Rücksichten nur unter folgenden Bestimmungen eintreten:

1) das Läuten während des Gewitters oder mit mehreren Glocken zugleich bleibt auch für die Zukunft aufs Strengste verboten, und es sind nicht nur die darauf gesetzten Strafen unnachsichtlich zu verhängen, sondern es ist überdies in jenen Gemeinden, welche das in vorstehender Weise gestattete Läuten zum Gebete mißbrauchen, und in den Unfug des Wetterläutens verfallen sollten, die hiemit ertheilte Milderung nach Verhältniß der Umstände auf kürzere oder längere Zeit außer Wirksamkeit zu setzen.
2) Es ist dafür zu sorgen, daß der Landmann, besonders durch die Seelsorger über die Motive und die wohlwollenden Absichten, welche dem Verbote des Wetterläutens zu Grunde liegen, so wie über die Gefahr, welche dem Läutenden während des Gewitters durch den Glockenstrang als Electricitäts-Leiter droht, wiederholt belehrt, und daß da, wo die Kirchen noch nicht mit Blitzableitern versehen sind, die Setzung derselben veranlaßt und möglichst betrieben werde.

Hiernach habt ihr die untergeordneten Polizeibehörden und Pfarrämter zu instruiren, und dem erzbischöflichen Ordinariate München und Freising die geeignete Mittheilung zu machen.

Bad Brückenau, den 26. August 1832.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Wissenschaft, und in so weit die Verordnung vom 24. April 1806 besteht, zur gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 1288.

12508.

(Das Verbot des Wetterläutens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält hierneben die unterm 26. August d. J. an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, im oben stehenden Betreffe erlassene Allerhöchste Entschließung [a]) zur Wissenschaft, und in so weit die Verordnung vom 24. April 1806 besteht, zur gleichmäßigen Darnachtung.

München, den 30. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.

---

3) Himmelläuten.

§. 1289.

(Das sogenannte Himmelläuten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von unterzeichneter Königlicher Stelle mißfälligst vernommen worden, daß in vielen Orten auf dem Lande bei sich ergebenden Sterbefällen das sogenannte Himmelläuten noch immer bestehe, und eine ganze Stunde hindurch von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr die Glocken gezogen werden.

Dieser widersinnige Mißbrauch wird hiemit in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1807 [b]) (Reg. Bl. St. 9 S. 341) und der nachgefolgten Erläuterung vom 20. Juni [c]) (Reg. Bl. St. 29 S. 1121) bei 12 Reichsthalern Strafe abgeschafft, und alle Ortsobrigkeiten haben für den Vollzug dieses Befehles genau zu sorgen.

München, den 7. November 1807.

Königliche Landesdirection in Bayern.

An

sämmtliche Ortsobrigkeiten der Provinz Bayern also ergangen.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 50. S. 1757.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

b) s. §. 1274 S. 1147 oben.

c) s. §. 1276. S. 1148 oben.

§. 1290.

714.

(Die Gebühr der Meßner für das Himmelläuten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. d. M. und J. wird dem Königlichen Generalcommissariate des Altmühlkreises erwiedert, daß, nachdem das in einigen Pfarrbezirken üblich gewesene einstündige sogenannte Himmelläuten für Verstorbene nach der Beerdigung ehemals im Grunde nur von der Willkühr der Betheiligten abhängig war, gegenwärtig aber ganz abgestellt ist, auf der dafür gewöhnlichen Naturalien-Verabreichung der Parochianen an die Meßner nicht mehr bestanden werden könne, so fern sie sich ausdrücklich auf jene Function bezog, und nicht etwa den Meßnern zugleich in Ansehung der überhaupt bei Leichen vorkommenden Verrichtungen als ein Theil der Gebühren zukam, in welch letzterem Falle die Meßner auch noch ferner darauf Anspruch haben.

Wonach das Königliche General-Kreiscommissariat in der angestellten Differenz des Meßners N. zu N., Landgerichts N., mit dem Unterthanen Franz N. zu N. und in vorkommenden ähnlichen Fällen sich zu bemessen hat.

München, den 27. März 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Altmühlkreises also ergangen.

---

4) Verwahrung der Glockenseile.

§. 1291.

993.

(Die Verwahrung der Glockenseile in den Kirchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf geschehene amtliche Anzeige, daß ein wahnsinniger oder muthwilliger Mensch unlängst sowohl in der Frauen-, als auch in der Peterskirche den Versuch gemacht habe, Sturm zu läuten, erhält das Königliche General-Kreiscommissariat den Auftrag, den diesortigen Pfarrern und übrigen Kirchenvorständen die Weisung zugehen zu lassen, geeignete Vor-

sorge zu treffen, daß die Seile der Kirchenglocken vor jedem Mißbrauche verwahrt, und die Zugänge zu denselben wo möglich gesperrt werden.

München, den 14. April 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

In simili an den Königlichen Obersthofmeisterstab wegen der unter dessen Aufsicht stehenden Hofkirchen.

XI. Beerdigungen.[a])

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1292.

(Die Beerdigung der Todten betr.)

Liebe Getreue! Wir haben bey Unserer Oberlandes-Regierung Euerm in Betreff der besorglichen Beerdigung der scheinbaren Todten unterthänigst erstatteten Bericht, und beygelegten Parere medicum erhalten, und mit sammentlich hieher gesendeten Akten und Schriften unter heutigen zu dem Ende an Unser Collegium Medicum um die Final-Erinnerung hin-

---

a) Ueber die Abstellung von Mißbräuchen bei denselben siehe weiter unten; ferner vergleiche man
1) Cod. Max. Bav. civ. P. II. Cap. I. §. 4. N. 2 und 28.
2) die Entschließung vom 9. Juli 1802 (s. Oberpfälz. Reg. Bl. v. J. 1802 S. 251),
3) die Entschließung vom 31. Januar 1803 (s. §. 372. S. 391 oben),
4) die Entschließung vom 26. Januar 1805 (Schwäb. Reg. Bl. v. J. 1805 S. 206),
5) den §. 57. der Allerhöchsten Entschließung vom 24. September 1808 (s. Reg. Bl. v. J. 1808 St. 63 S. 2520),
6) den §. 116. der Allerhöchsten Entschließung vom 24. März 1809 (Reg. Bl. v. J. 1809 St. 40 S. 920),
7) die §§. 100., 101. und 102. des Edictes Beilage II. zur Verf. Urkunde (s. Ges. Bl. v. J. 1818 St. 9 S. 170),
8) den Art. I. lit. b. Nr. 7 der allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1819 (s. Ges. Bl. v. J. 1819 St. VIII. S. 86),
9) den §. 53. der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825 (s. Reg. Bl. v. J. 1825 St. 54 S. 1084).

Ueber die militärischen Beerdigungen der Landwehr siehe die im Band X. §§. 802 — 808. aufgenommenen Bestimmungen.

übergegeben, damit Wir hiernächst auch mit anderen einschlägigen Stellen communiciren, und solchgestaltiges Haupt=Regulativ im ganzen Land veranlassen können, womit solch schreckliche Ereignißen mit Bestand und Verläßigkeit allerdings verhütet werden mögen. Bis nun aber dieses Haupt=Regulativ vollkommen zu Stande gebracht wird, (vid. Nr. sequent. 136) weisen Wir euch anmit nicht nur mehrmal an Unser voriges gnädigstes Provisorium ddto 25. Febr. vorigen Jahrs gnädigst an, sondern wollen solches dermassen nachdrücklich erneuern, schärfen und erläutern, daß nicht nur vor 48 Stund (außer es wären untrügliche Zeichen des Tods durch die wirklich schon erfolgende Faulniß vorhanden) niemand in eine Todtentruhe eingenagelt, oder eingenähet werden, sondern auch dieses nicht eher geschehen solle, und därfe, es habe dann zuvor ein bewährter Arzt, oder in dessen Ermanglung ein geschickter Wundarzt die genaue Besichtigung des Todten vorgenommen, und über den wirklich erfolgten Tod ein Attestat aus= und dem betreffenden Pfarrer zugestellt; alldiejenigen Personen, die diese zum Beßten der Menschheit abzureichende heilsame Verordnung nicht befolgen, sie mögen Pfarrer, Cooperatores, Meßner, oder Seelweiber, Todtengräber, oder wer immer bey derley Fälle zu thun, und Theil hat, sollen mit exemplarischer Bestrafung, erstere mit 24 Reichsthaler Straf, nämlich 18 ad fundum Pauperum, und 6 für den Aufbringer, und bey Vermeidung der Temporalien=Sperr, die letzteren aber mit Zuchthausstrafe auf Jahr und Tag zur Correction gezogen werden.

Ihr habt also dieses Provisorium in eurem Regierungs=District allenthalben auszuschreiben, das betreffende Personale durch ihre Obrigkeit genauest hierauf anzuweisen, und auf erwiesenen Contravenirungsfall mit den angedrohten Straffen unnachläßig zu verfahren, und weder euch einige Connivenz zu Schulden kommen zu lassen, noch den unterhabenden Gerichten derley zu gestatten. Versehen Uns dessen gnädigst, und seynd euch ꝛc.

München, den 1. Februar 1792.

M. G. S. v. J. 1797 Bd. V. N. 95. S. 472.

§. 1293.

(Die Mißbräuche bei den Gottesdiensten für Verstorbene betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Verschiedene Pfarrer unterhalten den Mißbrauch, bei den Gottesdiensten für Verstorbene, oder sogenannte Besingnisse und Jahrtage auf jenen Altären, wo der Abgang an Priestern die verlangte Anzahl Messen gleichzeitig zu lesen nicht verstattet, gleichwohl die Kerzen anzünden, und die Opfer=Teller ausetzen zu lassen, nur um das Opfer zu erhaschen, welches bei der wirklichen Messe zu erheischen die Gewohnheit mit sich bringt.

Diese Art, auf Kosten des unbetheiligten Gotteshauses sich Opfergeld zu erwerben, streitet mit der Würde des Ortes und mit dem Ansehen des Priesterstandes, giebt Veranlassung zum Spotte, welcher hier am wenigsten genährt werden kann, und erzeugt gehässige Neben=Ideen des Eigennutzes, dessen Vorwurf der Religionslehrer beseitigen muß.

Die Anwendung dieses unedlen Kunstgriffes wird bei Vermeidung unerlaßbarer Strafen für alle Fälle ohne Ausnahme verboten.

Alle Behörden haben dieses General-Verbot den sämmtlichen Pfarrern auf dem gewöhnlichen Wege zu insinuiren, den Meßnern insbesondere alle Mitwirkung unter dem Beisatze, daß sie kein pfarrlicher Befehl gegen die Strafe schützen wird, zu untersagen, und die Uebertretungen der Pfarrer berichtlich anzuzeigen; jene der Meßner aber ohne weitere Rückfrage jedesmal auf der Stelle zu bestrafen.

München, den 4. Januar 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1803 St. 3 S. 39.

§. 1294.

(Allgemeine Leichen- und Trauerordnung für die Städte des Fürstenthums Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die höchste landesherrliche Verfügung, alle Kirchhöfe außer die Städte und übrigen Ortschaften an schickliche Plätze zu verlegen, ist nach entfernten verschiedenen Hindernissen nunmehr auch in dem Fürstenthume Würzburg vollzogen. Aus dieser Abänderung entspringt die Nothwendigkeit neuer Leichen- und Traueranstalten.

Manche Mißbräuche haben sich bisher gegen die Gesetze der Vorzeit eingeschlichen, und sind zu geltenden Gewohnheiten erhoben worden. Noch herrschen hie und da die Vorurtheile vermeintlicher Vorzüge in dem Zeitpunkte, wo die geschiedene Menschheit jede menschliche Abstufung zernichtet hat. Noch verbindet man solche traurige Ereignisse mit Anordnungen, welche durch ihren äußeren Eindruck das schmerzliche Gefühl des Verlustes der Eltern, Gatten, Freunde und Wohlthäter zwecklos, nicht selten nachtheilig für die Gesundheit der Ueberlebenden erhöhen, oder welche durch unnützen Zeit- und Kostenaufwand die Blicke dürftiger Hinterlassenen in eine kummervolle Zukunft noch mehr trüben. Dagegen werden die nöthigsten Anstalten zur Sicherung vor den schrecklichsten der Ereignisse scheintodt begraben und der höchsten Verzweiflung preis gegeben zu werden, gänzlich vernachläßigt.

Es muß daher den Wünschen aller vernünftigen vorurtheilfreien Bewohner der Churpfalzbayerischen Provinz Würzburg entsprechen, wenn für die Zukunft unter genauer Aufsicht und Mitwirkung der Polizeibehörden solche Leichen- und Trauer-Anstalten verfügt werden, die mit Beseitigung abgeschmackter und kostspieliger Gewohnheiten, und nach erhaltener vollkommener Ueberzeugung von der Wirklichkeit des Todes mittelst prunkloser anständiger Vorschriften die letzte Handlung für Erblichene zu jener ursprünglichen Würde empor heben, welche dem gegenwärtig aufgeklärten Geiste des Zeitalters gemäs ist.

Mit Aufhebung aller bis jetzt bestandenen Gesetze über Begräbnisse und Trauer verordnet somit die Churfürstliche Landesdirection für sämmtliche Städte des Fürstenthums Würzburg folgende

Anstalten.

I.

Nach vermuthetem oder wirklich erfolgtem Ableben.

§. 1.

So wie sich Merkmale äußern, welche die Vermuthung des Todes begründen, soll der obrigkeitlich ernannte Todtenbeseher zur Prüfung derselben ohne Verzug nebst dem Arzte, welcher den Todten während seiner Krankheit oder vorher gewöhnlich besorgte, berufen werden. Vor der Ankunft des Todtenbesehers ist weder eine Veränderung der Lage des Todten und Verstopfung seines Mundes, noch eine sonstige Bedeckung seines Körpers bei 10 Reichsthaler Strafe erlaubt. Nur der Arzt, welcher den Todten behandelte, darf auf seine Verantwortlichkeit Verfügungen über denselben treffen, falls er früher als der Todtenbeseher in das Sterbhaus kommen sollte.

§. 2.

Der Todtenbeseher prüft instructionsmäßig die Kennzeichen des Todes. Ihm muß der Arzt, welcher den Todten zuletzt Hilfe leistete, ein eigenhändig unterschriebenes Zeugniß über die Krankheit, an welcher er verschied, ausstellen. Sollte er ohne Theilnahme eines Arztes erblichen sein, so müßen diejenigen, welche die meiste Kenntniß von den Ursachen seines Todes besitzen, dieselbe nach der Vorschrift des Todtenbesehers angeben.

§. 3.

Der Todtenbeseher entwirft den Todtenschein nach beigefügter Formel, und übersendet ein Exemplar desselben mit seiner Unterschrift an das Pfarramt, ein zweites aber an die Ortspolizeibehörde. Von ihm allein hängt die Bestimmung der Zeit des Begräbnisses ab, und ohne Todtenschein darf kein Pfarrer bei 20 Reichsthaler Strafe begraben.

§. 4.

Die Verfügungen des Todtenbesehers über Behandlung des Leichnames, dessen An- und Auskleidung, Uebersetzen u. s. w. müßen von denjenigen, welche die Sorgfalt für denselben zu tragen verpflichtet sind, oder sie freiwillig übernommen haben, genau und unter der §. 1. bestimmten Strafe befolgt werden.

§. 5.

Der Willkühr derjenigen, welche die nächsten Verhältnisse zu dem Todten haben, bleibt es überlassen, ob sie alle in Hinsicht des Leichnams auf Anweisung des Todtenbesehers vorzunehmenden Verrichtungen selbst vollziehen, oder solche dem Todtengräber gegen Entrichtung der bestimmten Taxe überlassen wollen. Dieser darf, wenn er ausdrücklich berufen wird, bei Strafe der Dienstentsetzung, sich nichts von dem Eigenthume des Verlebten zueignen oder etwas über die vorgeschriebene Taxe, es sei auch nur eine Speise oder Trunk, fordern und annehmen.

§. 6.

Der Leichnam, wenn auch die zweite Besichtigung vollbracht ist, soll nicht belastet, keiner Verkältung ausgesetzt, dessen Mund nicht verstopft, und der Kopf nicht nieder gelegt werden. Der unsinnige Gebrauch, unter dem Munde des Verstorbenen ein Brett zu befestigen, wird bei 20 Reichsthaler Strafe verboten. Wo es der Raum gestattet, muß man den Leichnam in ein besonderes, mit reiner Luft versehenes Zimmer bringen, auf Stroh legen, zur Tag- und Nachtzeit wenigstens von einer Person beobachten und das Zimmer gehörig erhellen lassen. Unter diesen Voraussetzungen ist der Gebrauch der schleunig einzurichtenden Todtenkammern noch zur Zeit freier Willkühr überlassen. Mangelt es aber an einem dieser Erfordernisse, so hängen die angemessenen Verfügungen von dem hierüber instruirten Todtenbeseher ab.

§. 7.

Die Kleidung des Leichnams bestehe ohne allen Prunk lediglich aus weisser Leinwand, Uebertreter dieses Gesetzes erlegen 5 fl. Strafe an die Polizeibehörde.

§. 8.

Oeffnen und Anatomieren des Leichnams darf nur auf ausdrückliches Verlangen der nächsten Verwandten oder Freunde, so wie in geeigneten Fällen auf Befehl der Obrigkeit geschehen. Ueber die Leichname conscribirter Armen verfügen die Orts-Armencommissionen, und über jene, welche sich in Spitälern oder Gefängnissen befanden, die Vorsteher derselben.

§. 9.

Jedes Gepräng in dem Sterbhause ohne Ausnahme bleibt bei 10 Reichsthaler Strafe, so wie das Aussetzen des Leichnams untersagt. Nur den Verwandten oder Freunden des Verstorbenen werde der Zutritt mit Erlaubniß des Todtenbesehers gestattet.

§. 10.

Das Beten der Schul- und Waisenkinder oder anderer Armen darf nie bei dem Leichname oder überhaupt in dem Sterbhause geschehen. Den wohlthätigen Gesinnungen der Erben und Verwandten wird es überlassen, das Waisenhaus mit einem Geschenke unter der Bedingniß zu bedenken, daß in dessen Kirche ein besonderes Gebet verrichtet werde. Churfürstliche Landesdirectiön erwartet, diese aus pflichtmäßiger Sorge für das physische Wohl der ihrer oberen Leitung anvertrauten Waisen entspringende Verfügung werde die erprobten milden Gesinnungen für eine solche Pfleganstalt nicht beschränken.

II.

Zum Begräbniß.

§. 11.

Der Todesfall und die Zeit der Begräbniß, so wie der Exequien sagen die Vierteldiener den nächsten Verwandten und Freunden für die bestimmten Gebühren an. Geschieht dies bei mehr als dreißig Familien, so können die hinterlassenen Freunde oder Erben auch

ihre eigene oder fremde Dienerschaft hiezu verwenden. — Die Churfürstliche Landesdirection gewärtigt von den Einsichtsvolleren, daß sie zur Vermeidung unnützen Aufwandes nach den Beispielen in anderen Ländern die Anzeigen der Todfälle in öffentliche Blätter einrücken lassen. Diejenigen, welche aber noch sogenannte Todtenzettel austheilen wollen, müßen sie vor dem Abdrucke der Polizeibehörde zur Genehmigung vorlegen, und sie dürfen (jedoch ohne alle äußere Zierden) nie mehr enthalten, als die beigefügte Formel der Todtenscheine bestimmt.

§. 12.

Die Särge werden ohne allen Unterschied nur vom weichen Holze mit einem braunen oder schwarzen Anstriche von Wasserfarbe ohne Stollen, Handheben, oder sonstige Zierrathen gegen die bestimmten Taxen gearbeitet. Schreiner, welche diese Verordnung übertreten, bezahlen den doppelten Werth der Todtenlade als Strafe an die Orts-Polizeibehörde.

§. 13.

Die Gräber sollen für Erwachsene wenigstens sechs, für Kinderleichen vier Schuhe tief sein; nur nach Abfluß von 5 Jahren und nach einer Reihe ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt für die Leichnahme der drei nach dem Religions-Edicte gleiche Rechte genießen den Religionen geöffnet werden. Zur Winterszeit oder bei eintretender größeren Sterblichkeit ist es Pflicht der Todtengräber, mehrere Gräber bereit zu halten, so wie sie auch ein genaues Verzeichniß aller Grabstätten und der in denselben Beerdigten, mit Beifügung des Jahres und Tages der Beerdigung führen, und solches jährlich dem Pfarrer und der Ortspolizei einhändigen sollen.

Todtengräber, welche eine dieser Schuldigkeiten verabsäumen, haben das erstemal vier und zwanzigstündigen, und das zweitemal dreitägigen Polizeiarrest, in dem dritten Wiederholungsfalle aber Entlassung von dem Dienste unnachsichtlich zu gewärtigen.

§. 14.

Vier Vierteldiener besorgen den Schluß und die Ueberbringung des Sarges auf den Schragen und den Leichenwagen, wobei der Gebrauch eines Bahrtuches von der Kirche, aber nicht von Zünften, gestattet wird. Das Sterbhaus bleibt bis zur Ankunft des Pfarrers geschlossen, und das Aussetzen der Leiche mit oder ohne Deckel des Sarges ist gänzlich verboten.

III.

Leichen-Conduct.

§. 15.

Die Zeit für Begräbnisse ist im Winter Morgens von 7 bis 9, im Sommer von 6 bis 8 Uhr. Nur an Sonn- und Feiertagen können sie zur Abendzeit, falls die Pfarrer in einzelnen Fällen solches wegen ihrer geistlichen Verrichtungen ausdrücklich verlangen, statt haben. Sollten besondere Umstände ausnahmsweise eine Beerdigung zur Abendszeit an Werktagen nothwendig machen, so kann hierüber der Todtenbeseher mit Genehmigung der Polizeibehörde verfügen.

§. 16.

Der Leichen-Conduct besteht in

1) dem Kirchner mit dem Kreutze;
2) einem oder höchstens zwei Priestern in dem Chorrocke
3) der Leiche, und an den Seiten des Leichenwagens
4) vier schwarz gekleidete Vierteldiener mit Fackeln;
5) dem Gefolge.

§. 17.

Das Tragen der Leichen und der bisherige Gebrauch eines sogenannten Grabkreuzes ist niemals gestattet. Der Verwaltungsrath oder Magistrat eines jeden Orts sorgt gegen die bestimmten Gebühren für die gute Erhaltung und Bespannung der Leichenwagen. Beides kann er aber an andere jedoch unter seiner Verantwortlichkeit überlassen.

§. 18.

Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter und der Kirchner begleiten die Leiche, wenn sie am Sterbhaus eingesegnet ist, bis zum nächsten Thor, da sie immer auf dem kürzesten Wege durch die Städte, und so viel es thunlich ist, außer demselben zum Kirchhofe gebracht werden soll.

§. 19.

Nur der Pfarrer des Distriktes, in welchem der Verstorbene wohnte, hat Anspruch auf die geistlichen Verrichtungen bei der Leiche, somit auf alle dafür bestimmten Gebühren. Jede Forderung oder Begleitung eines andern Pfarrers, durch dessen Bezirk die Leiche gebracht wird, ist so wie alles Läuten zum Begräbnisse bei 10 Reichsthaler Strafe verboten.

§. 20.

Der Gebrauch der Familienwappen oder anderer den Stand bezeichnenden Insignien hat nur bei Leichenbegängnissen Siegelmäßiger statt.

§. 21.

Kinder unter fünf Jahren werden, wenn die Leiche zuvor an dem Sterbhause eingesegnet ist, in der hiezu bestimmten Trauerchaise ohne alles Gefolg und lediglich unter Begleitung des Todtengräbers zu Grabe gebracht.

IV.

Begräbniß.

§. 22.

Alle Leichen ohne Ausnahme sind in den allgemeinen Kirchhöfen, nie in Kirchen, Kapellen oder Klöstern zur Erde zu bestatten. Bestimmte Plätze oder Familien-Begräbnisse

bleiben untersagt, und diejenigen, welche sie bisher aus einem rechtlichen Erwerbtitel besaßen, sollen auf ausdrückliches Verlangen den Platz des Grabes unentgeltlich erhalten.

§. 23.

Bei der Ankunft der Leiche auf dem Kirchhofe müßen die Vierteldiener mittelst des vorhandenen Maßstabes untersuchen, ob das Grab die verordnete Tiefe hat, und im entgegengesetzten Falle dasselbe sogleich herstellen lassen. Versäumen sie diese Pflicht, so gilt für sie die nämliche Strafe, welche §. 13 gegen die Todtengräber verhängt ist. Das Aufstecken eines Grabkreuzes darf unter keinem Vorwande geschehen.

§. 24.

Die Austheilung eines Almosens nach dem Begräbnisse oder den Exequien ist verboten. Sie soll auch nachher durch Niemanden, als die bestehenden Orts-Armen-Commissionen, jedoch ganz nach dem Willen der Verlebten und in Gegenwart der Interessenten geschehen, falls sie ihre Anwesenheit verlangen. Die Armencommissionen müßen den Erben, Verwandten oder Testaments-Executoren über die Vertheilung der Almosen genaue Rechenschaft ablegen, und für die Befolgung des Willens der Erblasser mit ihrem Vermögen haften.

§. 25.

Mahlzeiten und Leichentrünke nach dem Begräbniße sind Entehrungen des trauervollen Andenkens, welches jeder Rechtschaffene dem Verblichenen schuldig ist. Die sie veranstalten, werden in öffentlichen Blättern namentlich bekannt gemacht.

§. 26.

Die Pfarrer sind verbunden, wie es sich von ihrer Moralität ohnehin erwarten läßt, die Begräbniße derjenigen, deren Unvermögen durch ein Zeugniß der Armen-Commission oder der Orts-Polizeibehörde bescheinigt wird, unentgeltlich zu besorgen.

§. 27.

Epitaphien können nur in besonderen Fällen an den Mauern der Kirchhöfe wegen ausgezeichneten Verdiensten der Verstorbenen gestattet werden. Die Orts-Polizei ertheilt die Erlaubniß, muß aber vor deren Errichtung die vorzulegenden Risse und Inschriften rücksichtlich der äußeren Form und des Inhaltes sorgfältig prüfen, damit nicht durch Albernheiten oder geschmacklose Darstellungen das Andenken der Verstorbenen mehr herabgewürdigt, als geehrt werde.

V.

Exequien.

§. 28.

Die Abhaltung der Exequien, es seie mit Figural- oder Choral-Aemtern, ist der Willkühr überlassen; doch sollen sie bei 10 Reichsthalern Strafe an einem einzigen Tage vollbracht werden.

§. 29.

Die Einladung zu den Exequien muß mit der Todes-Ansage zu gleicher Zeit nach den Vorschriften des §. 11 geschehen.

§. 30.

Nur in der betreffenden Pfarrkirche und mit dem Gebrauche des kleinen Geläutes in derselben kann die Abhaltung der Exequien statt haben. Das Verbot einer sogenannten Freudenmesse spricht sich durch das Unschickliche der Benennung von selbst aus.

§. 31.

Das Behängen der Altäre und Kirchstühle mit schwarzen Tüchern, Aufrichtung der Trauergerüste und Gebrauch der Trauermarschälle ist gänzlich verboten.

§. 32.

An dem gewöhnlichen kleinen Trauergerüste und auf dem hohen Altare sollen nie mehr als sechs, an den Nebenaltären zwei einviertelpfündige Kerzen brennen, und die Aufstellung der Familienwappen wird nur bei den Exequien für verstorbene Siegelmäßige gestattet.

§. 33.

Die Zahl der heiligen Messen, deren nie mehr als drei bezahlt werden dürfen, hängt so wie die Abgabe eines Opfers von der Willkühr der Erben oder Verwandten der Verstorbenen ab. Des Kirchners Pflicht ist es, das zu bestimmende Opfer aufzulegen.

§. 34.

Das Verzeichniß aller Kosten, welche bei den bisher benannten Gegenständen vorkommen, muß der Orts-Polizei zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden. Wer die Taxordnung überschreitet, soll das Doppelte des rechtmäßigen Ansatzes erlegen und gleiche Strafe tritt auch gegen jene ein, die ohne vorgängige Revision eine Zahlung leisten.

VI.

Trauerordnung.

§. 35.

Der Gebrauch einer Trauer wird der Willkühr überlassen. Die Zeichen derselben sollen bei dem männlichen Geschlechte in einem schwarzen Flor um den linken Arm, bei dem weiblichen aber in einem schwarzen Band am Kopfe bestehen. Jedes andere Trauerzeichen, mit Ausnahme eines gewöhnlichen schwarzen Kleides, dessen Gebrauch ohnehin der Willkühr überlassen bleibt, ist unter der Strafe von 10 Reichsthalern verboten.

§. 36.

Eine Trauer ist nur für Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister während dem Laufe von vier Wochen von der Zeit des Begräbnißes an erlaubt. Ueberschreitung dieser Trauerzeit hat die im vorhergehenden §. bestimmte Strafe zu Folge.

§. 37.

Für Verstorbene, welche die heilige Communion noch nicht empfangen haben, muß die Trauer ganz unterlassen werden.

§. 38.

Der Gebrauch einer Trauer für Dienstboten, Krankenwärter ꝛc., oder für Wagen, Pferde und Geschirr darf nie eintreten.

Sämmtliche Verfügungen dieser neuen Leichen- und Trauerordnung, welche die bisherigen Kosten beträchtlich mindern, verbinden alle Stände ohne eine einzige Ausnahme und in allen Fällen. Uebertretungen derselben, für welche nicht eine ausdrückliche Strafe bereits festgesetzt ist, sollen mit Bezahlung des taxmäßigen Quantums sämmtlicher Leichenkosten bestraft, und die Strafgelder zur Erbauung und Erhaltung der Leichenhäuser verwendet werden. Mitglieder der höheren Stände, die bei Beschränkungen des Luxus und Abschaffung von Mißbräuchen das erste Beispiel geben sollen, müßen das Zweifache der bestimmten Strafen erlegen. — Die Polizeibehörden sind für die genaue Beobachtung sämmtlicher Vorschriften verantwortlich.

Form der Todtenscheine.

Vor- und Zuname	Geschlecht	Alter	Stand	Verheirathet oder ledig	Krankheit	Jahr, Tag und Stunde des Ablebens	Name des Arztes, welcher den Kranken besorgte	Tag und Stunde der Leichenschau	Zeit des Begräbnißes

Verzeichniß der Leichenkosten.

1. Für Erwachsene.

	rhn.	fl.	kr.
Dem Todtenbeseher für zweimalige Besichtigung zusammen			36
Für die zwei Todtenscheine und deren Ausfertigung			12
Für den Gebrauch der Leichenkammer			36
Für den Platz des Begräbnißes bis zur Tilgung des verwendeten Capitals		1	—
Dem Pfarrer, die Leiche einzusegnen und zu begleiten, dann für das Lesen einer heiligen Messe		1	30
Einem zweiten Priester, wenn er verlangt wird			30
Dem Kirchner für Bedienung bei dem Leichengange und das Tragen des Kreuzes			30
Für das Bahrtuch			10
Einem jeden der vier Vierteldiener für seine Verrichtungen und den Gebrauch der Fackel		2	—
Den zwei Ministranten-Knaben, einem jeden			4
Dem Todtengräber, den Todten in den Sarg zu legen und aufzubewahren			20
Für jeden Schuh weichen Holzes zur Todtenlade sammt Anstrich			24
Das Grab zu machen		2	—
Für den Gebrauch der Mauer zu Errichtung eines Epitaphiums		5	—
Für jede Familie, welcher die Leiche angesagt wird			3
Für den Gebrauch des Schragen und des gewöhnlichen Leichenwagens sammt Bespannung		2	—
Für den besseren Leichenwagen bei Siegelmäßigen		4	—
Revisionsgebühr			12

* Dem Waisenhause für das Beten der Waisenkinder nach Belieben.

* * Bei Leichen der Armen haben keine andere Kosten als für Verfertigung der Todtenlade und 1 fl. für die Bearbeitung des Grabes statt.

2. Für Kinder.

Für den Begräbnißplatz			30
Für die Verfertigung des Grabes		1	20
Dem Pfarrer für die Einsegnung			20
Dem Kirchner			10
Für die Chaise sammt Bespannung		1	—
Dem Todtengräber für die Begleitung			30
Dem Vierteldiener, ein neugebornes Kind zu Grab zu tragen			30

Kosten für Exequien.

Für ein Choralamt ohne geistliche Ministranten			40
Für ein Figuralamt mit zwei geistlichen Ministranten neben der Absolution ad tumpam		1	40
Dem Weihkessel- und Rauchfaßträger, jedem			6
Für jede heilige Messe			20

	rhn. fl.	kr.
Für Aufstellung der Bahre	1	—
Für das Bahrtuch	—	10
Für jede Messe dem Kirchner	—	4
Für das Geläut	—	30
Für Orgel und Choralsänger	1	30
Für Weihrauch, Oblaten und Wein	—	20
Den Waisenkindern für das Beten während der Exequien	1	—
Das Opfer nach Willkühr, aber nie über	3	—

Würzburg, am 17. Juni 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Würzb. Reg. Bl. v. J. 1805 St. 27. S. 210.

B. Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten.

§. 1295.

(Das verbotwidrige Beerdigen der Leichen in den Kirchen und deren Grüften betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die Schädlichkeit der Leichen-Beerdigung in Kirchen ist längstens erwiesen, und allgemein anerkannt, auch zum Theile in hiesiger Haupt- und Residenzstadt abgestellt worden. Nur auf dem Lande herrscht dieser polizeiwidrige Unfug noch, wodurch die eingeschlossene Luft in den Kirchen mittelst fauler Ausdünstungen der im trockenen Boden langsam verwesenden Körper angesteckt wird.

Es ergeht demnach das allgemeine Verbot an alle Behörden und Pfarrer, daß sie von nun an keine Beerdigung irgend einer Leiche in den Kirchen und deren Grüften mehr gestatten, sondern dieselben durchgehends in die gemeinen Kirchhöfe verfügen sollen.

Hier versteht es sich von selbst, daß keine Ausnahme statt finde, sondern alle Verstorbenen, ohne Unterschied des Standes, Geistliche wie Weltliche, von welcher Würde und Ansehen sie auch sein mögen, gleichgehalten, und auf den Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben sind.

Wer von nun an zuwider handelt, hat nicht nur verfängliche Strafen, sondern auch die Ausgrabung und Versetzung des todten Körpers in den gesetzlichen Begräbnißort auf seine Unkosten unfehlbar zu gewärtigen.

Die Polizeibehörden haben diese Verordnung den Pfarrern auf gewöhnliche Weise schleunigst zu insinuiren, über die Befolgung zu wachen, die Subalternen ebenfalls hierauf

anzuweisen, und keinen allenfallsigen Uebertretungsfall zu übersehen, sondern bei Selbsthaftung berichtlich anzuzeigen, die mitwirkenden Subalternen aber auf der Stelle ohne Rückfrage empfindlich zu bestrafen.

München, den 28. Januar 1803.

Churfürstliche Landes-Direction.

Churbayerisches Reg.-Bl. v. J. 1803 St. 5. S. 65.

§. 1296.

(Das Verbot, die Leichen in der Kirche beizusetzen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

An vielen Orten des Landes herrscht noch die Gewohnheit, Leichen in Kirchen öffentlich beizusetzen, ehe sie beerdigt werden.

Der öfters üble und ungesunde Geruch der Leichen, der Eckel, welcher sich hiedurch verbreitet, und die Verunreinigung der Kirchen sind Folgen, welche gänzlich zu beseitigen sind.

Das Aus- oder Beisetzen der Leichen in den Kirchen wird demnach allgemein verboten, und die Behörden angewiesen, keine Uebertretung zu gestatten, dieses Verbot aber allen Pfarrern auf gewöhnlichem Wege kund zu machen.

München, den 8. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1803. St. 7. S. 92.

§. 1297.

(Die Beerdigung der Leichen in den Grüften betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die jüngste Verordnung vom 28. Januar (Reg. Bl. Nr. 5. S. 65), welche das Beerdigen der Leichen in den Kirchen zum Gegenstande hat, erstreckt das Verbot ausdrücklich auch über die Grüfte.

Da ungeachtet dessen in Hinsicht der Klostergrüfte Zweifel sich ergeben, wird hiemit zur vollen Behebung derselben ernstlich verordnet:

1) Alle diese und ähnliche Grüfte ohne Ausnahme, sie mögen in Kirchen, Ordens- und Schloßkapellen oder Klöstern sich befinden, sind von nun an aufgehoben, abgewürdigt und außer Gebrauch gesetzt.

2) Alle Leichen ohne Ausnahme, die Verstorbenen mögen von Adel, geistlichen Standes aus Klöstern, Chor- und andern Stiften sein, ohne Unterschied des Ranges und Ansehens, sind auf die allgemeinen Kirchhöfe unter freiem Himmel zu begraben.

3) Jede Uebertretung wird executive Versetzung des Leichnams auf Kosten der strafbaren Theile zur Folge haben.

4) Die respectiven Kirchen- und Klosterobern, und die Polizeibehörden, Churfürstliche und ständische, haften mit persönlicher Verantwortlichkeit für strenge Beobachtung dieses allgemeinen Verbots, welches uneinstellig allenthalben zu verkünden, und den Behörden und der Geistlichkeit auf gewöhnliche Weise zu insinuiren ist. Im Falle des Ungehorsams der inclavirten Behörden haben die Churfürstlichen Landgerichte von Polizei-Oberinspections wegen zu verfahren.

München, den 10. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 7. S. 92.

§. 1298.

(Das Beerdigen und Aussetzen der Leichen in den Kirchen und deren Grüften, dann die Entfernung der Kirchhöfe aus den Städten und Ortschaften betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die Schädlichkeit der Leichen-Beerdigung in Kirchen ist längstens erwiesen und anerkannt; da die eingeschlossene Luft in denselben mittelst fauler Ausdünstungen der in trockenem Boden langsam verwesenden Körper angesteckt wird.

Darüber sind in den ältern Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Bayern schon bestimmte Verordnungen erlassen worden.

Es ergeht demnach in sämmtlichen Höchstdenselben angehörenden fränkischen Landen

1) das allgemeine Verbot: Leichen in den Kirchen und deren Grüften zu beerdigen.

Die Polizeibehörden und Pfarrer haben daher das Begraben derselben durchgehends nur in die gemeinen Kirchhöfe zu verfügen.

2) Von diesem Verbote findet keine Ausnahme statt, sondern alle Verstorbenen, ohne Unterschied des Standes, Geistliche sowohl als Weltliche, von welcher Würde und welchem Ansehen sie auch sein mögen, sind gleich zu halten, und auf Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben.

3) Eben so wenig hat eine Ausnahme in Ansehung der Grüfte statt, sie mögen in Kirchen, Ordens- und Schloßkapellen oder Klöstern sich befinden. Alle diese sind von nun an aufgehoben, abgewürdigt und außer Gebrauch gesetzt.

4) Diesem zu Folge sind alle Leichname, die Verstorbenen mögen von Adel, geistlichen Standes, aus Klöstern oder ehemaligen Stiften sein, auf die allgemeinen Kirchhöfe zu begraben.

5) Die Uebertretung wird die executive Versetzung des Leichnams auf der strafbaren Theile Kosten zur Folge haben.

6) Auch das Aussetzen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung derselben wird hiermit auf das Strengste untersagt.

7) Da aber das Polizeiwidrige der Leichenäcker in dem Innern der Städte und Ortschaften gleichfalls allgemein anerkannt ist; so wird noch weiter andurch verordnet: daß die Begräbnißplätze aus den Städten und Ortschaften durchaus entfernt, und außerhalb denselben an schickliche freie Orte verlegt werden sollen.

8) Diese Verordnung wird nicht nur zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, sondern auch allen Behörden und Pfarrern die strenge Verantwortlichkeit auferlegt, auf die Beobachtung derselben aufmerksam zu sein, und jeden Uebertretungsfall unverzüglich mittelst Berichtes anzuzeigen.

Würzburg, den 30. April 1803.

Churfürstlich General-Landes-Commissariat in Franken.

Würzburger Reg. Bl. v. J. 1803. St. 17. S. 80.

§. 1299.

(Die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Märkten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da es eine der nothwendigen Maßregeln einer wohleingerichteten Polizei ist, daß die Kirchhöfe der volkreichen Städte und Märkte allenthalben außer dem Bezirke ihrer Gemeinheiten verlegt werden, und diese Verfügung auch schon in den meisten größern Städten von Bayern statt gefunden hat, so erhalten hiemit sämmtliche Churfürstliche Polizei-Commissarien der Hauptstädte und sämmtliche Churfürstliche Landgerichte den Auftrag, in Zeit von vier Wochen nach dem Datum dieses Auftrages zu der unterzeichneten Stelle die Anzeige zu machen:

1) in welchen der ihrer Aufsicht untergebenen Städte und Märkte die Begräbnißplätze außerhalb dem Bezirke der Wohnungen, wann und auf welche Veranlassung verlegt sind, und in welchem jene Plätze sich noch innerhalb dieser Bezirke befinden;

2) und in letzteren Fällen über eine zweckmäßige Versetzung solcher Kirchhöfe mit besonderer Rücksicht auf die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der gegenwärtigen Lage derselben, auf die Schicklichkeit eines zu ihrer Verlegung außerhalb dem Bezirke der Wohnungen auszuwählenden Ortes, und auf die Berechnung

und Bestreitung der durch diese Verlegung verursachten Ausgaben, dann mit Vernehmung des Landgerichts-Physicus, der Magistrate und Pfarrer der betreffenden Städte und Märkte gründliche und zweckmäßige Vorschläge abzugeben. Die Berichte werden in dem oben vorgeschriebenen Zeitraume, bei Strafe, ohne weitere Anmahnung abzuordnender Boten erwartet.

München, den 11. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An sämmtliche Landgerichte und Polizei-Commissionen der Hauptstädte also ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1800 St. 7. S. 295.

C. Beerdigung der Armen.[a])

§. 1300.

Auszug
aus
der Allerhöchsten Entschließung vom 17. November 1816.

(Das Armenwesen betr.)

Art. 43.

Die Almosenanstalt hat auch noch die vorkommenden außerordentlichen Bedürfnisse, namentlich die Kosten des Begräbnisses der Armen, und die Gottesdienste für dieselben, die Kosten des Gottesdienstes und einfache Denkmäler für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth zu bestreiten.

Reg. Bl. v. J. 1816 St. 41. S. 795.

---

a) Man s. auch hierüber die unter Begräbnißkosten aufgenommenen Bestimmungen in den §§. 1025 — 1034. S. 975 bis 980 oben.

D. Beerdigung unehelicher Kinder.

§. 1301.

(Die bei Beerdigung der Kinder in einigen Kirchensprengeln herrschenden Mißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da in einigen Kirchensprengeln der auffallende Mißbrauch in Rücksicht der Beerdigung der Kinder herrscht, unehelich Geborne nicht öffentlich beim Hause, wie eheliche auszusegnen, sondern stille zum Kirchhofe zu tragen, alle Kinder hingegen, ehelich oder unehelich Geborne, durch Empfangung der heiligen Taufe in die christliche Kirche eintreten, deren Mitglieder werden, und als diese auf gleiche Rechte Ansprüche haben; als wird verordnet, daß künftig bei Beerdigung der Kinder nicht der geringste Unterschied gemacht werde, wonach sich alle Pfarrer und Seelsorger bei schwerer Ahndung aufs Pünktlichste zu achten, zu dem Ende sämmtliche Churfürstliche Landgerichte die incorporirten Pfarrer per Patentes hievon in Kenntniß zu setzen, und die Ortsobrigkeiten für den Vollzug dieses höchst landesherrlichen Befehls genau zu wachen haben.

München, den 24. Mai 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1803. St. 22. S. 345.

E. Beerdigung todtgeborner Kinder.

§. 1302.

8768.

(Die Beerdigung todtgeborner Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 21. v. M. wird das Schreiben des erzbischöflichen Ordinariates München und Freysing vom 22. August 1826 im bezeichneten Betreffe mit der Bemerkung zurückgesendet, daß die Beerdigung todtgeborner und ohne Taufe verstorbener Kinder in einer hiefür eigens bestimmten Abtheilung des Kirchhofes, welche auf einem uralten, mit dem katholischen Dogma sehr enge zusammenhängenden kirchlichen Statute beruht, durch keine allgemein geltende landesherrliche Verordnung abrogirt sei und auch in polizeilicher Hinsicht keinem gegründeten Bedenken unterliege.

Die Leistung kirchlicher Functionen bei der Beerdigung solcher in den Kirchenverband noch nicht aufgenommener Kinder kann von den Pfarrgeistlichen nicht gefordert werden.

München den 20. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

F. Beerdigung der im Duell Gebliebenen.

§. 1303.

(Das Begräbniß der im Duell Gebliebenen betr.)

M. J. K.

Aus Veranlassung eines im Duell gebliebenen Offiziers ist die Anzeige erstattet worden, daß derselbe ganz mit militärischem Gepränge, und der für die Offiziers reglementmäßig festgesetzten Feierlichkeit zu Grabe gebracht worden sei.

Unser General-Commando N. erhält daher den Auftrag, die sämmtlich unterhabenden Regimenter, Commandantschaften und sonstigen Truppen-Abtheilungen anzuweisen, daß für die Zukunft in einem ähnlichen, wider Verhoffen eintretenden Falle, bis in der Folge hierüber nähere Bestimmungen werden ertheilt werden, bei den im Duell gebliebenen Offizieren nur ein stilles christliches Begräbniß, aber mit Entfernung jeder militärischen Feierlichkeit und sonstigen Gepränges statt haben soll.

München, den 16. April 1820.

An
die bestehenden General- und Corps-Commandos also ergangen.

G. Beerdigung der Inquisiten.

§. 1304.

(Cur- und Beerdigungskosten der Inquisiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf ihre Berichte vom 15. April und 9. d. in rubricirter Sache erwiedert, daß Cur- und Beerdigungskosten der Inquisiten von dem getragen werden sollen, welcher die Verpflegungskosten zu bezahlen hat.

Sobald also der Inquisit im Gefängnisse erkrankt oder stirbt, und weder Vermögen, noch alimentationspflichtige Verwandte hat, trägt das Aerar diese Kosten; wird er aber auf freiem Fusse processirt, dann fallen diese Kosten dem Armenfonde der Gemeinde zur Last.

Darnach sind die vorkommenden Fälle zu behandeln. Uebrigens wird bewilligt, daß für den Sarg in Gegenden, wo solcher um 40 kr. durchaus nicht zu erhalten ist, 1 fl. bis 1 fl. 12 kr. verrechnet werden.

München den 30. Juli 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

Gerets Verordnung-Sammlung Bd. 13. S. 1491.

H. Beerdigung der Hingerichteten.

§. 1305.

(Von Begrabung der hingerichteten Uebelthäter.)

Liebe Getreue! Nachdeme von der höchsten Stelle auf den dahin erstatteten Hofrathsbericht gnädigst resolviret worden, daß in Zukunft alle durch das Schwerd und auf den Hochgerichtern durch den Strang hingerichtete sowohl als auf das Rad geflochtene Uebelthäter, wenn sie nur paenitenter sterben, an denselbigen Tag mit Sonnen-Untergang, in einem eigenen nächst dem Freydhof ausgezeigten separirten Ort begraben, und im ganzen Lande also beobachtet werden solle; Als bleibt euch ein solches der Befolglassungswillen hiemit unverhalten.

München den 21. November 1774.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. 90. S. 86.

I. Beerdigung der an anatomische Anstalten abgelieferten Leichen.

§. 1306.

21833.

(Die Ablieferung von Leichen für den anatomischen und chirurgischen Unterricht betr.)

Staatsministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die, dem Senat der Königlichen Universität N. seiner Zeit mitgetheilte, an die Königlichen Regierungen des Rezat- und Obermainkreises, Kammern des

Innern, unter dem 22. Januar 1835 a) erlassene Entschließung, die Ablieferung von Leichen an das anatomische Institut zu N. betreffend, wird der Senat der Königlichen Universität N. aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die in besagtes Institut abgelieferten Leichname oder deren Reste, wenn davon der nöthige anatomische oder chirurgische Gebrauch gemacht worden ist, jederzeit kirchlich beerdigt und zu diesem Zwecke in ordentlichen Särgen entweder an die treffende Gemeinde, woher sie gekommen, auf Kosten der betheiligten Anstalt wieder zurückgeliefert, oder auf dem Gottesacker in N. zur Erde bestattet werden.

München, den 15. December 1837.

An
den Senat der Königlichen Universität N. also ergangen.

K. Beerdigung der Selbstmörder.

§. 1307.

(Die Beerdigung der Selbstmörder betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß die hinsichtlich der Begräbnisse der Selbstentleibten bisher in einigen Diözesen Unserer Staaten bestandene Observanz, gemäs welcher die Pfarrer jedesmal erst die Erlaubniß zur Beerdigung der Körper solcher Unglücklichen bei dem bischöflichen Ordinariate einzuholen pflegten, auf Seite der Ordinariate die Untersuchung und Entscheidung über ein begangenes Verbrechen voraussetzt, welche der geistlichen Behörde nach den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der geistlichen Gewalt nicht zustehen kann; dabei aber gewöhnlich nur zu Sanitätspolizeiwidrigen Verzögerungen Anlaß gegeben hat, und übrigens der beabsichtigte Zweck derselben den milderen Sitten unserer Zeit nicht entspricht;

verordnen Wir, daß die üblich gewesene Mittheilung der Thatbefund-Protocolle und der eingeholten Leumunds-Erfahrungen von Seite der Gerichtsstellen an die Ortspfarrer in vorkommenden Fällen von Selbstentleibungen künftig durchaus unterbleiben und die Beerdigung jedesmal sogleich nach Beendigung der gerichtlichen Untersuchung und der hienach ertheilten Weisung der einschlägigen Justizbehörde ohne weitere Anfrage in dem gewöhnlichen Orts-Kirchhofe vollzogen werden soll.

Wonach sich sämmtliche Polizei-Beamten und Pfarrer zu achten haben.

München, den 29. Mai 1809.

Reg.-Bl. v. J. 1809 St. 38 S. 865.

---

a) s. a. in d. Abth. IX. Abschn. VIII. Tit. I. bei Universitäten.

§. 1308.

13457.

(Die Vorstellung des bischöflichen Ordinariates N. wegen verweigerten geistlichen Begräbnisses für den sich selbst entleibten Rentamtsschreiber N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vom 11. März l. J., die Vorstellung des bischöflichen Ordinariates N. wegen verweigerten geistlichen Begräbnisses für den sich selbst entleibten Rentamtsschreiber N. betreffend, wird erwiedert, daß in Fällen, wie der vorliegende war, zwar in Gemäsheit der Verordnung vom 29. Mai 1809 auf der Beerdigung des Selbstmörders in dem gewöhnlichen Ortskirchhofe zu bestehen, der geistlichen Behörde aber hinsichtlich des damit zu verbindenden kirchlichen Ritus kein Zwang anzulegen sei.

München, den 19. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Dritter Abſatz.

Abgeſtellte Feſte, Andachten und Gebräuche.

I. Abgewürdigte Feiertage. a)

§. 1309.

(Päbſtliches Breve, die Abwürdigung der Feyertägen betr.)

Unſern Gruß und apoſtoliſchen Segen zuvor: Ehrwürdiger Bruder! Nichts ſcheinet der väterlichen Liebe, mit welcher Wir alle Chriſtglaubige in den Herrn umfaſſen, angemeſſener zu ſeyn, als daß Wir auch auf ihre zeitlichen Vortheile, welche ſie zu Erlangung der geiſtlichen Güter geneigter, und fertiger machen können, Unſer Augenmerk richten. Denn beide ſollen alſo vereiniget, und beſtellet ſeyn, daß keines dem andern hinderlich falle, ſondern mittels einer wechſelweiſen Mäßigung ſich allmöglichen Vorſchub gebe. Derohalben ob ſich ſchon die Obſorge Unſers apoſtoliſchen Amtes vorzüglich auf den Gottesdienſt, und das Heil der Seelen erſtrecket, ſo erkennen Wir doch, daß durch die Aufmerkſamkeit auf die zeitlichen Umſtände nicht nur allein die Hinderniſſe, wenn deren etwa einige vorhanden ſind, gehoben, ſondern auch zu ſolchem Endzwecke noch mehr Hilfsmittel hiedurch verſchafft werden können.

Dieſer Urſachen halber ſind wir nun ſehr geneigt, dem Anlangen in Chriſto geliebteſten Sohns Maximilian Joſeph Herzogs in Baiern, und des heiligen römiſchen Reichs Churfürſten zu willfahren, als welcher, um der wahrgenommenen Mißbräuchen, und groſſen Ungebührlichkeiten, welche die Menge der Feyertäge in ſeinen Landen veranlaſſet, und nach ſich gezogen hat, ernſtlich vorzubiegen, nach der ihm angebohrnen Frömmigkeit gegen Gott, und Beſorgniß für das Heil ſeiner Unterthanen Uns eifrigſt erſuchet, daß Wir aus Unſerer Vollmacht dieſe ſeine chriſtlichen Unterthanen von dem Gebothe, ein- und andere Feyertage zu heiligen, gänzlich losſprechen, und ſodann weiters ihnen erlauben möchten, daß ſie an dieſen Tagen ihren zeitlichen Handel. und Wandel treiben, auch alle andere knechtliche Arbeiten frey, und ungehindert verrichten dörften.

---

a) Ueber die Aufnahme der abgewürdigten Feiertage in den Kalendern, ſ. in dem Bd. III. bei Preſſe und Cenſur.

Da Wir also diesem seinem Verlangen, in so weit es die von Gott Uns verliehene Gewalt zuläßt, zu willfahren, und um theils der Noth in etwas abzuhelfen, theils das Gewissen der Gläubigen sicher zu stellen, erforderlich zu seyn erachten, so befehlen und übergeben Wir Deiner brüderlichen Sorgfalt, daß Du in Deinem im Baierlande liegenden Kirchensprengel dieses neue Gesetz von den Fest- oder Feyertägen, zu welchen Wir Uns mit reifer Ueberlegung, und Erwägung aller hierinnfalls einschlagenden Umstände entschlossen haben, in Kraft Unserer apostolischen Gewalt offentlich erklärest und kund machest.

Es sollen nämlich hinfüran die Fest- oder Feyertäge, als das Osterfest, oder die Auferstehung des Herrn sammt dem nächst darauf folgenden Montag, das Pfingstfest auch mit dem nächst darauf folgenden Montag, hernach alle Sonntäge des Jahrs, das Fest der Weihnachten, oder Geburt unsers Herrn Jesu Christi, der Beschneidung, oder des neuen Jahrs, der Erscheinung des Herrn, oder der heiligen drey Königen, der Himmelfahrt, und des Fronleichnams Jesu Christi, dann auch die fünf der seligsten Jungfrau Marias geheiligten Täge, als nämlich der Reinigung, Verkündung, Himmelfahrt, Geburt, und Empfängniß, überhin noch die Festtäge des heiligen Josephs, des heiligen Johann des Täufers, der heiligen Apostel Peter und Pauls, aller Heiligen, des heiligen Erzmartyrers Stephan, und des vornehmsten Patrons einer jedweden Kirche beybehalten, und gefeyert werden.

Wenn eine Kirche zween heilige Patronen haben sollte, so ist es nothwendig, Ehrwürdiger Bruder! daß Du fleißig nachforschest, welchem aus diesen heiligen Patronen eine vorzüglichere Verehrung in jener Stadt, Markt, oder Dorfe gewidmet worden sey, und sodann wirst Du desselben Festtag allein für einen gebothenen Feyertag bestimmen.

In allen diesen obbemeldten Fest- oder Feyertägen also sollen die Christglaubigen nach altem Gebrauche der katholischen Kirche dem heiligen Meßopfer beyzuwohnen, von knechtlicher Arbeit sich zu enthalten, und am Vorabend derselben zuvor schon gebothenen Fasten zu halten verbunden seyn. In den übrigen Fasttägen aber erlauben Wir, daß nicht nur allein aller Handel und Wandel getrieben, und alle knechtliche Arbeit verrichtet werden dürfe, sondern Wir sprechen auch eben diese Christglaubigen von der Schuldigkeit, an den Vorabenden dieser aufgehobenen Feyertäge zu fasten (wenn nicht auf solche Tage die vierzigtägige, oder die an den vier Quatembern gebothene Fasten zugleich einfällt) wie auch von dem Gebothe an diesen Tagen die heilige Meß zu hören, gänzlich los und frey.

Da Wir aber der Sicherheit des Gewissens der Gläubigen vorsehen, und der Bedürftigkeit derjenigen, die das Brod im Schweiße ihres Angesichts essen, bevorkommen, so gedenken Wir doch keineswegs die Verehrung der Heiligen, und die heilsame Bußfertigkeit der Christgläubigen zu vermindern; derohalben befehlen Wir, daß der den Heiligen bisher gewidmete Gottesdienst, und Messen sowohl in den aufgehobenen Feyertägen, als auch an ihren Vorabenden beybehalten, und wie zuvor in jeder Kirche abgehalten werden sollen.

Die heilige Fasten aber, welche an den Vorabenden dieser Feyertage gehalten worden, übertragen Wir auf alle Mittwoche und Freytage der heiligen Adventzeit; wollen auch, und gebieten hiemit ausdrücklich, daß die Fasten an den benannten Tagen gehalten werde. Damit aber nicht allein die Geistlichen und bemittelten Leute des weltlichen Standes, welche auch an Werktägen dem heiligen Meßopfer und dem Gottesdienste (so wie Wir von Herzen wünschen) beywohnen können, sondern auch diejenigen, welche mit der Feldarbeit beschäftiget, die Kirchen nur an den Feyertagen besuchen, die Gedächtniß jener heiligen Apostel, und Märtyrer, deren Feyerlichkeit Wir erst aufgehoben, begehen, und verehren mögen, so wollen und gebieten Wir, daß den neun und zwanzigsten Brachmonats nebst der vorzüglichen Festbegängniß der heiligen Peter und Pauls, auch der übrigen Apostel; und den sechs und zwanzigsten Christmonats neben dem Hauptfeste des heiligen Stephans, auch der übrigen heiligen Märtyrer Gedächtniß feyerlich begangen werde. Dessentwegen soll den neun und zwanzigsten Brachmonats in den Kirchen- und andern Kalendern das Fest also eingetragen werden: der heiligen Peter, und Pauls, und aller Apostel Gedächtniß, auch in den geistlichen Tagzeiten sowohl, als in der heiligen Meß soll an diesem Tage die Gedächtniß aller heiligen Apostel insgemein genommen, und beygesetzt werden. Den sechs und zwanzigsten Christmonats aber soll das Fest also angemerkt werden: des heiligen Stephan Erzmartyrers, und aller heiligen Martyrer Gedächtniß, und in den geistlichen Tagzeiten sowohl, als in der heiligen Meß soll gleichfalls die Gedächtniß aller heiligen Martyrer insgemein beygesetzt werden.

Dieses alles, Ehrwürdiger Bruder! haben Wir nicht minder in der Absicht auf den geistlichen, als zeitlichen Nutzen dieser Völker festzusetzen erachtet, wobey Wir auf Deine Sorgfalt, und oberhirtliche Wachsamkeit vertrauen, daß du alle deine Emsigkeit und Fleiß dahin verwenden werdest, damit nichts von dem Gott gebührenden Dienste hiedurch vermindert werde, sondern daß, wie kleiner die Zahl der Feyertage geworden, um so viel mehr der Eyfer zur Frömmigkeit, und Andacht in den Herzen der Gläubigen zunehmen.

Daher wünschen Wir nichts mehrers, und ermahnen dich in dem Herrn, daß du alle deiner Sorgfalt anvertrauten Christgläubigen fleißig in dem unterweisen, und belehren lassest, was zu einer würdigen, und rechtmäßigen Haltung, und Heiligung der den Heiligen gewidmeten Feyertage gehöre, mit was für einen Geist der Demuth sie dem allerheiligsten Altarsopfer, mit was für einem Fleiß, und zahlreicher Gegenwart sie dem Gottesdienste, den Predigten, und Christenlehren beywohnen sollen, und damit an solchen gebothenen Feyertagen die Herzen der Christgläubigen nicht mit Volltrunkenheit üppiger Eitelkeit, und weltlichen Gedanken beschweret werden, so wirst du alle deine Mühe dahin zu verwenden haben, damit alle weltliche Eitelkeiten, Gauglerspiele, und Alles, was der wahren Andacht hinderlich seyn könnte, von öffentlichen Orten entfernet werden; hingegen aber soll an solchen Tagen all dasjenige offen, und vor Augen stehen, auch zu Genügen vorhanden seyn, was immer zur Unterhaltung der Andacht, und Frömmigkeit am meisten dienen und beytragen kann. Und da Wir alles dieses Uns von deiner bekannten oberhirtlichen Sorgfalt versprechen, so ertheilen Wir gern zum Pfande der päbstlichen Liebe dir, Ehrwürdiger Bruder! und dem deiner Obsorge anvertrauten Volke Unsern apostolischen Segen. Gegeben Rom zu St. Maria Major unter dem Fischerring den sechszehnten May 1772 im dritten Jahre Unsers Pabstthums.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 74. S. 1107.

§. 1310.

(Abwürdigung der Feyertäge betr.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Die leidige Erfahrung gibt, daß die Vervielfältigung der Feyertäge mehr zum Müssiggang und Ausschweifungen, mithin auch mehr zu Beleidigung als Ehre Gottes gereiche, des übergroßen Schadens zu geschweigen, den solche unnöthige mit Schwelgerey und Ueppigkeiten meistentheils zugebrachte Feyertage mittels Versäumung der Hand- und Feldarbeit dem gemeinen Wesen zuziehen. Gleichwie nun eben deßwegen bereits in verschiedenen katholischen Landen eine merkliche Verminderung der Feyertäge vorgegangen, und von Seiner päbstlichen Heiligkeit auch in Ansehung Unserer Lande das in deutscher Uebersetzung hierbeygefügte Breve nicht nur an sämmtliche geistliche Ordinariaten erlassen, sondern auch von diesen schon allenthalben kund gemacht, mithin nichts als die Execution mehr übrig ist, welche mit dem nächst eintrettenden neuen Jahr den Anfang nehmen soll; so mögen Wir Unsers Orts gleichfalls nicht umhin, von Landesherrschafts wegen all jenes mit möglichen Fleiß beyzutragen, was zu Vollzieh- und Aufrechthaltung einer dem Staate so nützlich und nöthiger Anstalt immer gedeihlich seyn kann. Gebieten demnach, daß

1mo. Außer den in dem päbstlichen Breve ausdrücklich begriffenen keine andere Feyertage mehr beybehalten werden sollen.

2do. Ist nicht allein die bisher üblich vorläufige Verkündigung des abgethanenen Feyertages, sondern auch am Vorabend desselben das gewöhnliche Glockenzeichen, oder sogenannte Feyerabendläuten allerdings zu unterlassen.

3tio. Müssen an diesen Tagen alle Handwerksstätte, Kaufläden und Krambuden, wie sonst an einem Werktage zu geschehen pflegt, bey schwerer Ahndung offen stehen. Und gleichwie nun

4to. (vid. Nr. 76). Unseren Unterthanen dadurch mehr Zeit und Gelegenheit zu Erwerbung des täglichen Brods verschaft wird, so versehen Wir Uns auch zu ihnen, daß sie sich diese Zeit zu Nutzen machen, und solche zu berufsmäßigen Arbeit um so fleißiger verwenden, als man diejenige, welche sie entweder mit Gewalt, Bedrohung oder sonst davon abhalten wollen, als Störer der öffentlichen Ruhe und Verächter der öffentlichen Gebothe mit der schwersten Strafe, auch wohl gar nach Befund der Sachen kriminalisch behandeln würde. So viel nun

5to. Die Feyertage betrift, welche von einigen Unsrer Unterthanen gewissen Heiligen aus besonderer Andacht verlobt oder gewidmet sind, wollen Wir Uns zu den Dechant und Pfarrern versehen, daß sie auf Begehren der Unterthanen dergleichen verlobte Feyertage am Sonntag celebriren sollen, sohin ohne Verruckung oder Abbruch desselben auch ernannten Heiligen in die Gedächtniß und Anrufung zu bringen um so weniger Ansland nehmen werden, als Wir uns bereits mit den Ordinariaten benommen haben, daß selbe die äußerliche Feyer einiger bishero gebothen gewesener Fasttagen auf die vor- oder nachgehende Sonntage verlegen möchten. Zu den Seelsorgern und Predigern versehen Wir Uns

6to. Gleichfalls gnädigst, daß sie dem Volk die dringende Bewegursachen, warum einige Feyertage abgeändert worden, ausführlich und öfters vortragen, auch jedermann zu den schuldigen Gehorsam gegen die Kirche und den Landesfürsten nachdrucksamst hierin ermahnen werden. Endlich verhoffen Wir auch

7mo. (vid. N. sequent. 75.) Daß nach nunmehriger Feyertagsverminderung die Andacht und Auferbauung an den Sonntagen, und übrigen noch beybehaltenen Kirchenfesten nur desto größer und eifriger seyn werde, zu dem Ende Wir auch hiemit ernstlich befehlen, daß während vor- und nachmittägigen pfärrlichen Gottesdienst, alles Kaufen und Verkaufen sowohl in Städten als auf dem Lande gänzlich unterlassen, auch alle Schenk-, Kaffee-, Meth-, Brandwein- und Kochhäuser sammt den Wirthsgärten durchaus und ohne Ausnahme verschlossen bleiben sollen, und zwar unter 24 Reichsthaler Strafe wider die Uebertretter zum erstenmal, zum zweytenmal mit 50, und dann zum drittenmal mit Verworchung der Gerechtigkeit, wovon allemal ein Drittel dem Aufbringer mit Verschweigung seines Namens, ein Drittel der Obrigkeit, und der Ueberrest einem von Uns noch zu bestimmenden pio Fundo verbleiben soll.

Nur bey Fremden Reisenden wollen Wir gnädigst zugeben, daß selbe auch während dem Gottesdienste, um nicht in ihrer Reise aufgehalten zu werden, die Gastung gereichet werden därfe.

Gegeben in Unsrer Residenzstadt München, den 14. December 1772.

M. G. S. v. J. 1784. Bd II. Nr. 74. S. 1105.

§. 1311.

(Von der Arbeit an den aufgehobenen Feyertägen betr.)

Auf Churfürstl. gnädigste Special-Anbefehlung wird hiemit jedermann kund gemacht, daß sich niemand unterstehen solle, diejenigen, so an den mit Consens Sr. päbstlichen Heiligkeit von geistlich- und weltlicher Obrigkeit aufgehobenen Feyertägen (vide Nr. 74 §. 4) zu Hause, auf der Gasse, oder auf dem Felde, eine Arbeit vornehmen wollen, die mindeste Hinderniß in den Weg zu legen, die Arbeitenden zu spotten, oder zu mißhandeln. Wer immer hierinnfalls sich verfehlen sollte, wird als ein Verachter der höchst landesherrlichen Verordnungen, und Störer der allgemeinen Ruhe kriminalisch, und nach Gestalt seines Verbrechens empfindlich gestraft werden.

München, den 19. April 1773.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II Nr. 76. S. 1109.

§. 1312.

(Die abgewürdigte Feier der Oster- und Pfingst-Dienstage betr.)

Das Polizei-Collegium hat zu verfügen, daß der erste Dienstag nach Ostern und

Pfingsten nicht mehr als Oster- und Pfingst-Dienstag, sondern nur simpliciter ohne diesem Zusatz in den Hof- und anderen hiesigen Kalendern eingedruckt werde.

Sign. in Int. den 9. April 1774.

An
das Polizei-Collegium also ergangen.

§. 1313.

(Von den abgewürdigten Feyertägen im Neuburgischen betr.)

Die väterlich getragene höchst landesherrliche Obsorge, mit welcher Wir für das Beste Unserer Staaten und Landes-Unterthanen möglichst zu sorgen bisher ununterbrochen beeifert gewesen, hat Uns schon im Jahre 1773 veranlasset, nach der vorgängig dieserthalben mit der einschlägig geistlichen Behörde getroffener Uebereinkunft die Veranstaltung zu treffen, daß zum Nutzen Unserer gesammten Getreuen Unterthanen die dem Nahrungs- und Erwerbungsstande allzuschädliche, und überzählige Festtäge theils abgewürdiget, theils auf die nächst daranfallende Sonntage selbst mit Einwilligung und Gutfinden des heil. Stuhls zu Rom verlegt worden sind. Wir waren auch immer der sicheren Zuversicht, daß gesammte Unsere Unterthanen diese getroffene so heilsame Verordnung nicht nur schuldgehorsamst dankbar erkennen, sondern auch zugleich hiervon den nützlichst- und ersprießlichsten Gebrauch machen würden. Nachdem Wir aber in jenen Zeitverlauf von 6 Jahren zu Unsern größten Mißfallen vernehmen müssen, daß diese vorgehabte für das allgemeine Wohl abzweckende Anordnung, meistentheils dadurch vereitlet worden, weil eines Theils viele, ja die meisten Innwohner Unseres Herzogthums aus Mangel einer ächten Kenntniß ihrer Pflichten und ganz übertriebenen Eifer noch immer diese abgewürdigt und verlegten Festtäge feyern zu müssen sich verbunden glauben, andern Theils aber einige aus selbsten nicht so viel aus Trieb der Andacht, als aus einem zur offenbaren Aergerniß ihnen anklebenden Hang des schädlichen Müßiggangs, Trunkenheit, so anderen schädlichen Ausschweifungen mehrbesagt abgewürdigte Feyertage ohne Arbeit zuzubringen sich höchst sträflich unterfangen, endlich auch mehrere der besser denkenden Hausväter durch den Ungehorsam, und die Trägheit ihrer Dienstbothen, Handwerksgesellen, Knechte und Mägden, an Fortsetzung ihrer Arbeiten an solchen mittels päbstlicher Erlaubnis hierzu gewidmeten Tägen äußerst behindert werden, Wir aber diesem meistens aus schändlicher Faulheit herrührenden Unwesen länzershin gleichgiltig nachzusehen keineswegs gemeint sind, Uns auch zu sothanen Ende mit den 3 geistlichen Ordinariaten Augsburg, Eichstädt und Regensburg bereits dahin verstanden haben, daß an den abgewürdigten Festtagen, an welchen vermög Eingangs erwähnt päbstlicher Bulle, jedermann von Anhörung des Gottesdienstes, und der sonst dieserthalben aufgehabten Pflicht bereits vorlängst loßgezählet worden, auch künftighin kein feyerlicher Gottesdienst in den pfärrlich- so übrigen Kirchen mehr gehalten, und die auf solche Tage bisher eingeführt gewesenen Abläße, Proceßionen, und dergleichen feyerliche Andachtsubungen auf die Sonn- oder noch übrig bestehende Festtage verlegt werden sollen; als haben Wir zur Erziehlung dieses vorhabenden besonders dem Ackers- und Handwerksmann ersprießlichen Endzwecks für nothwendig

erachtet, unter ausdrücklicher Wiederholl- und Beziehung der hierwegen unterm 15. Weinmonats 1773 erlassenen Verordnung, und in der sichern Hofnung, daß Unsere Unterthanen vorzüglich die Sonntäge, und übrig annoch bestehenden Festtage mit desto größerer Andacht, in und außer der Kirche zubringen werden, folgendes zu verordnen und festzusetzen. Und zwar

1) Verbiethen Wir anmit Unsern sämmtlichen Unterthanen, dann den Handwerksgesellen und Dienstbothen an den abgewürdigten Feyertägen alles Spielen und Zechen, dann die Besuchung der Wirthshäuser und Tanzplätze vor der 6ten Stund des Abends unter einer unnachläßigen Strafe von 15 kr. und wollen zugleich ferners auch sämmtlich in Unserem Lande befindlichen Wirthen die Bewirthung erstgedachter Gäste auf besagte Täge und Zeit unter gleichmäßiger Strafe von einem Reichsthaler ernstlich untersagt und verbothen haben.

2) Gehet Unser gnädigste Willensmeinung ferners auch dahin, daß den Gemeinden in Zukunft nicht mehr erlaubt seyn solle, aus eigner Willkür sich selbst einen Feyertag, der Vorwand hierzu möge auch seyn, welcher es immer wolle, zu machen, oder an einen abgewürdigten ehemaligen Feyertag, oder gar an einen Werktag einen feyerlichen Gottesdienst halten zu lassen, oder eine Procession anzustellen.

3) Befehlen Wir anmit all Unsern Beamten, Landsassen, Städt- und Märktischen Obrigkeiten, daß selbe diejenigen Handwerksgesellen und die Dienstbothen, welche an solch abgesetzt- oder verletzten Feiertägen zu arbeiten sich weigern, oder diesertwegen gar aus Diensten tretten wollten, nicht nur mit gemessener, Stock- und Geigenstrafe, zu der denselben obliegenden Haus-Handwerks- oder Feldarbeit mittels amtlichen Zwang alles Ernsts anhalten, sondern auch solchen wenn sie diesertwegen ihre Dienste verlassen würden, dieselbigen ausstehenden und guthabenden Lohn nicht verabfolgen, sondern eine Hälfte hievon einziehen, und Unserer dasigen Hofkammer gleich andern Strafgeldern verrechnen, die andere Hälfte hingegen dem durch solch unzeitigen Dienstverlurst in Schaden gesetzten Dienstherrn belassen und zuerkennen, sofort

4) in nämlicher Rücksicht den auswärtigen Handwerksgesellen, welche an solchen Tagen nicht arbeiten wollen, nebst gemessener Straff auch keine Kundschaften ertheilen lassen, sondern selben bedeuten sollen, daß sie in dießseitigen Landen niemals als Bürger oder Meister angenommen werden würden. Was hingegen

5) die inner landsgebohrnen Handwerksgesellen und Dienstbothen belanget, so ist denenselben nebst der oben festgesetzten Strafe und Amtszwang zu bedeuten, daß wenn selbe künftighin an den abgewürdigten Feiertägen der schuldigen Arbeit nicht obliegen würden, oder dieses gethan zu haben, nicht erproben könnten, selbe niemals als ein Meister in ein Handwerk aufgenommen, minder ihnen jemals das Heyrathen gestattet werden würde. Und gleichwie hiedurch die bisher vorgewalteten Hinternisse zum Besten und offenbaren Nutzen eines jeden Hausvaters, Ackers- und Handwerksmanns beseitiget werden, so versehen Wir Uns

6) allerdings von solchen, daß selbe ihr bisheriges ungegründetes Vorurtheil wegen Feyerung der abgewürdigten Festtage gänzlich ablegen, den daraus bisher entsprun-

genen Schaden von selbst erkennen, somit diese Tage hinkünftig, statt den bisher gewöhnten sündhaften Faullenzen, und Schwelgereien, einer Gott gefälligeu, ihnen selbst vorzüglich, und dann auch dem ganzen Staate nützlichen Arbeit, zu welcher jeder Mensch gebohren, und von der göttlichen Weisheit schon in dem ersten Augenblicke der Schöpfung bestimmt worden, widmen werden. Zu welchem Ende Wir dann weiters und

7) verordnen, daß in Zukunft kein einziger Unserer Landesunterthanen wegen Mißwachs, Schauerschlag, oder andern erlittenen Unglücksfällen von seinen herrschaftlich- oder gründherrlichen Abgaben den mindesten Nachlaß erhalten solle, wenn selber nicht zugleich durch die gerichtlich-pfärrliches unentgeldlich ihm auszufertigendes schriftliches Zeugniß wird beweisen können, an allen abgewürdigten Feyertagen von der Zeit dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung anrechnend, seiner häußlichen Gewerbs- oder Feldarbeit fleißig obgelegen zu seyn. Endlich gebiethen Wir

8) All Unsern Oberämtern, Landsassen, Städt- und Märktischen Obrigkeiten, auch sonst untergebenen Behörden, gegenwärtig Unsere Verordnung zu jedermanns Nachricht, Wissenschaft und genauester Folgleistung, nicht nur allein selbst sogleich allenthalben kund zu machen, sondern auch durch die geistlichen Vorstände in allen Pfarr- so übrigen Kirchen von der offentlichen Kanzel ablesen, sofort solche möglichsten Fleißes in allen Punkten in Erfüllung bringen zu lassen, auf die Uebertretter genaue Obsicht zu tragen, selbe anfänglich mit ernstlicher Ermahnung, und wo diese nicht fruchten will, alsdann mit Amtszwang und gemessener Strafe vorgeschriebenermaßen zur Arbeit anzuhalten, schließlich aber hierin Unseren gesammten Unterthanen mit einem erspieglenden Beispiel vorzugehen, somit in den abgewürdigten Festtagen nicht nur öfters die vorfallende amtliche Verrichtungen vorzunehmen, und Verhörstäge anzusetzen, sondern auch an solchen Tagen die etwa eigens habende Acker- und Wiesenbau- so übrige Feldarbeiten durch die untergebene Dienstbothen jedesmal besorgen und verrichten zu lassen.

Neuburg den 29. September im Jahr 1780.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nro 132. S. 812.

§. 1314.

(Abgeschafte Feiertäge.)

Seiner Churfürstliche Durchlaucht hat die schuldige Aufmerksamkeit, mit welcher die obere Landesregierung die gnädigste Befehle vom 25. Jänner dieß Jahrs in Betreff der abgewürdigien Feiertäge vollzogen hat, zum besondern Wohlgefallen gereicht. Höchstselbe genehmigen also den dießfalls unterthänigst erstatteten Bericht vom 2ten dieß in der Hauptsache gnädigst, und werden übrigens wegen Versetzung des Portiunculaablaß auf den 1. Sonntag

im August nach dem geistlichen Raths Gutachten bei dem päbstlichen Stuhl in Rom durch den Churfürstlichen bevollmächtigten Minister die gehörige Anstalten treffen.

München den 29. März 1784.

M. G. S. v. J. 1788 Bd. 4 N. 119. S. 801.

§. 1315.

(Von denen abgeschaften Feiertagen betr.)

Unsern gnädigsten Gruß und Churfürstliche Gnade Jedermann zuvor. Ob Wir gleich aus sehr erheblichen Ursachen gehofft haben, daß sich sämmtliche Unsere liebe und getreue Unterthanen die von dem päbstlichen Stuhle selbst verfügte Abstellung der gar zu übermäßig gewesenen Feiertäge, sohin nach der geführt heilsamsten Absicht an eben denselben der Arbeit obliegen würden; so hat Uns aber bisher eine vieljährige Erfahrung des Gegentheiles überzeugt, indem sich einige Innwohner der diesseitigen Kurlande aus Mangel einer ächten Kenntniß ihrer Pflichten, und aus einem Scheineifer, die abgewürdigten Feyertäge noch immer halhalten zu müssen, verbunden zu seyn glauben, andere hingegen nicht aus Andacht oder Frömigkeit, sondern bloß aus einem alten Hang zum Müssiggange, und gewöhnlichen Ausschweifungen noch fortfahren, dieselben nicht nur selbst feyerlich zu begehen, sondern sogar andere Personen, die den diesfalls ergangenen gemeinnützigen Verordnungen pflichtmäßig gehorchen wollten, von der Arbeit theils mit Schimpfworten und Bedrohungen, theils aber durch die strafbarsten Thathandlungen abzuhalten; wieder andere aber hieran durch Ungehorsam, und lange schon eingewurzelte Trägheit ihrer Dienstbothen, oder Handwerksgesellen gehindert werden.

Da Wir nun diesen höchst sträflichen Unfug fernershin weder gedulden können, noch wollen, so sehen Wir Uns unausweichlich veranlasset, diese gnädigste, dabey aber ernstliche Verordnung sowohl für Bayern, und die dahin gehörigen, und ausser demselben liegenden Herrschaften, als auch für die obere Pfalz und Unsere Herzogthümer Neuburg und Sulzbach festzusetzen. In dieser mildesten Hinsicht wiederhollen und bestättigen Wir hiedurch neuerdings.

§. 1. Alle bisher im Druck erschienenen, und auf diesen Gegenstande einen Bezug habende huldreichste Edikte, (vide die Sammlung vom Jahr 1784, Seite 1105, Nr. 74 und 1109 Nr. 76) und verordnen mitbei weiters, das sich

§. 2. Keiner Unserer Unterthanen mit Einschließung aller auswärtig Gebohrnen, dermal aber sich in gedacht Unsern Erbstaaten aufhaltenden Dienstbothen, und Handwerksgesellen bey nachgesetzten Geld- oder Leibsstrafen mehr unterstehen solle, die im Kalender des heurigen und der hierauf folgenden Jahre auf die Sonn- oder noch bestehende übrige Feyertäge übersetzten, (vide Nr. 117) und vormals schon abgeschaften Feyertäge an jenen Tägen zu begehen, an denen sie vor ihrer Abwürdigung und Versetzung gefeyert wurden; damit aber

§. 3. Das Andenken derselben desto eher erlöschen möge; so verbiethen Wir hiedurch sowohl in als außer den Kirchen und Kapellen all jene Kennzeichen, wodurch dasselbe wieder

erneuert werden kann. Unter die erste Gattung sind zum Beyspiele zu rechnen: das Läuten des Feyerabendzeichens, das Feyerabend machen selbst, und alle öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen, die an Vorabenden der noch bestehenden Sonn- und Feyertage üblich sind; an den Tägen selbst hingegen das solenne Geläut, der feyerliche Aufputz der Kirchen und Altäre, die Haltung der Hochämter, oder auch die ordinären Messen zu der an Werktägen ungewöhnlichen Zeit, Predigten, Opfergänge, Litaneyen, Rosenkränze und all andere Andachtsübungen, die nur für die Feyertäge bestimmt, und herkömmlich sind. (vide Nr. 170, §. 1. 2.) Unter die zwote Gattung gehören die feyertagsmäßige Schließung der Kramm- und anderer Gewerbsläden, dann der Handwerksstätten, die Haltung der Renneter, und Tänze, wie auch andere öffentliche, und an Werktägen ungewöhnliche Unterhaltungen. Wer sich demnach gegen alles Vermuthen dagegen zu handeln unterfangt, der soll nach Beschaffenheit der Person auf die folgende Weise bestraft werden (vide Nr. 143): wenn nämlich ein Welt- oder ein die Stelle des Pfarrers vertrettender Regulargeistlicher, dessen Kloster mit liegenden Güttern versehen ist, oder ein dergleichen Kommunität selbst dieses Unser gnädigstes Verboth überschreitet, soll Unser in der dortigen Gegend aufgestellter Jurisdictionsbeamter summarische Erfahrungen hierüber einhollen, und sie zu Unser Oberlandesregierung, und Unserm geistlichen Rath förderlich einsenden; diesen alsdenn auf dem Falle, wenn durch die Erfahrungen die Uebertretung genüglich bewiesen ist, alsogleich die Sperr der Temporalien verhängen, und hinnach den fehlig befundenen Pfarrer oder geistliche Kommunität das erstemal in eine den Umständen angemessene besondere Strafe dergestalt verurtheilen, daß hievon dem Beamten und dem allenfalls vorhandenen Aufbringer, dessen Name getreulich zu verschweigen ist, ein proportionirter Antheil gebühren, so fort in Wiederhollungsfällen mit den Uebertrettern per gradus verfahren werden solle. Würden sich hierinfalls andere mit keinen liegenden Gütern und Kapitalien versehene Kommunitäten betreten lassen; so ist gegen sie auf gleiche Weise fürzugehen, und sie das Erstemal mit Sperrung der Sammlungen, und Drohung einer noch größeren Strafe zum schuldigen Gehorsam zu bringen. Wir werden auch nicht entstehen denselben die weiters angedrohte Strafe in mehrmaligem Uebertrettungsfalle unfehlbar wahr machen zu lassen.

Wenn dagegen

§. 4. Die Meßner, oder andere Kirchendiener mit den ihnen obliegenden Verrichtungen wider dieses Verboth entweder selbst eigenmächtig handeln, oder auf Anschaffnng ihrer Vorgesetzten nur mitwirken sollten: so sind sie mit angehangter Tafel als Verächter der landesherrlichen Gebothen öffentlich vorzustellen, und nach Beschaffenheit der Umstände noch mit einer schärfern Strafe zu belegen; übertritt aber

§. 5. Eine andere Person dasselbe, und veranlasset sohin jene öffentliche Unterhaltungen; so soll sie, wenn dieses zum Beyspiele nur von einem Land- oder in einem Marktflecken, oder einen dem rentmeisterischen Umritt unterworfenen Stadt ansässigen Wirth geschieht, wie im vorigen Absatz behandelt; ein Wirth von einer Hauptstadt hingegen das Erstemal in den Bürgerarrest öffentlich abgeführt, hierin acht Täge lang abgebüßt, und auf mehrmaliges Vergehen noch empfindlicher hergenommen werden. Würden aber wohl gar

§. 6. Selbst Unsere oder die ständischen Beamten, und dieser letzten Herrschaften an der Uebertretung dieser Unser bestgemeinten und ernstlichen Verordnung vel directe, vel in-

directe theilnehmen; so soll gegen die ständischen Beamten oder ihre Herrschaften auf die nämliche Art, wie oben §. 3. verfahren, die Unsrigen aber das Erstemal arretirt, hieher geliefert, und mehrere Täge gestraft, in Wiederhollungsfalle suspendirt, und endlich von ihren Aemtern gänzlich entlassen werden.

Sollte sich

§. 7. Ein inner- oder außer Unsern Landen gebohrner Dienstboth weiblich oder männlichen Geschlechts, oder ein Handwerkspursch weigern, die ihm angewiesene Arbeit zu verrichten, oder gar deswegen aus den Diensten tretten wollen; so soll ein solcher Frevler, wenn er anders zum Soldatenstande tauglich ist, dahin auf sechs Jahre abgegeben, wenn er aber hiezu untauglich wäre, auf ein Vierteljahr lang ins Zuchthaus geliefert, und gleichfalls per gradus abgewandelt, so fort auch die Dienstmägde mit gleichmäßiger Zuchthausstrafe beleget werden Wir versehen Uns dagegen zu den Aeltern, Hausvätern und Hausmüttern, daß sie selbst auch

§. 8. Ihr bisheriges sträfliches Vorurtheil gänzlich ablegen, und den hieraus entspringenden großen Nachtheilen erkennen, sofort in Zukunft dieser Täge statt des bisher gewohnten sündhaften Faullenzens und Schwelgereyen Hand an die Arbeit legen, folglich hierdurch ihren Untergebenen ein erbauliches Beyspiel geben, oder widrigen Falles gewärtigen sollen, daß sie entweder mit mehrtägigen Arrest, oder mit öffentlicher Vorstellung auf Schrägen, oder auch nach Befund der Sache noch schärfer, und ohne alle Nachsicht gezüchtiget werden würden.

Nach diesen verordnen Wir hierdurch ferners, daß nur jenen Unterthanen wegen Mißwachs, Schauerschlages, und andern Unglücksfällen alsdann erst ein Nachlaß an ihren Steuern, Hofanlagen und andern wie immer benannten Abgaben verwilliget werden sollte, die sich mit den von ihren Jurisdictionsbeamten, oder den Grundherrschaften selbst, dann den Ortspfarrern unentgeldlich auszustellenden Kommulativ-Zeugnissen legitimiren können, daß sie an erwähnten abgewürdigten und verlegten Feyertägen fleißig gearbeitet haben. Wir versehen Uns zugleich zu Unsern lieben und getreuen Landständen, daß sie in Rücksicht auf ihre grundherrliche Forderung Unser Beyspiel gleichfalls nachahmen werden. Mit noch größerer Zuversicht hoffen Wir

§. 9. Von den Obrigkeiten, und geistlichen Vorstehern, in so weit es nämlich ihr eigenes Privathauswesen betrifft, daß sie nicht nur mit einem gleichen Beyspiele vorleuchten, sondern auch sich, insonderheit die letzten, in Predigten, Christenlehren und andern schicklichen Gelegenheiten pflichtschuldigst beeifern werden, dem Volk seinen bisherigen groben Irrthum zu benehmen, und statt dessen ächte Begriffe von dem schuldigen Gehorsam, und wahrer Frömmigkeit einzuflössen. Würden sie aber selbst in diesen Stücken saumselig, und gegen Unsere gegenwärtige Verordnung sich ungehorsam bezeigen; so sind sie im ersten Falle mit zehn Reichsthaler, wovon zween dem Richter, und zween dem allenfallsigen Aufbringer zufallen, unnachlässig zu strafen, und mit ihnen weiters das nämliche zu beobachten, was oben §. 3 bestimmt ist. Nachdeme auch

§. 10. Die wahre Andacht und Frömmigkeit keineswegs darin besteht, daß Feyertäge neuerdings gemacht, neue Bitt- oder Kreutzgänge, Wahlfarten, oder sogenannte Prozessionen

und ander dergleichen öffentliche Andachtsübungen (vide Nr. 138) angestellt, hierdurch aber eine der Hauptpflichten nämlich der Arbeit, wozu der Mensch von seinem Schöpfer bestimmt ist, großentheils vernachlässigt werde; so verbiethen Wir nicht nur alle dergleichen Unternehmungen für die Zukunft bey schwerester Strafe, sondern verordnen auch, daß es mit den sogenannten Bauern- und Handwerks- oder andern ohne landesherrliche Bewilligung bisher eingeführten, oder verlobten Feyertägen auf dem nämlichen Fuß, wie mit den übrigen abgeschaften Feyertägen gehalten werden solle. In Betreff der Bitt- oder Kreuzgänge wollen Wir

§. 11. Die bisherigen gnädigsten Verordnungen nicht nur nochmal wiederholt, sondern auch hiemit ernstlich befohlen haben, daß außer den von der Kirche selbst am Markustage, und in der Kreutzwoche angeordneten Bitt- oder Kreuzgänge alle andere, die mit landesherrlicher Bewilligung eingeführt sind, an den Sonn- und Feiertägen in die nächste Pfarr- oder Filialkirche dergestalt gehalten werden, daß hiedurch den pfärrlichen Verrichtungen, und dem christlichen Unterricht kein Abbruch geschehe. Zu noch zuverlässigerer Erzielung dieser Unserer gemeinnützigen Absicht geben Wir hierinfalls

§. 12. dem Juri praeventionis dergestalt Platz, daß, wenn ein Unsriger Jurisdictionsbeamter nachläßig sein würde, als denn die Ständischen vorgreifen, und die Anzeige bei gedacht Unserer obern Landesregierung machen sollen; wo ihnen hierauf von derselben statt des säumig befundenen die weitere Verhandlung des angezeigten Vorgangs privative übertragen, und die hieraus entspringenden Emolumente allein zugehen sollen. Endlich ist

§. 13. Unser gnädigster Wille und Befehl, daß fleißig und bei obigen Strafen darauf gesehen werde, daß in Zukunft der vom päbstlichen Stuhle auf den ersten Sonntag des Augustmonats übersetzte Porziunkula-Ablaß auf diesen, und nicht auf den bisher gewöhnlichen Tag eingebracht, und daß diese Unsere höchste Verordnung sowohl von den geistlichen Vorstehern auf den Kanzeln deutlich abgelesen, und nach Erfordernisse erklärt, als auch von den weltlichen Obrigkeiten die hergebrachte Verkünd- und Anheftlassung derselben ungesäumt verfügt werden solle.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München am vierzehnten Jänner, im Jahre eintausend siebenhundert fünf und achtzig.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. N. 132. S. 809.

§. 1316.

(Die abgewürdigten Feiertäge und Bittgänge betr.)

Der Churfürstlichen obern Landesregierung wird auf ihren unterm 22. Ostermonats unterthänigst erstatteten Bericht nebst Rücksendung sämmtlicher Acten in Gnaden eröffnet, daß die Kirchendienste und Bittgänge betreffend das gehörige an den Churfürstlichen geistlichen Rath schon den 26. v. M. (vid. N. 138.) erlassen worden; was aber die Polizei betrift, die obere Landesregierung förderſamst Sorge zu tragen haben, daß 1) die Beamte unter dem Vorwand der Feiertags-Verordnung die Unterthanen nicht, wie es bisher geschehen, ohne Ursache drücken, und besonders mit keiner Geldstrafe belegen. 2) Daß nach dem Geist und äch-

ten Verstand der Churfürstlichen Verordnungen diejenigen Mißbräuche, welche den Landmann von seiner berufsmäßigen Arbeit abhalten, ohne alle Rücksicht abgeschaft, nicht aber aus Mißverstand das bürgerliche Gewerb gehindert, anstatt befördert, sofort wegen des Nahrungsstandes auf die Localumstände all gebührend- und möglicher Bedacht genommen werde. Uebrigens in zweifelhaften Fällen, oder wo die Land- und Kirchenpolizei zugleich einschlägt, hat die Churfürstliche obere Landesregierung sich mit dem Churfürstlichen geistlichen Rath zu benehmen, und nach dem einmal angenommenen Grundsatz den Müßiggang, besonders bei ganzen Gemeinden, und die daraus fließenden schädlichen Folgen, soviel möglich, nach und nach zu vertilgen mit bescheidener Festigkeit zu verfahren.

München, den 11. Mai 1785.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 143. S. 832.

§. 1317.

(Die abgeschaften Feiertäge und Kreuzgänge betr.)

Die in Betreff der aufgehobenen Feiertage und Kreutzgänge erlassene Churfürstliche Verordnungen (vid. N. 132. Seite 809) werden der vielen Anstände halber, welche sich in dem Vollzug bisher ergeben haben, hiemit dahin erläutert und modificirt, daß pro

1mo zwar Niemand an diesen Tägen zur Arbeit gezwungen, dagegen aber auch niemand, der die Arbeit ohne erheblicher Ursach unterlasset, mit einem Nachlaß an den praestandis, unter was für einem Vorwand solcher immer gesucht wurde, begünstiget, folglich die andere generalmandatenmäßige Strafen nur gegen jene allein, welche nicht nur selbst nicht arbeiten, sondern sogar andere von der Arbeit abreden, abhalten, oder daran hindern, verhängt werden sollen: und da hiernächst

2do. die päbstliche Bull vom 16. Mai 1772 (vid. die Sammlung v. J. 1784 Seite 1107) an besagten Tägen nur die Schuldigkeit, Messe zu hören, nicht aber die den Heiligen gewidmete Gottesdienste und Messen aufhebt, sondern solche noch ferner, wie vorher, in jeder Kirche gehalten wissen will (vid. N. 173); so hat man sich allerdings hiernach zu achten, und nichts daran abzuändern.

3tio. Mögen auch die Kreuzgänge, und Prozessionen, welche von Alters hergebracht sind, oder sonst aus löblichen guten Ursachen, z. E. bei allgemeinen Gebet um Regen oder schön Wetter vorgenommen werden, sowohl an den Sonn- als aufgehobenen Fest- und andern Werktägen, in der nämlichen Maas, wie zuvor, jedoch allemal mit behöriger Vorsicht, damit keine Unordnung und Mißbräuche so leichterdings darunter einschleichen können, ihren ungehinderten Fortgang nehmen.

München, den 22. August 1786.

M. G. S. v. J. 1788. B. IV. Nr. 170. S. 856.

§. 1318.

(Den Gottesdienst an abgeschaften Feiertägen betr.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht mißfälligst vernehmen müssen, was massen der Gottesdienst an den in seiner Maas aufgehobenen Feiertägen noch zur Zeit an gar vielen Orten theils gar nicht, theils nicht so, wie es vorher geschehen ist und sowohl die päbstliche Bull (vid. die Sammlung v. J. 1784 Seite 1107) als die landesherrliche Verordnung vom 22. August nup. (vid. N. 170.) gar deutlich mit sich bringt, gehalten, sondern von der Geistlichkeit selbst, welche doch am meisten hierum beeifert sein sollte, unter allerhand nichtigen Vorwand, und erregten unnöthigen Zweifeln unterlassen, und vernachläßiget werde, so ergehet der Churfürstliche weitere Befehl, daß von den Beamten und andern weltlichen Obrigkeiten gute Obacht daranf gehalten, sofort gegen die Pfarrer, Klöster und übrige Geistlichkeit, welche sich hierin nachläßig oder widerspenstig zeigt, ohne Rückanfrage mit der Temporal-Speer verfahren, auch wie es geschehen, höchster Orten allemal gleich angezeigt, und gegenwärtiger Befehl sowohl durch das hiesige Intelligenz- als Zeitungs-Blatt dem Publico bekannt gemacht werde.

München, den 21. November 1786.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 173. S. 859.

§. 1319.

(Die Predig und Christenlehre von den abgewürdigten Feiertagen betr.)

S. E.

Man hat sich in Betreff der abgewürdigten Feiertage lediglich an die Päbstlich und die damit vereinigt Landesherrliche Verordnung zu halten, und sich durch die derselben entgegen laufende bischöfliche Befehle nicht darin irr machen zu lassen, sofort gegen die Geistlichkeit, welche sich an bemeldten Tägen der herkömmlichen Predig und Christenlehre entäusseren wollten, mit der anbefohlenen Temporalsperre ohne Rückfrage zu verfahren, und wie es geschehen, anher einzuberichten.

München, den 6. Februar 1787.

An
die Regierung Burghausen also ergangen.

Nachricht dem geistlichen Rath.

§. 1320.

(Die abgewürdigten Feiertage betr.)

M. J. Ch.

Unsern Gruß und Gnade Jedermann zuvor!

Wir haben mit Mißfallen bemerkt, daß an jenen ehemaligen Feiertagen, welche durch das Breve Pabst Clemens des XIV. vom 16. Mai 1772, und die von Unserm Regierungsvorfahrer Churfürst Maximilian Joseph dem Dritten unterm 14. Christmonats hierauf erlassene Verordnung abgewürdigt worden, von dem größten Theil Unserer Unterthanen nicht gearbeitet werde, und daß überdies viele derselbe allerlei neue Feiertäge, Bittgänge und so weiter selbst einzuführen suchen, überhaupt aber die nützlichen Wirkungen jener päbstlichen Bewilligung nicht erzielt worden seien.

Stets beschäftigt, den allgemeinen Wohlstand Unserer Unterthanen zu erhöhen, und alle demselben entgegen stehenden Hindernisse zu entfernen, haben Wir daher eine Revision sämmtlicher über diesen Gegenstand vorhandenen Verordnungen vornehmen lassen. Dadurch sind Wir überzeugt worden, daß ein Mißbrauch der in dem Jahre 1786 in Hinsicht der abgeschafften Feiertäge wieder gestatteten Freiheit und des Befehls zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes die oben bemerkten üblen Folgen nach sich gezogen habe.

Da nun bei dem bisherigen Zustande die Ehre Gottes nicht befördert, wohl aber dem wahren Zwecke aller Religionsübung entgegen gehandelt, und dem Staate durch den Müssiggang eine außerordentliche Menge Arbeit entzogen wird, indem Handwerker und Dienstboten in den Städten und auf dem Lande an solchen Tagen weder zum Gottesdienste (wozu sie kein Kirchengebot mehr verbindet), noch zur Arbeit gehen, dagegen dem Trunke, dem Tanze und dem Spiele nur desto freier sich ergeben, und zu allen andern Ausschweifungen sodann leichter fortgerissen werden, wodurch die wohlthätige Absicht ganz vereitelt wird, von welcher sowohl der päbstliche Stuhl, als Unser Regierungsvorfahrer Churfürst Max Joseph der Dritte bei Abwürdigung der Feiertage geleitet wurden, so verordnen Wir für Unsere gesammte obere Erblande hiemit gnädigst:

1) daß die unter dem 22. August 1786 über diesen Gegenstand erlassene Verordnung hiemit gänzlich aufgehoben sei, und dagegen

2) keiner der von Pabst Clemens dem XIV. abgewürdigten Feiertage mehr gehalten werden soll. Wir verbieten daher

3) sowohl in als außer den Kirchen alle äußerlichen Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Andenken an diese abgeschafften Feiertage wieder erneuert werden kann.

Unter die ersteren gehören die vorläufige Verkündung des abgethanenen Feiertags, das Läuten des Feierabendzeichens, das Feierabendmachen, alle öffentlichen Gottesdienste, die an Vorabenden der Sonn- und noch bestehenden Feiertage üblich sind. Feierliches Geläut und Zieren der Kirchen und Altäre, Hochämter, Messen, zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit, Predigten, Christenlehren und alle andere in

Rücksicht ihrer Art und Zeit nur für Feiertage bestimmten Andachtsübungen und Kirchenhandlungen. Unter die zweite Gattung solcher Zeichen und Handlungen gehören: Schließen oder Nichtöffnen der Handlungsgewölbe und Comptoirs, der Läden und Werkstätte, das Rennen, Tanzen und andere an Werktagen ungewöhnliche Unterhaltungen. Insbesondere verbieten Wir das Spielen und beständige Zechen in den Wirthshäusern vor der gewöhnlichen Feierabendstunde 6 Uhr Abends, gleichwie und

4) Unsere Unterthanen durch die neuerdings abgeschafften Feiertage an Zeit und Gelegenheit zu Aeußerung ihres Gewerbfleißes gewinnen, so erwarten Wir von ihnen, daß sie solche zu ihren Berufsarbeiten fleißig verwenden werden. Jeder zuwiderhandelnde Hausvater, Handwerksmeister und Dienstherr, welcher seine Untergebenen oder Dienstboten zur Arbeit an den abgewürdigten Feiertagen nicht anhalten würde, soll für jeden Contraventionsfall mit einem Gulden zum Armenfond eines jeden Orts, die Gesellen und Dienstboten aber sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes nach der Ehehaltenordnung und im Falle der Widersetzung gegen Obrigkeit nach Umständen criminal bestraft werden. Auch sollen

5) von dem Jahre 1803 angefangen in allen Kalendern, welche in Unsern obern Erbstaaten gedruckt werden, die Namen der abgewürdigten Feiertage nach der an Unsere General-Landesdirection erlassenen Weisung für immer auf die Sonntage versetzt werden; wie solches nach der höchsten Entschließung vom 28. Januar 1784 und dem §. 2. des Generalmandats vom 4. Januar 1785 angeordnet, und in den Kalendern des erwähnten 1785 Jahres bereits angeführt war. Alle nach besagter Vorschrift nicht verfaßte Kalender sollen, wenn sie im Lande gedruckt sind, nicht gestempelt, confiscirt und vernichtet; so fern sie aber vom Auslande kommen, an den Gränzen von den Mautämtern zurückgewiesen oder, wenn sie inner Landes erscheinen, wie die inländischen behandelt werden. Ueberdies soll gegen die Drucker, Verleger und Verbreiter solcher verordnungswidriger Kalender nach Umständen noch besondere angemessene Bestrafung eintreffen.

6) Alle Kirchweihen, Patrocinienfeste, Kreuzgänge, Wallfahrten und Processionen, so wie die sogenannten verlobten Feiertage sollen künftig nunmehr an den Sonn- und gebotenen Festtagen statt haben.

7) Gestatten Wir auch für die Zukunft keine andere allgemeine Kreuz- oder Bittgänge mehr, als die in der Verordnung vom 14. Januar 1785 §. 11. enthaltenen und von der Kirche selbst am Marcustage und in der Kreuzwoche angeordneten, welche von der im vorstehenden §. befohlenen Verlegung ausgenommen sein sollen; alle übrigen können an Sonn- und Feiertagen, in so fern sie eine besondere landesfürstliche Bewilligung für sich haben, jedoch nur in die nächste Pfarr- oder Filialkirche unter der Voraussetzung statt haben, daß hiedurch die pfärrlichen Verrichtungen und der christliche Unterricht keinen Abbruch leiden.

8) In Betreff jener Localkreuzgänge, welche vermög eines besondern Herkommens

an ein bestimmtes Ort eingeführt sind, und wo es nöthig ist, eine oder mehrere Nächte auszubleiben, verordnen Wir, daß jedem Orte jährlich nur ein derlei Kreuzgang erlaubt sei, und die übrigen etwa noch hergebrachten sich an diesen allein gestatteten anschließen sollen.

9) Bei außerordentlichen Zufällen, z. B. allgemeinen Krankheiten, Viehfall, länger anhaltendem Regen oder Trockne, soll kein Kreuzgang erlaubt sein; jedoch sollen sich die Pfarrer mit ihren Gemeinden vereinigen, damit statt desselben Betstunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts an nächst zu erwählendem gebotenen Feiertage gehalten werden.

10) Alle Bitt- und Kreuzgänge in das Ausland verbieten Wir hiemit ohne Unterschied ein für allemal gänzlich.

11) Wiederholen Wir hiemit auch die in dem §. 13. des mehr erwähnten Generalmandats vom 14. Januar 1785 enthaltene Verordnung, daß der von dem päbstlichen Stuhle auf den ersten Sonntag des Augustmonats übersetzte Portiuncula-Ablaß an diesem Tage allein und an keinem andern forthin mehr eingebracht werden soll.

12) Die Verbindlichkeit dieser Unserer höchsten Verordnung soll von dem nächst eintretenden neuen Jahre 1802 an beginnen. Uebrigens und

13) erwarten Wir von allen Unsern Unterthanen, daß sie die allgemein nützliche Absicht gegenwärtiger Verordnung von selbst einsehen, und sich überzeugen werden, daß Wir hiedurch ihren allgemeinen und jedes Einzelnen Wohlstand befördern wollen, indem Wir sie zur Arbeitsamkeit anführen und die Veranlassung zum Müssiggange allenthalben zu entfernen suchen.

Zugleich versehen Wir Uns zu den Seelsorgern, Predigern und Pfarrern, daß sie das Volk durch klug gewählte Vorträge bei jedem Anlaß über den wahren Zweck der Abwürdigung der Feiertage belehren und dasselbe aus eigener Ueberzeugung zu dem schuldigen Gehorsam gegen die Kirche und Uns ihrem Landesfürsten anleiten werden.

Da Uns endlich vorzüglich daran liegt, daß Unsere Unterthanen in reinen Religionsbegriffen und in ächter Gottesfurcht sich immer mehr ausbilden mögen, so ermahnen Wir sie mit landesväterlicher Liebe

14) an den Sonn- und übrigen noch beibehaltenen Feiertägen dem Gottesdienste und dem christlichen Volksunterrichte fleißig beizuwohnen, und während dieser Zeit alle jene Geschäfte zu unterlassen, wodurch die öffentliche und allgemeine Erbauung gestört werden könnte, weßwegen Wir den §. 7. der unter dem 14. December 1772 erlassenen Verordnung und auf die hierauf erfolgte Läuteration vom 12. Januar 1773 hieher ausdrücklich wiederholen.

München, den 4. December 1801.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1801. St. 51. S. 799.

§. 1321.

(Die abgewürdigten Feiertage und Kreuzgänge betr.)

M. J. Ch.

Unsere General=Landes=Direction empfängt in der ursprünglichen Anlage die in Betreff der abgewürdigten Feiertage und der Kreuzgänge, auf ihren gutachtlichen Bericht vom 13. Juli gegenwärtigen Jahres erlassene allgemeine Verordnung; mit dem gnädigsten Auftrag, solche auf die gewöhnliche Art öffentlich kundmachen zu lassen.

Zugleich finden Wir nöthig, derselben in Bezug auf diesen Gegenstand folgende fernere höchste Weisungen zugehen zu lassen.

1tens Hat besagte General=Landes=Direction sogleich die Verfügung zu treffen, daß noch in gehöriger Zeit sämmtliche in Unseren Landen in Zukunft erscheinenden Kalender nach der in beigehender Verordnung §. 5 enthaltenen Vorschrift abgeändert, und zum Drucke befördert werden. Wir verordnen zu diesem Ende, daß ohne weiterer Correspondenz mit den Ordinariaten (welche zeug der mit den übrigen eingeschickten, hier zurückgehenden Ober=Landesregierungs=Acten Nr. 70 bis 75 incl. und 79, dann Nr, 112. 114. 123. 147 und 148 in den Jahren 1784 und 1785 theils vorläufig ausdrücklich, theils in der Folge stillschweigend durch die verfügte Publication der unterm 14. Januar 1785 erlassenen allgemeinen Verordnung, hierzu bereits eingewilligt haben) nach dem Formular des 1785sten Kalenders, sowohl bei Verlegung der abgebrachten Festtage als bei Surrogirung der neuen Heiligen=Namen verfahren werden solle.

2tens Ist bei Ausschreibung gegenwärtigen General=Mandats an die eben erwähnte Ordinariate, denselben auf eine anständige Art begreiflich zu machen, daß man ein nochmaliges Benehmen mit denselben über diesen Gegenstand aus der Ursache für überflüßig gehalten habe, als solches bei der hierin nur wieder erneuerten älteren Verordnung bereits vor sich gegangen sei, und die diesseitigen Acten ihre Beistimmung hinlänglich bezeugten. Auch hat Unsere General=Landes=Direction bei dem nämlichen Anlasse diejenigen Ordinariate, deren weltliche Territorien entweder von Unsern Staaten eingeschlossen sind, oder ihre Gränze berühren, anzugehen, daß sie in Hinsicht ihrer Unterthanen eine der Unsrigen ähnliche Verordnung erlassen mögen.

3tens Weisen Wir Unsre General=Landes=Direction an, in Betreff der auf die abgebrachten Feiertage gewöhnlich verlegten Jahrmärkte die Verfügung zu treffen, daß solche, wo es ohne besondere Anstände geschehen kann, auf die Sonn= und Feiertage verlegt werden. Auch soll bei Verleihung neuer Jahrmärkte das Gutachten hierzu niemal mehr auf einen der abgebrachten Feiertage eingerichtet werden. In den Kalendern sollen die Jahrmärkte nicht mehr mit dem Namen des Heiligen, sondern mit dem Monatstage angezeigt werden. Uebrigens lassen Wir Unserer General=Landes=Direction

4tens unverhalten, daß Wir Unsrer Geistlichen Raths Schuldeputation den Auftrag ertheilt haben, aus gegenwärtiger Verordnung einen passenden Auszug mit einer belehrenden Einleitung zum Gebrauch in den Bürger- und Landschulen verfertigen, und an selbe allenthalben unentgeltlich vertheilen zu lassen.

München, den 4. December 1801.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

Nachricht dem geistlichen Rath und der Churfürstlichen Landes-Direction Amberg und Neuburg zur Nachachtung.

§. 1322.

(Die abgewürdigten Feiertage betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Bei dem Geschäftsgange in Ansehung der abgewürdigten Feiertage haben sich dadurch manche Anstände ergeben, daß die Bericht gebenden Behörden nicht an eine und dieselbe höhere Stelle, sondern bald an die Churfürstliche General-Landes-Direction, bald an den geistlichen Rath ihre Anzeigen erstatteten.

Vermöge höchster Entschließung vom 27. Februar haben daher Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst bestimmt:

1) Daß es unumgänglich nothwendig sei, die Aufsicht auf die Vollziehung und Handhabung dieser heilsamen und zum Besten der allgemeinen Industrie abzielenden Verordnung von einer Stelle zu besorgen, und daß

2) da in dieser Sache bei weitem der größte und wichtigste Theil der Geschäfte ein allgemeiner Landespolizeigegenstand ist, sowohl in Ansehung des Vorwurfs selbst, als in Ansehung der bereitetsten Executionsmittel die Verhandlung der General Landes- und der Provinzial-Landesdirectionen vorzüglich und ausschließend gehören sollte.

3) Da aber demungeachtet gleichwohl Fälle vorkommen können und werden, welche begleitungsweise, oder vielleicht auch hauptsächlich in das höchstlandesherrliche Exercitium juris circa sacra, welches dem Churfürstlichen geistlichen Rathe zu besorgen zukömmt, gehören, worunter die Art des Gottesdienstes in der Kirche, die Aufrechthaltung dessen zweckmäßiger Würde und Ordnung, und sehr oft die Beurtheilung des persönlichen Characters und Betragens der geistlichen Personen zu rechnen sind; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht befohlen, daß bei dem Zusammentreffen dieser und der öffentlichen Polizeihinsichten die vorläufigen Benehmungen der Landes-Directionen mit dem geistlichen Rathe, respective Kirchendeputationen, wo keine Gefahr auf den Verzug haftet, nicht außer Acht gelassen werden sollen.

Nachdem man also in allen diesen Fällen mit dem Churfürstlichen geistlichen Rathe von selbst das nöthige Benehmen pflegen wird; so wird sämmtlich untergeordneten Behörden aufgetragen, von nun an alle in den Gegenstand der abgewürdigten Feiertage einschlagenden Berichte allein zur Churfürstlichen General-Landesdirection anher zu erstatten.

München, den 1. März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1802 St. 9 S. 141.

§. 1323.

860.

(Die Befolgung der Verordnung über die abgewürdigten Feiertage betr.)

M. J. Ch.

Wir haben über den wegen Befolgung der Verordnungen vom 4. December v. J. in Sachen der abgewürdigten Feiertage von Unserer General Landesdirection unter dem 18. d. erstatteten Bericht nach angehörtem Vortrage Unsers geheimen Staatsrathes gnädigst zu beschließen geruht:

1) daß die in dem §. 4. Eingangs angeführter Verordnung festgesetzte Strafe von 1 fl. für jeden Hausvater, Handwerksmeister oder Dienstherrn, welcher seine Untergebenen oder Dienstboten zur Arbeit an den abgewürdigten Feiertagen nicht anhalten würde, zwar nicht förmlich aufgehoben, dagegen aber allen Beamten und Ortsobrigkeiten durch eine besondere Weisung bedeutet werden solle, solche nur bei jenen anzuwenden und in Ausübung zu bringen,
   a) welche die äußerlichen Zeichen eines Festtages an einem abgewürdigten Feiertage beibehalten,
   b) oder an solchen Tagen andere in ihrer Arbeit stören, und
   c) gegen diejenigen Dienstboten, die sich auf den Befehl ihres Dienstherrn nicht zur Arbeit fügen, und von letzteren angezeigt werden.

2) In Rücksicht der Local-Kreuzgänge hingegen soll es bei demjenigen ein für allemal bewenden, was Unsere Verordnung vom 4. December verflossenen Jahrs §. 8. hierüber festsetzt.

3) In Betreff der Patrocinienfeste wollen Wir Uns vorläufig noch einen weiteren Vortrag erstatten lassen, und geben Unserer General-Landesdirection zu diesem Ende auf, sämmtliche sowohl ältere als neuere und die bei Unserm geistlichen Rath gesammelten Acten nebst einer Uebersicht der auf diesen Punkt Bezug habenden Verhandlungen unterthänigst einzusenden, wornach Wir mit den einschlagenden Bischöfen mit Beziehung auf ihre im Jahre 1785 gegebenen Erklärungen weitere Unterhandlungen werden einleiten lassen. Bis zu deren Beendigung wollen Wir einstweilen gestatten, daß die Patrocinien (des Hauptpatrons eines jeden Ortes) als bloße Kirchenfeste ge-

feiert werden dürfen. Diese Bewilligung ist jedoch ebenfalls nur den einschlägigen Stellen und Beamten zu eröffnen.

Und da sich mehrere Unserer Unterthanen besonders aber das Landvolk vielfältige Uebertretungen Unserer Verordnung in Betreff der Bitt- und Kreuzgänge zu Schulden kommen lassen, so soll

4) sämmtlichen Gemeinden von ihren Obrigkeiten und Pfarrern bekannt gemacht werden, daß, wenn sie gegen das landesfürstliche Gebot an unerlaubten Tagen mit Fahnen, Kreuzen, Stangen oder sonst in Vereinigung zu einem Bittgange ausziehen würden, die ganze Gemeinde dafür verantwortlich sein, und mit militärischer Execution belegt werden würde.

5) Auch wollen Wir in Zukunft den Eintritt ausländischer Kreuzgänge in Unsere Lande nicht mehr gestatten. Wir geben daher Unserer General-Landesdirection auf, mit den benachbarten Landesstellen das erforderliche Benehmen zu pflegen, und sie unter Miltheilung der Abschrift dieser Verfügung (welche zur Aufrechthaltung der für Unsere Unterthanen diesfalls erlassenen Verfügungen nöthig ist) aufzufordern, daß sie zur Abstellung der aus ihren Bezirken in Unser Territorium übertretenden Kreuzgänge nachbarlich mitwirken.

6) Da bei dem Bruderschaftsfeste und dem Kreuzgange, welcher zu N. am Maria-Heimsuchungstage nächsten 2. Juli gehalten werden soll, die Frage eintritt, wie es mit Kreuzgängen, welche vom Auslande kommen, zu halten sei? worüber in der Verordnung vom 4. December v. J. noch nichts bestimmt war) die wirksame Abhaltung solcher ausländischen Kreuzgänge von hiesigen Landen aber erst das von Uns oben angeordnete vorläufige Benehmen mit auswärtigen Behörden voraussetzt, so wollen Wir es für gegenwärtiges Jahr noch in Betreff des erwähnten Festes und Kreuzganges zu Prein bei dem bisherigen Gebrauche belassen.

7) Genehmigen Wir zwar das Gutachten Unserer General-Landesdirection, daß zu Untersuchung des auffallenden Vorfalles zu Aibling und der wahren Veranlassung desselben eine Commission abgeordnet werde; Wir wollen aber keineswegs, daß sich dieselbe vor jetzt mit der Einziehung der von dem Landgerichte angesetzten Strafe befassen solle; dagegen ist nach Beendigung der Commission über die Bestrafung der Anführer und übrigen Theilhaber Bericht zu erstatten, damit Wir die weitern geeigneten Maßregeln sonach eintreten lassen mögen.

Auf dieselbe Art ist auch eine Commission zur Untersuchung des Vorganges zu Kloster Baumburg abzuschicken.

8) Die von Unserer General-Landesdirection in Betreff der Kalender vorgeschlagene Weisung an die oberpfälzische und neuburgische Landes-Directionen ist aber um so weniger nöthig, als die Hauptverordnung §. 5 das Nämliche bereits mit sich bringt.

9) Geben Wir erwähnter General-Landesdirection endlich auf, über den Zustand der abgewürdigten Feiertage in hiesiger Stadt, und über die Hindernisse, welche der

Vollziehung Unseres General-Mandates hier noch entgegen stehen, und über die Art, wie solche am schicklichsten gehoben werden können, ausführlichen gutachtlichen Bericht zu erstatten.

10) In Betreff der nachgesuchten Leuteration Unserer Cabinetsordre vom 16. Mai folgt nächstens eine besondere Resolution.

Uebrigens bleibt derselben unverhalten, daß Wir den Landesdirectionen zu Amberg und Neuburg gegenwärtige höchste Entschließung in einem Auszuge der einschlägigen Stellen zur Nachricht und Nachachtung haben zugehen können.

München, den 26. Juni 1802.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection von Bayern.

Mittheilung den Landesdirectionen zu Amberg und Neuburg zur Nachachtung per extractum von Nr. 1 bis 5 inclus. Abschrift des Rescripts dem geistlichen Rath zur Wissenschaft.

§. 1324.

(Den Geschäftsgang in Betreff der abgeschafften Feiertage-Processionen betr.)

M. J. Ch.

Wir haben unterm 27. Februar l. J. in Betreff des Geschäftsganges in Ansehung der abgewürdigten Feiertage erklärt und beschlossen: da

a) es unumgänglich nothwendig ist, die Aufsicht auf die Vollziehung und Handhabung Unserer heilsamen und zum Besten der Industrie abzielenden Verordnungen von einer Stelle zu besorgen, und da

b) in dieser Sache bei weitem der größte und wichtigste Theil der Geschäfte ein allgemeiner Landespolizei-Gegenstand ist, so gebührt sowohl in Ansehung des Vorwurfs selbst, als in Ansehung der bereiteetsten Executionsmitteln die Verhandlung der Generaldirection, und den resp. Landesdirectionen vorzüglich und ausschließend; da gleichwohl

c) Fälle vorkommen können und werden, welche begleitungsweise, oder vielleicht auch hauptsächlich in Unser landesherrliches exercitium juris circa sacra, das Unserem geistlichen Rathe zu besorgen zukömmt, gehören, darunter die Art der Gottesdienste in der Kirche die Aufrechthaltung dessen zweckmäßiger Würde und Ordnung, und sehr oft die Beurtheilung des persönlichen Characters und Betragens der geistlichen Personen zu rechnen sind, so sollen beim Zusammentreffen dieser, und der öffentlichen Polizeihinsichten die vorläufigen Benehmungen Unserer Landesdirectionen mit dem geistlichen Rathe, resp. Kirchendeputationen, wo keine Gefahr auf den Verzug haftet, nicht außer Acht gelassen werden.

d) Damit aber dergleichen Benehmungen mit Zeitverlust und Hinhaltung der rasch vor sich gehen sollenden Geschäfte nicht vervielfältigt, und ohne Noth recurrent werden, so hat unverzüglich Unsere General-Landesdirection mit dem geistlichen Rathe conferenzialirter zusammen zu treten, wobei sich über allgemeine, so viel möglich, die künftig vorkommenden Fälle in sich fassende Grundsätze mit alleiniger Rücksicht Unserer intendirten Zwecke, welche jedem Collegio gleich wichtig sein müssen, zu vereinigen, und falls gegründete Anstände hierdurch nicht abgethan werden könnten, Unsere weitern gnädigsten Entschließungen und Weisungen zu erholen.

Ungeachtet dieser klaren und bestimmten Verordnung habt Ihr mit einer gleich strafbaren Verletzung Unseres Mandats vom 4. December 1801 bei Gelegenheit des sechsstündigen Erndtegebetes euch eigenmächtig herausgenommen, eine feierliche Procession zu bewilligen und solche durch einen gedruckten Anschlag öffentlich bekannt zu machen, und in so kurzer Zeitfrist vor ihrer Haltung die General-Landes-Direction davon in Kenntniß zu setzen, daß dieser dadurch unmöglich wurde, ihre gegründeten Anstände dagegen noch in Zeiten geltend zu machen.

Dieses gesetz- und ordnungswidrige Verfahren wird euch hierdurch ernsthaft verwiesen und die genauere Beobachtung der vorgeschriebenen Norm über den Geschäftsgang in Ansehung der abgeschafften Feiertage, Bittgänge, Processionen und dgl. wird euch unter persönlicher Verantwortung des Präsidenten und der Directoren wiederholt nachdrucksamst eingeschärft.

München, den 7. September 1802.

An
den geistlichen Rath also ergangen.

Nachricht der General-Landesdirection zur gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 1325.

(Die bischöflichen Vicariats-Kalender betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es sind bischöfliche Vicariats-Kalender für gegenwärtiges Jahr zum Vorschein gekommen, worin der höchst-landesherrlichen Verordnung zuwider, die abgewürdigten Feiertage noch an ihren alten Stellen, und mit rothen Farben ausgezeichnet sind.

Alle Behörden werden hiemit befehligt, diese Kalender auf der Stelle aus den Sacristeien, wo sie gewöhnlich aufgehangen werden, hinwegnehmen zu lassen, und die in den Pfarrhöfen befindlichen von den Pfarrern abzuverlangen. Die Land- und gefreiten Gerichte, dann Hauptstädte haben die abgenommenen Exemplarien dieser Art zu sammeln und hieher einzusenden.

Zugleich wird befohlen, den Pfarrern auf dem gewöhnlichen Wege circulirender Patente das ernstliche Verbot zu insinuiren, daß sie derlei normalwidrige Kalender bi persönli-

cher Haftung, künftig weder mehr annehmen, noch viel weniger in Pfarrhöfen und Sacristeien affigiren.

Die Uebertretung würde gegen jede hiebei betheiligte Person empfindlich geahndet werden.

München, den 1. Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. VII. S. 89.

§. 1326.

(Die noch immer gefeierten abgewürdigten Festtage, und deshalb gesperrte Nachlaß-Begutachtung betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Ungeachtet der wohlthätigen Verordnung über die von der Kirche abgewürdigten Feiertage fährt ein großer Theil des gemeinen Volkes aus Unwissenheit und Starrsinn fort, so viele Tage wegzuwerfen, und die vielen Nebenquellen seines Erwerbes und häuslichen Wohlstandes, welche doch bei eintretend natürlichen Unglücksfällen gegen die Noth decken, und im Stande erhalten würden, dem Staate die schuldigen Beiträge zu leisten, nicht nur gänzlich unbenützt zu lassen, sondern auch die verständigen und besser gesinnten auf allerlei Weise von Anwendung jener Tage abzuhalten.

Es ergehet demnach an alle Churfürstlichen und ständischen Behörden der ernstliche Befehl, von nun an keinen Unterthan in irgend einem Nachlaß-Libelle gutächtlich vorzutragen, er hätte denn vorher genugsam bewiesen, daß er alle jene Monatstage, an welchen vorhin die abgewürdigten und verlegten Feste der Heiligen gefeiert worden, zur Arbeit angewendet habe.

Nur diese, welche bei allem Fleiße, der in ihren Kräften stand, unfähig erfunden werden, ohne Nachlaß ihre Staatsabgaben zu bestreiten und ihre Wirthschaft fortzuführen, sind solcher Rücksicht würdig, und werden in der Nachlaß-Tabelle, jedoch mit der Attestation des Amtes, daß sie jene Tage benützt haben, gutächtlich vorgetragen. Alle übrigen haben es lediglich ihrer Trägheit und Widerstrebung zuzurechnen, wenn sie, wie hiemit befohlen wird, mit verdienter Strenge zu vollständiger Entrichtung ihrer Abgaben angehalten werden.

Diesen Beschluß haben die Aemter sogleich ihren Gemeinden zu verkünden, und bei schwerer Ahndung in Verfassung ihrer Nachlaß-Tabelle genau und pflichtmäßig zu befolgen.

München, den 19. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An
alle Behörden also ergangen.

Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 18. S. 273.

§. 1327.

2285.

(Die abgewürdigten Feiertage betr.)

M. J. Ch.

Unsere General-Landesdirection hat aus mitfolgendem Berichte Unseres General-Commissariats zu N. über die Wallfahrt im Neuburger Walde die Anzeige zu entnehmen, wie wenig Unsere Verordnung über die abgewürdigten Feiertage und Kreutzgänge vollzogen werde, und welche Beamten die Schuld auf sich laden, solche Ueberschreitungen noch immer ungeahndet geschehen zu lassen.

Wir befehlen daher, die connivirenden Aemter sogleich zur Verantwortung zu ziehen, und die Geistlichen, welche die verbotenen Kreutzgänge begleiten, oder die Rädelführer, welche die Gemeinden dazu verleiten, zu bestrafen. Um die Landgerichte mehr zur Folgeleistung anzuhalten, genehmigen Wir den Vorschlag des gedachten Landcommissariats in dem Maaße, daß jedes Landgericht angewiesen werden solle, am Ende eines jeden Monats seinen Bericht zu erstatten, wie die Verordnung über die abgewürdigten Feiertäge und Abstellung der Kreutzgänge in seinem Gerichtsbezirk befolgt worden sei.

Unsere General-Landesdirection hat diese Berichte genau zu durchgehen, und darüber die Entschließungen nach den jeden Orts eintretenden besonderen Umständen den Verordnungen gemäs zu erlassen.

Uebrigens wird Unserer General-Landesdirection zugleich eröffnet, daß man die Opfergelder, welche bei der neu entstandenen Wallfahrt in der Grafschaft N. eingegangen sind, und welche mehr als 1400 fl. betragen, zur zweckmäßigsten Verwendung zum Besten der Grafschaft N. bestimmt habe.

Es ist daher gutächtlicher Antrag zu erstatten, ob die Verwendung der von dem obengedachten Capital abfallenden Zinsen, nach dem Vorschlage des Generalcommissariats geschehen, oder ob diese zu dem auf dem Lande noch größtentheils mangelnden Armenfonde geschlagen, und unter die Dürftigsten jährlich nach dem Ermessen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit in Gemäsheit der über das Armenwesen auf dem Lande schon erlassenen allgemeinen Verordnung vertheilt werden sollen? Unterdessen ist für die sichere Anlegung dieser Gelder zu sorgen, und deshalb sich mit dem General-Commissariat in Passau in das Benehmen zu setzen.

München, den 16. Juli 1803.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

Ausgeschrieben am 21. Juli 1803 im Reg. Bl. St. 31. S. 513.

§. 1328.

(Die Abwürdigung der Feiertage, und die Bitt- und Kreuzgänge in den schwäbischen Entschädigungslanden betr.)

M. J. Ch.

Wir haben aus eueren an Uns erstatteten Bericht sub Num. 213 und 380 ersehen, daß in den Altbayerischen Herrschaften in Schwaben Unser wegen Abwürdigung der Feiertage, und wegen den Bitt- und Kreuzgängen erlassenes Generalmandat vom 4. December 1801 beobachtet werde, in Unseren neuen schwäbischen Landen aber noch Feiertäge, Bitt- und Kreuzgänge jeder Art und in großer Anzahl bestehen.

Da Wir diese schädlichen Mißbrauche in keinem Unserer Staaten dulden können, so verordnen Wir:

1) daß jenes Mandat auf Unsere ganze schwäbische Provinz ausgedehnt und in derselben verkündet werde;

2) Damit jedoch hierbei alle Collisionen mit der geistlichen Gewalt vermieden werden, und durch diese zur Vollziehung dieses Gesetzes kräftig mitgewirkt werde, so sollet ihr vor der Publication desselben mit den einschlägigen Vicariaten euch hierüber in Correspondenz setzen. Wir erwarten von diesem um so weniger einige Widersprüche als dieses Mandat auf ein päbstliches Breve für Unsere sämmtliche obere Staaten sich gründet, alle ehemaligen Ordinariate ihre Einwilligung ohne Anstand dazu ertheilt hatten, und dieser Kirchen-Polizei-Gegenstand von einer solchen Beschaffenheit ist, daß Wir nach dem Uns zustehenden Reformationsrechte aus eigener landesfürstlicher Macht hierüber verfügen können. Ferner

3) um bei Unseren neuen Unterthanen alles Gehäßige in Ansehung dieser Verordnung zu entfernen, so soll die in Nr. 4. derselben eingerückte Geldstrafe von 1 Fl. derjenigen Hausväter, welche ihre Untergebenen oder Dienstbothen an den abgewürdigten Feiertagen zur Arbeit nicht anhalten würden, nur gegen diejenigen angewendet werden:

a) welche die äußerlichen Zeichen eines Festtages an einem abgewürdigten Feiertage beibehalten, oder

b) welche an solchen Tagen andere in ihrer Arbeit stören.

Gegen widersetzliche Dienstbothen, Ehehalten, Handwerksgesellen u. s. w. sollen die in der Ehehalten-Ordnung enthaltenen Strafen, welche dem Ausschreiben einzurücken sind, gedroht und in Vollzug gesetzt werden.

4) Was die Patrocinien betrifft, so wollen Wir einstweilen gestatten, daß die Patricinien des Hauptpatrons eines jeden Orts, jedoch nur als blosse Kirchenfeste gefeiert werden dürfen.

5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Unterthanen sich versammeln und an unerlaubten Tagen mit Fahnen, Kreuzen, Stangen oder sonst in Vereinigung zu einem Bittgange aus-

ziehen, so soll die ganze Gemeinde dafür verantwortlich gemacht, und mit militärischer Execution belegt werden.

Bei Publication Unseres Mandats sollen deshalb sämmtliche Gemeinden von ihren Obrigkeiten und Pfarrern gegen dergleichen Unternehmen nachdrücklichst gewarnt werden.

6) Damit durch den Eintritt ausländischer Kreuzgänge in Unsere Lande kein böses Beispiel gegeben werde, so sollet ihr mit den benachbarten Landesstellen das erforderliche Benehmen pflegen, und sie unter Mittheilung der Absicht Unserer Verfügung auffordern, daß sie zur Abstellung der aus ihren Bezirken in Unser Territorium übertretenden Kreuzgänge nachbarlich mitwirken.

Ueberhaupt sollen alle diejenigen Verordnungen, welche in dem hiesigen Regierungsblatte in Betreff der Vollziehung dieses Generalmandats enthalten sind, auch in Schwaben soviel die Localverhältnisse zulassen, beobachtet werden.

7) Vorzüglich sollet ihr die Einleitung treffen, damit das Volk durch die Obrigkeiten und Pfarrer über Unsere wohlthätige landesväterliche Absichten belehrt werde, weshalb ein kurzer faßlicher Auszug Unseres Generalmandats zu fertigen ist, damit solcher zum Unterricht in den Volksschulen, so wie bei sonstigen Gelegenheiten benutzt werden könne.

8) Dem Generalmandat sind die betreffenden Stellen derjenigen Verordnungen einzurücken, oder beizulegen, auf welche sich darin bezogen wird, damit jedermann in gehörige Kenntniß davon gesetzt werde.

Wir erwarten von euerem Diensteifer, daß ihr für die genaue, alsbaldige Vollziehung dieser Entschließung Sorge tragen werdet; über den Erfolg soll Uns seiner Zeit berichtliche Anzeige gemacht werden.

München, den 22. August 1803.

An
den General-Commissär in Schwaben, also ergangen.

§. 1329.

(Die abgewürdigten Feiertage und Kreuzgänge betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die natürliche Pflicht der Dankbarkeit hat dem Andenken jener Wohlthaten, welche der Menschheit durch die christliche Religion zugeflossen sind, von jeher eigene Feste und Feiertage gewidmet.

So zweckmäßig diese Anstalt war, so nachtheilig wirkte die Vervielfältigung derselben auf den Staat und auf die Kirche; indem der Geist der wahren Andacht verdrängt, Müßiggang und Schwelgerei begünstigt und die heiligste Absicht meistens durch unheilige Handlungen befleckt wurde.

Durchdrungen von dem Anblicke dieser Anordnungen fand sich Pabst Clemens XIV. schon im Jahre 1772 den 16. Mai bewogen, die Zahl der Feiertage für die katholische Kirche zu beschränken, und das christliche Volk sowohl zur Andacht, als zur Arbeitsamkeit zu ermuntern.

Die Verordnung des apostolischen Stuhls ward fast in allen deutschen Kirchen, vorzüglich von den Bischöfen zu Augsburg und Konstanz mit Ehrfurcht angenommen; aber theils aus Mißverstand, theils als Vorurtheil und Widerspruchsgeist nicht befolgt.

Nicht zufrieden, die von der Kirche abgewürdigten Feiertage öffentlich und hartnäckig unter dem Scheine einer rechtgläubigen Frömmigkeit beibehalten zu haben, erlaubten sich viele auch ihre Mitbürger, an aller Arbeit, an diesen Tagen zu hindern, neue Feiertage und Bittgänge neben den alten einzuführen, und dem ächten Sinne jener nützlichen Verfügungen gerade entgegen zu handeln.

Viele Handwerker und Dienstboten in den Städten und auf dem Lande erscheinen an diesen Tagen weder beim Gottesdienste (wozu sie kein Kirchengebot mehr verbindet) noch bei der Arbeit; fröhnen hingegen nur desto freier dem Trunke, dem Tanze und dem Spiele und werden zu mannigfaltigen Ausschweifungen hingerissen, wodurch die Würde der heiligsten Religion geschändet, die Einfalt der Sitten mit frecher Kühnheit vergiftet und selbst die bürgerliche Ruhe und Ordnung nur zu oft gestört wird.

Seine Churfürstliche Durchlaucht, stets beschäftigt, den allgemeinen Wohlstand ihrer Unterthanen zu sichern und alle mit demselben unvereinbaren Hindernisse zu entfernen, sehen sich daher genöthigt, diese Mißbräuche durch geschärfte und wirksame Maßregeln aufzuheben.

In dieser Absicht verordnen Höchstdieselben gnädigst:

1) Daß kein vom Papste Clemens XIV. abgewürdigter Feiertag in der Churpfalzbayerischen Provinz Schwaben mehr gehalten werden solle.

2) Alle äußerliche Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Andenken an diese abgeschafften Feiertage wieder erneuert werden kann, sowohl in als außer den Kirchen werden hiemit verboten.

Unter die ersten gehören die vorläufige Verkündung des abgewürdigten Feiertags, das Läuten des Feierabendzeichens, das Feierabendmachen, alle öffentlichen Gottesdienste, welche am Vorabend eines Sonntags oder gebotenen Feiertags üblich sind, das feierliche Geläute und Zieren der Kirchen und Altäre, Hochämter, Messen zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit, Predigten und Christenlehren, und alle andere in Rücksicht ihrer Art und Zeit nur für Feiertage bestimmte Andachtsübungen und kirchliche Verrichtungen.

Unter die zweite Gattung solcher Zeichen und Handlungen gehören das Schließen und Nichtöffnen der Handlungsgewölbe und Comptoirs der Läden und Werkstätten, das Tanzen und andere an Werktagen ungewöhnliche Unterhaltungen.

Insbesondere wird hiemit

3) das Spielen und beständige Zechen in den Wirthshäusern vor der gewöhnlichen Feierabendstunde vor 6 Uhr Abends bei schwerer Ahndung verboten.

ziehen, so soll die ganze Gemeinde dafür verantwortlich gemacht, und mit militärischer Execution belegt werden.

Bei Publication Unseres Mandats sollen deshalb sämmtliche Gemeinden von ihren Obrigkeiten und Pfarrern gegen dergleichen Unternehmen nachdrücklichst gewarnt werden.

6) Damit durch den Eintritt ausländischer Kreuzgänge in Unsere Lande kein böses Beispiel gegeben werde, so sollet ihr mit den benachbarten Landesstellen das erforderliche Benehmen pflegen, und sie unter Mittheilung der Absicht Unserer Verfügung auffordern, daß sie zur Abstellung der aus ihren Bezirken in Unser Territorium übertretenden Kreuzgänge nachbarlich mitwirken.

Ueberhaupt sollen alle diejenigen Verordnungen, welche in dem hiesigen Regierungsblatte in Betreff der Vollziehung dieses Generalmandats enthalten sind, auch in Schwaben soviel die Localverhältnisse zulassen, beobachtet werden.

7) Vorzüglich sollet ihr die Einleitung treffen, damit das Volk durch die Obrigkeiten und Pfarrer über Unsere wohlthätige landesväterliche Absichten belehrt werde, weshalb ein kurzer faßlicher Auszug Unseres Generalmandats zu fertigen ist, damit solcher zum Unterricht in den Volksschulen, so wie bei sonstigen Gelegenheiten benutzt werden könne.

8) Dem Generalmandat sind die betreffenden Stellen derjenigen Verordnungen einzurücken, oder beizulegen, auf welche sich darin bezogen wird, damit jedermann in gehörige Kenntniß davon gesetzt werde.

Wir erwarten von euerem Diensteifer, daß ihr für die genaue, alsbaldige Vollziehung dieser Entschließung Sorge tragen werdet; über den Erfolg soll Uns seiner Zeit berichtliche Anzeige gemacht werden.

München, den 22. August 1803.

An
den General-Commissär in Schwaben, also ergangen.

§. 1329.

(Die abgewürdigten Feiertage und Kreuzgänge betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die natürliche Pflicht der Dankbarkeit hat dem Andenken jener Wohlthaten, welche der Menschheit durch die christliche Religion zugeflossen sind, von jeher eigene Feste und Feiertage gewidmet.

So zweckmäßig diese Anstalt war, so nachtheilig wirkte die Vervielfältigung derselben auf den Staat und auf die Kirche; indem der Geist der wahren Andacht verdrängt, Müßiggang und Schwelgerei begünstigt und die heiligste Absicht meistens durch unheilige Handlungen befleckt wurde.

Durchdrungen von dem Anblicke dieser Anordnungen fand sich Pabst Clemens XIV. schon im Jahre 1772 den 16. Mai bewogen, die Zahl der Feiertage für die katholische Kirche zu beschränken, und das christliche Volk sowohl zur Andacht, als zur Arbeitsamkeit zu ermuntern.

Die Verordnung des apostolischen Stuhls ward fast in allen deutschen Kirchen, vorzüglich von den Bischöfen zu Augsburg und Konstanz mit Ehrfurcht angenommen; aber theils aus Mißverstand, theils als Vorurtheil und Widerspruchsgeist nicht befolgt.

Nicht zufrieden, die von der Kirche abgewürdigten Feiertage öffentlich und hartnäckig unter dem Scheine einer rechtgläubigen Frömmigkeit beibehalten zu haben, erlaubten sich viele auch ihre Mitbürger, an aller Arbeit, an diesen Tagen zu hindern, neue Feiertage und Bittgänge neben den alten einzuführen, und dem ächten Sinne jener nützlichen Verfügungen gerade entgegen zu handeln.

Viele Handwerker und Dienstboten in den Städten und auf dem Lande erscheinen an diesen Tagen weder beim Gottesdienste (wozu sie kein Kirchengebot mehr verbindet) noch bei der Arbeit; fröhnen hingegen nur desto freier dem Trunke, dem Tanze und dem Spiele und werden zu mannigfaltigen Ausschweifungen hingerissen, wodurch die Würde der heiligsten Religion geschändet, die Einfalt der Sitten mit frecher Kühnheit vergiftet und selbst die bürgerliche Ruhe und Ordnung nur zu oft gestört wird.

Seine Churfürstliche Durchlaucht, stets beschäftigt, den allgemeinen Wohlstand ihrer Unterthanen zu sichern und alle mit demselben unvereinbaren Hindernisse zu entfernen, sehen sich daher genöthigt, diese Mißbräuche durch geschärfte und wirksame Maßregeln aufzuheben.

In dieser Absicht verordnen Höchstdieselben gnädigst:

1) Daß kein vom Papste Clemens XIV. abgewürdigter Feiertag in der Churpfalzbayerischen Provinz Schwaben mehr gehalten werden solle.

2) Alle äußerliche Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Andenken an diese abgeschafften Feiertage wieder erneuert werden kann, sowohl in als außer den Kirchen werden hiemit verboten.

Unter die ersten gehören die vorläufige Verkündung des abgewürdigten Feiertags, das Läuten des Feierabendzeichens, das Feierabendmachen, alle öffentlichen Gottesdienste, welche am Vorabend eines Sonntags oder gebotenen Feiertags üblich sind, das feierliche Geläute und Zieren der Kirchen und Altäre, Hochämter, Messen zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit, Predigten und Christenlehren, und alle andere in Rücksicht ihrer Art und Zeit nur für Feiertage bestimmte Andachtsübungen und kirchliche Verrichtungen.

Unter die zweite Gattung solcher Zeichen und Handlungen gehören das Schließen und Nichtöffnen der Handlungsgewölbe und Comptoirs der Läden und Werkstätten, das Tanzen und andere an Werktagen ungewöhnliche Unterhaltungen.

Insbesondere wird hiemit

3) das Spielen und beständige Zechen in den Wirthshäusern vor der gewöhnlichen Feierabendstunde vor 6 Uhr Abends bei schwerer Ahndung verboten.

ziehen, so soll die ganze Gemeinde dafür verantwortlich gemacht, und mit militärischer Execution belegt werden.

Bei Publication Unseres Mandats sollen deshalb sämmtliche Gemeinden von ihren Obrigkeiten und Pfarrern gegen dergleichen Unternehmen nachdrücklichst gewarnt werden.

6) Damit durch den Eintritt ausländischer Kreuzgänge in Unsere Lande kein böses Beispiel gegeben werde, so sollet ihr mit den benachbarten Landesstellen das erforderliche Benehmen pflegen, und sie unter Mittheilung der Absicht Unserer Verfügung auffordern, daß sie zur Abstellung der aus ihren Bezirken in Unser Territorium übertretenden Kreuzgänge nachbarlich mitwirken.

Ueberhaupt sollen alle diejenigen Verordnungen, welche in dem hiesigen Regierungsblatte in Betreff der Vollziehung dieses Generalmandats enthalten sind, auch in Schwaben soviel die Localverhältnisse zulassen, beobachtet werden.

7) Vorzüglich sollet ihr die Einleitung treffen, damit das Volk durch die Obrigkeiten und Pfarrer über Unsere wohlthätige landesväterliche Absichten belehrt werde, weshalb ein kurzer faßlicher Auszug Unseres Generalmandats zu fertigen ist, damit solcher zum Unterricht in den Volksschulen, so wie bei sonstigen Gelegenheiten benutzt werden könne.

8) Dem Generalmandat sind die betreffenden Stellen derjenigen Verordnungen einzurücken, oder beizulegen, auf welche sich darin bezogen wird, damit jedermann in gehörige Kenntniß davon gesetzt werde.

Wir erwarten von euerem Diensteifer, daß ihr für die genaue, alsbaldige Vollziehung dieser Entschließung Sorge tragen werdet; über den Erfolg soll Uns seiner Zeit berichtliche Anzeige gemacht werden.

München, den 22. August 1803.

An
den General-Commissär in Schwaben, also ergangen.

§. 1329.

(Die abgewürdigten Feiertage und Kreuzgänge betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die natürliche Pflicht der Dankbarkeit hat dem Andenken jener Wohlthaten, welche der Menschheit durch die christliche Religion zugeflossen sind, von jeher eigene Feste und Feiertage gewidmet.

So zweckmäßig diese Anstalt war, so nachtheilig wirkte die Vervielfältigung derselben auf den Staat und auf die Kirche; indem der Geist der wahren Andacht verdrängt, Müßiggang und Schwelgerei begünstigt und die heiligste Absicht meistens durch unheilige Handlungen befleckt wurde.

Durchdrungen von dem Anblicke dieser Anordnungen fand sich Pabst Clemens XIV. schon im Jahre 1772 den 16. Mai bewogen, die Zahl der Feiertage für die katholische Kirche zu beschränken, und das christliche Volk sowohl zur Andacht, als zur Arbeitsamkeit zu ermuntern.

Die Verordnung des apostolischen Stuhls ward fast in allen deutschen Kirchen, vorzüglich von den Bischöfen zu Augsburg und Konstanz mit Ehrfurcht angenommen; aber theils aus Mißverstand, theils als Vorurtheil und Widerspruchsgeist nicht befolgt.

Nicht zufrieden, die von der Kirche abgewürdigten Feiertage öffentlich und hartnäckig unter dem Scheine einer rechtgläubigen Frömmigkeit beibehalten zu haben, erlaubten sich viele auch ihre Mitbürger, an aller Arbeit, an diesen Tagen zu hindern, neue Feiertage und Bittgänge neben den alten einzuführen, und dem ächten Sinne jener nützlichen Verfügungen gerade entgegen zu handeln.

Viele Handwerker und Dienstboten in den Städten und auf dem Lande erscheinen an diesen Tagen weder beim Gottesdienste (wozu sie kein Kirchengebot mehr verbindet) noch bei der Arbeit; fröhnen hingegen nur desto freier dem Trunke, dem Tanze und dem Spiele und werden zu mannigfaltigen Ausschweifungen hingerissen, wodurch die Würde der heiligsten Religion geschändet, die Einfalt der Sitten mit frecher Kühnheit vergiftet und selbst die bürgerliche Ruhe und Ordnung nur zu oft gestört wird.

Seine Churfürstliche Durchlaucht, stets beschäftigt, den allgemeinen Wohlstand ihrer Unterthanen zu sichern und alle mit demselben unvereinbaren Hindernisse zu entfernen, sehen sich daher genöthigt, diese Mißbräuche durch geschärfte und wirksame Maßregeln aufzuheben.

In dieser Absicht verordnen Höchstdieselben gnädigst:

1) Daß kein vom Papste Clemens XIV. abgewürdigter Feiertag in der Churpfalzbayerischen Provinz Schwaben mehr gehalten werden solle.

2) Alle äußerliche Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Andenken an diese abgeschafften Feiertage wieder erneuert werden kann, sowohl in als außer den Kirchen werden hiemit verboten.

Unter die ersten gehören die vorläufige Verkündung des abgewürdigten Feiertags, das Läuten des Feierabendzeichens, das Feierabendmachen, alle öffentlichen Gottesdienste, welche am Vorabend eines Sonntags oder gebotenen Feiertags üblich sind, das feierliche Geläute und Zieren der Kirchen und Altäre, Hochämter, Messen zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit, Predigten und Christenlehren, und alle andere in Rücksicht ihrer Art und Zeit nur für Feiertage bestimmte Andachtsübungen und kirchliche Verrichtungen.

Unter die zweite Gattung solcher Zeichen und Handlungen gehören das Schließen und Nichtöffnen der Handlungsgewölbe und Comptoirs der Läden und Werkstätten, das Tanzen und andere an Werktagen ungewöhnliche Unterhaltungen.

Insbesondere wird hiemit

3) das Spielen und beständige Zechen in den Wirthshäusern vor der gewöhnlichen Feierabendstunde vor 6 Uhr Abends bei schwerer Ahndung verboten.

Seine Churfürstliche Durchlaucht erwarten von Ihren getreuen Unterthanen in der Provinz Schwaben,

4) daß sie sich an diesen Tagen vorzüglich bestreben werden, die Ehre Gottes durch Arbeitsamkeit, durch Gehorsam und durch eifrige Erfüllung ihrer Berufs und Standespflichten nach Kräften zu befördern

5) Sollten sich hingegen pflichtvergessene Unterthanen erkühnen, gegen dieses ausdrückliche Verbot an einem abgewürdigten Feiertage die äußerlichen Zeichen eines Festtages beizubehalten, oder gar andere Mitbürger an solchen Tagen in ihrer Arbeit zu stören; so sollen dieselben ohne Nachsicht bestraft, müßige Dienstboten aber, Ehehalten und Handwerksgesellen, nach der klaren Vorschrift der Churpfalzbayerischen Ehehalten-Ordnung behandelt werden.

6) Damit Trägheit und Starrsinn sich nicht gleiche Ansprüche auf die Nachsicht und Gnade des Landesherrn zueignen, welche nur dem Fleiße und dem Verdienste gebühren, so wird hiemit ferner verordnet: daß künftig keinem Nachlaßgesuche irgend eines Unterthanen stattgegeben werden solle, wenn die Bittschrift nicht mit einem förmlichen Zeugnisse des vorgesetzten Landgerichts oder Pflegamtes über die Verwendung der abgewürdigten Feiertage begleitet sein wird.

7) Als gebotene Feiertage sind künftig zu betrachten:

Das Neujahr oder Fest der Beschneidung Jesu, Jan. 1.
Das Fest der Erscheinung Jesu oder der heiligen 3 Könige, Jan. 6.
Mariä Reinigung, oder Lichtmeß, Febr. 2.
St. Joseph, März 19.
Mariä Verkündigung, März 25.
Ostermontag.
Das Fest der Himmelfahrt Jesu.
Pfingstmontag.
Das Fronleichnamsfest.
St. Johann der Täufer, Jun. 24.
St. Peter und Paul, Jun. 29.
Mariä Himmelfahrt, Aug. 25.
Mariä Geburt, September 8.
Allerheiligenfest, Nov. 1.
Mariä Empfängniß, Dec. 8.
Weihnachten, Dec. 25.
St. Stephan, Dec. 26.
Das Patrocinium einer jeden Pfarrkirche (jedoch nur im Distrikte des Pfarrsprengels).

8) Alle übrigen Feiertage, Feste, wie auch die Patrocinien der Nebenkirchen, Filiale, Capellen, Bruderschaften ꝛc. ꝛc. sollen ohne Ausnahme nach den Verordnungen des päbstlichen Stuhls auf den nächsten Sonntag verlegt werden.

9) Das Kirchweihfest soll in allen katholischen Pfarrkirchen der Churpfalzbayerischen

Provinz Schwaben gleichförmig, und an demselben Tage, nämlich dem dritten Sonntage im October gefeiert; die besonderen Kirchweihfeste der Nebenkirchen, Filialen und Capellen hingegen völlig abgeschafft werden.

10) Auch werden in Zukunft keine anderen allgemeinen Processionen, Kreuz- oder Bittgänge mehr gestattet, als jene, welche in der ganzen katholischen Kirche am hohen Fronleichnamsfeste, am Feste des heil. Marcus, dann am Montage, Dienstage und Mittwoch in der Kreuzwoche eingeführt und erlaubt sind. — Jedoch sollen die letztern nur in die drei nächstgelegenen Pfarrkirchen, und zwar mit Ordnung, Erbauung und Andacht gehalten; dabei auch keine Reiterei, keine Verkleidung der Bauern und Bürgerssöhne, keine Genien, endlich kein Besuch des Wirthshauses und keine Zerstreuung des Volkes an dem Orte der Wallfahrt gestattet werden.

11) Alle übrigen Kreuzgänge und Processionen werden hiemit ohne Ausnahme verboten.

12) Bei außerordentlichen Zufällen, z. B. allgemeinen Krankheiten, Viehseuchen, länger anhaltendem Regen ꝛc. ꝛc. soll kein Kreuzgang erlaubt sein, sondern die Pfarrer sollen sich mit ihren Gemeinden vereinigen, und statt desselben am nächsten Sonntage oder gebotenen Feiertage Betstunden in der ordentlichen Pfarrkirche halten.

13) Ferner sollen in allen Kalendern, welche in der Churfürstlichen Provinz Schwaben gedruckt werden, die Namen der abgewürdigten Feiertage nach den für die alten Churlande bestehenden General-Mandaten für immer auf die Sonntage versetzt werden. Alle nach besagter Vorschrift nicht verfaßten Kalender sollen confiscirt und vernichtet werden; — Ueberdies soll gegen die Drucker, Verleger und Verbreiter solcher verordnungswidriger Kalender nach Umständen noch eine besondere angemessene Bestrafung verfügt werden.

14) So wie Seine Churfürstliche Durchlaucht von Ihren getreuen Unterthanen erwarten, daß sie durch Gehorsam und Arbeitsamkeit den Zweck dieser Höchsten Verordnung zu erreichen streben werden, eben so versehen Sich Höchstdieselben zu allen Seelsorgern, Predigern und Pfarrern, daß sie ihre Gemeinden über die wahren Pflichten des Christenthums belehren, durch klug gewählte Vorträge jede Gelegenheit zu Irrungen auflösen, und das Volk aus eigener Ueberzeugung zur ächten Gottesfurcht und zum schuldigen Gehorsam sowohl gegen die Kirche, als gegen den Landesfürsten zurückführen werden.

15) Endlich ermahnen Seine Churfürstliche Durchlaucht alle getreuen Unterthanen mit väterlicher Liebe, daß sie die Sonntage und die noch übrigen gebotenen Feiertage mit desto größerem Eifer heiligen, dem Gottesdienste und dem öffentlichen Unterrichte fleißig beiwohnen, und während dieser Zeit alle Geschäfte unterlassen, wodurch die öffentliche und allgemeine Erbauung gestört werden könnte.

16) Um jedem Vorwande von Unwissenheit und Mißverstande vorzubeugen, soll die gegenwärtige Verordnung nicht nur von allen katholischen Pfarrern in der Churfürstlichen Provinz Schwaben öffentlich von der Kanzel verkündet, sondern auch ein gedrucktes Exemplar an die Thüre einer jeden Pfarrkirche angeheftet werden.

17) Sämmtliche Landgerichte, Aemter, Magistrate und Vorsteher werden hiemit aufgefordert, über die genaue Vollziehung dieser Höchsten Verordnung zu wachen, die Frevler bei der unterzeichneten Stelle schleunigst anzuzeigen, und am Ende eines jeden Monats einen gewissenhaften Amtsbericht über das Benehmen einer jeden Gemeinde ihres Bezirkes zu erstatten.

Ulm, den 30. October 1803.

Churpfalzbayerische Landes-Direction in Schwaben.

Reg. Bl. f. d. Churpf. Prov. Schwaben v. J. 1803. St. 8. S. 113.

§. 1330.

(Die Befolgung der höchsten Verordnungen wegen den abgewürdigten Feiertagen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Eine der ersten Pflichten, welche die nun gänzlich organisirten Landrichterämter in Erfüllung zu bringen haben, ist die thätige und genaue Nachsicht, ob und auf welche Art die blos zur Beförderung des Wohls aller Unterthanen erlassenen Verfügungen und Einrichtungen einer so weisen und vortrefflichen Regierung befolgt werden, und welche Hindernisse sich ihnen noch entgegen stemmen. Wenn sie sich diese richtige Kenntniß über ihren ganzen Bezirk verschafft haben, so werden ihnen auch die Mittel nicht entgehen, welche sie anwenden müßen, um alle und jede Hindernisse aus dem Wege zu räumen, und der Erreichung des wohlthätigen Endzweckes näher zu rücken, welchen die Regierung ihren Verordnungen zu Grunde legte.

Nur durch eine gleich thätige und strenge Aufsicht aller Aemter können allgemein bindende Gesetze und Vorschriften erhalten und ihre Befolgung sicher erwartet werden.

Jedes Amt, das hierin zurückbleibt, und aus Nachläßigkeit oder Schwachheit den alten Gewohnheiten und Vorurtheilen huldigt, handelt nicht nur gegen seine Pflichten, und entehrt das Vertrauen, welches man auf selbes setzte, sondern der Schaden, der durch diese Nachläßigkeit der guten Sache zugefügt wird, ist gar nicht zu berechnen.

Man kann nicht jedes Amt auf jede einzelne, schon früher erlassene Verordnung neuerdings aufmerksam machen, da es der Aemter Pflicht ist, für die Befolgung aller zu wachen, und sie für jede Nachläßigkeit verantwortlich bleiben. Keine Verordnung scheint aber weniger befolgt zu werden, als jene, welche wegen den abgewürdigten Feiertagen erlassen wurde, und doch war diese Verordnung ganz allein auf das Wohl aller Unterthanen berechnet.

Wenn alle Aemter durch eine genaue und strenge Nachsicht für ihre Befolgung gewacht hätten; wenn alle Pfarrer und Seelsorger durch Lehren und Beispiele ihre Untergebenen von ihren falschen Begriffen und lächerlichen Vorurtheilen zurückzubringen bemüht gewesen wären, so würde man gewiß jetzt nicht in dem Falle sein, über die Nichtbefolgung einer so zweckmäßigen Verordnung Klage zu führen.

Die Churfürstlichen Landrichterämter erhalten hiemit den schärfesten Auftrag, für die genaue Befolgung dieser Verordnungen zu wachen, und alle Mittel in Anwendung zu bringen, welche zu Erreichung des höchsten Endzweckes beitragen können. Vorzüglich sind alle Pfarrer und Seelsorger neuerdings zur thätigen und ernstlichen Mitwirkung aufzumuntern und die dagegen Handelnden sogleich hierorts anzuzeigen.

Die eben so genaue Befolgung der bereits erlassenen Ehehalten-Ordnung wird eines der vorzüglichsten Mittel sein, dessen Anwendung allen Aemtern zur Pflicht gemacht wird.

Alle jene Unterthanen, welche sich durch die folgsame Erfüllung dieser Verordnung auszeichnen, sind öffentlich zu beloben und bei jeder Gelegenheit vorzüglich zu unterstützen; jene aber, welche aus Vorurtheil und Bosheit dem Gesetze nicht gehorchen, sind durch zweckmäßige Strafen von ihrem Ungehorsam zurückzubringen und jede Widersetzlichkeit ist schon in ihrem Aufkeimen mit der gehörigen Schärfe zu vernichten.

Der Churfürstliche Landcommissär hat über die genaue Befolgung dieser Verordnung thätige Aufsicht zu halten und die dagegen handelnden Aemter sogleich hierorts anzuzeigen.

Neuburg, den 5. Januar 1804.

Churfürstliche Landes-Direction.

Neuburger Reg. Bl. v. J. 1804. St. 2. S. 10.

§. 1331.

(Die über Befolgung des Feiertags-Mandats zu erstattenden Berichte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Unterm 21. Juli 1803 (Regierungsblatt Nro. 31) wurden sämmtliche Behörden angewiesen, über die Befolgung der wegen den abgeschafften Feiertagen und Kreuzgängen erlassenen Verordnungen, am Ende jeden Monats Bericht zu erstatten; da nun die eingelaufenen Berichte der letzten Monate gezeigt haben, daß die gedachten Verordnungen in den meisten Gegenden des Lands nach und nach immer genauer beobachtet werden, so sind die monatlichen Befolgungs-Berichte ferner unnöthig, und diese nur noch alle Vierteljahre, nämlich mit Ende März, Juni, September und December zu erstatten.

Man ergreift übrigens diese Gelegenheit, sämmtlichen Obrigkeiten wiederholt die genaueste Aufsicht hierüber, in einzelnen Uebertretungsfällen die geeignete Behandlung nach den erlassenen Vorschriften, und nöthigenfalls schleunige Anzeige, und bei den zu erstattenden vierteljährigen Befolgungs-Berichten alle Gründlichkeit, welche die Sache verdient, anzubefehlen.

München, den 20. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An
sämmtliche Landgerichte also ergangen.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 12. S. 276.

§. 1332.

(Die Verlegung der Patronatsfeste auf einen Sonntag betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Der Verfügung des bischöflichen Ordinariats Augsburg, vermöge welcher die Patronatsfeste St. Ulrich und Afra von dem Tage, auf den sie fallen, wenn es nicht ohnehin schon ein Sonntag ist, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt werden sollen, wird nicht nur die vorschriftsmäßige Begnehmigung ertheilt, sondern es werden auch alle Polizeibehörden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verfügung zu wachen.

Neuburg, den 17. Juli 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Neuburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 30. S. 482.

§. 1333.

(Verbot der Feier der abgesetzten Feiertage betr.)

Da dem Vernehmen nach in manchen Pfarrgemeinden die abgesetzten Feiertage immer noch gehalten oder gefeiert, und an denselben die gewöhnlichen Sonntagslustbarkeiten statt finden sollen, so hat das fürstliche Justiz-, respective Polizeiamt nicht nur auf alle hierunter statt findende Mißbräuche bestmöglichst wachen, sondern auch bekannt machen zu lassen, daß diejenigen Unterthanen, welche die abgesetzten Feiertage durch Müssiggang, Tanzen, Schwelgen und dergleichen halten, oder auch ihr Gewerb überhaupt an diesen Tagen nicht treiben, werden bei allenfallsigem Nachlaß oder anderen Bittgesuchen niemals berücksichtigt oder gehört, und auch diejenigen Wirthe, welche an diesen Tagen Musikanten halten, oder dem Schwelgen und Saufen auf sonst eine Art Gelegenheit verschaffen, mit 10 Rthlrn. bestraft werden sollen.

Fulda, den 21. December 1804.

Fürstl. O. N. Fuldaisches Ober-Finanzcollegium.

Fuldaisches Intell. Bl. v. J. 1805. St. 4.

654.

§. 1334.

(Die Feiertage und Processionen betr.)

M. J. Ch.

Auf eure Anfrage vom 29. v. M., ob die kirchlichen Verfügungen und Verordnungen, welche Wir für Unsere sämmtliche Erbstaaten erlassen haben, auch in Unserer hiesigen

Residenzstadt in Anwendung gebracht, oder ob diese nach den Gebräuchen der Hauptstadt modificirt werden sollen, erwiedern Wir euch, daß die Frage, ob Ausnahmen von gleichförmiger Befolgung dieser Verordnungen statt haben, und ob für die hiesige Stadt solche gelten sollen, sich schon von selbst verneinend beantworte.

Wir haben auch bei mehreren Gelegenheiten die unzweideutigsten Beweise gegeben, daß Wir vorsätzliche Uebertretungen in Unserer Residenz nachdrücklich zu ahnden wissen, und Uns ist von neueren Ausnahmen und Begünstigungen eben so wenig, als von andern offenbaren Uebertretungen etwas Bestimmtes bekannt.

Sollten dergleichen Fälle euch zur Kenntniß gebracht worden sein, so war es eure Pflicht, selbe ohne persönlicher Rücksicht zu beahnden, oder wenn euch wider Vermuthen Hindernisse von solcher Wichtigkeit begegnet wären, die ihr durch eure Amtsgewalt nicht entfernen konntet, Uns hievon die Anzeige zu machen, und die Mittel zur Hinwegräumung derselben in Vorschlag zu bringen.

Wir weisen euch demnach an, über die Befolgung Unserer in Kirchenpolizeigegenständen insbesondere über Feiertage und Processionen erlassenen Verordnungen an dem Orte Unserer Residenz eben so wie außer derselben sorgfältig zu wachen, und Uns nach Bedürfniß fernere gutachtliche Vorschläge zu machen, in so ferne ihr solche zur Erhaltung des Ganzen nothwendig glaubt.

Wir erklären euch zugleich, daß Wir für das zweckmäßigste Mittel zur Verhütung fernerer Uebertretungen die Einführung einer Gottesdienstes-Ordnung halten, wie solche in den benachbarten österreichischen Staaten schon seit dem Jahre 1783 besteht.

Ihr habt demnach die Einleitung zu treffen, daß eine solche nach dem erforderlichen Benehmen mit dem Ordinariate Freising zuerst für die hiesige Stadt entworfen und Uns zur Genehmigung vorgelegt werde.

Zugleich habt ihr den Bedacht zu nehmen, daß diese Gottesdienstes-Ordnung in der Folge auch auf die übrigen Städte und auf das ganze Land ausgedehnt werden könne, worüber Wir, wenn solche erst einmal in der Hauptstadt eingeführt sein wird, euch Unsere weiteren Befehle zugehen lassen werden.

München, den 7. Juni 1805.

An
die churfürstliche bayerische Landes-Direction also ergangen.

§. 1335.

(Die abgewürdigten Feiertage betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Mehrere Pfarrer und Gemeinden haben den Zweifel geäußert, ob die Feste des heiligen Bischof Ulrich und der heiligen Martyrin Afra, welche bisher in dem Bisthum Augsburg

§. 1332.

(Die Verlegung der Patronatsfeste auf einen Sonntag betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Der Verfügung des bischöflichen Ordinariats Augsburg, vermöge welcher die Patronatsfeste St. Ulrich und Afra von dem Tage, auf den sie fallen, wenn es nicht ohnehin schon ein Sonntag ist, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt werden sollen, wird nicht nur die vorschriftsmäßige Begnehmigung ertheilt, sondern es werden auch alle Polizeibehörden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verfügung zu wachen.

Neuburg, den 17. Juli 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Neuburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 30. S. 482.

§. 1333.

(Verbot der Feier der abgesetzten Feiertage betr.)

Da dem Vernehmen nach in manchen Pfarrgemeinden die abgesetzten Feiertage immer noch gehalten oder gefeiert, und an denselben die gewöhnlichen Sonntagslustbarkeiten statt finden sollen, so hat das fürstliche Justiz-, respective Polizeiamt nicht nur auf alle hierunter statt findende Mißbräuche bestmöglichst wachen, sondern auch bekannt machen zu lassen, daß diejenigen Unterthanen, welche die abgesetzten Feiertage durch Müssiggang, Tanzen, Schwelgen und dergleichen halten, oder auch ihr Gewerb überhaupt an diesen Tagen nicht treiben, werden bei allenfallsigem Nachlaß oder anderen Bittgesuchen niemals berücksichtigt oder gehört, und auch diejenigen Wirthe, welche an diesen Tagen Musikanten halten, oder dem Schwelgen und Saufen auf sonst eine Art Gelegenheit verschaffen, mit 10 Rthlrn. bestraft werden sollen.

Fulda, den 21. December 1804.

Fürstl. O. N. Fuldaisches Ober-Finanzcollegium.

Fuldaisches Intell. Bl. v. J. 1805. St. 4.

634.

§. 1334.

(Die Feiertage und Processionen betr.)

M. J. Ch.

Auf eure Anfrage vom 29. v. M., ob die kirchlichen Verfügungen und Verordnungen, welche Wir für Unsere sämmtliche Erbstaaten erlassen haben, auch in Unserer hiesigen

Residenzstadt in Anwendung gebracht, oder ob diese nach den Gebräuchen der Hauptstadt modificirt werden sollen, erwiedern Wir euch, daß die Frage, ob Ausnahmen von gleichförmiger Befolgung dieser Verordnungen statt haben, und ob für die hiesige Stadt solche gelten sollen, sich schon von selbst verneinend beantworte.

Wir haben auch bei mehreren Gelegenheiten die unzweideutigsten Beweise gegeben, daß Wir vorsätzliche Uebertretungen in Unserer Residenz nachdrücklich zu ahnden wissen, und Uns ist von neueren Ausnahmen und Begünstigungen eben so wenig, als von andern offenbaren Uebertretungen etwas Bestimmtes bekannt.

Sollten dergleichen Fälle euch zur Kenntniß gebracht worden sein, so war es eure Pflicht, selbe ohne persönlicher Rücksicht zu beahnden, oder wenn euch wider Vermuthen Hindernisse von solcher Wichtigkeit begegnet wären, die ihr durch eure Amtsgewalt nicht entfernen konntet, Uns hievon die Anzeige zu machen, und die Mittel zur Hinwegräumung derselben in Vorschlag zu bringen.

Wir weisen euch demnach an, über die Befolgung Unserer in Kirchenpolizeigegenständen insbesondere über Feiertage und Processionen erlassenen Verordnungen an dem Orte Unserer Residenz eben so wie außer derselben sorgfältig zu wachen, und Uns nach Bedürfniß fernere gutachtliche Vorschläge zu machen, in so ferne ihr solche zur Erhaltung des Ganzen nothwendig glaubt.

Wir erklären euch zugleich, daß Wir für das zweckmäßigste Mittel zur Verhütung fernerer Uebertretungen die Einführung einer Gottesdienstes-Ordnung halten, wie solche in den benachbarten österreichischen Staaten schon seit dem Jahre 1783 besteht.

Ihr habt demnach die Einleitung zu treffen, daß eine solche nach dem erforderlichen Benehmen mit dem Ordinariate Freising zuerst für die hiesige Stadt entworfen und Uns zur Genehmigung vorgelegt werde.

Zugleich habt ihr den Bedacht zu nehmen, daß diese Gottesdienstes-Ordnung in der Folge auch auf die übrigen Städte und auf das ganze Land ausgedehnt werden könne, worüber Wir, wenn solche erst einmal in der Hauptstadt eingeführt sein wird, euch Unsere weiteren Befehle zugehen lassen werden.

München, den 7. Juni 1805.

An
die churfürstliche bayerische Landes-Direction also ergangen.

§. 1335.

(Die abgewürdigten Feiertage betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Mehrere Pfarrer und Gemeinden haben den Zweifel geäußert, ob die Feste des heiligen Bischof Ulrich und der heiligen Martyrin Afra, welche bisher in dem Bisthum Augsburg

§. 1332.

(Die Verlegung der Patronatsfeste auf einen Sonntag betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Der Verfügung des bischöflichen Ordinariats Augsburg, vermöge welcher die Patronatsfeste St. Ulrich und Afra von dem Tage, auf den sie fallen, wenn es nicht ohnehin schon ein Sonntag ist, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt werden sollen, wird nicht nur die vorschriftsmäßige Begnehmigung ertheilt, sondern es werden auch alle Polizeibehörden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verfügung zu wachen.

Neuburg, den 17. Juli 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Neuburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 30. S. 482.

§. 1333.

(Verbot der Feier der abgesetzten Feiertage betr.)

Da dem Vernehmen nach in manchen Pfarrgemeinden die abgesetzten Feiertage immer noch gehalten oder gefeiert, und an denselben die gewöhnlichen Sonntagslustbarkeiten statt finden sollen, so hat das fürstliche Justiz-, respective Polizeiamt nicht nur auf alle hierunter statt findende Mißbräuche bestmöglichst wachen, sondern auch bekannt machen zu lassen, daß diejenigen Unterthanen, welche die abgesetzten Feiertage durch Müssiggang, Tanzen, Schwelgen und dergleichen halten, oder auch ihr Gewerb überhaupt an diesen Tagen nicht treiben, werden bei allenfallsigem Nachlaß oder anderen Bittgesuchen niemals berücksichtigt oder gehört, und auch diejenigen Wirthe, welche an diesen Tagen Musikanten halten, oder dem Schwelgen und Saufen auf sonst eine Art Gelegenheit verschaffen, mit 10 Rthlrn. bestraft werden sollen.

Fulda, den 21. December 1804.

Fürstl. O. N. Fuldaisches Ober-Finanzcollegium.

Fuldaisches Intell. Bl. v. J. 1805. St. 4.

654.

§. 1334.

(Die Feiertage und Processionen betr.)

M. J. Ch.

Auf eure Anfrage vom 29. v. M., ob die kirchlichen Verfügungen und Verordnungen, welche Wir für Unsere sämmtliche Erbstaaten erlassen haben, auch in Unserer hiesigen

Residenzstadt in Anwendung gebracht, oder ob diese nach den Gebräuchen der Hauptstadt modificirt werden sollen, erwiedern Wir euch, daß die Frage, ob Ausnahmen von gleichförmiger Befolgung dieser Verordnungen statt haben, und ob für die hiesige Stadt solche gelten sollen, sich schon von selbst verneinend beantworte.

Wir haben auch bei mehreren Gelegenheiten die unzweideutigsten Beweise gegeben, daß Wir vorsätzliche Uebertretungen in Unserer Residenz nachdrücklich zu ahnden wissen, und Uns ist von neueren Ausnahmen und Begünstigungen eben so wenig, als von andern offenbaren Uebertretungen etwas Bestimmtes bekannt.

Sollten dergleichen Fälle euch zur Kenntniß gebracht worden sein, so war es eure Pflicht, selbe ohne persönlicher Rücksicht zu beahnden, oder wenn euch wider Vermuthen Hindernisse von solcher Wichtigkeit begegnet wären, die ihr durch eure Amtsgewalt nicht entfernen konntet, Uns hievon die Anzeige zu machen, und die Mittel zur Hinwegräumung derselben in Vorschlag zu bringen.

Wir weisen euch demnach an, über die Befolgung Unserer in Kirchenpolizeigegenständen insbesondere über Feiertage und Processionen erlassenen Verordnungen an dem Orte Unserer Residenz eben so wie außer derselben sorgfältig zu wachen, und Uns nach Bedürfniß fernere gutachtliche Vorschläge zu machen, in so ferne ihr solche zur Erhaltung des Ganzen nothwendig glaubt.

Wir erklären euch zugleich, daß Wir für das zweckmäßigste Mittel zur Verhütung fernerer Uebertretungen die Einführung einer Gottesdienstes-Ordnung halten, wie solche in den benachbarten österreichischen Staaten schon seit dem Jahre 1783 besteht.

Ihr habt demnach die Einleitung zu treffen, daß eine solche nach dem erforderlichen Benehmen mit dem Ordinariate Freising zuerst für die hiesige Stadt entworfen und Uns zur Genehmigung vorgelegt werde.

Zugleich habt ihr den Bedacht zu nehmen, daß diese Gottesdienstes-Ordnung in der Folge auch auf die übrigen Städte und auf das ganze Land ausgedehnt werden könne, worüber Wir, wenn solche erst einmal in der Hauptstadt eingeführt sein wird, euch Unsere weiteren Befehle zugehen lassen werden.

München, den 7. Juni 1805.

An
die churfürstliche bayerische Landes-Direction also ergangen.

§. 1335.

(Die abgewürdigten Feiertage betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Mehrere Pfarrer und Gemeinden haben den Zweifel geäußert, ob die Feste des heiligen Bischof Ulrich und der heiligen Martyrin Afra, welche bisher in dem Bisthum Augsburg

am 4. Juli und am 7. August jährlich gefeiert zu werden pflegen, unter die abgewürdigten Feiertage zu zählen seien. Man sieht sich daher veranlaßt, die höchst landesherrliche Verordnung vom 4. December 1801 dahin zu erläutern, daß diese beiden Festtage nach dem Geiste und der klaren Vorschrift der von Clemens XIV. erlassenen päbstlichen Verfügungen ebenfalls auf den nächsten Sonntag verlegt werden sollen, und daß alle in den Landesgesetzen wegen der abgewürdigten Feiertage enthaltenen weiteren Bestimmungen auch auf diese beiden Feste anwendbar seien.

München, den 26. Juli 1805.

Churfürstliche Landes-Direction in Bayern.

Churpfalzbayr. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 31. S. 815.

§. 1336.

(Die abgewürdigten Feiertage in der Provinz Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den erstatteten Anzeigen erhellt, daß die bestehenden Verordnungen im Betreff der abgewürdigten Feiertage nicht allenthalben genau befolgt werden, daß sich die Pfarrer und Gemeinden eigenmächtige Abänderungen darin erlauben, und erstere an diesen Tagen solenne Hochämter, oder sonst feierlichen Gottesdienst, oder wenigst die Messe zu einer andern als der an Werktagen gewöhnlichen Zeit, und zwar hauptsächlich zu jener, in welcher sonst an Sonn- und Festtagen der Gottesdienst gepflogen wird, halten.

Die Königliche Landesdirection findet sich daher veranlaßt, die hierunter gegebenen gesetzlichen Verfügungen einzuschärfen.

Jeder Pfarrer, welcher denselben zuwider an einem abgewürdigten Feiertage feierlichen Gottesdienst halten, oder gestatten, die Messe absichtlich zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit lesen, oder sonst eine ihrer Art und Zeit nach nur für Feiertage bestimmte Andachtsübung und Kirchenhandlung vornehmen wird, soll unnachsichtlich mit einer Strafe von 20 Reichsthalern belegt werden.

Da die Feier der Patrocinien gleichfalls nur an den Sonntagen gestattet ist, so sollen die Pfarrer auch in Contraventionsfällen hierwieder einer gleichen Strafe unterliegen.

Das Spielen und Zechen vor dem Eintritte der Abendstunden und die Abhaltung einer Tanzmusik in den Wirthshäusern an solchen Tagen bleibt strenge verboten.

Die Contravenienten und die daran theilnehmenden Wirthe sollen zur Strafe gezogen werden. Da diese abgeschafften Feiertage fleißig zu den Berufsarbeiten verwendet werden sollen, so soll jeder Hausvater, Handwerksmeister und Dienstherr, welcher seine Untergebenen oder Dienstboten an denselben nicht zur Arbeit anhalten würde, für jeden Uebertretungsfall mit einem Gulden zum Armenfond eines jeden Ortes, und ebenso die Gesellen und Dienstboten im Weigerungsfalle mit angemessener Strafe belegt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten den Auftrag, diese Verfügungen genau zu vollziehen, und insbesondere diejenigen geistlichen Personen sogleich anzuzeigen, welche das Verbot rücksichtlich des Gottesdienstes übertreten.

Bamberg, den 5. Juni 1807.

Königliche Landesdirection von Bamberg.

Reg. Bl. v. J. 1807 St. 27. S. 1050.

§. 1337.

2025.

(Die Sebastiansfeier zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Kreiscommissariats in N. vom 12. Mai, die Sebastiansfeier zu N. betr., wird erwiedert:

1) daß vom genannten Königlichen General-Kreiscommissariate erwartet werde, daß selbes nichts den bestehenden Kirchen-Polizei-Verordnungen zuwider Laufendes in dieser Hinsicht gestatte, insbesondere

2) die allgemein verbotene Sammlung von Geldbeiträgen auch zu dem Behufe ohnehin unstatthafter Gottesdienste nicht zugeben, und

3) das Landgericht N. wegen seinem bei dieser Gelegenheit bewiesenen ordnungswidrigen Benehmen gebührend zurecht weisen werde.

München, den 9. Juli 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Kreis-Commissariat in Burghausen also ergangen.

§. 1338.

Auszug
aus
dem Abschied für den Landrath des Isarkreises vom 11. Mai 1830.

(V. 5.) Zur Beseitigung der Klagen des Landrathes über Vermehrung des Bettelns arbeitsfähiger Personen, Kinder und herumziehender Handwerksgesellen, über Haltung der abgewürdigten Feiertage und den Besuch der öffentlichen Tanzböden von Seite der schulpflichtigen Jugend, ertheilen Wir Unserer Regierung des Isarkreises den ernstlichen Auftrag, den Polizeibehörden die Handhabung aller hie-

gegen bestehenden Verordnungen nachdrücklichst einzuschärfen, und sich des Vollzugs derselben durch stete und genaue Aufsicht zu versichern.

Reg. Bl. v. J. 1830. St. 17. S. 693.

§. 1339.

Auszug

aus

dem Landraths-Abschiede für den Isarkreis vom 31. Januar 1831.

(Bezug auf besondere, der Begutachtung des Landrathes untergebene Gegenstände betr.)

(2. e.) Ein Zwang zum Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen ist der persönlichen Freiheit entgegen und darf nur in so ferne statt haben, als Dienst- oder sonst Berechtigte das Arbeiten von Dienstpflichtigen fordern.

Alle Kirchenfeierlichkeiten, Lustbarkeiten u. dgl. aber, welche nur an Feiertagen statt haben, sollen an abgewürdigten Feiertagen unterbleiben.

Reg.-Bl. v. J. 1831. Nr. 5. S. 47.

§. 1340.

34845.

(Die abgeschafften Feiertage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist Allerhöchsten Ortes dringende Beschwerde darüber erhoben worden:

1) daß in mehreren Bezirken des Isarkreises und insbesondere in dem Landgerichte Erding die Allerhöchsten Verordnungen bezüglich der abgewürdigten Feiertage gänzlich unvollzogen bleiben; daß insbesondere

a) Gutsbesitzer und Landwirthe, welche an solchen Tagen ihre Ehehalten zum Arbeiten anhalten, von diesen, insbesondere von den männlichen verlassen werden, und sich der Gefahr aussetzen, keine anderen zum Ersatze der Austretenden zu finden; daß

b) die reichen und wohlhabenden Pfarrer, anstatt mit gutem Beispiele in der Befolgung der Allerhöchsten Verordnungen voranzugehen, vielmehr an der Spitze derjenigen stehen, welche an abgeschafften Feiertagen nicht arbeiten lassen; daß

c) auch die Polizeibehörden bezüglich der Handhabung der erwähnten Verordnungen eine auffallende Gleichigltigkeit an den Tag legen, und daß jene Grundbesitzer, welche an abgeschafften Feiertagen selbst arbeiten, sich Beschimpfungen und Unannehmlichkeiten aller Art von Seite ihrer Mitbürger aussetzen; daß

d) in den Monaten November und December allein, nach Abrechnung der Sonntage, dann des Allerheiligen-Maria-Empfängniß- und Weihnachtsfestes nicht weniger als 17 abgeschaffte Feiertage in dem Landgerichte N. begangen werden.

Es wird erwartet, daß die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, diesen Thatsachen die ernstlichste Aufmerksamkeit widmen, und daß durch besondere Präsidial-Beachtung dieses Gegenstandes bei den jährlichen Visitationen, durch Einladung der kirchlichen Oberbehörde zu entsprechender Belehrung der Geistlichkeit, und überhaupt in jeder zweckmäßigen Weise dem Wiederaufleben einer beinahe gänzlich beseitigt gewesenen Sitte vorgebeugt werde.

München, den 11. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

II. Abgestellte Andachten.

A. Allgemeine Bestimmungen. a).

§. 1341.

(Die Abschaffung der Litaneien auf dem Platze und bei dem Johannes-Brunnen in München betr.)

M. J. Ch.

Wir geben dem von Unserer General-Landesdirection am 8. d. geführten Antrag zu Abschaffung des unschicklichen und unanständigen Litaneisingens bei der Marianischen Säule auf dem Platze und vor dem Johannesbrunnen in der Neuhausergasse Unsern vollkommenen Beifall, und wollen, daß deren Einstellung mit Anführung der Gegengründe zur Belehrung des Publikum alsobald verfügt werde.

Was die Litanei bei dem Johannesbrunnen betrifft, so ist solche um so überflüssiger, als in der Octav dieses Heiligen sowohl in der Stiftskirche als in den St. Johannis Gotteshaus Litaneien gehalten werden. Aber auch die Fortsetzung der Platzlitaneien in der Peterskirche kann nicht statt haben, wenn solche nicht förmlich gestiftet ist; welches man zu untersuchen und das bisher hiezu gewöhnlich gewesene Sammeln in der ganzen Stadt ohne weiters einzustellen hat.

München, den 18. Februar 1803.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

---

a) vergl. die Entschließung vom 10. März 1804 (§. 1164. S. 1074 oben.)

§. 1342.

(Oeffentliche ungeeignete Andachten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Bei dem unausgesetzten Bestreben, die Gottesverehrung auf jene Reinheit zurückzuführen, die allein der Erhabenheit derselben entspricht, und alles zu entfernen, was dieser zu wider sich nach und nach eingeschlichen hat, konnte eine Andachtsübung der Aufmerksamkeit nicht entgehen, die Unschicklichkeit und Unanständigkeit mit einander vereinigt. Das an den Vorabenden eines Frauentags in hiesiger Stadt bisher gewöhnliche Absingen der Litanei bei der marianischen Säule vereinigt diese Unvollkommenheiten in sich. Der Zweck der Versammlung, sich zu erbauen, wird nicht erreicht, weil sie im Freien und oft an Schrannentagen unter dem Gewühle beschäftigter Schrannenknechte, mit den unruhigen Geschäften des Markts concurrirt, und einen seltsamen Contrast bildet. Mit dieser Unruhe vereinigt sich die Unreinlichkeit des Platzes an solchen Tagen, wo er mit Schrannenstreu bedeckt ist. Wenn gleich ein Theil des Volks an dieser Andachtsübung Theil nimmt, so mißbilligt solche gewiß der größere Theil desselben, der reinere, und der Erhabenheit jeder Andachtsübung würdigere Begriffe hat.

Gleiche Unschicklichkeit tritt auch bei dem vor dem Johannesbrunnen in der Neuhausergasse gewöhnlichen Absingen einer Litanei ein, wodurch in der Octav dieses Heiligen, sowohl in der Stiftskirche, als in der St. Johanneskirche Litaneien gehalten werden, und dadurch jene ganz überflüßig wird.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher mittelst höchster Entschließung vom 18. d. gnädigst befohlen, daß sowohl das Absingen der Litanei vor der marianischen Säule auf dem Markte, und vor dem Johannesbrunnen in der Neuhausergasse für immer unterbleibe; das bisher üblich gewesene Sammeln in der ganzen Stadt zu Haltung der Platz-Litanei wird als eine Folge des erstern verboten.

München, den 1. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 12. S. 190.

§. 1343.

(Die Andachten auffer den Kirchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Bei dem unausgesetzten Bestreben, die Gottesverehrung auf jene Reinheit zurückzuführen, die allein der Erhabenheit derselben entspricht, und alles zu entfernen, was dieser zu wider sich nach und nach eingeschlichen hat, konnten Andachtsübungen der Aufmerksamkeit nicht entgehen, die Unschicklichkeit und Unanständigkeit miteinander vereinigen. Dahin gehört vor-

züglich das an den Vorabenden der Frauentage und anderer Feste oder an diesen Tagen selbst bisher gewöhnliche Absingen der Litaneien oder Vespern bei den Säulen und Statuen.

Der Zweck der Versammlung, sich zu erbauen, wird nicht erreicht, weil sie im Freien, oft an Vorabenden der Markttage oder an diesen selbst unter dem Gewühle beschäftigter Marktleute, mit den unruhigen Geschäften des Marktes concurrirt und einen seltsamen Contrast bildet.

Wenn gleich ein Theil des Volks an diesen Andachtsübungen Antheil nimmt, so mißbilligt solche gewiß der größere Theil desselben, der reinere und der Erhabenheit jeder Andachtsübung würdigere Begriffe hat. Da an Frauen- und andern Festtagen in den Kirchen die Litaneien oder Vespern ohnehin gehalten werden, so ist das öffentliche Absingen derselben um so viel mehr überflüßig.

Es ist daher der höchsten Willensmeinung, die Seine Churfürstliche Durchlaucht in einem ähnlichen Falle in Bezug auf die Residenzstadt München unterm 18. Hornung l. J. a) geäußert haben, ganz angemessen, daß das Absingen der Litaneien oder Vespern vor Säulen und Statuen für immer unterbleibe.

Sämmtliche nachgeordnete Landrichterämter, Magistrate und Obrigkeiten werden demnach angewiesen, hierauf strenge zu halten, den incorporirten Pfarrern hievon zur Wissenschaft und Nachachtung Kenntniß zu geben, und vorzüglich auch, wie es sich von selbst versteht, darauf zu bestehen, daß das bisher wegen diesen Andachten an einigen Orten üblich gewesene Sammeln, als eine nunmehr verbotene Sache künftighin unterlassen werde.

Amberg, den 13. April 1803.

Churfürstliche oberpfälzische Landesdirection.

Churfürstl. oberpfälz. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 15. S. 244.

§. 1344.

(Die sogenannte goldene Samstagsandacht betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem bei unterzeichneter Churfürstlichen Stelle die Anzeige gemacht worden ist, daß an vielen Orten Bayerns mit der sogenannten goldenen Samstags-Andacht, von deren Ursprunge die fabelhaftesten Erzählungen unter dem Pöbel herumgehen, großer Unfug getrieben, die Zeit mit Hinlaufen auch in die entferntesten Kirchen verschwendet, und die Arbeit an Werktagen zu nicht geringem Nachtheile des Vaterlandes dadurch versäumt wird; so ergeht an alle Seelsorger und deren Gehilfspriester die ernstgemessenste Weisung, die goldenen Sam-

a) s. §. 1341 S. 1219 oben.

stags-Andachten bei schwerer unnachläßiger Strafe nie wieder zu verkünden oder zu feiern, es sei an einem Werktage, Sonn- oder gebotenen Feiertage.

Diese höchst landesherrliche Verordnung ist durch die landgerichtischen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten an die ihren Bezirken, in welchen obige ordnungswidrige Andacht in Uebung ist, einverleibte Geistlichkeit mittelst Patente mitzutheilen; die Patente sind von den Pfarrern und ihren Hilfspriestern gehörig zu unterschreiben, die Obrigkeiten aber haben auf den Vollzug der vorliegenden Verordnung mit aller Strenge zu halten, und die dagegen Handelnden unnachsichtlich zu bestrafen, die geistlichen Personen aber anher mit Bericht namhaft zu machen.

München, den 12. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1804 St. 29. S. 481.

B. Ewige Anbetung.

§. 1345.

(Die ewige Anbetung betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Erwägung, daß die sogenannte ewige Anbetung durch die Säcularisation der Klöster von sich selbst schon aufgehört hat, daß für selbe keine Stiftung vorhanden ist, und daß sie lediglich auf einer landesfürstlichen Verordnung beruht, daß mehrere Kirchen sich nicht mehr im Stande befinden, bei den gegenwärtigen Preisen der nothwendigsten Bedürfnisse die Ausgaben für diese Andacht ohne Schaden zu bestreiten, endlich daß es den Unterthanen ohnehin frei steht, an Sonn- oder gebotenen Feiertagen Betstunden halten zu lassen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf Antrag ihrer Landesdirection durch ein Rescript vom 30. August l. J. zu beschließen geruht, daß die Fortsetzung der befragten Andacht nicht weiter statt haben solle.

München, den 10. September 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 37. S. 801.

C. Kreuz- und Bittgänge, Wallfahrten &c. a)

§. 1346.

(Kreuzgänge an den abgewürdigten Feyertägen betr.)

Dem Churfürstlichen geistlichen Rath werden beyliegende wegen den abgewürdigten Feyertägen, Andachten und Kreuzgängen (vid. Nr. 144, Nr. 132 §. 10. 11.) eingekommene Berichte und Anlagen mit der gnädigsten Weisung zugeschlossen, selbe nach dem bisher angenommenen Grundsatz zu verbscheiden, und das Volk bey Nachsuchung dergleichen Bauerfeyertäge und Kreuzgänge an das hie infalls erlassene gnädigste Generale, und ihre Berufsarbeit anzuweisen, bey außerordentlichen Anliegenheiten aber die nöthigen und nützlichen Verfügungen nach den Umständen zu treffen.

München, den 26. April 1785.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 138. S. 830.

§ 1347.

(Mit Erläuterung invermelter in dem archidiaconal-Synod zu Garß vorgekommene Gegenstände betr.)

Dem Churfürstlichen geistlichen Rathe wird auf seinen den 4. d. M. erstatteten Bericht hiemit gnädigst aufgetragen, dem Archidiaconat zu Garß den in seinem letzthin gehaltenen Synod in Berathschlagung genommenen Gegenstand der Kreuzgänge dahin zu erläutern, daß nach dem Sinne des gnädigsten Decrets vom 22. August 1786 §. 3. sowohl die Kreuzgänge außer Land, als jene, die eine oder mehrere Nächte ausbleiben, gänzlich aufgehoben sind.

München, den 15. März 1788.

An

den Churfürstlichen geistlichen Rath, also ergangen.

a) Man sehe auch den §. 4. der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Januar 1812 (Reg. Bl. v. J. 1812 St. 7. S. 251), dann den §. 34. lit. a. der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825 (Reg. Bl. v. J. 1825 St. 54. S. 1072).

§. 1348.

(Erläuterung des Feiertags-Mandats über Kreuzgänge betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die über abgewürdigte Feiertage erlassene höchste Verordnung vom 4. December 1801 fordert im 7ten Punkte ausdrücklich eine besondere landesfürstliche Bewilligung für alle Kreuz- oder Bittgänge, außer den allgemeinen am Marcustage und der Kreuzwoche, dann eines etwa herkömmlichen Local-Kreuzganges, wobei man über Nacht auszubleiben nöthig hat.

Ungeachtet dieser deutlichen Bestimmung wurde die Verordnung nicht aller Orten gleich ausgelegt, folglich auch nicht gleichförmig befolgt. Denn einige Seelsorger, gestützt auf den 6ten Nummer, hielten alle ehemaligen Kreuzgänge an Sonn- und Feiertagen, und glaubten sich mit der vorhin bestandenen alten Bewilligung begnügen zu können, andere hingegen, welchen ihr redlicher Eifer für die gute Sache die wahre Einsicht gewährte, verweigerten diese Gänge, weil sie zufolge des 7ten Nummers eine neue, besondere Bewilligung hiezu mit Recht für nöthig hielten.

Zu Beseitigung aller Anstände und zweckwidriger Ausflüchte wird hiemit erläuterungsweise verordnet:

1) Nur die von der Kirche selbst angeordneten Kreuz- oder Bittgänge am Marcustage und den ersten drei Tagen der Kreuzwoche haben statt.

2) Für jene Orte, wo ein oder mehrere Local-Kreuzgänge mit nöhiger Uebernachtung Herkommens sind, ist jährlich nur ein derlei Kreuzgang erlaubt. Die übrigen etwa noch hergebrachten sollen sich an diesen allein gestatteten anschließen. An jenen Orten hingegen, welche bisher keinen solchen Kreuzgang in die Ferne hergebracht haben, findet auch für die Zukunft keiner statt.

3) keine ältere Bewilligung ist giltig, sie mag ausdrücklich oder stillschweigend sein. Eine neue Bewilligung aber für Kreuzgänge zu ertheilen, ist allein der höchsten Stelle vorbehalten.

4) Die Procession vom Schauerfreitage ist für jene Orte, wo sie Herkommens war, bereits im vorigen Jahre auf den Pfingstmontag verlegt worden. Da hiegegen einige Aemter diese Versetzungs-Verordnung an die Pfarrvereine nicht ausgeschrieben haben, so wird denselben ernstlichst befohlen, die Ausschreibung auf der Stelle zu ersetzen, damit sie schwerer Verantwortlichkeit und Bestrafung entgehen.

5) Die Pfarrer werden hiemit an den 9ten Punkt der Verordnung vom 4. December 1801 erinnert und wiederholt angewiesen, bei außerordentlichen Zufällen ihren Gemeinden die Betstunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts nicht zu versagen, welche am nächst zu erwählenden gebotenen Feiertage zu halten sind.

6) Die Obrigkeiten hingegen, besonders die ständischen, haben sich die Befolgung des 14ten Punktes, wegen genauer Beobachtung der Sonn= und anderen gebotenen Feiertage, dann strenger Beobachtung der Polizei an denselben eifriger als bisher angelegen sein zu lassen. Zu diesem Ende haben

7) die Churfürstlichen Landgerichte säumigen oder widerstrebenden Hofmarksgerichten nach fruchtlos erster Anmahnung ohne weitere Rückfrage von Oberinspections wegen, bei Vermeidung selbst eigener Verantwortlichkeit vorzugreifen, sohin die strafbaren Untergebenen derselben, ohne Compaßschreiben, unmittelbar verschaffen, nöthigenfalls aufgreifen und sich vorstellen zu lassen.

8) Wenn ständische Behörden mit Anzeigen, Correspondenzen, so andern diesorts abgeforderten Arbeiten säumig sind, hat sie das betreffende Landgericht mit eigenen Executionsboten zur Folgeleistung anzuhalten; darum wird künftig von keinem Landgerichte eine Entschuldigung angenommen, wenn es seine Berichte mit den Belegen sämmtlich incorporirter Stellen nicht sollte versehen können.

9) Verfehlt sich irgend eine geistliche Person wider diese oder übrigen Punkte der höchsten Feiertags= und andern Verordnungen, so hat diejenige Gerichts= und Polizeibehörde, sie möge eine landgerichtliche oder mittelbare ständische sein, zu Gewinnung der Zeit und Beseitigung aller Umwege von beständiger, hiemit übertragener Commissions wegen von dem Geistlichen alsogleich dessen schriftliche Verantwortung in Zeit von 8 Tagen abzuverlangen, und diese hieher berichtlich einzusenden, wie dann keine Uebertretung zu übersehen, sondern jede officiel zu berichten, oder unerlaßbare Strafe zu gewärtigen ist.

10) In Fällen, wo eine Uebertretung noch verhindert werden kann, sind daher auch ständische Behörden ermächtigt und verpflichtet, den Geistlichen an die Verordnung zu erinnnern, und mit bescheidenen Ausdrücken von der Gegenhandlung abzumahnen.

Keine Uebertretung wird unbestraft bleiben. — Es ist demnach gegenwärtig erläuternde Verordnung unverzüglich den incorporirten Stellen auf gewöhnliche Weise, der Geistlichkeit aber mittelst Zusendung gedruckter Exemplarien (welche jedes Landgericht in nöthiger Zahl von diesseitigem Expeditionsamte per in volucrum erhalten wird) zu eröffnen und mitzutheilen, dann genauest zu befolgen, damit die Behörden jeder unvorgesehenen Untersuchung ruhig entgegensehen, und sich nichts mögen vorzuwerfen haben, indem eine pflichtwidrige Convenienz scharf würde bestraft werden.

München, den 6. April 1803.

Churfürstliche General=Landes=Direction.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 15. S. 225.

§. 1349.

(Die abgewürdigten Feiertage und Kreuzgänge betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht sich mißfälligst haben überzeugen müßen, daß die Verordnungen über die abgewürdigten Feiertage und Kreuzgänge, nicht mit jenem Nachdrucke vollzogen werden, der von den sämmtlichen Obrigkeiten zu erwarten war, zu denen man das Vertrauen haben zu dürfen glaubte, sie würden nebst der ihnen obliegenden Pflicht auch aus Selbsterkenntniß und Ueberzeugung zu dem beabsichteten hohen Zweck, der Erhöhung des bürgerlichen Wohlstandes ihrer Untergebenen und der Verbreitung reiner Religionsbegriffe thätig mitwirken; so befehlen Höchstdieselbe mittelst gnädigster Entschließung vom 16. dieses, daß jedes Landgericht am Ende eines jeden Monats einen Bericht zu erstatten habe, wie die Verordnung über die abgewürdigten Feiertäge und Abstellung der Kreuzgänge, in seinem Bezirke sind befolgt worden.

Sämmtliche Land- und gefreite Herrschaftsgerichte erhalten dieser höchsten Anbefehlung gemäs hiemit den Auftrag, die Monatsberichte über Befolgung der Verordnungen in Feiertag- und Kreuzgangs-Gegenständen, jedesmal bis zum 14. des darauffolgenden Monats anher einzusenden, und ist mit dem laufenden Monat Juli, da darüber der erste Monatsbericht bis zum 14. August eintreffen muß, der Anfang zu machen.

Von den säumigen Obrigkeiten werden die zur gesetzten Zeit nicht eingesendeten Berichte durch auf ihre Kosten abgeordnet werdende Boten eingeholt werden.

Damit aber auch die Landgerichte nicht durch Nachläßigkeit der Incorporationsorte in Befolgung dieser Höchsten Verordnung können gehindert werden, so haben diese ihre Anzeigen innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Monats an das Landgericht, in dessen Bezirk sie sich befinden, einzusenden und diesen steht die Abordnung eines Botens auf des Säumigen Kosten, um die Anzeige abzuholen, gegen die Säumigen zu, und sollte sich das excepirte Hofmarksgericht weigern, den Boten zu bezahlen, so ist das Landgericht ermächtigt, den Betrag des Botengeldes von einem dessen im Landgerichte gelegenen einschichtigen Unterthanen gegen Quittung zu erheben und dem Unterthane zu eröffnen, daß der darin bemerkte Betrag gegen Uebergebung der Quittung an den grundherrlichen Abgaben dürfe abgerechnet werden.

München, den 21. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbaier. Reg. Bl. v. J. 1803 St. 31. S. 513.

§. 1350.

928.

(Die von einigen Gemeinden eigenmächtig unternommenen Kreuzgänge betr.)

M. J. Ch.

Auf die Berichte Unserer Bayerischen Landesdirection vom 6. August 1802 wegen eigenmächtigen Kreuzgängen im Gerichte Miesbach — vom 25. August 1802 wegen dem Kreuzganz der Gemeinde Sorching, Landgerichts Pfätter — vom 6. September wegen der Gemeinde Pfaffenhofen vom 4. October wegen der Gemeinde Aying, Landgerichts Aibling — vom 11. October wegen der Gemeinde Bachern — dann vom 21. Juli 1803 wegen den von einigen Unterthanen im Landgerichte Erding eigenmächtig unternommenen Kreuzgängen, bedeuten Wir derselben mit Rückschluß der eingesendeten Producte in Erwägung, daß mittlerweile gegen mehrere hiedurch betheiligte Gemeinden militärische Executionen wirklich eingetreten, und durch das 37ste Stück des vorigjährigen Regierungsblattes öffentlich bekannt gemacht worden sind; in Erwägung, daß sowohl von dem hiedurch gegebenen Beispiel als von der indes vorgerückten Verbesserung der Landschul- und Volksbildungs-Anstalten ein Unsern gemeinnützigen Absichten entsprechender Erfolg zu erwarten ist, daß Wir Uns entschlossen haben, sämmtliche in oberen Berichten angezeigte Vorfälle für dermal auf sich beruhen zu lassen. Dagegen erhält Unsere Bayerische Landesdirection den Auftrag, jede wider Unser Vermuthen künftig noch vorfallende Uebertretung Unserer über die abgewürdigten Feiertäge und Kreuzgänge erlassene Verordnung sogleich ohne weitere Rückfrage nach der Schärfe der Gesetze zu behandeln.

München den 23. Januar 1804.

An
die Churfürstliche Bayerische Landes-Direction also ergangen.

§. 1351.

118.

(Die ausländischen Kreuzgänge in diesseitige Lande betr.)

M. J. Ch.

Wir bedeuten Unserer Bayerischen Landesdirection auf ihre schon unter dem 11. August 1802 gestellte Anfrage über das Leuterationsrescript vom 6. Juni erwähnten Jahres, daß Unsere höchste Absicht dahin gehe, allen ausländischen Kreuzgängen ohne Unterschied der Tage den Eintritt in Unsere Lande verbieten zu lassen, wonach also dieselbe hiemit angewiesen wird, auch in diesem Punkte über die Vollziehung Unserer höchsten Aufträge ernstlich zu wachen.

München, den 26. Januar 1804.

An
die Churfürstliche Bayerische Landesdirection also ergangen.

§. 1352.

(Die verbotenen Kreuzgänge betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Sämmtlichen Churfürstlichen Landgerichten und andern Obrigkeiten wird nachstehendes höchstes Rescript im Betreff der verbotenen Kreuzgänge zu ihrer Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, den Inhalt desselben den Unterthanen, und zwar um so mehr, als hiedurch der 7te und 8te Absatz der Verordnung vom 4. December 1801 a) abgeändert, und außer den nachstehenden alle übrigen Kreuzgänge ohne Ausnahme abgeschafft sind, umständlich und deutlich zu erklären.

Auch ist vermög weitern gnädigsten Rescripts vom 26. Januar allen ausländischen Kreuzgängen, ohne Unterschied der Tage, der Eintritt in diesseitige Lande verboten.

München, den 28. Januar 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An
sämmtliche Landgerichte, gefreite Herrschaftsgerichte, Hofmärkte, dann Magistrate der Städte und Märkte
also ergangen.

M. J. Ch.

In Erwägung der verschiedenen Anstände, welche sich durch die ungleiche Auslegung des 7ten und 8ten Absatzes Unserer über die abgewürdigten Feiertage unterm 4. December 1801 erlassenen allgemeinen Verordnung ergeben haben, und in Erwägung der für Unsere neu erworbenen Staaten bereits erlassenen Weisungen beschließen Wir gnädigst:

1) daß in Zukunft keine andere Processionen, Kreuz- oder Bittgänge mehr gestattet werden sollen, als jene:
   a) am Frohnleichnamsfeste,
   b) am Feste des heiligen Marcus, dann
   c) am Montage, Dienstage und Mittwoche in der Kreuzwoche.
2) Dürfen die letztern unter b und c bemerkten nur in die nächstgelegenen Pfarrkirchen mit Beobachtung der wegen dem Gepränge bei Processionen und über das Zechen in den Wirthshäusern erlassenen Polizei-Verordnungen gehalten werden.
3) Alle übrigen Kreuzgänge und Processionen werden hiemit ohne Ausnahme verboten, und Wir haben nunmehr den oben angeführten 7ten und 8ten Absatz der Verordnung vom 4. December 1801, und die von Unsern verschiedenen Landesdirectionen

---

a) s. §. 1320 S. 1196. oben.

in Betreff der Kreuz- und Bittgänge durch die Regierungs- und Provinzialblätter bekannt gemachten provisorischen Weisungen gänzlich auf.

Unsere Bayerische Landesdirection hat demnach gegenwärtige Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt machen zu lassen.

München, am 23. Januar 1804.

Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1804. St. V. S. 93.

§. 1353.

(Die Processionen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es sind bereits durch Höchst Landesherrliche Verordnungen alle Processionen, jene am Frohnleichnamsfeste und in der Bittwoche ausgenommen, abgeschafft worden; dessen ungeachtet hat man seit Kurzem entdeckt, daß in einigen Kirchsprengeln, sonderheitlich in der N'schen Diözes, von Kreuzerfindung bis zur Kreuzerhöhung alle Sonntage ein Umgang in der Kirche abgehalten werde, wobei man die vier Evangelien absingt.

Durch das Herumziehen in der Kirche und das Absingen der vier Evangelien in lateinischer Sprache wird die Andacht des Volks nicht befördert, die zu Abhaltung einer zweckmäßigen Predigt oder Christenlehre gehörige Zeit wird dadurch verloren, und der christliche Unterricht bleibt zum größten Nachtheile der Pfarrgemeinden zurück. Ein eben so großer Unfug ist mit dem sogenannten Gedenken der Verstorbenen. Es ist bei einigen Pfarrgemeinden Sitte, daß nicht allein die Verstorbenen vom laufenden Jahre und aus der Pfarrei, sondern auch viele Jahre zurück und aus andern Orten, wo etwa verstorbene Verwandte sind, von der Kirchenkanzel verkündet werden. Sogar an gewissen Tagen und Festen werden auch alle Lebende, und alle Hausbesitzer, nebst ihren verstorbenen Verwandten abgelesen, wodurch denn der öffentliche Gottesdienst gestört und sehr verkürzt wird.

Da man nun diese dem christlichen Unterrichte sehr nachtheiligen Mißbräuche von oberster Kirchenpolizei wegen künftig nicht mehr dulden will und kann, so wird hiemit verordnet, daß die Processionen in den Kirchen von Kreuzerfindung bis zu Kreuzerhöhung, so wie das zu vielfältige Gedenken außer der in der Pfarrei Verstorbenen, für die Zukunft gänzlich abgeschafft sein, die dadurch versplitterte Zeit aber auf christlichen Unterricht verwendet werden solle.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben hierüber die in ihren Bezirken befindlichen Pfarrer und Seelsorger in Kenntniß zu setzen, und selbe für den Vollzug dieser Höchst Landesherrlichen Verordnungen verantwortlich zu machen.

München, den 31. Januar 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayr. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 6. S. 123.

§. 1354.

Verordnung.

(Das Verbot der ins Ausland gehenden Wallfahrten betr.)

Man hat seither nicht ohne Mißfallen bemerken müßen, daß in manchen Gegenden des Fürstenthums Fulda die Wallfahrten, sowohl nach nahen als entfernten in- und ausländischen Orten, noch sehr im Gange sind.

Um daher diesen auf die Moralität, die Gesundheit und das Vermögen der Unterthanen mit dem nachtheiligsten Einfluß verknüpften Mißbräuchen möglichst Schranken zu setzen, und zugleich den bisher so oft eingetretenen Uebeln, daß fremde durch- und auch selbst inländische Wallfahrer die auf ihrem Wege liegenden Ortschaften durchbettelt haben, oder auch durch die ihnen unterwegs zugestossenen Krankheiten den Gemeinden auf lange Zeit zur Last gelegen haben, für die Zukunft vorzubeugen, will man mit Höchster Genehmigung und nach eingezogenem Gutachten des Fürstlichen Consistoriums und Fürstbischöflichen Vicariats Folgendes verfügen:

1) Allen Landes-Unterthanen des Fürstenthums Fulda soll sowohl das Privat- als feierliche oder haufenweise Wallfahrten in das Ausland ernstlichst, und bei willkührlicher Strafe verboten, zugleich aber auch

2) den N'schen oder N'schen Wallfahrern, welchen sich immer mehrere der hiesigen Unterthanen zuzugesellen pflegen, der feierliche und haufenweise Durchzug gänzlich untersagt sein, weshalb

3) die betreffenden Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen haben, daß diese vorerwähnten oder auch sonstige ausländische Wallfahrer sogleich an der Gränze mit dieser Verordnung bekannt gemacht und abgewiesen werden, Sollte es sich ereignen, daß

4) eben diese genannten N'schen Wallfahrer, obgleich man die Königlich Preußische Kriegs- und Domänenkammer zu N. um die Bekanntmachung dieses Verbots an die jenseitigen Unterthanen ersucht hat, — dennoch haufenweise durch das hiesige Land ziehen, so sind solche auf die oben vorgeschriebene Art alsbald zurückzuweisen, und im Widersetzungsfalle entweder über die Grenze zurückzuführen, oder mit einer ihrer Widersetzlichkeit angemessenen Strafe zu belegen, gleichwie auch diejenigen fremden Wallfahrer, welche einzeln ankommen, und nicht mit den erforderlichen glaubhaften Päßen versehen sind, den Vagabunden gleich geachtet und behandelt werden sollen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach angewiesen, gegenwärtige Verfügung gehörig publiciren zu lassen, und wie dieses geschehen, an das Fürstliche Oberfinanz-Collegium hierselbst zu berichten.

Urkundlich der gehörigen Unterschrift und des beigedruckten geheimen Conferenz-Siegels.

Fulda, den 16 Februar 1805.

Fürstl. Ober N. Fuld. geheime Conferenz-Commission.

Fuldaisches Int. Bl. v. J. 1805 St. 15.

§. 1355.

(Die Processionen in den Kirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat in mißfällige Erfahrung gebracht, daß gegen das Allerhöchstlandesherrliche Generalmandat vom 31. Januar 1804 das Absingen der sogenannten vier Wetter-Evangelien und die dabei üblichen Processionen sowohl in als ausser der Kirche, bei sonn- und festtäglichem Gottesdienste unnöthiger Weise verlängert, und der christliche Unterricht mittelst Predigt oder Catechesen sehr vernachläßigt wird.

Es wird daher obige Allerhöchstlandesherrliche Verordnung mit dem Anhange erneuert, daß die Uebertreter derselben für jeden Fall mit einer Geldstrafe von 30 Reichsthalern abgebüßt werden sollen.

Die Königlich Bayerischen Land-, Herrschafts-, Hofmarktsgerichte und die Orts-Magistrate haben für den Vollzug dieser Verordnung genau zu wachen, und die Uebertreter derselben hierorts namhaft zu machen.

München, den 2. Juli 1807.

Königliche Landesdirection in Bayern.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 33. S. 1266.

§. 1356.

(Wallfahrten betr.)

Das Königliche Hofcommissariat hat unterm 14. April Nachfolgendes rescribirt:

„Seine Königliche Majestät haben mir durch Rescript vom 6. d. M. in Betreff der N'schen Wallfahrt auf meine Anfrage eröffnen lassen, daß Allerhöchstdieselben vorziehen, daß das Volk durch die Pfarrer vorerst über den Werth der Wallfahrten an entfernte Orte aufgeklärt werde, ehe man zur Abstellung derselben schreitet, und daß demnach die Wallfahrt nach N. nicht zu untersagen, jedoch

1) auf das Verbot der Collecte streng zu halten,

2) derselben kein Geistlicher mitzugeben,

3) den Wallfahrern keine Fahne oder Kreuz aus der Kirche zu verabfolgen,

4) auf den Zwischen-Stationen kein besonderer Segen und kein Engelamt mehr zu halten, und diese Bestimmungen mit Schonung in Anwendung zu bringen seien,

welches ich der Königlichen Präfectur auf den Bericht vom 20. v. M., dessen Beilage hier zurückfolgt, zur Wissenschaft und geeigneten Verfügung mit dem Anhange bemerke, daß das Erzbischöfliche General-Vicariat von dieser Allerhöchsten Bestimmung zu dem Ende in Kenntniß setzen werde, damit dasselbe hiernach die nöthigen Verfügungen an die Pfarrer erlasse."

Indem man sämmtliche Polizeibehörden von dieser Allerhöchsten Entschließung in Kenntniß setzt, hegt man das sichere Vertrauen, daß jedes Polizeicommissariat, Land- oder Herrschaftsgericht sich mit den Herren Pfarrern selbst benehmen, und mit aller Schonung dahin mitwirken werde, damit die Aufklärung des Volks hierüber erfolgt, der Andacht eine bessere Richtung gegeben, und die oben bemeldten vier Punkte vollzogen werden.

Aschaffenburg, den 24. April 1815.

Königliche Präfectur.

§. 1357.

(Bittgänge betr.)

M. J. K.

Auf euren Bericht vom 21. April d. J. erwiedern Wir euch, daß, nachdem jene außerordentlichen Umstände, wegen welchen Wir in den beiden verflossenen Jahren in Ansehung der Bitt- und Kreuzgänge auf dem Lande eine größere Nachsicht haben eintreten lassen, nicht mehr bestehen, diese Gegenstände wieder in die Schranken der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen zurückgebracht, die vorkommenden Anstände durch kluges und umsichtiges Benehmen beseitigt werden sollen, und daß nur bei ganz besondern dringenden Verhältnissen eine Abweichung unter den Vorsichtsmaßregeln, wie sie in Unserm Rescripte vom 28. April v. J. ausgedrückt waren, zugelassen werden könne.

München, den 2. Mai 1818.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1358.

12340.

(Wallfahrten und Kreuzgänge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 22. August d. J. vorgelegten Acten im oben bezeichneten Be-

treffe folgen sammt den Berichtsbeilagen mit der Bemerkung zurück, daß Anstand genommen werden müße, die Verfügung, nach welcher in der Regel Kreuzgänge und Processionen außer dem Pfarrbezirk nicht vorgenommen werden sollen, aufzuheben. Es können sonach Kreuzgänge in die Stadt München allenfalls nur bei besonderen Veranlassungen und auf dem Grunde eigener Allerhöchster Bewilligungen statt finden, wo es sich aber von selbst versteht, daß dem Einzuge derselben in die Stadt kein Hinderniß in den Weg zu legen sei.

München, den 10. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1359.

9756.

(Flur-Umgänge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 26. Mai und 11. Juni d. J. — die Flur-Umgänge betreffend — wird erwiedert, daß in den hierneben zurückfolgenden Acten der herzoglich N'schen Regierungs- und Justiz-Kanzlei in N. keine hinreichenden Gründe gefunden worden seien, in den bestehenden Verordnungen über die Beschränkung der Processionen und Bittgänge auf bestimmte Tage eine Abänderung eintreten zu lassen. Insbesondere erscheint es unzweckmäßig, die Zahl der Processionen gerade für diejenige Zeit des Kirchenjahres, in welche die erlaubten Bittgänge fallen, zu vermehren.

Dieses ist der herzoglich N'schen Regierungs- und Justiz-Kanzlei mit dem Anhange zu eröffnen, daß dieselbe über den Vollzug der landesherrlichen Verordnungen streng zu wachen habe.

München, den 14. Juli 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

III. Abgestellte Gebräuche.

A. Weihnachtssingen.

§. 1360.

(Das verbotwidrige Betteln betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die bestehenden Polizei-Verordnungen haben längst jede Bettelei verboten, sie mag in dieser oder jener Form erscheinen.

Dem ungeachtet war in jüngster Advent- und Weihnachtzeit mißfällig zu bemerken, daß eine Gesellschaft von Webern, auf dem Lande aber verschiedene Professionisten herumzogen, und Lieder von plumper Schreib- und Versart absangen. Dazu kamen auch Vorstellungen religiöser Gegenstände, insbesondere der Geburt des Menschen-Erlösers, welche zu erhaben sind, als daß man gleichgiltig zusehen könnte, wenn sie an ungeeigneten Orten, von incompetenten Subjecten aufgeführt, zum Deckmantel des Müßiggangs und niedriger Bettelei mißbraucht, und ihre Würde und Ansehen beleidigt werden.

Die einschlägigen Polizeibehörden erinnert man hiemit an ihre Pflicht, die Bettelei aller Art, sie mag direct auftreten, oder indirect sich einschleichen, — insbesondere aber derlei religiöse Vorstellungen ohne Ausnahme mit Ernst zu unterdrücken, und sich außer persönlicher Verantwortlichkeit zu setzen.

München, den 4. Januar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayr. Reg. Bl. v. J. 1803 Bd. III. S. 39.

B. Passionstragödien und Grabvorstellungen in der Charwoche.

§. 1361.

(Passions-Tragödien, und Charfreytagsprozeßionen betr.)

L. G. Nachdem Wir Uns gnädigst entschlossen haben, in Unseren sämmtlichen Churlanden in Städt- und Märkten sowohl, als durchgehends auf dem Lande die Passions-Tragödien gänzlich abzuschaffen, und in Anbetracht, daß das größte Geheimniß Unserer geheiligten Religion keineswegs auf die Bühne gehöre, weder in den Fasten, am mindesten aber in der heiligen Charwochen mehr zu gedulden: als habt ihr gleich heuer, was die Charwoche belangt, auf diesen Unseren ernstgemessenen und unabänderlichen Befehl nach aller Strenge zu halten,

und die hinfür sich deswegen meldende Supplicanten gleich auf der Stelle abzuweisen. Was die Charfreytagsprozessionen betrifft, so sollen sie in Zukunft nur in einem andächtigen Umgang ohne Sprüche, Herumreissungen, und dergleichen Unförmlichkeiten gehalten werden. Worauf ihr eben hinfüro aufs genaueste zu sehen habt. Wie euch dann auch unverhalten bleibt, daß die Besorgung dieser und dergleichen Polizeisachen von höchster Stelle Unserem geistlichen Rath gnädigst auferlegt worden. Seynd ꝛc. München, den 31. März 1770.

M. G. S. v. J. 1788 Bd. IV. Nr. 101. S. 786.

§. 1362.

(Von Passions-Tragödien und derlei Spielen.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben schon in mehreren höchsten Verordnungen die Aufführung der Passions-Tragödien sowohl, als andere geistliche Trauer-, Schau- und Singspiele auf dem Lande verboten und hiernach mehrere Städte und Märkte mit ihren diesfalls gestellten Bitten abgewiesen. Die Ursachen, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht zu diesen höchsten Verfügungen bewogen haben, waren, daß die großen Geheimnisse Unserer Religion kein Gegenstand für die Bühne sind, daß durch die Aufführung dergleichen Spiele das Volk von der wahren Andacht und Anbetung abgehalten, von seinen Berufsgeschäften entfernt, sofort zum Müßiggang, nur zu oft auch zu andern Ausschweifungen verleitet wird, und weil überhaupt der zeitliche Gewinn, welchen man bei dergleichen Vorstellungen stillschweigend zur Hauptabsicht hat, gegen die hieraus entspringenden schädlichen Folgen in gar keine Betrachtung genommen werden darf. Alle diese Gründe stehen noch unverändert. Es kann von den hiernach gefaßten älteren Verordnungen (vid. d. Samml. v. J. 1788. S. 786. Nr. 101), auch bei dem Markt Pfarrkirchen (welcher neuerdings um gnädigste Erlaubniß, eine Passions Tragödie aufführen zu dürfen, angehalten hat, und worüber die Churfürstliche Oberlandes-Regierung und das Bücher-Censur-Collegium vorläufig vernommen worden sind) keineswegs abgegangen werden und ist derselbe also hiernach gehörig zu verbescheiden.

München, den 20. Juli 1793.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 485. N. 121.

§. 1363.

(Die Abschaffung der Passions-Tragödien betr.)

M. J. Ch.

Nachdem Wir vernehmen, daß in Unsern hiesigen Landen hin- und wieder die Passions-Tragödien zuwider Unsern gnädigsten General-Verordnungen de datis 31. März 1770 (vid. Samml. v. J. 1788. S. 786 Nr. 101), 27. März 1792 und 20. Juli 1793 (vid. die

Samml. v. J. 1797. S. 485. Nr. 121) aufgeführt werden; als wollen Wir solche für die Zukunft gänzlich abgestellt und sowohl Unsere eigene, als die ständische Beamte auf die genaue Befolgung dieser Unser gnädigsten Verordnungen bei Selbsthaftung und Strafe von 30 Reichsthalern ohnnachsichtlich hiemit angewiesen haben.

München, den 14. September 1801.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 223. Nr. 105.

§. 1364.

(Die Grabvorstellung in der Charwoche betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Jedem Katholiken, der reine Begriffe von den Vorschriften der Religion und von den Gebräuchen der Kirche hat, müßen die Vorstellungen in der Charwoche, wodurch eine der heiligsten Epochen in der Lebens- und Leidensgeschichte Christi entstellt, und von jener der Erhabenheit des Gegenstandes würdigen Darstellung zu einer Unterhaltung herabgewürdigt wird, zum gegründeten Aergernisse gereichen. Hieher gehören die farbigten Glaskugeln, alle Statuen, Wasserkünste, oder andere ähnliche vermeintliche Verzierungen, welche der, durch die feiernde Kirche eigentlich erreicht werden wollenden Absicht ganz entgegen sind.

Um also dem Zwecke dieser grossen und jedem Christen so wichtigen Feier wieder näher zu kommen, und die Vorstellungen der Würde des Gegenstandes entsprechend zu machen, wird hiemit verordnet, daß die Grabvorstellung Christi, vom laufenden Jahre anfangend, darin bestehen solle:

1) das Sanctissimum bleibt mit einem weißen Flor bedeckt auf einem schwarz behängten hinlänglich beleuchteten Seitenaltare zur Anbetung ausgestellt; und

2) auf dem antipendium die Vorstellung des in dem Grabe liegenden Heilandes abgebildet.

Jede Verzierungen sind bei schärfester Bestrafung verboten. Sämmtliche Pfarrer und Klöstervorstände, in deren Kirchen diese einfache, der Würde des Gegenstandes allein entsprechende Vorstellung bisher nicht beobachtet wurde, wissen sich hiernach zu achten, und sämmtliche Churfürstliche und städtische Obrigkeiten werden darüber verantwortlich gemacht, daß diese Vorschrift in Vollzug gesetzt werde. a)

München, den 10. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayr. Reg.-Bl. v. J. 1803. Bd. 11. S. 178.

---

a) Bemerkenswerth ist jedoch folgende Ministerial-Entschließung:

C. Ceremonien am Christi Himmelfahrtstage und zu Pfingsten.

§. 1365.

(Die am Christi Himmelfahrtstage gewöhnlichen Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da man das bisher am Christi Himmelfahrtstage in den Pfarrkirchen üblich gewesene Aufziehen des Heilands in Begleitung zweier Engel, dann Herabwerfen der Bilder oder Hostien von dem sogenannten Langhaus, so wie am Pfingsttage das Herablassen einer Taube eben so zwecklos, als durch die Unruhe und unanständiges Betragen der hinzuströmenden Kinder andachtstörend findet, so wird hiemit verordnet, daß diese Vorstellungen des Aufziehens und Herablassens von nun an gänzlich unterbleiben sollen, wobei jedoch den Pfarrern unbenommen bleibt, die sonst dabei üblichen Kirchenfunctionen mittelst der vorgeschriebenen Psalm- und Kirchengebethe zu verrichten.

Diese Verordnung haben die Oberämter ihren inclavirten Pfarrern zur Nachachtung sogleich zu intimiren und genau zu wachen, daß dagegen nicht gehandelt werde.

Neuburg den 18. April 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Neuburg. Wochenblatt v. J. 1803, St. 17, S. 259.

5823.

(Die Grabvorstellung in der Charwoche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Brief vom 2. d. M. wird erwiedert, daß zwar im Allgemeinen auf die Beobachtung der wegen der Grabvorstellung in der Charwoche ergangenen Verordnungen gehalten werden müße; daß jedoch in einzelnen Fällen, wenn die Errichtung heiliger Gräber mit bildlichen Vorstellungen unternommen werden will, nachgesehen werden könne, soferne hiebei keine unanständigen oder unschicklichen Darstellungen angebracht werden, die Kosten ohne alle Beläftigung des Kirchenvermögens durch freiwillige Beiträge ꝛc. bestritten werden können, und sonst keine Mißbräuche dabei vorkommen.

München, den 15. April 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Samml. v. J. 1797. S. 485. Nr. 121) aufgeführt werden; als wollen Wir solche für die Zukunft gänzlich abgestellt und sowohl Unsere eigene, als die ständische Beamte auf die genaue Befolgung dieser Unser gnädigsten Verordnungen bei Selbsthaftung und Strafe von 30 Reichsthalern ohnnachsichtlich hiemit angewiesen haben.

München, den 14. September 1801.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 223. Nr. 105.

§. 1364.

(Die Grabvorstellung in der Charwoche betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Jedem Katholiken, der reine Begriffe von den Vorschriften der Religion und von den Gebräuchen der Kirche hat, müßen die Vorstellungen in der Charwoche, wodurch eine der heiligsten Epochen in der Lebens- und Leidensgeschichte Christi entstellt, und von jener der Erhabenheit des Gegenstandes würdigen Darstellung zu einer Unterhaltung herabgewürdigt wird, zum gegründeten Aergernisse gereichen. Hieher gehören die farbigten Glaskugeln, alle Statuen, Wasserkünste, oder andere ähnliche vermeintliche Verzierungen, welche der, durch die feiernde Kirche eigentlich erreicht werden wollenden Absicht ganz entgegen sind.

Um also dem Zwecke dieser grossen und jedem Christen so wichtigen Feier wieder näher zu kommen, und die Vorstellungen der Würde des Gegenstandes entsprechend zu machen, wird hiemit verordnet, daß die Grabvorstellung Christi, vom laufenden Jahre anfangend, darin bestehen solle:

1) das Sanctissimum bleibt mit einem weißen Flor bedeckt auf einem schwarz behängten hinlänglich beleuchteten Seitenaltare zur Anbetung ausgestellt; und

2) auf dem antipendium die Vorstellung des in dem Grabe liegenden Heilandes abgebildet.

Jede Verzierungen sind bei schärfester Bestrafung verboten. Sämmtliche Pfarrer und Klostervorstände, in deren Kirchen diese einfache, der Würde des Gegenstandes allein entsprechende Vorstellung bisher nicht beobachtet wurde, wissen sich hiernach zu achten, und sämmtliche Churfürstliche und städtische Obrigkeiten werden darüber verantwortlich gemacht, daß diese Vorschrift in Vollzug gesetzt werde. a)

München, den 10. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayr. Reg.-Bl. v. J. 1803. Bd. 11. S. 178.

---

a) Bemerkenswerth ist jedoch folgende Ministerial-Entschließung:

C. Ceremonien am Christi Himmelfahrtstage und zu Pfingsten.

§. 1365.

(Die am Christi Himmelfahrtstage gewöhnlichen Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da man das bisher am Christi Himmelfahrtstage in den Pfarrkirchen üblich gewesene Aufziehen des Heilands in Begleitung zweier Engel, dann Herabwerfen der Bilder oder Hostien von dem sogenannten Langhaus, so wie am Pfingsttage das Herablassen einer Taube eben so zwecklos, als durch die Unruhe und unanständiges Betragen der hinzuströmenden Kinder andachtstörend findet, so wird hiemit verordnet, daß diese Vorstellungen des Aufziehens und Herablassens von nun an gänzlich unterbleiben sollen, wobei jedoch den Pfarrern unbenommen bleibt, die sonst dabei üblichen Kirchenfunctionen mittelst der vorgeschriebenen Psalm- und Kirchengebethe zu verrichten.

Diese Verordnung haben die Oberämter ihren inclavirten Pfarrern zur Nachachtung sogleich zu intimiren und genau zu wachen, daß dagegen nicht gehandelt werde.

Neuburg den 18. April 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Neuburg. Wochenblatt v. J. 1803, St. 17, S. 259.

5823.

(Die Grabvorstellung in der Charwoche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Brief vom 2. d. M. wird erwiedert, daß zwar im Allgemeinen auf die Beobachtung der wegen der Grabvorstellung in der Charwoche ergangenen Verordnungen gehalten werden müße; daß jedoch in einzelnen Fällen, wenn die Errichtung heiliger Gräber mit bildlichen Vorstellungen unternommen werden will, nachgesehen werden könne, soferne hiebei keine unanständigen oder unschicklichen Darstellungen angebracht werden, die Kosten ohne alle Beläftigung des Kirchenvermögens durch freiwillige Beiträge ꝛc. bestritten werden können, und sonst keine Mißbräuche dabei vorkommen.

München, den 15. April 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1366.

(Die zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfahrts- und Pfingstsonntage betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Gebräuche und Ceremonien, welche der Würde unserer heiligen Religion, und dem Geiste ihrer erhabenen Wahrheiten nicht entsprechen, entehren die Kirche, und geben den Feinden der Wahrheit neuen Stoff zu spotten, zu lästern und das Christenthum selbst verächtlich zu machen.

Unter diese zweckwidrigen Gebräuche gehören vorzüglich

a) die in vielen Dörfern, Märkten und Städten bisher gewöhnliche sogenannte Himmelfahrt, wo eine hölzerne Statue oder ein Bild Christi an Stricken unter lärmendem Gedränge des herbei strömenden und gaffenden Volkes in die Höhe gezogen wird; — und

b) der nur an einigen Orten noch herrschende Mißbrauch, wo die Ankunft des heiligen Geistes am Pfingstfeste durch eine herabgelassene Taube sinnlich dargestellt, die stille Andacht unterbrochen und das Haus Gottes durch unanständige Schauspiele entweiht wird.

Diese geistlosen und zweckwidrigen Ceremonien werden daher hiemit nachdrücklich verboten, und allen Pfarrern wird aufgetragen, ihre Gemeinden über das Unschickliche des alten Gebrauches, über den Zweck der kirchlichen Feierlichkeiten und über den Geist der ächten Andacht zu belehren.

Sämmtliche Obrigkeiten und Behörden aber haben über die Beobachtung dieser landherrlichen Verordnung bei schwerer Verantwortlichkeit zu wachen und jede Widersetzlichkeit nicht nur mit einer unnachläßigen Strafe zu ahnden, sondern auch der unterzeichneten Stelle gehorsamst anzuzeigen.

München, den 24. April 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzbaier. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XVII.

D. Flur-Umritt.

§. 1367.

(Den Felderumritt betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

An einigen Orten Bayerns erhält sich noch die alte Sitte, zur Pfingstzeit mit dem Sanctissimo um die Felder zu reiten.

Hier unterlaufen zum Theile die größten Entehrungen des Heiligthums, ärgerlicher Unfug und andachtslose Auftritte.

Außerdem werden Aufzüge dieser Art zu ungeeigneten Spectakeln, welche das Volk von dem Hauptgegenstande abziehen, Zerstreuung bewirken, und so den Zweck der wahren Andacht vereiteln.

Um dieses Hinderniß ächter Religionsübung zu beseitigen, wird hiemit Folgendes verordert:

1) Der Felderumritt findet nicht mehr statt. Dagegen ist
2) an Orten, wo dieser Umritt gewöhnlich war, am Pfingstmontage eine Procession zu Fuß zu veranstalten, gleich derjenigen, welche zufolge der bestehenden Verordnung vorigen Jahres vom Schauerfreitag auf den genannten Pfingstmontag verlegt worden.

Die Polizeibehörden haben die Geistlichkeit auf gewöhnliche Weise hierüber in Kenntniß zu setzen, und zur Befolgung das Geeignete zu verfügen.

München, den 29. Mai 1803.

Churfürstliche Generl-Landesdirection.

Churpfalzbaier. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XIV. S. 217.

§. 1368.

(Die Abstellung des Flurumritts vom Himmelfahrtstage oder am Pfingstfeste betr.)

Nachdem bereits auch in mehreren andern Landen, wo die katholische öffentliche Religionsübung hergebracht ist, aus sehr vernünftigen und guten Gründen die sonst gewöhnlichen Flurumritts am Himmelfahrtstage, oder am Pfingstfest abgestellt und dagegen sogenannte Bittgänge zu Fuß angeordnet worden sind, so haben alle Königlichen Kreisdirectionen und Aemter genau darauf zu sehen, daß weder in den bisher schon unter Königlicher Landeshoheit gestandenen noch neuerdings darunter gekommenen katholischen Gemeinden ein solcher mit vieler Gefahr und Unordnung verbundener Flurumritt gehalten werde, wogegen aber jeder katholischen Gemeinde einen Bittgang zu Fuß anzustellen, unbenommen ist.

Ansbach am 4. Mai 1804.

Die zur Vollziehung des Preußisch-Bayerischen Hauptvertrags angeordnete Königliche Commission.

Ansb. Int. Bl. v. J. 1804. Nr. 19. S. 297.

---

§. 1366.

(Die zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfahrts- und Pfingstsonntage betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Gebräuche und Ceremonien, welche der Würde unserer heiligen Religion, und dem Geiste ihrer erhabenen Wahrheiten nicht entsprechen, entehren die Kirche, und geben den Feinden der Wahrheit neuen Stoff zu spotten, zu lästern und das Christenthum selbst verächtlich zu machen.

Unter diese zweckwidrigen Gebräuche gehören vorzüglich

a) die in vielen Dörfern, Märkten und Städten bisher gewöhnliche sogenannte Himmelfahrt, wo eine hölzerne Statue oder ein Bild Christi an Stricken unter lärmendem Gedränge des herbei strömenden und gaffenden Volkes in die Höhe gezogen wird; — und

b) der nur an einigen Orten noch herrschende Mißbrauch, wo die Ankunft des heiligen Geistes am Pfingstfeste durch eine herabgelassene Taube sinnlich dargestellt, die stille Andacht unterbrochen und das Haus Gottes durch unanständige Schauspiele entweiht wird.

Diese geistlosen und zweckwidrigen Ceremonien werden daher hiemit nachdrücklich verboten, und allen Pfarrern wird aufgetragen, ihre Gemeinden über das Unschickliche des alten Gebrauches, über den Zweck der kirchlichen Feierlichkeiten und über den Geist der ächten Andacht zu belehren.

Sämmtliche Obrigkeiten und Behörden aber haben über die Beobachtung dieser landesherrlichen Verordnung bei schwerer Verantwortlichkeit zu wachen und jede Widersetzlichkeit nicht nur mit einer unnachläßigen Strafe zu ahnden, sondern auch der unterzeichneten Stelle gehorsamst anzuzeigen.

München, den 24. April 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzbaier. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XVII.

D. Flur-Umritt.

§. 1367.

(Den Felderumritt betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

An einigen Orten Bayerns erhält sich noch die alte Sitte, zur Pfingstzeit mit dem Sanctissimo um die Felder zu reiten.

Hier unterlaufen zum Theile die größten Entehrungen des Heiligthums, ärgerlicher Unfug und andachtslose Auftritte.

Außerdem werden Aufzüge dieser Art zu ungeeigneten Spectakeln, welche das Volk von dem Hauptgegenstande abziehen, Zerstreuung bewirken, und so den Zweck der wahren Andacht vereiteln.

Um dieses Hinderniß ächter Religionsübung zu beseitigen, wird hiemit Folgendes verordert:

1) Der Felderumritt findet nicht mehr statt. Dagegen ist
2) an Orten, wo dieser Umritt gewöhnlich war, am Pfingstmontage eine Procession zu Fuß zu veranstalten, gleich derjenigen, welche zufolge der bestehenden Verordnung vorigen Jahres vom Schauerfreitag auf den genannten Pfingstmontag verlegt worden.

Die Polizeibehörden haben die Geistlichkeit auf gewöhnliche Weise hierüber in Kenntniß zu setzen, und zur Befolgung das Geeignete zu verfügen.

München, den 29. Mai 1803.

Churfürstliche Generl-Landesdirection.

Churpfalzbaier. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XIV. S. 217.

§. 1368.

(Die Abstellung des Flurumritts vom Himmelfahrtstage oder am Pfingstfeste betr.)

Nachdem bereits auch in mehreren andern Landen, wo die katholische öffentliche Religionsübung hergebracht ist, aus sehr vernünftigen und guten Gründen die sonst gewöhnlichen Flurumritts am Himmelfahrtstage, oder am Pfingstfest abgestellt und dagegen sogenannte Bittgänge zu Fuß angeordnet worden sind, so haben alle Königlichen Kreisdirectionen und Aemter genau darauf zu sehen, daß weder in den bisher schon unter Königlicher Landeshoheit gestandenen noch neuerdings darunter gekommenen katholischen Gemeinden ein solcher mit vieler Gefahr und Unordnung verbundener Flurumritt gehalten werde, wogegen aber jeder katholischen Gemeinde einen Bittgang zu Fuß anzustellen, unbenommen ist.

Ansbach am 4. Mai 1804.

Die zur Vollziehung des Preußisch-Bayerischen Hauptvertrags angeordnete Königliche Commission.

Ansb. Int. Bl. v. J. 1804. Nr. 19. S. 297.

IV. Verbot der Musikproductionen in den Kirchen.

§. 1369.

(Die Aufstellung von Musikproductionen in den Kirchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines Gesuches des Rheinbayerischen Musikvereins in untenbezeichnetem Betreffe geruhten Seine Königliche Majestät in Beziehung auf das ganze Königreich Allerhöchst zu verfügen, daß in allen katholischen und protestantischen Kirchen, welche noch als solche gebraucht werden, die Aufführung von dergleichen Musikproductionen, sobald dieselben nicht mit einer kirchlich religiösen Handlung verbunden sind, künftighin nicht mehr stattfinden dürfe.

Hievon wird die Königliche Regierung, K. d. J., mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Allerhöchste Anordnung alsbald den betreffenden Polizeibehörden zur genauen Darnachachtung bekannt zu machen, und den Vollzug derselben pflichtgemäs zu überwachen.

München, den 22. Juni 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises also ergangen.

V. Abgestellte Missbräuche.

A. Bei der Feuerweihe.

§. 1370.

5244.

(Das öffentliche Verbrennen der heiligen Oele betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 25. Mai das öffentliche Verbrennen der heiligen Oele am Charsamstag zu N. betreffend, erwiedern Wir

1) daß Unsere Polizeidirection ganz recht gethan habe, daß Anmachen eines Feuers auf öffentlicher Strasse nicht zu gestatten, und die schon angezündeten auslöschen zu lassen;

2) daß auch in Zukunft weder zu dem obenbemerkten noch einem andern Zwecke solches gestattet; dagegen aber

3) die Geistlichkeit angewiesen werden solle, die heiligen Oele blos in einer Glutpfanne auf dem Kirchhofraume zu verbrennen, ohne daß Jemanden erlaubt sein solle, Holz dabei anzuzünden, oder angezündetes hinwegzutragen.

München den 13. Juni 1807.

An
die Königliche Landesdirection in Schwaben also ergangen.

§. 1371.

(Die Feuerweihe am Charsamstag in der Provinz Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es herrscht noch immer an vielen Orten, vorzüglich auf dem Lande, der Mißbrauch, am Charsamstage bei der Feuerweihe große Holzbrände herbeizuschleppen, dieselben bei dem neugemachten Feuer anzuzünden, und bis zum Ende des Hochamtes in den nächstgelegenen Winkeln der Häuser, oder in Städeln unterzubringen.

Da dieses Geschäft gewöhnlich unvorsichtigen Kindern und jungen Leuten anvertraut wird; da die gemeinen Leute in dem abergläubischen Wahne stehen, daß ihre Wohnungen durch Anzünden solcher Brände bei Hochgewittern vom Einschlagen bewahrt bleiben; so wird hiermit dieser feuergefährliche und abergläubische Mißbrauch so und dergestalten verboten, daß jeder, der eine brennbare Materie, als Holz, Schwamm und dergleichen, bei dem Charsamstagsfeuer anzuzünden künftig sich unterstehen wird, unnachläßig um 3 Reichsthaler abgestraft werden soll.

Für den straken Vollzug dieses Befehls haben alle Ortsobrigkeiten sorgfältigst, und bei Selbsthaftung zu wachen.

München, den 17. November 1807.

Königliche Landesdirection von Bayern.

Reg.=Bl. v. J. 1807 St. 53. S. 1861.

§. 1372.

6072.

(Die Feuer= und Wasserweihe an dem Charsamstage betr.)

M. J. K.

Wir haben beschlossen, die von Unserer Landesdirection in Bayern über die Feuer=Weihe am Charsamstage unter dem 17. November v. J. in dem 53. Stücke des Regierungsblattes Seite 1861 kundgemachte Provinzial=Verordnung auf Unser gesammtes Reich auszudehnen, welches zur allgemeinen Nachachtung durch Unser Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll.

So viel übrigens die von euch vorgestellten Mißbräuche der Wasserweihe betrifft, haben Wir beschlossen, euern Bericht Unserer Landesdirection in Bayern mitzutheilen, und solcher aufzugeben, bei der Bearbeitung der neuen Gottesdienstordnung benehmlich mit den Ordinariaten in Ueberlegung zu nehmen, wie den von euch angegebenen Unordnungen begegnet werden möge.

Indeß habt ihr den Pfarrer zu N. sowohl als andere, bei welchen dergleichen Mißbräuche vorkommen, auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen, das Volk durch vernünftige Belehrungen von dem ächten Zwecke solcher kirchlichen Handlungen zu unterrichten.

München, den 23. April 1808.

An

die Königliche Landesdirection in Neuburg also ergangen.

Nachricht der Königlichen Landesdirection von Bayern zur Nachamtung.

B. Bei Processionen

§. 1373.

(Die Mißbräuche bei der Fronleichnams-Processions- und Passions-Tragödien betr.)

Die bei der Fronleichnams- und anderen Processionen bisher zwar üblich gewest, jedoch mehr zur Beschau- als Auferbauung und Andacht dienlichen Vorstellungen, sollen dem Oberlandesregierungs-Gutachten nach, in Zukunft sowohl hier als anderwärts abgestellt werden; wo im Uebrigen es der am heiligen Charfreitag gehaltenen Passions-Tragödien halber bei den schon ergangenen Generalverbot ohnehin sein Verbleiben hat.

München, den 6. Juni 1781.

An

die Ober-Landesregierung also ergangen.

§. 1374.

(Masquirte Reutereyen und Vorstellungen bey Prozessionen betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht kraft anhero erlassenen gnädigsten Rescript- dd. 6. d. ausdrücklich gnädigst anbefohlen haben, daß bey denen nicht nur Fronleichnams sondern all anderen Prozeßionen sowohl in hiesiger Residenzstadt, als auch in dem ganzen Lande von nun an sammentliche masquirte Reutereyen, wie auch alle mit lebendigen Personen entweder auf Triumpfwägen, Tragbühnen, oder zu Fuß gemachte Vorstellungen, jedoch die

Bruderschaften, und die Genios ausgenommen, wie auch in denjenigen Orten, wo keine ordentliche Burger-Compagnien errichtet sind, alle Verkleidungen der Bauerpurschen und Bürgerssöhnen zu Soldaten gänzlich unterbleiben, und abgeschafft seyn sollen: so will die Churfurstliche obere Landesregierung der auch Churfürstlichen Regierung Straubing diese gnädigste Willensmeynuug hiemit zu dem Ende eröffnet haben, daß dieselbe auf sothane Befolgung genaueste Obacht halten, und der ebenfallsigen gehorsamsten Darnachachtungswillen denen sämmentlichen Pfleggerichtern und diese denen inclavirten Ortschaften solches des nämlichen Endes willen kund machen sollen.

München den 8. Juni 1781.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. 101. S. 786.

§. 1375.

(Erneuertes Verbot wegen Schiessen bey Processionen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es kann keinem Vernünftigen die Ueberzeugung entgehen, daß das in Städten und Märkten, so wie zum Theil in Dörfern auf dem Lande bisher gelegenheitlich der Processionen und anderen erheblichen Feierlichkeiten in Uebung gewesene Schießen mit dem Kleingewehre in verschiedener Rücksicht für Menschen und Eigenthum sehr gefährlich, mithin nach guten Polizeigesetzen nimmermehr zu gestatten sei.

Eben deswegen wurde schon durch ältere Polizeiverordnungen das Schießen zum Theil sehr beschränkt, zum Theil bei besondern Gelegenheiten ganz abgeschafft. Aus dieser Ansicht und in Erwägung, daß an allen Orten, wo eine gute Polizei eingeführt ist, an eingeschlossenen Orten vor enge aneinander gereihten mittel- oder unmittelbar leicht entzündbaren Gebäuden und vor häufig versammelten Menschen nicht mehr aus Kleingewehr, sondern wenn es die Verherrlichung des Festes oder Feierlichkeit besonders erfordert, aus Kanonen oder Pöllern gefeuert zu werden pflegt, welche aber ausser dem Orte an einem abgesonderten, gefahrfreien Platze aufgepflanzt werden müßen; in fernerer Erwägung, daß nach dem Beispiele der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München und übrigen Hauptstädte in Bayern das Schießen mit Kleingewehr in hiesiger Haupt- und Regierungsstadt schon bei der heurigen Fronleichnamsprocession abgeschafft worden ist: erneuert Churfürstliche oberpfälzische Landesdirection nicht nur die wegen des Schießens bestehenden ältern Verbote, sondern verordnet von nun an, daß weder an den Fronleichnams- noch andern Processionen und besondern Feierlichkeiten, wobei die respectiven Burgerschaften und Gemeinden paradirten, und bei den Evangelien oder andern Zeitpunkten zu feuern und Salve zu geben pflegten, jemals mehr aus dem Kleingewehr gefeuert, und höchstens an Orten, wo Pöller vorhanden sind, diese gelöst werden sollen.

Sämmtliche diesseitiger Landesdirection nachgeordnete Land- und Pfleggerichte, dann übrige Civilobrigkeiten haben diese Verordnung ihren untergebenen Bürgerschaften und Ge-

meinden gehörig zu verlautbaren, und über den richtigen Vollzug um so gewisser zu wachen, als sie sonst für die Uebertretungen verantwortlich gemacht werden müßten.

Amberg, am 28. Juni 1802.

Churfürstlich oberpfälzische Landesdirection.

Oberpfälz. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 27. S. 236.

§. 1376.

(Die Frohnleichnams- und andere Processionen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Zufolge landesherrlicher Verordnung vom 8. Juni 1781 a) sind bei Frohnleichnams- und allen übrigen Processionen, in Städten sowohl als auf dem Lande, alle maskirte Reitereien, das Herumtragen oder Führen lebendiger Personen auf Wägen, Tragbühnen, Triumphbögen und dgl., wie nicht minder die Verkleidungen der Bauernbursche und Bürgerssöhne, außer in Städten und Märkten, in welchen ordentliche Bürger-Compagnien mit landesherrlicher Bewilligung errichtet sind, aufs Strengste verboten worden.

Da man dessen ungeachtet ersehen mußte, daß sich Bauernbursche in einigen Gegenden erlauben, sich bei Processionen noch immer in Soldaten umzukleiden, und auch zu schießen, wie nicht minder, daß Figuren bei diesen Gelegenheiten von Mädchen herumgetragen werden; als will man alle derlei von der wahren Gottesverehrung abziehende, und nur meistens zum Lachen nnd Spotten, wohl auch oft zu Unglücken, z. E. Feuersbrünsten Anlaß gebende Unfüge hiemit gänzlich für die Zukunft abgeschafft wissen, und alle Obrigkeiten hierauf mit aller Strenge zu halten, angewiesen haben.

München, am 5. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1803 St. XV. S. 232.

C. Bei Hochzeiten.

§. 1377.

(Bestrafung der über die Zahl setzenden Hochzeittischen betr.)

Liebe Getreue, Wir erinnern Uns zwar gnädigst, was wegen der Hochzeittische oder

---

a) s. §. 1374. S. 1242. oben.

Zahl der Gästen bei den Hochzeiten in Unserm 1616 per generale emanirten Lands- und Polizeiordnung Tit. 6. Art. 1 [a]) statuirt, dann was für eine Verordnung von Uns diesfalls in An. 1759 ebenfalls per generale erneuert, und ausgefertigt worden seye. Wann Uns nun unterthänigst beigebracht worden, welcher gestalten bei den Hochzeiten die gesetzte Zahl der Gästen zu überschreiten, in vielweg schädlich, und bei ohnehin abzureichen habenden mehreren Anlagen fast ohnerschwinglich sein wolle; wann aber jeder dergleichen über die erlaubte Zahl bei den Hochzeiten setzenden Person 30 kr. zur Strafe bezahlt werden müssen, wodurch sich also ergeben, daß den Parteien gegen gewisser Taxbezahlung insgemein dispensirt, auch eines gleichen Unrechts sogar manche Hofmarchsinhaber Respectu ihrer Tafern- und Hofmarchswirthen sich unternommen haben, und noch zu dato unternehmen, mithin leicht zu ermessen, daß die Strafgelder, so ab jeder Person 30 kr. folgsam ab jeden ganzen Tisch (als wozu 10 Personen gerechnet werden) 5 fl., mithin ein ziemlich ansehnliches Quantum erlegen sollten, wenig oder fast gar nichts abwerfen, sondern vielmehr denen Dispensation erhaltenden und andern Privatpersonen einträglich und zum Vortheil gereichend seye: als haben Wir hierinnfalls denen Landwirthen eine Sublevation angedeihen lassen wollen, mithin gnädigst resolvirt, daß von selbigen fürohin ab jeden über die erlaubte Zahl setzenden Tisch per aversum 3 fl. so hin statt der ungewissen Strafe dieses gewisse Quantum erholt, zugleich alle Dispensation aufgehebt, annebens auf solche Weise auch von denen Hofmärkischen Wirthen indistinctim dergleichen sogenanntes Tischgeld zu Unsern Pfleg- und Landgerichten erlegt werde. Wir befehlen euch demnach gnädigst, nicht nur solch Unserer gnädigst abgefaßten Verordnung eures Orts schuldgehorsamst nachzukommen, sondern auch sämmtlichen in eueren Regierungsdistrikt entlegenen Pfleg- und Landgerichtern der gleichmäßig schuldigsten Beobachtungs willen schleunige Notification zukommen zu lassen. Dessen Wir Uns gegen euch gnädigst versehen, und sind euch anbei mit Gnaden gewogen. [b])

München, den 20. Mai 1763.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 26. S. 284.

---

a) Lautet wie folgt:

VNd wöllen, daß in Stätten; Märkten, Hofmarchen, vnd auffm Land, bei dem gemainen Burgersman, auch gemainen geringen Hofgesind vnnd Bawrsvolk, füran auff einen Heuratstag, Hafftlwein, Stuelfest, oder wie der genennt wirdt, vber zwaintzig vnd auff einen Hochzeittag, vber fünfftzig Personen mitgeladen werden, darinnen dann nit allein das Breutvolk, dero baider Freundschaft, sonder auch die Priesterschafft, vom Adel, und Burger, auch all ander Personen, was Alters oder Stands die sein, begriffen vnd niemandt dann die Spilleut außgeschlossen sein sollen.

b) Aufgehoben durch folgende Entschließung:

(Die Aufhebung der Hochzeittisch-Dispensationsgelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königlichen Finanzdirectionen des Isar-, Salzach-, Regen-,

§. 1378.

(Das Hochzeitmahl betr.)

Gemäß der Polizeiordnung v. J. 1616, 3. Buchs, 6. Titel, 15. Artikel steht jedem Unterthanen frei, sein Hochzeitmahl, und andere dergleichen zuläßige Gastereien bei was immer für einen Tafernwirth zu halten.

Da aber einige Zeit her so gerichtische als hofmärkische Beamten und Obrigkeiten hierwieder gehandelt, und den Unterthanen unbilligen Zwang auferleget, sofort zu öftern Beschwerden Anlaß gegeben;

Als finden sich Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen, Eingangs gemeldte allgemeine Verordnung anmit gnädigst zu erneuern, dann sämmtliche Höchstdero und ständische Beamten und Obrigkeiten zu derselben schuldgehorsamsten Beobachtung, bei Vermeidung einer unnachläßigen Strafe von zwölf Reichsthaler in jedem Contraventionsfall ernstgemessenst anzuweisen.

München, den 16. Hornung 1781.

M. G. S. v. J. 1784 Bd. II. N. 164. S. 962.

Unterdonau-, Jer-, Lech-, Altmühl- und Nab-Kreises erlassen wurde, wird hier zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München, den 24. Juli 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

M. J. K.

Dem Königlichen General-Commissariate des Isarkreises wird auf den weitern Bericht vom 24. v. M. unter Rücksendung der berichtlichen Erläuterung des Landgerichts Starenberg, in Betreff der Hochzeit-Dispensationsgelder Folgendes zur definitiven Entschließung eröffnet:

1) Die in der Bayerischen Land- und Polizei-Ordnung v. J. 1616 Tit. 6. Art. 1. Fol. 562 enthaltene Vorschrift: daß bei den Bürgern und Bauern in den Städten und Märkten, dann auf dem platten Lande die Zahl der Gäste, welche auf einen Heirathstag, oder auf ein Hochzeitfest geladen werden dürften, bei ersten auf 20, bei letztern auf 50 Personen inclus. der Brautleute und der Priesterschaft beschränkt sei, soll vor der Hand, bis Wir Uns näher veranlaßt finden, dergleichen Luxus-Gesetze allgemein für Unser ganzes Reich zu erlassen, nicht mehr in Anwendung gebracht werden, da ohnehin schon durch nachgefolgte Verordnungen gegen Dispensationsgelder, Befreiung davon gestattet und hiedurch die Kraft des Gesetzes gelähmt wurde.

2) Die durch das Mandat vom 20. Mai 1773 (Maierische Generalien-Sammlung von 1784 Bd. I. S. 284) eingeführten Strafgelder von drei Gulden von jedem über die normalmäßige Zahl gehaltenen Hochzeittisch, sollen als unpassend und unzweckmäßig ufhören.

Hiernach ist sich von sämmtlichen Unterbehörden zu achten.

München, den 30. Juni 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 36. S. 610.

§. 1379.

Auszug

aus

der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791, nach welcher sich alle Churfürstlichen Land- und Pfleggerichte, Klöster, Hofmärkte, Städte, Märkte und sämmtliche Unterthanen in Bayern und der obern Pfalz künftig zu verhalten haben.

(§. 38.) Alle Lust- und Springfeuer, besonders das hier zu Land übliche Sonnenwendfeuer, das unanständige und gefährliche Flinten-, Pistol- und Terzerol-Schießen, Raketen-, Frösch-, Fisperl- und Granatenwerfen, besonders in der Christ- und neuen Jahrsnacht, desgleichen bei Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen, Stuhl- und dergleichen Festen soll besonders in Städt- und Märkten aller Orten auf den Gässen, auch nahe bei den Häusern, besonders auf dem Lande in Dörfern bei unnachläßig schwerster Strafe von nun an, wiederholter mit allem Ernst verboten sein. Die Uebertretter dieser Verordnung sind von den Polizei- und Gerichtsdienern, oder dem garnisonirenden Militär ohne Ansehen der Person sogleich arrestirlich aufzuheben, und der Ortsobrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Gestalten zu dergleichen Belustigungen eben so, wie zu den gewöhnlichen Schießstätten nur entfernte und wenigst 500 Schritte weit von allen Gebäuden abgesonderte freie Plätze auf offenem Lande anzuweisen, und zu gestatten sind.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. L. S. 219.

§. 1380.

(Wo die Hochzeitmahlen dürfen gehalten werden betr.)

Wir haben schon in einer unterm 16. Hornung des 1781ten Jahres (vid. die Sammlung v. J. 1784 Seite 962. Nr. 164) erlassenen Verordnung mittels dabey festgesetzter Strafe von 12 Reichsthalern Unser Höchstes Mißfallen geäußert, daß zuwider der Polizeyordnung, kraft welcher jedem Unterthan sein Hochzeitmahl, und andern dergleichen zuläßige Gastereyen bey was immer für einem Tafernwirthe zu halten frey stehet, doch einige gerichtisch- als hofmärchische Beamte sich beygehen ließ, den Unterthanen hierinfalls unbilligen Zwang aufzulegeu, und selbe in ihrem freyen Willen zu beschränken.

Allein deme ungeachtet wurde Uns neuerdings angezeigt, daß manche mit Bräugerechtigkeiten versehene Hofmärchen dieses Zwangrecht heimlich noch immer ausüben, somit auch einige Land- und Pfleggerichte zu Repressalien veranlassen, und daß sich also wider Unser landesherrliche Befehle sträflich vergangen werde.

Nachdem Wir aber gerechtest einsehen, daß nur in Beobachtung der den Landgerichts- und Hofmarchs-Unterthanen zu Haltung ihrer Stuhlfeste, Hochzeit- und Kindsmahlen in gerichtisch- oder hofmärktischen Wirthshäusern zugestandenen wechselseitigen Freyheit die gute Ordnung auf dem Lande erzielet werden könne: so befehlen Wir hiemit ernst gemessenst, daß durchgehends, ohne mindeste Ausnahme, bey jenen Unsern Höchsten Verordnungen, wodurch die bemeldte Freyheit bestättiget worden, unabläßig verharret werden: somit auch alle etwann eingeschlichene Repressalien keineswegs mehr stattfinden sollen.

Wir versehen Uns um so mehr der allseitig schuldgehorsamsten Nachachtung, als diejenige, welche darwider handeln, und die Unterthanen geradezu- oder durch Umwege mittels Zureden, Bedrohen, Anwendung gewisser Vortheile zu Haltung ihrer dergleichen Festen in einem bestimmten Wirthshause zwingen wollen, unfehlbar, und ohne Rücksicht in eine Strafe von 50 Reichsthalern verfällt sein sollen, welche für den Aufbringer, dann für die verhandelnde Obrigkeit, und für die Armenkassa gleichheitlich zu vertheilen kommen. Weßwegen auch gegenwärtige Unsere Höchste Willensmeynung Jedermann kund gemacht wird.

München, den 14. Mai 1792.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 80. S. 254.

§. 1381.

(Die Hochzeit des N. Bauers betr.)

M. J. Ch.

Dem Bauer zu N., auf N. Landgerichts N. ist, so wie jedem andern Unterthan unverwehrt zu lassen, seine Hochzet in seinem eigenen Hause zu halten, und damit was immer für eine, seinem Stande angemessene, und der öffentlichen Polizei nicht zuwiderlaufende Feierlichkeit oder Tanz zu verbinden.

Unsere General-Landes-Direction hat die Unterthanen in dieser ihrer durch kein Gesetz beschränkten Freiheit, gegen alle unstatthaften Einreden der Tafernwirthe, daß die Hochzeit bei ihnen gehalten werden müße, zu unterstützen, und dergleichen polizeiwidrige Zwangsmißbräuche nicht zu gestatten.

München, den 26. September 1801.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

§. 1382.

(Das abgestellte Zwangsrecht der Tafernwirthe bei Hochzeiten betr.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Schon manchmal hat sich der Fall ereignet, daß die Tafernwirthe ein ausschließendes Recht auf die Feierung der Hochzeiten behaupten, und deswegen den sich Vermählenden verwehren wollen, ihre Hochzeiten in ihren eigenen Häusern feierlich zu begehen.

Da man nun diesen widersinnigen Zwang im ganzen Lande, wo er noch existirt, abgeschafft wissen will, so haben sich sämmtliche Churfürstliche Landgerichte und andere Gerichts-Obrigkeiten in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, niemanden zu verwehren, seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten, und alle dagegen vorkommenden Beschwerden der Wirthe abzuweisen.

München, den 22. Januar 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1802 St. V. S. 73.

§. 1383.

1561.

(Das Schießen auf dem Lande betr.)

M. J. Ch.

Wir nehmen wahr, daß der Unfug des Schießens auf dem Lande bei Hochzeiten, Kirchweihen und dergleichen Gelegenheiten, ungeachtet der allgemeinen Verbote, noch fortdauere, und von den Obrigkeiten nicht genug auf die Abstellung dieses oft gefährlichen Mißbrauchs gedrungen werde.

Unsere Landes-Direction erhält hiemit den Befehl, mit Bezug auf die Verordnung vom 30. März 1791 §. 38 [a]) das Verbot nochmal allgemein zu wiederholen, und alle Aemter, insonderheit aber die Landgerichte N. und N. zur genauen Befolgung um so nachdrücklicher anzuweisen, als selbst um Unsere Residenz die Verordnung ausser Acht gesetzt wird.

München, den 11. Januar 1804.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also erganger.

a) s. §. 1379 S. 1247 oben.

§. 1384.

(Das Zwangrecht der Gastwirthe bei Hochzeiten in der Provinz N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus vorgekommenen Fällen hat unterzeichnete Stelle die Wahrnehmung geschöpft, daß manche Gastwirthe bisher ein ausschließliches Recht auf die Verlegung der feierlichen Hochzeiten in ihren Häusern in der Art behauptet haben, daß die sich Vermählenden gehalten sein sollten, das Hochzeitmahl nur in denselben zu halten, oder sogar, wenn sie dieses nicht wollen, ihnen deshalb einen Abtrag zu entrichten.

Da diesem widersinnigen Zwange nicht ferner mehr statt gegeben werden kann, so wird derselbe hiemit, wie es bereits schon in den älteren Königlichen Staaten durch die Verordnung vom 22. Januar 1802 geschehen, ausdrücklich mit dem Anhange abgeschafft, daß es Niemanden verwehrt sein soll, seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten, ohne deshalb den Wirth irgend eines angeblichen Gewerbs-Entganges wegen entschädigen zu müßen.

Sämmtliche Unterbehörden der Provinz Bamberg haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und alle dagegen vorkommenden Beschwerden der Wirthe abzuweisen.

Bamberg, den 22. Mai 1807.

Königliche Landesdirection in Bamberg.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 24. S. 946.

§. 1385.

7733.

(Mißbräuche bei Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei der gegenwärtigen Ständeversammlung in der Kammer der Abgeordneten wegen der bei Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen angeblich noch vorkommenden Mißbräuche und insbesondere wegen zu hohen Stolgebühr-Ansätzen, wiederholt Anregungen geschehen sind, so wird die Königliche Regierung des N. Kreises hierauf neuerdings mit Beziehung auf die Eröffnung vom 28. December 1823 aufmerksam gemacht, und derselben aufgetragen, zur Abstellung jeder gegründeten Beschwerde-Veranlassung ohne Verzug und im erforderlichen Benehmen mit den betreffenden geistlichen Stellen die angemessenen Einleitungen zu treffen; übrigens auch sorgfältig zu wachen, daß von Seite der Pfarrämter für die von

denselben auszustellenden Zeugnisse keine höheren Taxen erhoben werden, als durch die Vorschriften des §. 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 bewilligt sind.

München, den 16. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem protestantischen Oberconsistorium.
— den Herren Erzbischöfen von München-Freising und zu Bamberg.

§. 1386.

183.

(Die bei Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen bestehenden Mißbräuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf die Anfrage vom 10. v. M. — die Reguliruug der Stolgebühren betreffend — erwiedert, daß, da nach dem Sinne der Allerhöchsten Weisung vom 16. Juni v. J., von deren Inhalt auch die beiden Erzbischöfe in Kenntniß gesetzt worden sind, die bei Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen noch bestehenden „Mißbräuche" mit möglichster Umsicht geprüft und bei den nöthig scheinenden Einschreitungen in Bezug auf Erhebung der Stolgebühren die fundationsmäßigen oder sonstigen wohlerworbenen Rechte besonders bei jenen Pfründen, wo die Stolerträgnisse einen bedeutenden Theil der Congrua ausmachen, gehörig gewürdigt werden müßen, die Erinnerungen der bischöflichen Behörden hierbei um so weniger umgangen werden dürfen, als hiedurch viele Reclamationen beseitigt werden können.

Die Königliche Regierung hat daher die Resultate der in dem bezeichneten Betreffe erhobenen Anzeigen den einschlägigen bischöflichen Stellen zur Einsicht mitzutheilen, und die Erinnerungen derselben, in so weit sie gegründet und erheblich befunden werden, geeignet zu berücksichtigen.

München, den 9. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

D. Bei Beerdigungen [a]).

§. 1387.

(Das Bethen der Waisenkinder bei denen Leichen betr.)

Da jedermann erkennen muß, wie schädlich und vernunftswidrig die bisherige Gewohnheit des Bethens der Waisenkinder unmittelbar bey den Leichen wegen Ausdünstung und Geruch der todten Körper, dann der Hitz und Rauch ob den dabey brennenden Lichtern sey: so haben Wir gnädigst beschlossen, dieses Bethen von nun an allgemein, und ohne mindester Ausnahme abzustellen: hingegen können die Waisenkinder nach dem Hinscheiden einer Person bis zu derselben Beerdigung täglich Vor- und Nachmittags gegen Verreichung eines beliebigen Allmosens in einer Kirche, oder zu Hause für die Seelruhe der abgeleibten Person einige Zeit bethen, und soll den Anverwandten und sonstigen Erben der verstorbenen Person oder der Testamentsexecutoren allerdings anheim gestellt bleiben, den Ort wo zu bethen, die Zeit, und das Gebeth, welches selbe zu verrichten haben, nach Gefallen, und ganz freier Willkur zu bestimmen und auszuwählen.

Uebrigens mögen und sollen die Waisenkinder, wie bisher, die Leichen zur Grabstatt begleiten und den abzuhaltenden Gottesdiensten beywohnen. Wir befehlen daher auch gnädigst, das Volk von der Nützlich- und Nothwendigkeit dieser Unserer ernstgemessensten Verordnung auf öffentlicher Kanzel gewöhnlichermassen unter der Predigt ehestens wohl deutlich zu belehren, und zugleich dahin nachdrucksamst anzumahnen, damit die Waisenhäuser an dem sonders verdienstlichen Allmosen einigen Abbruch und Nachtheil nicht leiden mögen. Versehen Uns des gehorsamsten Vollzugs.

München, den 26. November 1783.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nro. 119. S. 1168.

§. 1388.

(Erneuertes Verbot wider das Uebermaaß bei dem sogenannten Leichentrunk betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es ist zwar schon aus ältern und neuern Verordnungen, das übermässige Schmausen und Trinken bei Hochzeiten, Kindstaufen und Leichenbegängnissen strenge verboten. Nichts desto weniger aber muß man gewahr werden, daß hin und wieder diesem Verbote zuwider gehandelt, und besonders mit dem sogenannten Leichtrunke bei Begräbnissen auf dem Lande

---

a) s. auch die Entschließung vom 16. Juli 1825 und 9. Febr. 1826. (s. §§. 1385 u. 1386 S. 1250 oben.)

zu sehr excedirt werde, indem bei Leichenbegängnissen armer Personen, deren Verlassenschaft kaum zu Bestreitung der Todtenbahre und anderer Funeralkosten hinreicht, doch ein Leichtrunk von mehrern Eimern Bier gefordert und auch gereicht, dann bei Leichenbegängnissen mehr vermöglicher Personen den ganzen Tag auf Kosten der Erben fortgetrunken, und anstatt des nur zur Labung der aus der Ferne kommenden Trauerpersonen bestimmten Trunkes ein sittenverderbliches, schwelgerisches Trinkgelag gebildet wird. Sämmtlichen nachgeordneten Churfürstlichen Land- und Pfleggerichten, dann übrigen Polizei-Obrigkeiten wird daher wiederholt ernstlich anbefohlen, auf dieses Uebermaaß und daraus entstehende Unordnungen aufmerksam zu sein, und die nachdrücklichsten Polizeivorkehrungen und Strafen dagegen eintreten zu lassen.

Amberg, den 9. Juli 1802.

Churfürstlich oberpfälzische Landesdirection.

Churfürst. oberpfäz. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 29. S. 251.

§. 1389.

(Die Leichentränke und Leichenmalzeiten betr.)

Sowohl in den Hochzeit- und Leichenreglement vom Jahr 1738 als auch in der revidirten Polizeiordnung vom Jahre 1746 sind zwar die sogenannten Leichentränke und Leichenmalzeiten bei Geldstrafe verboten, und ist nur erlaubt, fremde Verwandte, die zur Leiche kommen, mit einem frugalen Mahle zu bewirthen; da aber ganz neuerlich Unserer ꝛc. Kammer Fälle zur Kenntniß gekommen sind, wobei Leichen auf dem platten Lande förmliche und kostspielige Mahlzeiten gehalten werden, so geben Wir noch auf binnen 6 Wochen anzuzeigen, ob dieser Uebelstand noch herrscht, und in welcher Art, ob diese Leichentränke im Trauerhause oder in den Tabernen gehalten werden? u. s. w. Dabei habt ihr euch gutachtlich zu äußern, ob es der förmlichen Erneuerung desjenigen Strafgesetzes bedarf, oder ob die Orts-Polizeibehörden den Uebelstand von selbst durch Vigilirung und eigenes Verbot abstellen können.

Sollten übrigens auffallende Mißbräuche und schädlicher Luxus bei Hochzeiten, Kindstaufen und Leichen überhaupt zu bemerken sein, so habt ihr hierüber in gleicher Frist besondere Berichte zu erstatten.

Baireuth, den 25. Januar 1803.

Königlich preußische Kriegs- und Domänen-Kammer.

§. 1390.

(Mißbräuche bei Leichen auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In vielen Gegenden Bayerns herrscht noch auf dem Lande die Gewohnheit, daß sich die Verwandten, Nachbarn und Bekannten oft bis 20 Personen in dem Hause eines Verstorbenen einfinden, und da bis zur Begräbniß bei der Leiche in den meistens sehr engen und niedrigen Wohn = und Speisezimmern einen Rosenkranz nach dem andern abwechslungsweise beten, wie nicht minder, daß man an einigen Orten den Körper des Verstorbenen mit einem weißen Tuche bedecke, auf selbes bis zur geeigneten Gährung die geknettete Mehlmasse lege, selbe sonach aus der Pfanne zu sogenannten Kücheln backe, und diese an die Gäste vertheile.

Wie eckelhaft und selbst der Gesundheit nachtheilig solche Mißbräuche sind, besonders wenn die Verstorbenen mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, bedarf keiner Erinnerung.

Es ergeht demnach an alle landgerichtliche, ständische und andere Obrigkeiten der ernstgemessenste Befehl, diese Gewohnheiten allenthalben, wo sie sich vorfinden, auf der Stelle abzuschaffen, und den Pfarrern aufzutragen, daß sie in ihren Predigten und Christenlehren das ihrem Unterrichte anvertraute Volk auf diese Mißbräuche aufmerksam machen, und selben die äußerst schädlichen Folgen davon mit allem Nachdrucke vor Augen halten sollen.

München, den 7. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 28. S. 467.

§. 1391.

(Verbot der Leichenausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon durch ältere Verordnungen ist das Ausstellen der Leichen zur öffentlichen Beschauung bei ansteckenden Krankheiten untersagt worden; es hat aber auch ein solches Ausstellen der an sich nicht ansteckenden Krankheiten Verstorbener keinen Nutzen und vernünftigen Zweck, vielmehr kann es auf mannigfaltige Weise der Gesundheit des Menschen schädliche Folgen nach sich ziehen, und streitet daher gegen die Grundsätze der medizinischen Polizei. Da nun neuerdings hie und da einige Fälle vorgekommen sind, daß Leichen zur öffentlichen Beschauung ausgestellt wurden; so wird dieser Mißbrauch ohne alle Ausnahme hierdurch verboten, und werden sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises angewiesen, für genaueste

Befolgung dieses Verbotes Sorge zu tragen, und die Uebertreter desselben in angemessene Strafe zu nehmen.

Ansbach, den 29. Januar 1812.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1812 Bd. I. St. 5. S. 145.

§. 1392.

Auszug

aus

dem Landrathsabschied für den Obermainkreis vom 19. October 1832.

(VI. 3.) Die tadelnswerthe Uebung: nach der Leichenbestattung auf Rechnung der oft dürftigen Hinterlassenen zu zechen, haben die Polizeibehörden im Vollzuge der bestehenden Vorschriften durch strenge Einschreitung zu beseitigen.

Reg.-Bl. v. J. 1832. Stück 46 S. 894.

§. 1393.

Auszug

aus

dem Abschied für den Landrath des Rezatkreises vom 1. Mai 1833.

(VI. 5.) Die erneuerte Bekanntmachung der polizeilichen Verordnungen über die unter Ziffer 6, 7, 9 und 10 des besondern Protocolls bezeichneten Gegenstände, nämlich in Betreff der Leichentrunke ꝛc. unterliegt keinem Bedenken, und Unsere Kreisregierung wird mangelhafter Vollziehung bestehender Polizei-Verordnungen in dieser so wie in allen übrigen Functionen vorzubeugen wissen.

Reg. Bl. v. J. 1833 St. 24. S. 583.

12629.

§. 1394.

(Das Verbot der Leichenschmäuse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der eben so sittenwidrige als in ökonomischer und gesundheitspolizeilicher Beziehung nachtheilige Mißbrauch der sogenannten Leichenschmäuse, oder der Zechen bei Leichenbestattun-

§. 1390.

(Mißbräuche bei Leichen auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In vielen Gegenden Bayerns herrscht noch auf dem Lande die Gewohnheit, daß sich die Verwandten, Nachbarn und Bekannten oft bis 20 Personen in dem Hause eines Verstorbenen einfinden, und da bis zur Begräbniß bei der Leiche in den meistens sehr engen und niedrigen Wohn = und Speisezimmern einen Rosenkranz nach dem andern abwechslungsweise beten, wie nicht minder, daß man an einigen Orten den Körper des Verstorbenen mit einem weißen Tuche bedecke, auf selbes bis zur geeigneten Gährung die geknettete Mehlmasse lege, selbe sonach aus der Pfanne zu sogenannten Kücheln backe, und diese an die Gäste vertheile.

Wie eckelhaft und selbst der Gesundheit nachtheilig solche Mißbräuche sind, besonders wenn die Verstorbenen mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, bedarf keiner Erinnerung.

Es ergeht demnach an alle landgerichtliche, ständische und andere Obrigkeiten der ernstgemessenste Befehl, diese Gewohnheiten allenthalben, wo sie sich vorfinden, auf der Stelle abzuschaffen, und den Pfarrern aufzutragen, daß sie in ihren Predigten und Christenlehren das ihrem Unterrichte anvertraute Volk auf diese Mißbräuche aufmerksam machen, und selben die äußerst schädlichen Folgen davon mit allem Nachdrucke vor Augen halten sollen.

München, den 7. Juli 1803.

Churfürstliche General = Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 28. S. 467.

§. 1391.

(Verbot der Leichenausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon durch ältere Verordnungen ist das Ausstellen der Leichen zur öffentlichen Beschauung bei ansteckenden Krankheiten untersagt worden; es hat aber auch ein solches Ausstellen der an sich nicht ansteckenden Krankheiten Verstorbener keinen Nutzen und vernünftigen Zweck, vielmehr kann es auf mannigfaltige Weise der Gesundheit des Menschen schädliche Folgen nach sich ziehen, und streitet daher gegen die Grundsätze der medizinischen Polizei. Da nun neuerdings hie und da einige Fälle vorgekommen sind, daß Leichen zur öffentlichen Beschauung ausgestellt wurden; so wird dieser Mißbrauch ohne alle Ausnahme hierdurch verboten, und werden sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises angewiesen, für genaueste

Befolgung dieses Verbotes Sorge zu tragen, und die Uebertreter desselben in angemessene Strafe zu nehmen.

Ansbach, den 29. Januar 1812.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1812 Bd. I. St. 5. S. 185.

§. 1392.

Auszug

aus

dem Landrathsabschied für den Obermainkreis vom 19. October 1832.

(VI. 3.) Die tadelnswerthe Uebung: nach der Leichenbestattung auf Rechnung der oft dürftigen Hinterlassenen zu zechen, haben die Polizeibehörden im Vollzuge der bestehenden Vorschriften durch strenge Einschreitung zu beseitigen.

Reg.-Bl. v. J. 1832. Stück 46 S. 894.

§. 1393.

Auszug

aus

dem Abschied für den Landrath des Rezatkreises vom 1. Mai 1833.

(VI. 5.) Die erneuerte Bekanntmachung der polizeilichen Verordnungen über die unter Ziffer 6, 7, 9 und 10 des besondern Protocolls bezeichneten Gegenstände, nämlich in Betreff der Leichentrunke ꝛc. unterliegt keinem Bedenken, und Unsere Kreisregierung wird mangelhafter Vollziehung bestehender Polizei-Verordnungen in dieser so wie in allen übrigen Functionen vorzubeugen wissen.

Reg. Bl. v. J. 1833 St. 24. S. 583.

12629.

§. 1394.

(Das Verbot der Leichenschmäuse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der eben so sittenwidrige als in ökonomischer und gesundheitspolizeilicher Beziehung nachtheilige Mißbrauch der sogenannten Leichenschmäuse, oder der Zechen bei Leichenbestattun-

gen auf Kosten der Hinterlassenen, gab schon mehrfältigen Anlaß, die Einschreitungen der Polizeibehörden dagegen hervorzurufen.

Insbesondere wurde diesen Behörden auf Antrag der betreffenden Landräthe durch die Landrathsabschiede für den Obermainkreis vom 19. October 1832. VI. Nr. 3[a]) (Reg. Bl. S. 894) und für den Rezatkreis vom 1. Mai 1833. VI. Nr. 5[b]) Reg. Bl. S. 583) die strenge Handhabung der über diesen Gegenstand bestehenden Verordnungen und Vorschriften wiederholt zur Pflicht gemacht.

Neuerliche Wahrnehmungen über das Fortbestehen dieser tadelnswerthen Sitte in vielen Gemeinden des Rheinkreises haben die dortige Königliche Kreisregierung zu der im Abdrucke mitfolgenden Verfügung vom 2. April d. J. (Amtsblatt Nr. 16. S. 184) veranlaßt, in welcher hauptsächlich die medizinisch polizeiliche Seite des Gegenstandes hervorgehoben und berücksichtigt erscheint.

Da von der Mitwirkung der Geistlichkeit durch angemessene Belehrung und Abmahnung, ebenfalls ein entsprechender Erfolg erwartet werden konnte, so hatte schon früher das protestantische Ober-Consistorium auf diesfällige Mittheilung, die ebenfalls im Abdruck beigefügte Aufforderung an die protestantischen geistlichen Behörden in dem bezeichneten Sinne erlassen.

Die Königlichen Kreisregierungen werden von diesen Verfügungen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem Gegenstande auch in den Gebietstheilen diesseits des Rheins eine wiederholte Aufmerksamkeit zu sichern; die bestehenden Verbote unter Hinweisung auf die geeigneten Polizeistrafen neuerlich und allgemein in das Andenken zurückzurufen, und die Distrikts- und Local-Polizeibehörden im Benehmen mit den betreffenden Decanaten und Pfarrämtern zur kräftigsten Vollziehung anzuweisen.

München, den 12. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Notification dem Königlich protestantischen Oberconsistorium.

Abdruck.

(Das Verbot der Leichenschmäuse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht mehrerer amtlichen Berichte, aus welchen hervorgeht, daß in vielen Gemeinden des Kreises noch die Gewohnheit, Leichenschmäuse zu halten, besteht;

---

a) s. §. 1392 S. 1253 oben.

b) s. §. 1393. S. 1255 oben.

Nach Ansicht des Art. 50. des Gesetzes vom 18. December 1789, welcher die Gemeindebehörden anweist, unter Aufsicht der höhern Verwaltungsbehörden die Gesundheit der Einwohner durch Handhabung der hierauf abzielenden Maßregeln der Polizei sicher zu stellen;

Nach Ansicht des §. 5 Art. 3. Tit. XI. des Gesetzes vom 24. August 1790, welches den Verwaltungsbehörden zur Pflicht macht, durch angemessene Vorsichtsmaßregeln Unglücksfälle und namentlich ansteckende Krankheiten zu verhüten;

In Erwägung, daß die Leichenschmäuse sehr oft Veranlassung zur Verbreitung ansteckender Krankheiten geben, und daß die Frage, ob in einem einzelnen Falle eine Gefahr der Ansteckung vorhanden sei oder nicht, der Beurtheilung einzelner, in dieser Beziehung unkundiger Personen nicht überlassen werden kann;

In fernerer Erwägung endlich, daß viele Bürgermeister die ihnen nach den Gesetzen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, daß es daher dringend ist, allgemeine Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, wie folgt:

Art. 1.

Das in der Verfügung der unterzeichneten Stelle vom 14. April 1829 (Intelligenzblatt S. 245) erlassene unbedingte Verbot der Leichenschmäuse wird hiemit erneuert.

Art. 2.

Die Bürgermeister, Adjuncten oder Polizeicommissäre, so wie die Königliche Gendarmerie, sind verpflichtet, alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot durch Protocolle zu constatiren oder constatiren zu lassen, und die Zuwiderhandelnden den Königlichen Polizeigerichten zur Bestrafung nach Art. 64 bis 466 des Strafgesetzbuches anzuzeigen.

Art. III.

Die Königlichen Landcommissariate haben den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu überwachen, und diejenigen Beamten, welche sich in Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflicht nachläßig beweisen, der unterfertigten Stelle anzuzeigen, damit im Disciplinarwege gegen dieselben eingeschritten werden könne.

Speyer, den 2. April 1835.

Königliche Bayerische Regierung des Rheinkreises, K. d. J.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer Entschließung vom 12. d. M. hat das Königliche Staatsministerium des Innern die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, beauftragt, im Benehmen mit den kirchlichen Stellen die Mitwirkung der Geistlichkeit dafür in Anspruch zu nehmen, daß durch angemessene Belehrung und Abmahnung von ihrer Seite dem noch hie und da bestehenden Mißbrauch des sogenannten Leichenschmauses gesteuert werde.

Da in den Jahresberichten der sämmtlichen Consistorialbezirke schon wiederholt über diesen Mißbrauch Klage geführt worden ist, so werden die Consistorien diese willkommene Veranlassung um so lieber ergreifen, die untergeordneten Decanate und Pfarrämter zu kräftigem Zusam-

menwirken mit den Polizeibehörden zu ermuntern, und dieselben anzuweisen, über den Erfolg im nächsten Jahresberichte das Nöthige zur Anzeige zu bringen.

München, den 28. Jänner 1835.

Königlich protestantisches Oberconsistorium.

An

sämmtliche Consistorien und Mediat-Consistorien also ergangen.

VI. Abstellung abergläubischer Gebräuche. a)

§. 1395.

(Warnung vor Schatzgräberei und Aberglauben betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Verschiedene Criminalacten liefern die unangenehmsten Beweise, wie sehr noch der Aberglaube unter dem Landvolke herrsche, und dasselbe den Betrügereien aller Art, vorzüglich aber der Ueberlistung sogenannter Schatzgräber blos stelle. So mußten jüngst drei Bauernfamilien im Regierungsbezirke N. mit einer Beschädigung von 2600 fl. ohne Hoffnung eines Ersatzes diese traurige Erfahrung bezahlen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden erhalten daher die ernstliche Weisung, die Pfarrer auf dieses große Gebrechen aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, daß sie als Lehrer des Volkes ihre Pflichten erfüllen, sohin demselben den nöthigen Unterricht geben, um jene tiefe Unwissenheit, welche die Quelle des schändlichsten Aberglaubens, und aller moralischen Unordnungen ist, endlich aufzuheben, und dem Volke reine Begriffe über die wichtigsten Gegenstände seines Wirkungskreises beizubringen.

München, den 3. September 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 37. S. 649.

---

a) s. a. Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 103.

§. 1396.

(Die Unfuge in der Walburgisnacht betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Unter den Unfugen und unvernünftigen Gebräuchen, die der Aberglaube und die Unwissenheit erzeugten, zeichnete sich auf dem Lande die Gewohnheit aus, die Walburgisnacht (die Nacht vor dem ersten Mai) in der Art wie die Thomas- und Christnacht zu allerlei abergläubischen und kindischen Wahrsagereien und Spielen zu verwenden, am ersten Mai aber selbst mit einem wilden Lärmen in den Dörfern umher zu knallen und zu peitschen, um wie man sagt, die Hexen auszujagen.

Es ist zwar dermalen zu hoffen, daß der öffentliche Unterricht in Kirchen und Schulen es endlich einmal so weit gebracht habe, den Glauben an Hexen und die Furcht vor denselben mit allen seinen lieblosen und schädlichen Verdacht und Beschuldigungen gegen seinen Mitmenschen zum größten Theil zu verbannen, alsdann aber bleibt dieser Gebrauch immerhin ein unsittlicher, unsinniger und polizeiwidriger Unfug, der auch zum Theil den alten Aberglauben wieder nährt.

Allen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten wird daher aufgetragen, diese und ähnliche Unfuge und Mißbräuche keineswegs mehr zu gedulden, die Uebertreter der Verordnung nicht allein eines Bessern zu belehren, und sie von dem Unsinn dieser Gewohnheit oder dieses Unfugs zu überzeugen, sondern auch zweckmäßig zu bestrafen, und überhaupt durch Unterricht und Belehrung jedem Gesetze gegen die Folgen des Aberglaubens und der Unwissenheit den Weg zu dem Kopf und Herzen des Landvolks zu bahnen.

Die Aemter haben also dafür zu sorgen, daß dieses Hexenausknallen für allzeit und allenthalben unterbleibe, und die Geistlichkeit hat die Bemühungen der Aemter zur Ausrottung des Aberglaubens und für die Befolgung der Gesetze durch reinen Religions-Unterricht zu unterstützen.

Amberg, den 13. April 1803.

Churfürstliche oberpfälzische Landes-Direction.

Churfürstl. oberpfälz. Reg.-Bl. v. J. 1803. St. 16. S. 253.

§. 1397.

Auszug

(Das Exorcisiren in Segensprechen ꝛc. betr.)

M. J. Ch.

ꝛc. ꝛc. Was die in dem diesfallsigen Bericht Unserer General-Landesdirection vom

menwirken mit den Polizeibehörden zu ermuntern, und dieselben anzuweisen, über den Erfolg im nächsten Jahresberichte das Nöthige zur Anzeige zu bringen.

München, den 28. Jänner 1835.

Königlich protestantisches Oberconsistorium.

An

sämmtliche Consistorien und Mediat-Consistorien also ergangen.

VI. Abstellung abergläubischer Gebräuche. a)

§. 1395.

(Warnung vor Schatzgräberei und Aberglauben betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Verschiedene Criminalacten liefern die unangenehmsten Beweise, wie sehr noch der Aberglaube unter dem Landvolke herrsche, und dasselbe den Betrügereien aller Art, vorzüglich aber der Ueberlistung sogenannter Schatzgräber blos stelle. So mußten jüngst drei Bauernfamilien im Regierungsbezirke N. mit einer Beschädigung von 2600 fl. ohne Hoffnung eines Ersatzes diese traurige Erfahrung bezahlen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden erhalten daher die ernstliche Weisung, die Pfarrer auf dieses große Gebrechen aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, daß sie als Lehrer des Volkes ihre Pflichten erfüllen, sohin demselben den nöthigen Unterricht geben, um jene tiefe Unwissenheit, welche die Quelle des schändlichsten Aberglaubens, und aller moralischen Unordnungen ist, endlich aufzuheben, und dem Volke reine Begriffe über die wichtigsten Gegenstände seines Wirkungskreises beizubringen.

München, den 3. September 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 37. S. 649.

---

a) s. a. Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 103.

§. 1396.

(Die Unfuge in der Walburgisnacht betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Unter den Unfugen und unvernünftigen Gebräuchen, die der Aberglaube und die Unwissenheit erzeugten, zeichnete sich auf dem Lande die Gewohnheit aus, die Walburgisnacht (die Nacht vor dem ersten Mai) in der Art wie die Thomas- und Christnacht zu allerlei abergläubischen und kindischen Wahrsagereien und Spielen zu verwenden, am ersten Mai aber selbst mit einem wilden Lärmen in den Dörfern umher zu knallen und zu peitschen, um wie man sagt, die Hexen auszujagen.

Es ist zwar dermalen zu hoffen, daß der öffentliche Unterricht in Kirchen und Schulen es endlich einmal so weit gebracht habe, den Glauben an Hexen und die Furcht vor denselben mit allen seinen lieblosen und schädlichen Verdacht und Beschuldigungen gegen seinen Mitmenschen zum größten Theil zu verbannen, alsdann aber bleibt dieser Gebrauch immerhin ein unsittlicher, unsinniger und polizeiwidriger Unfug, der auch zum Theil den alten Aberglauben wieder nährt.

Allen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten wird daher aufgetragen, diese und ähnliche Unfuge und Mißbräuche keineswegs mehr zu gedulden, die Uebertreter der Verordnung nicht allein eines Bessern zu belehren, und sie von dem Unsinn dieser Gewohnheit oder dieses Unfugs zu überzeugen, sondern auch zweckmäßig zu bestrafen, und überhaupt durch Unterricht und Belehrung jedem Gesetze gegen die Folgen des Aberglaubens und der Unwissenheit den Weg zu dem Kopf und Herzen des Landvolks zu bahnen.

Die Aemter haben also dafür zu sorgen, daß dieses Hexenausknallen für allzeit und allenthalben unterbleibe, und die Geistlichkeit hat die Bemühungen der Aemter zur Ausrottung des Aberglaubens und für die Befolgung der Gesetze durch reinen Religions-Unterricht zu unterstützen.

Amberg, den 13. April 1803.

Churfürstliche oberpfälzische Landes-Direction.

Churfürstl. oberpfälz. Reg.-Bl. v. J. 1803. St. 16. S. 253.

§. 1397.

Auszug

(Das Exorcisiren in Segensprechen ꝛc. betr.)

M. J. Ch.

ꝛc. ꝛc. Was die in dem diesfallsigen Bericht Unserer General-Landesdirection vom

menwirken mit den Polizeibehörden zu ermuntern, und dieselben anzuweisen, über den Erfolg im nächsten Jahresberichte das Nöthige zur Anzeige zu bringen.

München, den 28. Jänner 1835.

Königlich protestantisches Oberconsistorium.

An

sämmtliche Consistorien und Mediat-Consistorien also ergangen.

VI. Abstellung abergläubischer Gebräuche. a)

§. 1395.

(Warnung vor Schatzgräberei und Aberglauben betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Verschiedene Criminalacten liefern die unangenehmsten Beweise, wie sehr noch der Aberglaube unter dem Landvolke herrsche, und dasselbe den Betrügereien aller Art, vorzüglich aber der Ueberlistung sogenannter Schatzgräber blos stelle. So mußten jüngst drei Bauernfamilien im Regierungsbezirke N. mit einer Beschädigung von 2600 fl. ohne Hoffnung eines Ersatzes diese traurige Erfahrung bezahlen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden erhalten daher die ernstliche Weisung, die Pfarrer auf dieses große Gebrechen aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, daß sie als Lehrer des Volkes ihre Pflichten erfüllen, sohin demselben den nöthigen Unterricht geben, um jene tiefe Unwissenheit, welche die Quelle des schändlichsten Aberglaubens, und aller moralischen Unordnungen ist, endlich aufzuheben, und dem Volke reine Begriffe über die wichtigsten Gegenstände seines Wirkungskreises beizubringen.

München, den 3. September 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 37. S. 649.

---

a) s. a. Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 103.

§. 1396.

(Die Unfuge in der Walburgisnacht betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Unter den Unfugen und unvernünftigen Gebräuchen, die der Aberglaube und die Unwissenheit erzeugten, zeichnete sich auf dem Lande die Gewohnheit aus, die Walburgisnacht (die Nacht vor dem ersten Mai) in der Art wie die Thomas- und Christnacht zu allerlei abergläubischen und kindischen Wahrsagereien und Spielen zu verwenden, am ersten Mai aber selbst mit einem wilden Lärmen in den Dörfern umher zu knallen und zu peitschen, um wie man sagt, die Hexen auszujagen.

Es ist zwar dermalen zu hoffen, daß der öffentliche Unterricht in Kirchen und Schulen es endlich einmal so weit gebracht habe, den Glauben an Hexen und die Furcht vor denselben mit allen seinen lieblosen und schädlichen Verdacht und Beschuldigungen gegen seinen Mitmenschen zum größten Theil zu verbannen, alsdann aber bleibt dieser Gebrauch immerhin ein unsittlicher, unsinniger und polizeiwidriger Unfug, der auch zum Theil den alten Aberglauben wieder nährt.

Allen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten wird daher aufgetragen, diese und ähnliche Unfuge und Mißbräuche keineswegs mehr zu gedulden, die Uebertreter der Verordnung nicht allein eines Bessern zu belehren, und sie von dem Unsinn dieser Gewohnheit oder dieses Unfugs zu überzeugen, sondern auch zweckmäßig zu bestrafen, und überhaupt durch Unterricht und Belehrung jedem Gesetze gegen die Folgen des Aberglaubens und der Unwissenheit den Weg zu dem Kopf und Herzen des Landvolks zu bahnen.

Die Aemter haben also dafür zu sorgen, daß dieses Hexenausknallen für allzeit und allenthalben unterbleibe, und die Geistlichkeit hat die Bemühungen der Aemter zur Ausrottung des Aberglaubens und für die Befolgung der Gesetze durch reinen Religions-Unterricht zu unterstützen.

Amberg, den 13. April 1803.

Churfürstliche oberpfälzische Landes-Direction.

Churfürstl. oberpfälz. Reg.-Bl. v. J. 1803. St. 16. S. 253.

§. 1397.

Auszug

(Das Exorcisiren in Segensprechen ꝛc. betr.)

M. J. Ch.

ꝛc. ꝛc. Was die in dem diesfallsigen Bericht Unserer General-Landesdirection vom

28 v. M. angetragene Verordnung betrifft, so wollen Wir selbe dergestalt erlassen wissen, daß überaupt alles Exorcisiren, Segensprechen und Austheilen sogenannter geistlicher Mittel in Beziehung auf physische Uebel gänzlich und bei Strafe der Amotion von dem Pfarramte und der geistlichen Pfründe oder Personal-Arrest verboten, auch in allen übrigen Fällen alle Segensprechungen untersagt werden sollen, welche dem Diözesan-Ritual zuwiderlaufen.

München, den 21. Juli 1803.

An
ide Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

§. 1398.

(Das Exorcisiren und Segensprechen geistlicher Mittel betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es werden die Klagen immer lauter und häufiger, daß sich einige Geistliche gegen die bereits bestehenden, höchst landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen, ungescheut erlauben, sogenante geistliche Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bei Menschen und Vieh auszutheilen, wodurch die Leichtgläubigkeit des gemeinen Mannes genährt, die geeigneten Hilfsmittel vernachläßigt, das Uebel durch Zögerung oft unheilbar gemacht, lieblose Gesinnungen gegen den Nebenmenschen verbreitet und nicht selten höchst traurige Folgen bis zum Mord und Todschlage, wie ein neueres Beispiel belehrt, erzeugt worden.

Dizsem gräulichen Unfuge für die Zukunft ernstlich zu begegnen, wird daher verordnet, daß alles Exorcisiren, Segensprechen und Austheilen so betittelter geistlicher Mittel, in Beziehung auf physisches Uebel bei Menschen und Vieh, ganz, und bei Strafe der Entfernung vom Pfarramte und der geistlichen Pfründe, oder des Personal-Arrests bei Geistlichen, die keine Kirchenpfründe besitzen, verboten sein soll: wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segensprechungen, die dem Diözesan-Ritual entgegen laufen, aufs Strengste untersagt sind. Die Churfürstlichen Landgerichte, ständische und magistratische Obrigkeiten haben die vorstehende höchst landesherrliche Verordnung allen in ihren Bezirken befindlichen Geistlichen ohne Ausnahme aufs Schleunigste durch Umlaufschreiben kund zu machen, von jedem eigenhändig unterschreiben zu lassen und für den genauen Vollzug derselben strenge zu wachen.

München, den 30. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1803. St. 39. S. 762.

§. 1399.

(Das Verkünden der Wundergeschichten auf öffentlichen Kirchenkanzeln betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es ist von mehreren Orten bei unterzeichneter Churfürstlicher Stelle die Anzeige gemacht worden, daß sich in vielen, vorzüglich in den so betitelten Wallfahrtskirchen, die Gewohnheit vorfinde, vermöge welcher verschiedene sich anbegeben haben sollende Wundergeschichten von öffentlichen Kirchen-Kanzeln abgelesen werden. Da nun derlei Geschichten weder von der geistlichen, noch weltlichen Obrigkeit untersucht werden, auf der Aussage einzelner, insgemein wenig unterrichteter Personen beruhen, und dem Irr- und Aberglauben Thor und Angel öffnen; so ergeht hiemit die höchst landesherrliche Verordnung, daß in Zukunft das Verkünden solcher Wundergeschichten bei schwerer Ahndung gänzlich unterbleiben solle.

Die landgerichtlichen ständischen und magistratischen Obrigkeiten haben die in ihren Bezirken befindliche Geistlichkeit hievon in Kenntniß zu setzen und auf den Vollzug dieser höchsten Verordnung genau zu halten.

München, den 1. September 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayr. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 36. S. 688.

§. 1400.

(Das Exorcisiren und Segensprechen, und Austheilen geistlicher Mittel betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es werden die Klagen immer lauter und häufiger, daß sich einige Geistliche gegen die bereits bestehenden höchstlandesherrlichen und bischöflichen Verordnungen ungescheut erlauben, sogenannte geistliche Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bei Menschen und Vieh auszutheilen, wodurch die Leichtgläubigkeit des gemeinen Mannes genährt, die geeigneten Heilungsmittel vernachläßigt, das Uebel durch Zögerung oft unheilbar gemacht, lieblose Gesinnungen gegen den Nebenmenschen verbreitet, und nicht selten höchst traurige Folgen erzeugt werden.

Diesem gräulichen Unfuge für die Zukunft ernstlich zu begegnen, wird daher verordnet, daß alles Exorcisiren, Segensprechen und Austheilung so betitelter geistlicher Mittel in Beziehung auf physisches Uebel bei Menschen und Vieh, gänzlich und bei Strafe der Entfernung vom Pfarramte und der geistlichen Pfründe, oder des Personal-Arrestes bei Geistlichen, die keine Kirchenpfründe besitzen, verboten sein solle, wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segensprechungen, die dem Diözesan Ritual entgegen laufen, aufs Strengste untersagt sind.

Sämmtliche Churfürstliche Landrichterämter haben genaue Aufsicht zu halten, daß diese Verordnung von den Geistlichen ihres Bezirkes befolgt werde, außerdem sie jeden Uebertreter sogleich hierorts anzuzeigen haben.

Neuburg, den 31. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Neub. Wochen-Bl. v. J. 1803. St. 44. S. 749.

§. 1401.

(Das Verkünden der Wundergeschichten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da noch in vielen, besonders in den sogenannten Wallfahrtskirchen, verschiedene Wundergeschichten von den öffentlichen Kanzeln abgelesen werden, welche weder von der geistlichen noch weltlichen Obrigkeit untersucht worden sind, und blos auf die Aussage einzelner wenig unterrichteter Personen beruhen, so wird hiemit das Verkünden solcher Wundergeschichten, welche nur den Aberglauben verbreiten und bestärken, schärfest verboten.

Sämmtliche Churfürstliche Landrichterämter haben genaue Aufsicht zu halten, daß diese Verordnung von den Geistlichen ihres Bezirkes befolgt werde, außerdem die Uebertreter sogleich hierorts anzuzeigen sind.

Neuburg, den 31. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Neuburg. Wochenbl. v. J. 1803. St. 44. S. 748.

§. 1402.

28009.

(Die in einigen Gegenden des Rheinkreises herrschenden Volksaberglauben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Staatsministeriums der Justiz geht aus der Untersuchung gegen den Leinweber N. von N. im Canton N. wegen Tödtung der Wittwe N. hervor, daß in der Gemeinde N. und Umgegend der Glaube an Hexerei noch herrsche.

Die Verbannung dieses schädlichen Aberglaubens verdient um so mehr alle Aufmerksamkeit, als nicht ohne Grund angenommen werden kann, daß er die Ursache des erwähnten schweren Verbrechens des N. gewesen sei. Die Königliche Kreisregierung wird daher nicht ermangeln, durch die Organe der Volksbildung, nämlich durch die Geistlichkeit und die Schullehrer, zu veranlassen, daß das Volk bei jeder Gelegenheit über die Schädlichkeit des Aberglaubens belehrt, und durch Wiedererweckung ächter, tiefer und geläuterter Religiosität

von Irrwahnen abgeleitet werde, die nicht selten den nachtheiligsten Einfluß auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt äußern, und die allenthalben hervortreten, wo die wahre und lebendige religiöse Erkenntniß durch oberflächliche philosophische Notionen und durch Schein-Aufklärung ersetzt wurde oder ersetzt werden will, wie dies namentlich die Erfahrung des sonst so lichtvollen Rheinkreises beweist, in welchem der Aberglaube nach allen Stürmen der Revolution nicht selten zeug der amtlichen Erklärung der Staats-Procuratur in einem Grade hervorzutreten scheint, welcher bei der durch einen wahrhaft religiösen Schul-Unterricht gegangenen Jugend der übrigen Kreise nirgends mehr zu finden ist.

München, den 20. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Notification dem Herrn Bischof zu Speyer, desgl. dem protestantischen Oberconsistorium.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen und Bischöfen.

Inhalts-Anzeige

des

achten Bandes.

Inhalts-Anzeige

des

achten Bandes.

Anzeigen-Katalog

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen

über die

Religionsverhältnisse im Königreiche Bayern.

Erster Titel.

Seite

Grundgesetzliche Bestimmungen (§§. 1—2) . . . . . 1—15

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der zweiten Verfassungs-Beilage und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu den §§. 1—4 der zweiten Verfassungsbeilage.

Religions- und Gewissensfreiheit (§§. 3—5) . . . . . 28—31

II. Zu den §§. 5—11 der zweiten Verfassungsbeilage.

A. Wahl des Glaubensbekenntnisses (§§. 6—9) . . . . . 32—36

B. Confessionelle Pfarr-Purificationen (§§. 10—12) . . . . . 37—38

Seite

III. Zu den §§. 12—23 der zweiten Verfassungs-Beilage.

A. Religiöse Erziehung der ehelichen Kinder:

1) aus gemischten Ehen (§§. 13—22) . . . . . 38—47

2) aus ungemischten Ehen (§§. 23—25) . . . . . 50—51

B. Religiöse Erziehung der unehelichen Kinder (§§. 26—33) . . 51—56

IV. Zu dem §. 48 der zweiten Verfassungs-Beilage.

Verwendung von Rentenüberschüßen von Cultusstiftungen (§§. 34—35.) 58—60

V. Zu §§. 50—61 der zweiten Verfassungs-Beilage.

Verhältniß der Kirche zum Staate und zur Staatsgewalt.

A. Placetum Regium (§§. 36—53) . . . . . 64—79

B. Verhältnisse der Geistlichen zu den weltlichen Behörden (§§. 54—73) 80—97

C. Wirkungskreis der Königlichen Stellen und Behörden in Religions- und Kirchensachen (§§. 74—75.) 98

VI. Zu den §§. 62—75 der zweiten Verfassungs-Beilage.

A. Allgemeine Bestimmungen über bürgerliche Rechte und Pflichten der Geistlichen:

1) Theilnahme der Geistlichkeit an den Ständen- und Landrathswahlen

a) an den Ständewahlen (§§. 76—86) . . . . . 99—114

b) an den Landrathswahlen (§§. 87—92) . . . . . 115—119

2) Gerichtsstand der Geistlichen (§§. 93—102) . . . . 120—125

3) Geistliche Verlassenschaften (§§. 103—173) . . . . 126—175

4) Befreiung der Geistlichen von der Militärpflicht (§§. 174—181) 176—180

5) Besteuerung der Geistlichkeit:

a) Allgemeine Bestimmungen (§§. 182—202) . . . . 181—204

b) Entrichtung des Familien-Schutzgeldes (§§. 203—204) . 205

c) Concurrenz zu Kreis- und Distrikts-Umlagen (§. 205) . 206

d) Handlohn-Entrichtung von Pfarrgründen (§. 206) . . 206

e) Wittwenfondsbeiträge (§. 207) 207

f) Brandassecuranz-Beiträge (§§. 208—209) . . . 207—208

6) Amtstracht geistlicher Professoren (§§. 210—211) . . . 209—210

7) Auszeichnung der Geistlichen bei Amts-Jubiläen (§§. 212—214) 211—212

Seite

8) Benehmen der Geistlichen bei weltlichen Verlassenschaften (§§. 215—220) . . . . . 213—216

B. Allgemeine Bestimmungen über gemischte Ehen.

1) Trauung gemischter Ehen (§§. 221—246) . . . . 216—236

2) Ehestreitigkeiten in gemischten Ehen (§§. 247—250) . . . 237—241

3) Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten (§§. 251—264) . . . . . 241—251

4) Erholung römischer Dispensen bei gemischten Ehen (§§. 265—266) 252—253

VII. Zu §. 80 der zweiten Verfassungs-Beilage.

Pflicht der Religionsgesellschaften zu gegenseitiger Achtung (§. 267) 254

VIII. Zu §§. 90—103 der zweiten Verfassungs-Beilage.

A. Simultan-Gebrauch der Kirchen (§. 268) 255

B. Simultan-Gebrauch der Kirchhöfe (§§. 269—273) . . . 256—259

C. Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession (§§. 274—275) . . . . . 260—261

D. Ausübung pfarrlicher Functionen in fremden Sprengeln (§. 276) 262

IX. Oberste Kirchenbehörde (§. 277) 263

Zweiter Abschnitt.

Katholische Kirche.

Erster Titel.

Verfassung der katholischen Kirche.

I. Im Allgemeinen (§§. 278—283) . . . . . 271—290

Seite

III. Zu den §§. 12—23 der zweiten Verfassungs-Beilage.

A. Religiöse Erziehung der ehelichen Kinder:

1) aus gemischten Ehen (§§. 13—22) . . . . . 38—47

2) aus ungemischten Ehen (§§. 23—25) . . . . . 50—51

B. Religiöse Erziehung der unehelichen Kinder (§§. 26—33) . . 51—56

IV. Zu dem §. 48 der zweiten Verfassungs-Beilage.

Verwendung von Rentenüberschüßen von Cultusstiftungen (§§. 34—35.) 58—60

V. Zu §§. 50—61 der zweiten Verfassungs-Beilage.

Verhältniß der Kirche zum Staate und zur Staatsgewalt.

A. Placetum Regium (§§. 36—53) . . . . . 64—79

B. Verhältnisse der Geistlichen zu den weltlichen Behörden (§§. 54—73) 80—97

C. Wirkungskreis der Königlichen Stellen und Behörden in Religions- und Kirchensachen (§§. 74—75.) 98

VI. Zu den §§. 62—75 der zweiten Verfassungs-Beilage.

A. Allgemeine Bestimmungen über bürgerliche Rechte und Pflichten der Geistlichen:

1) Theilnahme der Geistlichkeit an den Ständen- und Landrathswahlen

a) an den Ständewahlen (§§. 76—86) . . . . . 99—114

b) an den Landrathswahlen (§§. 87—92) . . . . . 115—119

2) Gerichtsstand der Geistlichen (§§. 93—102) . . . . . 120—125

3) Geistliche Verlassenschaften (§§. 103—173) . . . . . 126—175

4) Befreiung der Geistlichen von der Militärpflicht (§§. 174—181) 176—180

5) Besteuerung der Geistlichkeit:

a) Allgemeine Bestimmungen (§§. 182—202) . . . . . 181—204

b) Entrichtung des Familien-Schutzgeldes (§§. 203—204) . 205

c) Concurrenz zu Kreis- und Distrikts-Umlagen (§. 205) . 206

d) Handlohn-Entrichtung von Pfarrgründen (§. 206) . . . 206

e) Wittwenfondsbeiträge (§. 207) 207

f) Brandassecuranz-Beiträge (§§. 208—209) . . . . 207—208

6) Amtstracht geistlicher Professoren (§§. 210—211) . . . 209—210

7) Auszeichnung der Geistlichen bei Amts-Jubiläen (§§. 212—214) 211—212

Seite

8) Benehmen der Geistlichen bei weltlichen Verlassenschaften (§§. 215—220) . . . . . 213—216

B. Allgemeine Bestimmungen über gemischte Ehen.

1) Trauung gemischter Ehen (§§. 221—246) . . . . . 216—236

2) Ehestreitigkeiten in gemischten Ehen (§§. 247—250) . . . . 237—241

3) Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten (§§. 251—264) . . . . . 241—251

4) Erholung römischer Dispensen bei gemischten Ehen (§§. 265—266) 252—253

VII. Zu §. 80 der zweiten Verfassungs-Beilage.

Pflicht der Religionsgesellschaften zu gegenseitiger Achtung (§. 267) 254

VIII. Zu §§. 90—103 der zweiten Verfassungs-Beilage.

A. Simultan-Gebrauch der Kirchen (§. 268) 255

B. Simultan-Gebrauch der Kirchhöfe (§§. 269—273) . . . . 256—259

C. Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession (§§. 274—275) . . . . . 260—261

D. Ausübung pfarrlicher Functionen in fremden Sprengeln (§. 276) 262

IX. Oberste Kirchenbehörde (§. 277) 263

Zweiter Abschnitt.

Katholische Kirche.

Erster Titel.

Verfassung der katholischen Kirche.

I. Im Allgemeinen (§§. 278—283) . . . . . 271—290

Seite.

II. Subjecte der Kirchenregierung.

A. Pabst und päbstliche Nuntiatur (§§. 284—285) . . . . 291—292

B. Erzbischöfe und Bischöfe.

1) Rang und Titel (§. 286) 292

2) Bezüge (§§. 287—293) . . . . . 294—300

3) Empfangsfeierlichkeiten (§§. 294—295) . . . . 301—302

4) Trauerfeierlichkeiten (§§ 296—297) . . . . . 302—303

5) Beerdigungen (§§. 298—299) 304

6) Weihbischöfe (§. 300) 305

7) Bischöfliche Ausfertigungen (§§. 301—302) . . . 305—306

C. Domcapitel.

1) Kleidung und Capitelzeichen der Capitelmitglieder (§§. 303—305) 306—308

2) Besetzung der Domprobsteien (§. 306) 310

3) Canonische Investitur der Domcapitularen (§. 307) . . . 311

4) Beneficien des Domclerus (§. 308) 311

5) Residenzverbindlichkeit der ehemaligen Domcapitularen (§. 309) . 312

6) Frühere und Pensionsbezüge des Clerus der Erzbisthümer und Bisthümer (§§. 310—311) . . . . . 313—314

D. Erzbischöfliche und bischöfliche Stellen.

1) Geschäfts-Abtheilung bei den bischöflichen Stelle n (§§. 312—313) 315—316

2) Ehegerichte (§. 314) 318

3) Clerical-Abgaben an die Ordinariate (§§. 315—333) . . 318—334

4) Postportofreiheit der erzbischöflichen Registraturdepots (§. 336) 334

5) Schematismen der bischöflichen Diöcesen (§§. 337—338) . 335—336

E. Decanate und Rural-Capitel.

1) Capitelbezirke (§§. 339—342) . . . . . 338—341

2) Capitelversammlungen (§§. 343—348) . . . . . 341—345

3) Wahlen der Capitel (§§. 349—363) . . . . . 346—358

4) Capitelkassen (§. 364) 359

5) Siegel der Decanate (§. 365) 360

6) Rangverhältniß der Schuldistriktsinspectoren zu den Ruralcapiteln (§. 366) 361

Seite.

Anhang.

Umschreibungsbulle (§. 367) 361

F. Untergeordneter Clerus.

1) Pfarrer und Pfarrämter.

a) Rang der Pfarrer (§§. 368—369) 385

b) Zuziehung der Pfarrer zu den Installationen der Landgerichts-Vorstände (§. 370) 386

c) Pfarrmatrikel, pfarrliche Tauf-, Trauungs- und Sterbregister.

α) Allgemeine Bestimmungen (§§. 371—397) . . . 387—422

β) Eintragen Seiner Majestät des Königs oder der Mitglieder des Königlichen Hauses in die Taufbücher (§. 398—399) . . . . . 422—423

γ) Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister (§§. 400—406) . . . . . 424—429

d) Pfarramtliche Anzeigen über Geburts- und Sterbfälle (§§. 407—415) . . . . . 429—437

e) Verkündigungen von der Kanzel (§§. 416—424) . . . 440—444

f) Anzeigen der Pfarrer über Sicherheitsstörungen (§§. 425—428) 445—447

g) Ausstellung pfarrämtlicher Urkunden (§§. 428—431) . . 447—449

h) Amtssiegel der Pfarrämter (§§. 432—450) . . . 451—462

i) Halten der Regierungs- und Intelligenzblätter (§§. 451—465) 462—471

k) Pfarramts-Registraturen (§. 466) 471

l) Organisation der Klosterpfarreien (§§. 467—473) . . 472—476

m) Pfarrsprengel (§. 474) 477

n) Pfarr-Dismembrationen (§§. 475—476) . . . . 479—481

2) Beneficien (§§. 477—486) . . . . . 481—487

3) Hilfspriester (§§. 487—517) . . . . . 488—511

4) Feldprediger (§§. 518—523) . . . . . 512—514

III. Erwerb und Verlust geistlicher Pfründen.

A. Bildung und Erziehung der Cleriker.

1) Seminarien (§§. 524—532) . . . . . 516—524

2) Deutsches Collegium in Rom (§. 533) 525

Seite.

II. Subjecte der Kirchenregierung.

A. Pabst und päbstliche Nuntiatur (§§. 284—285) . . . . 291—292

B. Erzbischöfe und Bischöfe.

1) Rang und Titel (§. 286) 292

2) Bezüge (§§. 287—293) . . . . . 294—300

3) Empfangsfeierlichkeiten (§§. 294—295) . . . . . 301—302

4) Trauerfeierlichkeiten (§§ 296—297) . . . . . 302—303

5) Beerdigungen (§§. 298—299) 304

6) Weihbischöfe (§. 300) 305

7) Bischöfliche Ausfertigungen (§§. 301—302) . . . 305—306

C. Domcapitel.

1) Kleidung und Capitelzeichen der Capitelmitglieder (§§. 303—305) 306—308

2) Besetzung der Domprobsteien (§. 306) 310

3) Canonische Investitur der Domcapitularen (§. 307) . . . 311

4) Beneficien des Domclerus (§. 308) 311

5) Residenzverbindlichkeit der ehemaligen Domcapitularen (§. 309) . 312

6) Frühere und Pensionsbezüge des Clerus der Erzbisthümer und Bisthümer (§§. 310—311) . . . . . 313—314

D. Erzbischöfliche und bischöfliche Stellen.

1) Geschäfts-Abtheilung bei den bischöflichen Stellen (§§. 312—313) 315—316

2) Ehegerichte (§. 314) 318

3) Clerical-Abgaben an die Ordinariate (§§. 315—333) . . 318—334

4) Postportofreiheit der erzbischöflichen Registraturdepots (§. 336) 334

5) Schematismen der bischöflichen Diöcesen (§§. 337—338) . 335—336

E. Decanate und Rural-Capitel.

1) Capitelbezirke (§§. 339—342) . . . . . 338—341

2) Capitelversammlungen (§§. 343—348) . . . . . 341—345

3) Wahlen der Capitel (§§. 349—363) . . . . . 346—358

4) Capitelkassen (§. 364) 359

5) Siegel der Decanate (§. 365) 360

6) Rangverhältniß der Schuldistriktsinspectoren zu den Ruralcapiteln (§. 366) 361

Seite.

Anhang.

Umschreibungsbulle (§. 367) 361

F. Untergeordneter Clerus.

1) Pfarrer und Pfarrämter.

a) Rang der Pfarrer (§§. 368—369) 385

b) Zuziehung der Pfarrer zu den Installationen der Landgerichts-Vorstände (§. 370) 386

c) Pfarrmatrikel, pfarrliche Tauf-, Trauungs- und Sterbregister.

α) Allgemeine Bestimmungen (§§. 371—397) . . . 387—422

β) Eintragen Seiner Majestät des Königs oder der Mitglieder des Königlichen Hauses in die Taufbücher (§. 398—399) . . . . . 422—423

γ) Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister (§§. 400—406) . . . . . 424—429

d) Pfarramtliche Anzeigen über Geburts- und Sterbfälle (§§. 407—415) . . . . . 429—437

e) Verkündigungen von der Kanzel (§§. 416—424) . . . 440—444

f) Anzeigen der Pfarrer über Sicherheitsstörungen (§§. 425—428) 445—447

g) Ausstellung pfarrämtlicher Urkunden (§§. 428—431) . . 447—449

h) Amtssiegel der Pfarrämter (§§. 432—450) . . . 451—462

i) Halten der Regierungs- und Intelligenzblätter (§§. 451—465) 462—471

k) Pfarramts-Registraturen (§. 466) 471

l) Organisation der Klosterpfarreien (§§. 467—473) . . 472—476

m) Pfarrsprengel (§. 474) 477

n) Pfarr-Dismembrationen (§§. 475—476) . . . . 479—481

2) Beneficien (§§. 477—486) . . . . . 481—487

3) Hilfspriester (§§. 487—517) . . . . . 488—511

4) Feldprediger (§§. 518—523) . . . . . 512—514

III. Erwerb und Verlust geistlicher Pfründen.

A. Bildung und Erziehung der Cleriker.

1) Seminarien (§§. 524—552) . . . . . 516—524

2) Deutsches Collegium in Rom (§. 553) 525

Seite.

B. Verleihung des Tischtitels.

1) Allgemeine Vorbedingungen (§§. 534—539) . . . . . 525—528
2) Landesfürstliche Verleihung (§§. 540—551) . . . . . 529—536
3) Verleihungen der Privaten und Gemeinden (§§. 552—557) . 537—540
4) Folgen der Verleihung (§§. 558—560) . . . . . 541—542
5) Taxen der Verleihung (561—565) . . . . . 543—545

C. Aufnahms- und Anstellungsprüfung.

1) Pfarr-Concurs.

a) Allgemeine Bestimmungen (§§. 566—580) . . . . . 546—559
b) Nachweis der erforderlichen Dienstjahre in der Seelsorge (§§. 581—591) . . . . . 560—564
c) Abordnung erzbischöflicher und bischöflicher Examinatoren (§§. 592—596) . . . . . 565—568
d) Befreiung von der Prüfung (§§. 597—605) . . . . 569—574
e) Classificationstabellen und folium Beneficiorum (§. 606) . 575
f) Kosten (§§. 607—609) 578

2) Prüfungen bei den Bischöfen und bischöflichen Vicarien (§§. 610) 579
3) Prediger-Concurs (§§. 611—616) . . . . . 580—586
4) Anzeige verstorbener Pfarramts-Candidaten (§. 617) . . . 586

D. Nomination.

1) Zu den erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen (§. 618) . . 587
2) Zu den Stellen in den erzbischöflichen und bischöflichen Capiteln (§§. 619—620) . . . . . 588—589
3) Auf die übrigen Pfründen.
a) Auf Immediatstellen (§§ 621—629) . . . . . 589—597
b) Auf Mediatstellen (§§. 630—690) . . . . . 598—638
α) Bischöfliche Collationen (§§. 630—637) . . . . . 598—604
β) Privatpatronatsrechte (§§. 638—690) . . . . . 605—638
aa) Allgemeine Bestimmungen (§§. 638—656 . . . . 605—615
bb) Präsentationsrechte der Standes- und Gutsherren (§§. 657—658) 616
cc) Präsentationsrechte der Pfarrer (§§. 659—661) . . . 617—618

Seite,

dd) Präsentationsrechte der Gemeinden und Stiftungen (§§. 662—676) . . . . . 618—630

ee) Präsentationstaxen (§§. 677—679) . . . . 631—632

ff) Bestätigung der Präsentationen (§§. 680—690) . 633—638

E. Beförderungsordnung und Versetzung.

1) Allgemeine Bestimmungen (691—709) . . . . . 639—651

2) Beförderungs- oder Versetzungs-Vorschläge, namentlich bei Pfarreien (§§. 710—726) . . . . . 652—660

3) Beförderungs- und Anstellungsgesuche und denselben beizulegende Zeugnisse (§§. 727—742) . . . . . 661—672

F. Installation und Investitur.

1) Verpflichtung (§§. 743—752) . . . . . 673—679

2) Revers wegen geheimer Gesellschaften (§§. 753—756) . . 680—682

3) Installation der Pfarrer (§§. 757—767) . . . . 684—694

4) Königliche Installations-Commissäre (§§. 768—772) . . . 700—702

5) Installationsrecht der Gutsherren (§§. 773—776) . . 703—704

6) Installationsgebühren (§§. 777—783) . . . . . 705—708

7) Mißbräuche bei Installationen (§§. 784—785) . . . 709

8) Investituren §§. 786—787) . . . . . 710—711

9) Einzug der Pfarrer auf ihre Stellen (§§. 788—789) . . 711—712

G. Erledigung und Wiederbesetzung erledigter geistlicher Pfründen.

1) Erledigungs-Anzeigen (§§. 790—795 . . . . . 713—717

2) Ausschreibung der Pfarr-Erledigungen (§§. 796—800) . . 718—721

3) Verleihungs-Urkunden (§. 801) 721

4) Ausschreibung der Pfarrverleihungen (§. 802) . . . 722

H. Anstellungstaxen und Abgaben (§§. 803—819) . . . . 723—736

I. Resignation auf geistliche Stellen (§§. 820—828) . . . 736—742

K. Emeritirung (§§. 829—843) . . . . . 744—765

IV. Dienstordnung und Disciplin des Clerus.

A. Kleidung der Geistlichen (§§. 844—845) . . . . 766—767

Seite.

B. Disciplin (§§. 846—858) . . . . . 767—774

C. Correctionshäuser (§§. 859—861) . . . . . 775—777

D. Qualifications-Zeugnisse (§§. 862—866) . . . . . 777—787

E. Auszeichnungen der Geistlichen (§§. 867—868) . . . . 787—788

F. Reisebewilligung der Geistlichen (§§. 869—874) . . . . 788—792

G. Diäten und Reisegebühren der Geistlichen (§§. 875—876) . 793—794

V. Kirchliche Corporationen.

A. Klöster.

1) Mannsklöster (§§. 877—904) . . . . . 795—825

a) Aufhebung der Klöster (§. 877) 795

b) Pensionen der Exreligiösen (§§. 878—885) . . . . 798—807

c) Meßstipendien für die Religiösen (§. 886) 808

d) Sammlungen ausländischer Mendicanten (§§. 887—889) . 808—809

e) Eintritt in fremde Klöster (§. 890) 810

f) Wiederherstellung von Klöstern (§§. 891—897) . . . 811—819

g) Erwerbfähigkeit neugestifteter Klöster (§§. 898—899) . 820—821

h) Postwagens-Freiheit der Geistlichen neugestifteter Klöster (§§. 900—903) . . . . . 822—824

i) Laienbrüder (§. 904) 825

2) Nonnenklöster (§§. 905—922) . . . . . 826—837

a) Clausur (§. 905) 825

b) Wahl der Oberinnen (§§. 906—910) . . . . . 827—829

c) Ablegung der Gelübde (§§. 911—914) . . . . . 830—832

d) Englische Fräulein-Institute (§§. 915—919) . . . . 832—835

e) Erbfähigkeit der Nonnen (§§. 920—922) . . . . . 835—837

3) Eremiten (§§. 923—925) . . . . . 838—839

VI. Niedere Kirchendienste (§§. 926—936) . . . . . 842—851

VII. Privatvereine zur Beförderung religiöser Zwecke.

A. Bruderschaften (§§. 937—938) . . . . . 853—854

Seite

B. Vereine zur Verbreitung guter Bücher (§§. 939 - 941) . . 854—857

C. Bibelvereine (§. 942) 860

Zweiter Titel.

Vermögen der Kirche.

I. Vermögen der Kirche selbst.

A. Eigenthums-Fähigkeit (§. 943) 863

B. Kirchenverwaltungen (§. 944) 863

C. Pfründen

1) Verwaltung (§§. 945—947) . . . . . 864—865

2) Fassionen (§§. 948—970) . . . . . 865—930

3) Intercalarfrüchte erledigter Kirchenpfründen (§. 971) . . 931

D. Kirchliches Bauwesen (§§. 972—989 . . . . . 932—946

E. Kirchliche Collecten (§§. 990—994) . . . . . 947—950

F. Zehenten (§§. 995—999) . . . . . 950—953

G. Unterhaltung des ewigen Lichtes und der geistlichen Gefäße (§§. 1000-1003) . . . . . 954—958

II. Vermögen der Geistlichen.

A. Im Allgemeinen (§. 1004) 960

B. Verlassenschaften (§. 1005) 960

C. Bezüge

1) Bezüge der Pfarrer vom Aerar und aus Stiftungen (§§. 1006—1015) . . . . . 960—967

2) Stolgebühren im Allgemeinen (§§. 1016—1020) . . . 968—972

3) Gebühren bei der Taufe unehelicher Kinder (§§. 1021—1024) . 973—974

4) Begräbnißkosten (§§. 1025—1034) . . . . . 975—980

Seite

5) Sammlungen, Opfergänge (§§. 1035—1038) . . . . . 981—983

6) Meßstipendien (§. 1039) 984

7) Ausschenken von Bier und Wein durch die Pfarrer (§§. 1040—1043) . . . . . 985—986

D. Rechtsstreite der Pfarrer (§. 1044) 987

E. Besteuerung der Pfarrer (§. 1045) 987

Dritter Titel.

Kirchliches Leben.

Erster Absatz.

Handlungen göttlicher Einsetzung.

I. Taufe.

A. Vornahme der Taufe in den Kirchen (§§ 1046—1050) . . 988—991

B. Zulassung der Protestanten zu Pathenstellen bei Katholiken (§. 1051) 992

II. Abendmahl.

A. Erste Communion der Schulkinder (§§. 1052—1053) . . . 992—993

B. Provisuren (§§. 1054—1059) . . . . . 994—996

III. Firmung (§§. 1060) 997

IV. Ehe.

A. Eheverlöbnisse und Eheverträge (§§. 1061—1064) . . . 998—1004

B. Ehedispense (§§. 1065—1081) . . . . . 1005—1017

C. Proclamation (§§. 1082—1085) . . . . . 1017—1019

D. Trauungen

Seite

1) Allgemeine Bestimmungen (§§. 1086—1095) . . . . 1020—1027

2) Trauungen auf dem Lande (§. 1096) 1028

E. Trauungen Bayerischer Unterthanen im Auslande (§§. 1097—1120) 1029—1043

F. Ehestreitigkeiten (§§. 1121—1127) . . . . . 1044—1047

G. Ehegerichte (§§. 1128—1131) . . . . . 1048—1050

Zweiter Abschnitt.

Handlungen kirchlicher Einrichtungen.

I. Religionsunterricht (§§. 1132—1146) . . . . 1052—1060

II. Halten des Gottesdienstes:

A. Allgemeine Bestimmungen (§. 1147) 1061

B. Störung des Gottesdienstes (§§. 1148—1152) . . . 1061—1064

C. Verbot der Mitnahme von Hunden in die Kirche (§. 1153) 1064

D. Theilnahme der Beamten an dem allgemeinen Gottesdienste (§§. 1154—1155) . . . . . 1065—1066

E. Streitigkeiten der Pfarrer und der Pfarrgemeinden über Haltung des Gottesdienstes (§§. 1156) 1066

F. Militärischer Gottesdienst (§. 1157) 1067

III. Kirchengesänge (§§. 1158—1163) . . . . . 1068—1072

IV. Predigten (§§. 1164—1165) 1074

V. Feier der Sonn- und Feiertage:

A. Allgemeine Bestimmungen (§§. 1166—1185) . . . 1075—1087

B. Abhaltung von Gerichtshandlungen (1186) . . . 1088

C. Vornahme von Arbeiten (§§. 1187—1191) . . . 1088—1091

D. Betrieb der Mühlwerke (§§. 1192—1194) . . . 1092—1093

E. Viehhüten (§§. 1195) 1094

	Seite.
F. Belustigungen (§§. 1196—1201)	1095—1099
VI. Festtage:	
A. Fronleichnamsfeier (§§. 1202—1215)	1099—1109
B. Christmette (§§. 1216—1218)	1109—1110
C. Patrocinien:	
1) Feier der Landes-Patronen (§§. 1219—1224)	1111—1114
2) Feier der Diözesan- und Kirchenpatronen (§§. 1225—1228)	1115—1117
D. Kirchweihfeste (§§. 1229—1242)	1118—1125
E. Kirchen-Jubiläen (§§. 1243—1247)	1126—1129
F. Jahrtäge der Klosterpfarrkirchen (§. 1248)	1130
VII. Geschlossene Zeiten (§§. 1249—1251)	1130—1131
VIII. Fasttage (§§. 1252—1254)	1132—1133
IX. Meineids-Verwahrung durch Geistliche (§§. 1255—1256)	1135—1136
X. Religiöse Gebräuche.	
A. Gebete und Bittgänge um eine gesegnete Erndte (§§. 1257—1264)	1137—1140
B. Erndte-Dankfest (§. 1265)	1141
C. Prozessionen (§§. 1266—1268)	1141—1142
D. Oelberg-Vorstellungen (§. 1269)	1143
E. Fußwaschung (§. 1270)	1144
F. Grabvorstellung in der Charwoche.	
G. Weihe von Schiffen (§. 1271).	1144
H. Glockengeläute.	
1) Läutordnung (§§. 1272—1277)	1145—1149
2) Wetterläuten (§§. 1278—1288)	1150—1158
3) Himmelläuten (§§. 1289—1290)	1158—1159
4) Verwahrung der Glockenseile (§. 1291)	1159
XI. Beerdigungen.	
A. Allgemeine Bestimmungen (§§. 1292—1294)	1160—1162

Seite

B. Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten (§§. 1295—1299) . 1172—1175
C. Beerdigung der Armen (§. 1300) 1176
D. Beerdigung unehelicher Kinder (§. 1301) 1177
E. Beerdigung todtgeborner Kinder (1302) 1177
F. Beerdigung der im Duell Gebliebenen (§. 1303) 1178
G. Beerdigung von Inquisiten (§ 1304) 1178
H. Beerdigung der Hingerichteten (§. 1305) 1179
J. Beerdigung der an anatomische Anstalten abgelieferten Leichen (§. 1306) 1179
K. Beerdigung der Selbstmörder (§§. 1307—1308) . . . 1180—1181

Dritter Absatz.

Abgestellte Feste, Andachten und Gebräuche.

I. Abgewürdigte Feiertage.

Allgemeine Bestimmungen (§§. 1309—1340) . . . . . 1182—1218

II. Abgestellte Andachten.

A. Allgemeine Bestimmungen (§§. 1341—1344) . . . . . 1219—1221
B. Ewige Anbetung (§. 1345) 1222
C. Kreuz- und Bittgänge, Wallfahrten (§§. 1346—1359) . . . 1223—1233

III. Abgestellte Gebräuche.

A. Weihnachtssingen (§. 1360) 1234
B. Passions-, Tragödien- und Grabvorstellungen in der Charwoche (§§. 1361—1364) . . . . . 1234—1236
C. Ceremonien am Christi-Himmelfahrtstage und zu Pfingsten (§§. 1365—1366) . . . . . 1237—1238
D. Flurumritt (§§. 1367—1368) . . . . . 1238—1239

IV. Verbot der Musikproductionen in den Kirchen (§. 1369) 1240

V. Abgestellte Mißbräuche.

Seite.

A. Bei der Feuerweihe (§§. 1370—1372) . . . . . 1240—1241

B. Bei Processionen (§§. 1373—1376) . . . . . 1242—1244

C. Bei Hochzeiten (§§. 1377—1386) . . . . . 1244—1251

D. Bei Beerdigungen (§§. 1387—1394 . . . . . 1252—1255

VI. Abstellung abergläubischer Gebräuche (§§. 1395—1402) 1258—1262

Dritter Abschnitt.

Protestantische Kirche.

Erster Titel.

Verfassung der protestantischen Kirche.

I. Im Allgemeinen (§§. 1403—1410) . . . . . 1272—1304

II. Kirchengewalt

A. Oberconsistorium (§§. 1411—1416) . . . . . 1304—1326

B. Consistorien:

1) Allgemeine Bestimmungen (§§. 1417—1431) . . 1328—1349

2) Insbesondere, Gräflich von Giechisches Mediat-Consistorium zu Thurnau (§§. 1432—1433) . . . . . 1349—1351

C. Distrikts-Decanate (§§. 1434—1447) . . . . . 1352—1366

D. Pfarrer, Pfarrämter und Vicarien:

1) Allgemeine Bestimmungen (§§. 1448—1452). . 1366—1373

2) Besondere Bestimmungen über

a) Besoldungsbezüge der Pfarrer (§. 1453) . . . 1374

b) Pfarrjahresberichte (§. 1454) 1375

Seite.

c) Pfarracten (§. 1455) 1377

d) die protestantische Pfarrei München (§§. 1456—1457) 1378

E. Garnisons- und Feldprediger (§. 1458) 1381

F. Synoden (§§. 1459 1478 . . . . . 1382—1412

G. Weltliche Kirchenvorstände (§§. 1479—1485) . . . 1414—1424

III. Erwerb und Verlust geistlicher Stellen.

A. Bildung protestantischer Theologen:

1) Allgemeine Bestimmungen (§§. 1486—1494) . . 1425—1430

2) Theologisches Ephorat in Erlangen (§§. 1495—1496) . 1431—1439

3) Predigeranstalt (§. 1497) 1440

4) Convictorium zu Erlangen (§. 1498) 1441

B. Ordination (§. 1499) 1442

C. Aufnahms- und Anstellungsprüfung (§§. 1500—1509) . 1443—1481

D. Beförderungs-Ordnung:

1) auf Immediatstellen (§§. 1510—1527) . . . 1482—1508

2) auf Mediatstellen (§§. 1528—1534) . . . . 1508—1514

3) Taxen und Abgaben (§§. 1535—1542) . . . 1514—1520

E. Erledigung dann Verwaltung und Wiederbesetzung der erledigten geistlichen Stellen:

1) Allgemeine Bestimmungen (§§. 1543—1551) . . 1521—1526

2) Erledigungsberichte (§. 1552) 1527

3) Intercalarien (§§. 1553—1560) . . . . . 1530—1552

4) Besorgung erledigter Pfarreien durch Pfarrvicare (§§. 1561 bis 1565) . . . . . 1553—1558

5) Pfarr-Purificationen (§§. 1566—1569) . . . 1559—1561

F. Installation und Investitur (§§. 1570—1576 . . . 1562—1574

G. Unterstützung, Emeritirung und Resignation älterer Geistlichen (§§. 1577—1585) . . . . . 1575—1591

H. Versorgung der Pfarrwittwen (§§. 1586—1613) . . . 1592—1623

J. Disciplin und Dienstordnung der Geistlichen:

Seite.

1) Allgemeine Bestimmungen (§§. 1614—1621) . . 1624—1630
2) Verehelichungsgesuche (§. 1622) 1631
3) Urlaubsgesuche (§. 1623) 1632

IV. Niedere Kirchendienste (§§. 1624—1628) . . . 1633—1635

V. Privatvereine zu religiösen Zwecken (§§. 1629—1638) 1636—1643

Zweiter Titel.

Vermögen der protestantischen Kirche.

I. Vermögen der Kirche selbst:

A. Eigenthumsfähigkeit in der Verwaltung (§. 1639) . . 1645

B. Pfarrstellen:

1) Im Allgemeinen (§. 1640) 1645
2) Verwaltung (§§. 1641—1643) . . . . . 1646—1647
3) Fassionen (§§. 1644—1647) . . . . . 1648—1663

C. Zehnten (§. 1648) 1664

D. Ertrag der Kirchenstühle (§§. 1649—1653) . . . 1664—1669

E. Kirchliche Collecten (§§. 1654—1662) . . . . 1670—1675

II. Vermögen der Geistlichen:

A. Im Allgemeinen (§. 1663) 1676

B. Verlassenschaften (§. 1664) 1676

C. Besteuerung (§§. 1665—1670) . . . . . 1678—1681

Seite

Dritter Titel.

Kirchliches Leben.

I. Eintritt in die Kirche, Taufe (§§. 1671—1673) . . 1683—1684

II. Gottesdienstliches Leben:

A. Religionsunterricht (§§. 1674—1681) . . . . . 1685—1690

B. Religions- und liturgische Schriften:

1) Gesang und Schulbücher (§§. 1682—1689) . . . 1690—1695

2) Kirchliches Jahrbuch (§. 1690) 1696

3) Amtshandbuch (§. 1691) 1697

C. Beichte, Abendmahl und Confirmation (§§. 1692—1707) . 1698—1710

D. Heiligung der Feiertage (§§. 1708—1716) . . . . 1711—1718

E. Außerkirchliche Zusammenkünfte zur christlichen Erbauung (§§. 1717—1720) . . . . . 1719—1728

III. Ehe.

A. Proclamation (§§. 1721—1731) . . . . . 1729—1735

B. Pfarrrecht der Trauung (§§. 1732—1739) . . . 1736—1741

C. Dispensation von Ehehindernissen (§§. 1740—1761) . . 1742—1755

D. Ehestreitigkeiten (§§. 1762—1774) . . . . . 1756—1767

IV. Begräbniß (§§. 1775—1779) . . . . . 1768—1771

Vierter Abschnitt.

Griechische Kirche.

(§. 1780) . . . . . 1773—1775

	Seite.
1) Allgemeine Bestimmungen (§§. 1614—1621) . .	1624—1630
2) Verehelichungsgesuche (§. 1622)	1631
3) Urlaubsgesuche (§. 1623)	1632
IV. Niedere Kirchendienste (§§. 1624—1628) . . .	1633—1635
V. Privatvereine zu religiösen Zwecken (§§. 1629—1638)	1636—1643

Zweiter Titel.

Vermögen der protestantischen Kirche.

I. Vermögen der Kirche selbst:	
A. Eigenthumsfähigkeit in der Verwaltung (§. 1639) . .	1645
B. Pfarrstellen:	
1) Im Allgemeinen (§. 1640)	1645
2) Verwaltung (§§. 1641—1643)	1646—1647
3) Fassionen (§§. 1644—1647)	1648—1663
C. Zehnten (§. 1648)	1664
D. Ertrag der Kirchenstühle (§§. 1649—1653) . . .	1664—1669
E. Kirchliche Collecten (§§. 1654—1662)	1670—1675
II. Vermögen der Geistlichen:	
A. Im Allgemeinen (§. 1663)	1676
B. Verlassenschaften (§. 1664)	1676
C. Besteuerung (§§. 1665—1670)	1678—1681

Seite

Dritter Titel.

Kirchliches Leben.

I. Eintritt in die Kirche, Taufe (§§. 1671—1673) . . 1683—1684

II. Gottesdienstliches Leben:

A. Religionsunterricht (§§. 1674—1681) . . . . . 1685—1690

B. Religions- und liturgische Schriften:

1) Gesang und Schulbücher (§§. 1682—1689) . . . 1690—1695

2) Kirchliches Jahrbuch (§. 1690) 1696

3) Amtshandbuch (§. 1691) 1697

C. Beichte, Abendmahl und Confirmation (§§. 1692—1707) . 1698—1710

D. Heiligung der Feiertage (§§. 1708—1716) . . . . 1711—1718

E. Außerkirchliche Zusammenkünfte zur christlichen Erbauung (§§. 1717—1720) . . . . . 1719—1728

III. Ehe.

A. Proclamation (§§. 1721—1731) . . . . . 1729—1735

B. Pfarrrecht der Trauung (§§. 1732—1739) . . . 1736—1741

C. Dispensation von Ehehindernissen (§§. 1740—1761) . . 1742—1755

D. Ehestreitigkeiten (§§. 1762—1774) . . . . . 1756—1767

IV. Begräbniß (§§. 1775—1779) . . . . . 1768—1771

Vierter Abschnitt.

Griechische Kirche.

(§. 1780) . . . . . 1773—1775

Seite

Fünfter Abschnitt.

Besondere Kirchengesellschaften.

I. Mennoniten (§§. 1781—1791) . . . . . 1777—1786

II. Herrnhuter (§§. 1792—1793) . . . . . 1787—1788

Chronologische Uebersicht

der

in dem achten Bande

aufgenommenen

Gesetze, Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1606	14. Januar.	Mandat, von Seelgeräden und Excessen darin betr.	1025	975
1626	22. December.	Mandat, Mahlen an Sonn= und Feiertagen betr.	1192	1092
1629	27. Februar.	Mandat, von der Arbeit an Sonn = und Feiertagen betr.	1187	1088
1631	15. April.	Mandat, Resignationen der Pfarrer betr.	820	736
1639	18. Mai.	Mandat, Respect gegen die Pfarrer betr.	368	385
1644	11. Juni.	Mandat, Taufgeld von unehelichen Kindern betr.	1021	973
1651	23. December.	Mandat, Mahlen an Sonn= und Feiertägen betr.	1193	1093
1654	9. November.	Mandat, Mahlzeiten bei denen Posseß=Gebungen betr.	784	709
1655	11. Februar.	Mandat, Unterstützung der Pfarrer wegen denen Christenlehren betr.	1132	1052
1662	2. März.	Mandat, Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften betr.	103	958
1669	27. August.	Auszug aus dem Mandat über die landschaftlichen Gravamina.	1040	985
1680	20. December.	Mandat, Obliegenheit der Testaments=Executoren betr.	105	960
1680	20. December.	Mandat, von geistlichen Verlasseoschaften in casu Testamenti betr.	104	960
1701	8. April.	Auszug aus dem Mandat, Excessen der Beamten und Unterthanen betr.	1188	1089
1719	23. August.	Mandat, Codicillen der Geistlichen betr.	107	129
1723	23. September.	Auszug aus dem ersten Additionale zur Bieraufschlags = Instruction betr.	1041	985
1725	18. December.	Mandat, von Haltung der Feiertäg, Besuchung der Christenlehren und Schulen betr.	1186	1075

Phrenologisches Verzeichniß

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1606	14. Januar.	Mandat, von Seelgeräden und Excessen darin betr.	1025	975
1626	22. December.	Mandat, Mahlen an Sonn- und Feiertagen betr.	1192	1092
1629	27. Februar.	Mandat, von der Arbeit an Sonn- und Feiertagen betr.	1187	1088
1631	15. April.	Mandat, Resignationen der Pfarrer betr.	820	736
1639	18. Mai.	Mandat, Respect gegen die Pfarrer betr.	368	385
1644	11. Juni.	Mandat, Taufgeld von unehelichen Kindern betr.	1021	973
1651	23. December.	Mandat, Mahlen an Sonn- und Feiertägen betr.	1193	1093
1654	9. November.	Mandat, Mahlzeiten bei denen Possess-Gebungen betr.	784	709
1655	11. Februar.	Mandat, Unterstützung der Pfarrer wegen denen Christenlehren betr.	1132	1052
1662	2. März.	Mandat, Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften betr.	103	958
1669	27. August.	Auszug aus dem Mandat über die landschaftlichen Gravamina.	1040	985
1680	20. December.	Mandat, Obliegenheit der Testaments-Executoren betr.	105	960
1680	20. December.	Mandat, von geistlichen Verlassenschaften in casu Testamenti betr.	104	960
1701	8. April.	Auszug aus dem Mandat, Excessen der Beamten und Unterthanen betr.	1188	1089
1719	23. August.	Mandat, Codicillen der Geistlichen betr.	107	129
1723	23. September.	Auszug aus dem ersten Additionale zur Bieraufschlags-Instruction betr.	1041	985
1725	18. December.	Mandat, von Haltung der Feiertäg, Besuchung der Christenlehren und Schulen betr.	1186	1075

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1606	14. Januar.	Mandat, von Seelgeräden und Excessen darin betr.	1025	975
1626	22. December.	Mandat, Mahlen an Sonn- und Feiertagen betr.	1192	1092
1629	27. Februar.	Mandat, von der Arbeit an Sonn- und Feiertagen betr.	1187	1088
1631	15. April.	Mandat, Resignationen der Pfarrer betr.	820	736
1639	18. Mai.	Mandat, Respect gegen die Pfarrer betr.	368	385
1644	11. Juni.	Mandat, Taufgeld von unehelichen Kindern betr.	1021	973
1651	23. December.	Mandat, Mahlen an Sonn- und Feiertägen betr.	1193	1093
1654	9. November.	Mandat, Mahlzeiten bei denen Possess-Gebungen betr.	784	709
1655	11. Februar.	Mandat, Unterstützung der Pfarrer wegen denen Christenlehren betr.	1132	1052
1662	2. März.	Mandat, Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften betr.	103	958
1669	27. August.	Auszug aus dem Mandat über die landschaftlichen Gravamina.	1040	985
1680	20. December.	Mandat, Obliegenheit der Testaments-Executoren betr.	105	960
1680	20. December.	Mandat, von geistlichen Verlassenschaften in casu Testamenti betr.	104	960
1701	8. April.	Auszug aus dem Mandat, Excessen der Beamten und Unterthanen betr.	1188	1089
1719	23. August.	Mandat, Codicillen der Geistlichen betr.	107	129
1723	23. September.	Auszug aus dem ersten Additionale zur Bieraufschlags-Instruction betr.	1041	985
1725	18. December.	Mandat, von Haltung der Feiertäg, Besuchung der Christenlehren und Schulen betr.	1166	1075

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1736	31. Januar.	Mandat, von der auch für Reisende verbotenen Fleischspeiß-Aufsetzung in denen Wirths- und Kosthäusern betr.	1253 in notis.	1152
1736	11. April.	Mandat, von dem jure obsignandi der Hofmarchsherren bei Geistlichen betr.	108	130
1740	3. Juni.	Mandat, Rang eines Pfarrers betr.	369	385
1750	30. September.	Mandat, das Jus obsignandi bei Geistlichen in Hofmärken betr.	109	131
1753	2. Mai.	Mandat, De jur. obsign. bei wirklich resignirten Pfarrern betr.	110	131
1755	19. November.	Mandat, Jurisdiction über die Verlassenschaften weltlicher Personen in geistlichen Häusern betr.	215	213
1756	5. Juli.	Mandat, ohne obrigkeitlichen Consens sind keine arme und unvermögliche Leute mehr zu kopuliren, betr.	1086	1020
1756	27. Juli.	Mandat, ohne obrigkeitlichen Consens sind keine arme und unvermögliche Leute mehr zu kopuliren, betr.	983	941
1756	30. Juli.	Churfürstliche Entschliessung, die Installation der Pfarrer in der obern Pfalz betr.	757	684
1756	17. August.	Mandat, bei geistlichen Verlassenschaften ist moto concursu der geistlichen Obrigkeit keine Cumulation mehr zuzugestehen, betr.	111	132
1757	14. Februar.	Auszug aus dem Mandate vom 14. Februar 1757, daß bei Vergandung der Pfarrer oder anderer Geistlichen den Ordinariaten keine Cumulation zugestanden sein soll, betr.	112	133
1757	14. März.	Mandat, von der Präseneation der Ausländer auf Pfarreien betr.	638	605
1757	23. Mai.	Mandat, Privatverhandlung bei Verlassenschaften der Pfarrköchinen betr.	216	213
1758	17. Januar.	Mandat, wie es mit der Obsignation und Inventur gehalten werde, wenn bei verstorbenen Pfarrern ein Executor Testamenti ernennt ist, betr.	113	133
1759	30. Januar.	Mandat, von der Cummulativ- und Privativ-Verhandlung bei geistlichen Verlassenschaften betr.	114	135
1759	19. Juni.	Mandat, von den Privata bei Caplänen und Cooperatoren Regensburg-Diözes, betr.	115	135
1760	23. Januar.	Mandat, von künftiger geistlicher Verlassenschaft betr.	116	136
1760	25. Juni.	Mandat, von Obsignation bei Schloß-Caplänen betr.	117	136
1760	20. December.	Mandat, von der Präcedenz der weltlichen Obrigkeit bei Verhandlung geistlicher Verlassenschaft betr.	118	137
1761	19. Juni.	Mandat, von dem Inventario und Ablegung der Rechnungen der Testamentsexecutoren, betr.	119	137

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1762	10. November.	Mandat, den Pfarrern wird die Obsignat= und Inventur bei ihren Dienstboten nicht gestattet betr.	217	214
1763	20. Mai.	Mandat, von Bestrafung der über die Zahl setzenden Hochzeittischen betr.	1377	1244
1763	27. Juli.	Mandat, von der Obsignat. eines auf einem eigenthümlich adelichen Sitz versterbenden Geistlichen, betr.	120	138
1763	19. September.	Mandat, denen Beamten ist die Obsignat und Reseration bei der Geistlichkeit noch ferners zu belassen, betr.	121	139
1764	20. August.	Mandat, von Ertheilung der landesherrlichen Tituli mensae, betr.	540	529
1768	21. October.	Mandat, Ausländer sollen keine geistliche Präbenden erhalten können, betr.	691	639
1768	20. December.	Churfürstliche Entschließung, die Besetzung der geistlichen Benesicien mit Landeskindern, und Ausschluß auswärtiger Subjecte betr.	692	639
1769	30. December.	Mandat, die Wahlen der Capitel=Vorstände betr.	360	353
1770	31. März.	Mandat, Passions = Tragödie und Charfreitags = Processionen betr.	1361	1234
1770	3. April.	Mandat, ohne landesherrliche Einsicht und Begnehmigung soll kein bischöfliches Generale exequirt werden, betr.	36	64
1770	19. November.	Mandat, die Sammlungen weltlicher Personen betr.	923	838
1771	25. November.	Onolzbachische Verordnung, die Aufhebung des Weihnachtssingens der Alumnen betr.	1360	1234
1772	16. Mai.	Päbstliches Breve wegen Abwürdigung der Feiertäge betr.	1309	1182
1772	18. Juli.	K. K. österreichisches Hofdekret, die Weltgeistlichen können mit ihrem Vermögen frei disponiren; im Falle aber selbe ab intestato abstürben, wie sich mit der Verlassenschaft zu achten, betr.	122	139
1772	14. December.	Mandat, Abwürdigung von Feiertägen betr.	1310	1185
1773	12. Januar.	Mandat, Erläuterung des päbstlichen Breve betr.	1168	1077
1773	19. April.	Mandat, von der Arbeit an den aufgehobenen Feiertagen betr.	1311	1186
1773	15. Juni.	Mandat, das Wtterschießen ꝛc. betr.	1278	1150
1773	30. November.	Mandat, von dem Titulo Mensae betr.	534	525
1774	9. April.	Mandat, die abgewürdigte Feier der Oster= und Pfingstdienstage betr.	1312	1186
1774	21. November.	Mandat, von Begrabung der hingerichteten Uebelthäter betr.	1305	1179
1776	2. November.	Mandat, das ohnerlaubte Arbeiten an Sonn= und Feiertägen betr.	1169	1077

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1776	15. December.	Churfürstliche Provisional-Verordnung, die Eheverlöbnisse betr.	1061	998
1779	22. Januar.	Mandat, von den Churfürstlichen Titulanten betr.	541	529
1779	30. Juni.	Mandat, Besuchung der Gottesdiensten, Christenlehren und Schulen im Sulzbachischen betr.	1170	1078
1780	13. März.	Mandat, daß so oft dem Ruralcapitel oder Rural-Decanatswahl ein Commissarius episcopalis beiwohnt, auch ein Commissarius electoralis beiwohnen solle betr.	343	341
1780	29. September.	Mandat, von abgewürdigten Feiertägen im Neuburgischen betr.	1313	1187
1780	15. November.	Mandat, die dem Hause Bayern seit Urzeiten zustehende und von den Ordinariaten beeinträchtigt werdende jura patronatus betr.	621	589
1780	15. November.	Mandat, von Resignation der Pfarrer und Beneficiaten betr.	821 i.no.	737
1781	16. Februar.	Mandat, wegen den Hochzeitmahl.	1378	1246
1781	6. Juni.	Mandat, die Mißbräuche bei der Fronleichnams-Procession und Passions-Tragödien betr.	1373	1242
1781	8. Juni.	Mandat, masquirte Reitereien und Vorstellungen bei Processionen betr.	1374	1242
1781	28. Juli.	Mandat, Privativa bei überschuldeten Verlassenschaften betr.	123	139
1782	7. Mai.	Mandat, die Priaativ-Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften in der obern Pfalz betr.	124	219
1782	4. Juni.	Mandat, vom verbotenen Tanzen an denen bestimmten Festtägen betr.	1196	1095
1782	15. Juni.	Mandat, daß die Ordinariatsschwierigkeiten bei Vergandung eines Pfarrers nicht zu attendiren.	93	120
1782	15. Juni.	Mandat, Verlassenschafts-Obsignation bei Exjesuiten-Priestern betr.	125	220
1782	26. September.	Mandat, von dem Wirthschaftsbetrieb der Pfarrer und Beneficiaten betr.	1042	985
1782	3. December.	Mandat, Einführung der Kirchengesänge betr.	1158	1068
1783	22. Januar.	Mandat, Einführung der Kirchengesänge im Neuburgischen betr.	1159	1069
1783	28. Juli.	Mandat, Einsendung der geistlichen Testamenten betr.	126	221
1783	28. Juli.	Mandat, von Erholung des geistlichen Rathsconsens zu Ertheilung des Tituli Mensae betr.	535	526
1783	28. Juli.	Mandat, die Abstellung des Wetterläutens betr.	1279	1150
1783	1. August.	Mandat, das Wetterläuten betr.	1280	1151
1783	26. November.	Mandat, das Beten der Waisenkinder bei denen Leichen betr.	1387	1252

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1784	7. Januar.	Mandat, Ertheilung der Tituli mensae betr.	536	526
1784	7. Januar.	Mandat, Resignation der Pfarrer und Beneficiaten. Einberichtung der Mutationen-Ertheilung des Tituli mensae betr.	821	737
1784	28. Januar.	Mandat, von Einsendung der Verhandlungsacten über die Exjesuiten-Verlassenschaften betr.	127	221
1784	29. März.	Mandat, abgeschaffte Feiertage betr.	1314	1189
1784	23. Juli.	Mandat, das Wetterläuten betr.	1281	1151
1784	15. September.	Mandat, die Landcapitul-Wahlen betr.	360	353
1784	2. December.	Mandat, Behandlung der geistlichen Verlassenschaften betr.	128	222
1785	14. Januar	Mandat, Einsendung der geistlichen Testamenten betr.	129	222
1785	14. Januar.	Mandat, von denen abgeschafften Feiertagen betr.	1315	1190
1785	26. April.	Mandat, Kreuzgänge an den abgewürdigten Feiertägen betr.	1346	1223
1785	11. Mai.	Mandat, von den abgewürdigten Feiertagen und Bittgängen betr.	1316	1193
1785	11. Mai.	Mandat, Cummulativ bei geistlichen Verlassenschaften betr.	130	146
1785	31 August.	Mandat, Errichtung eines geistlichen Seminarii zu Ingolstadt betr.	524	516
1786	22. August.	Mandat, von abgeschafften Feiertagen nnd Kreuzgängen betr.	1317	1194
1786	21. November.	Mandat, Gottesdienst an abgeschafften Feiertägen betr.	1318	1195
1787	6. Februar.	Mandat, die Predig und Christenlehre von den abgewürdigten Feiertägen betr.	1319	1195
1788	15. März.	Mandat, mit Erläuterung invermelter in dem archidiaconal Synod zu Garß vorgekommene Gegenstände betr.	1347	1223
1788	11. April.	Mandat, das Läuten zum Gebet bei Hochgewittern betr.	1282	1152
1788	15. April.	Mandat, die Pfarrabsents-Verreichung, resp. die landesherrherrliche Einwilligung hiezu betr.	846	767
1789	4. April.	Mandat, Todtenbericht der verstorbenen Pfarrer und Beneficiaten betr.	790	713
1789	16. Juli.	Mandat, die Bestimmung der Congrua überhaupt betr.	1006	960
1789	7. August.	Mandat, die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften in dem Herzogthum Sulzbach betr.	131	146
1790	12. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Gleichförmigkeit bei Installationen und Possessgebungen betr.	759	636
1790	17. Juli.	Churfürstliche Entschließung, die Beiwohnuug der Beamten bei den öffentlichen Pfaregottesdiensten betr.	1154	1065

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1790	23. December.	Mandat, von der Portione Seminaristica ꝛc. betr.	315	518
1791	30. März.	Mandat, die Installations- und Inventurs-Taxe der katholischen und a. c. Geistlichkeit des Herzogthums Sulzbach betr.	5	31
1791	24. Mai.	Mandat, Regulativ in Pfarr-Resignationsfällen betr.	822	738
1792	1. Februar.	Mandat, die Beerdigung der Todten betr.	1292	1160
1792	14. Mai.	Mandat, wo die Hochzeitmahlen dürfen gehalten werden betr.	1380	1247
1792	24. September.	Mandat, Stände sollen die nämliche Prüfungs-Verkehre beobachten betr.	538	528
1792	24. September.	Mandat, Gleichförmigkeit der Testimonien betr.	537	527
1792	24. September.	Mandat, die Churfürstlichen und Ständischen Titulanten betr.	544	531
1793	6. Februar.	Mandat, Copulationen außer Landes betr.	1097	1029
1793	20. Juli.	Mandat, vom Passions-Tragödien und derlei Spielen betr.	1362	1235
1794	7. Juni.	Mandat, Publication der General-Mandaten betr.	416	440
1794	14. August.	Mandat, die Regulirung der Bauconcurrenz betr.	972	932
1795	9. März.	Mandat, Hnnde in der Kirche betr.	1153	1064
1796	8. Februar.	Mandat, vom Fleischessen an den verbotenen Tagen betr.	1253 in notis	1132
1796	24. Februar.	Mandat, Taufgeld von unehelichen Kindern betr.	1022	973
1796	17. August.	Mandat, Tituli Mensae Candidaten betr.	545	532
1796	24. September.	Königliche Preußische Entschließung, die Kirchweihen betr.	1229	1118
1796	20. November.	Königlich Preußische Entschließung, die Einschränkung der Feiertage in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth betr.	1708	1711
1796	2. December.	Entschließung (der Königl. preußischen Regierung), die Dispensation der Verlobten rücksichtlich der Trauerzeit und wegen Verwandtschaft betr.	1740	1742
1797	19. Januar.	Mandat (Auszug), die partio semminaristica von den Verlassenschaften betr.	316	319
1797	18. August.	Mandat, die jährliche Titulanten-Zahl betr.	546	532
1798	2. März.	Königlich Preußische Entschließnng, die Jahrmärkte an den Kirchweihsonntagen betr.	1171	1079
1798	17. Mai.	Mandat, die Kleidungsart der Weltgeistlichen betr.	844	766
1798	6. Juli.	Königlich Preußische Regierungs-Entschließung, das Trauungsrecht der Pfarrer betr.	1087	1021
1798	15. September.	Mandat, die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften betr.	132	147

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1798	24. November.	Mandat, die Bestrafung der außer Landes copulirten diesseitigen Unterthanen betr.	1098	1029
1799	23. August.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection (ordinariatische Bewilligung im Genuß von Fleischspeisen betr.	1252	1132
1800	14. März.	Churfürstliche Entschließung, die neue geistliche Naths-Tarordnung betr.	803	723
1800	18. März.	Churfürstliche Entschließung, die bischöflichen Concordate betr.	133	148
1800	20. Mai.	Churfürstliche Entschließung, das Läuten und Schiessen bei Hochgewittern betr.	1283	1090
1800	11. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), Verbot, die auswärtigen Collecten ad pias causas betr.	990	947
1800	7. August.	Churfürstliche Entschließung, das Geläute in den hiesigen Kirchen betr.	1272	1145
1800	14. August.	Churfürstliche Entschließung, einige Anfragen über das Geläute betr.	1273	1146
1800	26. November.	Mandat, die im Auslande sich verehelichten unvermögentlichen Personen betr.	1099	1030
1801	5. Juni.	Churfürstliche Entschließung, daß die Verordnungen durch die Pfarrer auf deren Kanzeln verkündet werden sollen betr.	417	440
1801	30. Juli.	Churfürstliche Entschließung, sowohl denen Pfarrern, als auch Schullehrern ist das Bierschenken nicht zu gestatten.	1043	986
1801	26. August.	Churfürstliche Entschließung, die Ansässigmachung anderer Religionsverwandten betr.	3	28
1801	29. August.	Churfürstliche Entschließung, die Streitigkeiten der Pfarrer und Pfarrgemeinden über Haltung der Gottesdienste betr.	1156	1066
1801	31. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die Ansässigmachung anderer Religionsverwandten betr.	3	28
1801	14. September.	Churfürstliche Entschließung, die Abschaffung der Passions-Tragödien betr.	1363	1235
1801	21. September.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die ungebührlichen Differenzen und Rangstreitigkeiten bei Processionen betr.	1266	1141
1801	26. September.	Churfürstliche Entschließung, die Hochzeit des N. Bauers betr.	1381	1248
1801	3. November.	Churfürstliche Entschließung, die außer Landes copulirten Ehepaare betr.	1101	1031
1801	4. December.	Churfürstliche Entschließung, die abgewürdigten Feiertäge betr.	1320	1196
1801	4. December.	Churfürstliche Entschließung, die abgewürdigten Feiertage und Kreuzgänge betr.	1321	1199
1801	27. December.	Auszug aus der Churfürstlichen Entschließung, vorzügliche Pfarreienverleihung an würdige Professoren betr.	710	752

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1790	23. December.	Mandat, von der Portione Seminaristica ꝛc. betr.	315	318
1791	30. März.	Mandat, die Installations- und Inventurs-Taxe der katholischen und a. c. Geistlichkeit des Herzogthums Sulzbach betr.	5	31
1791	24. Mai.	Mandat, Regulativ in Pfarr-Resignationsfällen betr.	822	738
1792	1. Februar.	Mandat, die Beerdigung der Todten betr.	1292	1160
1792	14. Mai.	Mandat, wo die Hochzeitmahlen dürfen gehalten werden betr.	1380	1247
1792	24. September.	Mandat, Stände sollen die nämliche Prüfungs-Verkehre beobachten betr.	538	528
1792	24. September.	Mandat, Gleichförmigkeit der Testimonien betr.	537	527
1792	24. September.	Mandat, die Churfürstlichen und Ständischen Titulanten betr.	544	531
1793	6. Februar.	Mandat, Copulationen außer Landes betr.	1097	1029
1793	20. Juli.	Mandat, vom Passions-Tragödien und derlei Spielen betr.	1362	1235
1794	7. Juni.	Mandat, Publication der General-Mandaten betr.	416	440
1794	14. August.	Mandat, die Regulirung der Bauconcurrenz betr.	972	932
1795	9. März.	Mandat, Hnnde in der Kirche betr.	1153	1064
1796	8. Februar.	Mandat, vom Fleischessen an den verbotenen Tagen betr.	1253 in notis	1132
1796	24. Februar.	Mandat, Taufgeld von unehelichen Kindern betr.	1022	973
1796	17. August.	Mandat, Tituli Mensae Candidaten betr.	545	532
1796	24. September.	Königliche Preußische Entschließung, die Kirchweihen betr.	1229	1118
1796	20. November.	Königlich Preußische Entschließung, die Einschränkung der Feiertage in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth betr.	1708	1711
1796	2. December.	Entschließung (der Königl. preußischen Regierung), die Dispensation der Verlobten rücksichtlich der Trauerzeit und wegen Verwandtschaft betr.	1740	1742
1797	19. Januar.	Mandat (Auszug), die partio semminaristica von den Verlassenschaften betr.	316	319
1797	18. August.	Mandat, die jährliche Titulanten-Zahl betr.	546	532
1798	2. März.	Königlich Preußische Entschließnng, die Jahrmärkte an den Kirchweihsonntagen betr.	1171	1079
1798	17. Mai.	Mandat, die Kleidungsart der Weltgeistlichen betr.	844	766
1798	6. Juli.	Königlich Preußische Regierungs-Entschließung, das Trauungsrecht der Pfarrer betr.	1087	1021
1798	15. September.	Mandat, die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften betr.	132	147

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1798	24. November.	Mandat, die Bestrafung der außer Landes copulirten diesseitigen Unterthanen betr.	1098	1029
1799	23. August.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection (ordinariatische Bewilligung im Genuß von Fleischspeisen betr.	1252	1132
1800	14. März.	Churfürstliche Entschließung, die neue geistliche Raths-Tarordnung betr.	803	723
1800	18. März.	Churfürstliche Entschließung, die bischöflichen Concordate betr.	133	148
1800	20. Mai.	Churfürstliche Entschließung, das Läuten und Schiessen bei Hochgewittern betr.	1283	1090
1800	11. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), Verbot, die auswärtigen Collecten ad pias causas betr.	990	947
1800	7. August.	Churfürstliche Entschließung, das Geläute in den hiesigen Kirchen betr.	1272	1145
1800	14. August.	Churfürstliche Entschließung, einige Anfragen über das Geläute betr.	1273	1146
1800	26. November.	Mandat, die im Auslande sich verehelichten unvermögentlichen Personen betr.	1099	1030
1801	5. Juni.	Churfürstliche Entschließung, daß die Verordnungen durch die Pfarrer auf deren Kanzeln verkündet werden sollen betr.	417	440
1801	30. Juli.	Churfürstliche Entschließung, sowohl denen Pfarrern, als auch Schullehrern ist das Bierschenken nicht zu gestatten.	1043	986
1801	26. August.	Churfürstliche Entschließung, die Ansässigmachung anderer Religionsverwandten betr.	3	28
1801	29. August.	Churfürstliche Entschließung, die Streitigkeiten der Pfarrer und Pfarrgemeinden über Haltung der Gottesdienste betr.	1156	1066
1801	31. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die Ansässigmachung anderer Religionsverwandten betr.	3	28
1801	14. September.	Churfürstliche Entschließung, die Abschaffung der Passions-Tragödien betr.	1363	1235
1801	21. September.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die ungebührlichen Differenzen und Rangstreitigkeiten bei Processionen betr.	1266	1141
1801	26. September.	Churfürstliche Entschließung, die Hochzeit des N. Bauers betr.	1381	1248
1801	3. November.	Churfürstliche Entschließung, die außer Landes copulirten Ehepaare betr.	1101	1031
1801	4. December.	Churfürstliche Entschließung, die abgewürdigten Feiertäge betr.	1320	1196
1801	4. December.	Churfürstliche Entschließung, die abgewürdigten Feiertage und Kreuzgänge betr.	1321	1199
1801	27. December.	Auszug aus der Churfürstlichen Entschließung, vorzügliche Pfarreienverleihung an würdige Professoren betr.	710	752

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1802	22. Januar.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), das abgestellte Zwangsrecht der Tafernwirthe bei Hochzeiten betr.)	1382	1249
1802	23. Januar.	Churfürstliche Entschließung, die außer Lande copulirten Abdecker N'schen Eheleute betr.	1102	1031
1802	25. Januar.	Churfürstliche Entschließung, die abgewürdigten Feiertage betr. (Nr. 419.)	1148	1061
1802	25. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen Kirchen-Deputation), die Pfarr-Veränderungen und Resignationen betr.)	823	739
1802	1. März.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die abgewürdigten Feiertage betr.	1322	1200
1802	11. März.	Churfürstliche Entschließung, Circulare an die gesammte Weltgeistlichkeit in den Churfürstlichen oberen Staaten betr.	877	795
1802	12. März.	Entschließung (des Königlich Preußischen Kreisdirectoriums), Regulativ für die Investitur der Geistlichen betr.	1570	1562
1802	17. April.	Churfürstliche Entschließung, die pfarrlichen Tauf- Trauungs- und Sterbmatrikeln betr.	371	387
1802	21. April.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Meßstipendien für die Religiosen betr.)	886	808
1802	19. Mai.	Churfürstliche Entschließung, den Bittgang an Schauerfreitage betr. (Nr. 700.)	1257	1137
1802	21. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen GeneraleLandesdirection), die vom Schauerfreitag auf den Pfingstmontag verlegten Bittgang betr.	1257	1137
1802	26. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Befolgung der Verordnung über die abgewürdigten Feiertage betr. (860.)	1323	1201
1802	28 Juni.	Entschließung (der Churfürstlich Oberpfälzischen Landesdirection) erneuertes Verbot wegen Schießens bei Processitionen betr.	1375	1242
1803	28. Juni.	Churfürstliche Entschießung, die Verlegung aller Kirchweihen auf einen Sonntag betr.	1230	1119
1802	9. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection) Erneuertes Verbot wider das Uebermaaß bei dem sogenannten Leichentrunk betr.	1388	1252
1802	14. Juli.	Churfürstliche Entschließung, Handel und Wandel an Feiertagen während des Gottesdienstes betr. (Nr. 2820).	1172	1079
1802	19. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), das Betteln ausländischer Mendicanten im Lande betr.	887	808
1802	23. August.	Entschließung (der Churfürllichen General-Landesdirection) die Eremiten im Bisthume Freising betr.	924	838

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1802	25. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) ausländische Mendicanten betr.	888	809
1802	27. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) den Gebrauch des deutschen Kirchengesanges betr.	1160	1070
1802	3. September	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) Warnung vor Schatzgräberei und Aberglauben betr.	1395	1258
1802	7. September	Churfürstliche Entschließung, den Geschäftsgang in Betreff der abgeschafften Feiertage-Processionen betr.	1324	1203
1802	8. November.	Churfürstliche Entschließung, die Entscheidung der Frage: „Ob ein Katholik oder eine Katholikin eine richterlich geschiedene Protestantin oder Protestanten, dessen voriger Ehemann noch am Leben ist, heirathen dürfe?“ betr. (Nr. 5122.)	251	241
1802	7. December.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die noch nicht installirten Pfarrer u. Beneficiaten betr.	760	689
1803	4. Jänner.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), das verbotswidrige Betteln betr.	1361	1234
1803	4. Januar.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Mißbräuche bei den Gottesdiensten für Verstorbene betr.	1293	1161
1803	10. Januar.	Churfürstliche Entschließung, Edict, die Religionsfreiheit in den Churfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben betr.	4	29
1803	25. Januar.	Entschließung (der Königlich Preußischen Kriegs- und Domänenkammer), die Leichentränke und Leichenmahlzeiten betr.	1389	1253
1803	25. Januar.	Entschließung (der Churfürstlich provisorischen Regierung zu Dillingen), die Commulativ-Behandlung der geistlichen Verlassenschaften betr.	134	148
1803	28. Januar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), das verbotwidrige Beerdigen der Leichen in den Kirchen und deren Grüfte betr.	1295	1172
1803	31. Januar.	Entchließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection). die Einrichtung der Pfarrmatrikel betr.)	372	391
1803	1. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die bischöflichen Vicariats-Kalender betr.	1325	1204
1803	1. Februar.	Entchließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Einführung des deutschen Kirchengesanges betr.	1161	1070
1803	8. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), das Verbot, die Leichen in den Kirchen beizusetzen betr.	1296	1173
1803	8. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Verwahrung der pfärrlichen Tauf- Trauungs- und Todtenbücher bei Inventuren in Pfarrhöfen betr.	373	398
1803	10. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Beerdigung der Leichen in den Grüften betr.	1297	1173

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1803	14. Februar.	Auszug aus der Churfürstlichen Entschließung, die Verhältnisse der Kirche zum Staat und in specie die Vergebung der Pfarreien betr. (Nr. 304.)	639	606
1803	14. Februar.	Churfürstliche Entschließung, Norm bei Pfarrregsignationen betr.	824	740
1803	17. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Resignationen der Pfarreien betr.	825	741
1803	18. Februar.	Churfürstliche Entschließung, die Abschaffung der Litaneien auf dem Platze und bei dem Johannes-Brunnen in München betr.	1341	1219
1803	18. Februar.	Entschließung (der churboyerisch provisorischen Regierung zu Dillingen), privativ-weltliche Verhandlung geistlicher Verlassenschaften betr.	135	150
1803	22. Februar.	Churfürstliche Entschließung, Vorschlag und Auswahl nur eines Subjects bei Pfarrverleihungen betr.	711	752
1803	1. März.	Entschließung (der churfürstlichen General-Landesdirection), öffentliche ungeeignete Andachten betr.	1342	1220
1803	1. März.	Entschließung (des Churbayerischen General-Landescommissariats in Schwaben), die Besetzung erledigter Pfarreien in der schwäbischen Provinz betr.	761	690
1803	10. März.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Grabvorstellung in der Charwoche betr.	1364	1236
1803	29. März.	Entschließung (der churfürstlichen General-Landesdirection), den Felder-Umritt betr.	1367	1238
1803	5. April.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), Mißbräuche des öffentlichen Actus betr.	1023	974
1803	5. April.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Fronleichnams- und andere Processionen betr.	1376	1244
1803	6. April.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), Erläuterung des Feiertagsmandats über Kreuzgänge betr.	1348	1224
1803	13. April.	Entschließung (der churfürstlich oberpfälzischen Landes-Direction), die Andachten außer den Kirchen betr.	1343	1220
1803	13. April.	Entschließung (der Churfürstlich oberpfälzischen Landesdirection), die Unfuge in der Walburgisnacht betr.	1396	1259
1803	16. April.	Churfürstliche Entschließung, die Norme wegen Neuburgischen Seminars-Pfarreien-Besetzung betr.	693	640
1803	18. April.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die am Christi Himmelfahrtstage gewöhnlichen Vorstellungen Vorstellungen betr.	1365	1237
1803	19. April.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), wegen noch immer gefeierten abgewürdigten Festtagen, und deshalb gesperrten Nachlaßbegutachtung betr.	1326	1205

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1803	24. April.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfahrts- und Pfingstsonntage betr.	1366	1238
1803	28. April.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Bruderschaftskutten, Genien und Pagen betr.	937	853
1803	30. April.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landescommissariat in Franken) das Beerdigen und Aussetzen der Leichen in den Kirchen uud deren Grüften, dann die Entfernung der Kirchhöfe aus den Städten und Ortschaften betr.	1298	1174
1803	17. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die Frohnleichnahms-Processionen auf dem Lande betr.	1202	1099
1803	18. Mai.	Entschließung (der Churfürstlich Oberpfälzischen Landesdirection) die Abschaffung des Gebrauchs in den Kirchen, Weihergras und Schloden aufzustreuen und Birkenbäume aufzustellen betr.	1203	1101
1803	18. Mai.	Churfürstliche Entschließung, die Religionsverhältnisse der Kinder bei gemischten Ehen betr.	13	38
1803	24. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die bei Beerdigung der Kinder in einigen Kirchensprengeln herrschenden Mißbräuche betr.	1301	1177
1803	24. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die gedruckten oder ungedruckten geistlichen Verordnungen der Ordinariate und Vicariate betr.	38	65
1803	31. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) das Läuten bei den Gottesdiensten für den verstorbenen Bischof von Freising betr.	296	302
1803	13. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Verehelichung des geschiedenen Paul mit einer Katholikin betr. (Nr. 4509.)	252	242
1803	21. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Aufstellung der Bäume bei der Fronleichnahms-Procession betr.	1204	1101
1803	23. Juni.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die Obsignation und Erbschafts-Verhandlungen bei Sterbfällen der Militärgeistlichen betr.	136	150
1803	28. Juni.	Entschließuug (der Churfürstlichen General-Landesdirection) das Erndegebet betr.	1259	1138
1803	1. Juli.	Entschließung (der Churfürstlich Oberpfälzischen Landesdirection) die Kleidung der Fahnen- und Kreuzträger betr.	1267	1142
1803	7. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) Mißbräuche bei Leichen auf dem Lande betr.	1390	1254
1803	7. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die öffentliche Feier des Kirchweihfestes in den Hauskapellen betr.	1231	1119

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1803	12. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die sogenannte goldene Sonntags-Andacht betr.	1344	1321
1803	16. Juli.	Entschließung (der Churpfalzbayerischen Schul- und Studien-Direction) die um den Unterricht und die Erziehung der Jugend sich verdient gemachten Priester betr.	862 in notis	776
1803	16. Juli.	Churfürstliche Entschließung, die abgewürdigten Feiertage betr.	1327	1206
1803	21. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die abgewürdigten Feiertage und Kreuzgänge betr.	1349	1226
1803	21. Juli.	Auszug aus der Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), das Exorcisiren und Segensprechen- und Austheilen geistlicher Mittel betr.	1397	1259
1803	29. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), Pfarrei-Verleihungen betr.	727	661
1803	8. August.	Churfürstliche Entschließung, das landesherrliche Besetzungsrecht über erledigte Pfarreien und Beneficien betr. (Nr. 5607.	622	590
1803	22. August.	Churfürstliche Entschließung, die Abwürdigung der Feiertage und die Bitt- und Kreuzgänge in den schwäbischen Entschädigungslanden betr.	1328	1207
1803	23. August.	Entschließung (die Churfürstlich fränkischen General-Landes-Commissariats), die Obsignationen und Erbschaftsverhandlungen bei Sterbfällen geistlicher Personen betr.	137	151
1803	26. August.	Entschließung (des Churfürstlich fränkischen General-Landes-Commissariats), das landesherrliche Patronatsrecht über Pfarreien und andere Beneficien in den fränkischen Fürstenthümern betr.	625	591
1803	30. August.	Entschließung (der Churfürstlichen Kirchen-Deputation), Wendung der Baufälle bei Pfarrhöfen betr.	975	933
1803	30. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), das Exorcisiren und Segensprechen geistlicher Mittel betr.	1398	1260
1803	1. September	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection) das Verkünden der Wundergeschichten auf öffentlichen Kirchen-Kanzeln betr.	1399	1261
1803	16. September	Entschließung (des Churfürstlichen fränkischen General-Landes-Commissariats) die Kleidung der Geistlichen betr.	845	767
1803	17. September	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern) die Verkündzettel bei kirchlichen Festen betr.	418	441
1803	22. September	Entschließung (Entschließung des Churfürstlichen fränkischen General-Commissariats) das landesherrliche Patronatsrecht betr.	624	591
1803	5. Oktober.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern) die Bekanntmachung der geistlichen Ordinariats- und Vicariats-Verordnungen betr.	39	66

Jahre.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1803	7. October.	Churfürstliche Entschließung, die Abgaben an das Freisinger Clerical-Seminar, Cathedra und Fabrica betr. (Nr. 4051.)	317	319
1803	11. October.	Churfürstliche Entschließung, die auswärtigen Pfarr-Präsentationsrechte betr.	625	394
1803	12. October.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), das Aerntefest betr.	1265	1141
1803	30. October.	Entschließung (der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben), die abgewürdigten Feiertage und Kreuzgänge betr.	1329	1208
1803	31. October.	Churfürstliche Entschließung, die Abgaben an das Freisinger Clerical-Seminarium, Cathedra und Fabrica betr. (Nr. 7497.)	318	320
1803	31. October.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), das Verkünden der Wundergeschichten betr.	1401	1262
1803	31. October.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), das Exorcisiren und Segensprechen und Austheilen geistlicher Mittel betr.	1400	1261
1803	13. November.	Churfürstliche Entschließung, die Testamentsbestätigung bei Vermächtnissen geistlicher Personen betr.	138	152
1803	18. November.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Testamentsbestätigung bei Vermächtnissen geistlicher Personen betr.	138	152
1803	18. November.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Behandlung geistlicher Verlassenschaften betr.	139	152
1803	19. November.	Entschließung (des Churfürstlich fränkischen General-Landes-Commissariats), die Pfarramts-Sigille betr.	432	451
1803	27. November.	Churfürstliche Entschließung, die Rural-Capitel-Versammlungen in der Constanzer Diözese betr.	344	342
1803	2. December.	Churfürstliche Entschließung, die Bertholdin'sche Constitution betr.	140	154
1803	5. December.	Entschließung (des Churfürstlich fränkischen General-Landcommissariats) die Testaments-Bestätigung bei Vermächtnissen geistlicher Personen betr.	141	155
1803	17. December.	Churfürstliche Entschließung, die Natural-Sammlungen der Kapläne und Meßner betr.	991	948
1804	5. Januar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Befolgung der höchsten Verordnungen wegen den abgewürdigten Feiertagen betr.	1330	1212
1804	11. Januar.	Churfürstliche Entschließung, das Schießen auf dem Lande betr. (Nr. 1361.)	1383	1249
1804	23. Januar.	Churfürstliche Entschließung, die Verleihung der protestantischen Pfarrei N. betr. (Nr. 8888.)	1528	1508

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1804	23. Januar.	Churfürstliche Entschließung, die verbotenen Kreuzgänge betr.	1352	1228
1804	23. Januar.	CurfürstlicheEntschließung, die von einigen Gemeinden eigenmächtig unternommenen Kreuzgänge betr. (928.)	1350	1227
1804	26. Januar.	Chrfürstliche Entschließung, die ausländischen Kreuzgänge in diesseitige Lande betr. (Nr. 118.)	1351	1227
1804	28. Januar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die verbotenen Kreuzgänge betr.	1352	1228
1804	31. Januar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirektion), die Processionen betr.	1353	1229
1804	4. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbregister betr.	374	398
1804	15. Februar.	Churfürstliche Entschließung, die wiederholt Churfürstliche Bestätigung bei Ordinariats-Verordnungen betr.	40	65
1804	18. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die ohne Beisatz der landesherrlichen Bestätigung erschienenen Fastenpatente betr.	41	66
1804	20. Februar.	Churfürstliche Entschließung, die Vorschläge zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrrien betr. (Nr. 7279)	712	653
1804	21. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), das Formular der Geburts-, Sterb- und Trauungslisten betr.	375	399
1804	27. Februar.	Churfürstliche Entschließung, die Gesuche der Churfürstlichen Unterthanen bei dem päbstlichen Stuhle betr.	1065	1005
1804	27. Februar.	Churfürstliche Entschließung, den Gerichtsstand der Geistlichen betr. (Nr. 1075.)	94	121
1804	6. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Verleihung der Tischtitel betr.	539	528
1804	10. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Predigten in Feldkapellen betr.	1164	1074
1804	20. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die über Befolgung des Feiertags-Mandates zu erstattenden Berichte betr.	1331	1213
1804	21. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection in Bayern), die genaue Einsendung der Berichte über die verstorbenen Pfarrer und Beneficiaten betr.	791	715
1804	21. März.	Churfürstliche Entschließung, die von dem Consistorium zu Regensburg geforderten Copien der Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten betr. (Nr. 332.)	376	404
1804	30. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesregierung Salzburg) die Installationen der Weltpriester in die Temporalien betr.	762	691

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1804	16. April.	Allerhöchste Entschließung, die Verehelichung des geschiedenen N. mit der katholischen Wittwe N. betr. (Nr. 3668.)	253	243
1804	20. April.	Churfürstltche Entschließung (Auszug), die Pfarrhofbaufälle betr.	974	934
1804	21. April.	Churfürstliche Entschließung, die Suplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung betr. (Nr. 9024.)	1088	1022
1804	23. April.	Churfürstliche Entschließung, die Einmischung der Geistlichen in die Testamente betr. (Nr. 440.)	218	215
1804	24. April.	Churfürstliche Verordnung, die Dona gratuida der Kirchen betr.	1000	954
1804	28. April.	Churfürstliche Entschließung, den Felderumgang betr. (Nr. 551.)	1260	1138
1804	30. April.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), den Felderumgang betr.	1261	1138
1804	4. Mai.	Entschließung (der zur Vollziehung des Preußisch-Bayerischen Hauptvertrags angeordneten Commission), die Abstellung des Flurumritts am Himmelfahrtstage oder am Pfingstfeste betr.	1368	1239
1804	7. Mai.	Churfürstliche Entschließung, die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr.	42	67
1804	11. Mai.	Churfürstliche Entschließung, die Anweisungsart der in verschiedenen Provinzen sich aufhaltenden Klostergeistlichen und Mönche betr.	878	798
1804	12 Mai.	Churfürstliche Entschließung, die Aufhebung der Eremiten betr.	925	839
1804	16. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Anweisungsart der Pensionen der in verschiedenen Provinzen sich aufhaltenden Klostergeistlichen und Mönche betr.	878	798
1804	18. Mai.	Entschließung der k. preußischen Kriegs- und Domänenkammer, das Verbot der Zulassung nicht confirmirter Kinder als Taufzeugen betr.	1671	1683
1804	18. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen betr.	95	121
1804	24. Mai.	Entschließung (der churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Aufhebung der Eremiten betr.	925	839
1804	4. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Organisation der Kloster-Pfarreien in der Provinz Schwaben betr. (Nr. 3042.)	467	472
1804	4. Juni.	Entschließung (des Churfürstlichen Administrationsraths der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen), die von den ausgetretenen Religiosen und andern Votivpriestern zu erheben kommenden Beiträge pro paramentis betr.	1001	956

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1804	23. Januar.	Churfürstliche Entschließung, die verbotenen Kreuzgänge betr.	1352	1228
1804	23. Januar.	CurfürstlicheEntschließung, die von einigen Gemeinden eigenmächtig unternommenen Kreuzgänge betr. (928.)	1350	1227
1804	26. Januar.	Chrfürstliche Entschließung, die ausländischen Kreuzgänge in diesseitige Lande betr. (Nr. 118.)	1351	1227
1804	28. Januar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die verbotenen Kreuzgänge betr.	1352	1228
1804	31. Januar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirektion), die Processionen betr.	1353	1229
1804	4. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbregister betr.	374	398
1804	15. Februar.	Churfürstliche Entschließung, die wiederholt Churfürstliche Bestätigung bei Ordinariats-Verordnungen betr.	40	65
1804	18. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die ohne Beisatz der landesherrlichen Bestätigung erschienenen Fastenpatente betr.	41	66
1804	20. Februar.	Churfürstliche Entschließung, die Vorschläge zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrrien betr. (Nr. 7279)	712	653
1804	21. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), das Formular der Geburts-, Sterb- und Trauungslisten betr.	375	399
1804	27. Februar.	Churfürstliche Entschließung, die Gesuche der Churfürstlichen Unterthanen bei dem päbstlichen Stuhle betr.	1065	1005
1804	27. Februar.	Churfürstliche Entschließung, den Gerichtsstand der Geistlichen betr. (Nr. 1075.)	94	121
1804	6. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Verleihung der Tischtitel betr.	539	528
1804	10. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Predigten in Feldkapellen betr.	1164	1074
1804	20. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die über Befolgung des Feiertags-Mandates zu erstattenden Berichte betr.	1331	1213
1804	21. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection in Bayern), die genaue Einsendung der Berichte über die verstorbenen Pfarrer und Beneficiaten betr.	791	715
1804	21. März.	Churfürstliche Entschließung, die von dem Consistorium zu Regensburg geforderten Copien der Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten betr. (Nr. 332.)	376	404
1804	30. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesregierung Salzburg) die Installationen der Weltpriester in die Temporalien betr.	762	691

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1804	16. April.	Allerhöchste Entschließung, die Verehelichung des geschiedenen N. mit der katholischen Wittwe N. betr. (Nr. 8668.)	253	243
1804	20. April.	Churfürstltche Entschließung (Auszug), die Pfarrhofbaufälle betr.	974	934
1804	21. April.	Churfürstliche Entschließung, die Suplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung betr. (Nr. 9024.)	1088	1022
1804	23. April.	Churfürstliche Entschließung, die Einmischung der Geistlichen in die Testamente betr. (Nr. 440.)	218	215
1804	24. April.	Churfürstliche Verordnung, die Dona gratuida der Kirchen betr.	1000	954
1804	28. April.	Churfürstliche Entschließung, den Felderumgang betr. (Nr. 551.)	1260	1138
1804	30. April.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), den Felderumgang betr.	1261	1138
1804	4. Mai.	Entschließung (der zur Vollziehung des Preußisch-Bayerischen Hauptvertrags angeordneten Commission), die Abstellung des Flurumritts am Himmelfahrtstage oder am Pfingstfeste betr.	1368	1239
1804	7. Mai.	Churfürstliche Entschließung, die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr.	42	67
1804	11. Mai.	Churfürstliche Entschließung, die Anweisungsart der in verschiedenen Provinzen sich aufhaltenden Klostergeistlichen und Mönche betr.	878	798
1804	12 Mai.	Churfürstliche Entschließung, die Aufhebung der Eremiten betr.	925	839
1804	16. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Anweisungsart der Pensionen der in verschiedenen Provinzen sich aufhaltenden Klostergeistlichen und Mönche betr.	878	798
1804	18. Mai.	Entschließung der k. preußischen Kriegs- und Domänenkammer, das Verbot der Zulassung nicht confirmirter Kinder als Taufzeugen betr.	1671	1683
1804	18. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen betr.	95	121
1804	24. Mai.	Entschließung (der churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Aufhebung der Eremiten betr.	925	839
1804	4. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Organisation der Kloster-Pfarreien in der Provinz Schwaben betr. (Nr. 3042.)	467	472
1804	4. Juni.	Entschließung (des Churfürstlichen Administrationsraths der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen), die von den ausgetretenen Religiosen und andern Votivpriestern zu erheben kommenden Beiträge pro paramentis betr.	1001	956

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1804	12. Juni.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Regulirung der Pensionen für die Individuen der Baierisch-ständischen Klöster betr.	880	801
1804	12. Juni.	Entschließung der churfürstlichen Landesdirection von Bayern (Bestimmungen über Pensions-Zahlungen an Individuen von aufgehobenen ständischen Klöstern betr.	879	799
1804	18. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Beiträge des Clerus und der geistlichen Stiftungen in der Freisinger Diözes betr.	319	320
1804	18. Juni.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesregierung Eichstädt), die Installationen der Weltpriester in die Temporalien betr.	762	681
1804	14 Juli.	Churfürstliche Entschließung, Begräbnißkösten, resp. Stolgebühren, bei Militär-Begräbnissen betr.	1026	875
1804	17 Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Verlegung der Patronatsfeste auf einen Sonntag betr.	1332	1214
1804	20 Juli.	Fuldaische Verordnung, das Tanzen an Sonn- und Feiertägen betr.	1197	1096
1804	28 Juli.	Churfürstliche Entschließung, die Stolgebühren bei Militärbegräbnissen betr. (Nr. 1007.)	1027	976
1804	28 Juli.	Entschließung (des Churfürstlichen Administrationsraths der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen), die Gotteshäuser-Concurrenzen durch sogenannte dona gratuida betr.	1002	956
1804	9 August.	Churfürstliche Entschließung, die Form der Präsentationen betr. (Nr. 949.)	640	607
1804	10 August.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Dispensgesuche am päbstlichen Stuhle betr.	1066	1065
1804	10. September.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die ewige Anbetung betr.	1345	1222
1804	19. October.	Entschließung (der churfürstlichen Landesdirection in Schwaben), die Einsegnung der Ehen betr.	1089	1032
1804	26. October.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betr.	1103	1082
1804	6. November.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Dispensationsgesuche am päbstlichen Stuhle betr.	1067	1006
1804	26. November.	Churfürstliche Entschließung, die Nachsuchung der Dispensationsgesuche am päbstlichen Hofe betr. (Nr. 6027.)	1068	1007
1804	28. November.	Entschließung (des Churfürstlichen Kirchen-Administrationsraths), den Holzabschleif bei den Pfarrei- und Beneficien-Waldungen betr.	945	864
1804	9. December.	Entschließung (der zur Vollziehung des preußisch-Bayerischen Hauptvertrags angeordneten Königlichen Commission), die Anzeigen der Pfarrer von gewaltsamen Todesarten		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		und wenn der Verstorbene unter Vormundschaft zu setzende Erben hinterläßt, betr.	407	429
1804	21. December.	Fuldaische Verordnung, Verbot der Feier der abgesetzten Feiertage betr.	1333	1214
1804	24. December.	Churfürstliche Entschließung, die Erbsfähigkeit der Nonnen betr.	920	835
1804	28. December.	Churfürstliche Entschließung, die Opfergänge betr.	1035	981
1805	12. Januar.	Entschließung (des Churfürstlich Bayerischen General-Landes-Commissariats), die Unterschriften der Klosten-Pensionsscheine betr.	881	894
1805	15. Januar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection in Bayern), die Sammlungen der Pfarrer betr.	1037	982
1805	15. Januar.	Entschließung (des Churfürstlichen General-Landescommissariats), die Opfergänge bei dem pfarrlichen Gottesdienste betr.	1036	982
1805	19. Januar.	Churfürstliche Entschließung, den im Auslande copulirten N. von Stadt Kemnath betr. (Nr. 3050)	1104	1033
1805	4. Februar.	Churfürstliche Entschließung, den Bericht der Landesdirection zu Bamberg wegen einer Versorgungsanstalt für alte und gebrechliche Seelsorger betr. (Nr. 6552.)	829	744
1805	11. Februar.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten nnd Märkten betr.	1299	1175
1805	16. Februar.	Fuldaische Verordnung, das Verbot der ins Ausland gehenden Wallfahrten betr.	1354	1230
1805	6. März.	Allerhöchste Entschließung, die Baufälle bei den Pfarrhöfen und Beneficiathäusern betr.	975	935
1805	15. März.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection von Bayern), die Aufnahme der Candidaten in das Georgianische Seminär betr.	525	517
1805	18. März.	Entschließung (des Churfürstlich-Bayerischen General-Landes-Commissariats), die Baufälle bei den Pfarrhöfen und Beneficialhäusern betr.	975	935
1805	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeit der Hofmärken bei geistlichen Verlasserschaften betr. (Nr. 1257.)	142	155
1805	18. März.	Churfürstliche Entschließung, die Ertheilung des Tischtitels betr. (Nr. 351.)	547	533
1805	21. März.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die sogenannten Kirchentrachten betr.	1038	983
1805	22. April.	Churfürstliche Entschließung, die von den Vicariaten bezogenen primos fructus betr. (Nr. 1505.)	320	321
1805	26. April.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Verkündung profaner Gegenstände auf der Kanzel betr.	419	441

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1805	13. Mai.	Churfürstliche Entschließung, die Behandlung der Gegenstände, welche die Klösterpfarreien betreffen, betr.	468	473
1805	5. Juni.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), das Benehmen der Landrichter und Rentbeamten gegen die katholischen und protestantischen Pfarrer in Würzburgischen betr.	54	80
1805	7. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Feiertage und Processionen betr. (Nr. 634.)	1334	1214
1805	17. Juni.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection zu Würzburg), allgemeine Leichen- und Trauerordnung für die Städte des Fürstenthums Würzburg betr.	1294	1093
1805	15. Juli.	Churfürstliche Entschließung, die Abgabe von Sporteln von den Verlassenschaften geistlicher Personen betr. (Nr. 2022.)	143	156
1805	26. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die abgewürdigten Feiertage betr.	1335	1215
1805	5. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection von Bayern), Aufnahme der Candidaten in das Georgianische Seminär betr.	526	518
1805	12. August.	Churfürstliche Entschließung, die Gebühren der bischöflichen Ordinariate bei geistlichen Sterbfällen, besonders die Abreichung der portionis canonicae betr.	321	321
1805	16. August.	Auszug aus der Churfürstlichen Entschließung, Bestimmung der Beförderungs-Vorzüge bei Pfarreien betr.	713	654
1805	26. August.	Churfürstliche Entschließung, die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Cleriker betr. (Nr. 3480.)	144	157
1805	30. September.	Entschließung (des Churfürstlichen Administrationsraths der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen), die Unterhaltung des ewigen Lichts betr.	1003	958
1805	10. December.	Churfürstliche Entschließung, die von ritterschaftlichen Pfarrern zur Vereitlung der Gesetze bei militärpflichtigen Landesunterthanen vorgenommenen Trauungen betr. (Nr. 4491.)	1105	1034
1806	28. Februar.	Allerhöchste Entschließung, das Regierungsblatt betr.	453	463
1806	14. April.	Allerhöchste Entschließung, die Kirchenpolizei in den neuen Landestheilen betr.	74	98
1806	16. April.	Entschließung (der Königlich Bayerischen Landesdirection Eichstädt), die Eheverlöbnisse betr.	1061	998
1806	16. April.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection zu Bamberg), die Erlaubniß zu predigen für die von der Academie zurückkehrenden Candidaten des Predigeramts betr.	1499	1442
1806	22. April.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen betr.	96	122

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1806	24. April.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), das Wetterläuten betr.	1284	1090
1806	2. Mai.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Sponsalien betr.	1062	1002
1806	20. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Sulzbachische Ordinariats-Beschwerde in Klöster-Pfarrsachen betr.	469	474
1806	9. Juni.	Entschließung (der churfürstlich erzkanzlerischen Landesdirection Aschaffenburg), die Feier der Sonn- und Feiertäge betr.	1198	1097
1806	20. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Präsentation der Stipendiaten in das georgianische Seminär zu Landshut betr.	527	520
1806	11. Juli.	Allerhöchste Entschließung (den Verkauf des Fleisches an Feiertagen betr.	1253	1132
1806	17. Juli.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die protestantische Pfarrei zu München betr.	1456	1378
1806	21. Juli.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Einsegnung der Ehen betr.	1090	1023
1806	22. Juli.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten, und die Consistorial-Angelegenheiten derselben in Bayern und Neuburg betr.	1762	1756
1806	23. August.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Religions- und Kirchenangelegenheiten in Schwaben betr.	75	98
1806	27. September.	Allerhöchste Entschließung, den Kirchweihschutz im Fürstenthume Bamberg betr.	1232	1120
1806	23. October.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Patrocinien und Kirchweihfeste betr.	1225	1115
1806	13. December.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), das Regierungsblatt (Nr. 422.) betr.	454	464
1806	21. December.	Allerhöchste Entschließung, die protestantische Pfarrei zu München betr.	1457	1378
1806	30. December.	Allerhöchste Entschließung, die Concurse zur Besetzung der Pfarreien betr.	566	546
1807	10. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Wahlen der Rural-Capitel betr.	349	346
1807	14. Februar.	Allerhöchste Entschließung, das Glockengeläute betr.	1274	1147
1807	20. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Präsentationsrechte auswärtiger Bischöfe betr. (Nr. 255.)	626	595
1807	24. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Tischtitel-Verleihungen betr. (Nr. 2281.)	548	534
1808	25. Februar.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Patrocinien und Kirchweihfeste in der Provinz Neuburg betr.	1226	1116

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	28. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die canonische Portion im Eichstädt'schen betr.	322	322
1807	1. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die bei künftigen Berichtserstattungen zur Besetzung erledigter Pfarreien zu beobachtende Norm betr. (Nr. 2544.)	714	655
1807	9. März.	Allerhöchste Entschließung, die Erbfolge in den Verlassenschaften der Bambergischen Geistlichkeit betr.	145	157
1807	13. März.	Allerhöchste Entschließung, die Religionserziehung unehelicher Kinder betr.	26	51
1807	30. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Begutachtungsnormen bei erledigten Pfarreien betr.	715	655
1807	31. März.	Allerhöchste Entschließung, das gerichtliche Verfahren bei Sterbfällen von Geistlichen in Tirol betr.	146	158
1807	4. April.	Allerhöchste Entschließung, die Vernehmung der Geistlichen in Criminalfällen betr.	97	122
1887	4. April.	Allerhöchste Entschließung, das Eintreten in ausländische Klöster betr.	890	810
1807	16. April.	Allerhöchste Entschließung, Nachtrag zu der allgemeinen Verordnung über die Pfarrei-Besetzungs-Concurse betr.	567	549
1807	21. April.	Allerhöchste Entschließung, den Pfarrconcurs für die schwäbische Provinz betr. (Nr. 3868.)	568	549
1807	23. April.	Entschließung (der Königlich Bayerischen Landesdirection in Schwaben), die vorschriftswidrigen Eingaben bei der Königlichen Landesdirection, als protestantisches Consistorium betr.	1417	1328
1807	27. April.	Allerhöchste Entschließung, die einjährigen Gelübde der Nonnen betr.	921	836
1807	2. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Fronleichnamsprocession betr. (Nr. 4175.)	1205	1102
1807	9. Mai.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection von Bayern), die Fronleichnamsprocession in der Provinz Bayern betr.	1206	1102
1807	13. Mai.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection in Bamberg), die Einrichtung der Pfarrmatrikeln in der Provinz Bamberg betr.	377	404
1807	18 Mai.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, Norm bei Pfarrbesetzungen betr. (Nr. 10118.)	716	655
1807	22. Mai.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection in Bamberg), das Zwangsrecht der Gastwirthe bei Hochzeiten in der Provinz Bamberg betr.	1384	1250
1807	22. Mai.	Entschließung (der k. preußischen Kriegs = und Domänenkam=		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragraph.	Seite.
		mer), die Gleichförmigkeit der Feier der Fest = und Feiertage betr.	1709	1713
1807	23. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Abgaben von würzburgischen Diözesan=Pfarreien betr.	323	323
1807	30. Mai.	Allerhöchste Entschließung, das Glockengeläute betr.	1275	1148
1807	5. Juni.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection Bamberg), die abgewürdigten Feiertage in der Provinz Bamberg betr.	1363	1216
1807	13. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das öffentliche Verbrennen der heiligen Oele betr. (Nr. 3244.)	1370	1240
1807	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Sponsalienklagen der Protestanten betr.	1763	1758
1807	20. Juni.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), das Glockengeläute in der Provinz Bayern betr.	1276	1148
1807	30. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Residenzverbindlichkeit der ehemaligen Domcapitularen u. s. w. betr.	309	312
1807	30. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Behandlung der Verlassenschaften geistlicher Personen betr.	147	159
1807	2. Juli.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Processionen in den Kirchen betr.	1355	1231
1807	4. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Haltung der Jahrtage in den vormaligen Klosterpfarrkirchen betr.	1248	1130
1807	11. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Festtage der Diöcesan=Patronen betr.	1227	1116
1807	9. August.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Begutachtungen zu Pfarrbesetzungen betr.	717	656
1807	27. August.	Allerhöchste Entschließung, die Gebühren der bischöflichen Abgeordneten bei geistlichen Verlassenschaften betr.	148	160
1807	1. September.	Allerhöchste Entschließung, die Theilnahme der katholischen Pfarrer an der Beerdigung der Wiedertäufer betr. (Nr. 7667.)	1781	1779
1807	6. September	Allerhöchste Entschließung, die Freisinger Seminar=Beiträge betr.	324	328
1807	12. September	Entschließung (des Königlichen Hofgerichts in Schwaben), die Vornahme der Obsignationen bei den Todfällen der Geistlichen oder anderer des Gerichtsstandes befreiter Personen betr.	149	160
1807	23. September.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Kirchweihfeste in den Filialkirchen betr.	1233	1121

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	28. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die canonische Portion im Eichstädt'schen betr.	322	322
1807	1. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die bei künftigen Berichtserstattungen zur Besetzung erledigter Pfarreien zu beobachtende Norm betr. (Nr. 2544.)	714	655
1807	9. März.	Allerhöchste Entschließung, die Erbfolge in den Verlassenschaften der Bambergischen Geistlichkeit betr.	145	157
1807	13. März.	Allerhöchste Entschließung, die Religionserziehung unehelicher Kinder betr.	26	51
1807	30. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Begutachtungsnormen bei erledigten Pfarreien betr.	715	655
1807	31. März.	Allerhöchste Entschließung, das gerichtliche Verfahren bei Sterbfällen von Geistlichen in Tirol betr.	146	158
1807	4. April.	Allerhöchste Entschließung, die Vernehmung der Geistlichen in Criminalfällen betr.	97	122
1887	4. April.	Allerhöchste Entschließung, das Eintreten in ausländische Klöster betr.	890	810
1807	16. April.	Allerhöchste Entschließung, Nachtrag zu der allgemeinen Verordnung über die Pfarrei-Besetzungs-Concurse betr.	567	549
1807	21. April.	Allerhöchste Entschließung, den Pfarrconcurs für die schwäbische Provinz betr. (Nr. 3868.)	568	549
1807	23. April.	Entschließung (der Königlich Bayerischen Landesdirection in Schwaben), die vorschriftswidrigen Eingaben bei der Königlichen Landesdirection, als protestantisches Consistorium betr.	1417	1328
1807	27. April.	Allerhöchste Entschließung, die einjährigen Gelübde der Nonnen betr.	921	836
1807	2. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Fronleichnamsprocession betr. (Nr. 4175.)	1205	1102
1807	9. Mai.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection von Bayern), die Fronleichnamsprocession in der Provinz Bayern betr.	1206	1102
1807	13. Mai.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection in Bamberg), die Einrichtung der Pfarrmatrikeln in der Provinz Bamberg betr.	377	404
1807	18 Mai.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, Norm bei Pfarrbesetzungen betr. (Nr. 10118.)	716	655
1807	22. Mai.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection in Bamberg), das Zwangsrecht der Gastwirthe bei Hochzeiten in der Provinz Bamberg betr.	1384	1250
1807	22. Mai.	Entschließung (der k. preußischen Kriegs = und Domänenkam=		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragraph.	Seite.
		mer), die Gleichförmigkeit der Feier der Fest = und Feiertage betr.	1709	1713
1807	23. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Abgaben von würzburgischen Diözesan=Pfarreien betr.	323	323
1807	30. Mai.	Allerhöchste Entschließung, das Glockengeläute betr.	1275	1148
1807	5. Juni.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection Bamberg), die abgewürdigten Feiertage in der Provinz Bamberg betr.	1363	1216
1807	13. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das öffentliche Verbrennen der heiligen Oele betr. (Nr. 3244.)	1370	1240
1807	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Sponsalienklagen der Protestanten betr.	1763	1758
1807	20. Juni.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), das Glockengeläute in der Provinz Bayern betr.	1276	1148
1807	30. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Residenzverbindlichkeit der ehemaligen Domcapitularen u. s. w. betr.	309	312
1807	30. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Behandlung der Verlassenschaften geistlicher Personen betr.	147	159
1807	2. Juli.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Processionen in den Kirchen betr.	1355	1231
1807	4. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Haltung der Jahrtage in den vormaligen Klosterpfarrkirchen betr.	1248	1130
1807	11. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Festtage der Diöcesan=Patronen betr.	1227	1116
1807	9. August.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Begutachtungen zu Pfarrbesetzungen betr.	717	656
1807	27. August.	Allerhöchste Entschließung, die Gebühren der bischöflichen Abgeordneten bei geistlichen Verlassenschaften betr.	148	160
1807	1. September.	Allerhöchste Entschließung, die Theilnahme der katholischen Pfarrer an der Beerdigung der Wiedertäufer betr. (Nr. 7667.)	1781	1779
1807	6. September	Allerhöchste Entschließung, die Freisinger Seminar=Beiträge betr.	324	323
1807	12. September	Entschließung (des Königlichen Hofgerichts in Schwaben), die Vornahme der Obsignationen bei den Todfällen der Geistlichen oder anderer des Gerichtsstandes befreiter Personen betr.	149	160
1807	23. September.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Kirchweihfeste in den Filialkirchen betr.	1283	1121

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	1. October.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Besetzung erledigter Pfarreien betr. (Nr. 8309.)	718	656
1807	3. October.	Allerhöchste Entschließung, zu Besetzung der Pfarreien und Beneficien betr.	792	716
1807	10. October.	Entschließung (der Königlichen Kriegs- und Domainenkammer), die Regierungs- und Provinzial-Intelligenz-Blätter betr.	455	464
1807	11. October.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung von Eremitenhäusern betr.	830	746
1807	11. October.	Allerhöchste Entschließung, die Eremiten-Anstalt in Bayern betr.	831	751
1807	17. October.	Allerhöchste Entschließung, die Gottesdienstordnung und die feiertäglichen Nachmittags-Gottesdienste betr.	1147	1061
1807	24. October.	Allerhöchste Entschließung, die Pfarr-Concurs-Candidaten betr.	606	575
1807	25. October.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Begutachtung zu Pfarrbesetzungen betr. (Nr. 8978.)	719	657
1807	31. October.	Allerhöchste Entschließung, die Kirchweihen der Filialen betr.	1234	1121
1807	5. November.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection (Fronleichnams-Procession in der Provinz Neuburg betr.	1207	1103
1807	7. November.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), das sogenannte Himmelläuten betr.	1289	1158
1807	10. November.	Entschließung der Landesdirection, die Hochzeiten auf dem Lande in der Provinz Bayern betr.	1096	1028
1807	17. November.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection von Bayern), die Feuerweihe in der Provinz Bayern betr.	1371	1241
1807	18. November.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, Norm bei Pfarrbesetzungen betr. (Nr. 10118).	720	657
1807	24. November.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection (die Gesuche um Pfarreien betr.	728	662
1808	12. Januar.	Entschließung der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern, die Anzeigen über die Erledigungen geistlicher Pfründen betr.	793	716
1803	5. Februar.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection von Bayern), die Herstellung der Fassionen über die der Decimations-Pflichtigkeit unterliegenden Einkünfte in der Provinz Bayern betr.	948	866
1808	9. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Concursprüfungen zur Besetzung der Pfarreien und geistlichen Beneficien betr.	569	550
1808	18. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Bildung der Landcapitel Baunach und Burg Eberach betr. (Nr. 315.)	350	347

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1808	27. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Anstellung der bischöflichen Räthe auf Pfarreien betr.	597	569
1808	4. März.	Allerhöchste Entschließung, die Correspondenz der Consistorien und der Diöcesan=Geistlichkeit betr.	55	84
1808	12. März.	Ministerialentschließung (des Innern), Anschaffung neuer Pfarrmatrikeln betr. (Nr. 3538.)	378	405
1808	9. April.	Allerhöchste Entschließung, die Tischtitel=Verleihungen der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden betr.	552	537
1808	23. April.	Allerhöchste Entschließung (die Verlassenschaft des Pfarrers N. zu N. betr. (Nr. 6381.)	150	161
1808	23. April.	Allerhöchste Entschließung, die Feuer= und Wasserweihe an dem Charsamstage betr. (Nr. 6072.)	1372	1241
1808	3. Mai.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection von Bayern), die Anzeigen über die Todfälle der präbendirten Geistlichen betr.	794	717
1808	7. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Matrimonial=Rechtssache der Katholiken in Franken betr. (Nr. 5915.)	1121	1044
1808	9. Mai.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Versetzung von Pfarrern auf andere Pfarreien betr. (Nr. 7572.)	694	641
1808	11. Mai.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection zu Bamberg), die Frohnleichnams=Processionen in der Provinz Bamberg betr.	1208	1104
1808	28. Mai.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Besetzung der Caplanien betr. (Nr. 8171.)	487	488
1808	3. Juni.	Auszug aus der Ministerial=Entschließung (des Innern), Norm bei Begutachtungen wirklicher Pfarrer zur Versetzung auf andere Pfarrstellen betr. (Nr. 8863.)	695	641
1808	8. Juni.	Entschließung (der Landesdirection zu Bamberg), Ausübung kirchlicher Amtshandlungen außer der Kirche betr. (Nr. 4116.)	1717	1719
1808	22. Juni.	Entschließung (der Königlichen General=Landesdirection von Bamberg) die Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen, amtlicher Signaturen und der Privatangelegenheiten in der Provinz Bamberg betr.	420	442
1808	27. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Behandlung geistlicher Verlassenschaften betr.	922	837
1808	9. Juli.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Pfarr=Fassionen und die zu versetzenden Pfarrer betr. (Nr. 11184.)	949	872
1808	12. Juli.	Allerhöchste Entschließung (Auszug), Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr.	1106	1034

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1808	22. Juli.	Ministeriale Entschließung (des Innern), den Einband der Tauf-, Trauungs- und Sterbmatrikeln bei den Pfarrämtern betr. (Nr. 6908.)	379	406
1808	23. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Anstellung der bischöflichen Räthe auf Pfarreien betr.	598	569
1808	27. August.	Allerhöchste Entschließung, die Beschwerde des Bischofs von N. wegen Anstellung der Caplane betr.	488	488
1808	27. August.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Besetzung der Curatbeneficien mit geprüften Priestern s. a. betr. (Nr. 14425.)	478	482
1800	3. September.	Allerhöchste Entschließung, die Besetzung der Caplaneien betr. (Nr. 14914.)	489	489
1808	8. September.	Allerhöchste Entschließung, Anordnung einer Section in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern betr.	1411	1304
1808	12. November.	Allerhöchste Entschließung, das Verfahren der General-Kreis-Commissariate bei Erledigungen und Besetzungen der Pfarreien und Beneficien betr.	696	641
1808	12. November.	Allerhöchste Entschließung, die Prüfung der Geistlichkeit von den Bischöfen und bischöflichen Vicariaten s. a. betr. (Nr. 389.)	610	579
1808	14. November.	Allerhöchste Entschließung, die von den Gemeinden und Stiftungen vorhin ausgeübten Präsentations-Rechte betr.	662 in notis	618
1808	5. December.	Allerhöchste Entschließung, die Processionen betr. (Nr. 15378.)	1268	1142
1808	5. December.	Allerhöchste Entschließung, den Congreß des Ingolstädter Rural-Capitels betr. (Nr. 440).	345	342
1808	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge zum Georgianischen Clerical-Seminar in Landshut betr. (Nr. 16201.)	325	324
1808	17. December.	Allerhöchste Entschließung, die Präsentationen der Pfarrer auf einfache Beneficien betr. (Nr. 519.)	659	617
1808	18. December.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Begutachtungen bei Pfarrbesetzungen betr. (Nr. 1215.)	721	658
1808	23. December.	Allerhöchste Entschließung, Functionszulagen der als Hilfspriester angestellten Religiosen betr.)	490	489
1808	24. December.	Allerhöchste Entschließung, die erste Communion der Schulkinder betr.	1053	993
1808	27. December.	Allerhöchste Entschließung, die Ansprüche protestantischer Predigamts-Candidaten an auswärtigen Vicariaten und Pfarreien, auf Zurückberufung zu geistlichen Stellen im Vaterlande betr.	1510	1482
1808	31. December.	Allerhöchste Entschließung, (Auszug), die Anstellung der pensionirten Exreligiösen als Hilfspriester betr. (Nr. 803.)	491	489

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1809	8. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Beiträge zu dem Domus Emeritorum betr. (Nr. 57.)	832	751
1809	10. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Anweisungsart der Pensionen im Falle der Wohnsitzveränderung eines Pensionisten betr.	882	804
1809	10. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Norm der Verzichtleistung der Concurscandidaten auf Congrua abwerfende Pfarreien betr.	826	741
1809	14. Januar.	Allerhöchste Entschließung, das Benehmen des General-Kreis-Commissariates mit den bischöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen betr.	56	84
1809	17. Januar.	Mininisterial-Entschließung (des Innern), die Investitursbriefe des dortigen Ordinariats betr. (Nr. 938.)	786	710
1809	19. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Beschränkung der Giltigkeit der von dem Pfarrer und zwei Zeugen errichteten Testamente auf dem Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bamberg betr.	219	215
1809	23. Januar.	Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung betr.	1500	1443
1809	4. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Beiträge zu der Bambergischen Eremitenanstalt s. a. betr. (Nr. 1067).	833	752
1809	4. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Coubidaten und deren Beförderung betr.	1500	1443
1809	27. Februar.	Allerhöchste Entschließung, das Bedürfniß an Feldpriestern für die Armee betr. (Nr. 1360.)	518	512
1809	27. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Dispensation von dem kirchlichen Aufgebote der Protestanten betr.	1721	1731
1809	11. März.	Allerhöchste Entschließung, die Gleichstellung der Vicarien, oder Curaten mit wirklichen Pfarrern, und derselben Befreiung vom Prüfungs-Concurse betr. (Nr. 1427.)	479	483
1809	14. März.	Allerhöchste Entschließung, die Bezüge der Pfarrer im Etschkreise von aufgehobenen Andachten betr.	1007	961
1809	17. März.	Organisches Edict, die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Consistorium betr.	1418	1329
1809	20. März.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises), die öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen betr.	1186	1088
1809	24. März.	Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchlichen Gesellschaften, zur näheren Bestimmung den §§. VI. u. VII. des ersten Titels der Constitution betr.	2	15
1809	27. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Taxen für das Stiftungs- und Communal-Vermögen betr.	804	727

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1809	29. März.	Allerhöchste Entschließung, das Erlöschen der Canonical-Sustentationen und Kloster-Pensionen (bei Veränderung der Religion oder des Standes betr. (Nr. 9832.)	883	806
1809	17. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Communication zwischen den Distrikts- und Local-Schul-Inspectionen betr.	433	451
1809	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anfrage des Decanats Schweinfurt über die kirchlichen Aufgebote betr. (Nr. 1897.)	1732	1736
1809	5. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Hilfspriester der organisirten ehemaligen Klosterpfarreien betr.	492	490
1809	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gesetzwidrige Trauung des N. betr. (Nr. 1725.)	1091	1024
1809	29. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Beerdigung der Selbstmörder betr.	1307	1180
1809	30. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Dienstpflichtigkeit der Alumnen des Georgianums betr. (Nr. 2086.)	174	176
1809	20. Juni.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Isarkreises), die Mittheilung des Regierungsblattes von den Pfarrern an die Hilfspriester betr.	456	465
1809	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausspeisung der Geistlichen an sogenannten Concurstagen betr. (Nr. 12415.)	493	491
1809	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sebastians-Feier zu N. betr. (Nr. 2025.)	1537	1217
1809	18. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Anstellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen betr.	805	728
1809	25. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Theilnahme der Geistlichen an der Nationalgarde brtr.	176	178
1809	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die den Relicten der Pfarrer- und Schullehrer-Wittwen zu Nürnberg abgeforderte Rückerstattung genossener observanzmäßiger Unterstützungen betr. Nr. 2545.)	1586	1592
1809	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern,) die Haltung des Regierungs-Blattes bei dürftigen Gotteshäusern betr. Nr. 13335).	457	466
1809	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besorgung des Einbandes der Regierungsblätter für die Pfarreien betr. Nr. 407.)	458	466
1809	22. August.	Allerhöchste Entschließung, Dispensation zur Verehelichung zwischen Seiten-Verwandten im III. Grade betr. (Nr. 2734.)	1741	1743
1809	3. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform und das Amtssiegel der Königlichen Districts-Schul-Inspectoren betr.	434	452

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1809	8. September	Allerhöchste Entschließung, die Instructionen des General-Consistoriums betr.	1412	1308
1809	8. September	Allerhöchste Entschließung, die Instructionen des General-Consistoriums betr.	1419	1335
1809	8. September	Allerhöchste Entschließung, die Instructionen des General-Consistoriums betr.	1434	1352
1809	12. September	Allerhöchste Entschließung, die Aufstellung der Pfarr-Vicarien betr. (Nr. 2052.)	494	491
1809	24. September	Allerhöchste Entschließung, die Bekanntmachung der Anstellungen auf Pfarreien und Beneficien betr.	806	728
1309	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auflösung der Universität Altdorf betr.	1486	1425
1809	30. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährlichen Visitationen der Pfarreien und der Landcapitelboten im Mainkreise betr.	364	359
1809	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Matrimonialrechtssachen der Katholiken betr. (Nr. 3450.)	1123	1045
1809	6. November.	Instruction zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen protestantischen Pfarreien des Königreichs betr.	1644	1648
1809	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kämmererwahl im Aichacher Rural-Capitel betr. (Nr. 3428.)	351	348
1809	20. November.	Allerhöchste Entschließung, die Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen protestantischen Pfarreien des Königreichs betr.	1644	1648
1809	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patronatsrecht auf einfache Beneficien im Etschkreise betr.	834	753
1809	27. November.	Allerhöchste Entschließung, die Bestellung protestantischer Pfarrvicariate und die Remuneration der Vicarien betr.	1561	1553
1809	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beischaffung der Regierungsblätter aus Kirchenmitteln betr. (Nr. 2768.)	459	467
1809	12. December.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Präsentationen der Privat-Patronen betr. (Nr. 4002.)	641	607
1809	12. December.	Allerhöchste Entschließung, die Testaments-Executoren bei Sterbfällen der Geistlichen betr. (Nr. 3876.)	151	161
1809	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Hirtenbrief des bischöflichen Ordinariats zu Constanz, wegen Arbeiten an Feiertagen im Nothfalle betr.	1189	1158
1810	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Frühgebetläuten in den protestantischen Gemeinden betr. (Nr. 84.)	1710	1715
1810	20. Januar.	Allerhöchste Entschließung, das Benehmen des Pfarrers N. zu N., wegen der Osterbeicht betr. (Nr. 70.)	1155	1066

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1810	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährliche Bußtagsfeier in den protestantischen Kirchen betr. (Nr. 187.)	1711	1715
1810	5. Februar.	Allerhöchste Entschließung, den vernachlässigten Besuch der Christenlehren in den Kirchen betr. (Nr. 314.)	1137	1054
1810	8. Februar.	Entschließung (des General-Commissariats des Pegnitzkreises), Erledigungsbericht bei protestantischen Pfarreien nebst Schema betr.	1552	1527
1810	20. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Possessertheilung auf N. betr.	764	693
1810	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Unterstützungen der Hinterlassenen protestantischer Pfarrer aus dem Vermögen der Stiftungen des protestantischen Cultus und der protestantischen Wohlthätigkeit betr.	1587	1593
1810	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Herumziehen und Sammeln fremder Geistlicher betr.	889	809
1810	26. Februar.	Kriegsministerial-Entschließung, die Entlassung der noch bestehenden Feldprediger betr.	520	513
1810	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausscheidung der protestantischen Inparochations-Verhältnisse im Königreiche Bayern betr..	1566	1559
1810	11. März.	Entschließung (des General-Commissariats des Pegnitzkreises), Besorgung der protestantischen Patronats-Pfarreien im Pegnitz- und Nabkreise während ihrer Erledigung betr.	1562	1555
1810	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Nachtrag zu der Verordnung vom 27. November 1809, die Verhältnisse protestantischer Pfarrvicariate betr.	1563	1557
1810	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Hirtenbrief des bischöflichen Ordinariats zu Freising, wegen Arbeitens an Feiertagen im Nothfalle betr. (Nr. 792.)	1190	1091
1810	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebühr der Meßner für das Himmelläuten betr. (Nr. 714.)	1290	1159
1810	30. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gehalts-Fassionen der protestantischen Geistlichen betr. (Nr. 7159.)	1645	1659
1810	2. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die katholischen Pfarramts-Candidaten des Concurses vom Jahre 1807 betr.	697	643
1810	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die außer Lande copulirten und zurückkehrenden Inländer betr. (Nr. 1663.)	1107	1035
1810	17 April.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Privat-Patronats-Pfarreien betr. (Nr. 1184.)	642	608
1810	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), gesetzwidrige Verheirathung des N. in N. betr. (Nr. 1905.)	1108	1085
1810	23. Mai.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Pegnitzkreises), Verehlichung von Seitenverwandten im		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		dritten Grade der Blutsverwandtschaft oder von Geschwister Kinds-Kindern betr.	1742	1743
1810	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anschaffung von Registraturschränken für die protestantischen Distrikts-Decanate des Mainkreises betr.	1435	1354
1810	2. Juni.	Entschließung (des General-Commissariats des Pegnitzkreises), provisorisches Regulativ für protestantische Pfarr-Einsetzungen im Pegnitz- und Naabkreise betr.	1571	1565
1810	12. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die gegen den Pfarrer N. im Regentkreise angebrachten Beschuldigungen unpatriotischer Gesinnungen und sträflicher Aeußerungen betr.	98	123
1810	15. Juni.	Entschließung (der großherzoglichen Landesdirection Würzburg), die bürgerlichen und religiösen Verhältnisse der Mennoniten in dem Großherzogthume betr. (Nr. 4192.)	1782	1779
1810	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Besteuerung der Geistlichen betr.	184	182
1810	22. Juni.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, Gesuche um Pfarreien von in andere Kreise stationirten Pfarrern betr. (Nr. 2053.)	729	662
1810	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangverhältnisse der Schuldistrikts-Inspectoren zu den Rural-Capiteln betr. (Nr. 2028.)	366	361
1810	27. Juni.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Isarkreises), die Eingaben der protestantischen Pfarramts-Candidaten betr.	1501	1476
1810	29. Juni.	Ministerial Entschließung (des Innern), Berechnung der geheimen Raths-Taxen bei Pfarreien betr. (Nr. 2100.)	807	729
1810	30. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Rural-Capitel Versammlungen betr. (Nr. 1970.)	346	343
1810	30. Juni.	Allerhöchste Entschließung, der Hochzeittisch-Dispensationsgelder betr.	1377 in not.	1245
1810	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Aufhebung der Hozeittisch-Dispensationsgelder betr.	1377 in not.	1245
1810	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das für die Waisenkinder zu entrichtende Honorar für den Confirmations-Unterricht betr. (Nr. 2458.)	1692	1698
1810	15. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Status ecclesiasticus betr. Nr. 2910.)	337	335
1810	21. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Geldanschlag und die Verrechnung der Naturalbezüge bei Besoldungen und Pensionen betr.	1008	961
1810	23. August.	Allerhöchste Entschließung, die geistlichen Verlassenschaften betr.	152	162
1810	26. August.	Allerhöchste Entschließung, das Instanzen-Verhältniß in protestantischen Ehestreitigkeiten betr.	1764	1759

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1810	30. August.	Allerhöchste Entschließung, die geistliche Gerichtsbarkeit in dem ehemaligen Fürstenthum Regensburg betr.	99	123
1810	31. August.	Allerhöchste Entschließung, die Exponirung der Exmendicanten zur Seelsorge betr. (Nr. 3115.)	495	492
1810	31. August.	Allerhöchste Entschließung, das Instanzen-Verhältniß der regensburgischen protestantischen Ehestreitigkeiten betr. (Nr. 3098.)	1765	1759
1810	15. September.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, die Anzeige von den Sterbfällen geistlicher Personen und die Einsendung ihrer Testamente an das Großherzogliche Hofgericht betr.	153	162
1810	18. September.	Allerhöchste Entschließung, die bei den protestantischen Distriktsdecanate vorkommenden amtlichen Versendungen betr.	1439	1359
1810	20. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Grundsätze bei Pfarrpurificationen betr.	1567	1560
1810	23. September.	Allerhöchste Entschließung, das Verbitten nachgesuchter katholischer Pfarrstellen betr.	828	742
1810	1. October.	Entschließung der Großherzoglich Würzburgischen Landesdirection, die Anzeige von den Sterbfällen geistlicher Personen und die Einsendung ihrer Testamente an das Großherzogliche Hofgericht betr.	153	162
1810	2. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Geldanschlag der Amtswohnungen und Gründe betr.	1009	962
1810	13. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die protestantischen Ehesachen der Stadt Regensburg betr. (Nr. 3777.)	1765	1760
1810	25. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neue Eintheilung der protestantischen General-Decanate betr.	1420	1339
1810	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Nachsitz der Pfarrerswittwen betr. (Nr. 3859.)	1588	1594
1801	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Subregens N. un. Befreiung vom Pfarrconcurse betr. (Nr. 4138.)	599	570
1810	13. November.	Allerhöchste Entschließung, die Beiträge der Geistlichen ad Cathedram et fabricam betr.	526	327
1810	29. November.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz in protestantischen Ehesachen betr. (Nr. 5163.)	1767	1760
1810	29. November.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung, Norm bei Pfarrbesetzungen betr. (Nr. 4330.)	722	658
1810	4. December.	Entschließung (des Appellationsgerichtes des Rezatkreises), das Instanzen-Verhältniß in katholischen und protestantischen Ehesachen im Rezatkreise betr.	1768	1761
1810	7. December.	Allerhöchste Entschließung, die Organisation und Besetzung der protestantischen Distriktsdecanate betr.	1436	1355

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1810	12. December.	Allerhöchste Entschließung, Präsentationsrecht der Gemeinden und Stiftungen auf erledigte Pfarreien und geistliche Pfründen betr.	662 in notis	618
1810	19. December.	Entschließung (des Appellationsgericht in Amberg), das Instanzen-Verhältniß in katholischen und protestantischen Ehestreitigkeiten im Regenkreise betr.	247	237
1810	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anschaffung von Pfarramts- und Decanats-Siegeln betr. (Nr. 4693.)	435	452
1810	28. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ehebewilligungssache des N. betr.	254	245
1810	30. December.	Allerhöchste Entschließung, die Besetzung der Stellen des subalternen katholischen und protestantischen Kirchendienstpersonals betr.	926	842
1810	31. December.	Allerhöchste Entschließung, die Taxregulirung für zu ertheilende Ehedispensationen betr.	1743	1744
1811	2. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Besteuerung der Geistlichkeit betr.	185	183
1811	17. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Pfarr-Concurs-Stationen betr. (Nr. 500.)	570	551
1811	19. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die mit dem Inn- und Hausruckviertel übergegangenen österreichischen Concurs-Candidaten betr. (Nr. 447.)	698	643
1811	20. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die sogenannte Collecten-Kasse in Regensburg betr.	1589	1594
1811	26. März.	Allerhöchste Entschließung, die Concurs-Befreiung des Subregens des clericalischen Seminars zu Bamberg N. betr.	600	570
1811	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse zu dem bischöflichen Ordinariate in Eichstädt betr. (Nr. 1134.)	57	85
1811	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarrmatrikeln in der Stadt Nürnberg betr. (Nr. 841.)	380	460
1811	22. April.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Illerkreises) die Verlassenschaften der Geistlichen betr.	154	163
1811	22. April.	Allerhöchste Entschließung, die Ehegesetze in dem ehemaligen Inn- und Hausruckviertel betr. (Nr. 2261.)	1124	1045
1811	27. April.	Allerhöchste Entschließung, die Concurrenz der an das Königreich Würtemberg und an das Großherzogthum Würzburg abgetretenen protestantischen Geistlichen bei Erledigung von Pfarreien im Königreiche Bayern betr.	1543	1521
1811	19. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Diöcesan-Synoden betr.	1437	1356

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1811	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Heirathen der Wittwen betr. (Nr. 1353.)	1745	1746
1811	4 Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Eintheilung der katholischen Landdecanate betr.	339	338
1811	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung ausgedienter Militär-Individuen auf niedere Kirchendienste betr. (Nr. 2056.)	927	845
1811	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestimmung des Pfarrechts in Absicht der Trauungen bei den protestantischen Pfarreien betr.	1733	1736
1811	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Heirathen der Wittwen intra tempus luctus betr. (Nr. 2119.)	1746	1746
1811	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung der katholischen Pfarrei-Dismembrations-Gegenstände betr.	475	479
1811	20. Juli.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Rezatkreises) die Pfarramts- und Decanats-Registraturen betr.	466	471
1811	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarreinsetzungskosten bei protestantischen Pfarreien betr.	1572	1569
1811	4. August.	Allerhöchste Entschließung, Verlags-Privilegium für die Pfarrwittwenkasse auf das neue protestantische Gesangbuch, und andere kirchliche Schriften betr.	1590	1595
1811	11. August.	Allerhöchste Entschließung, die Ehesachen in dem vormalig Bayreuthischen Gebiete betr. (Nr. 4635.)	1125	1046
1811	13. August.	Allerhöchste Entschließung, den Nachsitz der Relicten protestantischer Geistlichen betr.	1591	1596
1811	13. August	Allerhöchste Entschließung, das Gesetzliche Alter der protestantischen Jugend zur Confirmation betr.	1693	1699
1811	14. August.	Ministerial-Entschließung, die Verhältnisse zu dem bischöflichen Ordinariate in Eichstädt betr. (Nr. 1134.)	58	86
1811	16. August.	Allerhöchste Entschließung, die Ausfertigung der Präsentations-Urkunden an — zu geistlichen Pfründen — ernannte Priester betr. (Nr. 1134)	59	87
1811	2. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern) die Verehelichungen im II. Grade der Blutverwandtschaft gleicher Seitenlinie betr. (Nr. 2436.)	1747	1746
1811	11. October.	Großherzoglich Würtembergische Entschließung, die genauen Verzeichnisse über die Geburts- Trauungs- und Sterbfälle, dann die Verehelichungen der Juden und Menoniten überhaupt betr.	1783	1780
1811	20. October.	Allerhöchste Entschließung, die feierlichen gerichtlichen Aussagen der Menoniten betr.	1784	1780
1811	29. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Nachsicht der Trauerzeit bei Wittwen betr. (Nr. 3492).	1748	1747

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1811	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), weitere Erläuterung der Bestimmung des Pfarrechtes in Absicht der Trauungen bei den protestantischen Pfarreien betr. (Nr. 3096)	1734	1737
1811	5. December.	Allerhöchste Entschließung, die Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen katholischen Pfarreien, Pfarr-Vicariate, Prädicaturen, Curatien, Exposituren, und Beneficien des Königreichs und deren Beschreibung betr.	950	782
1811	7. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im verflossenen Etatsjahre verliehenen subalternen Kirchendienste betr. (Nr. 3700.)	928	846
1811	7. December.	Ministerial-Entschließung die Verrechnung der Intercalarfrüchte betr. (Nr. 2765.)	971	931
1811	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Beneficial-Gebäude betr.	730	662
1811	11. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung gleichförmiger Amtssiegel für die katholischen Decanate und Pfarreien betr.	436	453
1811	11. December.	Allerhöchste Entschließung, die Reisebewilligungen der Geistlichen betr.	869	788
1811	25. December.	Allerhöchste Entschließung, Ausstellung der pfarrämtlichen Urkunden betr.	428	447
1811	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Handel der Juden an Sonn- und Feiertagen betr.	1173	1080
1812	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), subalterne Kirchendienste betr. (Nr. 65.)	929	846
1812	27. Januar.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Rezatkreises) die Dispensationen bei Verheirathungen zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten betr.	1749	1748
1812	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die amtlichen Versendungen bei den Ruraldecanaten betr. Nr. 195.)	340	339
1812	29. Januar.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises) Verbot der Leichenausstellung betr.	1391	1254
1812	30. Januar.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung), die Beförderung der Concurs-Candidaten im Pfarramte betr.	723	658
1812	1. Februar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Expositur zu N. und die Besetzung der nicht stabilen geistlichen Stellen überhaupt betr. (Nr. 186.)	496	493
1812	4. Februar.	Großherzogliche Würzburgische Entschließung, Errichtungs-Urkunde der Pfarrunterstützungkasse in Würzburg betr.	1592	1596
1812	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Corespondenzform mit den bischöflichen Ordinariaten betr. (Nr. 291.)	60	88
1812	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Kirchen- und Ehesachen der Protestanten in Nürnberg betr. (Nr. 173).	1769	1763
1812	27. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Anzeigen der Decanate von den		

Jahre.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Todesfällen, der Pfarrwittwen betr. (vide Entschließung des General = Commissariates des Rezatkreises vom 9. März 1812 betr.	1593	1599
1812	2. März.	Ministerial=Entschließung (des Innern), Abfassung der Jahresberichte der protestantischen Pfarrämter betr. (Nr. 787).	1454	1375
1812	6. März.	Ministerial=Entschließung (der Finanzen), die Verbindlichkeit der mit der Congrua nicht versehenen Geistlichen, zur Entrichtung des vierfachen Familien=Schutzgeldes betr.	203	205
1812	7. März.	Ministerial=Entschließung (des Innern), den zu Ansbach über das Trauungsrecht neuerlich aus Veranlassung einer Militär=Trauung erhobenen Pfarrstreit betr.	1092	1025
1812	9. März.	Entschließung (des Königlichen General=Commissariats des Rezatkreises), die Anzeigen der Decanate von den Todesfällen der Pfarrwittwen betr.	1593	1599
1812	18. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, das protestantische kirchliche Jahrbuch betr.	1690	1696
1812	19. März.	Allerhöchste Entschließung, die Stollgebühren=Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession betr.	274	260
1812	22. März.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Correspondenzform mit den bischöflichen Ordinariaten betr. (Nr. 550.)	61	88
1812	25. März.	Allerhöchste Entschließung, Errichtungs=Urkunde einer allgemeinen Unterstützungs=Anstalt für protestantische Geistliche im Königreiche betr.	1577	1575
1812	26. März.	Allerhöchste Entschließung, die Prediger=Concurse betr.	611	580
1812	27. März.	Ministerial=Entschließung (des Innern), nähere Bestimmungen der Verordnung vom 13. August v. J. über die Confirmanden betr. (Nr. 3168.)	1694	1700
1812	31. März.	Allerhöchste Entschließung, die bleibenden katholischen Decanatssitze betr. (Nr. 3408.)	311	340
1812	31. März.	Allerhöchste Entschließung, die Ernennung der Feldcapläne betr.	521	513
1812	5. April.	Ministerial=Entschließung (des Innern), den Empfang der die Firmung ertheilenden Weihbischöfe betr. (Nr. 5560.)	294	301
1812	10. April.	Ministerial=Entschließung (der Finanzen), den Abgang am vierfachen Familien=Schutzgelde wegen der mit der Congrua nicht versehenen Geistlichen betr.	204	205
1812	11. April.	Ministerial=Entschließung (des Innern), das protestantische kirchliche Jahrbuch betr.	1690	1696
1812	11. April.	Entschließung (des Königlichen General=Commissariats des Oberdonaukreises), die Fertigung von Auszügen aus den Kirchenbüchern für die durch die neue Gränze von ihren Mutterkirchen getrennten Filialorte betr.	381	408
1812	13. April.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Diözesan=Schematismen betr. (Nr. 785.)	338	336

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1812	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Subalterne Kirchendienst-Verleihungen betr.	930	847
1812	21. April.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die von den um Beförderung sich meldenden Pfarrern beizubringenden vorschriftsmäßigen Zeugnisse betr. (Nr. 913.)	731	663
1812	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Hilfspriesterstelle in N. betr. (Nr. 5607,)	497	494
1812	24. April.	Allerhöchste Entschließung, die Anstellung der Canoniker zum Pfarramte betr.	601	571
1812	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarrfassionen betr. (Nr. 1243.)	951	914
1812	29. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Besteuerung der protestantischen Geistlichkeit betr.	186	188
1812	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das bei Katholiken und Protestanten verschiedene Alter zur Confirmation der Kinder betr. (Nr. 1667.)	1695	1700
1812	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Hilfspriester auf den vom Aerar dotirten Pfarreien betr.	498	495
1812	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in Böhmen geschlossene Ehe des N. von N., Landgerichts N. betr. (Nro. 8830.)	1109	1036
1812	3. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Besteueruug der Geistlichkeit betr.	187	188
1812	10. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Verzinsung der Fundations-Capitalien zur Sustentation der Pfarrer und Beneficiaten betr. (Nr. 9959.)	1010	963
1812	27. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Verwesung der Decanate und Remuneration hiefür betr.	1438	1357
1812	2. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reisebewilligungen der Geistlichen betr. (Nr. 2419.)	870	789
1812	3. August.	Allerhöchste Entschließung, die Dienstjahre der protestantischen Geistlichen betr.	1511	1484
1812	6. August.	Allerhöchste Entschließung, die Behandlung der Eheprocesse in den ehemals österreichischen Gebietstheilen betr. (Nr. 4193.)	1126	1047
1812	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die subalternen Kirchendienste insbesondere der zu N. betr. (Nr. 2364.)	931	847
1812	7. August	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensionsbezüge ins Ausland betr.	310	313
1812	10. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verfertigung der katholischen Pfarramts-Siegel betr. (Nr. 1355.)	437	454
1812	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Atteste der bischöflichen Ordinariate betr. (Nr. 1105.)	862	777

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1812	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeit des Confirmanden-Unterrichts betr. (Nr. 2358.)	1696	1701
1812	28. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Capitularzeichen der Domherren zu N. betr.	303	306
1812	28. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Wiederverleihung der Dombeneficien betr.	480	483
1812	3. September.	Allerhöchste Entschließung, die Besetzung der niedern Kirchendienste des protestantischen Religionstheils, durch die General-Commissariate betr.	1624	1633
1812	8. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reisen der Geistlichen in die Residenz betr. (Nr. 2629.)	871	790
1812	14. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fassionen der katholischen Pfarreien betr. (Nr. 2488.)	952	914
1812	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarrfassion betr.	953	916
1812	1. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestimmung des Pfarrechts der Trauung betr. (Nr. 2844.)	1735	1739
1812	19. October.	Allerhöchste Entschließung, die Ausfertigungen der Unterbehörden an Staatsdiener, Adelige, Gutsbesitzer und Pfarrer betr.	62	89
1812	24. October.	Allerhöchste Entschließung, den Appellationszug in katholischen Ehescheidungssachen betr.	314	318
1812	24. October.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises), die studierenden Theologen in Erlangen betr. (Nr. 1222.)	1487	1426
1812	26. November.	Entschließung (der Königlichen Finanzdirection in Eichstädt), die Besoldungs-Reichnisse für protestantische Pfarreien betr.	1544	1522
1812	4. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Präsentations-Taxe des Pfarrers N. zu N. betr. (Nr. 17797.)	677	631
1812	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Führung der Kirchenmatrikel zu Weissenburg betr. (Nr. 3648.)	382	410
1812	23. December.	Allerhöchste Entschließung, die Militärpflichtigkeit der Mennoniten betr.	1785	1782
1812	23. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nachzahlung der von den Jahren 1807 — 1808 und 1810 — 1811 rückständigen Steuern von der protestantischen Geistlichkeit im Rezatkreise betr.	1666	1679
1813	9. Januar.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung), die Beförderung der Concurs-Candidaten betr. (Nr. 3646.)	699	645
1813	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiziehung der Geistlichen eines benachbarten Decanats-Distrikts zu den Vacanzarbeiten bei vorkommenden Pfarr-Erledigungen betr.	1545	1523

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1813	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eintragung Ihrer Majestäten als Taufpathen in die Taufbücher betr.	398	422
1813	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Jahre 1811 bis 1812 besetzten subalternen Kirchen- und Schuldienste betr. (Nr. 163.)	932	848
1813	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Militärpflichtigkeit der Mennoniten betr.	1786	1783
1813	3. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Beiträge zu der allgemeinen Wittwenkasse der protestantischen Geistlichen betr.	1594	1599
1813	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gleichförmige Norm bei der Berechnung erledigter protestantischer Pfarreinkünfte betr.	1554	1530
1813	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession betr.	275	261
1813	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dispensations-Ertheilung vom dritten kirchlichen Aufgebote der Protestanten betr.	1722	1730
1813	11. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beerdigung des Selbstmörders N. N. betr.	1775	1768
1813	13. März.	Allerhöchste Entschließung, die eigenmächtige Entfernung der Staatsdiener von ihrem Amtssitze betr.	872	791
1813	9. April.	Bekanntmachung, die bei den protestantischen Distrikts-Decanaten vorkommenden amtlichen Versendungen betr.	1439	1559
1813	29. April.	Allerhöchste Entschließung, die Herrnhuter zu N. betr. (Nr. 19432.)	1792	1787
1813	5. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die zur Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten erforderlichen Seelsorgejahre betr. (Nr. 3734.)	581	560
1813	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dispensation von der Proclamation protestantischer Verlobten betr. (Nr. 996.)	1082	1017
1813	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Norm bei Beförderungs-Gesuchen derjenigen Geistlichen aus andern Kreisen, die im Vorarlbergischen Pfarrstellen erhalten haben, betr. (Nr. 1136.)	700	645
1813	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarr-Concurs-Candidaten betr. (Nr. 820.)	617	586
1813	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Tischtitel-Verleihungen der Privaten betr.	553	538
1813	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Pfarrrecht bei Trauungen betr. (Nr. 7529.)	1736	1739
1813	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Subregens-Stelle im Clerikal-Seminar zu Bamberg betr. (Nr. 1808.)	528	521

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1813	28. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Beförderungsgesuche katholischer Pfarrer betr. (Nr. 1896.)	701	646
1813	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die protestantischen Pfarramtssiegel betr. (Nr. 3880.)	1440	1361
1813	11. August.	Allerhöchste Entschließung, das kirchliche Aufgebot protestantischer Verlobten betr.	1723	1730
1813	13. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Unterstützungs-Kasse für protestantische Geistliche und daraus zu verwilligende Zulagen für Decane und andere Geistliche im General-Decanate des Rezatkreises betr.	1578	1580
1813	13. August.	Allerhöchste Entschließung, die Reisebewilligungen der Geistlichen betr. (Nr. 1468.)	873	791
1813	14. August.	Instruction in Hinsicht der Einziehung und Verrechnung der Intercalarien.	1555	1532
1813	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im vorigen Jahre erledigten und wiederbesetzten subalternen Kirchen- und Schuldienste betr. (Nr. 2172.)	933	849
1813	28. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung des Stempels von Seite der bischöflichen Ordinariate in Ehestreitigkeiten und bei Investiturs-Briefen betr. (Nr. 11212.)	1128	1048
1813	4. September	Ministerial-Entschließung, die wechselseitigen Verhältnisse der Schul- und Pfarrsprengel betr.	474	477
1813	11. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebühren für die Kirchen-Visitationen betr.	1441	1362
1813	21. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die geschlossenen Zeiten und Kirchweihfeste betr. (Nr. 1772.)	1249	1130
1813	23. September	Allerhöchste Entschließung, die Feier der Kirchweihfeste betr. (Nr. 2640.)	1235	1121
1813	8. Oktober.	Allerhöchste Entschließung, das Verfahren der weltlichen, besonders protestantischen Ehegerichte betr. (Nr. 5073.)	1770	1763
1813	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die rücksichtlich der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen zu beobachtende Ordnung betr. (Nr. 9297.)	1650	1665
1813	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Dispensation vom gesetzlichen Alter der Confirmanden betr. (Nr. 2088.)	1697	1702
1813	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ehedispensationen betr. (Nr. 2811.)	1750	1748
1813	6. November.	Allerhöchste Entschließung, die Versendung von Meßstipendien in das Ausland betr.	1039	984
1813	8. November.	Allerhöchste Entschließung, die Beförderungs-Ordnung protestantischer Geistlichen betr.	1512	1485

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1813	9. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besoldungsreichnisse für protestantische Pfarrer betr. (Nr. 15182.)	1536	1550
1813	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den zum Feldprediger ernannten Vicar N. betr. (Nr. 2967.)	522	514
1813	27. November.	Verordnung, Freisprechen vom Schulbesuche vor erfolgter Confirmation betr.	1674	1685
1813	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxirung der Zulagen aus der Unterstützungskasse für protestantische Geistliche betr. (Nr. 3267.)	1535	1514
1813	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stollgebühren bei Durchführung auswärtiger Leichen durch Königlich Bayerisches Gebiet betr. (Nr. 5338.)	1028	976
1814	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeit der Entlassung aus der Schule betr. (Nr. 2698.)	1698	1702
1814	25. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Steuervergütung an Geistliche, welche Absente bezahlen betr.	188	192
1814	27. Februar.	Allerhöchste Entschließung, den Diensteid der Geistlichen betr.	743	763
1814	7. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814, die Herausgabe der Kreis-Intelligenzblätter betr.	460	467
1814	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Erläuterung der erlassenen nähern Bestimmung des Termins für des gesetzlichen Confirmationsalter betr. (Nr. 2563.)	1699	1703
1814	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Nachsitz der Relicten protestantischer Geistlichen betr. (Nr. 534.)	1595	1600
1814	22. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die pro 18$\frac{11}{12}$ bei dem Königlichen General-Kreiscommissariate zu München erlaufenen Regiekösten bei der Concursprüfung der Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 1295.)	607	578
1814	26. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Installationsgebühren protestantischer Geistlicher betr. (Nr. 1237.)	777	705
1814	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarrei N. ob der Donau betr. (Nr. 793.)	1529	1510
1814	14. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwahrung der Glockenseile in den Kirchen betr.	1291	1159
1814	26. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Druckkosten für die Tauf-, Trau- und Sterberegister der Pfarrer betr.	383	412
1814	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Trauungsdifferenzen zwischen der katholischen Pfarrei N. und dem protestantischen Pfarramte in N. betr. (Nr. 1138.)	1737	1740
1814	1. Mai.	Königliche Entschließung, die weitere Verehelichung des Landgerichts-Assessors N. zu N. betr. (Nr. 647.)	255	245

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1813	28. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Beförderungsgesuche katholischer Pfarrer betr. (Nr. 1896.)	701	646
1813	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die protestantischen Pfarramtssiegel betr. (Nr. 3880.)	1440	1361
1813	11. August.	Allerhöchste Entschließung, das kirchliche Aufgebot protestantischer Verlobten betr.	1723	1730
1813	13. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Unterstützungs-Kasse für protestantische Geistliche und daraus zu verwilligende Zulagen für Decane und andere Geistliche im General-Decanate des Rezatkreises betr.	1578	1580
1813	13. August.	Allerhöchste Entschließung, die Reisebewilligungen der Geistlichen betr. (Nr. 1468.)	873	791
1813	14. August.	Instruction in Hinsicht der Einziehung und Verrechnung der Intercalarien.	1555	1532
1813	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im vorigen Jahre erledigten und wiederbesetzten subalternen Kirchen- und Schuldienste betr. (Nr. 2172.)	933	849
1813	28. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung des Stempels von Seite der bischöflichen Ordinariate in Ehestreitigkeiten und bei Investiturs-Briefen betr. (Nr. 11212.)	1128	1048
1813	4. September	Ministerial-Entschließung, die wechselseitigen Verhältnisse der Schul- und Pfarrsprengel betr.	474	477
1813	11. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebühren für die Kirchen-Visitationen betr.	1441	1362
1813	21. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die geschlossenen Zeiten und Kirchweihfeste betr. (Nr. 1772.)	1249	1130
1813	23. September	Allerhöchste Entschließung, die Feier der Kirchweihfeste betr. (Nr. 2640.)	1235	1121
1813	8. Oktober.	Allerhöchste Entschließung, das Verfahren der weltlichen, besonders protestantischen Ehegerichte betr. (Nr. 5073.)	1770	1763
1813	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die rücksichtlich der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen zu beobachtende Ordnung betr. (Nr. 9297.)	1650	1665
1813	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Dispensation vom gesetzlichen Alter der Confirmanden betr. (Nr. 2088.)	1697	1702
1813	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ehedispensationen betr. (Nr. 2811.)	1750	1748
1813	6. November.	Allerhöchste Entschließung, die Versendung von Meßstipendien in das Ausland betr.	1039	984
1813	8. November.	Allerhöchste Entschließung, die Beförderungs-Ordnung protestantischer Geistlichen betr.	1512	1485

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1813	9. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besoldungsreichnisse für protestantische Pfarrer betr. (Nr. 15182.)	1556	1550
1813	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den zum Feldprediger ernannten Vicar N. betr. (Nr. 2967.)	522	514
1813	27. November.	Verordnung, Freisprechen vom Schulbesuche vor erfolgter Confirmation betr.	1674	1685
1813	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxirung der Zulagen aus der Unterstützungskasse für protestantische Geistliche betr. (Nr. 3267.)	1535	1514
1813	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stollgebühren bei Durchführung auswärtiger Leichen durch Königlich Bayerisches Gebiet betr. (Nr. 5338.)	1028	976
1814	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeit der Entlassung aus der Schule betr. (Nr. 2698.)	1698	1702
1814	25. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Steuervergütung an Geistliche, welche Absente bezahlen betr.	188	192
1814	27. Februar.	Allerhöchste Entschließung, den Diensteid der Geistlichen betr.	743	763
1814	7. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814, die Herausgabe der Kreis-Intelligenzblätter betr.	460	467
1814	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Erläuterung der erlassenen nähern Bestimmung des Termins für des gesetzlichen Confirmationsalter betr. (Nr. 2363.)	1699	1703
1814	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Nachsitz der Relicten protestantischer Geistlichen betr. (Nr. 534.)	1595	1600
1814	22. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die pro 18$\frac{11}{12}$ bei dem Königlichen General-Kreiscommissariate zu München erlaufenen Regiekösten bei der Concursprüfung der Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 1295.)	607	578
1814	26. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Installationsgebühren protestantischer Geistlicher betr. (Nr. 1237.)	777	705
1814	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarrei N. ob der Donau betr. (Nr. 793.)	1529	1510
1814	14. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwahrung der Glockenseile in den Kirchen betr.	1291	1159
1814	26. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Drucktosten für die Tauf-, Trau- und Sterberegister der Pfarrer betr.	383	412
1814	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Trauungsdifferenzen zwischen der katholischen Pfarrei N. und dem protestantischen Pfarramte in N. betr. (Nr. 1138.)	1737	1740
1814	1. Mai.	Königliche Entschließung, die weitere Verehelichung des Landgerichts-Assessors N. zu N. betr. (Nr. 647.)	255	245

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1814	22. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Exemtion der Geistlichen vom persönlichen Militärdienste und von der Reluition desselben betr.	177	179
1814	7. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fronleichnams-Precession in der Stadt N. betr. (Nr. 1276.)	1209	1104
1814	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die pfarreilichen Verhältnisse der Confirmation und Communion der Protestanten betr. (Nr. 7525.)	1700	1704
1814	12. August.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Feier der Kirchweihfeste betr. (Nr. 1184.)	1236	1122
1814	13. August.	Allerhöchste Entschließung, die Haustaufe und Trauungen der Protestanten betr. (s. Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Isarkreises vom 9. September 1814.)	1672	1684
1814	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarr-Siegel bei den Mediat-Patronat-Pfarreien betr. (Nr. 3338.)	438	455
1814	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verhältniß des gräflichen Mediat-Consistoriums zu N. betr. (Nr. 9972.)	1432	1349
1814	3. September	Allerhöchste Entschließung, die in vorkommenden Sterbefällen protestantischer Pfarrer vorzunehmende Verlassenschafts-Versieglung betr.	1664	1676
1814	9. September	Entschließung (des Königlichen General-Commissariat des Isarkreises), die Haustaufen und Trauungen der Protestanten betr.	1672	1684
1814	16. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Vermögen der Clerical-Seminarien und geistlichen Versorgungshäuser betr. (Nr. 1178.)	835	753
1814	17. September.	Allerhöchste Entschließung, Classification der protestantischen Decanate im Mainkreise betr.	1442	1363
1814	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Confirmanden-Unterricht betr. (Nr. 12113.)	1701	1705
1814	25. September	Allerhöchste Entschließung, das Trauungsrecht bei gemischten Ehen betr.	221	216
1814	29. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarramtssiegel betr. (Nr. 2710.)	439	455
1814	1. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Installation des Pfarrers zu N. betr. (Nr. 12309.)	1573	1569
1814	8. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge zur allgemeinen Pfarrwittwenkasse betr. (Nr. 2309.)	1596	1601
1814	21. October.	Allerhöchste Entschließung, die Hofcapläne und Hofpriester betr. (Nr. 3083.)	724	659
1814	22. October.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Regenkreises), Regulativ und Rituale für die Instal-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragraph.	Seite.
		lation und Investitur der protestantischen Geistlichkeit betr.	1574	1570
1814	23. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gendarmerie betr.	425	445
1814	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Aufenthalt des N. zu N. betr. (Nr. 7523.)	1110	1037
1814	7. November.	Misterial-Entschließung (des Innern), das erneuerte Verbot geheimer Gesellschaften und Verbindungen betr.	753	680
1814	3. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feier der Hochzeiten in einem andern Sprengel als demjenigen des copulirenden Pfarrers betr. (Nr. 3147.)	1016	1039
1814	7. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarramtssiegel betr. (Nr. 3416.)	440	455
1814	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die nachgesuchte Verschiedenheit des Termines der Altersdispensation zur Confirmation betr. (Nr. 16589.)	1702	1705
1815	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ehedispensgesuche betr. (Nr. 16989.)	1070	1008
1815	6. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Einführung eines neuen protestantischen Gesangbuches betr.	1682	1690
1815	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Handlung der Confirmation in Beziehung auf die Pfarrsprengel in den Städten betr. (Nr. 6562.)	1703	1706
1815	24. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die protestantischen Capitels-Wittwen-Cassen betr.	1597	1602
1815	5. März.	Allerhöchste Entschließung, die Aufstellung von Taufpathen betr. vide Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Rezatkreises am 11. März 1815 betr.	1673	1684
1815	11. März.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Rezatkreises), die Aufstellung von Taufpathen betr.	1673	1684
1815	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Obsignationen in dem englischen Institute zu Augsburg betr. (Nr. 316.)	155	163
1815	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Trauungsrecht und die Proclamation bei protestantischen Ehen betr. (Nr. 5331.)	1724	1731
1815	24. April.	Aschaffenburgische Verordnung, die Dettelbacher Wallfahrt betr.	1356	1231
1815	28. April.	Allerhöchste Entschließung, die Zulassung der Pfarramts-Candidaten zur Concursprüfung betr. (Nr. 1157.)	582	560
1815	2. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der protestantischen Geistlichen betr.	1598	1603
1815	2 Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verbindlichkeit		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		der Pfarrer zur Anzeige der in ihren Bezirken verübten Verbrechen an den Gendarmen betr. (Nr. 1210.)	426	546
1815	11. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betr.	15	40
1815	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarrregistraturs-Schränke betr. Nr. 787.)	1455	1377
1815	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die an die Pfarrer gemachte Forderung der Gendarmen-Anzeige über begangene Verbrechen zu thun betr. (Nr. 1434.)	427	447
1815	31. Mai.	Ministerial-Entschließung, die Reverse wegen geheimer Gesellschaften betr.	754	681
1815	13. Juni.	Entschließung (des General-Commissariats des Isarkreises), die Reverse wegen den geheimen Gesellschaften betr.	755	681
1815	26. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Ertheilung der Heiraths-Consense durch Gutsherrn betr.	1093	1026
1815	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Postwagenporto von den Procentbeiträgen protestantischer Geistlicher zu der Pfarr-Unterstützungs- und Pfarrwittwen-Versorgungs-Anstalt betr.	1599	1603
1815	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Wetterläuten betr.	1285	1156
1815	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die N. Pfarrwittwen-Kasse betr. (Nr. 1794.)	1600	1604
1815	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarr-Installationen betr. (Nr. 1822.)	768	700
1815	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concurs-Prüfungen der katholischen Pfarramts-Candidaten betr.	571	552
1815	26. August.	Allerhöchste Entschließung, die Bruderschaften betr. (vide Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Oberdonaukreises vom 13. September 1815) betr.	938	854
1815	5. September	Allerhöchste Entschließung, die Form der Präsentations-Urkunden für Patronats-Pfarreien betr. (vide Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Rezatkreises vom 16. October 1815) betr.	643	608
1815	13. September	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Oberdonaukreises), Bruderschaften betr.	938	854
1815	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderung der Beneficiaten zum Pfarramte betr.	702	646
1815	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Installation der Pfarrer betr. (Nr. 3388.)	156	164
1815	16. October.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Rezatkreises), die Form der Präsentations-Urkunden für Patronats-Pfarreien betr.	643	608

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1815	30. October.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Isarkreises), Installation der Pfarrer s. a. betr.	765	693
1815	29. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Ehescheidungssache des Kreissekretärs N. zu N. betr.	222 in notis	217
1815	3. December.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), den Adel des Königreichs Bayern betr.	408	430
1815	22. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die ex aerario zu leistenden Steuer-Vorschüße für unzureichend dotirte Geistliche betr.	189	193
1815	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die außer Lande geschlossenen Ehen betr. (Nr. 18338.)	1112	1037
1816	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), der Gehalt der Hilfspriester bei den organisirten Pfarreien betr.	499	497
1816	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anstellung protestantischer Pfarramts-Candidaten betr. Nr. 1712.)	1513	1487
1816	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge der Privat-Patrone und deren Kirchen-Aerarien zu der allgemeinen Pfarrwittwen-Kasse betr. (Nr. 1255.)	1601	1604
1816	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in den Jahren 1812, 1813 und 1814 vorgekommenen Besetzungen nicht stabiler geistlicher Stellen betr. (Nr. 2416.)	500	498
1816	30. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Trauungsgebühren betr. (Nr. 2873.)	1017	968
1816	17. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Correspondenzform der Königlichen Appellationsgerichte mit den bischöflichen General-Vicariaten betr. (Nr. 3357.)	63	90
1816	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Landgerichte N. angeordneten Duplicate der Kirchenbücher betr. (Nr. 5181.)	384	412
1816	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des bischöflichen General-Vicariats zu N. wegen Disciplinarverfügung betr. (Nr. 6545.)	847	768
1816	7. Juni.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection Würzburg) die Einführung gleichförmiger Amtssiegel für die katholischen Decanate, Pfarreien, Curatien, und für die protestantischen Pfarreien in dem Großherzogthume Würzburg betr.	441	456
1816	13. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Hilfspriesterstellen in der Diözes N. betr. (Nr. 6733.)	501	499
1816	25. Juli.	Entschließung (des General-Commissariats der Illerkreises), die Jahrtags-Deputate von organisirten Pfarreien betr.	470	475
1816	2. August.	Allerhöchste Entschließung, Gebet um gesegnete Aernte betr. (Nr. 10288.)	1262	1139

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1816	29. September.	Allerhöchste Entschließung), die pfarrlichen Conspecte über die adelichen Geburts-, Trauungs- und Sterberegister betr. (vide Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Isarkreises vom 4. October 1816.)	409	431
1816	2. October.	Allerhöchste Entschließung, die Instruction zur Ausmittlung der Steuervorschüße für die unzureichend dotirte Geistlichkeit in jenen Bezirken, wo das definitive Steuer-System besteht betr.	190	194
1816	4. October.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Isarkreises), die pfarrlichen Conspecte über die adeligen Geburts-, Trauungs- und Sterberegister betr.	409	431
1816	23. November.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, Verhältniß der Geistlichen zu ihren Decanen betr.	1443	1363
1816	12. December.	Allerhöchste Entschließung, die Bibelgesellschaften betr. (Nr. 11751.)	942	860
1816	14. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Besetzung der Diöcesanpfarreien betr. (Nr. 15250.)	703	648
1817	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen betr.	157	164
1817	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung des Stempels bei Empfänger aus jenen Kassen betr. (Nr. 80.)	1602	1605
1817	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Ehescheidungssache des Polizei-Commissärs N. zu N. betr.	222	217
1817	1. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung des Seminaristicums in der Diöcese Freising betr. (Nr. 1294.)	327	327
1817	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Grabvorstellung in der Charwoche betr. (Nr. 5823.)	1364	1236
1817	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Prüfungs-Concurs der katholichen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 7104.)	572	553
1817	28. April.	Allerhöchste Entschließung, Gebete und Bittgänge der Gemeinden um eine gesegnete Aernte betr. (Nr. 7388.)	1263	1139
1817	25. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das Wetterläuten betr.	1286	1156
1817	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung der Mittelorgane des protestantischen General-Consistoriums betr.	1423	1342
1817	8. September.	Allerhöchste Entschließung, die Verlassenschaften der Geistlichen in den vormals k. k. österreichischen Gebietstheilen betr.	158	165
1817	27. September.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer der Finanzen), die Stemplung der pfarrlichen Verkündigungs-Zeugnisse betr.	1083	1018

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1817	23. October.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises, Kammer des Innern), die Ausstellung der amtlichen Zeugnisse für die Geistlichen zum Behufe ihrer Meldung um weitere Beförderung betr. (Nr. 757.)	1514	1488
1817	24. October.	Concordat, zwischen Seiner Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern betr.	278	239
1818	11. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Ehe der Kreszentia N. in N. betr. (Nr. 22609.)	256	246
1818	18. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die gleichmäßige Feier des Buß- und Bettages und des Aerntefestes, so wie die Anordnung eines Gottesdienstes zum Jahresschlusse betr. (Nr. 22004.)	1712	1716
1818	23. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Fastenordnung für das Bisthum Mainz betr. (Nr. 2652.)	1254	1133
1818	2. März.	Allerhöchste Entschließung, die Concurs-Prüfung für das katholische Predigtamt betr.	612	583
1818	8. März.	Allerhöchste Entschließung, die Prüfungs-Concurse der katholischen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 4212.)	573	554
1818	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung unehelicher Kinder betr. (Nr. 15823.)	27	52
1818	12. März.	Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse der protestantischen Kirche im Königreiche betr.	1403	1273
1818	16. März.	Allerhöchste Entschließung, die Verlassenschaft der ab intestato verstorbenen Geistlichen im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg betr.	159	165
1819	26. April.	Allerhöchste Entschließung (Auszug), die Installation der Pfarrer und Beneficiaten betr. (Nr. 6665.)	766	694
1818	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das gesetzliche Alter zur Confirmation betr. (Nr. 6562.)	1704	1707
1818	2. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Bittgänge betr.	1357	1232
1818	26. Mai.	Edict über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften betr.	1	1
1818	26. Mai.	Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche betr.	1404	1274
1818	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Pfarrer N. zu N. betr. (Nr. 10550.)	64	91
1818	8. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Verkündung der neuen Verfassung des Reichs und die darauf vorgenommene Verpflichtung betr.	744	674
1818	21. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Störung der Sonntagsfeier betr. (Nr. 11755.)	1174	1081

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1816	29. September.	Allerhöchste Entschließung), die pfarrlichen Conspecte über die adelichen Geburts-, Trauungs- und Sterberegister betr. (vide Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Isarkreises vom 4. October 1816.)	409	431
1816	2. October.	Allerhöchste Entschließung, die Instruction zur Ausmittlung der Steuervorschüße für die unzureichend dotirte Geistlichkeit in jenen Bezirken, wo das definitive Steuer-System besteht betr.	190	194
1816	4. October.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Isarkreises), die pfarrlichen Conspecte über die adeligen Geburts-, Trauungs- und Sterberegister betr.	409	431
1816	23. November.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, Verhältniß der Geistlichen zu ihren Decanen betr.	1443	1363
1816	12. December.	Allerhöchste Entschließung, die Bibelgesellschaften betr. (Nr. 11751.)	942	860
1816	14. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Besetzung der Diöcesanpfarreien betr. (Nr. 15250.)	703	648
1817	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen betr.	157	164
1817	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung des Stempels bei Empfänger aus jenen Kassen betr. (Nr. 80.)	1602	1605
1817	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Ehescheidungssache des Polizei-Commissärs N. zu N. betr.	222	217
1817	1. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung des Seminaristicums in der Diöcese Freising betr. (Nr. 1294.)	327	327
1817	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Grabvorstellung in der Charwoche betr. (Nr. 5823.)	1364	1236
1817	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Prüfungs-Concurs der katholichen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 7104.)	572	553
1817	28. April.	Allerhöchste Entschließung, Gebete und Bittgänge der Gemeinden um eine gesegnete Aernte betr. (Nr. 7388.)	1263	1139
1817	25. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das Wetterläuten betr.	1286	1156
1817	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung der Mittelorgane des protestantischen General-Consistoriums betr.	1423	1342
1817	8. September.	Allerhöchste Entschließung, die Verlassenschaften der Geistlichen in den vormals k. k. österreichischen Gebietstheilen betr.	158	165
1817	27. September.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer der Finanzen), die Stemplung der pfarrlichen Verkündigungs-Zeugnisse betr.	1083	1018

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1817	23. October.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises, Kammer des Innern), die Ausstellung der amtlichen Zeugnisse für die Geistlichen zum Behufe ihrer Meldung um weitere Beförderung betr. (Nr. 757.)	1514	1488
1817	24. October.	Concordat, zwischen Seiner Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern betr.	278	239
1818	11. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Ehe der Kreszentia N. in N. betr. (Nr. 22600.)	256	246
1818	18. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die gleichmäßige Feier des Buß- und Bettages und des Aerntefestes, so wie die Anordnung eines Gottesdienstes zum Jahresschlusse betr. (Nr. 22004.)	1712	1716
1818	23. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Fastenordnung für das Bisthum Mainz betr. (Nr. 2652.)	1254	1133
1818	2. März.	Allerhöchste Entschließung, die Concurs-Prüfung für das katholische Predigtamt betr.	612	583
1818	8. März.	Allerhöchste Entschließung, die Prüfungs-Concurse der katholischen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 4212.)	573	554
1818	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung unehelicher Kinder betr. (Nr. 15823.)	27	52
1818	12. März.	Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse der protestantischen Kirche im Königreiche betr.	1403	1273
1818	16. März.	Allerhöchste Entschließung, die Verlassenschaft der ab intestato verstorbenen Geistlichen im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg betr.	159	165
1819	26. April.	Allerhöchste Entschließung (Auszug), die Installation der Pfarrer und Beneficiaten betr. (Nr. 6665.)	766	694
1818	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das gesetzliche Alter zur Confirmation betr. (Nr. 6562.)	1704	1707
1818	2. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Bittgänge betr.	1357	1232
1818	26. Mai.	Edict über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften betr.	1	1
1818	26. Mai.	Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche betr.	1404	1274
1818	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Pfarrer N. zu N. betr. (Nr. 10550.)	64	91
1818	8. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Verkündung der neuen Verfassung des Reichs und die darauf vorgenommene Verpflichtung betr.	744	674
1818	21. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Störung der Sonntagsfeier betr. (Nr. 11755.)	1174	1081

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1818	28. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz über Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen betr.	248	239
1818	28. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Vollziehung der Verfassung Titel V. §. 4. Nr. 3 und 5 betr.	160	166
1818	28. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Ertheilung von Dispensen zur Wiederverehelichung betr.	1759	1754
1818	2. August.	Allerhöchste Entschließung, die Eidesleistung der Pfarrer im Landgerichtsbezirke N. auf die Staatsverfassung betr. (Nr. 12985.)	745	675
1818	21. August.	Allerhöchste Entschließung, die Ehescheidungssache der Oberschreiber N.'schen Eheleute zu N. betr. (Nr. 4656.)	249	240
1818	21. August.	Allerhöchste Entschließung, Abgaben protestantischer Geistlichen bei ihrer Anstellung betr. (Nr. 5404.)	1537	1516
1818	22. August	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feier des Aerntefestes betr. (Nr. 13960.)	1713	1716
1818	12. September.	Allerhöchste Entschließung, den Eidschwnr der Pfarrer auf die Reichsverfassung betr.	746	676
1818	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote der Protestanten betr. (Nr. 16005.)	1725	1732
1818	4. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die sogenannten Definitoren in der bambergischen Diözese betr. (Nr. 16776.)	352	348
1818	6. October.	Allerhöchste Entschließung, die Herrnhuter zu N. betr. (Nr. 16217.)	1793	1788
1818	10. October.	Urkunde der Vereinigung protestantischer Confessionen im Rheinkreise betr.	1405	1280
1818	30. October.	Allerhöchste Entschließung, das neue protestantische Gesangbuch für das Königreich Bayern betr. (vide Regierungs-Entschließung des Rezatkreises vom 11. November 1818.)	1683	1092
1818	31. October.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), ungeeignete Bekanntmachungen von der Kanzel betr. (Nr. 18639.)	422	443
1818	7. November.	Allerhöchste Entschließung, die im Namen Seiner Majestät des Königs an Seine päbstliche Heiligkeit von dem Königlichen Gesandten zu Rom Cardinal Häfelin abgegebene Erklärung über einige Artikel der Verfassungs-Urkunde und besonders das derselben beigefügte Edict in Beziehung auf die Religions-Verhältnisse betr.	279	287
1818	10. November.	Allerhöchste Entschließung, den Pfarrer N. betr. (Nr. 266.)	747	677
1818	11. November.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), das neue protestantische Gesangbuch für das Königreich Bayern betr.	1683	1692

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1818	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Baufallschätzungen und Berechnungen der Intercalar-Früchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betr. (Nr. 19653.)	976	936
1818	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Namen Seiner Königlichen Majestät an Seine päbstliche Heiligkeit von dem Gesandten zu Rom, Cardinal Häffelin, abgegebene Erklärung über einige Artikel der Verfassungs-Urkunde, und insbesondere das derselben beigefügte Edict in Beziehung auf die Religions-Verhältnisse betr. (Nr. 378.)	280	288
1818	15. December.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, das neuconstituirte protestantische Consistorium betr.	1424	1344
1818	15. December.	Allerhöchste Entschließung, die Ernennung der Oberconsistorialräthe, und der Activitäts-Etat des Oberconsistoriums für das Jahr 1818/19 betr. (Nr. 20983.)	1413	1322
1818	25. December.	Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung, das Gesuch des N., zweiten Inspectors im Schullehrer-Seminar zu N. um eine Pfarrei betr. (Nr. 20912.)	704	648
1818	26. December.	Allerhöchste Entschließung, die Installation der Geistlichen in den Städten betr. (Nr. 436.)	769	701
1819	3. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Delegirten zur päbstlichen Nuntiatur in München von Seite der Diözes Passau betr. (Nr. 21754.)	284	291
1819	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtssiegel der Mediatgeistlichen betr. (Nr. 721.)	442	457
1819	18. Februar.	Ministerial-Entschließung, die Präsentationsrechte der Gemeinden auf Pfarreien und andere geistliche Beneficien betr.	662	618
1819	17. März.	Entschließung (des protestantischen Oberconsistoriums), kirchlich-statistische Tabellen betr.	1406	1294
1819	18. März.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz der Magistrate betr. (Nr. 3045.)	934	849
1819	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anfrage des großherzoglich sächsischen Oberconsistoriums, über die Anstellung ausländischer Candidaten in Bayerischen Pfarr- und Schuldiensten, so wie die Bedingungen des Privat-Patronat-Rechtes betr. (Nr. 4372.)	1515	1489
1819	6. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bescheinigung über Eingaben der Parteien betr.	1414	1325
1819	14. April.	Allerhöchste Entschließung, die Communication der Consistorien mit weltlichen Stellen über geistliche Rechnungsgegenstände betr. (Nr. 5277.)	1425	1345
1819	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung erledigter geistlicher, dem Patronatsrechte der Gemeinden zustehenden Pfründen betr. (Nr. 4069.)	663	620

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	23. April.	Entschließung (des Königlichen protestantischen Oberconsistoriums), Conspecte über die Wittwen-Pensionen betr.	1603	1606
1819	10. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Gerichte zur Aufnahme der Eheverträge betr. (Nr. 6666.)	1063	1003
1819	10. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Theilnahme des Pfarrers N. in N. an der dortigen Special-Pfarrwittwen-Kasse betr. (Nr. 6472.)	1604	1610
1819	4. Juni.	Entschließung (des protestantischen Oberconsistoriums), Beaufsichtigung der Candidaten und Vicarien betr.	1448	1366
1819	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der mit Schullehrerstellen verbundenen niedern Kirchendienste betr. (Nr. 8780.)	1625	1634
1819	29. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften betr.	162	168
1819	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bischöflichen Patronatsrechte betr. (Nr. 8403.)	630	598
1819	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Trauungsrecht bei dem nach Würtemberg auswandernden Bräuten. betr. (Nr. 9968.)	1094	1026
1819	26. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Präsentationsrechte der Gemeinden betr. (Nr. 6117.)	680	633
1819	6. September	Allerhöchste Entschließung, Tischtitel-Verleihungen der Gemeinden betr.	554	539
1819	14. September	Allerhöchste Entschließung, die jährliche Feier des Reformationsfestes im Rheinkreise betr. (Nr. 15714.)	1714	1717
1819	27. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung kirchlicher Collecten betr. (Nr. 12223.)	1654	1670
1819	29. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Tischtitelgenuß der Königlichen Titulanten betr. (Nr. 14767.)	549	535
1819	30. September	Entschließung (des Königlichen protestantischen Oberconsistoriums), Beitreibung der Bezüge der Unterstützungsanstalten betr.	1605	1610
1819	4. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Herrn Fürsten v. N. wegen Führung des standesherrlichen Wappens in den Amtssiegeln der Pfarreien des fürstlich N.'schen Standesbezirkes. (Nr. 11372.)	443	457
1819	10. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Tod des Bischofs von Augsburg Fürsten von Hohenlohe betr.	297	303
1819	13. October.	Allerhöchste Entschließung, das Trauungsrecht bei protestantischen Ehen betr.	1738	1741
1819	20. October.	Allerhöchste Entschließung, Anstellungstaxen betr.	1538	1517

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	25. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besoldungsbezüge protestantischer Pfarreien aus Staatskassen betr. (Nr. 16235.)	1516	1490
1819	29. October.	Entschließung (des Königlichen protestantischen Oberconsistoriums), Einsendung der Prediger-Arbeiten betr.	1614	1624
1819	8. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarramtssiegel der gräflich N.'schen Pfarreien betr. (Nr. 17103.)	444	458
1819	11. November.	Allerhöchste Entschließung, Tischtitel-Verleihungen von Gemeinden betr. (Nr. 16945.)	562	544
1819	11. November.	Allerhöchste Entschließung, die Präsentationsrechte der Gemeinden auf protestantische, geistliche Pfarrstellen und in specie das Pfarr-Präsentationsrecht der Stadtgemeinde zu N. betr. (Nr. 9753.)	664	621
1819	17. November.	Allerhöchste Entschließung, die Installation der Pfarrer in gutsherrlichen vormals reichsritterschaftlichen Orten betr. (9804.)	775	704
1819	21. November.	Allerhöchste Entschließung, Tischtitel-Verleihungen der Gemeinden betr.	555	539
1819	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vereidung des Professors N. zu N. auf die Verfassungs-Urkunde betr. (Nr. 17388.)	748	677
1819	13. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Läutordnung in N. betr. (Nr. 18385.)	1277	1149
1819	17. December.	Allerhöchste Entschließung, Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 18737.)	574	555
1819	23. December.	Allerhöchste Entschließung, die Einführung des neuen protestantischen Choralbuches in Kirchen und Schulen betr.	1684	1692
1819	29. December.	Allerhöchste Entschließung, die gleichmäßigere Eintheilung der protestantischen Consistorial-Bezirke Ansbach und Baireuth betr.	1426	1346
1820	2. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dispensationen von den Aufgeboten protestantischer Verlobten betr. (Nr. 19525.)	1726	1732
1820	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Militärbefreiungs-Gesuch einiger Mennoniten gegen jährliche Reluitions-Leistung betr. (Nr. 19341.)	1787	1784
1820	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung der goldenen Verdienstmedaille an Geistliche betr.	867	787
1820	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gemeinde-Präsentationsrechte betr. (Nr. 554.)	665	622
1820	17. Januar.	Entschließung (des Königlich protestantischen Oberconsistoriums), die Besoldungsreichnisse protestantischer Pfarrer in der Erledigungszeit betr.	1546	1523

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1820	25. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den Competenz-Conflict zwischen dem Kreis- und Stadtgericht N. und der Fürstlich N.schen Justizkanzlei zu N. in der Verlassenschaftssache des Pfarrers N. zu N. betr. (Nr. 2275.)	163	168
1820	13. Februar.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Präsentationsrechte der Gemeinden betr. (Nr. 1157.)	666	623
1820	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung des neuen protestantischen Choralbuchs in dem Untermainkreise betr. (Nr. 1956.)	1685	1693
1820	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Zechen und Spielen während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen betr. (Nr. 2573.)	1199	1098
1820	4. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Besetzung der dem Patronatsrechte der Gemeinden unterliegenden geistlichen Pfründen betr. (Nr. 2934.)	667	623
1820	14. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtssiegel der katholischen Dechanate und Pfarreien betr. (Nr. 4120.)	445	458
1820	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxen für die päbstlichen Ehedispensen betr. (Nr. 354.)	1071	1009
1820	16. März.	Allerhöchste Entschließung, die zum Drucke beförderte Reformationspredigt des Stadtpfarrers N. zu N. betr. Nr. 3657.)	1615	1625
1820	20. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die von dem Magistrate künftighin zu erstattenden Präsentations-Vorschläge auf Beneficien betr. (Nr. 2066.)	668	624
1820	21. März.	Allerhöchste Entschließung, die Einsendung der geistlichen Verlassenschaften zur Justification betr. (Nr. 2796.)	164	169
1820	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen zwischen den Landgerichten und Pfarreien betr. (Nr. 5031.)	65	91
1820	13. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Steuer-Entrichtung aus den Intercalarfrüchten derjenigen Pfarreien, welche die Congrua nicht erreichen betr.	191	195
1820	16. April.	Allerhöchste Entschließung, das Begräbniß der im Duell Gebliebenen betr.	1303	1178
1820	29. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren bei der Ausübung der Präsentationsrechte der Communen betr.	669	624
1820	11. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Prüfungen der protestantischen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 6512.)	1503	1477
1820	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Uebertritt des Juden N. N. mit seinen beiden Söhnen zur christlichen Religion betr. (Nr. 6145.)	6	32

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1820	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der protestantischen niedern Kirchendienste, welche nicht mit Schulstellen verbunden sind betr.	1626	1634
1820	29 Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung von Kirchencollecten betr. (Nr. 5847.)	1655	1671
1820	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dispensation in verbotenen Verwandtschaftsgraden betr. (Nr. 7950.)	1751	1749
1820	31. Mai.	Entschließung (des Consistoriums Baireuth), die Präsentation eines Pfarrers bei Mediatpfarrstellen betr. (Nr. 1831.)	1530	1510
1820	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Steuervorschüsse für die Geistlichen betr.	192	196
1820	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erholung der Anstellungs-Taxen von den protestantischen Geistlichen und ihre Einbeförderung zu dem geheimen Taxamte betr.	1539	1518
1820	12. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Pfarrhofbauten betr. (Nr. 11817.)	977	937
1820	12. August.	Allerhöchste Entschließung (die Beförderungs-Ordnung der protestantischen Geistlichen betr.	1517	1490
1820	14. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die katholische Garnisonspfarrei zu N. betr. (Nr. 14017.)	446	459
1820	24. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufbewahrung der Pfarrmatrikel bei den Gemeinden betr. (Nr. 13555.)	385	413
1820	24. October.	Entschließung (des protestantischen Consistoriums zu Ansbach), Dispensationsgesuche der Catechumenen betr. (Nr. 271.)	1705	1707
1820	27. October.	Beförderungs-Ordnung der Geistlichen betr.	1519	1494
1820	27. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neue Redaction der Beförderungs-Ordnung für protestantische Geistliche betr. (Nr. 15662.)	1518	1493
1820	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anschaffung des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes betr.	1444	1364
1820	1. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verwandlung der „Kirchen-Inspectionen" des Untermain- und Rheinkreises im „Decanate" betr.	1445	1364
1820	2. December.	Bekanntmachung, die Veränderung der Benennung der bisherigen kirchlichen Inspectionen im Untermain- und Rheinkreis in die Benennung „Decanate" betr.	339	338
1820	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform mit den protestantischen Consistorien und der Bischöfen betr. (Nr. 18407.)	in not. 1427	1346
1820	16. December.	Allerhöchste Entschließung, den Pfarrer N. zu N. betr. (Nr. 18418.)	732	664

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1821	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das von Pfarr-Vicarien zu entrichtende Familien-Schutzgeld betr.	1667	1679
1821	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Jahrtagsgebühren organisirter Klosterpfarreien betr., vide Ministerial-Entschließung der Finanzen vom 1. December 1821.	471	475
1821	11. März.	Bekanntmachung, die Vereinigung der protestantischen Decanate des Oberdonaukreises mit dem Consistorial-Bezirke Baireuth betr.	1428	1347
1821	20. März.	Allerhöchste Entschließung, die Besetzung der niedern Kirchendienste in N. betr. (Nr. 2224.)	935	850
1821	29. März.	Allerhöchste Entschließung, die diesseitigen Königlichen Patronats-Pfarreien in dem Königreiche Sachsen betr. (Nr. 3958.)	1531	1511
1821	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Quartalbericht über die Wiederbesetzung der Anfangspfarreien betr. (Nr. 3942.)	1520	1504
1821	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Dispensations-Ertheilung von kirchlichen Aufgeboten betr. (Nr. 4125.)	1727	1733
181	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ehedispensgesuch des Söldners N. von N., Landgerichts N. betr. (Nr. 6192.)	1072	1011
1821	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Zahlung der Gehalte für die Hilfspriester bei ehemaligen Stifts- und Klosterpfarreien betr.	502	499
1821	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr. ((Nr. 6707.)	575	556
1821	13. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die General-Synode vom Jahre 1821 im Rheinkreise betr.	1459	1383
1821	13. Juli.	Allerhöchste Entschließung, das Präsentationsrecht der Stadt N. auf geistliche und Schulstellen betr. (Nr. 8659.)	670	625
1821	22. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Functionszulagen der als Hilfspriester bei organisirten Klosterpfarreien verwendeten Exconventualen betr.	503	500
1821	3. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Functionszulagen der als Hilfspriester bei organisirten Klosterpfarreien verwendeten Exconventualen betr. (Nr. 11152.)	504	501
1821	10. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Functionszulagen der Hilfspriester betr. (Nr. 19452.)	505	504
1821	24. August.	Allerhöchste Entschließung, die Wiederbesetzung der erledigten Anfangspfarreien des zweiten Quartals betr. (Nr. 11813.)	1521	1504
1821	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die pfarramtliche Anzeige an die Untergerichte von Geburts- und Sterbfällen betr. (Nr. 12023.)	410	531

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragraph.	Seite.
1821	31. August.	Allerhöchste Entschließung, die Präsentationstaxen bei Mediat-Pfarreien betr. (Nr. 12168)	678	631
1821	15. September.	Allerhöchste Entschließung, den Vollzug des Concordats betr.	281	289
1821	15. September.	Misterial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Concordats betr. (Nr. 13782.)	282	289
1821	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Installation katholischer Pfarrer betr. (13832.)	778	705
1821	22. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Functionszulagen der Hilfspriester betr. (Nr. 21429,)	506	504
1821	2. October.	Päbstliches Breve ad perpetuum, die Tragung eines violetten Talars und eines Kapitelzeichens für das Metropolitan-Capitel zu München betr.	304	307
1821	5. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Functionszulagen der als Hilfspriester bei organisirten Klosterpfarreien verwendeten Exconventualen betr.	507	505
1821	28. October.	Allerhöchste Entschließung, die Kleidung und das Capitelzeichen des Metropolitan-Capitels zu München betr. (Nr. 15887.)	304	307
1821	16. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die neuerrichteten Erzbisthümer und Bisthümer betr. (Nr. 2622.)	288	295
1821	22. November.	Allerhöchste Entschließung, die Correspondenz mit den Erzbischöfen und Bischöfen betr. (Nr. 10958,)	66	91
1821	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren bei Meldungen um erledigte protestantische Pfarreien betr. (Nr. 17354.)	1522	1505
1821	1. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Jahrtagsgebühren organisirter Klosterpfarreien betr.	471	475
1821	3. December.	Allerhöchste Entschließung, die Reisekosten und Diäten der zur Prüfung der katholischen Pfarr-Candidaten einberufenen Pfarrer betr. (Nr. 17285.)	608	578
1821	6. December.	Allerhöchste Entschließung, Ehegerichtsbarkeit im Rheinkreise betr. (Nr. 15786.)	250	241
1821	13. December.	Allerhöchste Entschließung, die Einführung der Presbyterien in den protestantischen Kirchengemeinden betr. (Nr. 17159.)	1479	1414
1821	13. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Installationskosten bei protestantischen Geistlichen betr. (Nr. 16986.)	779	706
1821	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Jahrtagsgebühren organisirter Klosterpfarreien betr. (Nr. 17919.)	1011	963
1821	20. December.	Allerhöchste Entschließung, die bischöflichen Collationsrechte betr.	631	599
1822	9. Januar.	Entschließung (des Königlichen protestantischen Consistoriums Ansbach), die Einsicht der Rechnungen über die allgemeine Pfarrwittwen-Anstalt betr.	1606	1611

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1822	10. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den Rang und Titel der Erzbischöfe und Bischöfe betr.	286	292
1822	16. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), das neue Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen betr.	1691	1697
1822	19. Januar.	Allerhöchste Entschließung, das Concordat mit dem päbstlichen Stuhle betr. (Nr. 19098.)	283	290
1822	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die früheren Bezüge des Clerus der Erzbisthümer und Bisthümer betr. (Nr. 5911.)	311	314
1822	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Bezüge der Pfarreien aus dem Aerar betr.	1012	964
1822	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung erledigter Pfarreien betr. (Nr. 2466.)	1523	1506
1822	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung des neuen Choralbuches und die Evangelien und Episteln in den protestantischen Schulen betr. (Nr. 1975.)	1686	1693
1822	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rechnungen über die allgemeinen Pfarr-Unterstützungs- und Wittwenkassen betr. (Nr. 2467.)	1607	1612
1822	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Rural-Decanatsstellen betr. (Nr. 2307.)	353	349
1822	11. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung der Presbyterien betr. (Nr. 2809.)	1480	1415
1822	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besoldungsbezüge der Pfarreien aus Staatskassen betr. (Nr. 3395.)	1453	1374
1822	25. März.	Allerhöchste Entschließung, die Geschäftsvertheilung bei der bischöflichen Curie in N. betr. Nr. 263.)	312	315
1822	25. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auszeichnung der Geistlichen bei Amtsjubiläen betr. (Nr. 7689.)	212	211
1822	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Vernehmung der protestantischen Geistlichen in Sachen ihrer Beichtkinder betr. (Nr. 5954.)	1706	1710
1822	30. Mai.	Entschließung (des protestantischen Consistoriums zu Ansbach), die Einführung der Kirchenvorstände bei protestantischen Pfarrgemeinden betr.	1481	1416
1822	7. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Installationskosten bei Decanaten betr. (Nr. 7404.)	780	706
1822	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reisekosten und Diäten der zur vorjährigen Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten nach Ansbach berufenen Pfarrer betr. (Nr. 4466.)	609	578
1822	20. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die im Jahre 1821 gehaltene Generalsynode zu N. betr. (Nr. 6665.)	1460	1383

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1822	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung der Testamente vor dem Pfarrer und zwei Zeugen im Landgerichte N. betr. (Nr. 8481.)	220	216
1822	8. Juli.	Allerhöchste Entschließung, das Capitelwesen der Canoniker des erzbischöflichen Capitels betr. (Nr. 9024.)	305	308
1822	18. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Einführung der Kirchenvorstände der protestantischen Pfarrgemeinden betr.	1482	1421
1822	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangverhältnisse der Consistorialräthe und Decane bei Pfarrinstallationen betr. (Nr. 13230.)	770	701
1822	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bischöflichen Collationsrechte in der Diözese Augsburg betr. (Nr. 18350.)	632	601
1822	26. November.	Allerhöchste Entschließung, die Aufnahme in das Clerical-Seminar zu Bamberg betr. (Nr. 12605.)	529	522
1822	28. November.	Allerhöchste Entschließung, die protestantischen Missions-Hilfs-Vereine betr. (Nr. 16656.)	1630	1637
1822	6. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Hilfspriestergehalt bei organisirten Klosterpfarreien betr. (Nr. 3914.)	508	505
1822	12. December.	Allerhöchste Entschließung, die Bildung protestantischer Ehegerichte betr.	1772	1765
1822	19. December.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung einer Bibel-Anstalt für die Protestanten im Königreiche Bayern betr. (Nr. 14855.)	1631	1638
1822	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung weltlicher Kirchenvorsteher betr.	1483	1423
1823	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Antheil der Gemeindebevollmächtigten an der Wahl der Geistlichen in Städten, welche das Präsentationsrecht wieder erhalten haben betr. (Nr. 18797.)	671	626
1823	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die General-Synode in Kaiserslautern vom Jahre 1821 betr. (Nr. 16153.)	1484	1423
1823	25. Januar.	Allerhöchste Entschließung, das Fastenpatent betr. (Nr. 6548.)	44	71
1823	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung erledigter Pfarreien betr. (Nr. 1175.)	1547	1524
1823	6. Februar.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), das Verbot von Tanzmusiken während der geschlossenen Zeiten betr.	1250	1131
1823	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen von Pfarrei-Verleihungen im Isarkreise betr.	809	731
1823	16. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die kirchlichen Collecten für das Convictorium zu Erlangen betr. ((Nr. 503.)	1498	1441

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1823	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderung auf Patronats-Pfarreien vor Ablauf dreier Dienstjahre des Präsentirten auf seiner bisherigen Stelle betr. (Nr. 1757.)	1532	1512
1823	26. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die kirchlichen Collecten für das Convictorium zu Erlangen betr. (Nr. 503.)	1498	1441
1823	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Hilfspriestergehalt bei organisirten Klosterpfarreien betr.	509	506
1823	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung mehrerer Freunde der Heidenbekehrungs-Anstalten zu Nürnberg wegen fernerer Unterstützung betr. (Nr. 2350.)	1632	1639
1823	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen) die Installationsgebühren der katholischen Geistlichkeit betr.	781	707
1823	7. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nachholung von Taxen bei Beförderung von Privat-Patronatspfründen auf Königliche betr.	810	731
1823	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen von Emeriten-Beneficien betr. (Nr. 10469.)	811	732
1823	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarrei N. Landgerichts N. betr. (Nr. 3339.)	672	626
1823	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Pfarrer N. betr.	848	768
1823	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stelle eines Weihbischofs von München und Freising betr. (Nr. 6326.)	300	305
1823	12. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 7962.)	583	561
1823	12. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Zusammenberufung einer General-Synode in den Consistorial-Bezirken Ansbach und Baireuth betr.	1461	1385
1823	13. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 7405.)	592	565
1823	13. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 5133.)	576	557
1823	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Installationsgebühren der katholischen Geistlichkeit betr. (Nr. 9188.)	782	708
1823	23. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 9771.)	584	561
1823	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen des Pfarrers N. zu N. aus Anlaß des Empfangs des Bischofes betr. (Nr. 10200.)	295	302
1823	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Cur- und Beerdigungskosten der Inquisiten betr.	1304	1178

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1823	2. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die General-Synode von diesem Jahre betr. (Nr. 10690.)	1462	1387
1823	11. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bestreitung der kleinen Baufälle in den Pfarrhäusern betr. (Nr. 16008.)	978	937
1823	15. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die General-Synode von dem Jahre 1823 betr. (Nr 11341.)	1463	1387
1823	23. August	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Proclamation der Verlobten betr. (Nr. 11057.)	1084	1018
1823	31. August.	Allerhöchste Entschließung, das Ableben Seiner päbstlichen Heiligkeit, Pius VII. betr. (Nr. 12394.)	285	292
1823	1. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Constitutionseid der Mitglieder der Domcapitel betr. (Nr. 12539.)	749	678
1823	4. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die katholischen Rural-Decanatssitze betr. (Nr. 3349.)	342	341
1824	7. September.	Allerhöchste Entschließung, die im Laufe des gegenwärtigen Monates zu haltenden General-Synoden betr. (Nr. 12593.)	1464	1388
1824	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tanzmusikhalten in den geschlossenen Zeiten betr. (Nr. 17044.)	1251	1131
1824	8. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Mittheilung der Ertrags-Fassionen geistlicher Pfründen betr. (Nr. 22.)	165	170
1824	13. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Wiederbesetzung der vom Januar bis September 1823 erledigten Anfangspfarreien betr. (Nr. 137.)	1524	1506
1824	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Mittheilung der Ertrags-Fassionen geistlicher Pfründen an die Gerichte insbesondere an das Kreis- und Stadtgericht München betr. (Nr. 2953.)	166	170
1824	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Mittheilung der Ertrags-Fassionen geistlicher Pfründen an die Gerichte insbesondere an das Kreis- und Stadtgericht München betr. (Nr. 802.)	954	916
1824	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), bischöfliche Collations-Ansprüche betr. (Nr. 1171.)	633	602
1824	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 18540.)	593	566
1824	14. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Bekanntmachung der Fastenpatente betr. (Nr. 1413.)	45	72
1824	12. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Zehentablösung betr. (Nr. 6168.)	979	938
1824	18. März.	Allerhöchste Entschließung, die Auszeichnung mehrerer Geistlichen betr. (Nr. 11716.)	868	788

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1824	18. März.	Allerhöchste Entschließung, die Statuten der Central-Bibel-Anstalt für die protestantische Kirche des Königreichs betr. (Nr. 2926.)	1633	1639
1824	27. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Kosten der General-Synode in Baireuth betr. (Nr. 7349.)	1465	1389
1824	29. März.	Allerhöchste Entschließung, die von den Zimmergesellen N. aus N. beabsichtigte Verehelichung mit der geschiedenen N. betr. (Nr. 3402.)	258	247
1824	29. März.	Allerhöchste Entschließung, die Copulation des N., katholischer Confession mit N., protestantischer Confession geschiedenen Frau des noch lebenden N. betr. (Nr. 1455.)	257	247
1824	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen für pfarramtliche Zeugnisse betr. (Nr. 2813.)	429	448
1824	4. April.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jahresbericht über den Stand der Volksschulen in dem Isarkreise pro 1822/23 betr. (Nr. 3772.)	577	558
1824	6. April.	Ministerial-Entschließung, die Gebühren von Armenleichen in der Stadt N. betr.	1029	977
1824	17. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Brandassecuranz-Beiträge von den domcapitel'schen Gebäuden betr.	208	207
1824	17. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dotation der Kloster- und Stiftspfarreien betr. (Nr. 5342.)	472	476
1824	22. April.	Allerhöchste Entschließung, die Bambergische Emeritenanstalt betr. (Nr. 2736.)	836	757
1824	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Jahrtage an den organisirten Klosterpfarreien betr. (Nr. 4933.)	473	476
1824	23. Mai.	Allerhöchste Entschließung (Auszug), die Wiederbesetzung der erledigten Anfangs-Pfarreien von den Monaten October — December v. J. betr. (Nr. 7489.)	1504	1478
1824	10. Juni.	Allerhöchste Entschließung, Verpflichtung der Pfarramts-Verweser betr. (Nr. 8442.)	750	678
1824	11. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das Heirathsgesuch des Mennoniten N. von N. betr. (Nr. 8407.)	1788	1784
1824	14. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Berathungen der beiden vorjährigen General-Synoden über die Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung betr.	1707	1710
1824	14. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Feier des Charfreitags in sämmtlichen protestantischen Kirchen betr.	1715	1718
1824	14. Juni.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Proclamationen der Verlobten betr. (Nr. 6959.)	1627	1635
1824	14. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Berathungen der beiden vorjährigen General-Synoden über die Einführung der Kirchenvorstände betr. (Nr. 5938.)	1485	1424

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1824	15. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Unterstützung der Geistlichen in Ausübung ihrer Berufspflichten betr.	1151	1063
1824	16 Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern) (Auszug), den irreligiösen und unsittlichen Zustand auf dem Lande betr. (Nr. 8810.)	1200	1098
1824	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch der Christenlehren betr.	1138	1055
1824	27. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das Placetum regium betr. (Nr. 9585.)	46	73
1824	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Religions-Unterricht in den Progymnasien und Gymnasien betr. (Nr. 10039.)	1675	1686
1824	8. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Amtsantritt des neuen ernannten Herrn Erzbischofes von Bamberg betr. (Nr. 10270.)	289	296
1824	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verweigerung der Dimissorialscheine bei gemischten Ehen von Seite der katholischen Geistlichkeit betr.	223	218
1824	19. Juli.	Allerhöchste Entschließung, einen erzbischöflichen Hirtenbrief vom 9. Juni betr. (Nr. 10823.)	47	74
1824	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Wittwenfonds-Beiträge von dem Clerus der Bisthümer betr.	207	207
1824	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ernennung des Jos. Maria Joh. Nep. Freiherrn v. Frauenberg zum Erzbischof von Bamberg betr. (Nr. 19294.)	290	297
1824	26. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zur Aufnahme in das Clerical-Seminarium erforderliche Vorlage der Universitäts-Absolutorien betr.	530	523
1824	4. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Empfangsfeierlichkeiten bei dem Eintreffen neuer Pfarrer betr. (Nr. 11402.)	788	711
1824	10. August.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), die Empfangsfeierlichkeiten bei dem Eintreffen neuer Pfarrer betr.	789	712
1824	18. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Patronatsrechte der Standes- und Gutsherrn betr. (Nr. 4616.)	1533	1513
1824	24. August.	Allerhöchste Entschließung, den Bezug der sogenannten portio seminaristica betr.	328	328
1824	25. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebühren der Geistlichen in den Aschaffenburger und vormals Fuldaer Pfarreien bei außerehelichen Kindtaufen betr. (Nr. 15559.)	1024	974
1824	7. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbregister betr. (Nr. 7962.)	386	414
1824	9. September	Allerhöchste Entschließung, die Wahl der Abgeordneten der		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		protestantischen Geistlichkeit zur Stände-Versammlung betr. (Nr. 12488.)	80	110
1824	10. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die beabsichtete Trennung der N.'schen Eheleute zu N. betr. (Nr. 12594.)	1127	1047
1824	28. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Kirchenjubiläum betr. (Nr. 14300.)	1243	1126
1824	29. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch der Christenlehren durch die erwachsene Jugend betr. (Nr. 14326.)	1139	1056
1824	9. October.	Allerhöchste Entschließung, die den Pfarrern von Amtswegen zukommenden Präsentations-Befugnisse betr. (Nr. 5967)	660	617
1824	21. October.	Allerhöchste Entschließung, Bitte der protestantischen Kirchengemeinde N., um Verleihung des Präsentationsrechtes betr. (Nr. 9564.)	673	627
1824	26. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abänderung der Kirchenbücher betr. (Nr. 10183.)	387	414
1824	28. October.	Allerhöchste Entschließung, die Petitionen der beiden General-Synoden zu Ansbach und Baireuth vom Jahr 1823 betr. (Nr. 10104.)	1407	1229
1824	6. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vorbereitungen zur nächsten Ständewahl betr. (Nr. 15442.)	81	110
1824	6. November.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises (Kammer des Innern), die Gesuche um Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten betr.	1729	1734
1824	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Diensteid der Geistlichen betr. (Nr. 16318.)	751	679
1824	15. November.	Allerhöchste Entschließung, die Feier des St. Kilianstages in den zum vormaligen Bisthum Würzburg nicht gehörigen Theilen des Untermainkreises betr. (Nr. 16834.)	1219	1111
1824	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch der Christenlehre und der Feiertagsschule betr. (Nr. 11337.)	1140	1056
1824	27. November.	Allerhöchste Entschließung, die protestantischen Diacone betr. (Nr. 16919.)	1449	1370
1824	4. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), päbstliche Dispense betr.	1074	1012
1824	6. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Behändigung legaler Abschriften von den Pfarrbüchern an die Gemeindevorsteher betr. (Nr. 18062.)	388	415
1824	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die allgemeine Einführung der sonntäglichen Christenlehren und ihre Verbindung mit den Sonntagsschulen betr. (Nr. 17513.)	1676	1686

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1824	22. December.	Entschließung (des Königlichen protestantischen Consistoriums Ansbach), den Gebrauch des Choralbuchs in den Filialkirchen betr.	1687	1694
1824	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der Diäten und Taxen bei Pfarrhofbaufälle-Schätzungen betr. (Nr. 18679.)	980	939
1825	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung der bei v. Seidl in Sulzbach erschienenen Evangelienbücher in den protestantischen Elementarschulen betr. (Nr. 18626.)	1688	1695
1825	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxen für Zeugnisse der Pfarrämter betr. (Nr. 16238.)	430	449
1825	5. Februar.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Pfarrbesetzungen mit Geistlichen aus einer andern Diözes betr. (Nr. 1163.)	705	649
1825	10. Februar.	Kriegsministerial-Entschließung, die Kirchenparaden an Sonn- und Fest- und gebotenen Feiertagen betr. (Nr. 12106.)	1157	1067
1825	11. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Ansprüche der katholischen Pfarrer und Beneficiaten auf die Fertigung von Urkunden aus grundherrlichen Verhältnissen betr.	431	449
1825	6. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Central-Bibel-Vereine in Nürnberg nachgesuchte Briefpostfreiheit betr. (Nr. 4272.)	1634	1640
1825	17. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Zuziehung der Geistlichen bei Ehedispensations-Gesuchen im Rheinkreise betr. (Nr. 3287.)	1752	1749
1825	28. April.	Allerhöchste Entschließung, den Amtstitel der Geistlichen in Städten betr. (Nr. 2511.)	1450	1371
1825	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuziehung der Geistlichen bei der Instruction der Ehedispensationsgesuche im Rheinkreise betr. (Nr. 5404.)	1752	1749
1825	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Präsentation inländischer Candidaten für Patronats-Pfarreien betr. (vide Entschließung des protestantischen Consistoriums Ansbach vom 24. Mai 1825.)	644	609
1825	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Central-Bibelverein betr. (Nr. 4961.)	1635	1640
1825	24. Mai.	Entschließung (des Königlich protestantischen Consistoriums-Ansbach), die Präsentation inländischer Candidaten für Patronats-Pfarreien betr.	644	609
1825	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Mißbräuche bei Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen betr. (Nr. 9753.)	1385	1250
1825	21 Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Congrua der Pfarrer in Ansehung der Functionszulage der Hilfspriester betr.	192	196

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1825	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempelpflichtigkeit der unzureichend dotirten Geistlichen betr.	193	197
1825	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Postwagensportofreiheit für das erzbischöfliche Registratur-Depots in Freising betr. (Nr. 9476.)	336	334
1825	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vornahme der Concursprüfung katholischer Pfarramts-Candidaten betr. 9997.)	594	566
1825	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister betr.	400	424
1825	29. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen für die Verleihung des Tischtitelsgenusses betr.	563	544
1825	5. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates dahier, wegen Theilnahme der Hilfspriester an den Schullehrer-Conferenzen betr. (Nr. 8433.)	510	506
1825	26. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abrechnung der Vicariatsgehalte an dem steuerbaren Ertrage protestantischer Pfarreien betr. (Nr. 13195.)	194	197
1825	30. September.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufallschätzungen betr. (Nr. 12862.)	981	939
1825	10. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Collecte für die Abgebrannten zu Zwisel betr. (Nr. 13154.)	1656	1671
1825	7. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Pfarrei N. resp. Stempelung der diesfallsigen Präsentations-Urkunde betr. (Nr. 15292.)	679	632
1825	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten betr. (Nr. 13935.)	995	950
1825	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung der katholischen Ehesachen betr. (Nr. 9762.)	259	248
1825	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Haltung der Christmette betr. (Nr. 17206.)	1216	1109
1825	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Haltung der Christmette betr. (Nr. 17586.)	1217	1110
1825	17. December.	Allerhöchste Entschließung, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichteten Ministerial-Section betr.	277	263
1825	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einrückungen in das Regierungsblatt betr. (Nr. 17777.)	796	718

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1825	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten vom Jahre 1825 betr. (Nr. 16373.)	595	567
1826	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung der Vacaturen protestantischer Pfarreien betr. (Nr. 176.)	1548	1525
1826	23. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verfügung über protestantische Pfarrgrundstücke und Kirchenvermögensstücke betr. (Nr. 555.)	1641	1646
1826	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das diesjährige Fastenpatent betr. (Nr. 85.)	48	76
1826	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), bischöfliche Taxen betr. (Nr. 170.)	329	329
1826	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erstreckung des allgemeinen Kirchenjubiläums betr. (Nr. 191.)	1244	1127
1826	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behändigung legaler Pfarr-Matrikel-Abschriften an die Gemeinde-Vorsteher betr. (Nr. 17076.)	388	415
1826	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen bestehenden Mißbräuche betr. (Nr. 183.)	1386	1251
1826	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Kirchengeläute in N. zur Feier des Charfreitags betr. (Nr. 960.)	268	255
1826	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten bei Installationen der protestantischen Geistlichen betr. (Nr. 1167.)	1575	1573
1826	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Bischof von N. dem Priester N. verweigerten Dimissorialien betr. (Nr. 227.)	706	649
1826	19. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Weglassung des Familiennamens der Erz- und Bischöfe des Reichs in eigenen Schriften und Ausfertigungen betr. (Nr. 2115.)	301	305
1826	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Weglassung des Familiennamens der Erz- und Bischöfe des Reiches in eigenen Schriften und Ausfertigungen betr. (Nr. 821.)	302	306
1826	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das erneuerte Gesuch der Stadtgemeinde N. um Erlaubniß zu Oelberg-Vorstellungen betr. (Nr. 1995.)	1269	1143
1826	9. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), verschiedene Abgaben der Geistlichkeit im Untermainkreise an die bischöfliche Kanzlei betr.	330	329
1826	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ausgaben des Staats-Aerars auf Fundationen und besondere Reichnisse an Kirchen, Pfarreien und Beneficien für das Jahr 1825/26 betr. (Nr. 3075.)	1013	964

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ausgaben des Staats-Aerars auf die Bisthümer und Capitel für das Jahr 1825/26 betr. (Nr. 3074.)	291	298
1826	10. März.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gehalt der Hilfspriester betr. (Nr. 3075.)	511	507
1826	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Formel der bischöflichen Investitur-Briefe betr. (Nr. 1089.)	787	711
1826	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Katechisationen in den Kirchen für das Jahr 1825/26 betr. (Nr. 3074.)	1677	1687
1826	29. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Congrua der Pfarrer in Ansehung der Functionszulage für Hilfspriester betr.	194	197
1826	29. März.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises, Kammer des Innern), die Instruction zur Installation eines katholischen Pfarrers betr.	767	694
1825	30. März.	Allerhöchste Entschließung, die Gestattung der freien Dechantwahlen in einigen Rural-Capiteln der Erdiözese München und Freising betr.	354	349
1826	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburts-Register betr. (Nr. 5780.)	401	425
1826	5. April.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Rural-Decanaten betr. (Nr. 605.)	355	350
1826	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bischöflichen Bezüge an Clerical-Abgaben in der Diözes Würzburg betr.	330	329
1826	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen für Verleihung katholisch geistlicher Pfründen im II. Quartal des Etats-Jahres 1825/26 betr. (Nr. 1594.)	725	659
1826	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Präsentations-Genehmigungen betr. (Nr. 5658.)	682	634
1826	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Hilfspriestergehalte bei organisirten Pfarreien betr. (Nr. 1575.)	512	508
1826	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feier des Jubiläums betr. (Nr. 5726.)	1245	1127
1826	29. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die bischöflichen Bezüge an Clerical-Abgaben in der Diözese Würzburg betr.	331	330
1826	7. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die gleichförmige Geschäfts-Abtheilung bei den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen betr.	313	316
1826	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Clerical-Abgaben im Bisthum Würzburg betr. (Nr. 7047.)	331	330

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die confessionelle Pfarr-sprengel-Purification betr.	10	37
1826	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Begehung der Kirchenjubelfeier betr. (Nr. 1883.)	1246	1128
1826	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der N. von N. in Preußen, wegen verweigerter Aufnahme in dem Geburtsorte des im Auslande geheiratheten N. zu N. betr. (Nr. 6360.)	1014	1038
1826	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Präsentations-Genehmigungen betr. (Nr. 6456.)	683	634
1826	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung der für Rechnung der allgemeinen Pfarrwittwen-Kasse im Verlag des Commerzienraths N. zu N. erschienenen lithurgischen Schriften betr. (Nr. 6327.)	1689	1695
1826	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Oeffnen der Läden der Lottocollecteurs an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes betr. (Nr. 6895.)	1175	1081
1826	1. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Exposituren betr. (Nr. 1368.)	513	508
1826	10. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister betr. (Nr. 4621.)	402	426
1826	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestätigung der Privat-Präsentationen überhaupt betr. (Nr. 2494.)	684	635
1826	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister betr. (Nr. 7863.)	403	427
1826	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Portio seminaristica im Bisthum Regensburg betr. (Nr. 2902.)	332	331
1826	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feier des Nachkirchweihfestes betr.	1237	1122
1826	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarrwittwenkasse zu N. betr. (Nr. 9013.)	1608	1612
1826	3. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz der Landgerichte mit den bischöflichen Behörden betr. (Nr. 3062.)	67	92
1826	16. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die quota funeralis und das subsidium charitativum in Würzburg betr.	333	332
1826	25. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bischöflichen Collationen betr. (Nr. 3617.)	635	603
1826	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die quota funeralis und das subsidium charitativum in der Diözes Würzburg betr. (Nr. 3881.)	333	332

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	28. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Religions-Unterricht in den Sonn- und Feiertagsschulen betr. (Nr. 2396)	1141	1057
1826	3. October.	Allerhöchste Entschließung, die Beerdigung der Erzbischöfe und Bischöfe in den Domkirchen betr. (Nr. 4165.)	298	304
1826	23. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stellung der protestantischen Geistlichen vor Gericht bei fruchtlosen Disciplinarstrafen, insonderheit den suspendirten Pfarrer N. betr. (Nr. 710.0)	1617	1627
1826	24. October.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren einiger Ordinariate und Pfarrämter bei gemischten Ehen betr. (Nr. 4240.)	225	220
1826	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung der N.'schen Kinder betr. (Nr. 2965.)	224	219
1826	31. October.	Allerhöchste Entschließung, die von den General-Synoden zu Ansbach und Baireuth im Jahre 1823 berathene Organisation der allgemeinen Pfarrwittwen-Kasse betr. (Nr. 18023.)	1609	1613
1826	2. November.	Allerhöchste Entschließung, die Besetzung protestantischer Pfarrstellen und niedern Kirchendienste in der Stadt betr. (Nr. 14937.)	674	628
1826	7. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxnachlaß für den Priester N. betr. (Nr. 5338.)	564	545
1826	9. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Christenlehren für die erwachsene Jugend betr. (Nr. 2754.)	1142	1057
1826	9. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feier des heiligen Bennofestes betr. (Nr. 5418.)	1220	1111
1826	16. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Fixirung der Zehenten bei Pfarreien betr.	996	951
1826	18. November.	Entschließung (des protestantischen Oberconsistoriums), die Ordnung der Pfarrwittwen-Pensions-Anstalt des Königreichs Bayern, diesseits des Rheins betr.	1610	1615
1826	20. November.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarr-Dismembrationen betr. (Nr. 5635.)	476	481
1826	21. November.	Ministerial-Entschließung ((des Innern), die Cataster der katholischen Pfarreien betr. (Nr. 5738.)	955	917
1826	21. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Pensionen der resignirten Klosterpfarrer betr.	884	806
1826	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beerdigung der Erzbischöfe und Bischöfe in den Domkirchen betr. (Nr. 5706.)	299	304
1826	29. November.	Allerhöchste Entschließung, die bischöflichen Fastenpatente betr. (Nr. 4255.)	49	77

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	17. December.	Allerhöchste Entschließung, die Feier der Sonn- und Festtage betr.	1176	1082
1826	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung der Rural-Decanate betr. (Nr. 6202.)	356	351
1826	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feier der Sonn- und Festtage betr. (Nr. 6437.)	1191	1091
1827	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Hilfspriester in Bruck betr. (Nr. 6482.)	514	509
1827	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beibringung der Atteste von bereits stabil angestellten Geistlichen im Beförderungsfalle durch eine bischöfliche Collation betr. (Nr. 76.)	733	664
1827	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die allgemeine Pensionirungs-Anstalt für die Wittwen der protestantischen Geistlichen in den Kreisen diesseits des Rheins betr. Nr. 17176.)	1610	1615
1827	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gebühren der Geistlichen bei Meineids-Verwarnungen und bei Sühneversuchen in Ehescheidungs-Prozessen betr.	1773	1767
1827	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Siegel und Ausfertigungen der Pfarrämter betr. (Nr. 984.)	447	460
1827	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Siegel und Ausfertigungen der Pfarrämter betr. (Nr. 984.)	448	460
1827	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ernennung der Definitoren in der Erzdiözes Bamberg betr. (Nr. 25.)	357	352
1827	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Concurrenz zu Pfarrhofbauten betr (Nr. 3305.)	982	940
1827	5. März.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung, die Pfarrei N. betr. (Nr. 1019.)	685	635
1827	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Störung der Christmette zu N. betr.	1152	1064
1827	10. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stemplung der Atteste in Ehedispensationssachen betr. (Nr. 2337.)	1075	1012
1827	14. März.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer der Finanzen), die Stemplung der Atteste in Ehedispensations-Gesuchen betr.	1753	1750
1827	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stemplung der Atteste in Ehedispensationssachen betr. (Nr. 1401.)	1075	1012
1827	21. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch des Religions-Unterrichtes während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit betr. (Nr. 3400.)	1678	1688
1827	24. März.	Entschließung (des Königlich protestantischen Oberconsistoriums),		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		die Auszahlung der für die Haltung der Vicare den Geistlichen bewilligten Zulagen betr.	1565	1558
1827	28. März.	Allerhöchste Entschließung, die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr.	585	562
1827	30. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), gesetzwidriges Verfahren bei Trauungen von Brautpaaren verschiedener Religion betr. (Nr. 1362.)	227	221
1827	30. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), gemischte Ehen betr. (Nr. 1362.)	226	221
1827	3. April.	Entschließung (des Königlich protestantischen Consistoriums Ansbach), die Auszahlung der für die Haltung der Vicare den Geistlichen bewilligten Zulagen betr.	1565	1558
1827	18. April.	Allerhöchste Entschließung, die zweite Versammlung der Generalsynoden der protestantischen Kirche in Bayern diesseits des Rheins betr.	1466	1390
1827	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concurs-Prüfung für katholische Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 1966.)	586	562
1827	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zweite Versammlung der General-Synoden der protestantischen Kirche in Bayern, diesseits des Rheins, betr. (Nr. 6377.)	1467	1390
1827	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxe für Verleihung des landesfürstlichen Tischtitels betr. (Nr. 2186.)	565	545
1827	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zweite Versammlung der protestantischen General-Synoden in Bayern diesseits des Rheins betr. (Nr. 6989.)	1468	1392
1827	11. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das subsidium charitativum in der Diözes Würzburg betr. (Nr. 2052.)	334	333
1827	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anstände zwischen dem Kreis- und Stadtgerichte, dann dem Landgerichte N. wegen Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen u. a. betr.	167	171
1827	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Kreis- und Stadtgerichte bei der Behandlung der Verlassenschaften von Geistlichen betr. (Nr. 7551.)	168	172
1827	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Proclamation protestantischer Verlobten betr. (Nr. 16955.)	1730	1734
1827	26. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Ordnung der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreiches Bayern diesseits des Rheins betr.	1579	1581
1827	27. Juni.	Allerhöchste Entschließung (Auszug), die Wiederbesetzung der Pfarrei N. betr. (Nr. 8507.)	1549	1525
1827	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der diesjährigen Generalsynoden betr. (Nr. 9449.)	1469	1393

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1827	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung erledigter einfacher Beneficien betr. (Nr. 3798.)	797	718
1827	18. Juli.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), den Emeritenfond der Diöcese Regensburg betr. (Nr. 3685.)	837	757
1827	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Präsentationen der Privat-Patronen auf geistliche Pfründen betr. (Nr. 3748.)	686	635
1827	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Kreis- und Stadtgerichte bei der Verhandlung der Verlassenschaften von Geistlichen betr. (Nr. 8234.)	169	173
1827	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Siegel und Ausfertigungen der Pfarrämter betr. (Nr. 8418.)	449	461
1827	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Disciplinar-Erkenntniß gegen den Domvicar N. betr.	849	769
1827	2. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dispensations-Taxen betr. (Nr 10751.)	1754	1751
1827	10. September.	Entschließung (des protestantischen Consistoriums Ansbach), die Feier des Reformationsfestes betr.	1716	1718
1827	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stolgebühren bei der Beerdigung conscribirter Armen in der Stadt N. betr. (Nr. 13974.)	1030	978
1827	25. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), Pfarr-Unterstützungskasse-Ordnung betr. (Nr. 13717.)	1580	1588
1827	11. October.	Entschließung (des protestantischen Consistoriums zu Ansbach), die Unterstützungsgesuche der Pfarrers-Wittwen und Waisen betr.	1611	1622
1827	20. October.	Allerhöchste Entschließung, die Regulirung der Stolgebühren in der Stadt München betr. (Nr. 11691.)	1018	969
1827	24. October.	Entschließung (des Königlichen protestantischen Consistoriums Ansbach), die Zulagsgesuche der Geistlichen betr.	1581	1588
1827	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Proclamationsrecht und die Ledigscheine bei Pfarreien verschiedener Confessionen betr. (Nr. 16294.)	228	222
1827	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ansprüche der Protestanten in N. auf den Gebrauch des Kirchhofes dortselbst betr. (Nr. 8665.)	269	256
1827	17. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Kosten der General-Synode im Jahre 1826|27 betr. (Nr. 15483.)	1470	1393
1827	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Baureparaturen in der Kirche zu N. betr. (Nr. 10513.)	983	941
1828	1. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Eigenthumsverhältnisse der Besitzungen secularisirter und neuerrichteter Klöster betr.	811	811

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1828	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vornahme der heiligen Taufhandlung in der Kirche betr. (Nr. 2110.)	1047	989
1828	5. März.	Allerhöchste Entschließung, die Concursprüfungen für das katholische Predigtamt betr. (Nr. 1060.)	613	584
1828	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vom Pfarrer N. in N. verweigerte Trauung des Gutsbesitzers N. von N. betr.	229	222
1828	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verfahren bei Trauungen von Brautpaaren verschiedener Confession betr. Nr. 4002.)	230	223
1828	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Regulirung der Stolgebühren in der Stadt N. betr. (Nr. 1421.)	1019	971
1828	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unentgeltliche Abgabe älterer Regierungsblätter an mehrere Pfarrämter des Rezatkreises betr. (Nr. 1377.)	462	468
1828	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung des Beneficiums N. betr. (Nr. 1272.)	645	609
1828	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Pfarrei N. betr. (Nr. 612.)	636	603
1828	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorlage der Zeugnisse der Bewerber um katholische Pfarreien und Beneficien betr.	743	665
1828	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz mit den Bischöfen betr. (Nr. 1959.)	68	93
1828	16. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Resultate der Generalsynode des Rheinkreises vom Jahre 1825 betr. (Nr. 13345.)	1471	1394
1828	9. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Abhaltung der Fronleichnams-Procession am Octavtage betr. (Nr. 8394.)	1210	1105
1828	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abhaltung der Fronleichnams-Procession am Octavtage betr. (Nr. 8394.)	1211	1105
1828	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die nachgesuchte Aufstellung protestantischer Garnisonsprediger betr. (Nr. 9119.)	1458	1381
1828	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Tischtitelverleihungen der Privat-Patrone betr. (Nr. 3073.)	556	540
1828	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einsendung der Acten und Urtheile in Disciplinarsachen der Geistlichen betr.	850	769
1828	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bischöflichen Zeugnisse betr. (Nr. 3824.)	863	785
1828	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die geistlichen Lehrer an den Studien-Anstalten betr. (Nr. 2676.)	1618	1627
1828	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Privat-Patronats-Pfründen betr. (Nr. 2475.)	646	609

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1828	3. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung kirchlicher Collecten betr. (Nr. 12346.)	1657	1672
1828	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Regulativ für die Gebühren bei Beerdigung der Armen der Stadt München betr. (Nr. 13522.)	1031	978
1828	10. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Wallfahrten und Kreuzgänge betr. (Nr. 12340.)	1358	1232
1828	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die außergesetzliche Trauung Bayerischer Unterthanen in Rom betr. (Nr. 17503.)	1115	1039
1828	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Besetzungsrecht der Pfarrei N. betr. (Nr. 16645.)	628	597
1828	24. December.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), den Unterricht in der Landwirthschaft für die Theologie Studierenden an der Universität Erlangen betr.	1488	1426
1828	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Classe der selbstständigen Pfarrer betr. (Nr. 229.)	88	116
1829	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Königlichen Kämmerers, Frhr. v. N. zu N. die Besetzung der Pfarrcuratie N. im Obermainkreise betr. (Nr. 19245.)	647	610
1829	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Intercalar-Einkünfte betr. (Nr. 18603.)	1557	1550
1829	12. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Geschäftszuständigkeit betr. (Nr. 18603.)	1115	1325
1829	24. Januar.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der katholischen Pfarrei N. betr. (Nr.	735	665
1829	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Tischtitelbezüge betr. (Nr. 1584.)	550	535
1829	4. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Dienstvergehen der Geistlichen, insonderheit des Pfarrers N. in N. betr. (Nr. 673.)	1619	1628
1829	5. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr.	578	558
1829	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Mahlen an Sonn- und Feiertagen betr.	1194	1093
1829	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Beneficium am Gasteig betr.	648	610

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das N.'sche Beneficium in N. betr. (Nr. 2866.)	481	484
1829	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abhaltung der Pfarr-Concursprüfungen betr. (Nr. 3649.)	596	568
1829	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des bischöflichen Consistoriums wegen Trennung des N. von der demselben im Auslande angetrauten N. betr. (Nr. 4418.)	1116	1039
1829	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestellung der Administration der protestantischen Unterstützungs-Kasse in Nürnberg betr. (Nr. 4248.)	1582	1589
1829	30. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anzeige der Gebornen und Gestorbenen betr. (Nr. 5215.)	404	427
1829	1. April.	Entschließung (des protestantischen Oberconsistoriums), Entschädigung der protestantischen Pfarrer wegen verringerter Diensteinkünfte betr.	1550	1526
1829	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Tischtitelbezug des gewesenen Pfarrers N. in N. betr. (Nr. 4645.)	558	541
1829	22. April.	Allerhöchste Entschließung, die Eingehung von Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten betr. (Nr. 4598.)	260	248
1829	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einsegnung gesetzwidriger Ehen unter Angehörigen des Bayerischen Staats betr. (Nr. 6534.)	1118 in not.	1041
1829	2. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellungsprüfungen der protestantischen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 4597.)	1505	1479
1829	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die Geburtsregister betr. (Nr. 10872.)	405	428
1829	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ablegung der Gelübde von den Layenbrüdern in den Klöstern betr. (Nr. 6389.)	904	825
1829	17. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Fronleichnams-Procession betr. (Nr. 6689.)	1212	1106
1829	28. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erholung römischer Ehedispensen betr. (Nr. 5329.)	1076	1013
1829	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung erledigter Oeconomiepfarreien betr. (Nr. 9805.)	798	719
1829	4. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarreien des Privatpatronats betr. (Nr. 10242.)	649	611
1829	14. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, Kammer des Innern), die Aufbewahrung der Gesetz-, Regierungs- dann Kreis-Intelligenzblätter bei den Pfarrämtern und Gemeinden betr. (Nr. 20148.)	463	469

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ehedispensgesuch des N. betr. (Nr. 12107.)	231	224
1829	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Pfarrers N. in N. wegen des Beitrages zum Emeriten-Fond betr. (Nr. 11384.)	838	758
1829	5. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feier des Festes des heiligen Benno betr. (Nr. 9383.)	1221	1112
1829	2. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde gegen den katholischen Pfarrer N. von N. wegen Ausschließung der Ehefrau des protestantischen Wegmachers N. vom Gebrauche der Sacramente betr. (Nr. 14898.)	261	249
1829	5. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beerdigung protestantischer Glaubensgenossen an katholischen Orten betr. (Nr. 6234.)	270	256
1829	17. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beerdigung des Bauern N. in N. betr. (Nr. 4653.)	271	257
1829	21. September	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), die Einsendung der Extracte aus den Pfarrregistern über die adeligen Familien betr. (Nr. 26844.)	412	432
1829	22 September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Pfarrvicariat N. betr. (Nr. 14594.)	515	509
1829	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Curatie N. betr. (Nr. 15006.)	687	636
1829	27. September.	Allerhöchste Entschließung, die Berechnung und Verwendung der Intercalargefälle bei bischöflichen und domcapitelschen Präbenden betr. (Nr. 7522.)	292	299
1829	30. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von seiner päbstlichen Heiligkeit Pius des VIII. verliehenen allgemeinen Ablaß betr. (Nr. 15232.)	50	77
1829	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem bischöflichen Ordinariate zu Würzburg erlassenen Instructionen über Einsetzung der Pfarrer betr.	69	94
1829	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feier des Kirchweihfestes im Bisthum Augsburg betr.	1238	1123
1829	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von mehreren geistlichen Behörden ohne Erholung des Königlichen Placet erlassenen Verfügungen über die Beerdigung der Protestanten an katholischen Orten betr. (Nr. 19441.)	272	258

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragraph.	Seite.
1829	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Obsignatur bei Klostergeistlichen betr. (Nr. 19661.)	170	173
1829	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einholung des Königlichen Placet zu Anordnungen der geistlichen Stellen betr. (Nr. 20507.)	51	78
1829	25. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahl einer Oberin im Kloster der Servitinen betr.	906	827
1829	31. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Gesuch des Domvicars N. um Zurückgabe zuviel bezahlter Anstellungstaxen betr. (Nr. 11659.)	812	732
1830	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung von Protestanten zu Pathenstellen bei katholischen Kindern betr. (Nr. 655.)	1051	992
1830	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellungstaxe der Domcapitularen, Vicarien, Dignitarien bei den Domcapiteln betr. (Nr. 16.)	813	733
1830	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verlassenschaftssache der Oberin des Servitinenklosters N. und der Conventualin desselben Klosters N. betr. (Nr. 459.)	171	174
1830	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), religiöse Erziehung der Kinder betr.	23	50
1830	5. März.	Allerhöchste Entschließung, die Bildung eines katholischen Vereins zur Verbreitung guter Bücher unter die Jugend und das Volk betr.	939	854
1830	5. März.	Allerhöchste Entschließung, die Bildung von Vereinen zur Verbreitung guter Bücher für die Protestanten betr.	1636	1640
1830	11. März.	Allerhöchste Entschließung, die Erledigungszeit derjenigen Pfarrstellen, die durch Vorrücken der an derselben Kirche angestellten Geistlichen erledigt werden betr. (Nr. 20736.)	1551	1526
1830	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung eines katholischen Vereins zur Verbreitung guter Bücher unter die Jugend und das Volk (Nr. 4140.)	940	857
1830	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung von Vereinen zur Verbreitung guter Bücher für die Protestanten betr. (Nr. 4141.)	1636	1640
1830	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postportofreiheit in Dienstsachen betr. (Nr. 4359.)	1612	1622
1830	21. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die veränderte Art der Concursprüfungen für katholische Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 3938.)	726	660
1830	30. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gebrauch der lateinischen Sprache in Ehescheidungsurtheilen betr. (Nr. 5061.)	1129	1049

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1830	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feier des heiligen Bennofestes betr. (Nr. 14139.)	1223	1113
1830	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Gemeinde N. die Leichenbegängnisse und Haltung der Leichenreden betr. (Nr. 13798.)	1776	1769
1830	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erholung römischer Dispensen bei gemischten Ehen betr. (Nr. 5978.)	265	252
1830	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erholung römischer Ehedispensen betr. (Nr. 6053.)	1077	1014
1830	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Emeritenfond der Diözes Regensburg betr. (Nr. 1353.)	839	758
1830	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Disciplinarsache des Pfarrers N. in N. betr. (Nr. 5663.)	851	770
1830	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Präsentation Königlicher Titulanten auf Privatpatronats-Pfarreien betr. (Nr. 5840.)	650	611
1830	11. Mai.	Auszug aus dem Landraths-Abschiede des Unterdonaukreises.	1201	1099
1830	11. Mai.	Auszug aus dem Landraths-Abschied des Isarkreises.	1338	1217
1830	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme der Apostel bei der Fußwaschung am grünen Donnerstage betr. (Nr. 5849.)	1270	1144
1830	1. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Installation des Pfarrers N. zu N. betr. (Nr. 8197.)	1576	1574
1830	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bewilligung eines Sterbemonates bei den Todfällen der Erzbischöfe und Bischöfe, dann der Mitglieder der neuerrichteten Domcapitel betr. (Nr. 6803.)	293	300
1830	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eingehung von Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten betr. (Nr. 9053.)	262	250
1830	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verehelichung des Frhrn. v. N. und des Frhr. v. N. und die Reverse bei gemischten Ehen betr. (Nr. 6764.)	232	224
1830	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung für das katholische Predigtamt im Jahre 1830 betr. (Nr. 9516.)	602	572
1830	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellungsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten betr. (Nr. 9080.)	1506	1479
1840	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Antrag des Landrathes im Untermainkreise wegen Verlegung aller Kirchweihen auf einen und denselben Tag betr. (Nr. 9689.)	1239	1124

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1830	26. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Pfarrei N. betr. (Nr. 10605.)	637	604
1830	28. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das römische Taxwesen dann die sogenannten Agentie- und Expeditions-Gebühren betr. (Nr. 11957.)	1078	1015
1830	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Obsignation bei Kloster-Individuen.	172	174
1830	22. August	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Pfarrei Altenberg betr. (Nr. 13642.)	651	612
1830	23. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung des Abrechnungs-Commissärs N. gegen den Beschluß §. 9. über die allgemeine Rentenrechnung des Rentamtes N. pro 1828|29 betr.	517	511
1830	24. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Obsignatur bei Kloster-Individuen betr.	173	175
1830	9. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Chorgesang und die Chormusik in den Kirchen betr. (Nr. 14782.)	1162	1071
1830	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den katholischen Pfarrer N. zu N. betr.	852	771
1830	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fixirung der Zehentgefälle der Stiftungen und geistlichen Pfründen betr. (Nr. 11192.)	997	951
1830	26. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz der Justiz-Unterbehörden mit den erzbischöflichen und bischöflichen Ehegerichten erster Instanz betr. (Nr. 17613.)	70	94
1830	29. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung der Steuern von württembergischen Pfarreien betr.	195	198
1830	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der Administrativstellen bei Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betr. (Nr. 19576.)	984	942
1830	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorbereitungen zu den nächsten Stände- und Landrathswahlen betr.	82	111
1830	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feier der Christmette betr. (Nr. 21023.)	1218	1110
1830	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung und zum Landrathe aus der Classe der Geistlichen betr. (Nr. 21464.)	83	112
1831	31. Januar.	Auszug aus dem Abschiede für den Landrath des Oberdonaukreises.	1177	1082
1831	31. Januar.	Auszug aus dem Abschiede für den Landrath des Unterdonaukreises, die pfarrliche Stoltaxe betr.	1020	972
1831	31. Januar.	Auszug aus dem Abschiede für den Landrath des Isarkreises.	1339	1218

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1831	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestätigung der Oberin im Central-Nonnenkloster zu Altmünster betr. (Nr. 21676.)	907	827
1831	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fixirung der Zehentgefälle von Stiftungen und geistlichen Pfründen betr. (Nr. 21184.)	998	952
1831	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung des Decanats Regensburg betr. (Nr. 4465.)	358	352
1831	17. März.	Ministerial-Entschließung (die Verhandlungen der Generalsynoden zu Ansbach und Baireuth in dem Jahre 1827 betr. (Nr. 2736.)	1472	1397
1831	17. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Verhandlungen der Generalsynoden zu Ansbach und Baireuth in dem Jahre 1827, resp. die Pfarrwittwen-Pensionsanstalt betr. (Nr. 2736.)	1613	1623
1831	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Heirathsbewilligungen der protestantischen Geistlichen betr. (Nr. 2449.)	1622	1631
1831	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von den Pfarrämtern an die Gerichtsärzte einzusendenden Listen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen betr. (Nr. 4705.)	414	436
1831	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gemischte Ehe des N. zu N. betr. (Nro. 18313.)	233	225
1831	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beiträge der Pfarrer des Decanats N. zu dem Emeritenfonde der Diözese N. betr. (Nr. 4121.)	840	760
1831	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eigenthums-Erwerbsfähigkeit der neu hergestellten Franziskaner- und Kapuzinerklöster betr. (Nr. 726.)	898	820
1831	14. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Domprobsteien betr. (Nr. 5837.)	306	310
1831	14. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen bei Verleihungen von Pfarreien betr. (Nr. 2548.)	814	733
1831	17. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde-Vorstellung des Ordinariats N. wegen angeblicher Rechtsverletzung und die Beschwerde des Frhrn. v. N. wegen verweigerter Einsegnung betr. (Nr. 1297.)	234	226
1831	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Subregens N. im georgianischen Clerical-Seminar zu N., um Dispens von der Prüfung für das katholische Pfarramt betr. (Nr. 6769.)	603	573
1831	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anordnung kirchlicher Censuren betr.	235	227
1831	23. Mai.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), den Pfarrer N. in N. betr.	736	666

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1831	23. Mai.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung des Beneficiums St. Annae et crucis in N. betr. (Nr. 5727.)	652	613
1831	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ablegung der Gelübde beim Eintritte in weibliche Ordensklöster betr. (Nr. 5300.)	911	300
1831	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde gegen den Pfarrer N. in N., wegen Ausschließung der N.'schen Eheleute vor dem Gebrauche der Sacramente betr.	236	228
1831	28. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Pfarrers N. in N., in Betreff der Besetzung der Pfarrei N. betr. (Nr. 7818.)	737	666
1831	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einsichtsnahme der pfarrlichen Sterb-Trauungs- und Taufregister betr.	389	416
1831	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einsegnung der Brautleute ungleicher Confession betr. (Nr. 6172.)	237	228
1831	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ehen der Brautleute verschiedener Confession betr. (Nr. 8660.)	238	230
1831	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Priester N., vielmehr die Qualifications-Zeugnisse der katholischen Geistlichen betr. (Nr. 6780.)	864	785
1831	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einreihung der conscribirten Mennoniten in das Königliche Militär betr. ((Nr. 9197.)	1789	1785
1831	2. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Geschäfts-Zuständigkeit des Königlich protestantischen Oberconsistoriums betr.	1446	1326
1831	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verehelichung des Obsthändlers N. zu N. mit N. betr. (Nr. 9619.)	239	231
1831	9. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Ablegung der Nonnengelübde betr. (Nr. 10717.)	912	831
1831	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Flurumgänge betr. (Nr. 9756.)	1359	1233
1831	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Jubelfest der marianischen Congregation in N. betr. (Nr. 11509.)	1060	997
1831	29. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gesetzliche Zulässigkeit der Eingehung von Ehen, zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten betr. (Nr. 12253.)	264	251
1831	29. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die gesetzliche Zulässigkeit der Eingehung von Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten betr.	263	250
1831	1. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung mehrerer Landbewohner des Königlichen Landgerichts N., um Verlegung der Kirchweihfeste auf einen Tag im Jahr betr. (11307.)	1240	1124

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1831	5. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die für das Bundescontingent im Falle der Mobilmachung desselben erforderlichen Geistlichen betr. (Nr. 12297.)	523	514
1831	10. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beneficien des Domclerus in R. betr. (Nr. 12051.)	308	311
1831	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ablegung der Nonnengelübde betr. (Nr. 13151.)	913	831
1831	24. August.	Allerhöchste Entschließung, die Besetzung des Rural-Decanats R. betr. (Nr. 9471.)	84	113
1831	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Präsentationsgenehmigungen betr. (Nr. 14324.)	688	637
1831	30. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Disciplinarsache des Pfarrers R. in R. betr. (Nr. 13647.)	853	771
1831	5. September	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Auspfarrung der Katholiken aus der protestantischen Pfarrei R. betr.	11	38
1831	19. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Disciplinar-Untersuchung gegen den Pfarrer R. zu R. betr. (Nr. 13651.)	854	772
1831	15. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahl eines Dechants für das Ruralcapitel R. betr. (Nr. 16388.)	359	353
1831	10. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Patronatsrecht bei der Kirche zu R., resp. die Zurückgabe der Privat-Patronate betr.	653	613
1831	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Wittwe R. zu R., wegen Verleihung eines Kirchenstuhles zu R. betr. (Nr. 11828.)	1651	1667
1832	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahlen zur Ständeversammlung aus der Classe der katholischen Pfarrer betr. (Nr. 8493.)	85	113
1832	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), eine Gebühr des Pfarramts zu R. für die Imatriculirung der Sterbfälle betr. (Nr. 94.)	390	417
1832	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abforderung von Reversen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betr. (Nr. 417.)	241	232
1832	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung erledigter Oeconomie-Pfarreien betr. (Nr. 6844.)	798 in notis	720
1832	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Pfarrei R. betr. (Nr. 1559.)	654	614
1832	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung von Stipendien an protestantische Candidaten der Theologie betr. (Nr. 3640.)	1489	1427

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ehedispensations-Taxen in den Consistorial-Bezirken Ansbach und Baireuth betr.	1755	1751
1832	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Wittwe N. zu N. wegen Entziehung eines Kirchenstuhles betr. (Nr. 2689.)	1652	1668
1832	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeugnisse der Pfarr-Competenten betr. (Nr. 4785.)	738	666
1832	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ehedispensations-Taxen in den Consistorialbezirken Ansbach und Baireuth betr. (Nr. 3388.)	1756	1762
1832	12. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Steuer-Vorschüsse in Pfarrei-Erledigungen betr.	196	198
1832	13. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Concurrenz der unzureichend dotirten Geistlichen zu Kreis- und Distriktsumlagen betr.	205	206
1832	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eintragung der Geschlechtsnamen in die Geburtsregister betr. ((Nr. 5880.)	391	417
1832	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Steuer-Vorschüsse in Pfarrei-Erledigungen betr. (Nr. 5183.)	196	198
1832	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), römische Ehedispens für N. nebst Ablaß-Breve für die Pfarrei N. betr. (Nr. 8280.)	1079	1016
1832	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ablegung der Gelübde in den Instituten der englischen Fräulein betr. (Nr. 7766.)	915	832
1832	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Installation des II. Pfarrers N. zu N. betr. (Nr. 7683.)	771	702
1832	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abhaltung eines Prediger-Concurses betr. (Nr. 10550.)	614	585
1832	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einleitung gerichtlicher Untersuchung gegen den Pfarrer N. von N. betr. (Nr. 11666.)	101	124
1832	20 Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gemischte Ehe des Nagelschmids N. aus N. betr. (Nr. 12067.)	242	233
1832	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung katholischer Kinder der zur protestantischen Kirche übergetretenen Einwohner von N. betr. (Nr. 7764.)	16	41
1832	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), der Pfarrer des protestantischen Decanats N. zu N. um Genehmigung einer Regie-Summe aus den betreffenden Kirchenvermögen betr. (Nr. 6976.)	1451	1372

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die confessionelle Purification der Pfarreien betr. (Nr. 13465.)	1569	1561
1832	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nr. 8589.)	756	682
1832	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Steuervorschüsse für die unzureichend dotirte Geistlichkeit betr.	197	199
1832	16. August.	Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Generalsynoden der protestantischen Kirche in Bayern diesseits des Rheins im Jahre 1832 betr.	1473	1401
1832	20. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dispensation von der Trauerzeit betr. (Nr. 14658.)	1757	1752
1832	26. August.	Allerhöchste Entschließung, das Verbot des Wetterläutens betr. (Nr. 12508.)	1287	1157
1832	30. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verbot des Wetterläutens betr. (Nr. 1288.)	1288	1158
1832	3. September	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Berechnung des Stempelbetrages bei Verleihung geistlicher Pfründen betr.	815	734
1832	9. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berechnung des Stempelbetrags bei Verleihung geistlicher Pfründen betr. (Nr. 19171.)	816	734
1832	15. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Ehedispensationstaxen in den Consistorial-Bezirken Ansbach und Baireuth betr. (Nr. 12977.)	1758	1753
1832	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Veröffentlichung des päbstlichen Hirtenbriefes betr. (Nr. 20001.)	52	79
1832	30. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verehelichung der N. N. betr. (Nr. 20553.)	243	234
1832	10. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch um Altersdispens für N. betr. (Nr. 21808.)	914	832
1832	19. October.	Auszug aus dem Landraths-Abschiede für den Obermainkreis vom 19. October 1832.	1392	1255
1832	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschlagnahme von Pfarreinkünften auf dem administrativen Wege betr. (Nr. 4232.)	1540	1518
1832	15. November.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, Kammer des Innern) Correspondenzform der Pfarrämter und Landgerichte betr. (Nr. 1719.)	71	95
1832	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abhaltung der Kram- oder Jahr-, dann der Viehmärkte betr. (Nr. 23471.)	1178	1082
1832	10. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anstellungstaxe des Pfarrers N. in N. betr.	817	735

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den in einigen Gegenden des Rheinkreises herrschenden Volksaberglauben betr. (Nr. 28009.)	1402	1262
1832	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Tischtitel des Priesters N. in N. betr. (Nr. 27474.)	559	541
1832	21. December.	Allerhöchste Entschließung, die Umänderung der Quartabgabe zur allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in eine Sechste betr.	1541	1520
1832	24. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tarnachlaß für die Ernennung des Priesters N. auf die Pfarrei N. betr.	818	735
1832	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Steuer-Entrichtung von erledigten Pfarreien unter der Congrua betr. (Nr. 27700.)	198	200
1833	2. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Steuervorschüsse für die Geistlichkeit betr.	1668	1680
1833	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abhaltung der Kram- oder Jahr-, dann der Viehmärkte an Feiertagen betr. (Nr. 28541.)	1179	1084
1833	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung des N. zu N. betr.	17	41
1833	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Dispens des Subregens des Clerical-Seminars zu N. vom Pfarr-Concurse betr. (Nr. 28163.)	531	524
1833	16. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Provocationssache des Pfarrers N. zu N. gegen die Emeritenfonds-Administration zu N. wegen der Quarta Emeritorum, nun ein Competenz-Conflict betr. (Nr. 2455.)	841	763
1833	23. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), ständige Leistungen an Pfarrer betr.	12	38
1833	10. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entfernung des Pfarrers N. von der Pfarrei in Folge eines Disciplinar-Erkenntnisses des bischöflichen Ordinariates betr. (Nr. 2609.)	855	772
1833	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Pensionsgesuch des Stadtpfarrers N. in N. betr. (Nr. 2276.)	885	807
1833	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung von Aufträgen an die Pfarrämter durch die Polizeibehörden betr. (Nr. 26825.)	424	444
1833	8. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vereine zur Verbreitung guter Bücher unter die Jugend und das Volk betr. (Nr. 5256.)	941	857
1833	14. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abhaltung der Kram- und Viehmärkte betr.	1180	1085

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Führung der Qualifications-Listen über die Local-Schulinspectoren betr.	740 in n.	668
1833	27. März.	Allerhöchste Entschließung, die Ausschreibung eines feierlichen Gottesdienstes für den verstorbenen Bischof N. betr. (Nr. 7399.)	53	79
1833	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Decanate der Landcapitel des Bisthums Augsburg betr. (Nr. 5515.)	365	360
1833	15. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), der Meineids-Verwarnung durch Geistliche betr.	1255	1135
1833	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahlen der katholischen Decane betr. (Nr. 6907.)	360	353
1833	1. Mai.	Auszug aus dem Abschiede für den Landrath des Isarkreises	1181	1085
1833	1. Mai.	Auszug aus dem Abschiede für den Landrath des Rezatkreises	1393	1255
1833	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Pfründetausch der Pfarrer in N. und N. betr. (Nr. 10477.)	707	650
1833	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Besetzungsrecht katholischer Pfarreien betr. (Nr. 19936.)	629	597
1833	6. Mai.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Klöster betr. (Nr. 3442.)	905	826
1833	10. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abhaltung der Tanzmusiken während der Jubiläumszeit betr. (Nr. 12456.)	1247	1229
1833	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung kirchlicher Collecten betr. (Nr. 10744.)	992	949
1833	25. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die für die protestantische Gemeinde N. nachgesuchte Collecte betr. (Nr. 12835.)	993	949
1833	30. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Studierenden der protestantischen Theologie betr.	1497	1440
1833	30. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Studien der protestantischen Theologen betr.	1490	1428
1833	1. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Oberinwahl in dem Kloster der Servitinen dahier betr. (Nr. 12135.)	908	828
1833	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Pfarrei N. im Unterdonaukreise betr. (Nr. 14743.)	789	667
1833	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Erscheinen der Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.	1214 in not.	1107
1833	18. Juni.	Allerhöchsten Entschließung, die Verhandlungen der im Jahre 1829 gehaltenen General-Synode des Rheinkreises betr. (Nr. 28388.)	1474	1403

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Veranstaltung kirchlicher Collecten betr. (Nr. 15701.)	1658	1672
1833	29. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des N. zu N. um Dispensation vom Ehehinderniß betr. (Nr. 16566.)	1759	1754
1833	29. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Landraths-Abschied für den Rezatkreis für das Jahr 1832/33, insbesondere die Verlegung der Kirchweihen betr. (Nr. 15261.)	1241	1125
1833	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besteuerung der Geistlichkeit betr.	1669	1680
1833	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Steuervorschuß für protestantische Pfarreien, resp. Nichteinrechnung der Decanats-Remunerationen in die Pfarr-Congrua betr. (Nr. 11441.)	199	201
1833	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Patronats-Verhältnisse bei den protestantischen Pfarreien N. und N. betr. (Nr. 21701.)	675	629
1833	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gemischte Ehe des Schneidermeisters N. zu N. betr. (Nr. 14975.)	244	234
1833	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren bei dem Uebertritte des N. von N. von der protestantischen zur katholischen Kirche betr. (Nr. 11216.)	7	33
1833	11 Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Veranstaltung kirchlicher Collecten betr. (Nr. 17997.)	1659	1673
1833	18. Juli.	Kriegsministerial-Entschließung, die Theilnahme des Militärs an der Fronleichnams-Procession betr.	1213	1106
1833	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Tischtitel-Verleihungen der Privaten und Gemeinden betr. (Nr. 19735.)	557	510
1833	23. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung der Concurrenten zur Prüfung für das katholische Pfarramt im Jahre 1833 betr. (Nr. 11904.)	587	562
1833	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Theilnahme des Militärs an der Fronleichnams-Procession betr. (Nr. 19566.)	1213	1106
1838	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von der Kirchenstiftung zu N. angemeldete Aerarial-Baupflicht betr. (Nr. 19426.)	986	943
1833	4. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Handlohnbarkeit der den Pfarreien oder Schulen zugetheilten Gemeindegründe betr.	206	206
1833	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Handelsleute zu N. wegen Schließung der Läden während des pfarrlichen Gottesdienstes betr. (Nr. 20105.)	1182	1086

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	12. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform zwischen den Königlichen Landgerichten und den Pfarrämtern betr. (Nr. 17220.)	72	96
1833	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des bischöflichen Ordinariats N. wegen verweigerten geistlichen Begräbnisses für den sich selbst entleibten Rentamtsschreiber N. betr. (Nr. 13457.)	1308	1181
1833	23. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahlen der Rural-Decane betr. (Nr. 22702.)	361	357
1833	25. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Diensteid der Geistlichen betr. (Nr. 21778.)	752	679
1833	7. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Steuervorschüsse für die Pfarrei N., resp. die Nichteinrechnung der Decanats-Remuneration in die Pfarr-Congrua betr.	200	202
1833	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht der geistlichen Oberbehörden über die Lehrer und Professoren geistlichen Standes an Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen betr. (Nr. 25236.)	856	773
1833	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung geistlicher Professoren betr. (Nr. 11869.)	708	650
1833	20. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Perceptionsgebühren von Collecten-Geldern (Nr. 24228.)	994	950
1833	28. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren bei dem Uebertritt von einer Confession zur andern betr. (Nr. 23180)	8	34
1833	8. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in den geistlichen Stand tretenden Soldaten betr. (Nr. 25144.)	181	180
1833	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Trauungen Königlich Bayerischer Unterthanen in N. betr. (Nr. 27129.)	1117	1041
1833	29. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Controlle der durch die gutsherrlichen Gerichte ertheilten Verehelichungs-Bewilligungen betr. (Nr. 28200.)	1095	1027
1833	9. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten und Reisekosten des Oberappellationsgerichtsraths N. als Königlichen Commissär bei der General-Synode im Rheinkreise betr. (Nr. 28642.)	1475	1407
1833	10. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verlegung der an Sonn- und Feiertagen bestandenen Getreidmärkte betr. (Nr. 30028.)	1183	1086
1833	22. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufbewahrung der Duplicate der pfarrlichen Tauf-, Trau- und Sterberegister bei den Gemeinden betr. (Nr. 3373.)	392	518
1833	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Priesters N. um Verleihung einer andern Pfarrei betr. (Nr. 28664.)	740	667

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	31. December.	Entschließung (des protestantischen Obereonsistoriums), die kirchliche Feier bei Beerdigungen betr. (Nr. 2027.)	1777	1770
1834	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern, die Präsentationen der Stadtgemeinden auf protestantische geistliche Stellen in Städten betr. (Nr. 380.)	676	630
1834	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung eines theologischen Ephorats betr. (Nr. 33546.)	1495	1431
1834	10. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Einführung eines protestantischen Landes-Katechismus betr. (Nr. 385.)	1679	1688
1834	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Alimentation des ehemaligen Pfarrers N. von N. betr. (Nr. 33240.)	560	542
1834	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eintragung Ihrer Majestäten ꝛc. als Taufpathen in die Taufbücher betr. (Nr. 1443.)	399	423
1834	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verlegung von Kirchweihen betr. (Nr. 27767.)	1242	1125
1834	28. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bischöflichen Qualifications-Zeugnisse betr. (Nr. 32165.)	865	786
1834	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung der Geistlichen bei Zahlungsverbindlichkeiten betr. (Nr. 1850.)	102	125
1834	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren bei dem Uebertritte von einer christlichen Confession zur andern betr. (Nr. 2845.)	9	36
1834	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zwischen N. in N. geschlossene Ehe betr. (Nr. 15144.)	1118	1041
1834	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Theologie studirenden Inländer evangelischer Confession betr. (Nr. 1433.)	1496	1439
1834	22. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Revision der Pfarrfassionen betr. (Nr. 6630.)	957	918
1834	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Pfarrei N., Landgerichts N. betr. (Nr. 8971.)	1508	1481
1834	23. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten und Reisegebühren der Geistlichen betr. (Nr. 5157.)l	875	793
1834	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bibelvereine für die Protestanten im Königreiche betr. (Nr. 11689.)	1637	1642
1834	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten und Reisegebühren der Geistlichen betr. (Nr. 12803.)	875	793
1834	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Präsentation auf das neuerrichtete Beneficium an der Maria-Verkündigungs-Kirche in N. betr. (Nr. 13217.)	516	510

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1834	9. Mai.	Königliche Allerhöchste Bestättigung des Gräflich v. Giech'schen standesherrlichen Mediat-Consistoriums zu Thurnau betr.	1433	1351
1834	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufbewahrung der Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter bei den Pfarreien betr. (Nr. 32441.)	464	470
1834	17. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der Pfarrfassionen betr. (Nr. 13865.)	958	922
1834	17. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der Pfarrfassionen betr. (Nr. 13791.)	959	923
1834	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), heimliche Zusammenkünfte zu Religionsübungen betr. (Nr. 13872.)	1718	1721
1834	9 Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Beitrag des Aerars zu den Installationskosten des Decans und Stadtpfarrers zu N. betr. (Nr. 14840.)	783	708
1834	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Pfarrers N. zu N., um Verleihung des Beneficiums zu N. betr. (Nr. 11824.)	866	787
1834	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Siegel für exponirte Beneficiaten, welche Local-Schul-Inspectoren sind betr. (Nr. 16369.)	450	462
1834	27. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Besetzung der erledigten Anfangspfarreien betr. (Nr. 17455.)	1525	1507
1834	1. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr.	1780	1775
1834	18. September.	Allerhöchste Entschließung, die Intercalarfrüchte protestantischer Pfarrstellen betr.	1558	1551
1834	1. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung „protestantische" statt „evangelische" Kirche betr. (Nr. 25481.)	1409	1303
1834	2. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Herstellung der katholischen Pfarrfassionen betr. (Nr. 21033.)	962	924
1834	2. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei N., resp. die Vorschläge zu Pfarrbesetzungen überhaupt betr. (Nr. 29294.)	1526	1507
1834	17. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Superrevision der katholischen Pfarrfassionen betr. (Nr. 21585.)	963	925
1834	27. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fixirung der Pfarrzehenten betr. (Nr. 27936.)	999	953
1834	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung der Pfarrverleihungen betr. (Nr. 373.)	802	722
1834	22. November.	Allerhöchste Entschließung, die bei Beförderung auf protestantische Patronats-Pfarreien erforderliche Dinnstzeit betr. (Nr. 32585.)	1534	1514

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragraph.	Seite.
1834	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gemischten Ehen betr. (Nr. 448.)	245	235
1834	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der Pfarrfassionen betr. (Nr. 29511.)	964	926
1834	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Pfarrers N. in N. wegen Suspension und Entsetzung vom Pfarramte betr. (Nr. 53950.)	857	774
1834	16. December.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der katholischen Pfarrfassionen betr.	965	926
1834	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Superrevision der katholischen Pfarrfassionen betr. (Nr. 34401.)	966	927
1834	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verlegung der Abtei Metten nach Augsburg und die Begründung von Benedictiner-Prioraeen in Metten und Ottobeuern betr. (Nr. 501.)	892	811
1834	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), römische Ehedispensen für Bittsteller verschiedenen Glaubensbekenntnisses betr. (Nr. 11714.)	266	253
1834	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benefizien der Stadt N. betr. (Nr. 15162.)	482	484
1835	2. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kämmererwahl für das Kapitel N. betr. (Nr. 56000.)	362	357
1835	10. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gottesdienste bei Beerdigung der Armen betr. (Nr. 33881.)	1032	979
1835	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern)', die Aufsicht auf das Vermögen der protestantischen Pfarreien; insbesondere der Verkauf einer Pfarrwiese zu N. betr. (Nr. 650.)	1642	1646
1835	27. Januar.	Ministerial-Entschließung '(des Innern), die in den protestantischen Kirchen vorzunehmenden Collecten betr. (Nr. 33864.)	1660	1673
1835	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geistlichen als Jagdpächter und Jagdliebhaber betr. (Nr. 186.)	1620	1629
1835	28. Januar.	Entschließung (des Königlich protestantischen Oberconsistoriums), das Verbot der Leichenschmäuse betr.	1394	1255
1835	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufallschätzungen und Intercalarrenten-Rechnungen betr. (Nr. 25065.)	987	944
1835	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Prediger-Concurs vom Jahre 1834 betr. (Nr. 1938.)	615	588
1835	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuziehung der Geistlichen zu den Installationen der Landgerichtsvorstände betr. (Nr. 15045.)	370	386
1835	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Bezug der In-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		tercalarfrüchte erledigter protestantischer Pfarreien betr. (Nr. 1220.)	1559	1551
1835	16. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Stiftung eines Beneficiums durch die Wittwe N. in N. betr.	483	485
1835	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Steuererhebung bei erledigten unter der Congrua stehenden protestantischen Pfarreien betr. (Nr 1987.)	201	203
1835	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stiftung eines Beneficiums durch die Wittwe N. in N. betr. (Nr. 3324.)	483	485
1835	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Jahrtagsgebühren bei organisirten Stifts- und Klosterpfarreien betr. (Nr. 2928.)	799	720
1835	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Steuererhebung bei erledigten unter der Congrua stehenden protestantischen Pfarreien betr. (Nr. 5181.)	201	203
1835	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das gräflich von N.'sche Mediat-Consistorium zu N., resp. dessen Correspondenzform betr. (Nr. 36348.)	73	97
1835	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Trauung der N. aus N. durch das katholische Pfarramt N. ohne Proclamation in N. betr. (Nr. 1313.)	1085	1019
1835	5. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung eines höheren Ranges resp. das Ehrenzeichen des Ludwigs-Ordens betr. (Nr. 6228.)	213	212
1835	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von den Bewerbern um Pfarreien vorzulegenden Zeugnisse betr. (Nr. 6664.)	741	670
1835	8. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung: „protestantische" statt „evangelische" Kirche betr. (Nr. 6249.)	1410	1304
1835	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Legationsrathes N. um Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung und Dispensation von der dreimaligen Verkündigung betr. (Nr. 6330.)	1731	1735
1835	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ältern Matrikelbücher bei katholischen Pfarreien betr. (Nr. 14073.)	313	518
1835	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des N., um Ratihabirung seiner außer Lande mit N. geschlossenen Ehe betr. (Nr. 5798.)	1119	1042
1835	31. März.	Allerhöchste Entschließung, das Ehedispensationsgesuch des N. von N. betr.	1760	1755
1835	2. April.	Regierungs-Entschließung (des Rheink.eises), das Verbot der Leichenschmäuse betr.	1394	1255

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite
1835	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einrechnung der Stiftungsbezüge in die Pfarrfassionen betr. (Nr. 8744.)	967	928
1835	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ehedispensationsgesuch des N. von N. betr. (Nr. 9677.)	1760	1715
1835	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Caplanei-Beneficium in N. betr. (Nr. 8710.)	484	486
1835	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Regens im N.'schen Seminar zu N., N., um Dispensation vom Pfarrconcurse betr. (Nr. 9225.)	604	573
1835	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), päbstliche Dispensen betr. (Nr. 9873.)	1080	1016
1835	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Interealarfrüchte von erledigten protestantischen Pfarreien betr. (Nr. 10508.)	1560	1552
1835	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Pfarr-Concursprüfung betr. (Nr. 14004.)	588	563
1835	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beerdigung todtgeborner Kinder betr. (Nr. 8768.)	1302	1177
1835	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Eintritt des Schülers N. in das deutsche Collegium zu Rom betr. (Nr. 11584.)	533	525
1835	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung der Urlaubsbewilligungen für protestantische Geistliche betr. (Nr. 11645.)	1623	1632
1835	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rechnungsabhörgebühren der protestantischen Geistlichen betr. (Nr. 13357.)	1014	967
1835	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abhaltung von Synoden der katholischen Geistlichkeit in den Decanatsbezirken betr. (Nr. 12670.)	346	343
1835	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Ministerial-Entschließung, vom 13. März 1835, die Anfertigung alphabetischer Register über die Pfarrmatrikeln betr. (Nr. 15449.)	394	419
1835	2. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das Gesuch des protestantischen Central-Bibelvereins zu Nürnberg, um Allerhöchste Genehmignng eines Missions-Vereins der protestantischen lutherischen Kirche in Bayern für die Bekehrung der Heiden betr. Nr. 16004.)	1638	1643
1835	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verbot der Leichenschmause betr. (Nr. 12629.)	1394	1255
1835	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung der Pfarrei N. betr. Nr. 16331.)	655	614
1835	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung des unehelichen Sohnes der N. zu N. betr. Nr. 15968.)	28	52

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung über die Wahlen der Rural-Capitel vom 10. Januar 1807, bezüglich der Wahlen der Capitel-Vorstände der katholischen Decanate betr. (Nr. 17373.)	363	358
1835	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch der Universität Erlangen von Seiten der protestantischen Theologie-Studierenden betr. (Nr. 18229.)	1491	1428
1835	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die für Geistliche als Local-Schulinspectoren auszustellenden Zeugnisse bei Beförderungs-Gesuchen betr. (Nr. 13003.)	819	736
1835	10. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anzeigen der Geburts- und Sterbefälle durch die Pfarrämter an die Gerichte betr.	415	437
1835	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Porto von päbstlichen Dispens-Taxen betr. (Nr. 23851.)	1081	1017
1835	20. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die nach den Bestimmungen des preußischen Landrechts durch die Pfarrämter zu erstattenden Anzeigen der Geburts- und Sterbsfälle an die Gerichte betr. (Nr. 24071.)	415 in not.	439
1835	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufbewahrung der Regierungsblätter betr. (Nr. 25864.)	465	471
1835	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung der unehelich erzeugten Kinder des N. zu N., Landgerichts N. betr. (Nr. 28074.)	29	53
1835	23. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Coplans N. in N. um Zulassung zum Pfarr-Concurse betr. (Nr. 30960.)	589	563
1835	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Postwagenfreiheit der Capuziner und Franziskaner betr.	900	822
1835	9. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Regulirung der Besoldungs-Abgabe des Decans und Pfarrers N. zu N. betr.	1584	1590
1835	9. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der Mennoniten im Rheinkreise zur protestantischen Kirche betr. (Nr. 7345.)	1790	1785
1835	15. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Sperren der Kaufläden an Sonn- und Feiertagen betr. (Nr. 5335.)	1184	1087

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	15. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Postwagenfreiheit für die Franziskaner und Capuziner betr. (Nr. 33131.)	901	822
1835	22. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Caplans N. in N. um Bestätigung der Concurs-Note betr. (Nr. 34565.)	590	564
1835	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erledigung geistlicher Pfründen betr. (Nr. 35420.)	795	717
1835	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Capitel-Congresse bei den katholischen Geistlichen betr. (Nr. 35476.)	341	344
1835	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem verstorbenen Pfarrer N. in N. aus dem Centrale Emeritenfonde bezogene jährliche Unterstützung von 120 fl. (Nr. 35441.)	842 in not.	763
1835	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses nnd des Aeußern), Portofreiheit der Pfarrsteuern betr.	202	204
1835	11. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die abgeschafften Feiertage betr. (Nr. 34844.)	1340	1218
1835	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem verstorbenen Pfarrer N. in N. aus dem Central-Emeriten, fonde bezogene jährliche Unterstützung betr. (Nr. 36661.)	842	763
1835	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Allerhöchsten Entschließung vom 26. December 1818: die Installation der Geistlichen in den Städten I. und II. Classe betr. (Nr. 34389.)	772	702
1836	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebühren der Schätzleute bei Revision der Pfarrfassionen nach Maßgabe des Regulativs vom 9. Mai 1809, dann die Aufnahme der durch compromißgerichtliche Schätzung ermittelten Erträgnisse in die Pfarrfassionen gemäs §. 5 des Normativs vom 22. März 1834 betr. (Nr. 38187.)	969	930
1836	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 4, Absatz 2 des Normativs vom 22. März 1834 über die Unzulässigkeit der Einrechnung zufälliger Meßstipendien in die Pfarrfassionen betr. (Nr. 19144.)	968	929
1836	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der Pfarrfassionen, zugleich die Unzulässigkeit der Beiziehung der Condecimatoren zu den laut Verfügung vom 22. März 1834 §. 3 gebildeten Compromißgerichten betr. (Nr. 37518.)	970	930
1836	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung der Gesuche von Geistlichen des Rheinkreises um andere		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Pfarreien nach der Verordnung vom 5. Juni 1808 betr. (Nr. 211.)	742	672
1836	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebühren der Geistlichen für Gottesdienste bei Beerdigung der Armen nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 6. April 1824 und 10. Januar 1835 betr. (Nr. 7478.)	1033	979
1836	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die kirchlichen Verhältnisse der Menoniten im Rheinkreise betr. (Nr. 213.)	1791	1786
1836	22. Januar.	Ministerial-Etschließung (des Innern), die Vorstellung der Bierbrauer von München wegen der Sonntagsfeier betr. (Nr. 1234.)	1185	1087
1836	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Dienstverhältnisse zu den kirchlichen Stellen betr. (Nr. 1721.)	1429	1347
1836	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme in das Clerical-Seminar zu Freising betr.	532	524
1836	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taufe des auffer-ehelichen Kindes der N. betr. (Nr. 26892.)	30	54
1836	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Führung und Beaufsichtigung der Kirchenbücher, dann die Anfertigung und Aufbewahrung ihrer Duplicate durch die geistlichen Behörden betr. (Nr. 29336.)	395	420
1836	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung der Taglöhner N.'schen Söhne, zugleich die Nichtanwendbarkeit der §§. 14 und 18 in der zweiten Verfassungs-Beilage auf die religiöse Erziehung von Kindern, aus einer ursprünglich ungemischten Ehe, wenn nach Eingehung derselben ein Ehegatte das Glaubens-Bekenntniß ändert betr. (Nr. 31341.)	24	50
1836	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die canonische Institution des Domcapitulars N. in N. betr. (Nr. 4228.)	307	311
1836	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die protestantisch-theologische Aufnahms-Prüfung zu Speier vom Jahre 1835, beziehungsweise den Besuch auswärtiger Universitäten durch Studirende der protestantischen Theologie betr. (Nr. 5140.)	1492	1429
1836	22. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Pfarrei N., resp. die Competenz der Königlichen Kreisregierungen bei Besetzung der Privatpatronatspfründen betr. (Nr. 5868.)	689	637

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung des unehelichen Kindes der N. und des N. betr. (Nr. 3289.)	31	55
1836	31. März.	Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der General-Synoden zu Ansbach und Baireuth im Jahre 1832 betr. (Nr. 32156.)	1476	1407
1836	31. März.	Allerhöchste Entschließung, die Capitel-Versammlungen der katholischen Geistlichkeit betr.	348	345
1836	2. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde gegen den Pfarrer N. zu N. Landgerichts N. wegen ungeeigneten Benehmens bei der Säcularfeier der Augsburgischen Confession im Jahre 1830 betr. (Nr. 298.)	256	246
1836	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen betr. (Nr. 351.)	246	236
1836	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge des Pfarrers N. in N. zu dem Emeritenfonde der Diöcese Bamberg betr. (Nr. 7928.)	843	765
1836	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Capitel-Versammlungen der katholischen Geistlichkeit betr. (Nr. 2823.)	348	345
1836	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Institute englischer Fräulein, resp. die Befreiung der Oberinnen von Ablegung förmlicher Rechnungen betr. (Nr. 9129.)	916	833
1836	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Führung und Beaufsichtigung der Kirchenbücher, dann die Fertigung und Aufbewahrung ihrer Duplicate betr. (Nr. 6725.)	396	421
1836	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vorschriftsmäßige Führung der Pfarrmatrikel betr. (Nr. 8965.)	397	422
1836	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung des protestantischen Decanats N. betr. (Nr. 9191.)	1446	1365
1836	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fronleichnams-Prozession betr. (Nr. 13510.)	1214	1107
1836	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), rejicirte Studierende der Theologie betr. (Nr. 12882.)	1493	1429
1836	2. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Stellung der Consistorial-Mitglieder zu den General-Synoden betr. (Nr. 6620)	1477	1411

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	5. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Brandassecurranzbeiträge a Conto des katholischen Cultus betr.	209	208
1836	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Priesters Dr. N. in N., um Zulassung zum diesjährigen Prediger-Concurse, resp. um Dispens von dem an dem vorgeschriebenen Dienstalter noch fehlenden Monate betr. (Nr. 14527.)	616	586
1836	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Geheime-Raths-Taxen betr.	1542	1520
1836	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vergütung der Reisekosten der katholischen Pfarrverweser betr. (Nr. 14022.)	876	794
1836	16. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Dispensation von den Amortisationsgesetzen betr (Nr. 12054.)	899	821
1836	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Artikel 43 im Gesetze vom 17. November 1816 und des §. 23 der Vollzugs-Instruction vom 24. December 1833 bezüglich der Gebühren des Clerus bei der Beerdigung von Armen betr.	1034	980
1836	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Recursbeschwerde der Kirchenverwaltung und der Pfarrgemeinde N. wegen Verleihuug der Kirchenstühle betr. (Nr. 12717.)	1653	1669
1836	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unterlassene Beifügung von Ehescheidungsgründen bei einem Erkenntnisse des katholischen Ehegerichts in N. betr. (Nr. 11080.)	1130	1050
1836	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die außerordentlichen Zusammenkünfte zur christlichen Erbauung und Belehrung, und zur näheren Kenntniß der heiligen Schrift betr. (Nr. 16417.)	1719	1722
1836	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ständewahl aus der Classe der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit und der Geistlichen betr. (Nr. 16807.)	89	117
1836	14. Juli.	Entschließung (des Oberconsistoriums), außergewöhnliche Versammlungen für den Zweck christlicher Belehrung und Erbauung betr.	1719	1722
1836	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestreitung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden zu N. betr.	988	944
1836	21. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ständewahl aus der Classe der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit und der Geistlichen betr. (Nr. 21819.)	86	114

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	24. August.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer der Finanzen), die Bestreitung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden zu N. betr.	988	944
1836	1. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), Portio canonica aus der Dechant N.'schen Verlassenschaft. betr. (Nr. 21594.)	335	334
1836	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Postwagenfreiheit für die zu dem General-Capitel in Ingolstadt reisenden Franziskaner betr.	902	823
1836	12. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufstellung von Oberinnen in den englischen Instituten betr. (Nr. 22828.)	917	834
1836	15. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung der Capitalien der Pfarrei N., resp. die Befugniß der Pfründebesitzer, die Verwaltung des Pfründe-Vermögens unter Oberaufsicht der Kreisregierung zu verwalten. betr. (Nr. 22709.)	947	865
1836	20. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung des unehelichen Kindes der N. und des N., resp. die Competenz der Administrativbehörden des Wohnortes und der Eltern zur Entscheidung solcher Fragen betr. (Nr. 11958.)	32	56
1836	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Postwagenfreiheit der zu dem Generalcapitel in N. reisenden Franziscaner betr. (Nr. 24501.)	902	823
1836	26. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Mißverständnisse zwischen Pfarrern und Gemeinden betr. (Nr. 22380.)	858	774
1836	10. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der protestantischen Pfarrfassionen nach Maßgabe der Entschließung vom 22. März 1834 betr. (Nr. 24916.)	1647	1663
1836	1. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufstellung von Oberinnen in den englischen Instituten, resp. die Abordnung erzbischöflicher und bischöflicher Commissäre zu der Wahl derselben betr. (Nr. 27781.)	909	829
1836	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beerdigungsfeier der Frau Fürstin von N., zugleich die Befugniß der Pfarrer, alle andere Pfarrer von jeder pfarrlichen Function in der ihnen anvertrauten Kirche auszuschließen betr. (Nr. 27,669.)	276	262
1836	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme von Ausländerinnen als Mitglieder englischer Fräulein-Institute, resp. die Unabhängigkeit derselben von Erwerbung des Bayerischen Indigenates betr. (Nr. 31570.)	918	834

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	2. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung des N. in N., resp. die religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen betr. (Nr. 18954.)	25	51
1837	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der katholischen Pfarrei N. betr. (Nr. 33392.)	661	618
1837	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ehedispensation des N. von N. betr. (Nr. 32263.)	1761	1755
1837	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung des N. betr. (Nr. 27969.)	18	43
1837	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Läuteration des Ziffers 2. der Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1836, die außerkirchlichen Zusammenkünfte zur christlichen Erbauung für die außergewöhnlichen Belehrungs- und Erbauungsstunden betr. (Nr. 33002.)	1720	1728
1837	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beerdigung eines Protestanten auf dem katholischen Kirchhofe zu N. betr. (Nr. 29535.)	273	259
1837	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die prätendirten Rechte, Privilegien und Executionen des Franziskaner-Ordens betr. (Nr. 2049.)	893	816
1837	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rechte, Privilegien und Exemtionen des Franziskaner-Ordens, hier eine desfallsige Entschließung vom 18. Juli 1828 betr.	894	816
1837	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Collecten betr. (Nr. 33230.)	1661	1674
1837	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Mitwirkung der geistlichen Oberbehörden bei Veränderungen des Diensteinkommens von Pfarrern und Kirchendienern, insbesondere durch Bewilligung von Gehaltszulagen aus Cultusstiftungen betr. (Nr. 33830.)	34	58
1837	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Religionsunterricht an den Gymnasien nach Maßgabe des §. 82 der Schulordnung und die Aufhebung der desfallsigen Bestimmung im §. 82 der Vollzugsvorschriften vom 3. Februar 1834 betr. (Nr. 5051.)	1143	1058
1837	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Pfar-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		rers N. zu N., Landgerichts N., um Zulassung zur Bewerbung um eine andere Pfarrei betr. (Nr. (7295.)	709	651
1837	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feierlichkeit der Provisuren betr. (Nr. 9529.)	1055	994
1837	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feierlichkeit der Provisuren betr. (Nr. 3394.)	1056	995
1837	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung der Königlichen Rechtsanwälte bei dem bischöflichen Ehegerichte zu N. im Hinblick auf die Normeu vom 6. Mai 1810, 20. August und 23. September 1811, dann vom 27. October 1812 betr. (Nr. 9670.)	1131	1050
1837	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung erledigter Pfarreien in dem Untermainkreise betr. (Nr. 10367.)	800	721
1837	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das von der protestantischen Kirchengemeinde N. angesprochene Beholzungsrecht, resp. das Benehmen der Consistorialbehörden mit den Curatelbehörden im Falle streitiger Rechtsangelegenheiten einer Kirchen-Gemeinde betr. (Nr. 9837.)	1430	1348
1837	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verzinsung der bei der Bank hinterlegten Gelder der Pfarr-Unterstützungs-Anstalten betr.	1585	1591
1837	9. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse des Franziskaner-Ordens zu den Erzbischöfen und Bischöfen betr.	895	817
1837	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des protestantischen Stadtpfarrers Dr. N. und Dispensation von der Pfarrconcurs-Prüfung oder um Bewilligung einer Separatprüfung betr. (Nr. 13693.)	605	574
1837	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Installationsrecht der Freifrau von N., geborne Freiin von N., bei der Pfarrei in N. betr. (Nr. 29451.)	776	704
1837	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Unterricht im Gesang und Musik, hier den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836. §. 7. und 37. VII. und vom 3. April 1836 betr. (Nr. 8800.)	1163	1072
1837	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeugnisse für die an der Anstellung stehenden Candidaten rücksichtlich ihrer staatsbürgerlichen Gesinnung betr. (Nr. 14948.)	1527	1508
1837	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellungsprüfung für die Schuldienst-Exspectanten, hier den Voll-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragraph.	Seite.
		zug des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr. (Nr. 12562.)	1144	1059
1837	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuch des Marktes N. um Bewilligung einer dritten öffentlichen Procession in der Fronleichnams-Octave, hier die unzuläßige Vermehrung von Feiertagen betr.	1215	1109
1837	8. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfungen für das katholische Pfarramt betr. (Nr. 14703.)	591	564
1837	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung der kirchlichen Collecten an die protestantische Geistlichkeit betr. (Nr. 12590.)	1662	1675
1837	15. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der General-Synoden des Rheinkreises vom Jahre 1833 betr. (Nr. 383.)	1478	1412
1837	28. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des Kreis- und Stadtgerichts-Assessors N. in N. wegen der ihm zugemutheten Eingehung von Sponsalien vor dem Pfarramte resp. die Unzulässigkeit der Aufnahme förmlicher Sponsalien durch die geistliche Stelle betr. (Nr. 11621.)	1064	1004
1837	10. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern) die feierlichen Provisuren der Kranken betr. (Nr. 19269.)	1057	995
1837	13. August	Kriegsministerial-Entschließung, die feierlichen Provisuren der Kranken betr. (Nr. 7579.)	1058	996
1837	11. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des katholischen Pfarramtes N. wegen verweigerter Einsicht der Eheverträge bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, resp. die Anwendung des §. 23 der II. Verfassungsbeilage betr. (Nr. 529.)	19	44
1837	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rechnungsabhörgebühr des Pfarrers N. zu N. Decanats N. betr. (Nr. 18903.)	1015	967
1837	25. September	Allerhöchste Entschließung, die Feier der besondern Landes- und Diöcesan Patrone in jenen Gebietstheilen, in welchen das Patrocinium des heiligen Benno als Landespatron früher nicht gefeiert wurde betr. (Nr. 20922.)	1224	1114

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des bischöflichen Ordinariats N. bezüglich der Verhältnisse der katholischen Kirche zum heiligen Kreuze in N., zugleich die Aufstellung des niedern Kirchenpersonals und die Unzulässigkeit directer Mittheilungen der kirchlichen Oberbehörde an Stiftungs-Verwaltungen betr. (Nr. 20307.)	936	851
1837	5. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahl der Kloster-Oberinnen, resp. die Absendung landesherrlicher Commissäre hiezu betr. (Nr. 24253.)	910	829
1837	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendbarkeit der Ministerial-Entschließung vom 5. October 1837 auf die Wahlen der Oberinnen in den Instituten der englischen Fräulein betr. (Nr. 24987.)	919	835
1837	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern) die Freireise der Klostergeistlichen mit den Post- und Eilwägen betr.	903	824
1837	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Freireise der Klostergeistlichen mit den Post- und Eilwägen, resp. Mittheilung eines deshalb vom Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erlassenen Rescripts vom 21. October 1833 betr. (Nr. 26082.)	903	824
1837	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme der Novizen des Franziscaner-Ordens, resp. die vorherige Vernehmung eines Ordinariates und einer Kreisregierung hierüber betr. (Nr. 26138.)	896	818
1837	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Religionsübung der Protestanten zu N., hier deren Entrichtung von Stolgebühren an den katholischen Pfarrer zu N. betr. (Nr. 19259.)	1452	1373
1837	28. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Carmeliten-Orden betr. (Nr. 28196.)	897	819
1837	4. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geburtsnamen der von Wittwen gebornen ausserehelichen Kinder betr. (Nr. 28611.)	406	429
1837	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhöhung der Tischtitel-Reichnisse für katholische Geistliche betr. (Nr. 28557.)	551	536

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	15. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ablieferung von Leichen für den anatomischen und chirurgischen Unterrichte betr. (Nr. 21835.)	1306	1179
1837	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bevorstehende Wahl der Landrathscandidaten aus der Classe der Geistlichkeit betr. (Nr. 29908.)	90	118
1837	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neue Wahl der Landraths-Candidaten aus der Classe der Geistlichkeit betr. (Nr. 30738.)	91	118
1837	23. December.	Allerhöchste Entschließung, die Bildung der protestantischen Ehegerichte betr.	1774	1767
1837	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rechnungs-Abhörgebühren des protestantischen Pfarrers N. zu N. betr. (Nr. 24533.)	1643	1647
1837	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Präsentation auf Beneficien betr. (Nr. 26950.)	690	638
1838	2. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Weihe der ersten Bayerisch-würtembergischen Donaudampfschiffes betr. ((Nr. 825.)	1271	1144
1838	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Executionsverfahren gegen Pfarrer wegen rückständiger Bauschillings-Aussitzfristen betr. (Nr. 31102.)	989	946
1838	24. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Anstellungs-Prüfung der Studienlehrer, protestantisch-geistlichen Standes behufs ihres Eintrittes in das Pfarramt betr. (Nr. 29729.)	1509	1481
1838	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch der zur Erfüllung der Wahlstimmen bei der Landrathswahl einberufenen Wahlmänner aus der Classe der katholischen und der protestantischen Geistlichkeit von Mittelfranken, um Entschädigung aus der Staatskasse betr. (Nr. 1529.)	92	119
1838	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den protestantischen Religions-Unterricht an den technischen Lehranstalten betr. (Nr. 956.)	1686	1689
1838	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entschädigung		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite
		der Pfarrverweser, welche zugleich Hilfspriester an der nämlichen Pfarrei sind, betr. (Nr. 2014.)	517	511
1838	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Rectoren und Professoren der Gymnasien und Lyceen, dann der Districts-Schulinspectoren geistlichen Standes betr. (Nr. 1966.)	210	209
1838	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung des Beneficiums St. Georg auf dem Schlosse N. betr. (Nr. 3348.)	485	486
1838	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigordens an Pfarrer N. in N., resp. die Instruirung der Anträge auf dergleichen Allerhöchste Auszeichnungen im Allgemeinen betr. (Nr. 6216.)	214	212
1838	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr. (Nr. 4189.)	1145	1060
1838	2. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch der Universität Utrecht durch die Studierenden der protestantischen Theologie aus der Pfalz betr. (Nr. 4298.)	1494	1430
1838	7. März.	Allerhöchste Entschließung, die Bildung der protestantischen Consistorialbezirke diesseits des Rheins betr.	1431	1449
1838	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die für die Erlangung von Curat- und Schulbeneficien erforderliche Qualification betr. (Nr. 4585.)	486	487
1838	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Militärische Ehrenbezeugungen bei feierlichen Provisuren betr. Nr. 3382.)	1059	946
1838	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschlagnahme der Pfarrei-Einkünfte auf dem Administrativwege, resp. den Vollzug von Disciplinar-Geldstrafen gegen protestantische Geistliche betr. (Nr. 5374.)	1621	1630
1838	30. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der protestantischen Kirchenverwaltung zu Nürnberg, die Besetzung der niedern Kirchendienste betr. Nr. 6436.)	1628	1635
1838	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den sonntäglichen Religionsunterricht der feiertagsschulpflichtigen Jugend betr. (Nr. 6465.)	1146	1060

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Feier der Diözesan- und Landespatronen betr. (Nr. 9292.)	1228	1117
1838	3. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Auslande geschlossene Ehe des N. zu N., Königlichen Landgerichts N. betr. (Nr. 9735.)	1120	1043
1838	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die pfarramtlichen Anzeigen der Geburts- und Sterbfälle an die Gerichte betr.	415	437
1838	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die pfarrlichen Anzeigen der Geburts- und Sterbfälle an die Gerichte betr. (Nr. 11820.)	415	437
1838	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung der Bestimmungen in §§. 12—23 der zweiten Verfassungs-Beilage über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, insbesondere jener des N. aus N. Königlichen Landgerichts N. betr. (Nr. 8897.)	20	45
1838	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge als Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen betr. (Nr. 12018.)	35	60
1838	13. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung des Lehrpersonals des geistlichen Standes betr. (Nr. 13871.)	211	210
1838	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung der N. und des N. von N., hier Competenzanspruch der fürstlich N'schen Regierungs- und Justiz-Canzlei betr. (Nr. 12733.)	21	46
1838	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung des unehelichen Knaben N. zu N. betr. (Nr. 4876.)	33	56
1838	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung des N.'schen Beneficiums in N. betr (Nr. 14075.)	656	615
1838	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufführung von Musikproductionen in den Kirchen betr. (Nr. 14371.)	1369	1240
1838	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die religiöse Erziehung der Kinder des Wagnermeisters N. und der N. zu N. betr. (Nr. 7823.)	22	47

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung der Bestimmungen in §. 12—23 der zweiten Verfassungs-Beilage über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, insbesondere jener des N. aus N., Königlichen Landgerichts N. betr. (Nr. 14970.)	22	47
1838	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Religionserziehung von Kindern aus gemischten Ehen betr. (Nr. 16284.)	22 in notis.	47
1838	29. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bittgänge um die Feldfluren betr. (Nr. 23546.)	1264	1140
1838	20. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Fortführung des Titels und Ranges einiger auf einfache Pfarreien übergetretener protestantischer Decane betr. (Nr. 20380.)	1447	1366

Bayerische Staatsbibliothek München

Bibliothek
Staatliches
Medizinalamt

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet
Bd.: 8,2 Bd. 8 = Abt. 8, Th. 2

München 1838

Bibl.Mont. 4786-8,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725894-3